image
not
available

Elizabeth Cotton

Forstliche Blätter

für

Waidmänner.

Herausgegeben

von

H. H. Hartig,

Königl. Preuß. Forstmeister.

Erstes Heft.

Berlin,

bei Duncker und Humblot.

1831.

Forstliche Blätter

für

Mecklenburg.

Herausgegeben

von

W. Hagemann.

Erstes Heft.

Rostock,
in der Stillerschen Buchhandlung.
1837.

Tübingen, bey H. Laupp sind erschienen:

Abhandlungen (naturwissenschaftliche), herausg. von einer Gesellschaft in Würtemberg. 1. Bd. 1s, 2s, 3s Heft. mit 2 Steintafeln. gr. 8. br. 1826. 2 Thlr. 12 gr. 4 fl. 24 kr.

Autenrieth (C. F.) über die hitzige Kopfkrankheit der Pferde, mit einem Anhang. 8. br. 1823. 6 gr. 24 kr.

Binz (P.) Ueber die verschiedenen Knochenbrüche der Hausthiere, besonders der Pferde, nebst einer neuen und sichern Heilmethode dagegen. Mit fünf Tafeln in Steindruck, die neu erfundene Stelz- und Rinn-Maschine vorstellend. gr. 8. 1824. 18 gr. 1 fl. 20 kr.

Hundeshagen (J. C.) Anleitung zum Entwerfen von Bauholz-Anschlägen und zur zweckmäßigsten Aufarbeitung, Verwendung und Ersparung des Holzes, besonders des Eichenholzes, für Forstmänner bearbeitet. 2te Aufl. mit 5 Tabellen und 2 Kupfert. gr. 8. 1818. 21 gr. 1 fl. 24 kr.

—— Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft. 1. Bd. 1s, 2s, 3s und 2. Bd. 1s, 2s Heft. gr. 8. geh. 1824 — 26. jedes Heft 1 Thlr. 4 gr. 2 fl.

—— Encyklopädie der Forstwissenschaft, systematisch abgefaßt. 1e Abthlg. 2e verb. Aufl. 2e Abthlg. gr. 8. 1828. 2 Thlr. 20 gr. 5 fl.

—— die Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen, nebst einer vergleichenden Uebersicht aller bisherigen Taxations-Methoden. 2 Thle. gr. 8. 1826. 2 Thlr. 8 gr. 4 fl.

—— Methodologie und Grundriß der Forstwissenschaft. gr. 8. 1820. 6 gr. 24 kr.

—— Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft nach Theorie und Erfahrung. gr. 8. 1820. 8 gr. 36 kr.

Digitized by Google

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

W. Widenmann,
ausserordentlicher Professor der Forstwissenschaft
an der Universität Tübingen.

I. Heft

enthaltend eine

Anleitung

zu Repetitionen und zur Vorbereitung auf die Forstdienstprüfung für würtembergische Forstcandidaten und alle diejenigen, die sich in Würtemberg einer Forstdienstprüfung unterwerfen wollen,

von

dem Herausgeber.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.

1828.

Digitized by Google

Gedruckt bei Ernst Elfert.

Digitized by Google

Forestry
Weigel
11-15-30
22987
7 hfts.

Vorbericht.

Die vorliegende Anleitung zu Repetitionen bedürfte eigentlich keiner Vorrede, da ich in dem Text selbst auch dasjenige gesagt habe, was sonst in der Vorrede angeführt zu werden pflegt; ich habe mich aber auch darüber auszusprechen, daß ich dieses kleine Werk in dem Gewande einer Zeitschrift erscheinen lasse.

Wir werden mit Zeitschriften überschwemmt. Es wäre nicht schwer, ein Dutzend forstlicher Zeitschriften an den Fingern herunter zu zählen und es konnte mir daher nicht einfallen, dieselbe mit einer neuen vermehren zu wollen, die mit den bereits bestehenden gleiche Tendenz hätte.

Diese Tendenz besteht nämlich mit einigen Modifikationen bey allen darin, daß sie das ganze Gebiet der Forst- und Jagdkunde und wohl auch deren Hülfswissenschaften umfassen und zu weiterer Ausbildung derselben durch Mittheilung neuer Beobachtungen, Erfahrungen und Lehrmeinungen, neuer Forst-Gesetze und Einrichtungen der deutschen und Nachbar-Staaten, sowie endlich durch Kritik und Debatte beytragen sollen.

Diese allgemeine, weit umfassende Richtung sollen meine Mittheilungen nicht haben, ich ziehe mir einen engern Kreis, ich beschränke mich auf das Forstwesen meines Vaterlandes und gehe dabey von folgender Ansicht aus:

Bey einem Wirthschaftsbetrieb von der Ausdehnung wie der forstliche und bey einer so umfassenden Einwirkung des Staats auf denselben, wie sie die Natur der Sache und die Landesgesetze in Würtemberg ebenso, wie in andern Staaten erheischen, kann es nicht an Gegenständen fehlen, die mehr, als ein blos örtliches Interesse haben und zur Kenntniß derjenigen gebracht zu werden verdienen, welchen Amt und Stand

und Neigung diese Kenntniß wünschenswerth machen muß. Daß solche Mittheilungen, wenn sie mit rechter Art, mit bloßer Beziehung auf den zu erreichenden Zweck, mit gerechter Würdigung des Bestehenden, mit Achtung vor dem Gesetz geschehen, in vielfacher Beziehung ihre wohlthätige Folgen haben, wird Niemand in Abrede ziehen.

Sie zu machen, ist jeder berechtigt, ja verpflichtet, wenn er dadurch vaterländisches Wohl befördern zu können glaubt, niemand wird aber so sehr in der Lage seyn, sie machen zu können, als der Lehrer, zu dessen Bestimmung es gehört, die Wissenschaft ins Leben einzuführen, Theorie und Praxis miteinander in Uebereinstimmung zu bringen und daher beyden gleiche Sorgfalt zu widmen. Die dabey sich ergebenden Widersprüche zwischen beyden, d. h. die Verschiedenheit zwischen dem, was besteht und zwischen dem, was die Wissenschaft verlangt, geben dann den nächsten Anlaß zu Erörterungen.

1) solche Erörterungen, wenn sie ein allgemeineres vaterländisches Interesse haben, dann

2) Resultate der Wissenschaft, die für die Anwendung auf das würtembergische Forstwesen wichtig sind, verbunden

3) mit Nachweisungen zu Erweiterung der Kenntniß des vaterländischen Forstwesens erscheinen als Gegenstände, die der öffentlichen Bekanntmachung würdig sind.

Dergleichen Gegenstände haben bisher meine Thätigkeit vorzüglich in Anspruch genommen, sie werden es auch künftig und ich glaube etwas Nützliches zu leisten, wenn ich Arbeiten jener Art dem forstlichen Publikum Würtembergs zur unpartheiischen Prüfung, zur belehrenden Aeußerung, vielleicht auch zur nützlichen Anwendung übergebe. Sie werden in der Regel in umfassenderen Abhandlungen bestehen, die irgend einen wichtigern Zweig des vaterländischen Forstwesens betreffen und blos deßhalb im Gewande einer Zeitschrift erscheinen, um sowohl ihren gemeinschaftlichen Ursprung, als ihre gemeinschaftliche Tendenz zu bezeichnen. Es wird aber jedes Heft immer ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen, dessen Anschaffung keineswegs auch die Anschaffung vor-

angegangener oder folgender Hefte nothwendig macht. Ebensowenig bindet sich das Erscheinen dieser Zeitschrift an eine bestimmte Zeit, auch wird sich dieselbe von den meisten unserer gegenwärtigen Zeitschriften (die rühmlichen Ausnahmen sind bekannt) auch dadurch unterscheiden, daß ich in ihr zunächst meine eigene Arbeiten und nicht blos die Arbeiten Anderer geben werde. Damit will ich aber keineswegs gesagt haben, daß ich die Arbeiten Anderer auszuschließen gesonnen sey, sondern ich bitte vielmehr hiemit die jüngern und ältern Forstmänner Würtembergs mir iede auf die oben angedeutete drey Hauptgegenstände bezügliche Arbeit oder auch kürzere Aeußerung, die sie zur öffentlichen Kunde zu bringen wünschen, zur Aufnahme in die forstlichen Blätter (und natürlich zu ihrem pecuniären Vortheil) mitzutheilen.

Diese Blätter werden jedoch, da sie blos auf das würtembergische Forstwesen bezügliche Aufsätze und Mittheilungen enthalten werden, ihre Abnehmer auch hauptsächlich blos in Würtemberg finden und es fragt sich daher vor Allem,

ob die Theilnahme dafür so allgemein werden wird, daß die Kosten der Herausgabe gedeckt werden. Um hierüber einige Gewißheit zu erhalten, wählte ich für dieses erste Heft einen Gegenstand, von dem ich glaube, daß er besonders die jüngern Forstleute Würtembergs ansprechen werde und da die für wissenschaftliche Gegenstände sich interessirende Zahl derselben doch wohl größer ist, als die Zahl der ältern Forstmänner, die Interesse für literarische Arbeiten haben, so wird der Absatz dieses Heftes über die Möglichkeit der Fortdauer des Unternehmens entscheiden.

Tübingen den 20. Februar 1828.

Prof. Widenmann.

Jedem würtembergischen Forstmann, der die Absicht hat, früher oder später sich einer Dienstprüfung zu unterwerfen, kann es nicht anders, als angenehm seyn, den Geist, in welchem die Dienstprüfungen bisher vorgenommen wurden, kennen zu lernen. Zu diesem Zweck werden in vorliegender Schrift die Fragen mitgetheilt, die bey den bis jetzt Statt gehabten Dienstprüfungen vorgekommen sind. Diese Mittheilung wird Jeden, der sich einer Forstdienstprüfung unterwerfen will, in den Stand setzen, sich zweckmäßig auf dieselbe vorzubereiten. Zwar wird mancher sagen, die Antworten auf die Fragen wären mir lieber, als die Fragen; darauf habe ich aber zu bemerken, daß ich den Candidaten des Forstfaches keinen sogenannten Faulenzer, kein Noth- und Hülfsbüchlein für die angstvollen Stunden des Examens verschaffen wollte, sondern ich wollte sie nur in Kenntniß setzen von dem, was man bisher bey den Prüfungen verlangt hat und ihnen Gelegenheit geben, sich im Beantworten von schriftlichen Fragen zu üben, weil ich ihnen gerne auch die Vortheile davon zuwenden wollte, die eine solche Uebung früher für mich selbst gehabt hat.

Um aber diese Mittheilung der bey den bisher Statt gehabten Prüfungen vorgekommenen Fragen so nützlich

als möglich d. h. zu Repetitionen, so wie zur Vorbereitung auf die Prüfungen möglichst geschickt zu machen, habe ich die Fragen, soweit es sich thun ließ, in eine systematische Ordnung gebracht und bey jeder Frage oder nach mehreren, die sich auf einen Gegenstand beziehen, diejenigen Schriften und Schriftstellen bemerkt, welche nach meiner Ansicht besonders gut oder ausführlich von der Sache handeln; werden nun diese Schriftstellen nachgelesen und mit einander verglichen, ehe die Beantwortung einer Frage unternommen wird, oder wird die Beantwortung zuerst versucht und dann mit dem Inhalt der citirten Schriftstellen verglichen und danach verbessert, so ist diß eine Beschäftigung, die ganz dazu geeignet ist, Vergessenes wieder ins Gedächtniß zurückzurufen und im Beantworten schriftlicher Fragen Uebung zu erlangen. Um übrigens nicht jedesmal den ganzen Titel der citirten Schrift angeben zu müssen, setze ich hier in alphabetischer Ordnung die Schriften her, die ich am häufigsten anführen werde und bemerke bey jeder in einer Klammer die Abkürzung, der ich mich bedienen will, um sie anzuzeigen; wobey ich noch bemerke, daß ich hauptsächlich diejenigen Schriften hier anführe, von welchen ich glaube, daß sie in Würtemberg am meisten verbreitet sind, diejenigen aber, welche im Folgenden nur einigemal citirt sind, stehen nicht hier:

Burgsdorf, F. A. L. v., Forsthandbuch. Frankfurt u. Leipzig 1795. [B. Fhb.]

Bechstein, Dr. J. M., die Waldbeschützungslehre. Gotha 1818. 1r Band Waldbeschützungslehre im Allgemeinen; 2r Band Forstinsektologie. [B. Wbl.]

Cotta, Heinrich, Anweisung zum Waldbau. 3te Aufl. Dresden 1821. [C. Wb.] Eine 4te Auflage ist erschienen, ich besitze sie aber noch nicht.

Cotta, Heinrich, Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung. Dresden 1820. [C. Tax.] Eine vorzügliche Schrift, die ich Jedem zur Anschaffung empfehlen kann.

Forstdienstinstruktionen von 1822. für Waldschützen und Forstwarte, Förster und Oberförster. Sie werden so citirt: [J. f. W.] [J. f. F.] [J. f. O.]

Hartig, G. L., Lehrbuch für Förster. [H. L. f. F.]

Hartig, G. L., Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste. 1804. [H. Tax.] Es existirt auch eine Ausgabe von 1817.

Hundeshagen, J. G., Encyclopädie der Forstwissenschaft. Tüb. 1821. [H. E.]

Hundeshagen, J. G., Beyträge zur gesammten Forstwissenschaft. Tüb. 1825—27. 6 Hefte bis jetzt. [H. B. z. g. F.]

Hundeshagen, J. G., die Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen. Tübingen 1826. [Hundeshagen Tax.]

Instruktion zu Verfassung der jährlichen Etats bey den Kameral- und Domanialverwaltungen vom 17. Apr. 1819. [E. J.]

Instruktion zu Verfassung der Rechnungen von 1819. [R. J.]

Pfeil, W., vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten. Züllichau und Freistadt 1820. [P. A.]

Evangelia über die Sonn- oder vor einen Heiligen- oder, sonst vor, wieder für vier oder halbe, und ganze Feyertäglichen Tage, durch das ganze Jahr.

Die, an den vier Sonntäglichen, oder Heiligen-Tägen über das Evangelium vom Tage angeführte, oder auch andere Lectionen, sollen, wie bisher, auch in der jetzigen ordentlichen Ordnung, und an dem Tage, wohin sie sind gesetzet, verlesen und abgehöret werden. Wenn aber ein Sonntag, oder Heiligen-Tag, einen Sonntag vor Ostern, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Pfingsten, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Weihnachten, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Neujahr, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Epiphanias, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Mariä Reinigung, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Mariä Verkündigung, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Johannis des Täufers, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Michaelis, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Allerheiligen, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Mariä Himmelfahrt, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Bartholomäi, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Matthäi, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Simonis und Judä, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Andreä, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Thomä, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Stephani, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Johannis des Evangelisten, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Mariä Magdalenä, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Laurentii, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Mariä Geburt, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Crucis, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Mariä Lichtmeß, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Mariä Heimsuchung, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Mariä Opferung, oder auf den Tag, oder einen Tag vor Mariä Empfängniß

verwaltung vom 7ten Juny 1818. Staats- und Regierungsblatt Nro. 35. wurde in §. 17 bestimmt:

„Für die Zukunft soll niemand, ohne durch den „Forstrath bey der für jeden Dienstgrad geeigneten „Prüfung tüchtig befunden worden zu seyn, zu „einer Stelle in der Forstverwaltung vorgeschlagen, „oder in derselben angestellt werden können.

Durch das Gesetz vom 28ten Februar 1821 über die nähere Bestimmung des Wirkungskreises des Königlichen Forstraths und der Kreisfinanzkammern in Absicht auf die Forst- und Jagdverwaltung (Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1822. Nro. 16.) ist nach §. 1. die Prüfung der Aspiranten zum Forstdienst dem Königlichen Forstrath übertragen worden und in der allgemeinen Verordnung vom 21ten Januar 1822. Staats- und Reg. Blatt Nro. 5. wurde in §. 5. bey den besondern Bestimmungen hinsichtlich der Forstassistenten angeordnet, daß den Prüfungen der Bewerber um eine Forstassistentenstelle in der Folge ein Rath der Ober-Rechnungskammer beyzuwohnen habe und daß die Oberförster gehalten seyen, nur aus der Zahl derer einen Assistenten anzunehmen, welchen das Zeugniß der Tüchtigkeit nicht allein im Forstwesen, sondern vorzüglich auch in den betreffenden schriftlichen Arbeiten ertheilt worden ist.

Auch wurde in dem Erlaß des königlichen Forstraths vom 22. Januar 1822 (St. und R. Blatt, Nro, 5.) die Eröffnung eines Prüfungsconcurses für Forstcandidaten betreffend, bemerkt, daß die Gegenstände der Prüfung sich außer dem Technischen des Forstwesens

insbesondere, auch über die Geschäftsführung auf der Amtsstube und das Forstrechnungswesen verbreiten werden.

Derselbe Gegenstand wurde in dem Erlaß des königlichen Forstraths vom 23. July 1823 (St. u. R. Blatt Nro. 41, pag. 580), bei Festsetzung des Termins für die Concursprüfung der Forstcandidaten auf folgende Weise ausgedrückt:

„Diese Prüfung wird sich bei den Bewerbern um „Forstwarths- und Försterstellen allein auf das „theoretische und praktische Forstwesen beschränken; „bei Bewerbern um Forstassistenten- und Ober- „försterstellen aber außer diesem, auch über das „Forstrechnungswesen und über die Geschäftsführung „auf der Forstamtsstube verbreiten."

Die genausten Bestimmungen enthält endlich die Bekanntmachung, die Prüfungen der Bewerber um Forststellen betreffend, vom 20. März 1826 St. u. R. Blatt, Nro. 17, pag. 189. Sie wird hier ihrem ganzen Inhalt nach mitgetheilt.

„Seine Königliche Majestät haben durch höchste „Entschließung vom 16. Juny 1824 und 17. „März d. J., hinsichtlich der durch das Edikt „vom 7. Juny 1818 angeordneten Prüfungen der „Bewerber um Forststellen und deren Classification „für die bestehenden Forstdienstgrade folgende nähere „Bestimmungen ertheilt:

„Es sollen zwey Prüfungen Statt finden.

„Die erste für den Beweis der Befähigung zu „denjenigen Anfangsstellen, die noch nicht in die „Kategorie der Staatsdienste im engern Sinn ge-

„hören, nämlich für Forstassistenten- und Forst-
„wartsstellen.

„Da erstere Stelle neben forstwirthschaftlichen
„Kenntnissen, zugleich Kenntnisse im Forstrechnungs-
„wesen, in der Forstgesetzgebung und in der forstamtli-
„chen Geschäftsführung erfordert, so wird jeder Exa-
„minand zur Erklärung aufgefordert werden, ob er
„für eine Forstwarts- oder für eine Forstassistenten-
„stelle sich prüfen lassen wolle.

„Die Prüfungszeugnisse werden den Grad der Be-
„fähigung für eine der beiden Stellen durch

„sehr gut“ und

„gut

„bestimmen. Wer keins von beiden erhält, wird
„abgewiesen werden.

„Die zweite Prüfung für die Befähigung zum
„eigentlichen Staatsdienst, mithin zu

„Försters- und

„Oberförstersstellen.

„Hiebei dürfen nur solche erscheinen, welche die
„erste Prüfung erstanden und als Forstassistenten oder
„als Forstwarte wenigstens einige Jahre wirklich ge-
„dient haben.

„Die Zeugnisse bei dieser Prüfung werden sich auf
„drei Classen beziehen, nämlich:

„erste Classe, sehr gut,

„zweite Classe, gut.

„Wer eines dieser beiden Zeugnisse nicht erhält,
„wird in die dritte Classe, als zum Staatsdienst nicht
„geeignet, locirt werden.

„Aus der ersten Classe, wofür wissenschaftliche Bil„dung und vollständige Kenntnisse in den Hülfs„wissenschaften des Forstwesens überhaupt, beson„ders aber gründliche Kenntnisse in dem Forstfache „selbst, in der Forst- und Jagdgesetzgebung, den „Verwaltungsformen und in dem Forstrechnungs„wesen nachgewiesen werden müssen, werden vorzüg„lich die Förster der wichtigern Reviere gewählt „werden, die sofort, ohne weitere Prüfung, jedoch „nur wenn sie als Förster einige Jahre gedient und „mithin im praktischen Dienste gestanden haben, „zu Oberförstersstellen gewählt werden können. „Diejenige, welche in die zweite Classe locirt wur„den, sind zwar ebenfalls zu Försterssstellen wahl„fähig, sie haben aber, wenn sie um eine höhere „Stelle ansuchen wollen, die Tüchtigkeit dazu bei „einer weitern Prüfung nachzuweisen.“

Stuttgart, den 20. März 1826.

Wekherlin.

In der dieser Bekanntmachung folgenden Bestimmung des Termins zu einer allgemeinen Forstdienstprüfung, von demselben Datum, kündigt der königliche Forstrath an, daß nach einer vorläufigen höchsten Verfügung auch diejenigen Forstreferendäre zu einer Prüfung für einen Försterdienst zugelassen werden, welche nachweisen können, daß sie nach der ersten Prüfung bei einem Forstamt in dem praktischen Forstdienst sich eingeübt haben.

Endlich ist durch den §. 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1827, die Aufhebung des Forstrathscollegiums betreffend, ausgesprochen, daß von der Ueberweisung der

Geschäfte dieses Collegiums an die Kreisfinanzkammern allein die Prüfung der Forstcandidaten ausgenommen sey, indem das königliche Finanzministerium dieselbe unter seiner immitelbaren Leitung durch zwei Forstverständige und einen Rechnungsverständigen seines Departements besorgen lassen werde.

Während die vorstehende Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich der Forstdienstprüfungen, die allgemeinen Grundsätze kennen lehrt, nach welchen diese Prüfungen behandelt werden, so werden die nachstehenden Fragen, die bei den bisherigen Prüfungen vorkamen, den Geist kennen lehren, in welchem dieselben vorgenommen werden, sie werden die Forderungen zeigen, die bisher an die Bewerber um Forststellen gemacht wurden, und dadurch werden dem angehenden Forstmann die Gegenstände, über welche sich seine Studien zu verbreiten haben, speciel bezeichnet, den Forstcandidaten aber, die ihre Studien beendigt haben, gibt, wie oben gezeigt wurde, die Beantwortung dieser Fragen Gelegenheit zu nützlichen Repetitionen und zur Uebung in der Beantwortung schriftlicher Fragen.

Die nachstehenden Fragen kamen bei folgenden Dienstprüfungen vor:

1) bei dem Prüfungsconcours von 1818.
2) bei der Prüfung im Jahr 1822.
3) bei der Prüfung am 21. und 22. Aug. 1823.
4) bei der Prüfung im November 1825.
5) bei der Prüfung der Forstcandidaten, d. h. der Bewerber um Forstwarts- und Forstassistentenstellen im April 1826.

6) bei der Prüfung der Bewerber um Förstersstellen im April 1826.

Die Fragen von diesen Prüfungen in der Ordnung aufzuführen, in welcher die Prüfungen selbst und die Fragen bey den Prüfungen sich folgten, schien mir minder zweckmäßig, als ihre Abtheilung und Anordnung nach den Hülfswissenschaften, nach den Haupttheilen der Forstwissenschaft und nach den Nebenfächern. In dieser Ordnung aufgeführt, erfüllen sie den Zweck, zu Repetitionen zu dienen, besser. Sie sind daher im Folgenden nach der erwähnten Ordnung, mit Rücksicht auf mein System der Forstwissenschaft aufgeführt, und bey jeder Frage steht zur Bezeichnung, von welchem Examen sie herrührt, die Nummer, die oben den Prüfungen vorgesetzt ist. Stehen zwey oder drey Nummern bey einer Frage, so beweist dieß, daß sie bey zwey oder drey Prüfungen vorkam, und wenn überdieß bey einer Frage ein * steht, so zeigt dieß an, daß es eine Frage ist, die von dem Rath der Oberrechnungskammer gegeben wurde.

Nun zur Sache.

Einleitende Fragen:

1. Welches sind vorzüglich gute Forstschriften und welche davon hat Examinand gelesen? 5.

Die Beantwortung dieser Frage ist eigene Sache eines Jeden; übrigens dienen folgende Schriften zur Erlangung einer genauern Kenntniß der forstlichen Litteratur:

Gatterers Repertorium der forstwissenschaftlichen Litteratur, enthält die auf das Forstwesen bezüglichen Schriften bis zum Jahr 1796, und wurde in dem Forstarchiv bis zum Jahr 1803 fortgesetzt.

Webers Handbuch der ökonomischen Litteratur enthält die forstliche Litteratur im 1. Th., im 2. Band, und im 3., 4. und 5. Theil und ist sehr vollständig. H. E., Seite 13—28.

2. Welche Wissenschaften sind beym Forstwesen als Hülfswissenschaften zu studiren und wozu ist jede dieser Wissenschaften beym Forsthaushalte nöthig? 5. 6.

B. Fhb. Einleitung, §. 11—16. H. L. f. F. Einleitung, S. 4—6.

H. E. Einleitung, §. V. W. S. Seite 7. 13. 28. 45. 57. 63. 68.

Uebrigens ist diese Frage in neuerer Zeit durch Pfeils Schrift über forstwissenschaftliche Bildung und Unterricht, Züllichau 1820, zu einer Streitfrage geworden, an deren Erörterung, im Widerspruch mit den Ansichten Pfeils, vorzüglich Theil genommen haben:

Hoßfeld, J. W. in der Schrift: Reformation der Forstwissenschaft und der canonischen Lehren derselben. Hildburghausen. 1820.

Krutsch in der Schrift: Ein Wort über forstwissenschaftliche Bildung. Dresden bei Arnold.

Hülfswissenschaften.

Mathematik.

1. Was ist die Grundzahl und die Zahl 1 (Abzl.) ?
2. Was ist die Bedeutung der Zahl 2 (Abzl.) ?
3. Wenn es Kinder in 1 Zug zu Wagen gäbe und in 2 Zügen, wie viele Kinder wären in jedem Wagen und in 1, 2, 3 zu transportiren ?
4. Das schriftliche zum praktischen Rechnen führen, z. B. 1 + 1 = 2, 2 + 1 = 3, 3 + 1 = 4 u. s. w. bis 10 + 1 = 11, 11 + 1 = 12 u. s. w.
5. Wie viel Kreuze hat Mensch zwei Hände, wie viel zwei in Zehner zu rechnen und wie viel zwei in 2, endlich zwei in 1.
6. Wie viel sind die Kreuzchen der vorgezeichneten Figuren.
7. Wenn 2a Zahl sind (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
8. Wie viel Zwölfer die Zahl 24 sind, wie viel 2 Zehner, wie viel 3 Achter, endlich wie viel 4 Sechser.
9. Wie viel Dreiecke in einem Viereck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
10. Wie viel Dreiecke in einem Fünfeck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
11. Wie viel Dreiecke in einem Sechseck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
12. Wie viel Dreiecke in einem Siebeneck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
13. Wie viel Dreiecke in einem Achteck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
14. Wie viel Dreiecke in einem Neuneck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
15. Wie viel Dreiecke in einem Zehneck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
16. Wie viel Dreiecke in einem Elfeck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
17. Wie viel Dreiecke in einem Zwölfeck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
18. Wie viel Dreiecke in einem Dreizehneck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
19. Wie viel Dreiecke in einem Vierzehneck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
20. Wie viel Dreiecke in einem Fünfzehneck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
21. Wie viel Dreiecke in einem Sechzehneck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
22. Wie viel Dreiecke in einem Siebzehneck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
23. Wie viel Dreiecke in einem Achtzehneck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
24. Wie viel Dreiecke in einem Neunzehneck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)
25. Wie viel Dreiecke in einem Zwanzigeck (Lehrbuch Seite 17 ff. 20 ff.)

10. Ein Holzschlag hat die Figur eines Rectangels? [Paralleltrapez] von zwey gleichlaufenden Seiten, wovon die eine 2415 Ruthen 1 Schuh und die andere 3418 Ruthen 7′, die Höhe aber 485 Ruthen 3′ mißt, wie viel Ruthen enthält der Schlag? 3.

11. Wenn ein durch den Hieb anzugreifender Wald, dessen Fläche ein geradlinigtes Polygon ist, einem bestimmten Theile seiner Fläche nach in Schlag gelegt und die Schlaglinie die ganze Polygonfläche durchschneiden soll, wie wird der in Schlag zu legende Theil ausgemittelt? z. B. die Fläche sey 300 Morgen, die Größe des Schlags aber 70 Morgen, wie wird diese Schlagfläche in der Weise ausgemittelt, daß die Schlaglinie gerade durch die ganze Fläche geht? 2.

12. Wie wird die Fläche eines Waldstücks, dessen Figur ein Polygon und für welches die Richtung der Schläge gegeben ist, in eine bestimmte Anzahl gleicher parallellaufender Schläge getheilt? Z. B. die Fläche sey 400 Morgen, die Zahl der Polygonwinkel 36 und die Zahl der Schläge 10, wie werden diese Schläge in der Weise ausgemittelt, daß sämmtliche Schlaglinien parallel laufen? 2.

Die Angabe der Polygonwinkel ist hier überflüssig.

13. Ein Balken, dessen hohe Kante 1′ 5″, die schmale

Forstbotanik.

1.) Allgemeine Forstbotanik oder Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Holzgewächse, von ihrem Verhalten zu den Außendingen und von ihren Krankheiten und Spielarten. Dendrologie im weitesten Sinne.

23. Welches sind die Wachsthumswerkzeuge der Holzpflanzen? 3.

24. Welches sind die Fortpflanzungswerkzeuge derselben? 3.

25. Wie vielerlei Blüthen gibt es und wie heißen sie? 6.

26. Welches sind die wesentlichen Theile
    a) der weiblichen und
    b) der männlichen Blüthen? 3. 5. 6.

27. Welches sind die innern Bestandtheile einer Holzpflanze, wenn man sie horizontal durchschnitten betrachtet? 6.

28. Welchen Dienst leisten die Blätter den Holzgewächsen? 3.

29. Warum werden die Blätter der Gewächse gelb, oder weiß, wenn sie des Lichtes beraubt worden sind? 6.

30. Warum sterben die meisten Nadelhölzer ab, wenn sie ihrer Nadeln beraubt worden sind? 6.

Diese Fragen beziehen sich auf die Anatomie und Physiologie der Gewächse. Zu beiden haben Borkhausen, Bechstein und Reum in ihren forstbotanischen Werken sehr belehrende Beyträge geliefert, wer aber die Anatomie und Physiologie der Pflanzen ganz gründlich studiren will, muß die Werke von Meyer, Sprengel, Kieser und Cotta, die in H. E. Seite 16 aufgeführt sind, zu einem Gegenstand seines Studiums machen.

31. Wie heißen die verschiedenen Erd- und Steinarten, die am gewöhnlichsten beim Waldboden vorkommen, woran erkennt man dieselben, und welche sind bindende und welche sind lockere? 3. 6.

Die Stellung dieser Frage zeigt deutlich, daß sie keine weitere Kenntnisse in der Gebirgs- und Bodenkunde voraussetzt, als diejenigen, welche sich aus H. L. f. F. Erster Haupttheil, 3. Absch. 4. Kap. erwerben lassen.

32. Wie werden die Gebirgsarten eingetheilt? 6.

33. Woraus besteht a) der Granit; b) der Gneis; c) was ist Thonschiefer; welches sind die Hauptgattungen des Flözkalks? 6.

34. Wie wird der Waldboden nach seiner Verschiedenheit abgetheilt? 5.

35. Welches ist der beste Waldboden im Allgemeinen und wodurch entsteht die Dammerde? 5. 6.

Diese 4 Fragen deuten wenigstens an, daß auch Kenntnisse aus der Gebirgs- und Bodenkunde vorausgesetzt werden, und lassen schließen, daß bey künftigen Prüfungen Fragen vorkommen werden, welche tiefer in das Gebiet

der für den Forstwirth so wichtigen Gebirgs- und Bodenkunde eindringen werden, deswegen werden für das Selbststudium hier folgende Schriften empfohlen:

Ueber den Einfluß der Bodenkraft auf den forstlichen Betrieb und Material-Ertrag der Wälder. H. B. z. g. F. I. Bd. 3. Heft.

Leonhard, K. C. Ritter von, Naturgeschichte des Mineralreichs. Heidelberg, 1825.

Krutsch, K. L., Gebirgs- und Bodenkunde für den Forst- und Landwirth. 1r Theil, die Gebirgskunde, Dresden 1827.

36. Was ist das geographische und was ist das physikalische Klima, und warum kommt das Klima beym Forstwesen in Betrachtung? 6.

Ueber das Klima und die davon abhängende Verbreitung der Holzgewächse, über die Lage und das von ihr und dem Boden abhängende Vorkommen der Holzpflanzen, über den Einfluß der Meteore und der Kälte und des Frostes auf die Holzgewächse, siehe H. E. Besonders wird aber hinsichtlich dieser dem Forstwirth so wichtigen Gegenstände verwiesen auf folgendes neuestes Werk:

Hundeshagen, J. C., Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Naturwissenschaft, besonders in die vier Naturreiche, oder Lehrbuch der forst- und landwirthschaftlichen Naturkunde. 1ste Abtheilung der zweiten Auflage der Encyclopädie. Tüb. 1828.

2.) Specielle Forstbotanik. Dendrographie.

37. Welches sind die für den Forstmann wichtigsten Holzgattungen? 4., und wie heißen sie nach Linne'? 6.

Man könnte hierauf kurz sagen: Die wichtigsten Holzarten sind für den Forstwirth die gesellige. Ueber den Begriff dieses Worts siehe H. E. Seite 51. Ursprünglich

Humboldt in flora Friberg 1793. p. 178. und
Humboldt de distributione geographica plantarum. Paris 1817. p. 50 et 51.

Wird der Begriff von „wichtigsten" Holzarten nicht in seiner strengsten Bedeutung genommen, so ist zu bemerken, daß Bechstein in seiner Forstbotanik die Holzarten trennt in: mehr wichtige, und minder wichtige.

38. Welches sind diejenigen Baum- und Buschholzgattungen, aus welchen die hieländischen Waldungen bestehen? 1.

S. Memmingers Geographie und Statistik von Würtemberg. 2te Auflage Seite 225.

S. H. d. w. F. Theil 1. §. 9.

39. Gibt es ausländische Holzarten, die vor den deutschen einen Vorzug haben, wie heißen sie und worin bestehen diese Vorzüge? 5.

Wenn man bey dieser Frage blos auf die Worte und nicht auf den Sinn sieht, den dieselbe wahrscheinlich haben soll, so müßte man sagen, es gebe allerdings viele Holzarten, die vor den deutschen Vorzüge haben. Der

Brodfruchtbaum z. B. hat sicherlich nahmhafte Vorzüge vor allen deutschen Holzarten. Die Frage bezieht sich aber natürlich blos darauf, ob bey uns in Deutschland ausländische Holzarten angezogen werden könnten, die vor unsern deutschen Hölzern Vorzüge besitzen?

Diß glaubten Manche früher von mehreren ausländischen Holzarten, z. B. der unächten Akazie, der Weimuthskiefer und andern. Man schrieb diesen Holzarten besonders den Vorzug der Schnellwüchsigkeit zu, weil man sie gewöhnlich nur in Gartenanlagen beobachtete; wenn sie aber im Freyen, auf gewöhnlichem Waldboden angezogen werden sollten, so verlor sich die ausnehmende Schnellwüchsigkeit und es traten einzelne nachtheilige Seiten hervor, die am Ende auf die jetzt ziemlich allgemeine Annahme führten, daß in Hinsicht auf Holzerzeugung unsere deutschen Hölzer für Deutschland die geeignetsten seyen.

Besonders lebhafte Debatten über den Anbau ausländischer Holzgewächse wurden in Mosers und Gatterers Forstarchiv geführt:

Siehe Mosers Forstarchiv: Band 11. Seite 330. Band 17. Seite 78.

Gatterers Forstarchiv: Band 2. Seite 26. und 32. Band 3. Seite 49. 91. 254. Band 4. Seite 230. Band 5. Seite 256. 258. Band 6. Seite 3. 27. und 215. Band 9. Seite 63. 88. u. 92. Band 10. Seite 14. Band 11. Seite 75. Band 12. Seite 125.

Als Beleg zu der oben ausgesprochenen Ansicht siehe die Anmerkung zu §. 44. in H. E.

Digitized by Google

40. Wann tritt die Blüthezeit der deutschen Baum- und Buschhölzer ein? 1., und wann wird ihr Saame reif? 6.

41. Bey welchen Holzarten zeigen sich die Blüthen vor dem Laub, bey welchen mit dem Laub, bey welchen im völlig belaubten Zustande? 3.

42. Welche Holzarten tragen die männlichen und weiblichen Blüthen

a) getrennt auf einem Stamm,

b) getrennt auf verschiedenen Stämmen,

c) welche haben Zwitterblüthen? 1. 3. 4. 5. 6.

43. Wann reifen die Saamen der deutschen Baumholzarten und wann fallen dieselben ab? 1. 3. 4.

44. Wie fallen dieselben ab und in welcher Entfernung von dem Saamenbaum läßt sich noch Ueberwurf erwarten? 1.

45. Welche Holzarten sind nach dem Aufkeimen gegen Frost und Hitze sehr empfindlich? 3. 5.

46. Welchen Boden liebt die Eiche, Mastbuche, Weißbuche, Birke, Erle, Forche, Weiß- und Rothtanne?

Die specielle Naturgeschichte der einzelnen Holzarten, auf welche sich diese Fragen beziehen, ist nicht nur in den zahlreichen forstbotanischen Werken, sondern bekanntlich auch in allen Lehrbüchern der Forstwirthschaft mehr oder minder ausführlich enthalten; es wird daher hier genügen, einige der vorzüglichern Schriften von jeder Klasse

aufzuzählen und dabey zu bemerken, daß eine der zweckmäßigsten Uebungen, um Fragen wie die unter Nro. 40, 41, 42 und 43 genügend zu beantworten, in eigener Zusammenstellung solcher Uebersichten bestehe, wie die in B. Fhb. gegebene ist.

v. Seutters Handb. der Forstwirthschaft 1. Thl. 2r Bd. 1810. Borkhausens, Bechsteins und Reums Forstbotanik. Dann B. Fhb., H. L. f. F., Pf. A., H. E.

Hauptwissenschaft.

Einleitende Frage.

47. In wie viel Haupttheile theilt man die Forstwissenschaft ab, wie heißen diese Theile und was wird in jedem derselben gelehrt? 5.

Von den ältern Forstschriftstellern haben die wenigsten der systematischen Eintheilung der forstwissenschaftlichen Lehren eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Am meisten zeichnet sich unter den ältern Systemen das von Jung aus. Siehe Jungs Versuch eines Lehrbuchs der Forstwissenschaft. Mannheim 1787. Hinsichtlich der Neuern

Siehe H. E. und die in derselben auf Seite 20 u. 21. angeführten Schriften. Dann W. S.

Forstwirthschaftslehre.

Einleitende Fragen.

48. Was ist der Zweck der Forstwirthschaft? 2. 4.

Siehe W. Widenmann, Abhandlung über den Zweck und Begriff der Forstwirthschaft. 1826.

Man kann bey der Forstwirthschaft sagen, sie habe wie die Landwirthschaft einen allgemeinen und einen besondern Zweck. Der allgemeine Zweck der Forstwirthschaft ist Erzeugung der nutzbaren Gegenstände der Waldungen zur Befriedigung der Bedürfnisse an solchen; der besondere Zweck ist Erzeugung der den Zwecken des Besitzers entsprechenden nutzbaren Gegenstände der Waldungen bey gleichzeitiger Erhaltung derselben.

Uebrigens ist zu bemerken, daß wenn eine Staatsforstbehörde die Frage aufwirft, was der Zweck der Forstwirthschaft sey, so erwartet sie in der Antwort auch eine Bezeichnung des Zwecks der Staatsforstwirthschaft.

Hierüber siehe den §. 1. der T. A. Eine weitere Ausdehnung ist aber der vorliegenden Frage bey der Prüfung Nro. 6. noch durch den Beysatz gegeben worden:

„wie kann nach diesem (nämlich dem Zweck der Forst„wirthschaft) und dem reinen Begriff der Forstwis„senschaft das Forstwesen in das technische und ad„ministrative abgetheilt werden?“

Dieser feinen Trennung des Forstwesens in das technische und administrative wurde in Würtemberg eine Zeit-

lang eine praktische Folge gegeben, mit der Aufhebung des Forstraths hat aber diese Trennung aufgehört und dergleichen subtile Fragen werden bey künftigen Prüfungen nicht mehr nöthig.

49. Durch welche Mittel wird der Zweck der Forstwirthschaft erreicht? 2.

Siehe §. 1. der T. A. und die oben citirte Schrift: Widenmann über den Zweck und Begriff der Forstwirthschaft; am Schluß.

50. Was heißt nachhaltige Bewirthschaftung? 2.

Ueber den Begriff von Nachhaltigkeit siehe W. S. §. 27.

Waldbehandlungslehre.

1.) Holzzucht oder Walderziehung.

a) Vorbegriffe.

51. Was heißt vollständige Bestockung? 2.

Man sagt, eine Waldfläche sey vollständig oder vollkommen bestockt, wenn sich zwischen den auf ihr stehenden Holzpflanzen keine größere oder kleinere holzleere Stellen finden; dabey kann aber der Bestand immer noch unregelmäßig, d. h. aus Holz von verschiedenem Alter bestehend, und gemischt, aus mehreren Holzarten bestehend seyn.

52. Was heißen Vornutzungen und zu welchem Zweck müssen sie Statt haben? 2.

Vornutzung ist kein in die Forstwissenschaft allgemein aufgenommener Ausdruck, es lassen sich daher verschiedenartige Nutzungen denken, die durch denselben bezeichnet werden sollen.

1) könnte man denken, es sollen darunter die Durchforstungserträge verstanden werden, wenn nicht die folgende — auch bey der Prüfung auf die vorliegende Frage folgende — Frage zeigte, daß diß nicht ist.

2) ließe sich die Ausnutzung der weichen, verdämmenden Hölzer aus jungen Eichen- Buchen- und Nadelholzbeständen darunter denken.

3) könnte man, wenn blos der Ertrag der ersten Schlagstellung als Hauptnutzung angesehen werden wollte, die Erträge von den Nachhieben darunter verstehen.

Der Zweck, zu welchem sie im zweyten oder im dritten Fall Statt haben müßten, ist klar.

53. Was heißen Zwischennutzungen und zu welchem Grunde werden sie eingelegt? 2.

Unter Zwischennutzungen können nur die Durchforstungen verstanden werden; über den Zweck derselben werden gelegenheitlich der weiter unten anzugebenden Fragen Schriftstellen citirt werden.

54. Wann erfolgt die Hauptnutzung und worauf muß sie sich beschränken? 2.

Die Stellung dieser Frage scheint die in der Antwort auf Frage 52. unter Nro. 3. gemachte Annahme zu bestätigen und dann liegt in jener Annahme auch die Antwort auf vorstehende Frage.

b) Hochwaldbetrieb.

55. Wodurch unterscheidet sich die Schlagwirthschaft von der Fehmelwirthschaft? 6. und welches sind die mit der Fehmelwirthschaft verbundenen Nachtheile? 6.

Siehe in H. L. f. F. in der Lehre von der Holzzucht 11 Abschnitt das 19te Kapitel. C. Wb. 3. Aufl. §. 122 — 127. H. E. §. 181 u. 182. W. S. §. 18.

56. Welche Gegenstände müssen berücksichtigt werden, wenn ein beträchtlicher haubarer Waldstrich angehauen werden soll, um ihn zu verjüngen? 5.

Die Regeln für Anlegung (nicht Stellung) der Schläge, auf welche sich diese Frage bezieht, siehe

H. E. §. 92 u. 254. Pf. A. Seite 174 u. d. folgenden. C. Wb. §. 12 u. 13.

57. Von welchen Grundsätzen muß bey der Schlagstellung ausgegangen werden?

Siehe H. L. f. F. Holzzucht 1. Abschnitt. 1. Cap. C. Wb. §. 19 u. 21. Pf. A. 1. Seite 184 u. d. f.

58. Unter welchen Verhältnissen ist davon abzugehen und welche Maßregeln sind dann zu ergreifen? 2.

Die Verhältnisse, unter welchen von den Grundsätzen der Saamenschlagstellung abzugehen ist, sind diejenigen, welche den kahlen Abtrieb nothwendig machen. Hierüber siehe:

H. L. f. F. Holzzucht. 1. Abschnitt Cap. 13. C. Wb. § 46 — 49. Pf. A. 1. Seite 236. H. E. §. 140 u. 141. Vorzüglich siehe aber die T. A. §. 16. 17. 18. 21. 22.

59. Welche Grundsätze bestimmen sich in Absicht auf die Stellung der Schläge aus der Entfernung, bis zu welcher sich von den Saamenbäumen noch Ueberwurf erwarten läßt? 1.

Wenn die Stellung der Schläge blos die Besaamung zum Zweck hätte, so würde sich die Entfernung der Saamenbäume blos nach der Entfernung richten, bis zu welcher der Saamen von den Bäumen abfällt oder abfliegt.

59. b Wann und warum werden die auf den Schlägen übergehaltenen Saamenbäume nachgehauen? 1.

Sie werden nachgehauen, wenn sie ihre Bestimmung erfüllt, d. h. die Schlagfläche besaamt und den jungen Pflanzen lange genug zum Schutz gedient haben; (wie lange? kommt auf die Holzart an). Der Grund des Nachhiebs liegt eines Theils in der erfüllten Bestimmung, andern Theils in dem Bedürfniß eines freyeren Standes zum Gedeihen bey den jungen Pflanzen.

60. Wie müssen die Schläge in Buchenhochwaldungen gestellt werden? 1.

61. Wie wird ein haubarer Buchenbestand abgetrieben, damit ein möglichst vollkommener Nachwuchs erfolge? 4. 5.

62. Welche ist die richtigste Behandlung der Buchenhochwaldungen vom Augenblick der Stellung des Besaamungsschlags bis zur künftigen Haubarkeit des neu zu erziehenden Bestandes? 6.

63. Was ist der Erfolg, wenn ein Buchenbesaamungs-

schlag nach eingetretenem Aekerich zu dunkel steht, und was ist in diesem Fall zu thun? 4. 6.

Ueber die Behandlung der Buchenhochwaldungen siehe:

H. L. f. F. Holzzucht 1. Abschnitt 28 — 48 Capitel. C. Wb. §. 22 — 37. Pf. A. 1. Seite 201 u. d. f. H. E. §. 111 — 117. und die in §. 117. citirten Schriften von Witzleben, Seutter und Sarauw.

64. Wie holzt man einen haubaren Holzbestand von einem Eichenhochwald ab, um so bald als möglich einen vollständigen jungen Holzbestand durch natürliche Besaamung zu erziehen? 3. 5.

65. Wie werden die Schläge in gemischten Buchen- und Eichenwaldungen gestellt und was ist zu beobachten, damit die jungen Eichenpflanzen erhalten werden? 4. 6.

Ueber diese zwey Fragen siehe:

H. L. f. F. Holzzucht 1. Abschnitt, das 5te und 8te Capitel. C. Wb. §. 39. H. E. §. 119 — 124.

66. Welche Regeln sind bey der Schlagstellung der Tannenwaldungen zu beobachten? 4. 6.

Hierunter können Roth- und Weißtannen-Waldungen verstanden seyn.

67. Wie müssen die Schläge in Weißtannenwaldungen gestellt werden? 1.

68. Wie sind die Schläge in Fichtenbeständen zu führen? 1.

59. Wie holzt man einen haubaren Holzbestand ab von

einem Roth- und Weißtannenwald, um sobald als möglich einen vollständigen jungen Holzbestand durch natürliche Besaamung zu erziehen? 3. 5. 6.

H. L. f. F. Holzzucht, erster Abschnitt, das 11te und 13te Cap. C. Wb. §. 38. und §. 43 bis 49. H. E. §. 131 — 135 und §. 139 — 145.

70. Wie werden die Schläge in Forchenbeständen gestellt?

71. Wie holzt man einen haubaren Holzbestand von einem Forchenwald ab, um sobald als möglich einen vollständigen jungen Holzbestand durch natürliche Besaamung zu erziehen? 3. 5.

Ueber die Behandlung der Kiefernwälder geht Hartig in seinem Lehrbuch für Förster zu kurz weg. Siehe dagegen

C. Wb. §. 50 bis 52. und vorzüglich Pf. A. 1r Bd. Seite 210 bis 236. und Pfeils kritische Blätter 3n Bandes 2s Heft Seite 81 bis 99.

72. Wie holzt man einen haubaren Bestand von einem Birkenhochwald ab, um so bald als möglich einen vollständigen jungen Holzbestand durch natürliche Besaamung zu erziehen? 3. 5.

Pf. A. 1r Bd. Seite 216 — 218. H. E. §. 127. und die dort citirten Schriften.

73. Was für nachtheilige Folgen entstehen, wenn man die Besaamungsschläge von unterdrücktem Gehölz oder Strauchwerk nicht reinigt? 5.

Diesen wichtigen Gegenstand haben Hartig und Cotta.

beyde bey der Lehre von Verjüngung der Buchenhochwaldungen, gleichsam nur im Vorbeygehen berührt, indem sie fast mit gleichen Worten sagen:

„wenn in dem zu einem Besaamungsschlag bestimmten Orte geringes, unterdrücktes Holz oder Buschwerk vorkommt, so muß dieses vor Allem weggenommen werden, um den Schlag besser übersehen zu können."

Mit besonderem Nachdruck macht auf diesen Gegenstand Pfeil in der mehrcitirten Schrift bey der Lehre von Verjüngung der Kiefernwälder im ersten Band auf Seite 221 bis 225 aufmerksam.

Am Schlimmsten ist es, wenn das unterdrückte Gehölz stehen bleibt, weil man es für Nachwuchs hält, aus welchem man einen vollkommenen jungen Wald erziehen zu können hofft. Nicht immer ist sein Aeußeres so, daß sich der verkrüppelte Zustand auf den ersten Blick erkennen läßt, nimmt man dann, in der Voraussetzung, es sey schon tauglicher Nachwuchs vorhanden, den größten Theil der Saamenbäume weg, so offenbart sich nach einigen Jahren die Täuschung: die vielleicht seit Jahren unterdrückt stehenden Pflanzen wachsen nicht fort, die schützenden und besaamenden alten Bäume sind weggenommen, der Boden verwildert, und man hat von Glück zu sagen, wenn der Fehler durch Zuhülfenahme der Mittel des Holzanbaus wieder gut gemacht wird. Es läßt sich kaum denken, daß ein Forstwirth das in einem haubaren Hochwald vorkommende unterdrückte Gehölz und Strauchwerk aus einem andern, als dem obenerwähnten Grund stehen lassen wird; sollte er es aber aus Nach-

lässigkeit und Unwissenheit stehen lassen, und dabei gleichwohl den Schlag regelmäßig stellen, so würde sich der Nachtheil dieses Stehenlassens durch die Verdämmung der jungen Saamenpflanzen äußern.

74. Was ist bey versäumten Nachhieben vorzüglich zu erwägen und zu thun? 6.

H. L. f. F. Holzzucht, 1. Abschnitt, 4. Capitel.

Zu den an diesem Ort von Hartig angegebenen drey Fällen, gehört als vierter derjenige, bey welchem das Verhältniß des alten zum jungen Holz das aus Stangen und Reideln besteht, so ist, daß nach der Wegnahme der alten Bäume das junge Holz zu lückenhaft wäre, und daß nach der Wegnahme des jungen Holzes die alten Bäume nicht zahlreich genug wären, um als Besaamungs- und Schutzbestand dienen zu können. In diesem erfahrungsmäßig vorkommenden Fall muß, wenn der Bestand zum Hieb gebracht werden soll, ein Schlag aus altem und jungem Holz gemischt, gestellt und die Saat zu Hülfe genommen werden; kann aber der Bestand noch eine Zeit lang verschont werden, so läßt man einen solchen Bestand noch 10 bis 20 Jahre älter werden und verjüngt ihn dann erst.

75. a Unter welchen Umständen ist es vortheilhaft, in jungen zu Hochwaldungen bestimmten Waldbeständen alte oder erwachsene Bäume überzuhalten, und unter welchen Umständen ist es nachtheilig? 6.

Wenn die Erzeugung des möglich größten Holzertrags Hauptzweck der Bewirthschaftung ist, so werden keine sogenannte Waldrechter übergehalten werden dürfen, indem besonders bei kurzschäftigem Holz durch die Verdämmung

am jungen Holz mehr Zuwachs verloren zu gehen scheint, als der Zuwachs der alten Bäume beträgt. Wenn aber in der Ueberhaltung einzelner alter Bäume im jungen Hochwald das Mittel liegt, nicht sehr zahlreiche Bedürfnisse an ausgesucht starkem Holz auf eine einfache Weise und mit Vortheil für den Waldbesitzer zu befriedigen, so erscheint jene Wirthschaftsmaßregel allerdings empfehlenswerth; ihre Ausführung hängt jedoch von folgenden Bedingungen ab:

1) Die festgesetzte Umtriebszeit darf nicht so hoch seyn, daß die gegebene Holzart nicht im Stande wäre, sie zweymal auszuhalten.
2) Der Boden muß so gut seyn, daß die überzuhaltenden Stämme bey Gesundheit das hohe Alter erreichen können, das ihnen in Folge der doppelten Umtriebszeit bestimmt ist. Endlich muß
3) die Holzart, vermög ihrer Bewurzelung, geeignet seyn, in dem auf den vorangegangenen Schluß folgenden freyen Stand auszudauern.

75. b Wo werden die Durchforstungen angelegt? 1. Wann und wie geschieht diß? 1.

76. Aus welchen Gründen werden die Durchforstungen in den nicht erwachsenen Waldungen vorgenommen? 4. 6.

77. Was für Vortheile gewähren die regelmäßigen Durchforstungen in den nicht haubaren Holzbeständen? 5. 1.

78. Was hat man bey den Durchforstungen überhaupt;

4. 6. besonders aber bey der ersten Durchforstung junger Laub- und Nadelholzbestände zu beobachten? 3.

79. Welches sind die Hauptregeln, die bey den Durchforstungen beobachtet werden müssen? 5.

Ueber die Durchforstungen siehe: H. L. f. F. Holzzucht, 1. Abschnitt. Pf. A. 1. Seite 294 bis 305. H. E. §. 103 bis 107. T. A. §. 24.

Ein neues System der Durchforstungen siehe in C. Wb. §. 58 bis 65. Gegen dieses System siehe den Aufsatz in H. B. z. g. F. 2n Bds 1s Heft, Seite 93 bis 111.

Wenn man das, was Cotta für sein System anführt, vorzüglich auf Nadelwälder anwendet, und das, was Hundeshagen dagegen äußert, vorzugsweise auf Laubholzbestände bezieht, so dürften wohl beyde Theile Recht haben.

c) Niederwaldbetrieb.

80. Gewährt die Besaamung das einzige Mittel des Wiederwuchses der Schläge und welche andere Mittel bieten sich dafür dar? 1. 4.

Außer den Mitteln des Holzanbaus, wovon hier nicht die Rede seyn kann, bietet sich für jenen Zweck blos der Stock- und Wurzelausschlag dar.

81. Wie werden die Waldungen zum Unterschied von denen, deren Wiederwuchs blos durch Besaamung geschieht, genannt? 1.

82. Welche Verhältnisse fordern eine andere Betriebsweise der Bewirthschaftung (als den Hochwaldbetrieb). 2.

83. Welches sind die Hauptregeln bey der Hauung der Niederwaldbestände? 5.

84. Welche Holzarten eignen sich vorzüglich zur Niederwaldwirthschaft? 6.

85. In welcher Jahreszeit werden die Niederwaldungen gehauen; 1. 4. warum muß diese Zeit gewählt werden; 1. und welche Ansicht haben einige neuere Forstschriftsteller über den Safthieb? 6.

86. Was ist bey dem Hauen, Aufarbeiten, und bey der Abfuhr des Materials auf den Niederwaldschlägen zu beobachten? 4.

87. Was begreift man unter Eichenschälwaldungen und wie werden dieselben behandelt? 6.

88. Ist der Stock- und Wurzelausschlag bleibendes Mittel zur Wiederbestockung der Schläge? 4.

89. Wodurch wird der Verlust desselben ersetzt? 4.

Ueber vorstehende, auf den Niederwaldbetrieb sich beziehende Fragen siehe:

H. L. f. F. Holzzucht 2. Abschnitt, 1. Abthlg. 1. bis 4. Capitel. C. Wb. §. 81. bis §. 94. Pf. A. 1. Bd. Seite 243 bis 270. H. E. §. 152. bis 165. T. A. §. 27. bis 28. Ueber die Zeit der Fällung siehe den §. 7. der F. f. F.

d) Mittelwaldbetrieb.

90. Auf welchen Schlägen werden außer den Saamenbäumen einzelne Stämme übergehalten? 1. und zu welchem Zweck geschieht dieß? 1. oder: werden auf den Schlägen der Niederwaldungen noch andere Stämme als blos Saamenbäume übergehalten und zu welchem Zweck? 4. wie werden die übergehaltenen Stämme genannt? 1.

In Beziehung auf diese Frage wird bemerkt, daß in Würtemberg der Name Mittelwald in amtliche Aktenstücke noch nicht allgemein aufgenommen ist, in der Regel wird blos von Niederwaldungen mit Oberholz gesprochen.

91. Wie wird bey der Niederwaldzucht der möglich höchste Material-Ertrag erzielt? 2.

Diese Frage gehört hieher, weil sie sich speciell auf den §. 12. der t. A. z. F. D. J. v. 1818. bezieht, wo gesagt ist:

„Der weitere Zweck der Behandlung der Waldbe„stände ist Beschleunigung der Wachsthums-Pro„duktion, welche theils durch die Einlage periodi„scher Durchforstungen in den Hochwaldbeständen, „theils durch Anziehung und Unterhaltung des Ober„holzes in den Niederwaldbeständen erzielt wird.

Hienach wurde auf obige Frage blos die kurze Antwort verlangt: durch Anziehung und Unterhaltung einer angemessenen Menge Oberholzes. Freilich gehört auch eine richtige Bestimmug der Umtriebszeit und eine regelrechte Behandlung dazu.

92. Welches sind die Hauptregeln bey der Bewirthschaftung der Mittelwaldungen? 3.

93. Welche Grundsätze sind

a) in Absicht des Oberholzbestandes

b) in Hinsicht des Unterholzbestandes

in Anwendung zu bringen? 2.

94. Welche Holzgattungen wählt man vorzüglich zu Oberholz? 4. 1.

95. Was versteht man unter Compositionsbetrieb, wie sind die Schläge in den Waldungen, wo dieser Betrieb Statt findet, zu stellen und worauf ist bey der Auswahl der stehen bleibenden Stämme zu sehen? 6.

Den ersten Grund zur Lehre vom Mittelwaldbetrieb hat Hartig in seinem L. f. F. durch das 5. Kapitel der 1. Abtheilung des 2. Abschnitts der Holzzucht gelegt. Weiter ausgebildet wurde dann diese Lehre von Cotta: Wb. §. 95. bis 108.

H. E. §. 166. bis 172. und Pfeil. Siehe dessen Behandlung und Schätzung des Mittelwaldes.

Wichtig sind auch die Bestimmungen des §. 30. und 31. der t. A. z. F. d. F. v. 1818.

2.) Holz- oder Waldanbau.

96. Was heißt künstliche Waldkultur? 1. 2. 4. Unter welchen Umständen muß sie in Anwendung gesetzt werden? 2.

Künstliche Waldkultur, Holz- oder Waldanbau ist der

Inbegriff der Mittel, durch welche an solchen Orten Waldungen angezogen werden, wo keine Waldbestände sind oder wo die vorhandenen entweder um ihrer schlechten Beschaffenheit willen, oder weil sie den Zwecken des Waldbesitzers und dem Standort nicht entsprechen, zur Anziehung neuer Bestände für untauglich erkannt werden.

Siehe W. S. §. 21.

Sie muß allenthalben angewendet werden, wo die natürlichen Mittel der Walderziehung entweder nicht zu Gebot stehen, oder aus irgend einem Grunde nicht benutzt werden können.

Pf. A. 1. B. Seite 305.

97. Welches sind die Mittel ihrer Ausübung? 1.

T. A. §. 61.

98. Wo ist die Saat im Freien anwendbar? 1.

Die Anwendung der Saat muß ihrer Einfachheit wegen Regel seyn, von welcher nur in den von Cotta, Wb. §. 144, und Pfeil, A. 1. Bd. Seite 306 u. 307. angegebenen Fällen zu Gunsten der Pflanzung abzuweichen ist.

99. Von welchen Holzgattungen läßt sich durch die Saat Erfolg erwarten? 1.

Von allen, wenn der Boden den Bedürfnissen der anzuziehenden Holzart entspricht und den des Schutzes bedürfenden Holzarten dieser nicht gebricht. Mangelt aber dieser, so können namentlich Buchen und Weißtannen nicht wohl im Freyen durch Saat angezogen werden.

100. Welche Holzarten wählt man zur Ansaat auf südlichen, von Schutzbestand entblösten Abhängen? 4. 5. 6.

Vor allen die Kiefer, und wenn der Boden nicht zu mager ist, auch die Birke und die Hainbuche, übrigens können, je nach der Beschaffenheit des Bodens, auch Versuche mit andern Holzarten gemacht werden, z. B. mit Haseln und andern Sträuchern, die man einträglichen Hölzern vorangehen lassen kann.

101. Welche Holzarten eignen sich am besten auf nasse Plätze? 4. 5.

Vor allen die Erle, dann auch die Schwarzpappel und selbst die Eiche, wenn der Boden nicht zu naß, sondern blos feucht ist.

102. Mit welchen Holzarten und auf welche Weise können große verraste, ganz holzlose Plätze in jungen Hoch- und Niederwaldungen in Anwuchs gesetzt werden? 3.

Für diese Aufgabe gelten einige Vorschriften, die in vorkommenden einzelnen Fällen zunächst zu beachten sind:

1) darf keine Holzart gewählt werden, für die sich der Boden nicht eignet.

2) Wenn es die vorstehende Rücksicht und die von Schutz entblößte Beschaffenheit der Fläche erlaubt, so ist es am angemessensten die Holzart anzubauen, die den umgebenden Bestand bildet, vorausgesetzt, daß diese den Zwecken des Besitzers entspricht.

3) Wenn die den umgebenden Bestand bildende Holzart nicht angebaut werden kann, so ist wenigstens eine zu wählen, die eine gleiche Weise der Behandlung mit jener gestattet.

103. Welche Vorbereitung erfordert der Boden für die Saat? 1.

104. Wie wird sie vollführt? 1.

105. Wann muß diß geschehen? 1.

Der Gegenstand, auf welchen sich diese drey Fragen beziehen, findet sich mit besonderer Ausführlichkeit behandelt.

H. L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 2. Abthlg. 6. Kap. C. Wb. §. 148 — 174. H. E. §. 193 — 214. H. B. z. g. F. 2. Bds. 18. Heft.

106. Wo ist die Anlage von Abzugsgräben räthlich und was ist hiebey besonders in finanzieller Hinsicht in Berechnung zu ziehen? 4. 6.

Siehe die T. A. §. 73.

107. Wie werden die Kapselfrüchte, Flügelfrüchte gesammelt, was ist bey ihrer Aufbewahrung zu beobachten und wie lange bleibt der Saamen zur Saat brauchbar? 3. 6.

Ueber die Einsammlung des Saamens. H. L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 2. Abthlg. 3. Kap. C. Wb. §. 175 — 194.

108. Welcher Erfolg läßt sich von Buchelnsaaten auf freyen von Holz entblößten Plätzen erwarten? 4.

Kein günstiger; obgleich zu bemerken ist, daß die Möglichkeit, Buchelnsaaten auf freyen Plätzen fortzubringen, nicht ganz verwerfbar ist, indem ein Versuch, bey welchem die Bucheckern in Rinnen gesäet und nach dem Aufkeimen die Erde an die Buchenpflänzchen an-

gehäufelt wurde, bis jetzt ein günstiges Resultat gewährte. C. Wb. §. 198.

109. Können Eichelnsaaten mit glücklichem Erfolg auf freyen von Holz entblösten Plätzen vorgenommen werden? 4. 6.

110. Wie wird der Boden zubereitet, wenn eine stark verraste Blöse mit Eicheln besaamt werden soll und was ist bey den Eichelnsaaten zu beobachten, besonders auch in Hinsicht der Jahreszeit? 5.

111. Was ist bey den Eichelnsaaten zu berücksichtigen? 1.

112. Zu welcher Zeit werden die Eichelnsaaten am zweckmäßigsten vorgenommen? 1.

Ueber Eichelsaaten H. L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 2. Abth. 7. Kap. C. Wb. §. 197. Pf. A. 1. Bd. Seite 316 — 322.

113. Welcher Erfolg läßt sich von der Ansaat des Weißtannensaamens auf großen Waldblösen erwarten? 4. 6.

Ein ganz ungünstiger, weil die Weißtannenpflänzchen zu ihrem Fortkommen des Schutzes der Mutterbäume bedürfen.

114. Was ist bey den Fichtensaaten vorzüglich zu berücksichtigen? 4. 5.

Hartig L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 2. Abthlg. 7. Kap. C. Wb. §. 206. Pf. A. 1. Bd. Seite 345.

115. Ist es räthlich, gemischte Saaten von Fichten und Forchen vorzunehmen; was ist der Erfolg von solchen Saaten und was ist zu thun, wenn sie vorgenommen wurden, um einen geschlossenen Bestand zu erhalten? 4. 6.

Gemischte Saaten von Fichten und Forchen sind wegen der großen Verschiedenheit des Wachsthums beyder Holzarten in der Jugend nicht passend; wo Forchen stehen, werden die Fichtenpflänzchen unterdrückt, und wenn dann die Forchen nicht so zahlreich und gleichmäßig vertheilt vorhanden sind, daß sie früher oder später einen geschlossenen Bestand bilden können, so erhält man einen ungleichen und lückenhaften Bestand. Wenn daher ein junger Bestand gegeben ist, der aus einer solchen gemischten Saat hervorgieng, so ist in dem Fall, wenn Forchen und Fichten gleichmäßig über die ganze Fläche vertheilt vorkommen, derjenigen Holzart durch Aushauen der andern der Vorzug zu geben, von welcher sich vorzugsweise ein geschlossener Bestand erwarten läßt; in dem Fall aber, wo beyde Holzarten in kleinen Horsten neben einander stehen, wird die Mischung im Ganzen beyzubehalten seyn, und es werden nur die in den kleinen Horsten der einen Holzart zum Nachtheil derselben stehenden einzelnen Stämmchen der andern wegzunehmen seyn.

Uebrigens ist bey dem Vorkommen solcher junger gemischter Fichten- und Forchenbestände immer auch darauf zu sehen, für welche Holzart der Boden am geeignetsten ist, und es wird in dieser Hinsicht vorkommen können, daß die der Zahl nach untergeordnete Holzart

zu begünstigen, und die andere nur zur Ausfüllung der Lücken zu benutzen ist.

116. Welchen Erfolg haben Forchenkulturen auf dem Kalkboden? 6.

Das Kalkgebirg ist der Forche nicht zuträglich, sie scheint von der Natur für die Bewaldung des Sandsteingebirgs und besonders des Sandbodens bestimmt zu seyn; wenn daher Forchenkulturen auf Kalkboden gemacht werden, so wird dieß bloß deßhalb geschehen, weil man in ihr die einzige Holzart erblickt, die auf ganz schutzlosen Flächen mit Leichtigkeit fortzubringen ist. Sie zeigt aber, auf Kalkboden angezogen, den raschen Wuchs nicht, den sie auf sandigem Lehmboden zeigt, sie bleibt kurzschäftig und läßt schon frühzeitig bedeutend im Wachsthum nach, wozu übrigens auf dem Jurakalk unserer schwäbischen Alp auch die gewöhnliche Flachgründigkeit des Bodens vieles beytragen mag.

117. Wo muß die Pflanzung angewendet werden? 1. Unter welchen Umständen ist sie der Saat vorzuziehen? 4. 5. 6.

Siehe die in Bezug auf Frage 98 citirten Schriftstellen.

118. Worauf ist besonders bey der Wahl der Pflänzlinge zu sehen? 4. 5. 6.

119. Welches sind die Eigenschaften eines gesunden Pflänzlings? 1.

120. Welches sind die Mittel zur Verschaffung tüchtiger Pflänzlinge? 4. 5. 6.

121. Auf welche Weise wird die Pflanzung vollführt? 1.

122. Wie werden bey derselben die Wurzeln behandelt? 1.

123. Wie behandelt man Stamm und Zweige? 1.

124. Welche Holzgattungen können das Beschneiden von Stamm und Zweigen nicht ertragen? 1.

125. Wann im Jahr ist die beste Zeit zu Vollführung der Pflanzungen? 1. 4. 5. 6.

Ueber die Lehre von der Pflanzung siehe:
Hartig L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 3. Abthlg. C. Wb. §. 220 — 249. Pf. A. 1. Bd. S. 361 — 388. H. E. §. 227 — 244. T. A. §. 83 — 89.

126. Was heißt die Verpflanzung durch Stecklinge? 1.

127. Welche Holzgattungen sind der Vermehrung hiedurch fähig? 1.

128, Wie wird bey der Verpflanzung durch Stecklinge verfahren? 1.

129. Welches ist die beste Zeit zu ihrer Bestellung? 1.
H. L. f. F. Holzzucht, 2. Absch. 4. Abthlg. C. Wb. §. 250 — 255. H. E. §. 245 — 247.

130. Auf welche Weise kann der Anbau der Eiche, Mastbuche, Birke in schlecht bestockten (plattigten) jungen Hoch- und Niederwaldungen am sichersten erzielt werden? 3.

Siehe T. A. §. 66. u. §. 68. H. E. §. 116. 123. u. 164. und die allgemeinen Vorschriften für den Anbau der Eiche, Buche und Birke.

131. Ist es vortheilhaft mehrerley Holzarten unter einander zu erziehen, was für Holzarten allenfalls und warum? 5.

Von den Veranlassungen zu gemischten Saaten, wie sie in C. Wb. §. 209. und in H. E. §. 223. angeführt sind, ist hier nicht die Rede, sondern davon, ob es nützlich ist, gemischte Holzbestände anzuziehen, und welche Holzarten sich für die Mischung am meisten eignen. Hierüber siehe:

H. L. f. F. 2. Haupttheil, 2. Absch. 2. Abthlg. 1. u. 2. Kap. C. Wb. §. 211. H. E. §. 224. Vorzüglich aber H. B. z. g. F. 11. Bds. 3s. Heft, Seite 60.

132. Wodurch sind die besonders auf dem Schwarzwald sich vorfindenden Moore und Brüche auf dem Gebirgsplateau entstanden, wie ist der weitern Ausdehnung derselben zu begegnen und wie können diese Moore wieder mit Holz in Bestand gebracht werden und was ist hiebey vorzüglich zu berücksichtigen? 6.

Um diese Frage genügend beantworten zu können, wäre eine genaue Kenntniß der geognostischen und klimatischen Verhältnisse des Schwarzwaldgebirges nothwendig, diese geht aber dem Verfasser ab und er kann daher blos Bey-

träge zur Beantwortung vorliegender Frage durch folgende Bemerkungen liefern:

Die Gebirgsebenen, von welchen die Frage spricht, finden sich vorzüglich im Sandsteingebirg, das in seinen obern Schichten gewöhnlich Thonlager hat. Solange nun der aus der Verwitterung des Sandsteingebirgs hervorgegangene Boden mit Holz geschlossen bestanden ist, solange bleibt er gemäßigt feucht, weil auf der einen Seite ein beträchtlicher Theil seiner Feuchtigkeit durch die Wurzeln der Bäume absorbirt wird und weil andererseits der Schluß des Laubdachs der geschlossen stehenden Bäume dem Niederschlag des Regens, Schnees und Thaus nicht gestattet, seiner ganzen Menge nach bis auf den Boden zu gelangen; namentlich zerschellen die Regentropfen auf Blättern und Zweigen, zerfließen auf diesen und dadurch wird ihre alsbaldige Wiederverdünstung durch Winde und Wärme ausnehmend begünstigt, so daß nur der verhältnißmäßig geringere Theil des Regens auf den Boden gelangt. Nur so möchte die jeden Tag auf Lehm- und Thonböden zu machende Beobachtung zu erklären seyn, daß die lichten Stellen im Walde immer feuchter sind, als die mit Holz dicht bestandenen. Wird nun ein vorher geschlossener Bestand auf dem bezeichneten Boden durch Windwürfe, Windbrüche oder durch ungeschickte Behandlung licht gestellt, ehe Nachwuchs vorhanden ist, der den Boden in Kurzem wieder zu überdecken vermag, so wirkt der Regen ungehindert auf denselben, die Thonlagen halten die zuströmende Feuchtigkeit an, es bildet sich in kurzer Zeit ein dichter Ueberzug von sogenannten sauren Gräsern,

ob der Boden für eine Saat nicht immer noch zu feucht ist und ob die freye Exposition in hoher Lage das Aufkommen der Holzpflänzchen nicht verhindern wird, selbst bey Holzarten, die wie die Kiefer und Fichte sonst im Freyen durch Saat angezogen werden können. Findet das Erstere Statt, oder ist das Letztere zu befürchten, so wird der Saat die Pflanzung vorgezogen werden müssen, indem man dazu Pflänzlinge von derjenigen der vorgenannten zwey Holzarten wählt, die dem Standort am besten entspricht. Diese Pflänzlinge, wo möglich in gleich hoher, aber geschützterer Lage erzogen, müssen gehörig erstarkt seyn und werden, um der feuchten Beschaffenheit des Bodens willen, nicht in denselben, sondern auf denselben gepflanzt, indem man auf der wunden Erde die Wurzeln ausbreitet und die beste nebenbey zu erhaltende Erde über dieselben herzieht und so nach und nach einen kleinen Hügel um die Pflanze bildet, welcher derselben zur ersten Bewurzlung und zum Halt dient.

Ueber die Möglichkeit des Gelingens solcher Pflanzungen führe ich die Kiefernpflanzungen an, deren Cotta in einer Note zu §. 245. seines Waldbaus erwähnt.

Uebrigens werden diese Andeutungen mit der schon am Eingang gemachten Bemerkung geschlossen, daß das Gegebene blos als ein Beytrag zur Lösung der Aufgabe, keineswegs aber als die vollständige Lösung anzusehen sey, indem zu dieser eine ganz genaue Bekanntschaft mit den bezeichneten Oertlichkeiten erforderlich wäre.

133. Welcher Grundsatz in Hinsicht auf den Kapitalwerth des zu erzielenden Bestandes muß bey der Holzkultur in Beziehung des Kostenaufwandes befolgt werden? 2.

T. A. §. 64.

Forstbenutzungslehre.

1.) Von den nutzbaren Gegenständen der Waldungen.

134. Welches sind die verschiedenen Nutzungsgegenstände beym Forsthaushalt? 5.

135. Welches sind die gewöhnlichen Forstnebennutzungen, welche Eigenschaft ertheilt ihnen diese Benennung, unter welchen Verhältnissen lassen sie sich bey dieser Eigenschaft rechtfertigen? 2. In welchen Fällen werden sie der Holzproduktion nachtheilig? 3.

Ueber die nutzbaren Gegenstände der Waldungen siehe die Einleitung in den 4. Haupttheil v. H. L. f. F. u. H. E. §. 307. und §. 363. Was die Eigenschaft betrifft, die den Forstnebennutzungen diese Benennung ertheilt, so besteht dieselbe einzig darin, daß die Gegenstände derselben blos im Gefolge der Holzerzeugung

erscheinen, gleichsam neben dieser producirt werden *). Wenn man blos den Zweck der Benutzung der Staatsforste im Auge hat, so lassen sich die Forstnebennutzungen nur in so weit rechtfertigen, als sie die Holzerzeugung nicht beeinträchtigen; dieser aber werden sie nachtheilig, sobald sie soweit ausgedehnt werden, daß die Wachsthumszunahme der Bäume dadurch vermindert und die Fortpflanzung der Waldbestände gehindert wird.

136. Welches sind die gewöhnlichsten Werk- und Nutzholzgattungen? 4.

H. L. f. F. 4. Haupttheil, 2. Abschnitt. H. E. §. 344 — 354.

137. Wie heißen die verschiedenen Holzstücke, woraus ein Wohnhaus zusammengesetzt werden soll? 5.

Siehe Hundeshagens Anleitung zur Entwerfung von Bauholzanschlägen. Tübingen, 1818. H. L. f. F. 4r Hptthl. 2r Absch. 1s Kap.

138. Welche Holzarten geben

a) das beste Werk- und Nutzholz,

b) das beste Bauholz

und welche Holzarten können in Ermanglung der guten Bauholzarten noch zum Bauen benutzt werden? 5.

---

*) In Rücksicht auf den Reinertrag des Waldes können die Forstnebennutzungen nicht unter allen Verhältnissen diese Benennung erhalten, weil einzelne Gegenstände derselben, besonders in holzreichen Gegenden, in jener Beziehung zur Hauptnutzung werden können.

Wenn man die einzelnen durch Handwerker aus Holz zu fertigenden Geräthe durchgeht, so findet man, daß es nicht eine Holzart gibt, die nicht für irgend eines derselben die beste wäre; hieraus ergibt sich, daß es im Allgemeinen kein bestes Werk- und Nutzholz geben kann, sondern daß von solchem nur in Bezug auf einzelne Zwecke der Verwendung die Rede seyn kann. Darüber, welcherley Holz für jedes der verschiedenen in Holz arbeitenden Gewerbe und für die von ihnen dargestellten Geräthe das beste sey, siehe H. L. f. F. 4r Hptthl. 2r Abschn. 58 bis 218 Kap. und H. E. §. 344 — 354.

Wenn unter Bauholz, das Holz zu Bauten aller Art verstanden werden sollte, so ließe sich eben so wenig, wie beym Werkholz angeben, welches im Allgemeinen das beste sey, indem auch hier die Brauchbarkeit der verschiedenen Holzarten von ihrer Bestimmung abhängt, und z. B. niemand wird behaupten wollen, zu Schiffsmasten seye das Eichenholz das beste.

Wenn jedoch unter Bauholz nur das Holz zum Häuserbau verstanden werden sollte, so wird man allerdings sagen können, Eichenholz, Ulmenholz und Nadelholz sey hiezu das beste, und in Ermanglung des Eichen- und Ulmenholzes sey an die Stellen, wohin dieses verwendet worden wäre, vorzüglich Kiefernholz, und noch besser Lerchenholz, wenn es zu haben ist, zu verwenden, so wie in Ermanglung des Tannenholzes, dahin, wohin dieses verwendet worden wäre, Aspen- Pappel- Linden- Birken- oder Erlenholz zu nehmen ist.

139. Wie wird das Brennholz unterschieden? 4.

Man kann es unterscheiden nach der Verwendung und nach der Qualität. In ersterer Hinsicht zerfällt es in die zwey Hauptabtheilungen: Brennholz für den häuslichen Bedarf und Brennholz für die Gewerbe, wohin auch das Kohlholz gehört. In letzterer Beziehung ist zu unterscheiden: Klafterholz und zwar Scheut- Prügel- und Klotzholzklaftern, Reißach, Stock- und Wurzelholz, Spachen und Spähne, Lagerklötze und Leseholz.

140. Wie folgen die Hauptholzarten unserer Forste in Rücksicht der Güte als Brennholz auf einander? 5.

Seit Hartig im Jahr 1804 seine physikalischen Versuche über das Verhältniß der Brennbarkeit der deutschen Baumhölzer bekannt machte, und dadurch Werneck, Liebhaber u. m. a. veranlaßt wurden, gleiche Versuche anzustellen, finden sich in allen forstbotanischen Werken und in den Forstlehrbüchern Angaben über das Verhältniß der Brennkraft der Hölzer. Ueber die bedeutenden Abweichungen darin siehe: H. E. §. 304.

141. Wodurch wird die Brennkraft des Holzes geschwächt? 5.

1) Durch Fällen desselben zur Saftzeit.
2) Dadurch, daß es geflößt wird.
3) Dadurch, daß es entweder lange in der Rinde bleibt, oder wenn gleich aufgespalten, grün an einen dumpfigen Ort gebracht wird, wo es nicht austrocknen kann. Eine Art von trockener Fäulniß ergreift dann das Holz, die eine Folge der

Gährung der flüssigen Bestandtheile desselben zu seyn scheint und die Brennkraft schwächt, ja wohl ganz vernichtet.

2.) Wirthschaftseinrichtung.

142. Welche Vorarbeiten sind zu einer geregelten Bewirthschaftung der Waldungen und für Forstetats (wahrscheinlich Naturaletats?) nothwendig und vorgeschrieben? * 6.

Die eigentlichen Vorarbeiten für die Einrichtung einer geregelten Bewirthschaftung und die Aufstellung der Naturalforstetats sind:

a) Die Eintheilung und Vermessung der Waldungen. T. A. §. 41. F. f. O. §. 8. 15.

b) Die Bestimmung der — der Waldbenutzung zu Grund zu legenden — Zeitabschnitte. T. A. §. 44—55.

c) Die Aufzeichnung der lokalen Verhältnisse; Waldbeschreibung. F. f. O. §. 10.

d) Die Aufnahme der auf den Wirthschaftsbetrieb Einfluß äußernden Verhältnisse, welche Aufnahme freilich zu einem andern Zweck durch die F. f. O. §. 22. vorgeschrieben ist.

Die unter a und b genannten Arbeiten sind eigentliche Vorarbeiten der Wirthschafts-Einrichtung, und machen in der Theorie sammt der Lehre von den wirthschaftlichen Vorzügen und Nachtheilen der Betriebs- und Kulturarten den vorbereitenden Theil der Lehre von der Wirthschafts-Einrichtung aus. Die unter c und d genannten Arbeiten gehören in gewissem Sinne zu der Wirthschafts-

Einrichtung selbst, und da sie — wenigstens die Waldbeschreibung — bey jeder Art von Wirthschafts-Einrichtung vorkommen, wie auch die Anziehung einer Holzart an der Stelle einer andern und die Umwandlung einer Betriebsart in eine andere, so umfassen die dafür aufzustellenden Regeln den allgemeinen Theil der Lehre von der Wirthschafts-Einrichtung, während die Regeln für die Einrichtung der Wirthschaft zu Erreichung der verschiedenen einzelnen Zwecke der Benutzung den besondern Theil der Lehre von der Wirthschafts-Einrichtung bilden. Diß zum Verstehen der folgenden Anordnung der Fragen! W. S. §. 26. u. 28.

Vorbereitender Theil.

a) Von den wirthschaftlichen Vorzügen und Nachtheilen der Betriebs- und Culturarten.

143. Unter welchen Umständen ist die Niederwaldzucht vortheilhafter, als die Hochwaldwirthschaft? 3.

Siehe H. L. f. F. 2r Hpthl. 3r Absch. 2s Kap. H. E. §. 261. und die in diesem §. citirten Schriftstellen.

Der dem Niederwaldbetrieb zugeschriebene schnellere Umlauf der Kapitalien ist eine Chimäre, sobald man nachhaltig benutzte Hochwaldungen auf gleiche Weise benutzten Niederwaldungen gegenübersetzt.

144. Auf welche Weise, unter welchen Verhältnissen der Bestockung, wird der möglich höchste Material-Ertrag erzielt? 2.

145. Wie verhält sich der Ertrag der Niederwaldungen zu dem der Hochwaldungen unter gleichen Ortsverhältnissen? 6.

Beyde Fragen sagen im Grund ein und dasselbe, und die Antwort auf jede derselben wird etwa folgende seyn müssen:

Ueberall, wo nicht die Flachgründigkeit und wohl auch Magerkeit des Bodens einer Umtriebszeit, wie sie der Hochwaldbetrieb wenigstens fordert, entgegenstehen, und wo nicht die eigenthümliche Beschaffenheit des Bodens (z. B. Nässe) die Anzucht oder Beybehaltung einer Holzart (z. B. der Erle) erheischt, die sich weit besser für den Niederwaldbetrieb, als den Hochwaldbetrieb eignet, wird zu Erzielung des möglich höchsten Materialertrags der Hochwaldbetrieb und zwar insbesondere der schlagweise Hochwaldbetrieb seine Anwendung finden müssen, weil nur bey dieser Betriebsart die Bäume dasjenige Alter erreichen, in welchem die höchste jährliche und durchschnittliche Wachsthumszunahme Statt findet, und weil nur bey dieser Betriebsart alle den Holzwuchs fördernden Bedingungen in vollem Maße herbeygeführt werden können.

Es läßt sich also, obgleich kein allgemeines Verhältniß zwischen dem Ertrag der Hoch- und Niederwaldungen in Zahlen ausgedrückt werden kann, doch im Allgemeinen sagen, daß unter örtlichen Verhältnissen, welche beyden Betriebsarten gleich angemessen sind, der Hochwaldbetrieb höhere Material-Erträge liefere, als der Niederwaldbetrieb.

146. Producirt man durch Hochwaldwirthschaft oder durch Niederwaldwirthschaft mehr Holzmasse und wie führt man den Beweis? 5.

Daß man durch erstere mehr Holzmasse erzeuge, als durch letztere, läßt sich von vorn herein (a priori) durch die zwey in vorstehender Antwort angeführten Gründe beweisen, und aus dem Erfolg (a posteriori) wird es dadurch bewiesen, daß man den durchschnittsmäßigen jährlichen Ertrag gut bestandener Hochwaldungen und gut bestandener Niederwaldungen unter gleichen Oertlichkeiten und bey einerley Holzart ausmittelt und beyde vergleicht. Siehe hierüber z. B. H. k. f. F. an der zur Frage 143. citirten Stelle.

b) Von den bey einer Wirthschafts-Einrichtung vorkommenden Zeiträumen.

147. Wodurch wird die Haubarkeit eines Hoch- und Niederwaldes bestimmt? 3.

C. Wb. §. 2 — 11. C. Tax. §. 6 — 19. H. E. d. F. §. 253.

148. Wie stellt man die Untersuchung an, um zu erfahren, welche Umtriebszeit diejenige ist, wodurch man nachhaltig das meiste Holz gewinnt? 6.

H. Tax. 1r Thl. 5r Absch. C. Tax. Seite 16. Man sehe auch das, was der §. 37. der T. A. darüber enthält.

149. Von welchem Hauptgrundsatz ist bey Bestimmung der Umtriebszeit für die Staatswaldungen auszugehen? 6.

Diese — streng genommen — nicht hieher gehörende Frage läßt sich kurz dahin beantworten, daß deßwegen, weil die Sicherung der Befriedigung der allgemeinen Holzbedürfnisse die nächste Bestimmung der Staatswaldungen ist, die Umtriebszeit für dieselben unter Beachtung der jedesmaligen Standortsverhältnisse immer so zu bestimmen ist, daß die möglich größte Holzmasse von der zur Befriedigung der Bedürfnisse erforderlichen Beschaffenheit erfolgen kann.

Allgemeine Regeln für jede Wirthschafts-Einrichtung.

a) Hinsichtlich der Waldbeschreibung.

150. Was muß eine vollständige Waldbeschreibung enthalten? 6.

Siehe F. f. O. §. 10.

b) Hinsichtlich der Anziehung einer Holzart an die Stelle einer andern.

151. Wie können die so häufig anzutreffenden schlechten Buchen-Niederwaldungen auf dürren, durch Laubrechen verdorbenem Boden für die Zukunft zu einem höhern Holzertrag gebracht werden? 6.

Auf diese Frage kann keine bessere Antwort gegeben werden, als sie sich in H. B. z. g. F. 2r Bd. 2s Heft, Seite 26. u. d. f. findet.

152. Wie sind junge Forchenwaldungen auf Kalkboden zu benutzen, um eine diesem Boden angemessene Holzart an ihre Stelle zu bringen? 6.

Unter Beziehung auf das auf Frage 116. Angeführte, ist zu bemerken, daß dergleichen Forchenbestände benutzt werden können, um unter ihrem Schutz die für das Kalkgebirg sich eignende Buche, vermischt mit Ahornen, Eschen, Ulmen und Hainbuchen durch Saat anzuziehen. Man durchhaut zu diesem Zweck die Forchenbestände in soweit, daß das für das Keimen und erste Wachsen der Pflänzchen von den genannten Holzarten erforderliche Licht auf den Boden fallen kann; bey beabsichtigter Vollsaat kann der Saame schon vor dem Hieb ausgestreut und durch die Bearbeitung des Holzes untergebracht werden; Plattensaaten aber, durch die sich der Zweck gleichfalls erreichen läßt, müßten erst nach der Fällung und Aufarbeitung des Holzes vorgenommen werden, wobey auf jeder Platte für eine angemessene Bedeckung des Saamens gesorgt werden müßte. Nach den Wachsthums-Bedürfnissen der angesäeten Holzarten würden dann in den folgenden Jahren die Forchen nach und nach weggenommen.

153. Wie sind die auf dem hohen Gebirgsplateau sich häufig vorfindenden schlechten Forchenbestände, welche nach und nach immer mehr zusammenbrechen, und keinen Nachwuchs zeigen, zu behandeln, um eine dem örtlichen Klima und dem Boden angemessenere Holzart an ihre Stelle zu bringen? 6.

Diese Frage läßt sich nur sehr allgemein beantworten,

weil in derselben die Bodenarten nicht näher bezeichnet sind, auf welchen jene schlechten Forchenbestände vorkommen. Von der Beschaffenheit des Bodens hängt nicht allein die Wahl der anzuziehenden Holzart, sondern auch die Behandlung des Bodens für die Anzucht und die Art ihres Anbaus ab.

Zum Behuf einer sehr ausführlichen Beantwortung wird es daher nöthig, gewisse Bodenzustände anzunehmen; hier mag es jedoch an folgenden Andeutungen genügen:

Das bezeichnete Zusammenbrechen der Forchenbestände deutet auf eine Höhenlage, in welcher häufiger und starker Schnee- und Duftanhang vorkommt. Für eine solche Höhe ist die Kiefer keine passende Holzart, wegen der leichten Brüchigkeit ihrer Aeste; sie muß daher durch eine für das Gebirgsklima taugliche Holzart, die vom Schneedruck weniger leidet, ersetzt werden.

Es kann Fälle geben, wo Laubhölzer für diesen Zweck zu wählen seyn dürften; namentlich die Buche, wenn die Lage nicht zu hoch (z. B. in Schwaben nicht über 3500′ über der Meeresfläche), die Gebirgsart angemessen (Kalk- und Trappformationen, älterer Sandstein u. s. w.) und der Boden nicht sehr verwildert oder erschöpft ist. Wo diese Bedingungen nicht gegeben sind, wird der Anbau der Buche unterbleiben müssen, und dagegen die Fichte, vielleicht auch die Weißtanne, und wenn nicht Saamenmangel im Wege steht, die Lerche, anzubauen seyn, bey welchen Holzarten die schlanken biegsamen Aeste vom Schneeanhang nicht beschädigt werden. Eine nähere Bezeichnung des Bodens kann allein über die Wahl unter den genannten Holzarten,

so wie auch über die Kulturmethode entscheiden; wie jedoch die letztere gewählt werden mag, immer muß der noch vorhandene Bestand als Schutzbestand für den Anbau der neuen Holzart benutzt und nur allmählig so weggenommen werden, wie es die Sicherung des Gedeihens der angezogenen jungen Pflanzen erheischt.

c) Hinsichtlich der Einführung einer Betriebsart an der Stelle einer andern.

154. Wie ist der Uebergang von der Fehmelwirthschaft zur Schlagwirthschaft auszuführen? 6.

Siehe C. Wb. §. 72—74. H. E. §. 273.

155. Unter welchen Umständen ist der Uebergang von der Niederwaldwirthschaft zur Hochwaldwirthschaft möglich? 6.

Zwey Hauptbedingungen müssen gegeben seyn, wenn dieser Uebergang soll Statt finden können; es muß nämlich eines Theils der Boden so beschaffen seyn, daß auf demselben die Bäume das Alter der Hochwaldungen bey Gesundheit und steter Wachsthumszunahme erreichen können, und andern Theils muß ein Theil der Bedürfnisse, die bisher durch den Niederwaldertrag befriedigt wurden, auf anderm Wege gedeckt werden können, weil jeder Uebergang vom Niederwaldbetrieb zum Hochwaldbetrieb bey nachhaltig bewirthschafteten Waldungen auf eine lange Reihe von Jahren mit einem bedeutenden Ausfall am Ertrag verbunden ist; aus Gründen, die sich ganz einfach aus dem Verfahren einer solchen Umwandlung ergeben. Ueber diese selbst siehe C. Wb. §. 110 und 111.

3) Zeitschriften.

§. 50. Hinsichtlich der Zeitschriften gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Jedes Heft darf nur Eine Nummer, Bezeichnung und Jahrgang führen. Wird eine Zeitschrift in mehreren Heften zu verschiedenen Zeiten herausgegeben, so ist jedes Heft mit einer besondern Nummer zu versehen.

2) Die §§. 46 und 47. §. 2. finden auf Zeitschriften keine Anwendung.

3) Wenn in der Zeitschrift zur Haltung derselben aufgefordert wird, so ist dieß als Ankündigung anzusehen.

Jedes neue Heft einer Zeitschrift, welches, wenn auch nur ein Bogen die Ankündigung in einem spätern Hefte in Rückstand, so muß dasselbe, wenn es nicht als Ankündigung angesehen werden soll, mit einer Nummer, Jahrgang und Bezeichnung versehen sein, wie die vorhergehenden Hefte.

4) Ankündigungen und Verordnungen über Ankündigungen.

Über das Ausmaß der Ankündigungen, welche nicht in Zeitungsblättern erscheinen, ist Folgendes verordnet worden, s. die Verordnung vom 26. Juli 1811 in Betreff der Ankündigungen §. 1.

Ankündigungen, welche nicht in Zeitungsblättern, sondern zum besondern Vortheile einzelner Personen, gegen Bezahlung, in was immer für einer Art, in Druck gegeben werden, sollen nicht über ein Viertel Bogen in Octav, oder ein halben Bogen in Quart, oder ein ganzen Bogen in Folio betragen.

160. Wie findet man die vorhandene Holzmasse eines haubaren Bestandes? 6. in Hoch- und in Mittelwaldungen? 5.

1) Auszählen.
   a) Messen jeden Stamms.
   b) Schätzen jeden Stamms.
   c) Klassificiren der Stämme und Messen einiger Modelstämme.
2) Probemorgen und Aufnahme ihres Holzbestandes durch das Mittel a, b oder c.
3) Bestimmung durch Vergleichstafeln und Wachsthumsscalen.

Ueber diese in derjenigen Ordnung aufgeführten Mittel, wie sie in der Zuverlässigkeit abnehmen, siehe H. Tax. 6r Absch. 18 Kap. C. Tax. §. 61 — 71. H. E. §. 561 — 569. Uebrigens kann bey der Abschätzung der Holzmasse haubarer Mittelwaldungen nur der Oberholzbestand durch die unter Nro. 1. aufgezählten Mittel, erforscht werden; die Holzmasse des Unterholzbestandes wird durch die unter Nro. 2. und 3. genannten Mittel erhoben.

161. Welche Vorsicht ist bey der Abschätzung durch Probemorgen nöthig, um zu einem zuverlässigen Resultat zu gelangen und in welchen Beständen ist überhaupt die Schätzung durch Probemorgen zweckmäßig? 6.

Siehe die auf die vorhergehende Frage citirten Stellen.

162. Auf welche Weise läßt sich der endliche — oder mit der Zeit der Schlagbarkeit mögliche Material-Ertrag bey Beständen schätzen, welche die Zeit ihrer Schlagbarkeit noch nicht erreicht haben? 2.

Auf zwey Wegen: entweder durch Benutzung von Erfahrungstafeln oder durch Ausmittlung des gegenwärtigen Holzvorraths und Berechnung des Zuwachses, um welchen sich die jetzige Holzmasse bis zum Eintritt der Nutzung vermehren wird.

163. Was heißt der jährliche Zuwachs eines Baumes? 2.

Der jährliche Zuwachs eines Baumes besteht in der Holzschichte, die sich im Laufe eines Jahrs — einer Vegetationsperiode — über den bereits vorhandenen Holzkörper anlegt, und in der Längenzunahme des Stamms und aller seiner Aeste während derselben Zeit.

164. Wodurch stellt sich die Summe des jährlichen Zuwachses eines Bestandes mit dem Eintritt seiner Schlagbarkeit dar? 2.

Die Summe des jährlichen Zuwachses eines Bestandes ist zu jeder Zeit und mithin auch beym Eintritt der Schlagbarkeit gleich der gesammten Holzmasse des Bestandes. Hundeshagens Tax. §. 5. Seite 99.

165. In welchem Verhältniß erscheint hiebey der Boden des Bestandes? 2. und aus welchem Gesichtspunkt muß hienach die Summe des Zuwachses des

Bestandes beym Eintritt der Schlagbarkeit betrachtet werden? 2.

Der Boden kann wie ein Kapital betrachtet werden, als dessen aufgelaufene Zinsen die Summe des Zuwachses oder die vorhandene Holzmasse erscheint.

166. Wie findet man den Zuwachs eines erwachsenen Holzbestandes? 6.

Geschieht die Untersuchung gerade in dem Alter der vortheilhaftesten Haubarkeit des Bestandes, so drückt eine bloße Division der Holzmasse, durch die Zahl der Jahre nicht nur den durchschnittlichen, sondern auch den einjährigen Zuwachs aus. Siehe hierüber C. Tax. §. 86.

Ueber die Ausmittlung des Zuwachses überhaupt und besonders an schon erwachsenen Beständen, siehe H. Tax. 1r Theil, 4r Abschnitt. C. Tax. §. 75 — 93. H. E. §. 573 — 576.

167. Wie läßt sich von einem Forst, welcher Bestände von verschiedenen Holz- und Betriebsarten und von abweichendem Alter und Boden hat, eine jährlich nachhaltige Nutzung ausmitteln? 3.

Die Lösung dieser Aufgabe haben sich die sämmtlichen Schriftsteller über Taxation zum Hauptzweck gesetzt. Siehe hierüber H. Tax. 1e Abthlg. 1r Absch. Wollte man mit Rücksicht auf die Bestimmungen der F. D. J. eine ganz allgemeine Antwort geben, so könnte man sagen: die Ausmittlung einer jährlich nachhaltigen Nutzung von einem Forst der bezeichneten Art, geschieht durch

Aufstellung der Classifikations- und der Ordnungs- und Taxations-Register, durch Zusammenstellung ihres Inhalts in einem allgemeinen Nutzungsplan, durch Gleichstellung der Erträge in den einzelnen Perioden desselben und endliche Division des Gesammtertrags des ganzen Wirthschaftszeitraums durch die Zahl der Jahre desselben, indem der Quotient den jährlich nachhaltig zu beziehenden Ertrag ausdrückt.

F. f. O. §. 8. 9. 11 u. 12. T. A. §. 38 — 43.

Einen andern Weg zu Ermittlung des jährlich nachhaltigen Ertrags eines Forstes bezeichnet Hundeshagens Tax. 1e Abthlg. 2r Absch. §. 1 — 8.

168. Welche Bestände sind zur Nutzung in die erste Periode zu setzen und welche Rücksichten sind überhaupt in Erwägung zu ziehen, ob ein Holzbestand in einer frühern oder spätern Periode zur Nutzung gebracht werden soll? 6.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß jeder Holzbestand in diejenige Periode gesetzt werden soll, in welcher er das für ihn bestimmte Alter der Haubarkeit erreicht. Ausnahmen hievon kommen nur dann vor, wenn die verhältnißmäßige Gleichstellung der Erträge in den verschiedenen Perioden eine Verschiebung der Bestände aus der Periode, in welche sie nach dem für sie bestimmten Alter der Haubarkeit gehören würden, in eine frühere oder spätere gebietet. Für eine solche Verschiebung gilt zunächst die Regel, daß diejenigen Bestände, die ihr Alter der Haubarkeit am Anfang einer Periode erreichen, in die

vorhergehende vorzugsweise vorgeschoben, und dagegen diejenige, welche jenes Alter gegen den Schluß einer Periode erreichen, in die nächstfolgende vorzugsweise zurückgeschoben werden sollen. Dabey ist zu bemerken, daß für die Vorschiebungen der Bestände in frühere Perioden durch die T. A. §. 43. auf eine freylich nicht sehr deutliche Weise vorgeschrieben ist, daß durchplänterte, d. h. bisher gefehmelte, also überhaupt unvollkommene Bestände in den Nutzungsplanen interpolirt (soll wohl heißen: zur baldigen Nutzung vorgeschoben) werden sollen. Dieser Grundsatz, daß alle unregelmäßige und unvollkommene, nur wenig Zuwachs habende Bestände zur Nutzung möglichst vorgeschoben werden sollen, findet dann besonders auch hinsichtlich der in die erste Periode zu setzenden Bestände seine Anwendung. In dieser sind vorzugsweise die haubaren, die überständigen, nicht mehr geschlossenen Bestände, die nicht blos wegen ihres Alters, sondern wegen des Bodens eines Zuwachses entbehrenden Bestände, die unregelmäßigen aus jungem und altem Holz gemischten Bestände, die versäumten Nachhiebe und diejenigen Bestände zur Durchforstung zu setzen, die schon längst hätten durchforstet werden sollen.

169. Nach welchen Grundsätzen ist die Gleichstellung der Perioden des Nutzungsplans zu bewirken und in welchen besondern Fällen ist entweder eine absteigende Nutzung oder eine aufsteigende Nutzung in einzelnen Forsten oder Revieren zu reguliren? 6.

Die Gleichstellung des Ertags in den einzelnen Perioden des Wirthschaftszeitraums, den der allgemeine Nutzungs-

plan umfaßt, ist eine Maßregel, die überall nothwendig wird, wo Bedürfnisse, die jährlich ziemlich gleich bleiben, zu befriedigen sind, wo man mithin nicht blos eine nachhaltige, sondern eine nachhaltig gleiche Nutzung aus den Forsten zu beziehen hat.

Bey der Gleichstellung des Ertrags sind aber zweyerley Forderungen zu unterscheiden; es kann nämlich eine solche Gleichstellung bey jeder einzelnen Bestandesklasse eines Reviers verlangt werden, oder blos eine Gleichstellung des Gesammtertrags von allen Bestandesklassen. In diesem Fall, welcher der gewöhnliche und leichtere ist, erhält man oft schon dadurch eine verhältnißmäßige Gleichstellung des Ertrags der Nutzungsperioden, daß die Erträge der einzelnen Bestandesklassen (in Würtemberg aus den Ordnungs- und Taxationsregistern) in eine allgemeine Uebersicht, (allgemeinen Nutzungsplan) zusammengestellt werden, indem dann häufig der Ertrag einer Bestandesklasse den Ausfall bey einer andern in einer gegebenen Periode deckt und erst wenn sich zeigt, daß diese wechselseitige Ausgleichung durch die Erträge der verschiedenen Bestandesklassen nicht vollkommen Statt findet, müssen die Verschiebungen nach den in der Antwort auf die vorhergehende Frage aufgestellten Grundsätzen vorgenommen werden. Bey diesen Verschiebungen können aber Umstände vorliegen, die hier nicht unberührt bleiben können, obgleich sie nicht in vorstehender Antwort zu erwähnen waren.

Mag nämlich die Gleichstellung bey jeder einzelnen Bestandesklasse, oder nur bey dem Ertrag im Ganzen

vorzunehmen seyn, so können neben andern minder wichtigen Fällen, hauptsächlich folgende 3 vorkommen:

1) Es können in einem Revier die haubaren Hölzer fehlen.

2) Es können die mittelwüchsigen —

3) Es können die jungen Bestände fehlen.

Man habe z. B. einen 120jährigen Turnus, so können die 80 — 120jährigen Bestände die haubaren, die 40 — 80jährigen die mittelwüchsigen, die 1 — 40jährigen die jungen Bestände genannt werden. Fehlt nun die eine oder die andere Altersklasse ganz oder zum größten Theil, so fällt in die Perioden, in welche jene Altersklasse mit ihrem Ertrag kommen sollte, nur wenig Ertrag, und eine Ausgleichung sollte daher durch Zurücksetzen von Beständen aus frühern Perioden oder Vorsetzen aus spätern Perioden unternommen werden. Dadurch würden aber

1) wenn die Bestände der ersten Altersklasse fehlen würden, die der zweyten zum großen Theil lange vor erlangter Haubarkeit zum Hieb gebracht werden müssen. Es würde,

2) wenn die Bestände der mittlern Altersklasse fehlen würden, ein bedeutender Theil von jenen der ersten Altersklasse über das festgesetzte Alter der Haubarkeit hinaus übergehalten werden, und eben so ein bedeutender Theil von den Beständen der dritten Klasse lange vor erlangtem Schlagbarkeitsalter abgetrieben werden müssen. Endlich würde,

3) wenn die jungen Bestände fehlen würden, ein großer Theil der Bestände der zweyten Altersklasse über sein festgesetztes Alter der Haubarkeit hinaus übergehalten werden müssen.

Die Gründe für diese Angaben und die Prüfung der Behauptung, daß in jedem der 3 Fälle die Aufgabe einer völligen Gleichstellung des Ertrags der Perioden des Nutzungsplans mit Vermeidung unpassender Verschiebungen nur durch eine zweckmäßige Abkürzung des ganzen Turnus zu erreichen sey, wird der Beurtheilung des Lesers überlassen, und hier blos noch hinsichtlich der Fälle, in welchen eine absteigende oder aufsteigende Nutzung zu regulieren seyn möchte, bemerkt:

a) In einem Revier oder Forst ist eine absteigende Nutzung zu reguliren, wenn große Vorräthe an haubarem Holz eine baldige Nutzung erheischen.

b) Eine absteigende Nutzung ist ferner zu reguliren, wenn in einem benachbarten Revier oder in benachbarten Waldungen überhaupt die zu Befriedigung der Bedürfnisse einer Gegend beytragen sollen, Mangel an haubaren und mittelwüchsigen Beständen ist.

c) Eine aufsteigende Nutzung ist zu reguliren, bey Mangel an haubaren Beständen, und

d) bey der Bemerkung, daß der Holzvorrath benachbarter Waldungen verschleudert wird, und daher in näherer oder entfernterer Zukunft auf einen sehr vortheilhaften Absatz der geschonten Holzvorräthe zu rechnen ist.

c) Endlich ist eine aufsteigende Nutzung zu reguliren, wenn man dadurch eine Reserve für unvorhergesehene Fälle bilden will, wobey übrigens nicht zu vergessen ist, daß dann eine solche aufsteigende Nutzung nach dem Ablauf einer jeden 10jährigen Periode jedesmal aufs Neue regulirt werden müßte, also von keinem Einfluß auf die ordentliche jährliche Nutzung wäre.

170. Worauf ist bey der Entwerfung des Nutzungsplans eines Reviers in Absicht der Befriedigung der örtlichen Holzbedürfnisse und besonders der Holzgerechtigkeiten Rücksicht zu nehmen? 6.

Angenommen, daß hier unter Nutzungsplan nicht der jährliche, sondern der allgemeine Naturaletat verstanden ist, so werden hinsichtlich der örtlichen Holzbedürfnisse und der Holzgerechtigkeiten insbesondere folgende Rücksichten bey seiner Aufstellung zu nehmen seyn:

1) Wenn es die obenerwähnten Umstände gebieten, ist eine aufsteigende oder absteigende Nutzung zu reguliren.

2) Es sind solche Betriebsarten zu wählen, und für die Bestände ist ein solches Alter der Haubarkeit zu bestimmen, daß die verschiedenartigen örtlichen Bedürfnisse befriedigt und die auf Berechtigungen abzugebenden Hölzer erzogen werden können. Dabey ist

3) auf lästige Holzgerechtigkeiten, z. B. die Abgabe alles sich ergebenden Reißachs u. s. w. in sofern Rücksicht zu nehmen, daß nicht gerade ein Nutzungsbetrieb eingeführt wird, bey welchem das dem Berechtigten gehörige Holz in reichlichster Masse erzeugt wird.

171. Welchen Zeitraum umfaßt ein periodiſcher Nutzungsplan für die Staatswaldungen? * 6.

Einen 10 jährigen Zeitraum. D. J. für die Oberf. §. 12.

172. Was iſt die Grundlage der jährlichen Nutzungsplane? * 5. 6.

173. Worauf müſſen ſich die Angaben in den jährlichen Nutzungs- und Kulturplanen gründen? 3.

Eines Theils auf die periodiſchen Nutzungs- und Kulturplane, und andern Theils auf die Beſchaffenheit der Waldbeſtände und kulturbedürftigen Flächen, unter welchen der periodiſche Nutzungs- und Kulturplan die Wahl läßt, wobey hinſichtlich der Kulturen die Kulturmittel, die gerade zu Gebot ſtehen, gleichfalls zu beachten ſind.

174. Was hat der Oberförſter bey den jährlichen Nutzungsplanen zu beſorgen? * 6.

Ueber ihre Anfertigung und ihren Vollzug ſiehe J. f. D. §. 15. 16.

175. Wie iſt die Reviſion der Nutzungsplane vorzunehmen? 6.

C. Tax. §. 130 — 132. T. A. §. 43. J. f. D. §. 14. Eine umfaſſende Abhandlung über dieſen Gegenſtand wird in Bälde an einem andern Ort erſcheinen.

4.) Beziehung der nutzbaren Gegenstände der Waldungen, (Ernte der Waldprodukte.)

176. Was ist der Zweck der Schlagführung? 1.

Offenbar zunächst die Zugutmachung des Bestandes der Schlagfläche, und zwar entweder des ganzen Bestandes, wie beym kahlen Abtrieb oder nur eines Theils desselben, wie beym Mittelwaldbetrieb u. s. w. Die Wiederbestockung der Schlagfläche wird nebenbey zu erzielen gesucht.

177. Welche Holzhauereyen müssen jährlich zuerst in Gang gebracht werden und welche Schläge kann man ohne Nachtheil späterhin hauen lassen? 5.

In der Regel soll die Folgeordnung der Führung der Holzschläge, vom Herbst an gerechnet, folgende seyn:

Nachhiebe, Besaamungsschläge, Durchforstungen, Mittel- und Niederwaldschläge, Schälwaldungen, J. f. F. §. 7.

178. Nach welchen Hauptklassen wird das auf den Schlägen sich findende Holz abgetheilt und ausgeschieden? 1.

J. f. F. §. 10.

179. Welchen Zweck hat die Ausscheidung des Holzes auf den Schlägen nach diesen Hauptklassen? 1.

Leichtere Uebersicht für die Aufnahme, Verwerthung, Abgabe und Verrechnung des Holzes.

180. Wer hat die Verwendung des Schlagmaterials zu bestimmen und auf welche Art? 5. 6.

J. f. O. §. 23. u. 24.

181. Welche Vorsicht ist bey dem Wieden- und Besenreißschneiden zu beobachten? 4.

T. A. §. 99 — 104. H. E. §. 482.

182. Welche Folgen hat das Harzen? 4.

183. In welchen Beständen und unter welchen Beschränkungen kann das Harzen Statt finden? 4. 5.

H. L. f. F. 4r Theil, 1r Abschnitt, 4s Kap. H. E. §. 497. T. A. §. 94 — 98.

184. In welchen Beständen kann die Benutzung der Mast gestattet werden? 4.

T. A. §. 111 — 114. H. E. §. 495.

185. Welche Folgen hat das Laubrechen in den Waldungen? 4. 5.

186. Welche Folgen hat die Einsammlung der Waldstreu für die Waldbestände und wo kann sie gestattet werden? 1.

187. Wenn nothwendig Waldstreu abgegeben werden muß, welche Vorsicht ist dann zu beobachten, um dieses Uebel so wenig als möglich nachtheilig werden zu lassen? 5.

T. A. §. 105 — 110. H. E. §. 493. Ueber die Folgen des Streurechens siehe besonders auch H. B. z. g. F. 1r Bd. 2s Heft, Seite 85. und die folgenden, und 2r Bd. 2s Heft, Seite 121.

188. Wo und wie kann die Waldgräserey gestattet werden? 1.

189. In welchen Beständen ist die Waldgräserey zulässig? 4.

T. A. §. 120 — 123. H. E. §. 492.

190. Welche Folgen hat das Laubstreifen? 1.

H. L. f. F. Forstschutz, 118 Kap. H. E. §. 494.

191. Unter welchen Verhältnissen des Waldbestandes kann der Waidgang gestattet werden? 1.

192. Welche Viehgattungen sind den Waldungen mehr schädlich als die andern? 1.

193. Unter welchen Beschränkungen ist der Eintrieb des Rindviehs in die Waldungen zulässig? 4. 5.

194. Welchen Viehgattungen muß der Waidgang gänzlich verschlossen bleiben? 1.

195.[a] Wie lange müssen die Schläge und jungen Holzbestände von gemischtem, hartem und weichem Laubholz und in gemischten Forchen- und Weißtannenwaldungen in Schonung gelegt werden gegen das Einwaiden mit Rindvieh, Pferden, Schaafen u. s. w.? 3.

195.[b] Unter welchen Umständen ist es nöthig, den Viehtrieb aus den Forsten ganz zu entfernen und unter welchen Umständen ist es nöthig, denselben einzuschränken? 6.

Ueber vorstehende 5 Fragen siehe T. A. §. 115—119.
H. L. f. F. Forstschutz, 83 Kap. H. E. §. 381—384

und §. 485—491. Besonders auch Andrée: die vorzüglichsten Mittel, den Wäldern einen höhern Ertrag abzugewinnen. Prag, 1826. So wie die Aufsätze von Oberförster Thiersch über Waldwaide in der F. u. J. Ztg. Was die letzte Frage betrifft, so ist darüber zu bemerken, daß, wenn diese Frage blos mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Forstwirthschaft, abgesehen von den Bedürfnissen der Landwirthschaft, betrachtet und beantwortet werden soll, man darauf sagen kann: der Viehtrieb ist dann aus den Forsten ganz zu entfernen, wenn er nirgends ohne fühlbaren Nachtheil für den Waldbestand Statt finden kann, wie diß bey Betriebsarten der Fall ist, bey welchen sich auf der ganzen Waldfläche immerwährend junge, der Beschädigung vom Vieh ausgesetzte, Pflanzen vorfinden, wie namentlich also beym Fehmelbetrieb und wohl auch beym Mittelwaldbetrieb, dem eigentlichen Fehmelbetrieb der Laubhölzer. Dagegen ist es bey den andern Betriebsarten, dem schlagweisen Hochwaldbetrieb und dem reinen Niederwaldbetrieb, so wie auch bey demjenigen Mittelwaldbetrieb, bey welchem man auf den Wiedererſatz der ausgehenden Stöcke durch Besaamung verzichtet, hinreichend, die zu weit ausgedehnte Waidenutzung darauf zu beschränken, daß nur die dem Maul des Viehs entwachsenen Bestände bewaidet werden dürfen.

Eine Beschränkung, ja wohl gänzliche Entfernung, eines an sich nicht gerade schädlichen Viehtriebs wird auch da nothwendig erscheinen, wo die Waldbestände schon sehr durch allzustarken Wildstand Noth leiden und letzterer nicht zu beseitigen ist.

196. Welche Nutzungen werden durch das Verhängen der Waldungen suspendirt? * 5. 6.

F. f. F. §. 13.

197. Durch wen und auf welche Art ist das Verhängen der Waldungen vorzunehmen? * 5.

F. f. F. §. 13. F. f. O. §. 34.

Die Fragen von 181 bis 195 gehören sämmtlich der Lehre von der Beziehung der nutzbaren Gegenstände der Waldungen an, und nicht der Lehre vom Forstschutz, indem in der letztern nur von den — den Waldungen von außen, von andern Menschen, von Thieren und Naturereignissen drohenden — Uebeln, nicht aber von jenen die Rede seyn kann, deren Vermeidung fast ganz in der Hand des Waldbesitzers liegt.

Forstbeschützungslehre.

198. Welches sind die größten Uebel, wodurch die Waldungen Noth leiden und verdorben werden? 5.

Wenn man hier nicht auf diejenigen Uebel, die den Waldungen von den Waldbesitzern selbst und ihrem Forstpersonal zugefügt werden, sondern nur auf diejenigen Rücksicht nehmen will, welche den Waldungen von Andern, von Thieren und von nachtheiligen Naturereignissen drohen, so sind als die größten zu nennen: Ausgedehnte Servituten. Holzentwendungen. Brandstiftungen. Allzu starker Wildstand. Insektenverheerungen. Windschaden. Ueberschwemmungen und Versumpfung. Versandung.

199. Wodurch ist diesen Uebeln zuvorzukommen und abzuhelfen? 5.

Bechstein Waldbeschützungslehre. Gotha 1818. H. E. §. 472.—529. H. L. f. F. 2r Band 2r Theil.

200. Welche Gefahren bedrohen die erwachsenen Waldungen durch willkührliche Handlungen der Menschen? 1.

Verheerung durch Stiftung von Waldbränden, durch Holzentwendungen aller Art, durch Entziehung des natürlichen Walddüngers vermittelst des Streurechens. Minder bedeutende Beschädigungen werden nicht als den Waldbeständen wirklich Gefahr bringend genannt werden dürfen, sowie auch hier wieder nicht von den Handlungen die Rede seyn kann, durch welche der Waldbesitzer selbst seine Waldbestände ruinirt.

201. Welches sind die Mittel, die den Menschen schädlichen Handlungen zu verhüten? 1.

202. Durch welche Mittel können Waldbeschädigungen von Menschen oder Thieren verursacht, abgewendet oder vermindert werden? * 5. 6.

Beyde Fragen können blos die Angabe der allgemeinen Mittel zu Erreichung des bezeichneten Zwecks verlangen, indem die Aufzählung der einzelnen Mittel zu Abwendung der einzelnen Beschädigungen von Menschen und Thieren beynahe die ganze Lehre vom Forstschutz umfassen würde. Als allgemeine Mittel für jenen Zweck sind aber zu nennen: Handhabung eines guten Forstschutzes durch ein

zweckmäßig angestelltes Schutzpersonal; Fürsorge, daß es dem Einzelnen möglich gemacht wird, für seine Bedürfnisse an Waldprodukten zu sorgen; Erlassung, Bekanntmachung und strenger Vollzug zweckmäßiger Forststrafgesetze und in Beziehung auf die Thiere: Verminderung der schädlichen wilden Thiere bis zur Unschädlichkeit, welches das einzig allgemein anwendbare Mittel gegen Waldbeschädigungen von Thieren ist.

203. Worauf hat der Forstwarth zu sehen, wenn ihm die Aufsicht

a) eines Schlags im Hochwald,

b) eines Schlags im Niederwald

übertragen ist? 5.

Diese und die folgenden Fragen beziehen sich auf den Schutz gegen die den Waldungen durch Beziehung der nutzbaren Gegenstände drohenden Beschädigungen?

Ueber das, worauf bey der Holznutzung in Hoch- und Niederwaldungen zum Schutz derselben überhaupt zu sehen ist, siehe B. Wbl. 1r Bd. §. 126 — 129. H. E. §. 474 u. 475. Ueber die Obliegenheiten des Forstwarths siehe J. f. W. §. 5.

204. Worauf hat der Forstwarth Achtung zu geben, wenn Holz abgeführt wird?

B. Wbl. §. 130. H. E. §. 476. J. f. W. §. 5.

205. Was ist in Absicht der Grenzen der Kronwaldungen, der Waid- und anderer Berechtigungen zu beobachten? 4. 5.

J. f. W. §. 3. J. f. F. §. 19. J. f. D. §. 41.

206. Was sind die Obliegenheiten eines Forstdieners bey entdeckten Forst- und Jagdvergehen? 4.

F. f. W. §. 8 u. 9. F. f. F. §. 2.

207. Was ist zu beobachten, wenn Waldfrevler angetroffen werden, die sich weigern, ihre Nahmen und Heimathsorte anzugeben, oder deren Angaben zweifelhaft sind? * 5.

208. In welchen Fällen ist den Forstdienern gestattet, gegen Waldfrevler Gewalt zu gebrauchen? * 5.

Ueber beyde Fragen siehe F. f. W. §. 10.

209. Wie hat sich der Forstwarth zu benehmen, wenn er bemerkt, daß Holz im Wald gestohlen, der Dieb aber schon entwichen ist?

Die Antwort auf diese Frage will ich dem Scharfsinn des Lesers überlassen.

210. Was ist zu thun, wenn Vieh ohne Hüter im Wald angetroffen wird? * 5.

Gesetzliche Bestimmungen liegen darüber nicht vor; das beste, obgleich nicht immer leicht auszuführende Mittel ist, einige Stücke von dem zu Schaden gehenden Vieh in das nächste Ort zu treiben und dort einzustellen, bis der Eigenthümer sich meldet.

211. Was hat der Forstdiener bey einem entdeckten Waldbrande zu thun? 4.

212. Was hat der Forstwarth zu thun, wenn ein Waldbrand entdeckt wird? 5.

Siehe W. Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807. Staats- und Regierungsblatt Nro. 67 und 68. F. f. W. §. 6.

213. Welche Insekten haben nach den bisherigen Erfahrungen den Waldungen bedeutenden Schaden zugefügt, wie heißen dieselben nach Linné, worinn besteht ihre Naturökonomie, und welche Regeln ergeben sich hieraus für ihre Vertilgung? 6.

B. Wbl. 2r Bd. vorzüglich Seite 54 — 59. und die Naturgeschichte der mehr schädlichen Käfer- und Raupenarten.

Nächst vorstehender Schrift verdient besonders empfohlen zu werden die ältere von Linker, Besorgter Forstmann. Weimar 1798.

214. Wie ist den Verheerungen durch den Borkenkäfer zu begegnen? 4.

B. Wbl. 2r Bd. Seite 174 — 193. Linker: Seite 41 — 53.

215. Was sind die Obliegenheiten eines Forstdieners bey eintretender Gefahr eines Insekten- oder Mäusefraßes? 4.

F. f. W. §. 7.

216. Welche Gefahren bedrohen die Waldungen durch Naturereignisse? 1.

217. Wie sind dieselben abzuwenden? 1.

H. L. f. F. Forstschutz 178 bis 218 Kapitel. H. E. §. 500 — 508.

Forsthaushaltungslehre.

1.) Beziehung der Geldeinkünfte. Veräußerung der Waldprodukte.

218.a Was ist der finanzielle Zweck bey Bewirthschaftung der Staatswaldungen? * 5. Was ist der finanzielle Zweck der Forstwirthschaft? * 6.

218.b Auf welche Art läßt sich dieser Zweck erreichen? * 5. 6.

Die Antwort, die auf diese zwey Fragen erwartet wurde, möchte etwa folgende seyn:

Bey Verwaltung der Staatsforste ist nächst der ersten und allgemeinen Bestimmung derselben, nämlich: die nachhaltige Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse an Waldprodukten zu sichern, immer auch der Zweck im Auge zu halten, daß sie den möglich größten Reinertrag an Geld, insoweit es unbeschadet jenes Hauptzwecks geschehen kann, abwerfen sollen. Die Rücksicht auf letztern gestattet es nicht, den bezeichneten finanziellen Zweck durch Abkürzung der Umtriebszeiten, Ueberhauungen und möglichste Steigerung des Holzpreißes zu verfolgen, sondern es ist auf die Erreichung desselben blos dadurch hinzuwirken,

a) daß der rohe Materialertrag der Schläge so sortirt und aufgearbeitet werde, daß alles Holz auf das Nützlichste verwendet und verwerthet werden kann.

b) daß keine Nutzung irgend einer Art unterbleibt, die unbeschadet der vollkommenen Erhaltung der Waldbestände Statt finden könnte.

c) daß alle Waldprodukte nach den aus dem freyen Verkehr sich ergebenden Preisen verwerthet werden.

d) daß die Verwerthung durch gutes Maß und gute Transportanstalten befördert werde.

e) daß jeder unnöthige Administrationsaufwand vermieden werde.

218.c Wodurch wird die Produktion der Forstwirthschaft für die Staatskasse wirksam? 2.

Durch die Verwerthung der Waldprodukte.

219. Welches sind die gewöhnlichen Verkaufsarten der Forstprodukte? * 5. 6.

Wenn man die Verpachtung der Waldungen und den Verkauf ganzer Schläge auf dem Stock als ungewöhnliche Veräußerungsarten ausnimmt, so bleiben noch der Verkauf einzelner Stämme auf dem Stock, der Verkauf des aufgearbeiteten Holzes im Aufstreich, der Verkauf des aufgearbeiteten Holzes aus freyer Hand, der Verkauf um regulirte Preiße oder Taxen.

220. Was heißt regulirter Preiß? 2.

Die auf irgend eine Weise ausgemittelte, für den Verkauf der einzelnen Waldprodukte zum Voraus bestimmte Taxe.

221. Unter welchen Verhältnissen und zu welchen Zwecken läßt sich derselbe rechtfertigen? 2.

Auf diese Frage läßt sich dieselbe Antwort geben, wie auf folgende:

222. Welche Verwerthungsart verdient den Vorzug und warum? * 5. 6.

Bey der Forstverwaltung verdient im Allgemeinen der Verkauf nach Taxen den Vorzug, weil er die Vertheilung des Holzertrags in die Hände der Staatsforstdiener giebt und damit dem Wucher mit Holz vorbeugt, weil er die Control sehr erleichtert, die genauere Vorausbestimmung des Geldertrags der Forste in den Etats möglich und diesen Geldertrag überhaupt stabiler macht.

223. In welchen Fällen muß die Erzielung des möglich höchsten Preißes der Forsterzeugnisse durch Aufnahme des Meistgebots in Anwendung kommen?

F. f. O. §. 20.

224. Welches sind die wesentlichen Bedingungen, die

a) bey Verpachtung von Waldnutzungen,

b) bey Veräußerung von Waldstücken,

zu Grund zu legen sind? * 2.

Ueber das, was in rechtlicher Hinsicht bey Verkäufen und Verpachtungen zu beobachten ist, siehe S. Fr. §. 102 u. 107. In ökonomischer Hinsicht muß Sicherheit für den Pacht- oder Kaufschilling verschafft werden und bey Verpachtungen müssen Bedingungen zur sichern Erhaltung des Waldbestandes gestellt werden, die sich nach der Art der verpachteten Nutzung richten.

225. Was ist bey Holzverkäufen im Aufstreich zu beobachten? 2.

F. f. O. §. 20. Außerdem, was hier vorgeschrieben ist, muß noch dafür gesorgt werden, daß die Verkaufsverhandlung gehörig bekannt gemacht wird, daß für die Abfuhr die durch die Oertlichkeit gebotenen Bedingungen zum Schutz des Waldes gemacht werden und daß durch geeignete Bedingungen die richtige Bezahlung gesichert wird.

226. Wie wird das Stammholz verwerthet? 1.

Das Stammholz wird in Würtemberg nach dem Cubicschuh in regulirten Preißen verkauft. Siehe übrigens F. f. O. §. 19.

227. Wie wird das Stangen- und Kleinnutzholz taxirt und verwerthet? 1.

Man setzt dafür dem Stück nach oder nach 100derten feste Preiße an, bey deren Bestimmung der Marktpreiß, die Seltenheit der Sortimente, ihr Klafterholzbetrag und der Brennholzpreiß in Betracht gezogen werden. F. f. O. §. 19.

228. Wie wird das Brennholz verwerthet? 1.

Nach Taxen, die für die Klafter und 100 Bund Reißfach nach den in der F. f. O. §. 19. angegebenen Rücksichten für die verschiedenen Holzarten angesetzt werden.

Zu einer ausführlichen Beantwortung der vorstehenden 4 Fragen gehört, daß die Bestimmungen der citirten §§. der F. f. O. in dieselbe aufgenommen werden.

229. Welche Vorsichtsmaßregeln sind bey der Abgabe von Stamm- und Brennholz zu beobachten, und welche Folgen hat die Unterlassung derselben? * 6.

Diese Frage bezieht sich nicht auf die Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln zum Schutz des Waldes, sondern darauf, daß die Förster in Folge des §. 92. der R. F. für möglichste Sicherheit des Holzerlöses zu sorgen haben, indem sie ein Jahr lang für denselben zu haften haben.

230. Wie soll es mit dem Verkauf der Eichenrinde gehalten werden? * 4.

Siehe die in dem §. 19. d. F. f. O. citirte Verordnung vom Jahr 1818 und die den Forstämtern neuerdings durch Circularien hinsichtlich des Verkaufs der Eichenrinde ertheilten Vorschriften.

2.) Erwerbung der Waldungen, Werthsberechnung derselben.

231. Welcher Grundsatz erzeugt sich (daraus, daß der haubare Holzbestand als die aufgelaufenen Zinsen des Bodenkapitals betrachtet wird, Frage 165.) für den Kapitalwerth des Bodens, wenn der Werth des Bestandes zur Zeit der Schlagbarkeit festgesetzt ist? 2. Und wie wird bey dieser Bestimmung der Kapitalwerth des Bodens ausgemittelt? 2.

Werth des zum Feldbau tauglichen Bodens aber wird von Sachverständigen durch einen Grundanschlag bestimmt, von welchem der Betrag der Urbarmachungskosten abgezogen und somit der reine Bodenwerth erhoben wird.

Soviel über den zweyten Theil der Frage. Was den ersten Theil derselben betrifft, so ist in dem gegebenen Fall der Werth des Holzbestandes und der Werth des Grund und Bodens besonders zu berechnen.

Der Holzbestandeswerth wird ganz so berechnet, wie in der Antwort auf Frage 232. gezeigt wurde, insofern vorausgesetzt werden darf, daß der Ausdruck „Holz von mittlerem Alter" andeutet, daß es noch bis zu erlangter Schlagbarkeit stehen bleiben soll.

Der Bodenwerth ist, wenn er ganz genau ermittelt werden soll, auf folgende Weise zu berechnen: Nach dem Abtrieb des jetzigen Bestandes entsteht an der Stelle desselben ein neuer Bestand; für diesen ist seine künftige Bewirthschaftung, Umtriebszeit, sein Ertrag u. s. w. nach Wahrscheinlichkeitsgründen festzusetzen, und dann müssen auf diese Grundlagen alle Nutzungen, die er im Laufe der Umtriebszeit abwirft, sammt Zinsen bis zum Eintritt der Nutzung hinaufgerechnet und dort sammt dem Werth der Hauptnutzung in eine Summe gefaßt werden, ebenso werden auch alle Arten von Ausgaben bis zum Schlusse der Umtriebszeit sammt ihren Zinsen berechnet und summirt und letztere Summe wird dann von ersterer abgezogen. Der Rest stellt den Reinertrag des Bodens am Schlusse der ersten Umtriebszeit dar, am Schlusse der zweyten, dritten, vierten Umtriebszeit erscheint aber jedesmal wieder

ein ähnlicher Reinertrag, der ohne Anſtand dem, von der erſten Umtriebszeit berechneten, gleich geſetzt werden kann.

Hienach erſcheint der Bodenwerth als ein Capital, das von 30 zu 30, von 60 zu 60, von 70 zu 70 Jahren, oder wie die Umtriebszeit angenommen werden mag, die berechneten Reinerträge liefert; man muß alſo ein Capital ſuchen, das jährlich einen Zins z liefert; der, wenn er n Jahre (der Umtriebszeit) fortgedauert hat, ſammt ſeinen Zinſeszinſen zu dem berechneten Reinertrag anwächſt.

Der Zins z ſammt Zinſeszinſen ſtellt hienach eine geometriſche Progreſſion dar, deren Summe gleich dem Reinertrag iſt, den wir a nennen wollen, und man hat, wenn der Zins von $1 = u$ iſt

$$z+z(1+u)+z(1+u)^2 \ldots\ldots +z(1+u)^{n-1} = \frac{z(1+u)^n - z}{u} = a;$$

$$z(1+u)^n - z = au; [(1+u)^n - 1]z = au; z = \frac{au}{(1+u)^n - 1};$$

Durch z hat man eine Größe, die, wenn ſie jährlich erfolgt, nach n Jahren immer wieder a giebt, man darf alſo nur z zu Capital erheben, ſo hat man den Werth des Bodens im Augenblick des Abtriebs des gegenwärtigen Beſtandes. Verfließt noch einige Zeit bis dahin, ſo muß jener Bodenwerth auf ſeinen jetzigen diskontirt werden.

Diß iſt die genauſte Art der Berechnung des der Holzerzeugung gewidmet bleibenden Waldbodens; obgleich nicht geläugnet werden kann, daß ſie in der Anwendung ſchwierig iſt und daher gerne durch einen einfachen Grundanſchlag erſetzt werden wird.

Die mehr in der Anwendung, als in der Theorie schwierige Lehre von der Werthsberechnung der Waldungen ist in neuerer Zeit außer der bekannteren Schrift von Cotta besonders durch die bey Frage 231. citirte Schrift von Pernitzsch und die Anweisung zur Waldwerthberechnung, vollkommener begründet worden, die Hundeshagens Tax. angehängt ist.

3.) Einrichtung des Forsthaushaltes.

a) Durch Organisation der Forstbehörden.

234. Welches sind die Eigenschaften eines gut organisirten Forstwesens? 6.

Hier könnte unter Forstwesen der Inbegriff aller der Einrichtungen verstanden werden, die vom Staate zum Zweck seiner Einwirkung auf die Forste im Staatsgebiet getroffen werden, also nicht blos die Verwaltung der Staatsforste, sondern auch die Handhabung der Forststrafrechtspflege, der Forstpolizey u. s. w. ich sage: man könnte diß Alles unter Forstwesen verstehen, wenn man wollte; ich bin aber der Meynung, die vorliegende Frage, in welcher kein Wort vom Staat steht, würde durch Beylegung jenes Sinnes eine allzuumfassende Beantwortung erheischen und habe daher eine engere Bedeutung, wolle etwa sagen: wie müssen bey jedem großen ausgedehnten Waldbesitz die zu seiner Verwaltung bestimmten Behörden gebildet und ihre Geschäftsverhältnisse bestimmt seyn, wenn das Ganze als eine gut organisirte Forstverwaltung erscheinen soll.

Aber selbst wenn man diesen Sinn in jene Frage legt, so kann die Antwort nicht die Entwicklung des ganzen Systems einer gut organisirten Forstverwaltung umfassen, sondern nur die Kennzeichen oder Eigenschaften bezeichnen, die ihr jenes Prädikat verschaffen können.

Die wichtigsten derselben möchten etwa folgende seyn:

a) Die Forstbehörden sollen blos mit Rücksicht auf die Bedürfnisse gebildet werden, die sich aus dem Zweck einer guten Verwaltung der Forste ergeben. Also keine Stellen die blos Sinecuren sind, keine Stellen die blos Bezug auf das Jagdwesen haben, keine Stellen die andern Verwaltungszweigen nachgebildet sind, ohne in einer nothwendigen Beziehung zu der Verwaltung der Forste zu stehen.

b) Der Grundsatz, der ohne öffentlich ausgesprochen zu seyn, doch so häufig der Bildung von Verwaltungsbehörden zu Grund liegt und Control auf Control, Beamte auf Beamte häuft, der engherzige Grundsatz, jeden Beamten in dubio als unredlichen Mann anzunehmen, soll bey Bildung der Forstverwaltungsbehörden nicht zum Leitstern dienen. Eine Control ist bey der Forstverwaltung, die es mit einem jedem Angriff bloßgestellten Gut zu thun hat, allerdings nöthig, aber sie muß einfach seyn, nicht zwey und dreyfach, wodurch sie zu einer verwickelten Geschäftsführung und Aufstellung überflüssiger Beamten führt. Die wirksamste Control gegen öffentliche Beamte, die öffentliche Stimme, werde nicht unterdrückt und man wird auch in der Forstverwaltung ihren wohlthätigen Einfluß fühlen.

dischen Verfassung und dem Steuerverwilligungsrecht der Stände insbesondere. Siehe die Verfassungsurkunde von 1819. §. 109 bis 111.

238. Welchen Zeitraum umfaßt ein würtembergischer Hauptfinanzetat? * 4.

Verfassungsurkunde §. 112.

239. Durch welche Mittel wird ein Forstetat hergestellt? * 4.

E. F. §. 34 bis 38.

Uebrigens sind die in diesen §§. ertheilten Vorschriften durch viele Specialdecrete erläutert und modificirt worden.

Anderweitige Dienstverhältnisse.

240. Was hat ein königlicher Forstwarth bey bereits bestimmten Holzschlägen und Waldkulturgeschäften zu beobachten? * 5.

F. f. W. §. 5.

241. Welche weitere Dienstleistungen kann der Revierförster von dem Forstwarth verlangen? * 5.

F. f. W. §. 18. F. f. F. §. 1.

242. Welche Handlungen und Unternehmungen sind dem Forstwarth (Forstpersonal) ausdrücklich verboten? * 5. 6.

F. f. W. §. 13 — 17. F. f. F. §. 41 — 45. F. f. O. §. 56.

Staatsforstwirthschaftslehre.

Hülfswissenschaft. Forstrecht.

a) Staatsforstrecht.

243. Welche landesherrliche Rechte fließen aus dem Forstregal

a) in regimineller und staatspolizeylicher, und

b) in finanzieller Hinsicht? * 2.

Man sehe S. Fr. §. 41 — 65.

244. Ist das Jagdrecht auch ein Regal? * 4.

Hierauf muß geantwortet werden, die Jagd ist kein Regal, wenn man die Kammerregalien den Hoheitsrechten gleichstellt und sie für ausschließliche Nutzungsrechte der Staatsgewalt erklärt. Wenn man aber den engeren Begriff von Regal festhält, wonach die Regalien nutzbare Rechte der Staatsgewalt sind, die sich blos auf den Flächenraum ausdehnen, worauf sie rechtsgültig bestehen, so mag die Jagd wohl auch ein Kammerregal genannt werden; es bestehen jedoch darüber, wie S. Fr. §. 66. nachweißt, in den verschiedenen deutschen Staaten besondere Grundsätze, indem in einigen Staaten alle Jagd in dem ganzen Staatsgebiet als Regal erklärt wird und blos den Standesherrn und vormals reichsunmittelbaren Grundherrn die volle Jagd in ihren Gebieten in sofern gelassen wird, als ihnen solche früher zustand.

In andern Staaten wird auch den ehemals landsäßigen Grundherrn, zuweilen auch den Städten die niedere Jagd eingeräumt, dagegen aber die hohe Jagd als Regal erklärt.

Von Würtemberg kann man nicht einmal dieses sagen, denn es besitzen, wie Schmidlin in seinem Handbuch der würtembergischen Forstgesetzgebung §. 2. nachweißt, auf würtembergischem Staatsgebiet nicht nur auswärtige Souveraine und die meisten, der Landeshoheit unterworfenen Fürsten, Grafen und Edelleute, auch einzelne Gemeinden Jagdgerechtigkeiten, sondern es hat sich auch in verschiedenen Gegenden des Landes die ursprüngliche freye Pürsch bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

In Würtemberg besteht also in jenem oben erwähnten ausgedehnten Sinne das Jagdregal durchaus nicht.

Dagegen hat die Staatsgewalt auch in Würtemberg zu allen Zeiten über die Ausübung der Jagd, über die Heegezeit, über die Befähigung zur Ausübung der Jagd u. s. w., allgemein verbindliche Jagdgesetze und Verfügungen erlassen. Es sind aber dieselben nicht als Ausflüsse des Jagdregals, sondern der Hoheitsrechte der Staatsgewalt, die man in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand auch Jagdhoheit nennt, zu betrachten. S. Fr. am Schluß des §. 66."

Jagdhoheit ist somit etwas ganz anderes als Jagdregal und die Verwechslung des letztern mit der erstern hat zuverläßig am meisten zu der großen Ausdehnung des Jagdregals in manchen Staaten Veranlassung gegeben, indem die Jagdhoheit benützt wurde, um die Jagdrechte des Fürsten auszudehnen. Schmidlin a. a. O. §. 2. in der 2n u. 3n Note.

245. Findet in Würtemberg eine Vergütung für den Schaden Statt, welchen das Wild gebauten Feldern verursacht? * 4. 6.

Siehe St. u. R. B. von 1817. Nro. 40. Verordnung vom 13n Juny 1817. §. 38. u. 39.

b) Privatforstrecht.

246. Welche Rechte und Nutzungen gewährt das Eigenthum der Waldungen? * 4.

Siehe S. Fr. §. 122 — 131. Egerers Forstrecht §. 63 — 73.

247. Welches sind diejenigen Servituten, womit besonders die Staatswaldungen oft belastet sind? * 5. 6.

248. Welche verschiedene Gattungen von Realgerechtigkeiten ruhen als Lasten auf Staatswaldungen und wodurch werden sie rechtlich begründet? * 2.

Egerers Forstrecht, §. 74 — 95. S. Fr. §. 169 — 234.

249. Durch welche Mittel wird der rechtliche Beweis geführt? * 2. oder

250. Auf welche Art können Waldrealrechte bewiesen werden? * 4.

Der rechtliche Beweis wird geführt a) durch Augenschein und Urtheil der Sachverständigen; b) durch Zeugen; c) durch Urkunden und d) durch den Eid.

Keines dieser Beweismittel ist im Allgemeinen ausgeschlossen, wenn von dem Beweis eines Waldrealrechts die Rede ist; aus der Natur der Sache aber ergeben sich als die gewöhnlichsten und geeignetsten Beweismittel a) Urkunden, besonders Verträge, Lagerbücher u. s. w. b) Zeugen, wenn der Beweis auf das factum der Ausübung des Realrechts gerichtet wird. Dieß geschieht häufig, indem nicht die Berechtigung unmittelbar nachgewiesen werden kann, sondern nur, daß seit langer Zeit das Recht ausgeübt worden sey (Herkommen, Observanz).

251. Was versteht man unter einer rechtsbeständigen Observanz? * 4.

Soll aus der Ausübung eines Rechts die Berechtigung selbst, oder mit andern Worten eine rechtsbeständige Observanz entstehen, so gehört dazu, daß seit langer Zeit (wie lange? wird wohl nach Beschaffenheit des einzelnen Falles vom Richter zu ermessen seyn) mehrere gleichförmige Handlungen — nicht zufällig, d. h. nicht aus individuellen Rücksichten, sondern in der Absicht, damit ein Recht auszuüben — ausgeübt worden seyen, ohne daß von dem Gegentheil ein Widerspruch erfolgt wäre. Daß ein auf Observanz gegründetes Recht, das mit allgemeinen positiven Gesetzen, also z. B. mit Kulturgesetzen, im Widerspruche steht, nicht zu Recht bestehen könne, läßt sich nicht behaupten. Die eigentliche Observanz gründet sich darauf, daß der, welcher bisher ein Recht ausgeübt hat, auch ferner in der Ausübung des Rechts geschützt werden will; etwas anderes ist Verjährung, wo durch die bisherige Ausübung, verbunden mit bona fides und justus

titulus — dem aber namentlich bei Waldrealrechten patientia domini gleich gilt — nach Ablauf von 30 Jahren das Recht selbst erworben wird.

252. Welche Personen sind unfähig als Zeugen zu erscheinen? * 2.

Unfähig nennt man einen Zeugen, dessen Aussage gar nicht berücksichtigt wird. Abgesehen von einer Menge singulärer Bestimmungen läßt sich die Unfähigkeit eines Zeugen auf zwey Gründe zurückführen:

a) wenn er entweder vermöge seiner persönlichen Eigenschaften oder wegen äußerer Verhältnisse die Wahrheit gar nicht wahrnehmen konnte; und

b) wenn von ihm nach allgemeinen Gründen oder vermöge gesetzlicher Bestimmungen anzunehmen ist, daß er die Wahrheit überhaupt oder in einer bestimmten Sache nicht getreu mittheilen werde. In letzterer Beziehung ist ein Zeuge in eigener Sache ein unfähiger, also mit Anwendung auf streitige Waldverhältnisse derjenige, der für seine Person solche Ansprüche macht oder ein Mitglied einer Gemeinde, die dergleichen Ansprüche geltend machen will.

Vorstehende Fragen fordern zum Studium forstrechtlicher Schriften auf, unter welchen sich besonders empfehlen: Egerers, Schillings und Schenks Forstrecht.

Staatsforstwirthschaftslehre. Forststrafrechtspflege.

253. Was soll ein Rugregister enthalten? * 5. 6.

F. f. W. §. 8. und die dieser Instruktion angehängte Tabelle.

254. Sind alle Waldvergehen ohne Ausnahme in die Rugregiſter aufzunehmen, und auf die gewöhnlichen Rugtäge zu verweiſen? * 5.

F. f. W. §. 8. Beſonders auffallende und ſchwere Vergehen ſind ſogleich dem Förſter anzuzeigen. F. f. F. §. 2.

255. Wer hat der Unterſuchung der Forſt- und Jagdvergehen beyzuwohnen? * 5. 6.

F. f. O. §. 3. F. f. F. §. 2. An einigen Orten, z. B. im Schönbuch, werden auch bei jedem Rugtag einige Urkundsperſonen aus der Zahl der Gemeinderäthe zugezogen.

256. Wie oft ſollen des Jahrs dergleichen Unterſuchungen vorgenommen werden? * 5.

F. f. O. §. 3.

257. Wie iſt der Beweis gegen die zu führen, die eines Vergehens gegen Forſt- und Jagdgeſetze beſchuldigt werden, ſolches aber läugnen? * 5.

In S. H. d. w. F. §. 89. iſt in der Note nachgewieſen, unter welchen Umſtänden die Ausſage des beeidigten Forſtdieners zur Ueberweiſung des Angeklagten genügt. Sind jene Umſtände nicht gegeben, ſo kann der Beweis blos durch Zeugen und in gewiſſen Fällen durch Augenſchein geführt werden.

258. Wie weit erſtreckt ſich die Strafgewalt der Forſtämter? * 4.

Man sehe St. u. R. Blatt von 1819. Nro. 2. und das jene Verordnung auslegende — auf ein Finanzministerialreskript sich gründende — Dekret des K. Forstraths vom 16. Juny 1819. Nro. 4355.

259. Wem steht die Untersuchung der Wildereyvergehen und Entwendungen aufgeklafterten Holzes zu? * 5. 6.

J. f. O. §. 3.

260. Welche Bestimmungen sind rücksichtlich des Antheils und Bezugs der gesetzlichen Delationsgebühren des Forstpersonals ertheilt worden? * 4.

Die ältern Bestimmungen siehe in S. H. d. w. F. §. 95.

Durch eine Verordnung im Staats- und Regierungsblatt von 1820. Nro. 23. ist bestimmt, wie es mit den Delationsgebühren von den in Folge von Strafnachlaßgesuchen aufgehobenen Strafen gehalten werden soll. Diese Verordnung ist durch ein Forstraths-Reskript vom 7. Juny 1821. in einigen Punkten erläutert worden, namentlich enthält aber dieses Reskript die wichtige Anordnung, daß diejenigen Strafantheile der Delatoren, die im Laufe des ersten Jahrs bey den Kameralämtern nicht eingegangen seyn werden, am Schlusse des Rechnungsjahrs verzeichnet und jedem Delator seine Antheile zum Selbsteinzug übergeben werden sollen. Diese nachtheilige Bestimmung ist durch eine königliche Verordnung vom 1. Juny 1824. wieder aufgehoben worden, indem der Bezug der Ruggebühren den Kameralämtern übertragen und dem Forstpersonal $\frac{3}{4}$ von dem Betrag der gesetzlichen Anbringgebühren

von allen zum Einzug oder zur Abverdienung kommenden Forst- und Jagdstrafen und von den zu Geld berechneten Gefängnißstrafen 5 Procent zugewiesen wurden.

261. Worin unterscheiden sich Dienstvergehen und Dienstnachlässigkeiten? * 6.

Es findet keine gesetzliche Unterscheidung zwischen beyden Statt, selbst der Gerichtsgebrauch setzt sie einander nicht gegenüber, sondern betrachtet Dienstvergehen als einen generellen Begriff, welchem Dienstnachlässigkeiten untergeordnet sind, so daß sie in gewissen Fällen gleichfalls zu Dienstvergehen werden. Wollte man gleichwohl einen Unterschied feststellen, so könnte man sagen: vorsätzliche Uebertretung der Dienstpflichten ist Dienstvergehen, und Dienstnachlässigkeit ist die aus Trägheit oder Leichtsinn unterlassene oder versäumte vollkommene Erfüllung amtlicher Obliegenheiten.

262. Wie sind die Dienstvergehungen des untergeordneten Forstpersonals zu untersuchen und zu bestrafen? * 4. 6.

Die neusten umfassenden Bestimmungen finden sich in der Verordnung vom 29. July 1827. St. u. R. Blatt Nro. 32. Seite 323.

263. Welche Strafnachlaßgesuche eignen sich zur Entscheidung des Forstraths, welche dagegen zur Entscheidung der Finanzkammer? (Für beyde Fälle ist ein Forstamtlicher Bericht auszuarbeiten) * 2.

Diese Frage bezieht sich auf die früher bestandene Anordnung, daß Gesuche, die einen Strafnachlaß-Accord betreffen, unmittelbar bey dem Forstrath anzubringen waren, eigentliche Strafnachlaßgesuche aber bey den Finanzkammern eingereicht werden mußten. Durch die vermög Verordnung vom 28. Febr. 1822. gegebene Bestimmung des Wirkungskreises des Forstraths und der Finanzkammern in Absicht auf die Forst- und Jagd-Verwaltung, sowie durch die nunmehr erfolgte Aufhebung des Forstraths ist jene Unterscheidung der Strafnachlaßgesuche weggefallen und sie sind nun sämmtlich den Finanzkammern vorzulegen.

F. f. D. §. 3.

Eine genaue Kenntniß aller Einzelnheiten des Forststraf- oder Forstrügewesens kann ebenso, wie die Kenntniß der übrigen Zweige der forstamtlichen Geschäftsführung nur dadurch erlangt werden, daß einerseits die Forstordnung oder der Realindex der Forstordnung, S. H. d. w. F. und die Forstdienst-, die Rechnungs- und die Etatsinstruction fleißig studirt, andererseits die Befehl- oder Normalienbücher der Forstämter sorgfältig nachgelesen werden.

Staatsforstwirthschaftslehre. Forstpolizey.

264. Auf welche Arten können Waldberechtigungen beschränkt, oder ganz aufgehoben werden? * 5. 6.

Man unterscheide eine polizeyliche und eine rechtliche Beschränkung der Waldservituten.

Ueber die erstere siehe H. E. §. 742. S. Fr. §. 186. Nro. 3. Meyers Forstdirektionslehre, §. 409—413. Eine forstpolizeyliche Beschränkung der Nutzungsansprüche

Berechtigter, wie sie von diesen Schriftstellern, besonders von dem erstern vorgeschlagen wird, scheint aber ein Eingriff in Privatrechte zu seyn, den sich die Forstpolizey nicht erlauben darf, und der auch nicht dadurch zu rechtfertigen seyn möchte, daß die Waldbesitzer selbst Beschränkungen zur Erhaltung und wirthschaftlichen Benutzung unterworfen seyen, denn die Waldeigenthümer haben ihre Waldungen mit diesem onus erkauft, ererbt u. s. w., und deswegen um so weniger dafür gegeben, können daher für die ihre Nutzungsrechte beeinträchtigenden Beschränkungen keine Entschädigung ansprechen, was sie gewiß könnten, wenn ihnen neue Beschränkungen, die den Werth ihrer Waldungen verminderten, auferlegt werden wollten. So wenig nun die Forstpolizey die Waldeigenthümer neuen — nicht auf längst bestehenden Gesetzen beruhenden — Beschränkungen ohne Entschädigung unterwerfen darf, so wenig darf sie die Nutzungsansprüche der Berechtigten, die auf einem wohlbegründeten Rechtstitel beruhen, aus polizeylichen Gründen beschränken. Der Berechtigte würde gegen solche Eingriffe die richterliche Hülfe anrufen, die ihm wohl in keinem deutschen Lande versagt würde, wo die richterliche Gewalt von der Verwaltung geschieden ist, und ihre angemessene Stellung hat. Ueberhaupt kann man sagen: wenn die polizeyliche Beschränkung der Waldberechtigungen eine zulässige Maßregel wäre, so wäre es nicht nothwendig, durch Gesetze und Verwaltungsmaßregeln auf die Aufhebung derselben hinzuwirken, man könnte sie dann polizeylich bis zur Unschädlichkeit beschränken.

Unter den Mitteln zur Beschränkung der Waldberech-

tigungen wird mithin die polizeyliche nicht genannt werden können, dagegen läßt sich dieser Zweck auf folgende Weise erreichen: In Betracht, daß sehr viele Waldservituten über ihre rechtliche — durch Verträge, Gnadenbezeugungen und Herkommen bestimmte — Grenze hinaus ausgedehnt und ausgeübt werden, muß es als der erste Schritt zur wirklichen Beschränkung der Berechtigungen betrachtet werden, daß sie auf ihren wahren Umfang begrenzt werden, indem alle nicht aus der Berechtigung fließende, auf Mißbräuchen beruhende, Ansprüche und Nutzungen abgeschnitten werden. Sollte der Zustand des Waldes, auf welchem die Berechtigung ruht, eine wirkliche Beschränkung derselben erheischen, so stehen dem Waldeigenthümer gewisse — von den Servituten geltende allgemeine — Grundsätze des gemeinen deutschen und römischen Rechtes zur Seite, wodurch er in gewissen Fällen eine Beschränkung der Berechtigung auf richterlichem Wege erlangen kann. Die zur Frage 248 citirten §§. von Schenks Forstrecht enthalten auch hierüber das Wichtigste. Hat der Waldeigenthümer keine Hoffnung, die ihm lästige Berechtigung auf dem Rechtswege beschränkt zu sehen, so steht ihm immer noch der Weg der Uebereinkunft mit dem Berechtigten offen. Hiebey kann es schon eine Beschränkung genannt werden, wenn der Waldeigenthümer die bisher ganz oder theilweise unbestimmte Berechtigung durch Vertrag mit dem Berechtigten in eine fixe Abgabe verwandelt; die in jeder Hinsicht bestimmten Berechtigungen aber können endlich gegen irgend ein Abfindungsobjekt in quali et quanto vermindert und damit beschränkt werden. Die gänzliche Aufhebung der Wald-

berechtigungen kann nur dadurch Statt haben, daß der Berechtigte freywillig auf ihre Ausübung verzichtet, oder sie gegen eine Entschädigung aufgiebt. Die schwierige Frage hiebey ist blos die, in wie weit Berechtigte genöthigt werden können, ihre Berechtigung gegen volle Entschädigung aufzugeben, und hierauf muß gesagt werden, daß diß von den Gesetzen eines jeden Landes abhänge. In Würtemberg z. B. findet eine Nöthigung zur Ablosung von Berechtigungen bis jetzt gesetzlich nicht Statt; die Gesetze und das positive Recht schützen vielmehr den privatrechtlichen Stand; in Preußen dagegen ist durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juny 1821 gesetzlich ausgesprochen, daß alle auf dem Grund und Boden haftende Berechtigungen gegen volle Entschädigung ablösbar sind, wenn es der Eigenthümer oder der Berechtigte verlangt. Auch in dem neuen französischen Forstcodex ist im Art. 63. gesetzlich bestimmt, daß alle Waldservituten gegen Entschädigung abgelöst werden können.

265. Welches Verfahren ist das zweckmäßigste, um Beholzigungsrechte von Privaten und Corporationen in den Staatswaldungen aufzuheben? * 5. 6.

Wenn die durch Mißbräuche oder Sorglosigkeit nachlässiger Forstbeamter u. s. w. über ihre rechtliche Grenzen hin ausgedehnte Beholzigungsrechte auf ihren rechtlichen Umfang zurückgebracht sind, so müssen sie, wenn sie ganz oder theilweise unbestimmt sind, zuerst in jeder Beziehung fixirt werden, um den Nutzen berechnen zu können, den der Berechtigte davon zieht, und dann ist auf dem Wege des Vertrags die Aufhebung der Beholzigungsrechte in

der Regel am zweckmäßigsten gegen Abtretung von Waldtheilen zu bewirken, aus welchen der Berechtigte den Reinertrag ziehen kann, den ihm bisher die Berechtigung verschaffte. Es kann übrigens auch Fälle geben, wo die Aufhebung der Beholzigungsrechte gegen Erlassung der Gegenleistungen oder Ueberlassung von Grundstücken zum Feldbau für den Staat und die Berechtigten vortheilhafter ist, als die Abtretung eines Theils des Waldes.

266. Unter welchen Umständen sind Waldausstockungen zulässig oder selbst in forst- oder landwirthschaftlicher Beziehung räthlich? 6.

267. Unter welchen Umständen wird das Ausstocken der Waldungen begünstigt und unter welchen Formen ist die Erlaubniß hiezu auszuwirken? (Hierüber ist ein forstamtlicher Bericht auszuarbeiten.) 2.

Diese Fragen setzen voraus, daß die Gesetze den Staatsforstbehörden das Recht geben, über Waldausstockungen von Privaten und Gemeinden zu erkennen, wie diß in Würtemberg der Fall ist. Die erstere Frage ist aber so allgemein gestellt, daß sie sich nicht blos auf die Zulässigkeit der Ausstockung der Privat- und Gemeinds-Waldungen, sondern ebensowohl auch darauf bezieht, in welchen Fällen Theile von Staatswaldungen zur Ausstockung abzugeben seyn möchten; jene Frage erheischt also eine ganz allgemeine Behandlung des Gegenstandes, wie diß im Grunde auch der erste Theil der zweyten Frage thut und beyde Fragen zerfallen daher eigentlich in die zwey Aufgaben:

1) unter welchen Umständen sind Waldausstockungen zulässig oder selbst in forst- und landwirthschaftlicher Hinsicht räthlich? und

2) unter welchen Formen haben Privaten, Gemeinden und Korporationen die Erlaubniß zu Waldausstockungen auszuwirken?

ad 1. Waldausstockungen sind im Allgemeinen zulässig, wenn die Behörden, denen die Enscheidung darüber zusteht, sich Gewißheit verschafft haben,

a) daß die auszustockende Waldung und ihr nachhaltiger Ertrag zu Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse an Waldprodukten entbehrlich sey;

b) daß keine örtliche, klimatische und andere physische Verhältnisse die Erhaltung des Holzbestandes der auszurodenden Waldung gebieten;

c) daß der Waldboden wirklich so beschaffen ist, daß er auf immer eine andere Verwendung, sey es zu Ackerfeld, zu Wiesgrund oder zu Waideland, gestattet, und nicht zu befürchten ist, er werde nach Aufzehrung seines Humusvorraths in Unfruchtbarkeit versinken.

d) daß mit Zuversicht angenommen werden kann, der ausgestockte Waldboden werde jener andern Verwendung bleibend und nicht blos auf einige Jahre gewidmet werden, welch letzterer Fall überall eintreten würde, wo die Ausstockung nicht aus wahrem Bedürfniß hervorginge und der ausgestockten Fläche die erforderlichen Arbeitskräfte und Kapitalien nicht gewidmet werden könnten. H. E. §. 760.

Während das Zusammentreffen der vorgenannten Umstände die Waldausstockungen zulässig macht, kön-

nen sie in forstwirthschaftlicher Beziehung dadurch noch besonders räthlich werden, daß sie als eines der Mittel erscheinen, den Landwirthen die für den Waldbestand schädliche Waldnebennutzungen entbehrlich zu machen; in landwirthschaftlicher Beziehung können sie aber dadurch räthlich werden, daß sie das Mittel sind,

a) die mit der zunehmenden Bevölkerung im Mißverhältniß stehende Feldfläche zu vergrößern.

b) Disponible Arbeitskräfte und Kapitalien einer Fläche zuzuwenden, der dieselben nicht gewidmet werden konnten, so lange sie Wald war.

c) Eine wünschenswerthe Vermehrung landwirthschaftlicher Produkte zu erzielen, und

d) den landwirthschaftlichen Betrieb überhaupt in manchen Fällen zu verbessern, wozu schon eine Vertauschung des magern Feldbodens zur Holzzucht gegen guten Waldboden zum Feldbau dienen kann, sowie auch, besonders in waldreichen Gegenden, die Ausstockung von Waldungen die Fruchtbarkeit des schon vorhandenen Feldgrundes erhöhen kann, indem sie die Temperatur erhöht und das Klima milder macht.

Ueber Waldausstockungen siehe S. H. d. w. F. §. 253. H. E. §. 860. Pfeils Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf National-Oekonomie und Staats-Finanzwissenschaft 1822. §. 61 — 72. Krause Kompendium der höhern Forstwissenschaften. 1824. Seite 23 — 104.

Was die Formen betrifft, unter welchen die Erlaubniß zu Waldausstockungen in Würtemberg nachzusuchen ist,

so sind sie kurz folgende: wenn ein Privatmann seinen Wald ganz oder zum Theil auszustocken wünscht, so hat er sich deßhalb mit einem Gesuch an die Kreisfinanzkammer zu wenden. Dieses Gesuch übergiebt er dem Forstamt zum Beybericht, und um diesen genügend, mit Rücksicht auf die oben erwähnten Punkte erstatten zu können, zieht letzteres durch den Revierförster die erforderlichen Notitzen ein und legt hierauf mit seinem Gutachten das Gesuch der Finanzkammer zur Entscheidung vor. Wenn eine Gemeinde oder Stiftung eine Waldausstockung beabsichtigt, so hat sie sich zuvor die Zustimmung der die Verwaltung des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens beaufsichtigenden Behörden, des Oberamts und der Kreis-Regierung zu verschaffen, ehe sie die forstpolizeyliche Genehmigung nachsuchen kann; ist aber jene erfolgt, so findet zu Erlangung der letztern derselbe Geschäftsgang statt, wie bey den Waldausstockungsgesuchen der Privaten.

268. Nach welchen Grundsätzen sind bedeutende Waldungen abzutheilen, damit jeder Theilhaber dem andern in allen Beziehungen gleich gestellt werde, und welche Gegenstände und verschiedenen Verhältnisse sind bey einer solchen Waldabtheilung in Erwägung und Berechnung zu ziehen, und wie folgen hiebey die Arbeiten auf einander? 6.

Das Geschäft der Waldabtheilungen mag durch forstpolizeyliche Maßregeln oder durch das Bedürfniß der Auseinandersetzung privatrechtlicher Verhältnisse herbeigeführt werden, immer wird der gehörige Vollzug desselben die

Beyziehung von Forstverständigen erfordern und voraussetzen, daß diese mit den gründlichsten Kenntnissen im ganzen Gebiete der Forstwirthschaft einen praktischen Blick und scharfe Beurtheilungsgabe verbinden, denn man kann mit vollem Recht behaupten, daß die Abtheilung bedeutender Waldungen die Berücksichtigung von Verhältnissen erheische, die sich auf alle Zweige der Forstwirthschaft beziehen, und da die Umstände bey solchen Waldabtheilungen unendlich verschieden sind und sich mithin auch keine allgemeine, unveränderliche Regeln dafür aufstellen lassen, so wird es um so nothwendiger, daß der Forstwirth zu diesem Geschäft eine vollkommene Kenntniß der Grundsätze und Regeln der Forstwirthschaft mitbringe.

Diese Ansicht von dem Geschäft der Waldabtheilungen liegt auch der vorstehenden Frage zu Grund; deßwegen verlangt sie auch hauptsächlich eine Bezeichnung der Gegenstände und verschiedenen Verhältnisse, die bei einer Waldabtheilung in Erwägung und Berechnung zu ziehen sind, und eine Angabe des Gangs, den das Geschäft zu nehmen hat.

Diese Forderungen lassen sich erfüllen, wogegen die einer Waldabtheilung zu Grund zu legenden grundsätzlichen Bestimmungen in jedem einzelnen Fall Gegenstand der Uebereinkunft der betheiligten Partheyen seyn müssen.

Zu diesen grundsätzlichen Bestimmungen werden nämlich folgende gerechnet werden müssen:

1) Die Bestimmung, nach welchem Verhältniß getheilt werden soll.
2) Die Bestimmung, ob dieses Verhältniß vorzüglich auf die Fläche, auf den Holzvorrath oder auf den Natural-Ertrag angewendet werden soll? oder ob

3) die Waldungen geradezu nach ihrem Kapitalwerth getheilt werden sollen? *)

Dieß könnte man die Theilungsprincipien nennen, über welche man vor jeder Waldabtheilung übereinkommen muß. Nach denselben richten sich denn auch die Gegenstände und Verhältnisse, die in jedem gegebenen Fall vorzüglich in Erwägung und Berechnung zu ziehen sind.

Wenn die Theilhaber bey gleichförmig gut, vorzüglich aber bey durchaus schlecht bestandenen Waldungen blos eine Theilung der Fläche nach verlangen, so ist das Geschäft am einfachsten und ist eigentlich blos Sache des Feldmessers. Verlangen sie eine Theilung des Holzvorrathes, ein Fall, der bey Theilungen zum Behuf von Urbarmachungen vorkommen kann, so muß der Bestand der einzelnen Waldtheile möglichst genau taxirt und darnach die Theilung vorgenommen werden; sollen dabey die Flächen, wo möglich, auch verhältnißmäßig gleich groß und noch überdieß zusammenhängend werden, so kann dieß bey großer Verschiedenheit der Bestände eigene Schwierigkeiten haben, die es oft nicht gestatten werden, jene Bedingungen zu vereinigen. Wird ferner eine verhältnißmäßige Gleichheit des Natural- und besonders Holzertrags als Theilungsprincip stipulirt, so genügt die Ausmittlung des gegenwärtigen Holzvorrathes des nach Alter und Bestandesart in mehrere Abtheilungen gebrachten Waldes nicht, sondern es müssen die Erträge geschätzt werden, die jede Abtheilung bey einer vorläufig angenommenen Betriebsart

*) Obschon in der Regel der letztere Fall vorkommen wird, so lassen sich doch auch Umstände denken, wo einer der unter Nro. 2 genannten Fälle vorkommen kann.

im Laufe der unterlegten Umtriebszeit abwerfen wird. Diese Schätzung zeigt dann vorläufig, wie ungefähr abgetheilt werden müßte, wenn jeder Theilhaber einen verhältnißmäßig gleichen Natural-Ertrag bekommen sollte; gewisse Forderungen aber, die dabey wohl immer gemacht werden werden, können der endlichen Abtheilung noch bedeutende Schwierigkeiten in den Weg legen. Man wird nämlich

a) verlangen müssen, daß in jeden Theil Bestände von stufenweis verschiedenem Alter kommen. Man wird dann weiter verlangen:

b) daß jeder Theil ein zusammenhängendes Ganzes bilde;

c) daß bey möglichster Gleichheit des Ertrags doch auch die Flächen, von welchen er erfolgen soll, nicht zu sehr verschieden werden, daß also z. B. nicht in einen oder in zwey Theile die besten Bestände fallen und diese deßwegen die kleinsten werden und dagegen den übrigen Theilen zur Erzielung eines verhältnißmäßig gleichen Ertrags große Flächen mit schlechtern Beständen zugeschieden würden, denn dabey würden die letztern Theile vor den erstern im Vortheil stehen.

d) Endlich wird man verlangen, daß die verhältnißmäßig gleiche Naturalerträge auch hinsichtlich ihres Werthes im Ganzen ziemlich gleich seyen, daß also z. B. nicht in einen Theil vorzüglich harte Hölzer, in einen andern weiche, daß nicht in einen Theil meistens starke Hölzer, in den andern blos schwache kommen.

Wie man diese einander in der Wirklichkeit oft ausschließende Bedingungen zu vereinigen suchen müsse, kann im Allgemeinen gar nicht gezeigt werden, sondern hängt von den jedesmal gegebenen Umständen ab; hier ist blos zu bemerken, daß diß die Gegenstände und Verhältnisse sind, die beachtet und berechnet werden müssen, wenn man mit Rücksicht auf den Naturalertrag theilen will.

Soll endlich mit Rücksicht auf den Kapitalwerth getheilt werden, so ist diß eine nicht minder schwierige Aufgabe; es sind dabey, wie bey den Waldwerthberechnungen überhaupt, zwey Fälle zu unterscheiden, indem entweder der abgetheilte Wald von jedem Theilhaber willkührlich, ohne alle polizeyliche Beschränkung, benutzt werden darf, oder aber die Benutzung desselben gewissen polizeylichen Beschränkungen unterliegt, die blos eine nachhaltige Benutzung des Waldes gestatten.

Im erstern Fall wird die Theilung hauptsächlich nach dem Werh des gegenwärtigen Bestandes und des Grund und Bodens geschehen müssen; es wird dabey angenommen werden müssen, jeder Theilhaber werde den Bestand des ihm zufallenden Waldtheils zu der Zeit benutzen, wo er ihm den größten Reinertrag an Geld abwerfen kann, und er werde hierauf den Boden gleichfalls zu der einträglichsten Benutzung verwenden. Unter diesen Voraussetzungen muß die Berechnung des Bestands- und Bodenwerths der verschiedenen Waldtheile geschehen, auf welche sich dann die Zutheilung derselben an die Interessenten, die Abtheilung des Waldes, gründet.

In dem oben angenommenen zweyten Fall, hängt der Kapitalwerth des Waldes zunächst nicht von dem Werth

des gegenwärtigen Bestandes und des Bodens ab, sondern von dem Werth seines nachhaltigen Naturalertrags; es müssen mithin die geschätzten Naturalerträge der einzelnen Waldabtheilungen, mit Abzug der Gewinnungskosten,*) zu Geld berechnet werden, und auf diese Grundlage kann dann die Abtheilung in der Art geschehen, daß auf jeden Theil verhältnißmäßig gleiche Geldeinnahmen kommen.

Die besondere Schwierigkeit dabey wird darin bestehen, einem jeden Theil einen verhältnißmäßig gleich großen jährlich gleichen nachhaltigen Geldertrag zuzutheilen. Erlaubt diß die Beschaffenheit der Bestände durchaus nicht, so muß wenigstens einem jeden Theil für einen angenommenen Wirthschaftszeitraum eine Summe von Nutzungen zugewiesen werden, die, diskontirt auf ihren gegenwärtigen Werth, verhältnißmäßig gleich sind.

Aus dem Gesagten ergeben sich die verschiedenen Berechnungen, die auf den Grund der verschiedenartigen Verhältnisse vorzunehmen sind, welche bey der Abtheilung von Waldungen nach ihrem Kapitalwerth vorkommen können.

Ob nun gleich sowohl bey der Bezeichnung des Verfahrens für diese Art der Waldabtheilung, als auch bey der Angabe des Verfahrens bey den Waldabtheilungen

---

*) Die weitern Administrationskosten sind nicht in Berechnung zu nehmen, weil sie in ziemlich gleichem Verhältniß mit der Fläche stehen, die jedem Theilhaber zufällt. Nur wo zur Erzielung eines berechneten Ertrags besondere Kulturkosten aufzuwenden sind, z. B. bey den einem Theile zugetheilten holzleeren Waldflächen, sind dieselben von dem Geldwerth des Ertrags abzurechnen.

nach den oben erwähnten andern Theilungsprincipien, die vorzunehmenden Arbeiten im Allgemeinen angegeben wurden, so wird hier gleichwohl um der letzten Forderung der Frage zu genügen, hinsichtlich der Folgeordnung jener Arbeiten Folgendes zu bemerken seyn:

Der mit dem Geschäft einer Waldabtheilung beauftragte Forstverständige hat

1) die genauste Bestimmung der am Eingang erwähnten Theilungsprincipien zu veranlassen.

2) Von diesen hängt es großen Theils ab, welche Verhältnisse zum Zweck der Waldabtheilung aufzunehmen sind. Wenn die Abtheilung nicht blos der Fläche nach geschehen soll, sondern nach dem Holzvorrath, Naturalertrag oder Kapitalwerth, so sind besonders im letztern Fall in nachstehender Ordnung alle die Verhältnisse zu untersuchen, die zum Behuf von Werthsberechnungen untersucht werden müssen.

Die Bestände sind nach ihren Klassen und ihrer Altersverschiedenheit auszuscheiden.

Die Flächengröße derselben ist auszumitteln.

Ihre Standortsverhältnisse sind zu untersuchen und zu beschreiben.

Die Beschaffenheit und, wenn es nöthig ist, der Holzvorrath der einzelnen Bestandesabtheilungen und Unterabtheilungen ist zu untersuchen und aufzunehmen.

Die zweckmäßigste Art der künftigen Bewirthschaftung und der dabey zu hoffende Ertrag ist, wenn nach dem Naturalertrag oder dem jährlichen Reinertrag an Geld getheilt werden soll, mit Sorgfalt anzugeben.

Dagegen ist der gegenwärtige Bestandeswerth und der Werth des Bodens auszumitteln, wenn nach dem Kapitalwerth unter Voraussetzung freyer Benutzung des Waldes getheilt werden soll.

3) Auf den Grund der vorgenannten Untersuchungen und Bestimmungen wird die Größe der Theile berechnet; es werdem jedem Hauptttheil die ihm zukommenden Waldtheile zugeschieden, und hierauf gründet sich endlich nach vorangegangener Genehmigung des Theilungsprojekts die Abtheilung der Waldungen selbst.

In der vorstehenden Beantwortung sind nur immer die bey einer jeden Art der Waldabtheilung zu beachtenden Hauptpunkte angegeben worden, sie kann nun dadurch, daß das Verfahren bey jeder Abtheilungsart vollständiger und mit Zugrundlegung gewisser Waldzustände auszuführen versucht wird, als Veranlassung zu den belehrendsten Uebungen benutzt werden.

Einige Schlußbemerkungen.

1) Man könnte der vorstehenden Anleitung zu Repetitionen den Vorwurf machen, sie sey nicht vollständig, der Verfasser hätte die über einzelne Theile der Forstwissenschaft fehlende Fragen selbst geben und zwischen die Prüfungsfragen einschieben sollen, um ein vollständiges System von Fragen über das Ganze der Forstwissenschaft zu bilden und damit die Anleitung zu vervollständigen.

Aus zwey Gründen ist diß nicht geschehen; es würde nämlich dadurch diese Anleitung eine zu große Ausdehnung erhalten haben und dann hofft der Verfasser, es werden durch die bey künftigen Prüfungen vorkommenden Fragen jene Lücken ausgefüllt werden, und da er die Absicht hat, diese Fragen seiner Zeit gleichfalls auf die vorstehende Weise mitzutheilen, so wird nach und nach durch die Prüfungsfragen selbst jenes vollständige System von Fragen entstehen, das zu einer ganz umfassenden Anleitung zu Repetitionen allerdings gehört.

2) Die Antworten auf die zwey wichtigen Fragen Nro. 132. und 153. hat der Verfasser einem ausgezeichneten — mit den Schwarzwaldverhältnissen genau bekannten — Forstbeamten im Manuscript mitgetheilt und ihn ersucht, sie mit seinen Bemerkungen zu begleiten, die der Verfasser in Noten beyzufügen wünschte. Statt dessen erhielt der Verfasser einen umfassenden Aufsatz über den Gegenstand jener Fra-

gen und hofft ihn in einem der folgenden Hefte der forstlichen Blätter mittheilen zu können.

3) Für den Ausländer, der etwa diese Schrift zu Gesicht bekommt, wird die Bemerkung nicht überflüssig seyn, daß die im Jahr 1818 gehaltene Forstdienstprüfung die erste öffentliche war, die je in Würtemberg gehalten worden ist und daß daher die Fragen diesem Stand der Sache gemäß gestellt werden mußten.

4) Zum Schluß hält es der Verfasser nicht für unpassend, hier einige Nachweisungen über seine Vorlesungen an der Universität zu geben.

Für das Bedürfniß der Studirenden der Staatswirthschaft trägt der Verfasser jährlich einmal die Encyclopädie der Forstwissenschaft in einer halbjährigen Vorlesung vor. Für die Studirenden der Forstwissenschaft ist diese Vorlesung nicht gerade nothwendig, ob sie gleich die ihre Studien beginnenden Forstleute mit dem ganzen Gebiete der Wissenschaft vorläufig bekannt macht und in dieser Hinsicht immer ihren Nutzen hat.

Für die Studirenden der Forstwissenschaft sind von dem Verfasser bisher folgende Vorlesungen gehalten worden:

Physiologie der Holzgewächse sammt der Lehre von dem Einfluß der Außendinge auf die Holzgewächse und den Krankheiten derselben. *) Diese

*) Specielle Forstbotanik liest der Verfasser nicht mehr, weil H. Prof. Schübler ökonomische Botanik vorträgt, in welcher die Holzgewächse gleichfalls beachtet werden und das Studium ihrer speciellen Naturgeschichte durch die vorzüglichsten Schriften sehr erleichtert ist.

halbjährige Vorlesung soll eigentlich die Einleitung in die Forstwirthschaftslehre bilden,

Forstwirthschaftslehre (Waldbau, Taxation, Forstbenutzung, Forsthaushaltung) und zwar im Laufe eines Jahrs mit wöchentlich 6 Stunden.

National- und Staatsforstwirthschaftslehre in einer halbjährigen Vorlesung, und zum Schluß:

Ein Examinatorium über das Ganze der Forstwissenschaft.

Diese Vorlesungen dehnen sich über den Zeitraum von zwey Jahren aus, damit die Studirenden gleichzeitig die nöthigen Hülfswissenschaften aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, der Mathematik und der Staatswissenschaften hören können. Der Vortrag der Forstwirthschaftslehre ist mit wöchentlichen Excursionen verbunden.

Der Verfasser verabredet mit jedem neuangekommenen Studirenden für seine Studienzeit einen seinen bereits erworbenen Kenntnissen, seinen Absichten und übrigen Verhältnissen angemessenen Studienplan und daher mag es um so mehr an den vorstehenden Nachrichten genügen.

Druckfehler.

In der Antwort auf die Frage 167 lies Hundeshagens Tar. statt H. Tar.

D
1
F735

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

W. Widenmann,

ausserordentl. Professor der Forstwissenschaft

an der Universität Tübingen.

II. Heft.

Tübingen,

bey Heinrich Laupp.

1826.

Posess: Kuno Offollxkull 1/12

Tübingen, bey H. Laupp sind erschienen:

Abhandlungen (naturwissenschaftliche), herausg. von einer Gesellschaft in Würtemberg. 1. Bd. 1s, 2s, 3s Heft. mit 2 Steintafeln. gr. 8. br. 1826. 2 Thlr. 12 gr. 4 fl. 24 kr.

Autenrieth (C. F.) über die hitzige Kopfkrankheit der Pferde, mit einem Anhang. 8. br. 1823. 6 gr. 24 kr.

Binz (P.) Ueber die verschiedenen Knochenbrüche der Hausthiere, besonders der Pferde, nebst einer neuen und sichern Heilmethode dagegen. Mit fünf Tafeln in Steindruck, die neu erfundene Stelz- und Rinn-Maschine vorstellend. gr. 8. 1824. 18 gr. 1 fl. 20 kr.

Hundeshagen (J. C.) Anleitung zum Entwerfen von Bauholz-Anschlägen und zur zweckmäßigsten Aufarbeitung, Verwendung und Ersparung des Holzes, besonders des Eichenholzes, für Forstmänner bearbeitet. 2te Aufl. mit 5 Tabellen und 2 Kupfert. gr. 8. 1818. 21 gr. 1 fl. 24 kr.

—— Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft. 1. Bd. 1s, 2s, 3s und 2. Bd. 1s, 2s Heft. gr. 8. geh. 1824 — 26. jedes Heft 1 Thlr. 4 gr. 2 fl.

—— Encyklopädie der Forstwissenschaft, systematisch abgefaßt. 1e Abthlg. 2e verb. Aufl. 2e Abthlg. gr. 8. 1828. 2 Thlr. 20 gr. 5 fl.

—— die Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen, nebst einer vergleichenden Uebersicht aller bisherigen Taxations-Methoden. 2 Thle. gr. 8. 1826. 2 Thlr. 8 gr. 4 fl.

—— Methodologie und Grundriß der Forstwissenschaft. gr. 8. 1820. 6 gr. 24 kr.

—— Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft nach Theorie und Erfahrung. gr. 8. 1820. 8 gr. 36 kr.

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

W. Widenmann,
außerordentlicher Professor der Forstwissenschaft
an der Universität Tübingen.

II. Heft

enthaltend eine

Darstellung

des durch die würtembergischen Forstdienstinstruktionen vorgeschriebenen Forstabschätzungsverfahrens, der Mängel und der zu wünschenden Verbesserungen desselben;

begleitet

mit einer Beleuchtung der neuen, von Hundeshagen aufgestellten, Forstabschätzungstheorie.

Von

dem Herausgeber.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.

1828.

Gedruckt bei Ernst Eifert.

Forestry
Weigel
11-15-30
22987

Vorbericht.

Ehe ich über den Inhalt des vorliegenden Heftes etwas sage, wiederhole ich aus der Vorrede zu dem ersten Hefte der forstlichen Blätter für diejenigen Leser, welchen das erste Heft nicht zu Gesicht kam, folgende — die Bestimmung der Zeitschrift bezeichnende — Bemerkungen:

„Wir werden mit Zeitschriften überschwemmt. „Es wäre nicht schwer, ein Dutzend forstlicher „Zeitschriften an den Fingern herunter zu zählen „und es konnte mir daher nicht einfallen, dieselbe „mit einer neuen vermehren zu wollen, die mit „den bereits bestehenden gleiche Tendenz hätte. „Diese Tendenz besteht nämlich mit einigen Modifikationen bei allen darin, daß sie das ganze „Gebiet der Forst- und Jagdkunde und wohl

„auch deren Hülfswissenschaften umfassen und zu „weiterer Ausbildung derselben durch Mittheilung „neuer Beobachtungen, Erfahrungen und Lehr„meinungen, neuer Forst-Gesetze und Einrich„tungen der deutschen und Nachbar-Staaten, „sowie endlich durch Kritik und Debatte beitra„gen sollen.

„Diese allgemeine, weit umfassende Richtung „sollen meine Mittheilungen nicht haben, ich „ziehe mir einen engern Kreis, ich beschränke „mich auf das Forstwesen meines Vaterlandes „und gehe dabei von folgender Ansicht aus:

„Bei einem Wirthschaftsbetrieb von der Aus„dehnung wie der forstliche und bei einer so um„fassenden Einwirkung des Staats auf denselben, wie sie die Natur der Sache und die Lan„desgesetze in Würtemberg ebenso, wie in andern „Staaten erheischen, kann es nicht an Gegen„ständen fehlen, die mehr, als ein blos örtliches „Interesse haben und zur Kenntniß derjenigen „gebracht zu werden verdienen, welchen Amt und „Stand und Neigung diese Kenntniß wünschens„werth machen muß. Daß solche Mittheilun„gen, wenn sie mit rechter Art, mit bloßer Be„ziehung auf den zu erreichenden Zweck, mit

„gerechter Würdigung des Bestehenden, mit „Achtung vor dem Gesetz geschehen, in vielfa„cher Beziehung ihre wohlthätigen Folgen haben, „wird Niemand in Abrede ziehen.

„Sie zu machen, ist jeder berechtigt, ja ver„pflichtet, wenn er dadurch vaterländisches Wohl „befördern zu können glaubt, niemand wird aber „so sehr in der Lage seyn, sie machen zu können, „als der Lehrer, zu dessen Bestimmung es ge„hört, die Wissenschaft ins Leben einzuführen, „Theorie und Praxis mit einander in Uebereins„timmung zu bringen und daher beiden gleiche „Sorgfalt zu widmen. Die dabei sich ergeben„den Widersprüche zwischen beiden, d. h. die „Verschiedenheit zwischen dem, was besteht und „zwischen dem, was die Wissenschaft verlangt, „geben dann den nächsten Anlaß zu Erörte„rungen.

„1) Solche Erörterungen, wenn sie ein allge„meineres vaterländisches Interesse haben, „dann

„2) Resultate der Wissenschaft, die für die „Anwendung auf das würtembergische „Forstwesen wichtig sind, verbunden

„3) mit Nachweisungen zu Erweiterung der „Kenntniß des vaterländischen Forstwesens „erscheinen als Gegenstände, die der öf„fentlichen Bekanntmachung würdig sind.

„Dergleichen Gegenstände haben bisher meine „Thätigkeit vorzüglich in Anspruch genommen, „sie werden es auch künftig und ich glaube etwas „Nützliches zu leisten, wenn ich Arbeiten jener „Art dem forstlichen Publikum Würtembergs „zur unpartheiischen Prüfung, zur belehrenden „Aeußerung, vielleicht auch zur nützlichen An„wendung übergebe. Sie werden in der Regel „in umfassenderen Abhandlungen bestehen, die „irgend einen wichtigern Zweig des vaterländi„schen Forstwesens betreffen und blos deßhalb „im Gewande einer Zeitschrift erscheinen, um „sowohl ihren gemeinschaftlichen Ursprung, als „ihre gemeinschaftliche Tendenz zu bezeichnen. „Es wird aber jedes Heft immer ein für sich „bestehendes Ganzes ausmachen, dessen Anschaf„fung keineswegs auch die Anschaffung voran„gegangener oder folgender Hefte nothwendig „macht. Ebensowenig bindet sich das Erschei„nen dieser Zeitschrift an eine bestimmte Zeit, „auch wird sich dieselbe von den meisten unserer

„gegenwärtigen Zeitschriften (die rühmlichen Aus-
„nahmen sind bekannt) auch dadurch unterschei-
„den, daß ich in ihr zunächst meine eigenen
„Arbeiten und nicht blos die Arbeiten Anderer
„geben werde. Damit will ich aber keineswegs
„gesagt haben, daß ich die Arbeiten Anderer
„auszuschließen gesonnen sey, sondern ich bitte
„vielmehr hiemit die jüngern und ältern Forst-
„männer Würtembergs, mir jede auf die oben
„angedeuteten drei Hauptgegenstände bezügliche
„Arbeit oder auch kürzere Aeußerung, die sie
„zur öffentlichen Kunde zu bringen wünschen, zur
„Aufnahme in die forstlichen Blätter (und na-
„türlich zu ihrem pecuniären Vortheile) mitzu-
„theilen."

Was die in diesem Hefte enthaltene Arbeit betrifft, so habe ich darüber zu bemerken, daß ich mich lange mit dem Gedanken an dieselbe trug und unschlüssig war, ob ich dieselbe unternehmen solle oder nicht. Es war keineswegs Scheue vor der Mühe, die mir dieselbe machen würde, sondern ich scheute mich, den Anordnungen gewissermaßen vorzugreifen, welche die höhern Behörden bei der bevorstehenden Revision der Schätzungen treffen würden und ich bedachte, daß es

für einen großen Theil unserer achtbaren Forstbeamten eine überflüssige Arbeit sey, das Wesen des Taxations-Verfahrens darzustellen, mit welchem sie sich seit 10 Jahren beschäftigen; auch zweifelte ich nicht, daß ihnen die Mängel, die ich etwa zu rügen haben möchte, längst aufgefallen seyen.

Diese Betrachtungen waren es, die mich, wie gesagt, unschlüssig machten, ob ich die vorliegende Schrift, über deren Hauptinhalt ich längst mit mir einig war, ausarbeiten sollte oder nicht; ich ließ mich jedoch zu dem Erstern durch Gründe bestimmen, die ich hier angeben will, da sie zugleich die Tendenz bezeichnen, die ich bei der vorliegenden Schrift eigentlich habe.

Die Mängel unseres würtembergischen Taxations-Verfahrens können zu keiner schicklichern Zeit gerügt und beseitigt werden, als jetzt, wo die Revision der Schätzungen vorgenommen werden soll; sie sind gewiß von Vielen erkannt worden, allein es ist auch nothwendig, sie mit aller Bestimmtheit und Genauigkeit zu bezeichnen und zur Kenntniß der höhern Behörden zu bringen. Ein Geschäft, dem sich Manche nur ungerne unterziehen; ich habe keinen Grund es zu unterlas-

sen, ich fühle mich vielmehr dazu aufgefordert, weil ich glaube, daß es etwas Nützliches ist.

Sollen die Mängel unseres Taxations-Verfahrens näher bezeichnet werden, so ist es unerläßlich, dieses selbst genau darzustellen. Eine solche — mit aller Einfachheit der Rede gegebene — Darstellung mag zwar für Viele etwas Ueberflüssiges seyn, Vielen wird sie aber auch, das bin ich überzeugt, den Dienst leisten, daß sie durch dieselbe unser Abschätzungsverfahren genauer kennen lernen werden, als sie es bisher gekannt haben.

Eine genaue Darstellung dieses Verfahrens schließt aber auch eine Erwähnung seiner vortheilhaften Seiten ein und wird somit vielleicht die schon hie und da laut gewordenen Stimmen zu einer Vertauschung desselben mit einer andern Taxationsmethode beschwichtigen. Diese an die Stelle des bisherigen Verfahrens zu setzende Taxationsmethode könnte keine andere seyn, als die von Hundeshagen bekannt gemachte Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen. Eine Beleuchtung dieser neuen Art der Forstabschätzung ist also offenbar in der vorliegenden Schrift an ihrer Stelle und wird beson-

ders allen denjenigen willkommen seyn, welche das Hundeshagen'sche Werk nicht selbst besitzen und gleichwohl mit den Ansichten eines so ausgezeichneten Forstmannes über einen der wichtigsten Zweige der Forstwirthschaft, wenigstens im Allgemeinen, bekannt zu werden wünschen.

Aus dem Gesagten geht die Bestimmung der vorliegenden Abhandlung hervor. Um zu bewirken, daß sie ihrer Bestimmung entsprechend gefunden werde, habe ich auch die zwei ersten Abtheilungen derselben mehrereren ausgezeichneten würtembergischen Forstmännern in verschiedenen amtlichen Stellungen und in verschiedenen Landesgegenden zur Durchsicht übergeben und ihre Bemerkungen zur Vervollständigung meiner Arbeit benutzt.

Tübingen, den 20. Juli 1828.

Prof. Widenmann.

Inhaltsverzeichniß.

Seite		§.
1	Einleitung und Eintheilung.	
7	I.) Forsteinrichtung.	
7	1.) Von der Wald-Eintheilung.	
7	Begriff von Waldeintheilung	1
7	Vorschriften der Instruktionen, Waldregister .	2
8	Klassifikationsregister	3—4
9	Vortheile der Waldeintheilung . . .	5
9	Bildung mehrerer Wirthschaftsbezirke in einem Reviere	6
10	Abtheilung der Wirthschaftsbezirke in Distrikte	7
11	Von Bildung der Abtheilungen im engern Sinn	8
12	Von Bildung der Unterabtheilungen . .	9—10
14	Die Waldeintheilung sollte gemeinschaftlich von dem Ober- und Revierförster gemacht werden	11
14	Von Bezeichnung der Abtheilungsgrenzen .	12
16	2.) Von Ausmittlung der Flächengröße der würt. Staats-Waldungen.	
16	Ungeachtet ihrer Nothwendigkeit enthalten die Instruktionen keine allgemeine Vorschrift darüber	13

Seite		§.
20	Blos die Vermessung der in die 1ste Periode fallenden Waldstücke schreiben die Instruktionen vor	14
21	Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift	15—17
25	Vorschläge hinsichtlich der Vermessung der würt. Staatswaldungen	18—21
31	**3.) Von den Wirthschaftszeiträumen.**	
31	Verschiedene, bei der Waldwirthschaft zu unterscheidende Zeiträume	23
35	Bestimmungen der Instruktionen hinsichtlich der Umtriebszeit und des Alters der Haubarkeit der Hochwälder	24
36	Bestimmungen der technischen Anweisung hierüber	25
38	Beleuchtung dieser Bestimmungen . .	26—28
43	Schlüsse hieraus	29
44	Fälle, in welchen von der allgemeinen Umtriebszeit einer Bestandesklasse bei einzelnen Beständen abzuweichen ist	30
45	Bestimmungen der t. A. über die Umtriebszeit der Niederwaldungen	31
47	Bestimmungen der t. A. über die Umtriebszeit des Oberholzes	32
49	Anträge zu Abänderungen hierin sind Sache der Forstämter	33
50	Verweisung hinsichtlich des Wirthschaftszeitraumes auf die Zusammenstellung der Erträge in der 2ten Abtheilung des 2ten Abschnitts .	34

Seite		§.
51.	**4.) Von der Waldbeschreibung und der damit zu verbindenden Festsetzung der künftigen Bewirthschaftung.**	
51	Nothwendigkeit der Waldbeschreibungen . .	35
52	Allgemeine Bestimmung dessen, was in die Waldbeschreibungen gehört	36
54	Bestimmungen der Instruktion über die einzelnen in die Waldbeschreibung aufzunehmenden Gegenstände	37
55	Trennung der Waldbeschreibung in einen allgemeinen und in einen besondern Theil . .	38
56	Gegenstände des allgemeinen Theils der Waldbeschreibung	38
60	Gegenstände des besondern Theils der Waldbeschreibung	39
64	Wem ihre Fertigung zusteht	40
66	**II.) Von der Forstabschätzung.**	
66	**1.) Von der Abschätzung der einzelnen Waldbestände.**	
66	Angabe und Beleuchtung dessen, was die Instruktionen darüber enthalten . . .	41
68	Vorschläge zu Bestimmungen über die Abschätzung der einzelnen Waldbestände . .	42
69	Verhältniß der gutächtlichen Schätzung zu den andern Arten der Ertragsausmittlung . .	43
71	Vorzüge der gutächtlichen Schätzung . .	44

Seite		§.
74	Abweisung der Vorwürfe, die derselben gemacht werden könnten	45
75	**2.) Von Zusammenstellung der geschätzten Erträge zum Zweck der Ausmittlung des Gesammt-Ertrags.**	
75	Allgemeine Betrachtungen über diesen Gegenstand	46
77	Vorschriften der Instruktionen für die Zusammenstellung der geschätzten Erträge . .	47
82	Von der Gleichstellung der Erträge in den Perioden der Taxationsregister und im allgemeinen Nutzungsplane	48
87	Gegenstände, die hinsichtlich der Zusammenstellung und Gleichstellung der Erträge eine nähere Beleuchtung erfordern	49
87	Von den Perioden der Ordnungs- und Taxationsregister	50
91	Vertheidigung langer Perioden gegen das Ende der Umtriebszeit	51
94	Gegenstände, die hinsichtlich des allgemeinen Nutzungsplans eine besondere Beleuchtung erfordern	52
95	Von dem Zeitraum, welchen der allgemeine Nutzungsplan umfassen soll	53
101	Von dem Mangel in der Form des allgemeinen Nutzungsplans	54
103	Von dem eigentlichen Werth der Ertragsgleichstellung, wie sie in dem allgemeinen Nutzungsplan instruktionsmäßig Statt findet . .	55

Seite		§.
107	Beschränkung der Bemerkungen der vorstehenden Paragraphen	56
108	Von dem periodischen Nutzungsplan und seiner Bestimmung	57
112	Würdigung dieser Bestimmung	58
116	**3.) Von Führung der Wirthschaftsbücher.**	
116	Von der Nothwendigkeit derselben . . .	59
118	Bestimmungen der Instruktionen darüber, Fällungsnachweisungen	60
120	Vorschläge für die Führung der Wirthschaftsbücher	61
123	Von Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung durch die Wirthschaftsbücher . .	62
124	Von der durch die Instrukt. vorgeschriebenen Vergleichung der Abgabe mit dem Abgabesatz	63
126	Beleuchtung dieser Art der Vergleichung .	64
130	Von der Nothwendigkeit, die jährliche Nutzungsgröße durch Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung zu berichtigen	65
135	**4.) Von den periodischen Revisionen der Schätzung.**	
135	Bestimmungen der Instruktionen hierüber .	66
138	Nähere Begründung der Nothwendigkeit der periodischen Revisionen	67
140	Von Berichtigung der Wirthschaftseinrichtung bei der Revision	68
142	Von Berichtigung der Waldeintheilung bei derselben	69

Seite		§.
143	Von Berichtigung der Schätzung bei der Revision	70
145	Von Beiziehung der mit Erfolg kultivirten Flächen zur Regulirung des Nutzungsbetriebs .	71
146	Von Berichtigung und Umarbeitung der Waldbeschreibungen	72
147	Von Aufstellung neuer Taxationsregister und Nutzungsplane	73
148	**III.) Beleuchtung der neuen, von Hundeshagen aufgestellten, Forstabschätzungstheorie.**	
148	Einleitende Bemerkungen	74
149	Aufzählung der verschiedenen Hauptarten, die Waldnutzung zu reguliren	75
150	Darstellung der Grundlage des neuen Forstabschätzungsverfahrens	76
152	Entwicklung desselben	77
156	Beurtheilung der innern Richtigkeit desselben .	78
161	Beurtheilung der Anwendbarkeit desselben .	79
165	Kurze Vergleichung mit der Fachwerksmethode	80

Einleitung.

Die Taxations-Methode, die in Würtemberg durch die Forstdienstinstruktionen vom 31sten Decbr. 1818 eingeführt und durch die Forstdienstinstruktionen vom 11ten März 1822 bestätigt wurde, ist diejenige, die Cotta die specielle gutächtliche Schätzung *) nennt und die Zusammenstellung der gutächtlich geschätzten Erträge der einzelnen Bestände geschieht bei derselben nach der Methode, die Hundeshagen die Fachwerks-

*) Gutächtliche Schätzung ist eigentlich ein sogenannter Pleonasmus, Cotta gebraucht es für Oculartaxation und setzt es überhaupt denjenigen Taxationsmethoden gegenüber, bei welchen man sich der Messungen und Berechnungen bedient, und in diesem Sinne ist der Ausdruck auch in der folgenden Abhandlung gebraucht worden.

methode nennt. Es könnte am Einfachsten scheinen, dieselbe durch einen Auszug der Paragraphen jener Dienstinstruktionen dem Leser bekannt zu machen, hierauf das Mangelhafte derselben nachzuweisen und mit Vorschlägen zu den geeigneten Verbesserungen zu endigen; dabei würden aber in den beiden letzten Abschnitten stete Wiederhohlungen des Inhalts des ersten nothwendig werden; um diese zu vermeiden und um der ganzen Arbeit die möglichste Klarheit zu geben, ist es weit angemessener, dieselbe in die einzelnen Theile zu zerfällen, in welche das Geschäft der Taxation überhaupt zerfällt und bei jedem einzelnen Theil zu zeigen, was die Dienstinstruktionen darüber vorschreiben, was vermißt wird in denselben und welche Bestimmungen, Aenderungen u. s. w. noch zu wünschen wären. Dabei kann nicht blos auf die neuern Dienstinstruktionen vom 11ten März 1822 Rücksicht genommen werden, sondern es sind auch die vom Jahr 1818 zu berücksichtigen, weil die denselben angehängte technische Anweisung Vieles zur Erläuterung des Taxations-Verfahrens, namentlich auch das Beispiel der Beschreibung und Abschätzung der Waldungen eines Reviers enthält, worauf bei der Darstellung jenes Taxations-Verfahrens nothwendig Rücksicht genommen werden muß, weil dieses Beispiel

manches vorschreibt, worüber weder die Instruktionen, noch die technische Anweisung etwas enthalten *).

Das was man in früherer Zeit blos Taxation, dann Beschreibung und Taxation der Forste genannt hat, wird in neuerer Zeit

Einrichtung und Abschätzung der Forste

genannt, denn die Taxation oder Abschätzung an sich hat blos die Erforschung des Ertrags der Forste zum Zweck, dieser Ertrag hängt aber davon ab, wie die Forste bewirthschaftet werden und die Bestimmung der künftigen Bewirthschaftung hat man die Forst-Einrichtung genannt **). Sie besteht jedoch nicht einzig darin, daß bestimmt wird, wie jeder einzelne Waldtheil bewirthschaftet werden soll, sondern sie be-

*) Um den häufigen Citationen die möglichste Kürze zu geben, wird im Folgenden für Instruktion blos J., für Oberförster blos O., für Förster blos F., für technische Anweisung blos t. A. gesetzt werden.

**) Cotta hat meines Wissens zuerst für „Festsetzung der künftigen Bewirthschaftung oder Aufstellung eines Wirthschaftsplanes" den kurzen Ausdruck „Forsteinrichtung" gebraucht, der seiner Kürze wegen auch hier gebraucht wurde und immer die genannten Geschäfte bezeichnen soll.

steht auch in den Einrichtungen und Bestimmungen, die einer geordneten Bewirthschaftung zur Grundlage dienen müssen.

Von diesen Einrichtungen und Bestimmungen ist die erste die Eintheilung der Waldungen, die zweite die Ausmittlung ihrer Flächengröße durch die Vermessung, die dritte die Festsetzung der Zeiträume, die bei einer Forst-Einrichtung und Abschätzung zu beachten sind und endlich die vierte die Aufnahme der örtlichen Verhältnisse, von welchen die Bewirthschaftung und der Ertrag der Waldungen abhängt; erst auf den Grund dieser Vorarbeiten kann die Bestimmung der künftigen Bewirthschaftung gegründet werden und auf diese die Abschätzung. Diese selbst aber besteht eines Theils in der Ausmittlung des Ertrags der einzelnen Waldbestände, andern Theils in der Zusammenstellung des Ertrags der einzelnen Waldbestände zum Zweck der Ausmittlung des Gesammtertrags des ganzen Wirthschaftsbezirks.

Da übrigens die erste Ausmittlung des wahrscheinlichen Ertrags der einzelnen Waldbestände und des darauf sich gründenden Gesammtertrags niemals ganz richtige Resultate liefern kann, so muß für die

Sammlung von Erfahrungen über wirklich Statt gehabte Erträge im Laufe der Bewirthschaftung durch Führung von Wirthschaftsbüchern Sorge getragen werden und um die hiedurch erlangten Erfahrungen zur Berichtigung der anfänglichen Schätzung benützen zu können, müssen von Zeit zu Zeit Revisionen der Schätzung vorgenommen werden.

Dieß sind die einzelnen Geschäfte, in welche das Geschäft der Einrichtung und Abschätzung der Waldungen überhaupt zerfällt und danach zerfällt die folgende Darstellung in nachstehende Abschnitte:

I.) Von der Forsteinrichtung.

1.) Von der Wald-Eintheilung.

2.) Von Ausmittlung der Flächengröße der Waldungen.

3.) Von den Wirthschafts-Zeiträumen.

4.) Von der Waldbeschreibung und der damit zu verbindenden Festsetzung der künftigen Bewirthschaftung.

II.) Von der Forstabschätzung.

1.) Von der Abschätzung der einzelnen Waldbestände.

2.) Von Zusammenstellung der geschätzten Erträge zum Zweck der Ausmittlung des Gesammt-Ertrags.

3.) Von Führung der Wirthschaftsbücher und

4.) Von den periodischen Revisionen der Einrichtung und Schätzung.

III.) Schlußbemerkungen, in welchen auf die Vorzüge des würtembergischen Taxations-Verfahrens hingewiesen und gezeigt wird, daß es nicht wünschenswerth sey, dasselbe gegen ein anderes Taxations-Verfahren zu vertauschen.

I.) Forsteinrichtung.

1.) Wald-Eintheilung.

§. 1.

Unter der Eintheilung oder Abtheilung der Waldungen wird die Zerfällung eines Wirthschafts- oder Verwaltungsbezirks, eines Reviers, in kleinere, die Uebersicht über das Ganze der Waldfläche erleichternde Theile verstanden.

Für eine solche Eintheilung der Waldungen der Reviere finden sich in den Dienstinstruktionen keine direkte Vorschriften; allein es sind in denselben gewisse Arbeiten vorgeschrieben, welche die Eintheilung voraussetzen.

§. 2.

Nach §. 3. der J. f. F. vom Jahr 1822 haben diese Waldregister zu entwerfen, in welchen die einzelnen, besonders zu benennenden, Waldstücke mit Angabe ihrer Größe und unter Ausscheidung der mit Holz bestockten und der holzleeren Fläche aufzuführen sind; und in §. 8. der J. f. D. vom Jahr 1822 sind die Bestandesklassen bezeichnet, nach welchen die Bestände von einander unterschieden werden sollen, indem die hinsichtlich der Betriebs- und Holzart gleichartigen Bestände einerlei Bestandesklasse zugetheilt werden.

§. 3.

Die am genannten Ort festgestellten Bestandesklassen sind bei den Hochwaldungen: Eichen-, Buchen-, gemischte Laubholz-, Nadelholz- und aus Laub- und Nadelholz gemischte Bestände. Bei den Niederwaldungen, d. h. allen denjenigen Waldungen, bei welchen die Fortpflanzung durch Stockausschlag oder durch Stockausschlag und Saamen zugleich bewirkt wird, sollen unterschieden werden:

Bestände, die zur Hälfte und darüber mit Buchen und Eichen bestockt sind.

Bestände, worin Birken und weiche Holzarten vorherrschen.

Bestände, die nur Weiden und Buschhölzer enthalten.

Unter diese Bestandesklassen sollen in jedem Revier oder Wirthschaftsbezirk alle Bestände gebracht und in tabellarischer Uebersicht (Klassifikations-Register) unter Vorsetzung der Nahmen der Waldstücke zusammengestellt werden, wobei übrigens am Schluß des citirten §. bemerkt ist, daß bei Waldstücken, die ihrem größern Theile nach sich für eine Bestandesklasse eignen, zwischen inne liegende kleinere Parthien von wenigen Morgen nicht einer andern Bestandesklasse zuzutheilen, sondern unter jene zu nehmen sind.

§. 4.

Die Vorzeichnung solcher Bestandesklassen trägt viel zur Gleichförmigkeit der Taxations-Arbeiten

sämmtlicher Reviere bei und wenn auch bei einzelnen Beständen die Entscheidung, welcher Bestandesklasse sie zugetheilt werden sollen, schwierig ist, so bleibt immer noch der Ausweg übrig, sie derjenigen Bestandesklasse zuzutheilen, der sie am nächsten stehen, das Eigenthümliche derselben aber in der Waldbeschreibung zu bemerken.

§. 5.

Ob nun gleich die vorgeschriebene Abtheilung der Bestände nach Holz = und Betriebsart (Bestandesklassifikation) ihre Vortheile hat, so ersetzt sie doch keineswegs das, was man die Wald = Ab = oder Eintheilung des Waldes nennt. Die Fertigung der Klassifikationsregister und der Waldregister setzt dieselbe voraus. Letztere sind eigentlich das, was Hartig und Andere die Vermessungstabelle nennen.

Eine zweckmäßige Eintheilung der Waldfläche erleichtert die Ausmittlung der Flächengröße, die Beschreibung der Waldbestände, die Festsetzung der künftigen Bewirthschaftung und diese selbst; es wäre daher wünschenswerth, daß einige allgemeine Bestimmungen hinsichtlich derselben gegeben wären.

§. 6.

Die erste Art der Eintheilung der Reviere, die vorkommen kann, aber sehr selten vorkommt, ist die, daß ein Revier in zwei Wirthschaftsbezirke eingetheilt und für jeden eine besondere Einrichtung und Schätzung gemacht wird. Da dadurch die Verwaltung eines

Reviers bedeutend erschwert wird, so wird jene Art der Eintheilung nur in ganz besondern Fällen gemacht werden. Sie kann nämlich als nothwendig oder doch angemessen erscheinen:

1.) wenn ein Theil, etwa die eine Hälfte eines Reviers von allen Servituten vollkommen frei, die andere aber mit drückenden Servituten belastet ist, welche eine Art der Bewirthschaftung erheischen, die ganz verschieden seyn muß von derjenigen, welcher der von Servituten befreite Theil des Waldes zu unterwerfen ist.

2.) wenn ein Theil eines Reviers, etwa im ebenen Land, aus Niederwaldungen besteht, der andere Theil im Gebirge aus Nadelwaldungen.

3.) wenn ein Theil eines Reviers für ganz besondere Zwecke der Benutzung bestimmt ist, die der Bewirthschaftung des andern Theils nicht zu Grund liegen, u. s. w.

Diese und ähnliche Fälle treten selten ein und wenn sie vorkommen, so sprechen die Verhältnisse selbst für das, was zu thun ist.

§. 7.

Eine zweite — bei jedem Revier in Anwendung zu bringende und anwendbare — Art der Eintheilung ist die Eintheilung desselben in Distrikte, worunter solche Waldorte zu verstehen sind, welche eigene Nahmen haben und durch natürliche Grenzen: Wege, Bäche, Thäler, Schluchten u. s. w. von den

übrigen Waldungen geschieden sind. In solche Distrikte finden sich die Reviere gewöhnlich schon seit vielen Jahren eingetheilt und es ist in der Regel nichts weiter nöthig, als über ihre Grenzen aufs Neue übereinzukommen, jedem Distrikt seinen unveränderlichen Nahmen zu geben und in der Waldbeschreibung seine Grenzen genau zu beschreiben.

Diese Distriktseintheilung hat zu der Bewirthschaftung keine andere Beziehung, als daß sie die Grundlage der weitern — sich unmittelbar auf die Bewirthschaftung beziehenden — Wald-Eintheilung bildet. Die Distrikte sollen eigentlich die natürlichen Theile seyn, in welche die ganze Waldmasse eines Reviers zerfällt, die weiter zu bildenden Theile erscheinen dann mehr als künstliche.

§. 8.

Unter diesen weiter zu bildenden Waldtheilen sind **drittens** die **Waldabtheilungen** (im engern Sinn so genannt,) zu verstehen.

Distrikte und Abtheilungen sind bisher wohl nicht selten mit einander verwechselt worden; es kann auch allerdings vorkommen, daß ein Distrikt zugleich nur eine Abtheilung darstellt, aber es ist dieß nichts Nothwendiges; ein großer Walddistrikt kann in zwei oder mehrere Abtheilungen zerfallen, denn eine **Abtheilung** ist ein solcher Waldtheil, auf welchem künftig eine einzige Bestandesklasse mit einerlei Umtriebszeit bestehen soll und wegen der gleichförmigen Beschaffenheit des Bodens und der Lage bestehen kann, wenn

gleich für den Augenblick noch verschiedenartige Bestände von verschiedenem Alter vorhanden sind. Die Nothwendigkeit der Bildung der Abtheilungen geht aus dem Erforderniß hervor, bei der Wirthschafts-Einrichtung der bisherigen Mannigfaltigkeit der Bestandesarten auf einer verhältnißmäßig nur kleinen, für einerlei Bestandes- und Betriebsart sich eignenden Fläche, ein Ende zu machen. Man findet oft an einem Bergabhang, auf einer Ebene von ganz gleicher Bodenbeschaffenheit, besonders in Laubholzforsten, zwei, drei und mehrere Bestände von verschiedener Holzart, verschiedenem Alter und verschiedener Beschaffenheit, während man um der Bestimmung der künftigen Behandlung und um dieser selbst willen, so wie um der Schätzung und des Ertrags willen wünschen muß, es möchte hier nur eine — die passendste — Bestandesklasse vorhanden seyn. Man beschließt, die Bewirthschaftung hier so einzurichten, daß nach und nach die Mannigfaltigkeit verschwindet und blos die gewünschte Bestandesklasse vorhanden ist. In dieser Absicht macht man aus der Fläche eine Abtheilung und betrachtet die kleineren Theile derselben, auf welchen die verschiedenen Bestände vorkommen, als Unterabtheilungen.

§. 9.

Eine vierte Eintheilung der Waldfläche ist also die Zerfällung der Abtheilungen in Unterabtheilungen und man versteht unter denselben die mit Beständen von verschiedener Beschaffenheit und verschiedenem Alter bestockten Flächentheile der Abtheilung,

welche künftig eine gleichförmige Bestandesklasse erhalten sollen. Sie sind deswegen auch keine bleibende Waldtheile, sondern so wie auf einem derselben die allgemeine Bestandesklasse angezogen ist, so hört er auf, eine Unterabtheilung zu bleiben und am Ende müssen alle Unterabtheilungen verschwinden und blos die Abtheilungen bleiben. Danach richtet man sich auch bei der Bezeichnung derselben. Der Distrikt trägt seinen Nahmen und bedarf deswegen keines Zeichens, die Abtheilungen eines Distriktes aber erhalten entweder römische Zahlen, oder große lateinische Buchstaben oder blos deutsche Zahlen und dann erhalten die Unterabtheilungen im ersten Fall deutsche Zahlen, in beiden letztern Fällen kleine lateinische Buchstaben. Die erste Art der Bezeichnung scheint die passendste zu seyn.

§. 10.

Kaum wird es noch nöthig seyn zu bemerken, 1.) daß die holzleeren Stellen einer Abtheilung immer auch eine Unterabtheilung bilden, die gleichfalls verschwindet, wenn die holzleeren Flächen mit Erfolg cultivirt sind, und 2.) daß es keineswegs nothwendig ist, daß jede Abtheilung Unterabtheilungen habe, daß vielmehr eine Fläche, die bei gleichförmiger Beschaffenheit des Bodens und der Lage sich für einerlei Bestandesklasse eignet, nur eine Abtheilung ohne Unterabtheilungen bildet, wenn auf der ganzen Fläche schon diese Bestandtheile in nicht zu sehr abweichenden Alters-Verhältnissen vorhanden ist.

§. 11.

Aus Allem, was im Vorhergehenden über die Flächeneintheilung der Waldungen eines Reviers gesagt wurde, ergibt sich, daß dabei eine stete Rücksichtsnahme auf die Verhältnisse des Bodens und der Lage, auf die Beschaffenheit der Waldbestände und die zweckmäßigste Art ihrer künftigen Bewirthschaftung nöthig ist *), es wird daher am Angemessensten seyn, wenn diese Flächeneintheilung gemeinschaftlich von dem Förster und Oberförster gemacht wird. Der Förster wird dazu seine genauen Lokalkenntnisse, der Oberförster die vollkommene Kenntniß der aufgestellten Wirthschaftsgrundsätze mitbringen und selbst da, wo sich diese auch bei dem Förster findet, wird es gleichwohl angemessen seyn, wenn ein Geschäft, das die Grundlage der ganzen Wirthschafts-Einrichtung und Schätzung bildet, das Ergebniß der vereinten Erfahrungen und Kenntnisse der beiderlei Beamten ist.

§. 12.

Wenn aber einmal die Flächeneintheilung von beiden gemeinschaftlich projektirt ist, dann kann die dauerhaftere Bezeichnung der gebildeten Abtheilungen und

*) Je gleichförmiger bereits die Waldbestände sind, wie z. B. bei'm Niederwaldbetrieb und bei regelmäßigen gutbestandenen Hochwaldungen, um so leichter ist die Flächeneintheilung der Waldungen, je schlechter aber die Bestände sind, je bunter ihre Mischung ist, je häufiger ihre Altersverhältnisse auf kleinen Flächen wechseln, je schwieriger wird dieselbe.

Unterabtheilungen zur alleinigen Aufgabe des Förſters gemacht werden. Dieſe Begrenzung der Abtheilungen und Unterabtheilungen iſt, wie ich behaupten zu dürfen glaube, bei der Taxation im Jahr 1819 an den meiſten Orten verſäumt worden. Schon die Beſchreibung der angenommenen Abtheilungsgrenzen in den Waldbeſchreibungen iſt gewöhnlich ſehr mangelhaft, die Begrenzung im Walde ſelbſt unterblieb, wo nicht natürliche Grenzen gegeben waren, gewöhnlich ganz, weil ſich in den Dienſtinſtruktionen gar keine Vorſchrift dazu fand. Daraus mußte nun nothwendig der Nachtheil entſtehen, daß allenthalben, wo ſich in Folge von Holznutzungen und lebhaftem Wuchs die Beſchaffenheit der Beſtände veränderte, die Abtheilungsgrenzen ſich mehr oder weniger verwiſchten und beſonders von den neu ins Amt gekommenen Forſtbeamten oft nicht mehr ausgemittelt werden konnten. Wenn aber die Abtheilungsgrenzen verloren gehen, ſo wird die frühere Waldbeſchreibung und die Taxation werthlos. Daher iſt es unter die wichtigſten Geſchäfte bei der Einrichtung und Schätzung der Waldungen zu zählen, daß die Grenzen der nach den oben entwickelten Grundſätzen gebildeten Abtheilungen und Unterabtheilungen genau bezeichnet und ſtets mit Sorgfalt erhalten werden. Die Art der Bezeichnung kann ſehr einfach ſeyn, wenn damit eine recht genaue Beſchreibung derſelben in der Waldbeſchreibung verbunden wird. Je nach den Oertlichkeiten können zu derſelben ſchmale 2 — 3′ breite Schneißen, Bäume, die mit beſondern Zeichen verſehen werden, eingeſchlagene Pfoſten mit Nummern, leicht aufgeriſſene Gräbchen u. ſ. w.

benutzt werden. Wird mit Sorgfalt auf die Erhaltung dieser Zeichen gesehen, wird nöthigenfalls ihre Entfernung oder ihre Länge abgeschritten und die Schrittezahl in der Waldbeschreibung bemerkt, so ist damit ihre Dauer gesichert und jeder neu ins Amt kommende Förster kann sie mit Leichtigkeit auffinden *).

2.) Von Ausmittlung der Flächengröße der Waldungen.

§. 13.

Die Ansichten aller Forstmänner, die über Taxation geschrieben haben, stimmen darin überein, daß die Kenntniß der Flächengröße der Waldungen und ihrer Wirthschaftstheile für die Ausmittlung des Ertrags der Waldungen, selbst für die oberflächlichste Art und Weise derselben, völlig unerläßlich sey **). Wir finden daher keine Schrift und keine Verordnung über Waldabschätzung, in welcher nicht umfassende Bestimmungen für die Vermessung der Waldungen gegeben wären. Nur die würtembergischen Dienstinstruktionen gehen mit Stillschweigen über diesen Gegenstand weg.

---

*) Ueber Waldeintheilung vergleiche man: Cotta's Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung. Dresden, 1820. §. 33 — 37. und die k. baier'sche Verordnung die Betriebsregulirung betreffend vom 31sten Mai 1827. (F. u. J. Zeitung von 1827. Nro. 131.)

**) Man vergleiche selbst den §. 35. der T. A.

Die D. J. f. F. v. 1818 verlangt in §. 3. 4. 5. u. 6. eine Angabe der Flächengröße der Waldungen in den statistischen Tabellen, in den Waldregistern, in den Klassifikationsregistern und in den Waldbeschreibungen; sie sagt aber nicht, auf welche Weise der Förster zur Kenntniß dieser Flächengröße gelangen soll und wenn auch vorausgesetzt wurde *), es könne die Flächengröße der Waldungen beiläufig aus Lagerbüchern, alten Holzberichten und den Resultaten früherer Vermessungen erhoben werden, so war dieß in der Regel doch nur hinsichtlich der Walddistrikte und früher gebildeter, unverändert bleibender Abtheilungen anzunehmen; die Instruktion verlangte aber eine sorgfältige Ausscheidung der gegenwärtig vorhandenen bestockten und öden Waldfläche und eine neue Klassifikation der Bestände nach den, §. 5. d. J. f. F. v. 1818 vorgeschriebenen, Grundsätzen, eine Klassifikation, die nothwendig auch in vielen Fällen eine andere Bildung der Waldabtheilungen, als die bisherige war, zur Folge haben mußte.

Woher sollte nun das Forstpersonal auf einmal die Größe der genauer als vorher auszuscheidenden bestockten und der öden Waldfläche, woher die Größe der nach den vorgeschriebenen Bestandesklassen neu gebildeten Waldabtheilungen erfahren? — Es schätzte dieselbe!

Also die Fläche geschätzt und der Ertrag gutächtlich geschätzt! Wie kann da die Nachhaltigkeit der Nutzung

*) Man vergleiche die in der folgenden Note citirte Stelle aus dem Abriß der würtemb. Forstverfassung.

gesichert erscheinen. Es gibt nichts Unsichereres, als auf eine gutächtlich geschätzte Flächengröße die gutächtliche Schätzung ihres dereinstigen Ertrags zu gründen *).

---

*) Dieses Verfahren hat nur eine Entschuldigung; nämlich in der an die Staatsforstverwaltung ao: 1818 gemachten dringenden Anforderung der schleunigsten Aufstellung von Forstetats für die Hauptfinanzetats.

Merkwürdig ist dabei dem Verfasser immer nur das gewesen, daß man die Resultate eines so unsichern Verfahrens in einer Menge Schriften als etwas ganz Zuverlässiges aufgenommen hat.

„Die Darstellung einiger durch die Wirksamkeit der gegenwärtigen Forstverfassung, vorzüglich in Absicht auf die Kronwaldungen erhaltenen Resultate" als Anhang zu dem Abriß der gegenwärtigen Forstverfassung Würtembergs von Direktor von Seutter (Stuttgart bei Mäntler 1820) war die Fundgrube für die forststatistischen Notizen, die Memminger in seine Beschreibung von Würtemberg, Tessin in seine Forststatistik von Würtemberg, Schmidlin in sein Handbuch der würtemb. Forstgesetzgebung, Jeitter in seine Vergleichung der Holzconsumtion und Produktion in Würtemberg (Abhandlungen des Vereins für forstwissenschaft'iche Ausbildung 2tes Heft) im guten Glauben an ihre Unfehlbarkeit aufnahmen, wenigstens ohne einen Zweifel an dieselbe auszudrücken und gleichwohl beginnt jene Darstellung mit folgenden Worten:

„Unverkennbar indessen war die nähere Erhebung der „Größe der Waldfläche überhaupt und ihrer be„stockten und nicht bestockten Theile erstes Erfor„derniß. Jene (die Größe der Waldfläche überhaupt) „wurde theils nach den vorhandenen Planen, theils nach „den Lager- und Grundbüchern bestimmt, wornach sich

Hier trifft man daher auf eine große, von dem gesammten Wirthschaftspersonal gefühlte und anerkannte Blöße der Nutzungsregulirung, die das größte Mißtrauen in die Resultate der letztern einflößen muß.

„dann die Rektifikation der bisherigen Einträge in den „Holzberichten ergab; diese hingegen (die nicht bestockten „Theile) mußten, wo nicht bereits Vermessungsplane vor„lagen, nach Okularschätzungen ausgemittelt werden; die „Differenz beider Größen aber bestimmte die Ausdehnung „der bestockten Fläche."

Hier ist freilich blos die Schätzung der nicht bestockten Fläche zugegeben und selbst die Berichtigung der früheren Angaben der Holzberichte hinsichtlich der Flächengröße der Waldtheile behauptet. Aber selbst diese Berichtigung, wenn sie je Statt gefunden hätte, würde in Verbindung mit der bloßen Schätzung der nicht bestockten Fläche nicht hingereicht haben, um die Flächengröße der in Folge der neu vorgeschriebenen Bestandesklassifikation neu gebildeten Abtheilungen und Unterabtheilungen auszumitteln, wo daher ein Distrikt oder überhaupt ein Waldtheil, dessen Flächengröße vielleicht bekannt war, wegen seiner Bestandesverschiedenheiten in mehrere Abtheilungen zerlegt wurde, mußte die Größe dieser Abtheilungen gleichfalls gutächtlich geschätzt werden. Wenn man daher auch davon ganz absieht, daß die in den alten Holzberichten stehende Flächengröße häufig auch blos auf ungefähren Annahmen beruhte, woraus sich die Unbestimmtheit der Gesammtfläche der Waldungen ergibt, wenn man, wie gesagt, auch davon absieht, so kann doch das nicht unbemerkt bleiben,

1.) daß die Angabe der nicht bestockten Waldfläche auf einer bloßen Schätzung beruht und

§. 14.

Gleichsam um diese Blöße zu decken, oder mit andern Worten, um im Laufe der Zeit das Mangelhafte der Gegenwart auszugleichen, schreibt die F. f. O. v. 1818 im §. 13. und von 1822 im §. 15. vor, „daß „die in dem ersten Jahrzehend zur Nutzung kommenden „Waldstücke, wenn sie nicht bereits verlässig vermessen „sind, aufgenommen werden sollen."

Dieß soll aber nach den citirten Paragraphen erst geschehen, „wenn der verfaßte periodische Nutzungsplan „die Genehmigung erhalten hat" und es sollen dann nach den bei der Vermessung erhaltenen Resultaten „nicht „nur die Waldregister, Klassifikationsregister, Ordnungs- „und Taxations-Register, sondern auch die allgemei- „nen und periodischen Nutzungspläne rectificirt (berich- „tigt) werden."

Also zwei von dem gewöhnlichen Verfahren gänzlich abweichende Bestimmungen, nämlich:

Beschränkung der Vermessung auf die in dem ersten Jahrzehend zur Nutzung kommenden Waldtheile

und

2.) daß die Angabe der Größe der Bestandesklassen zum größten Theil auf Schätzung beruht;

wonach sich ergibt, was von der Richtigkeit der auf Seite 46 des citirten Abrisses aufgeführten Flächengrößen und von der Richtigkeit einer Materialabschätzung zu halten ist, die zum großen Theil blos geschätzte Flächen zur Grundlage hat.

Vornahme dieser Vermessung nach Beendigung aller Taxationsarbeiten.

Dieß sind zwei Bestimmungen, deren Zweckmäßigkeit hier nothwendig einer näheren Prüfung zu unterwerfen ist.

§. 15.

Die Prüfung, in wieferne es zweckmäßig ist, blos die in dem ersten Jahrzehend zur Nutzung kommenden Waldtheile zu vermessen, muß hier mit der Bemerkung begonnen werden, daß diese durch die Dienstinstruktionen vom Jahr 1818 angeordnete Vermessung nicht zum Vollzug kam, sondern daß blos die neu angelegten Schlagflächen jährlich vermessen wurden, was jedoch niemand als ein genügendes Surrogat für die am Anfang der Periode vorzunehmende Vermessung aller, in der ersten Periode durch Schlagstellung, Nachhiebe und Durchforstungen eine Nutzung gewährenden, Waldflächen erkennen wird.

Diese Bemerkung zeigt, daß die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Vermessung der — der ersten Periode zugetheilten — Waldstücke nicht aus der Erfahrung nachgewiesen werden kann, daß man sich mithin bei ihrer Prüfung lediglich an die allgemeinen Zwecke der Waldvermessung und die Untersuchung zu halten hat, in wiefern jene periodische Vermessung denselben entspricht.

§. 16.

Die Vermessung der Waldungen hat den Zweck:

1.) eine Kenntniß von der Größe des Waldeigenthums überhaupt zu verschaffen, wozu die Ausmittlung der Flächengröße der Walddistrikte und der aus diesen zusammengesetzten Wirthschaftsbezirke (Reviere) genügt *).

2.) eine Kenntniß der Größe der eigentlichen Wirthschaftstheile zu verschaffen, wie sie sich in den Abtheilungen, Unterabtheilungen und ausgeschiedenen holzleeren Flächen für den Nutzungs- und Kulturbetrieb darbieten und bekannt seyn müssen, wenn der Ertrag der einzelnen Wirthschaftstheile ausgemittelt werden soll, um die Holznutzung gleichmäßig auf die Jahrzehende eines Wirthschaftszeitraums vertheilen und eine jährlichgleiche, nachhaltige Nutzung reguliren zu können.

3.) hat die Waldvermessung den Zweck, eine Chartirung, eine Darstellung des Bildes der Waldungen im verjüngten Maßstab möglich zu machen.

Dieß sind die Zwecke der Waldvermessung überhaupt und es wird nicht geläugnet werden können, daß keiner

---

*) Man kann sagen „genügt" weil die Aufnahme der Flächengröße der durch natürliche Grenzen gesonderten Distrikte durch Aufnahme der Umfangslinien z. B. vermittelst der Boussole, geschehen kann und somit einfacher ist, als die ganze Detailvermessung der Abtheilungen und Unterabtheilungen und insbesondere der holzleeren Flächen.

derselben durch die bloße Vermessung der in die erste Periode fallenden Waldtheile zu erreichen ist.

§. 17.

Was den ersten und dritten Zweck betrifft, so möchte deren Erreichung minder dringend erscheinen und mit Ruhe von den Resultaten der allgemeinen Landesvermessung abgewartet werden können; mit dem zweiten Zweck der Waldvermessung verhält es sich aber nicht so, man kann vielmehr sagen: wenn das in Würtemberg einmal eingeführte Verfahren zur Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags der Waldungen beibehalten werden soll, so ist die Vermessung aller derjenigen Abtheilungen und Unterabtheilungen, deren Flächengröße nicht bekannt ist, dringende Nothwendigkeit.

Das durch die Instruktionen vom Jahr 1818 eingeführte und durch die Instruktion f. O. vom Jahr 1822 beibehaltene Verfahren zur Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags der Waldungen besteht nämlich im Wesentlichen kurz darin, daß von allen Waldflächen eines Reviers die — im Laufe eines angenommenen Wirthschaftszeitraums (der festgesetzten Bewirthschaftung gemäß) erfolgenden — Erträge gutächtlich geschätzt und summirt werden und die Summe entweder durch die Zahl der Jahre des Wirthschaftszeitraums oder durch die Zahl der Jahrzehende (Decennien) desselben getheilt wird und somit im ersten Fall durch den Quotienten die jährliche, im letztern Fall die 10jährige, Nutzungsgröße ausgedrückt wird.

Bei diesem Verfahren nun hilft es wenig, blos die Größe der in einem — also im vorliegenden Fall im

ersten — Jahrzehend zur Nutzung kommenden Waldtheile zu kennen, wenn man die Größe der in den übrigen Jahrzehenden zur Nutzung kommenden Waldtheile nicht kennt. Denn muß diese geschätzt werden und wird sie, wie es in der Regel nicht anders möglich ist, unrichtig geschätzt, so erhält man für dieselbe auch eine unrichtige Ertragsgröße, selbst wenn der Ertrag pro Morgen richtig geschätzt worden wäre. Die unrichtigen Ertragsgrößen der einzelnen Waldtheile mit unbekanntem Flächenmaaß, können aber und müssen in der Regel *) eine höchst unrichtige Ertragssumme für den ganzen Wirthschaftszeitraum, also auch für das einzelne Jahrzehend oder für das einzelne Jahr gewähren.

Daraus erhellt, daß für jene Art der Ausmittlung einer richtigen jährlichen oder periodischen Nutzungsgröße nur wenig gewonnen ist, wenn z. B. blos von einer der 10 zehenjährigen Perioden eines 100jährigen Wirthschaftszeitraums die Flächengröße der in ihr befindlichen Waldtheile genauer bekannt ist **).

---

*) Das zu viel und zu wenig wird sich selten so ausgleichen, daß das Endresultat der Wahrheit ziemlich nahe käme.

**) Es gibt ein anderes Verfahren zur ungefähren gleichmäßigen Vertheilung des Ertrags auf die Jahre oder Jahrzehende eines Wirthschaftszeitraums, bei welchem die Vermessung der in die erste Periode gesetzten Waldtheile einen größeren Werth hat. Dieses Verfahren hier kurz zu bezeichnen, mag um so angemessener seyn, als es scheint, daß eigentlich dieses es ist, das man im Auge hatte, als in den Instruktionen vom Jahr 1818 die Vermessung der in die erste Periode gesetzten Waldtheile angeordnet wurde.

§. 18.

Dessenungeachtet möchte eine blos theilweise Vermessung der Waldungen der Reviere, wenn einmal die allgemeine Vermessung derselben nicht Statt finden kann, keineswegs zu verwerfen seyn.

Man kann bei der Regulirung eines nachhaltigen Nutzungsbetriebs von der Ansicht ausgehen, die jungen und mittelwüchsigen Bestände verdienen zunächst keine Berücksichtigung, weil die Ausmittlung ihres dereinstigen Ertrags etwas zu Unsicheres sey, man kann daher die Nachhaltigkeit der Nutzung schon dadurch für hinlänglich gesichert ansehen, daß die Bestände in eine gewisse Anzahl von Altersklassen gebracht werden, mit der Bestimmung, nur die älteste Altersklasse in der ihrer Ausdehnung entsprechenden Periode des Wirthschaftszeitraums zur Nutzung zu bringen bei sorgfältigster Schonung der Bestände der jüngern Altersklassen. Wenn auf diese Weise die Bestände der ältesten Altersklasse bestimmt ausgeschieden sind aus der ganzen Masse der Waldbestände, so ist es dann sehr zweckmäßig sie im genausten Detail zu vermessen, auf diese Vermessung eine sorgfältigere Ertragsabschätzung derselben und damit eine genaue Regulirung der jährlichen Nutzung in der nächsten Periode zu gründen.

Daß übrigens dieses Verfahren eine ziemliche Gleichmäßigkeit der Altersklassen in Hinsicht auf die Flächenausdehnung derselben erfordert, wenn es überhaupt und besonders wenn es ohne vorangegangene Vermessung zur Anwendung kommen soll, ist klar. Jeden Falls aber ist es dasjenige Verfahren, bei welchem eine Vermessung der in die erste Periode fallenden Waldflächen reelle Vortheile gewährt.

Unter dieser theilweisen Vermessung kann aber dreierlei verstanden werden:

1.) die Vermessung der Waldflächen, die in der verflossenen Periode Nutzungen gewährten, wenn nämlich diese Waldflächen nicht am Anfang der Periode vermessen wurden und in so weit nicht einzelne davon, namentlich die eigentlichen Schläge, im Laufe der Periode vermessen worden sind.

2.) die Vermessung der Waldflächen der neu beginnenden Periode und

3.) die Vermessung einzelner Abtheilungen und Unterabtheilungen aus der ganzen Masse der Waldungen eines Reviers.

Fragt man, welchen Vortheil jede dieser 3 Arten der theilweisen Vermessung gewähren könne, so läßt sich darauf mit besonderer Rücksichtsnahme auf die vorzunehmende Revision der Schätzungen antworten:

ad 1.) die verständige Nachhohlung der durch die Instruktionen von 1818 angeordneten, aber nicht zum Vollzug gekommenen Vermessung der in der Periode von 1819 — 1828 zur Nutzung gekommenen Waldtheile in so weit sie noch nicht im Laufe der Periode Statt fand, also namentlich die Vermessung der Abtheilungen mit unbekannter Flächengröße, auf welchen Nachhiebe Statt fanden oder in welchen Durchforstungen vorgenommen wurden, wird sehr viel zur Vervollständigung der aus den Statt gehabten Nutzungen zu ziehenden Erfahrungen über den Holzertrag beitragen und kann also insofern

mittelbar zur genauern Ausmittlung der künftig zu beziehenden nachhaltigen jährlichen Nutzungsgröße dienen.

ad 2.) die Vermessung der in die kommende Periode fallenden Waldtheile, in so weit ihre Größe unbekannt ist, möchte nur dann vorzunehmen seyn, wenn die ad 1.) bezeichneten Waldtheile vermessen seyn werden. Sie wird zwar eine genauere Kenntniß des Ertrags der Flächen gewähren, die in der kommenden Periode zur Nutzung gelangen, sie reicht aber, wie die Darstellung im §. 17. zeigt, keineswegs zu Ermittlung einer möglichst richtigen jährlichen Nutzungsgröße hin und ihr wesentlichster Nutzen würde seyn, daß sie gleichfalls dazu dienen würde, im Laufe der Bewirthschaftung genauere Erfahrungen über den Waldertrag durch Vergleichung der vermessenen Fläche mit ihrem Material-Ertrag zu sammeln, womit sie auch indirekt auf genauere künftige Schätzungen und eine Annäherung zur richtigen Nutzungsgröße hinwirken müßte.

ad 3.) Soll nun aber bei der vorzunehmenden Revision der Nutzungsplane eine theilweise Vermessung vorgenommen werden, die dem zweiten der oben entwickelten Zwecke der Vermessung unmittelbar entspricht, indem sie die Flächengröße der Waldtheile kennen lehrt, deren Ertrag abgeschätzt werden soll, so möchte folgender Vorschlag den meisten Verhältnissen am besten entsprechen:

§. 19.

Es wird nämlich am Angemessensten seyn, die Vermessung weder einzig auf die in der verflossenen Periode

zur Nutzung gekommenen, noch einzig auf die in der nächsten Periode zur Nutzung kommenden Waldtheile zu beschränken, weil eine solche Bestimmung die Vermessung von Waldtheilen herbeiführen könnte, deren Maaß weniger nothwendig zu wissen ist oder gar wohl auf andere Weise ausgemittelt werden könnte. In Betracht nämlich, daß schon fast in allen Staatswaldungen in früherer oder späterer Zeit Vermessungen vorgenommen wurden, deren Resultate sich hauptsächlich in den alten Holzberichten aufgenommen finden und, in so weit sie sich auf Distrikte oder überhaupt auf Waldtheile mit unveränderlichen Grenzen beziehen, in der Regel als hinlänglich genau betrachtet werden können; in Betracht ferner, daß seit Jahren immer die neu angelegten Schläge vermessen wurden; in Betracht dieser beiden Umstände wird man behaupten können, daß fast in allen Revieren die Flächengröße eines bedeutenden Theils der Abtheilungen und Unterabtheilungen aus vorhandenen Dokumenten und Karten ohne Vermessung erhoben werden kann, wodurch also die nothwendige Vermessung zwar hie und da in einem Revier vielleicht auf eine größere Fläche auszudehnen wäre, in einem andern Revier dagegen aber auch vielleicht auf eine sehr kleine Zahl von Waldabtheilungen und Unterabtheilungen beschränkt werden könnte.

§. 20.

Erscheint aber dieß als richtig, so möchte auch der weitere Vorschlag zu der Anordnung gerechtfertigt seyn, daß für jedes Revier die nothwendig zu vermessenden Waldtheile sorgfältig ausgeschieden und darauf Vor-

schläge zu ihrer Vermessung in Form eines Ueberschlags gegründet werden sollen.

Diese Vermessungsvorschläge würden zunächst von Seiten der Lokalforstbehörden, der Förster und Oberförster eine sorgfältige Untersuchung nöthig machen, welche Waldtheile nothwendig vermessen werden müssen, weil ihre Flächengröße weder aus Grunddokumenten, Vermessungstabellen, Holzberichten, noch aus neueren Schlagvermessungen, noch aus Karten erhoben werden könne und die auf diese Untersuchung sich gründenden Vorschläge zur Vermessung würden dann den höheren Behörden eine vollständige Uebersicht über die zum Behuf der neuen Abschätzungen nothwendig zu vermessenden Waldflächentheile verschaffen und diese Uebersicht könnte dann wenigstens als Grundlage zu den angemessensten Verfügungen über die Vermessung dienen; es würden somit an die Stelle der ganz allgemeinen, minder zweckmäßigen Anordnung, daß alle Waldstücke, die in die nächste Periode fallen, vermessen werden sollen, specielle zweckmäßigere Vorschriften für die Vermessung in den einzelnen Forsten treten können *).

---

*) Nachdem die vorstehenden §. längst niedergeschrieben waren, wurde der Verfasser erst mit der Ministerialresolution vom 3ten September 1827, die neuen Waldvermessungen betreffend, bekannt. Eine Vergleichung seiner Vorschläge mit den Bestimmungen jener Resolution zeigte eine völlige Uebereinstimmung zwischen beiden mit Ausnahme der ersten jener Bestimmungen, daß nämlich die Vermessung sich blos auf die Bestände der kommenden Periode beschränken soll. Es frägt

§. 21.

Diese Darstellung dessen, was hinsichtlich der Vermessung bei der bevorstehenden Revision der Nutzungspläne Noth thun möchte, wird mit einigen Bemerkungen geschlossen:

Die erste Bemerkung bezieht sich darauf, wie wünschenswerth es seyn möchte, die nothwendigen Vermessungen durch dazu fähige Forstkandidaten vornehmen zu lassen. Diese würden dadurch ein nützliches Geschäft erhalten und das Geschäft selbst würde dadurch gewinnen, daß es von Forstverständigen vorgenommen würde *).

Die zweite Bemerkung soll blos eine Anmerkung seyn und die Erörterung der Frage veranlassen, ob nicht den auf die vorstehende Weise gebildeten Forstgeometern die Ausscheidung der zu messenden und der nicht mehr zu messenden Waldtheile unter Aufsicht und Leitung der Forstämter als erstes Geschäft zu übertragen seyn möchte und daher jedem Forstamt oder je zwei Forstämtern ein solcher Forstgeometer beigegeben werden sollte?

Die dritte Bemerkung wird vielleicht überflüssig erscheinen; sie soll nämlich nur noch einmal darauf hinwei-

---

sich nun blos, ob die in §. 19. u. 20. vorgeschlagene Ausscheidung der zu messenden Waldflächen nicht ein solches Resultat ergeben dürfte, daß mit der von den Ständen verwilligten Summe von 5000 fl. jene nothwendig zu messenden Flächen wirklich vermessen werden könnten.

*) Dieser Vorschlag ist durch die Bestimmungen der oben erwähnten Resolution bereits überflüssig geworden.

sen, wie unendlich wichtig für das vorgeschlagene Vermessungsgeschäft eine vorgängige, auf die im ersten Abschnitt bezeichnete Weise vorzunehmende, möglichst sorgfältige Eintheilung der Waldfläche seyn muß.

Die vierte Bemerkung endlich geht mit Beziehung auf den Schluß des §. 14. dahin, daß es nach dem Vorangeschickten keines Beweises mehr bedürfen werde, wie unzweckmäßig es seyn würde, die Vermessung erst nach Beendigung aller Taxationsarbeiten vorzunehmen, wie es der §. 15. der F. f. O. vorschreibt.

3.) Von den Wirthschaftszeiträumen.

§. 22.

Wir begründen den Wirthschaftsplan durch Raum und Zeit sagt Cotta und setzt man in diesem Satz für Raum — Fläche, so ist er sehr richtig. Die Zeitverhältnisse kommen bei der Regulirung einer Nutzung auf viele Jahre hinaus eben sowohl in Betracht, als die Verhältnisse der Fläche.

Um bei dem, was in diesem und den folgenden Abschnitten über diese Zeitverhältnisse zu sagen ist, ganz verstanden zu werden, schicken wir folgende kurze Theorie derselben voraus.

§. 23.

Die bei jeder Bestimmung der künftigen Behandlung eines Waldes, und bei der Festsetzung der Bewirthschaf-

tung und der Schätzung der Wirthschaftsbezirke zu beachtenden Zeiträume sind folgende:

1.) Das Alter der Haubarkeit oder dasjenige Alter, in welchem ein Bestand als reif für die Nutzung erkannt wird. Die Forstschriftsteller unterscheiden bekanntlich ein physisches, ökonomisches, technisches und selbst merkantilisches Alter der Haubarkeit. Für wichtiger, als diese Unterscheidungen halten wir die Bemerkung, daß das Alter der Haubarkeit immer nur auf einzelne Bestände bezogen werden sollte und daß umgekehrt, wenn von einzelnen Beständen und dem Alter die Rede ist, das man sie erreichen lassen will, immer nur der Ausdruck Alter der Haubarkeit und nicht Umtriebszeit gebraucht werden sollte, das warum ergibt sich aus dem Folgenden,

2.) Die Umtriebszeit. Unter dieser versteht man die durch das Alter der vortheilhaftesten Haubarkeit bestimmte und begrenzte Reihe von Jahren, binnen welcher man mit den Hauungen in einem Waldtheil herumkommt, man versteht aber auch darunter den Zeitraum, der von der Entstehung eines Bestandes bis zu seinem Abtrieb verfließt und in dieser Bedeutung ist Umtriebszeit blos ein anderer Ausdruck für die Jahre des Alters der Haubarkeit. Sie sollte aber von dem letztern dadurch bestimmt geschieden werden, daß der Ausdruck Umtriebszeit immer nur gebraucht werden sollte, wenn von der Erlangung der Haubarkeit einer ganzen Bestandesklasse die Rede ist, daß also z. B. gesagt würde: die Umtriebszeit der Bestandesklasse der Buchenhochwaldun-

gen ist auf 90 Jahre gesetzt, der Buchenhochwald sub Nro. 1. a., soll aber blos ein Alter der Haubarkeit von 80 Jahren erreichen.

Hienach würde also Umtriebszeit sich immer auf eine ganze Bestandesklasse und Alter der Haubarkeit auf einzelne Bestände zu beziehen haben. Diese Unterscheidung hat insoferne ein praktisches Gewicht, als danach die Umtriebszeit als eine Zeitbestimmung erscheint, die für jede Bestandesklasse eines Wirthschaftsbezirks oder Forsts im Allgemeinen nach allgemeinen Erfahrungen und Zwecken festgesetzt werden kann, während das Alter der Haubarkeit als eine Zeitbestimmung angesehen werden müßte, die sich zwar zunächst nach der festgesetzten allgemeinen Umtriebszeit richten muß, aus örtlichen Gründen und um specieller Zwecke willen aber bei einzelnen Beständen höher oder niedriger als diese gesetzt werden kann.

3.) Der Wirthschaftszeitraum. Dieß ist derjenige bei einer Wirthschafts-Einrichtung und Schätzung vorkommende Zeitraum, für welchen die Wirthschafts-Einrichtung gemacht und der Gesammtertrag der Waldungen eines Reviers berechnet wird, also derjenige Zeitraum, welchen der allgemeine Nutzungsplan *) umfaßt.

Von diesem Zeitraum ist in den Dienstinstruktionen zwar nicht die Rede, aber seine Bestimmung liegt in der Einrichtung des allgemeinen Nutzungsplans. Man verwechselt ihn gewöhnlich mit Umtriebszeit und könnte ihn

*) Vergleiche §. 48. und 53.

zwar allerdings die allgemeine Umtriebszeit des Reviers nennen; wenn man aber, wie es am Angemessensten ist, unter Umtriebszeit das einer ganzen Bestandesklasse im Allgemeinen gesetzte Alter der Haubarkeit versteht, so ist Umtriebszeit von dem allgemeinen Wirthschaftszeitraum wesentlich verschieden; dieser begreift die verschiedenen Umtriebszeiten der verschiedenen Bestandesklassen besonders dann alle in sich, wenn er der vorkommenden längsten Umtriebszeit gleich gesetzt wird, wie dieß durch die Dienstinstruktionen vom Jahr 1818 und 1822 (F. f. O. §. 11.) vorgeschrieben ist. — Ein Verfahren, das übrigens zu der Zusammenstellung der sämmtlichen Erträge im allgemeinen Nutzungsplan durchaus nicht unumgänglich nothwendig ist, wie unten gezeigt wird, wo von dieser Zusammenstellung gehandelt wird *).

4.) Die Perioden des Wirthschaftszeitraums und der Umtriebszeiten. Dieß ist die vierte Klasse der zu unterscheidenden Zeiträume. Ganz auf dieselbe Weise, wie die einzelne Bestandesklasse und der ganze Wirthschaftsbezirk zur leichteren Uebersicht in mehrere Flächentheile zerfällt wird, so wird auch die einzelne Umtriebszeit und der Wirthschaftszeitraum für das Ganze zur leichteren Uebersicht in mehrere Zeitabschnitte, Perioden, getheilt, um jeder Periode die in ihr zu hoffenden Erträge zutheilen zu können und auf diese Weise eine leichte Uebersicht darüber zu erhalten,

*) Vergleiche §. 53. Aus dem, was dort gesagt ist, wird das oben Gesagte noch deutlicher.

zu welcher Zeit die Erträge einer Bestandesklasse in ihrer Umtriebszeit und die Erträge des ganzen Wirthschaftsbezirks in seinem Wirthschaftszeitraum erfolgen werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine richtige Unterscheidung der vier vorgenannten Arten von Zeiträumen sehr viel zu einer möglichst zweckmäßigen Regulirung des Nutzungsbetriebs beiträgt *).

§. 24.

Wirft man einen Blick auf die Dienstinstruktionen und auf die technische Anweisung vom Jahr 1818, so findet man hinsichtlich der zwei ersten der vorerwähnten Zeiträume folgende Bestimmungen.

Der §. 9. der F. f. O. v. 1822 sagt:

„Bei Bestimmung der Umtriebszeit der verschiedenen „Bestandesklassen muß in Absicht der Hochwaldungen „unter Erwägung der Beschaffenheit des Bodens, der „Lage und anderer zusammentreffender Verhältnisse „vorzüglich die Erziehung angemessener Holzsortimente „und die höchste Holzproduktion, in Hinsicht der Niederwaldungen aber, unter gleichmäßiger Beachtung „des Bodens, der Lage und des Klima die verschiedene Dauer der Fähigkeit für den Stock- und Wurzelausschlag und die höchste Holzproduktion berücksichtigt werden. — Bei Bestimmung der Umtriebszeit der aus Laub- und Nadelholz gemischten Bestände, welche in reine Laub- und Nadelholzbestände

*) Man vergleiche auch die §. 50. u. 51.

„umgewandelt werden müssen, ist darauf Rücksicht „zu nehmen, zu welcher Bestandesklasse sie in der „Folge gehören sollen. In §. 10. heißt es dann „noch: „die Gründe, weswegen die Annahme der „einen oder andern Umtriebszeit (soll wohl eigentlich „heißen: eines von der allgemeinen Umtriebszeit einer „Bestandesklasse für einzelne Bestände abweichenden „Alters der Haubarkeit?) nöthig wird, müssen in „einer Waldbeschreibung angegeben werden.

§. 25.

Diese — auch in der J. f. F. v. 1818 sich findenden — allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der für jede Bestandesklasse zu wählenden Umtriebszeit und der Angabe der Gründe der Abweichungen sind durch die technische Anweisung vom Jahr 1818 näher entwickelt worden und es wird hier zur Vervollständigung dieser Darstellung der Hauptinhalt der hieher gehörigen Paragraphen jener Anweisung, insoweit er sich zunächst auf Hochwaldungen bezieht, mitgetheilt. Zuerst enthält der §. 37. der T. A. eine ausführliche Darstellung des Ganges, welchen das Wachsthum der Holzpflanzen nimmt. Diese Darstellung des sogenannten Zuwachsgesetzes, die übrigens einer Berichtigung bedarf *), schließt mit folgender allgemeiner Vorschrift:

„Bei diesen Verhältnissen der Wachsthumsgesetze nun „muß unter allen Umständen für die Benutzung die

*) Man vergleiche sie mit dem, was Cotta auf Seite 30 seiner Hülfstafeln für Forstwirthe und Taxatoren sagt.

„Aufgreifung derjenigen Altersperiode (die Bestim-
„mung desjenigen Alters der Haubarkeit) mit welcher
„sich die höchste Wachsthumszunahme endet (in wel-
„chem der höchste durchschnittsmäßige Zuwachs er-
„folgt?) unerläßliche Forderung für die Realisirung
„des Prinzips der Forstwirthschaft (für Erreichung
„des Zwecks der Forstwirthschaft) seyn und Ausnah-
„men hievon können allein durch den momentanen
„(augenblicklichen) Drang zu befriedigender Bedürf-
„nisse oder durch Erstrebung legalisirter technischer
„Zwecke (die Sorge für Befriedigung des anerkannten
„Bedarfs der Gewerbe) gerechtfertigt werden.“ Der §. 38. enthält in der vorliegenden Beziehung noch weiter Folgendes:

„Die Epoche des Eintritts des höchsten Wachsthums
„indessen bestimmt sich für jede Bestandesgattung
„specifisch und ist also Folge ihrer organischen innern
„Verhältnisse. — Sie (die Epoche) alterirt sich je-
„doch in Hinsicht auf das Alter für eine und ebendie-
„selbe Bestandesgattung aus den natürlichen Verhält-
„nissen des Klima; daher die Bedingung ihrer Erhe-
„bung für jeden einzelnen Forst.

„Sie wird nach ähnlichen Verhältnissen modificirt
„durch die örtliche Beschaffenheit des Bodens und die
„Verhältnisse seiner Exposition; deswegen die Gestat-
„tung ihrer Vorrückung oder Zurücksetzung in Absicht
„einzelner Bestände ein und ebendesselben Forsts*).

*) Mit andern Worten:

Der Zeitpunkt, das Alter, in welchem jede Bestandesklasse den höchsten durchschnittlichen Ertrag liefert, hängt von dem

§. 26.

Das Vorstehende kann als Bemerkung richtig seyn, aber als Vorschrift genügt es nicht, indem dadurch auf den an sich richtigen Satz, daß der Holzwuchs durch das Klima bedingt werde, d. h. daß das Klima auf den Holzwuchs Einfluß habe, die Bestimmung gegründet wird, es solle mit Rücksicht auf das Klima, gewissermaßen für das Klima eines jeden Forstes *) die allgemeine Umtriebszeit jeder Bestandesklasse ausgemittelt werden; nun ist aber das Klima nichts sichtbar Gegebenes, man kann nicht sagen, hier oder dort müssen wir Untersuchungen anstellen, hier oder dort spricht sich das Klima des ganzen

---

Gang ab, den das Wachsthum bei jeder Holzart nimmt. Dieser aber wird durch das Klima bestimmt und deswegen muß in jedem Forst für jede Bestandesklasse die angemessenste Umtriebszeit ausgemittelt werden.

Weil aber auch der Boden und die Lage Einfluß auf das Wachsthum haben, so ist gestattet, daß das Alter der Haubarkeit einzelner Bestände einer Bestandesklasse höher oder niedriger bestimmt wird, als die für den gegebenen Forst ausgemittelte Umtriebszeit dieser Bestandesklasse.

Das Klima wird also hier als dasjenige Verhältniß bezeichnet, von welchem der Eintritt des höchsten Wachsthums, oder richtiger der höchste Durchschnittsertrag, vor Allem abhängen soll, nach welchem also auch die allgemeine Umtriebszeit jeder Bestandesklasse vorzüglich bestimmt werden soll. Boden und Lage werden als untergeordnete Verhältnisse dargestellt, die blos einzelne Ausnahmen begründen können. Man vergleiche damit den §. 27.

*) Darunter wird in Würtemberg Forstamtsbezirk verstanden.

Forstes aus. Wenn daher z. B. nur zwei wesentlich verschiedene Gebirgsarten, z. B. Kalkgebirg und Sandsteingebirg in einem Forste vorkommen, so weiß man nach jener Vorschrift nicht, sollen die Untersuchungen zu Ausmittlung der allgemeinen Umtriebszeit für eine auf beiden Gebirgsarten vorkommende Bestandesklasse auf dem Kalkgebirg oder auf dem Sandsteingebirg vorgenommen werden. Auf jedem würde man, ungeachtet der Gleichheit der klimatischen Verhältnisse, auf die Festsetzung einer andern Umtriebszeit für die Bestandesklasse geführt werden.

Welche soll dann die allgemeine seyn und welche soll die Ausnahme abgeben?

§. 27.

Die technische Anweisung hat diesen Anstoß, auf welchen man in jedem Forst bei Ausmittlung der allgemeinen Umtriebszeit für jede vorkommende Bestandesklasse getroffen wäre, dadurch beseitigt, daß sie in den §§. 45. 46. und 47. die — einer jeden Bestandesklasse aus der Zahl der Hochwaldungen — zu gebende allgemeine Umtriebszeit zum Voraus festsetzte, also die Ausmittlung derselben in den einzelnen Forsten überflüssig, wenigstens nicht geradezu nothwendig machte. Für die Umtriebszeit der Nadelwälder gibt der §. 45. folgende Bestimmungen: Die Umtriebszeit soll seyn:

In strengem Lehmboden je nach der Beschaffenheit des Klima für

Forchenbestände 60 — 70 Jahre

Tannen- und Fichtenbestände 70 — 80 Jahre.

In kiesigem und sandigem Boden je nach den Verhältnissen des Klima für

Forchenbestände 70 — 80 Jahre
Tannen- und Fichtenbestände 80 — 100 Jahre.

In den Hochgebirgen des Schwarzwaldes aber wird der Umtrieb der

Forchenbestände auf 90 — 100 Jahre
Tannen- und Fichtenbestände auf 100 — 120 Jahre

gesetzt.

Der §. 46. gibt für den Umtrieb der Eichenbestände einen Spielraum von 100 — 200 Jahren, innerhalb dessen das Alter der Haubarkeit örtlich mit Rücksicht auf die Tiefe des Bodens ausgemittelt werden soll.

Der §. 47. gibt für den Umtrieb der Buchenbestände einen 70 — 100jährigen Zeitraum mit der Bemerkung, daß die Zeit, in welcher bei denselben der höchste Ertrag erfolgt, zunächst von der Tiefe des Bodens und dann aber auch von dem Klima abhänge. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß die technische Anweisung ihren Grundsatz, die allgemeine Umtriebszeit der Bestandesklassen nach dem Klima zu bestimmen, selbst nicht festhält, indem sie dieselbe für einige Bodenarten mit einem minimum und maximum angibt und vorschreibt, eine zwischen der bezeichneten niedrigsten und höchsten Umtriebszeit liegende nach dem Klima und der Tiefgründigkeit des Bodens zu wählen. Wonach also die Erdart die allgemeine Umtriebszeit; Klima und Tiefe des Bodens aber die Abweichungen von derselben bestim-

men würde. Damit ist also zugegeben, daß zu Ausmittlung der vortheilhaftesten Umtriebszeit für jede Bestandesklasse eines gegebenen Forstes die Vorschrift nicht genügt: für jeden Forst *mit Rücksicht auf sein Klima* eine *allgemeine* Umtriebszeit für jede vorkommende Bestandesklasse zu erheben.

§. 28.

Wenn aber auch ein anderes Verhältniß, als das klimatische, der Vorschrift zu Ausmittlung einer allgemeinen Umtriebszeit für jede Bestandesklasse eines gegebenen Forstes zur Grundlage gegeben würde, so würde gleichwohl die genauere Ausmittlung derselben in den meisten Fällen unterbleiben, einmal weil sie schwierig *) und zeitraubend ist und dann hauptsächlich auch deswegen, weil man sich bei Festsetzung der allgemeinen Umtriebszeit für vorkommende Bestandesklassen immer auch nach dem Alter der vorhandenen ältesten Bestände der Klasse richtet und zu richten hat.

Gesetzt man wüßte auch, daß in irgend einem Forst für die Bestandesklasse der Buchenhochwaldungen die 120 jährige Umtriebszeit die angemessenste seyn würde, es fänden sich aber keine älteren als 80jährige Bestände vor, so würde die Umtriebszeit nicht höher als auf etwa 90 Jahre gesetzt werden, weil man sonst zu lange auf einen

*) Ueber das Verfahren zu Ausmittlung derjenigen Umtriebszeit, bei welcher der möglich größte Holzertrag erfolgen kann, siehe Hartigs Anleitung zur Beschreibung und Taxation der Forste. 1ster Theil 5ter Abschnitt.

nahmhaften Ertrag aus diesen Beständen verzichten müßte *). Da kommt dann die Rücksicht auf die Befriedigung der Bedürfnisse in das Spiel und es wird zu Deckung des Bedarfs einzelner Gewerbe an ganz starkem Holz nur einzelnen Beständen, ja vielleicht nur einzelnen Stämmen ein höheres Alter der Haubarkeit bestimmt werden.

Man wird daher, ohne ungerecht zu seyn, behaupten dürfen, es sey bisher und besonders bei der Einschätzung im Jahr 1819 die Umtriebszeit wohl überall, mit Beseitigung künstlicher Untersuchungen **) einerseits nach den gegebenen Altersverhältnissen der Bestände, andererseits mit Rücksicht auf die Bedürfnisse bestimmt worden.

Dieß ist auch in der Regel nicht zu ändern, wenigstens kann diejenige Umtriebszeit der Bestandesklassen, welche mit Rücksicht auf das gegebene Alter der ältesten Bestände und auf den Drang der Bedürfnisse niedriger

---

*) Dasselbe gilt auch von allen andern Bestandesklassen und selbst für den Fall, wenn ältere — der gewünschten Umtriebszeit sich nähernde — Bestände da sind, aber für zwischen inneliegende Altersklassen Bestände fehlen; wenn also bei dem oben angenommenen Fall zwar einzelne 110 — 120jährige Bestände da seyn sollten, die 80 — 100jährigen aber gänzlich fehlen würden, so könnte die Umtriebszeit doch nicht wohl über 90 Jahre gesetzt werden; außer wenn an die Stelle der fehlenden 80 — 110jährigen Buchen-Bestände die Bestände einer andern Bestandesklasse mit ihrem Ertrag treten würden.

**) Man vergleiche die frühere Note.

angenommen werden mußte, als die zu Erzielung des möglich größten Holzertrags ausgemittelte oder vorgeschriebene Umtriebszeit der Bestandesklassen, nur allmählig im Laufe der Bewirthschaftung dieser höheren Umtriebszeit näher gebracht werden.

§. 29.

Das bisher Gesagte berechtigt zu dem Schluß: 1.) daß zwar allerdings für jede Bestandesklasse der Hochwaldungen eines Reviers oder mehrerer Reviere mit gleichartigen Standortsverhältnissen die Ausmittlung einer vortheilhaftesten Umtriebszeit nach den in §. 24. angegebenen Rücksichten zur Vorschrift gemacht oder eine solche vortheilhafteste Umtriebszeit für die Bestandesklassen eines jeden einzelnen Forstes von den höheren Behörden eines Theils nach allgemeinen Erfahrungen über den Holzwuchs, andern Theils nach ihrer Kenntniß von den Verhältnissen des Holzwuchses in jedem Forst unmittelbar vorgezeichnet werden könne, wie dieß auch in den oben im Auszug mitgetheilten §§. 45 — 47. der t. A. freilich wohl etwas zu allgemein geschehen ist; 2.) daß aber diese von den Forstämtern selbst ausgemittelte oder ihnen vorgezeichnete vortheilhafteste Umtriebszeit nur in denjenigen Forsten sogleich angenommen werden könne, in welchen sich die Bestände jeder Bestandesklasse stufenweis bis zu einem Alter vorfinden, das der gegebenen Umtriebszeit entspricht; 3.) daß dagegen jene gegebene, oder ausgemittelte vortheilhafteste Umtriebszeit blos als ein dereinst zu erreichendes wünschenswerthes Ziel betrachtet werden könne, wenn die Bestände der

verschiedenen Bestandesklassen in einem bedeutend jüngeren Alter vorhanden sind und die Sorge für die Befriedigung der Bedürfnisse es nicht gestattet, die jährlichen Nutzungen so sehr zu beschränken, daß jene bedeutend jüngern Bestände das durch die allgemeine Umtriebszeit ihrer Bestandesklasse vorgeschriebene Alter der Haubarkeit erreichen könnten.

Wo solche Verhältnisse bestehen, da wird jedes Forstamt vor der Hand eine nach dem höchsten Alter der vorhandenen Bestände jeder Klasse und nach Maaßgabe des Drangs der Bedürfnisse bemessene allgemeine Umtriebszeit für jede Bestandesklasse festsetzen müssen, die sich zu der sogenannten vortheilhaftesten, d. h. zu derjenigen, bei welcher der höchste Materialertrag erfolgen würde, gerade so verhält, wie das Nothwendige zu dem Wünschenswerthen.

§. 30.

Mag übrigens in einem Forst die vortheilhafteste oder eine davon abweichende allgemeine Umtriebszeit für jede Bestandesklasse angenommen werden, immer werden von jeder allgemeinen Umtriebszeit Abweichungen in der Art gestattet werden müssen, daß einzelnen Beständen ein niedrigeres, einzelnen ein höheres Alter der Haubarkeit, als das durch die allgemeine Umtriebszeit der Bestandesklasse festgesetzte bestimmt werden muß *).

---

*) Vergleiche §. 48. der t. A. und §. 6. der J. f. F. v. 18.

Das Erstere geschieht hauptsächlich:

a.) bei einzelnen schlechten, unregelmäßigen Beständen,

b.) bei Beständen auf magerem oder flachgründigem Boden,

c.) bei Beständen auf einem für sie nicht passenden Boden,

d.) bei Beständen, die zu Ausgleichung des Ertrags der Perioden aus einer spätern Periode in eine frühere vorgeschoben werden.

Das Letztere geschieht:

a.) wenn einzelne Bestände auf vorzüglichem Boden vorzüglichen Zuwachs zeigen,

b.) wenn zu Befriedigung nicht bedeutender Bedürfnisse an starkem Holz einzelnen Beständen ein höheres Alter der Haubarkeit bestimmt wird.

c.) wenn zu Ausgleichung des Ertrags der Perioden Bestände aus einer frühern Periode in eine spätere zurückgesetzt werden.

§. 31.

Was die Umtriebszeit der Niederwaldungen *) betrifft, so ist das, was die Instruktion für Oberförster von 1822 hinsichtlich der Ausmittlung derselben festsetzt,

*) Sie haben fast immer Oberholz, sind also eigentlich Mittelwaldungen.

schon in §. 24. angegeben worden. Die k. A. v. 18. gibt darüber folgende nähere Bestimmungen.

Nachdem in dem §. 50. die Bemerkung gemacht ist, daß bei den Niederwaldungen das Alter der Haubarkeit nicht höher gesetzt werden kann, als die Dauer des Stock-Ausschlagvermögens reicht, dabei aber bestimmt ist, daß dasselbe doch immer so hoch gesetzt werden soll, als dieses sich erhält, finden sich dann in den Paragraphen 51 — 53. die speciellen Vorschriften hinsichtlich der einzelnen Bestandesklassen. Sie werden hier um der Vollständigkeit willen im Auszug mitgetheilt.

Nach §. 51. wird

a.) für die reinen Bestände von Eichen, Buchen, Hagenbuchen, Rüstern, Eschen, Ahorne und Linden eine Umtriebszeit von 35 — 45 Jahren,

b.) für die reinen Bestände von Birken, Erlen und Aspen eine Umtriebszeit von 25 — 35 Jahren,

c.) für die reinen Bestände von Weiden, Haseln und andern Straucharten eine Umtriebszeit von 15 — 25 Jahren und

d.) für die Bestände der Grieshölzer? eine Umtriebszeit von 10 — 15 Jahren

vorgeschrieben.

Weil aber die Niederwaldungen in der Regel aus mehreren Holzarten gemischt sind und mithin das Festhalten an den obigen Bestimmungen zur Folge haben muß, daß bei der Bewirthschaftung gemischter Niederwaldbestände immer die Ausschlagsfähigkeit des einen Theils des Bestandes der Ausschlagsfähigkeit des andern

aufgeopfert werden muß, so enthält der §. 52. die Vorschrift, daß dieß bei ungleichen Mischungsverhältnissen den minder zahlreichen, bei gleichen Mischungsverhältnissen hingegen den minder edeln Theil des Bestandes treffen soll.

Um aber auch für jede Klasse der Niederwaldungen eine allgemeine Umtriebszeit zu haben, hebt der §. 53. den Spielraum auf, der bei den von a — d genannten Niederwaldbeständen gelassen wurde, und bestimmt nach einem Durchschnitt

für die unter a genannten Bestände 40 Jahre,
für die unter b genannten Bestände 30 Jahre,
für die unter c und d genannten Bestände 15 Jahre

als allgemeine Umtriebszeit; Normalperiode ihres Umtriebs, sagt die t. A. *)

Dabei ist aber wiederum gestattet, daß für einzelne Bestände einer Bestandesklasse ein höheres oder niedrigeres Alter der Haubarkeit gesetzt werden dürfe, wenn die Umstände es erfordern.

§. 32.

Was endlich die Bestimmungen hinsichtlich der Umtriebszeit des Oberholzes in den Niederwaldungen betrifft, so finden sich diese in §. 54. der t. A.

---

*) Aus diesen Bestimmungen einerseits und dem Umstande, daß die Niederwaldungen fast immer gemischt sind, andererseits geht hervor, daß für die Forsteinrichtung und Abschätzung in Würtemberg sich nur die 3 Bestandesklassen der Niederwaldungen, nämlich Niederwaldungen mit 40jährigem, mit 30jährigem und 15jährigem Umtrieb ergeben mußten. Man sehe §. 3. dieser Abhandlung.

Zuerst ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Nutzung des Oberholzes stets der Nutzung des Unterholzes untergeordnet werden müsse *), weil das Oberholz

*) Obgleich manche Forstmänner in Würtemberg die Unterholzerzeugung der Oberholzerzeugung untergeordnet wissen wollen, so muß hier doch von dem Verfasser die Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß er jenen Grundsatz für alle diejenigen Fälle als den einzig wahren anerkennen müsse, in welchen die Umstände die Beibehaltung des Nieder- oder besser Mittelwaldbetriebs erheischen.

Die Bestimmung, daß das Oberholz nur den 8ten Theil der Schlagfläche einnehmen dürfe, zusammengehalten mit dem vorgeschriebenen — höchstens einer doppelten Umtriebszeit des Unterholzes gleichkommenden — Alter des Oberholzes bringt jedoch die Oberholzerzeugung zu sehr ins Mißverhältniß gegen die Unterholzerzeugung.

Für Buchenhochwaldungen ist z. B. eine 70—100jährige Umtriebszeit durch den §. 47. der t. A. vorgeschrieben und für Buchenniederwaldungen eine 40jährige. Somit kann das Buchenoberholz in denselben blos die doppelte Umtriebszeit des Unterholzes erreichen, dasselbe gilt von Hagenbuchen, Eschen, Rüstern, Ahornen und Linden. Da jedoch bei dem Eichenholz ein größerer Spielraum gelassen ist und da in der Regel nur von diesem sehr starke Sortimente verlangt werden, so könnten jene Bestimmungen hinsichtlich der andern Oberholzarten um so eher unangefochten bleiben, als erwiesen ist, daß ein kürzerer Umtrieb des Oberholzes den Materialertrag der Mittelwaldungen erhöht; wenn nur dabei hinsichtlich der Menge des Oberholzes eine andere Vorschrift ertheilt wäre, denn gerade wenn das Oberholz einen kurzen Umtrieb hat, darf seine Astverbreitung weit mehr als den achten Theil der Fläche betragen, ohne daß sie bedeutenden Einfluß auf den

nicht mehr als den achten Theil der Schlagfläche einnehmen dürfe und also stets der geringere Theil der Nutzung sey.

Dann folgt eine Bestimmung, deren Sinn zu seyn scheint, daß die Umtriebszeit des Oberholzes immer gerade ein Mehrfaches der Umtriebszeit des Unterholzes seyn solle.

Die Umtriebszeit desselben wird hierauf für die einzelnen Holzarten angegeben wie folgt:

Für Eichen und Buchen wie beim Hochwald.
Für Hagenbuchen, Eschen und Rüstern 70 — 80 Jahre.
Ahorne und Linden 60 — 70 Jahre.
Birken 50 — 60 Jahre.
Aspen 40 — 50 Jahre.

Dabei ist darauf hingewiesen, daß immer einzelne Stämme dem gewöhnlichen Umtrieb enthoben und dadurch allmählig bis zu Erlangung derjenigen Stärke übergehalten werden können, bei welcher sie seltener vorkommende Bedürfnisse zu befriedigen vermögen.

§. 33.

Die §§. 24 — 32. enthalten eine Darlegung der Bestimmungen, welche die t. A. v. 1818 und die F. f. O. v. 22 hinsichtlich der Festsetzung des Alters der Haubarkeit der Bestände und der Umtriebszeit der Bestandesklassen enthält.

Unterholzertrag hätte. Man vergleiche Hundeshagens Beiträge z. gesammten Forstwissenschaft; 1stes Heft Seite 73 u. 74 und Seite 94 und die folgenden.

Die dabei gemachten Bemerkungen werden zu Erläuterung dieses für Wirthschaftseinrichtung und Abschätzung so wichtigen Gegenstandes dienen. Specielle Anträge aber zu Abänderung namentlich der bei den Hochwaldungen, vorgeschriebenen Zeiträume möchten hier nicht an ihrem Ort seyn und würden eine genauere Kenntniß aller Landesforsten, als sie der Verfasser besitzt, voraussetzen. Sie sind auch offenbar zunächst Sache der einzelnen Forstämter.

§. 34.

In Bezug auf die dritte — bei einer Wirthschaftseinrichtung vorkommende — Art von Zeitraum, nämlich den Wirthschaftszeitraum wurde schon in §. 23. bemerkt, daß die Instruktion die Vorschrift gibt, er solle der längsten Umtriebszeit gleich gesetzt werden. Es wurde schon oben bemerkt, daß dieß durchaus nicht unumgänglich nothwendig sey. Nun könnte zwar allerdings hier gezeigt werden, in wiefern dieß nicht nothwendig sey und wie überhaupt der Wirthschaftszeitraum in jedem gegebenen Fall am zweckmäßigsten bestimmt werden könne; es hängt aber dieser Gegenstand, sowie auch die Abtheilung des Wirthschaftszeitraums in Perioden mit der Darstellung des Verfahrens bei Zusammenstellung der Erträge so nahe zusammen, daß das Weitere über jene Gegenstände dieser Darstellung vorbehalten bleibt und hier blos noch die Bemerkung ihre Stelle finden mag, daß die Perioden der Umtriebszeit der Bestandesklassen und des allgemeinen Wirthschafts-Zeitraums nicht wie es gewöhnlich geschieht, gleich groß

gemacht sind, sondern daß nur die zwei ersten Perioden 10jährige sind, die folgenden aber 20, 30—50 jährige *). Dadurch wird die Zusammenstellung der Erträge aus den Beständen einer jeden Bestandesklasse sehr erleichtert, wie im Folgenden gezeigt werden wird.

4.) Von der Waldbeschreibung und der damit zu verbindenden Festsetzung der künftigen Bewirthschaftung.

§. 35.

Die Eintheilung und Ausmittlung der Flächengröße der Waldungen und die Festsetzung der Wirthschaftszeiträume ist nur ein Theil der Grundlagen der Waldwirthschaftseinrichtung; weiter kommen dabei auch die örtlichen Verhältnisse der gegebenen Waldungen, d. h. die Beschaffenheit des Standorts und des Bestandes und die bisherige Behandlungsweise in Betracht.

Dabei ist es aber nicht genügend, daß der Forstwirth bei der Festsetzung der Bewirthschaftung gegebener Waldungen blos für sich Rücksicht auf jene örtlichen Verhältnisse nimmt. Denn da er seinen Nach-

*) Man sehe die Formulare zu den Taxationsregistern für Buchenhochwaldungen und Nadelwaldungen und Niederwaldungen von 40 und 30jährigem Umtrieb. Durch die Formulare zu dem Taxationsregister für Eichenhochwaldungen und für den allgemeinen Nutzungsplan ist schon die 2te Periode eine zwanzigjährige.

folgern und bei Staatswaldungen auch seinen Vorgesetzten Rechenschaft über die zu ergreifenden Wirthschaftsmaaßregeln schuldig ist, so kann er diese blos durch eine genaue Beschreibung der örtlichen Verhältnisse geben, welchen er seine Waldungen unterworfen findet. Darin liegt also die Nothwendigkeit der Verfassung der Waldbeschreibungen.

§. 36.

In die Wald- oder Forstbeschreibungen wollen die Forstschriftsteller in der Regel alle auf die Verwaltung der Wirthschaftsbezirke, Reviere oder Forste, bezüglichen Verhältnisse aufgenommen wissen, so daß aus ihrer Zusammenstellung eine förmliche Forststatistik hervorgehen würde *). Man scheint dabei die verschiedenen Zwecke der Waldbeschreibung und der Forststatistik nicht mit Bestimmtheit zu unterscheiden. Eine Waldbeschreibung soll blos eine Darstellung der örtlichen Verhältnisse derjenigen Waldungen bilden, deren Bewirthschaftung festzusetzen ist und es sind in dieselbe auch blos diejenigen Verhältnisse aufzunehmen, die einen nahen Einfluß auf die Bestimmung der künftigen Bewirthschaftung haben.

Die Bestimmung einer Forststatistik ist dagegen, zur Grundlage der Maaßregeln der Forstpolicei und

---

*) Vergleiche z. B.

Hartig Anweisung zur Beschreibung und Taxation der Forste 8ter Abschnitt 8tes Kapitel.

Hundeshagens Encyclopädie 1ste Auflage §. 550—553.

Forstwirthschaftspolitik des Staats zu dienen. Die Aufnahme der Waldbeschreibungen ist also eine jeder Art von Forstverwaltung gemeinschaftliche Maaßregel, die Aufnahme einer Forststatistik ist dagegen eine Maaßregel der forstlichen Gewerbspolicei und Wirthschaftspolitik. Es ist dieß eine jener Unterscheidungen, welche für diejenigen so schwer zu fassen ist, die immer nur die Staatswaldungen im Auge haben und überdieß den Staat als Waldbesitzer nicht von dem Staat als Träger der höchsten Policeigewalt auch in forstlichen Dingen unterscheiden und die daher in einer Beschreibung der Staatswaldungen immer auch eine Forststatistik erblicken.

Die Instruktionen von 1818 und 1823 haben diese Verwechslung der beiden genannten Gegenstände vermieden und haben getreu — der nicht zu verkennenden Tendenz, die einzelnen Geschäftsgegenstände möglichst zu trennen, um sie zu vereinfachen — folgende Darstellungen getrennt, die man anderwärts in einer Forstbeschreibung vereinigen zu müssen glaubt.

Aufnahme forststatistischer Notizen. J. f. O. v. 22. §. 6.

Beschreibung der Waldungen der einzelnen Reviere; Waldbeschreibung. J. f. O. §. 10.

Darstellung der auf den Waldungen haftenden Berechtigungen. J. f. O. §. 22.

Darstellung der Verhältnisse, die auf den Holzabsatz Bezug haben, gelegenheitlich der Holzpreißvorschläge, der Vorlegung der Holzbedürf-

nißregiſter und der Materialverwendungsentwürfe. J. f. O. §. 19. 23. u. 24.

§. 37.

Für die Verfaſſung der Waldbeſchreibungen ertheilt der §. 10. der J. f. O. v. 1822 folgende Vorſchrift:

„Die Gründe, aus welchen das eine oder das andere Waldſtück dieſer oder jener Beſtandesklaſſe „zugetheilt worden iſt, oder weswegen die Annahme „der einen oder andern Umtriebszeit nöthig wird, „müſſen in einer beſtimmten Waldbeſchreibung angegeben werden, in welcher

„1.) nach Angabe der Geſammtfläche (nämlich „eines Waldſtücks)

a.) der beſtockte Theil,

b.) der öde Theil des Waldſtücks,

„2.) die Umgebung nach den 4 Weltgegenden,

„3.) die Lage,

„4.) die Beſchaffenheit des Bodens,

„5.) die Art und Beſchaffenheit des Beſtandes, „und endlich

„6.) der Naturalertrag, welcher bei der, nach dieſen Verhältniſſen und mit Rückſicht auf „den Bedarf der Gegend beſtimmten Umtriebszeit zur Zeit der Haubarkeit zu erwarten iſt, nach Klaftern und Wellen angegeben wird.

„Wenn der Bundesrath und auch der Reichstag sich mit dem Gesetzentwurf Einigen sollten, so [illegible] werden."

§ 10.

Die Verpflichtung zu den Gestellungen, welche durch Gesetz vom 9. November 1867 (B. G. Bl. S. 131) begründet worden, ist weiterhin dahin in Wirksamkeit gesetzt worden, daß Personen, welche Dienstpflichtige zu stellen haben, sich nicht ohne Genehmigung ihrer Obrigkeit aus dem Bundesgebiete entfernen dürfen, wenn sie nicht für die Gestellung ihrer Dienstpflichtigen Sorge getragen haben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Gestellung auch ohne ihre Anwesenheit bewirkt werden kann, oder wenn sie nachweisen, daß sie sich zu dem Zwecke, um die Gestellung zu bewirken, in das Bundesgebiet begeben haben.

Die Verpflichtung zur Gestellung[1] ist, wie in §. 3. Absatz 2 bestimmt ist, auf Ausländer ausgedehnt worden.

[1] Diese Worte sind bei Gestellung der Mannschaften für Kriegsschiffe in Kraft gesetzt.

Für den allgemeinen Theil der Waldbeschreibung eignen sich folgende Gegenstände:

1.) Die Angabe der Summe der Flächengröße der Waldungen mit Ausscheidung der mit Holz bestockten Fläche und der Größe der holzlosen Plätze; in soweit nämlich diese Größen bekannt sind.

2.) Die kurze Angabe des Waldverbandes *), zu welchem das Revier gehört und die eben so kurze Beschreibung seiner Lage gegen andere Reviere.

3.) Die Darstellung der Gebirgs-Verhältnisse des Reviers oder wenigstens die Angabe derjenigen Gebirgsarten, welche die unmittelbare Unterlage des Bodens bilden, auf welchem die Waldungen stehen.

4.) Die eigenthümliche Wärme- und Witterungsbeschaffenheit des Landstriches, welchen das Revier einnimmt. Dabei kann aber blos eine Angabe derjenigen klimatischen Verhältnisse wünschenswerth seyn, die einen unmittelbaren Einfluß auf die Waldwirthschaft haben und diese möchten etwa folgende seyn:

---

*) Unter diesem Waldverband wird nicht blos der Forstamtsbezirk, sondern vorzüglich auch die gemeinschaftliche Benennung verstanden, die in manchen Theilen des Landes großen Waldstrecken von alten Zeiten her geblieben ist; z. B. Schurwald, Schönbuchwald, Hagelschieß u. s. w.

a.) Anfang und Dauer des Winters und Beschaffenheit der Winterwitterung; ob z. B. die Kälte zu einem Grade steigt, daß Obstbäume erfrieren; ob Schneebrüche und Duftrisse gewöhnlich oder ungewöhnlich sind; ob die Winterwitterung so ist, daß in der Regel oder nur ausnahmsweise die Holzfällungen eingestellt werden müssen.

b.) Gewöhnlicher Anfang des Frühjahrs, Eintritt der Saftbewegung, Ausschlagzeit der Laubhölzer, Beschaffenheit der Frühjahrswitterung; ob Beschädigungen durch Spätfröste häufig oder selten vorkommen.

c.) Dauer des Sommers und Anfang der Herbstwitterung. Gewöhnlicher Einfluß der Sommerhitze auf Saaten; Angabe, ob Frühfröste vorkommen und schädlich werden. Ein Umstand, wovon z. B. in höheren Gebirgen die Möglichkeit des Niederwaldbetriebes abhängt *).

---

*) Der Verfasser war anfänglich unschlüssig, ob er die unter Nro. 3. u. 4. bezeichneten Verhältnisse als Gegenstände hier bezeichnen solle, deren Aufnahme in den allgemeinen Theil der Waldbeschreibung wünschenswerth sey; er fand sich aber durch die Betrachtung dazu veranlaßt, daß eine solche Forderung auf jeden Fall den Nutzen haben müsse, die Aufmerksamkeit auch derjenigen würtembergischen Forstmänner auf jene Gegenstände zu leiten, welche bisher dieselben als unwesentlich betrachteten. Auch darf nicht vergessen werden, daß jene Verhältnisse nur einmal zu beschreiben sind und im Ue-

5.) Bezeichnung des Hauptzwecks der Bewirthschaftung der Waldungen des Reviers sammt den etwa gegebenen Nebenzwecken.

Zwar ist als Hauptzweck der Bewirthschaftung der würtembergischen Staatswaldungen die Erzeugung des möglich größten Holzertrags von der zur Befriedigung der Bedürfnisse geeignetsten Beschaffenheit ausgesprochen *); aber es liegt gerade in der Vorschrift, daß sich die Erzeugung nach den Bedürfnissen richten soll und in dem Umstand, daß die Erzeugung von dem Standort und der Beschaffenheit der Waldungen abhängt, darin liegt der Grund, daß für einzelne Reviere ein besonderer Zweck der Bewirthschaftung entstehen kann, der für sie der allgemeine ist.

Z. B. In Revieren, wo die Eiche häufig ist, kann die Waldwirthschaft die Bestimmung erhalten, die Bedürfnisse der Umgegend an Eichennutzholz zu decken.

In ausgedehnten Nadelwaldungen, wo die örtlichen Brennholzbedürfnisse durch den Ertrag der Durchforstungen und der Abfälle vom Nutzholz größten Theils

---

brigen blos die auffallenden Abweichungen von dem einmal beschriebenen gewöhnlichen Verhalten in den Memorabilienbüchern zu bemerken sind, um sie etwa bei einer künftigen Umarbeitung der Waldbeschreibungen benutzen zu können. Wo sie übrigens von den sämmtlichen Revieren eines Forstamtsbezirks ziemlich gleichförmig sind, da können sie auch füglich aus den Waldbeschreibungen der einzelnen Reviere wegbleiben und von dem Forstamt in einer Uebersicht berührt werden.

*) Vergleiche §. 9. d. J. f. O. u. §. 1. d. f. A.

gedeckt sind, kann die Erzeugung von Nutzholz, das in entferntere Gegenden verflößt werden kann, Hauptzweck der Waldwirthschaft werden. Noch andere ähnliche Modifikationen des allgemeinen Zwecks der Bewirthschaftung der Staatswaldungen lassen sich denken und kommen wirklich vor.

Je klarer nun jeder solcher Zweck demjenigen vor Augen steht, der die Waldwirthschaft für künftige Zeiten bestimmen, einrichten soll, um so besser wird die Einrichtung werden und daher ist es so sehr zweckmäßig, den allgemeinen Theil jeder Waldbeschreibung mit einer genauern Bestimmung des Hauptzwecks der Bewirthschaftung zu schließen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß auf den meisten Staatswaldungen in Würtemberg, wie anderwärts, die verschiedensten Servituten, Holz- und andere Berechtigungen lasten, auf deren Daseyn bei Festsetzung der Bewirthschaftungsweise eine ganz besondere Rücksicht zu nehmen ist. Man denke nur an den Einfluß, welchen Beholzigungsrechte auf die Wahl der Holzarten, welchen Weide- und Streugerechtsame auf die Wahl der Betriebsarten und der Umtriebszeit haben. Durch diese Servituten und wohl auch noch durch andere Verhältnisse entstehen, neben dem gegebenen Hauptzweck, die erwähnten Nebenzwecke, die gleichfalls bestimmt zu bezeichnen sind und zwar, in soweit sie Nutzungsansprüche Berechtigter betreffen, unter Hinweisung auf die Aktenstücke, in welchen diese genau beschrieben sind *).

*) Vergleiche §. 36. dieser Abhandlung u. §. 22. der J. f. O. v. 22.

§. 39.

Nachdem auf die vorangegebene Weise in dem allgemeinen Theil der Waldbeschreibung die allgemeinen physischen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatswaldungen eines Reviers beschrieben sind, kann zu der besondern Beschreibung der einzelnen Wirthschaftstheile in dem zweiten, besondern Theil der Waldbeschreibung übergegangen werden. In diesen sind dann erst diejenigen Gegenstände aufzunehmen, welche die Instruktion f. D. für die Aufnahme in die Waldbeschreibung bezeichnet. Jedoch möchte auch hinsichtlich dieser Gegenstände einige Erweiterung angemessen seyn und zwar in folgenden Beziehungen:

1.) *) Wenn die Verhältnisse die in §. 6. berührte Abtheilung eines Reviers in zwei Wirthschaftsbezirke erheischen sollten, so müßte die Art dieser Abtheilung und es müßten die Gründe derselben genau angegeben werden.

2.) Wo der vorstehende Fall nicht vorkommt, wird ein Distrikt nach dem andern mit seinen etwa vorkommenden Abtheilungen und Unterabtheilungen beschrieben. Angenommen, ein Distrikt zerfalle wirklich in Abtheilungen und Unterabtheilungen, so würden bei jedem dieser Waldtheile folgende Verhältnisse zu beschreiben seyn:

---

*) Das Folgende beruht ganz auf der in §. 6 — 10. auseinandergesetzten Art der Waldeintheilung, deren vollkommenes Verstehen zum Verstehen des Folgenden unumgänglich nöthig ist.

a.) Von dem Distrikt wird unter Vorsetzung des ihm zugetheilten Nahmens angegeben: seine Größe, seine Grenzen mit Angabe der nebenliegenden Waldstücke oder der fremden Nebenlieger und die Abtheilungen, in welche er zerfällt.

b.) Von jeder Abtheilung werden unter Vorsetzung des ihr gegebenen Zeichens beschrieben: ihre Größe, ihre Begrenzung, ihre Lage, ob sie hoch oder nieder, eben oder schief ist und nach welcher Himmelsgegend sie im letztern Fall gerichtet ist; ferner die Beschaffenheit ihres Bodens und eine allgemeinere Angabe der Bestandesverschiedenheiten, die sich gegenwärtig vorfinden; wodurch die Nothwendigkeit der Bildung der Unterabtheilungen dargethan, im Uebrigen aber auch sogleich festgesetzt wird, welche Holz- und Betriebsart, d. h. welche Bestandesklasse für die Zukunft auf der ganzen Abtheilung bestehen und daher begünstigt werden soll und ob dem Bestand die allgemeine Umtriebszeit der Bestandesklasse oder ein davon abweichendes Alter der Haubarkeit bestimmt werden soll. Im letztern Fall sind die Gründe der Abweichung besonders anzugeben. Zerfällt ein Distrikt nicht in mehrere Abtheilungen, so werden vorstehende Gegenstände schon bei dem Distrikt beschrieben.

c.) Von jeder Unterabtheilung ist ihre Größe, ihre Begrenzung, die Beschaffenheit ihres Bestandes,

jene Schrift Strabons, die Giefer Ausgabe, die Kramer'sche und die Tauchnitz'sche ausgabe. Bei der Vergleichung mit der Giefer Text-Recension ist wieder bei gleichen Lesarten, wie sie in der Giefer Ausgabe, wenn eine von der Giefer Recension abweichende Lesart beigefügt, Strabonis also nicht besonders angeführt. Wo die Lesarten auf Giefer Recension beruhen, ist also nicht gesagt ist Meinekeanus zu vergleichen, wo aber eine Lesart von Giefer Recension abweicht, ist wieder Giefer Recension und zu wissen Kramer's abweichende sei, unter in der ganzen Recension gemachten Lesartenabweichungen einzig, wenn man in Kramer's Ausgabe nachsieht, wie sie Giefer zu lesen ist. Ich denke nun genug.

Der wichtigen Quellenfrage, welche Autoren Ael.[1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [32] [33] [34] [35] [36] [37] [38] [39] [40] [41]

und Begrenzung der Zustand ihrer Oberfläche zu beschreiben und zu bestimmen, wie und wann sie kultivirt werden sollen, wobei hinsichtlich der Art und der Zeit immer zu berücksichtigen ist, daß der anzuziehende Bestand mit dem Bestand der ganzen Abtheilung gleichförmig werden muß. Diese Rücksicht fällt blos da weg, wo eine holzlose Fläche so groß ist, daß sie dereinst für sich selbst eine Bestandesabtheilung bilden wird.

Endlich versteht es sich von selbst, daß, wenn eine Abtheilung nicht in Unterabtheilungen zu zerfällen ist, schon bei ihr die Bestandesbeschaffenheit auf das genauste zu beschreiben und bisherige und künftige Behandlung anzugeben ist.

3.) Der Beschreibung der vorstehenden Verhältnisse wird endlich der zu hoffende Ertrag an Holz beigefügt und zwar nach Beschreibung der Abtheilung, wenn sie nicht in Unterabtheilungen zerfällt; ist aber dieß der Fall, nach Beschreibung jeder Unterabtheilung.

Ueber die Ausmittlung dieses Ertrags und die Art und Weise seiner Angabe in den Waldbeschreibungen handelt der erste Abschnitt des nächsten Hauptstücks *).

---

*) Ein ausgezeichneter praktischer Forstmann, welchem der Verfasser diesen ersten Theil seiner Abhandlung zur Durchsicht gab, fand die vorstehende Forderungen an die Waldbeschreibung nicht nur nicht zu hoch gespannt, sondern er verlangte

§. 40.

„Nach §. 13. d. F. f. O. v. 22. ist die Verfertigung der Waldbeschreibungen Obliegenheit des Oberförsters."

---

selbst noch in einigen Punkten eine Erweiterung, wie sich aus folgenden Bemerkungen ergibt:

1.) „Bei Angabe der ganzen Flächengröße der Waldungen eines „Reviers sollte immer bemerkt werden, auf was dieselbe sich „stütze, wann die Vermessung vorgenommen worden, ob „Charten vorhanden oder ob dieselbe blos auf Angabe der „Lagerbücher, alten Holzberichte ꝛc. beruhe. Auch sollte im „Allgemeinen bemerkt werden, ob die Grenzen der Waldungen und einzelnen Wirthschaftsbezirke im Revier berichtigt, unbestritten oder in gewissen Punkten im Streit „seyen; ob die Grenzen durch einen natürlichen Grenzzug, „eine Versteinung oder Verlochung bezeichnet seyen.

2.) „Die Angabe der Erhöhung über die Meeresfläche ist in „Gebirgsforsten von großer Wichtigkeit und der höchste und „niedrigste Punkt läßt sich wenigstens in jedem Forst erheben „und dann können, wo es von besonderem Interesse ist, die „Zwischenpunkte mit zureichender Genauigkeit erschlossen „werden.

3.) „Die Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens ist von „großer Wichtigkeit. Genau sollte bemerkt seyn:

a.) „Die Bodenbekleidung, ob mit Gras, andern Forstunkräutern, Moosen u. s. w. überzogen.

b.) „Die Dammerdenschichten, ihre Menge und Beschaffenheit.

c.) „Die Mischung des Bodens, z. B. Sand mit Lehm und „in welchem Verhältniß. Dann

d.) „die Unterlage u. s. w."

Wenn man den Wirkungskreis des Försters bestimmen will, wie er der Natur der Sache nach seyn soll, so gehört die Beschreibung und Schätzung der Waldungen seines Reviers in seinen Geschäftskreis und dem Oberförster würde blos die Leitung und Beaufsichtigung jenes Geschäftes zukommen.

Mag man übrigens diese theoretische Bestimmung oder die Bestimmung der Instruktion festhalten, so wird doch immer das anerkannt werden müssen, daß es wünschenswerth sey, ein so wichtiges Geschäft, wie die Beschreibung und Schätzung der Waldungen, möchte wenigstens in seinen wichtigsten Theilen gemeinschaftlich von beiden Beamten besorgt werden. Und dieß erkennt auch die Instruktion an, indem sie in dem citirten §. bestimmt:

„Bei allen diesen Geschäften hat für jedes Revier der „betreffende Förster mit anzuwohnen und das Proto„koll von der Aufnahme und Taxation der Bestände „muß in jedem Falle die Ansichten des Försters enthalten und von ihm mit unterzeichnet seyn."

Damit soll wohl eigentlich bestimmt seyn, daß wenn die Ansichten des Försters von den Ansichten des Oberförsters hinsichtlich der Bewirthschaftung oder Abschätzung einzelner Bestände abweichen, dieß an dem geeigneten Ort in der Waldbeschreibung bemerkt werden müsse. —

Eine Bestimmung, bei der wohl nach dem Maaße der Kenntnisse des Försters eine Erweiterung zulässig seyn möchte?

II.) Von der Forstabschätzung.

1.) Von der Abschätzung der einzelnen Waldbestände.

§. 41.

Ueber die Abschätzung des Ertrags der einzelnen Waldbestände enthält die Instruktion f. O. v. 22. wie die J. f. F. v. 18. blos das, was oben §. 37. in der Vorschrift zu Abfassung der Waldbeschreibungen unter Nro. 6. steht.

Eine Vorschrift, die blos sagt, es solle von jedem Waldstück der Naturalertrag, der zur Zeit der Haubarkeit zu erwarten ist, nach Klaftern und Wellen angegeben werden und es müsse dabei auch der Ertrag der periodisch vorzunehmenden Durchforstungen aufgeführt werden, wird wohl Jedermann als eine zu kurze Anweisung für die Erhebung des Ertrags der einzelnen Waldbestände betrachten und gleichwohl findet sie einige Entschuldigung in den Verhältnissen, unter welchen sie ertheilt wurde.

Es handelte sich nämlich bei der Erlassung der Instruktionen am Schluß des Jahrs 1818 darum, in möglichster Bälde wenigstens einen ungefähren Voranschlag über den nachhaltigen Ertrag der würtembergischen Staatsforste mit den möglich geringsten Kosten zu erhalten; wobei man sich vorbehalten zu haben scheint, dieser ersten auch noch so mangelhaften Arbeit im Laufe der Zeit mehr Vollständigkeit zu geben.

Da nun die Abschätzungsarbeiten in einer möglichst kurzen *) Frist, d. h. bis zum ersten Oktober 1819 gefertigt werden sollten und da ihre Fertigung dem Forstpersonal selbst übertragen wurde, wahrscheinlich eines Theils um der Ersparung der Kosten willen und andern Theils wohl aus Gründen, die stets gegen die Aufstellung besonderer Forsttaxatoren sprechen **), so konnte keine Rede seyn von der Vorschrift einer auf Messungen und Berechnungen beruhenden Abschätzungsart; eine besondere Anweisung, die Schätzung nach dem Augenmaaß oder sogenannte Ocularaxation anzuwenden, wurde aber vielleicht deswegen nicht gegeben, um nicht die Anwendung der auf Messungen und Berechnungen beruhenden Hülfsmittel, nämlich der Erfahrungstafeln, der Bestandesaufnahmen durch Auszählen und Probeflächen und der Berechnung des Zuwachses, auch durch die Instruktion auszuschließen, da sie schon gewissermaßen durch die Kürze der Zeit auch für den mit jenen Hülfsmitteln Vertrauten ausgeschlossen war.

Darin mag es liegen, daß für die Aufnahme des Holzertrags nichts weiter vorgeschrieben wurde, als das oben Angegebene; übrigens wurde es bekannt, daß blos eine Schätzung der einzelnen Bestände nach dem Augen-

*) Unläugbar zu kurzen Frist, besonders unmittelbar nach einer neuen Organisation, bei welcher sehr viele Forstdiener versetzt wurden und an der neuen Stelle mit den Oertlichkeiten noch gänzlich unbekannt waren.

**) Vergleiche §. 44.

maaß verlangt werde und bei dieser blieb es auch an den allermeisten Orten.

§. 42.

Ungeachtet sich auf die vorstehende Weise erklären läßt, warum in den Dienstinstruktionen eine ausführlichere Anweisung zur Aufnahme des Holzertrags der einzelnen Waldbestände nicht gegeben wurde, so ist damit dieser Mangel doch keineswegs gerechtfertigt. Man kann an eine Vorschrift zur Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags der Forste mit vollem Recht die Anforderung machen, daß in ihr auch allgemeine Bestimmungen über die Art und Weise der Erhebung des wahrscheinlichen Ertrags der einzelnen Waldbestände gegeben werden. Es wird hier ein Vorschlag zu Ausfüllung dieser Lücke gemacht, indem der Verfasser seine Ansicht in die Form eines Paragraphen bringt, wie er wohl zwischen den 10ten und 11ten §. der J. f. O. v. 22. einzuschieben seyn möchte:

Die Angabe des wahrscheinlichen Ertrags der einzelnen Waldbestände sowohl bei der Haubarkeit, als bei den Zwischennutzungen geschieht in der Regel auf den Grund einer Schätzung nach dem Augenmaaß in Klaftern und Wellen.

Um jedoch für diese Art der Schätzung sichere Anhaltspunkte zu erhalten, wird nicht nur die Aufnahme des Holzvorraths vollkommener haubarer Bestände durch Auszählen und Probeflächen empfohlen, sondern auch die sorgfältigste Sammlung von Erfah-

rungen über den Ertrag verschiedenartiger Bestände aus dem Ergebniß vollzogener Durchforstungen, Schlagstellungen und Nachhiebe befohlen.

§. 43.

Der Vorschlag, für die Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags der würtembergischen Staatsforste die gutächtliche Schätzung der einzelnen Waldbestände vorzuschreiben, wird in den Augen derjenigen keiner Rechtfertigung bedürfen, welche die Vorzüge dieser einfachen Abschätzungsmethode und ihre besondere Tauglichkeit für Staatswaldungen erkannt haben; um jedoch jeden Zweifel zu heben, mögen hier folgende Bemerkungen ihren Platz finden:

Um die Nachhaltigkeit des Ertrags der Waldungen überhaupt und der Staatswaldungen insbesondere zu sichern, gibt es drei hier kurz anzudeutende Methoden von sehr verschiedenem Werthe.

Die erste ist die Eintheilung der Waldfläche in soviel gleich große oder mit der Ertragsfähigkeit der Bestände im Verhältniß stehende Schläge, als die Umtriebszeit Jahre in sich begreift.

Die zweite ist die Vertheilung des Zwischennutzungs- und Haubarkeits-Ertrags der Waldbestände in die Zeitabschnitte, man könnte sagen auf die Jahre eines angenommenen Wirthschaftszeitraums.

Die dritte ist die Ausmittlung der Zuwachsgröße eines jeden Waldbestandes und die Bestimmung, daß die Summe derselben von allen Beständen die Nutzungsgröße

bilden soll, wenn nicht eine mit dem Zustand des Waldes im Verhältniß stehende Erhöhung oder Beschränkung der letztern nöthig wird. Der Anwendung der ersten Methode steht entgegen, daß bei ihr keine gleiche jährliche Erträge erfolgen können, daß die jährlich erfolgenden Erträge wenigstens beim ersten Umtrieb nicht die möglich höchsten seyn können, weil wohl nie das Alter des Holzes der Schlagfolge nach abgestuft vorhanden seyn wird, und daß unvorhergesehene Fälle die ganze Schlageintheilung stören können; daher ist die zweite Methode an die Stelle der erstern getreten, sie hat wesentliche Vorzüge vor dieser, Vorzüge, die jedoch in neuster Zeit mit jenen der dritten, von Hundeshagen ausgebildeten, in Vergleich gestellt worden sind. Da der dritte Haupt-Abschnitt dieser Abhandlung der weitern Entwicklung dieses Gegenstandes bestimmt ist, so wird hier nur bemerkt, daß bei jener zweiten Methode die Zwischennutzungs- und Haubarkeits-Erträge auf zwei verschiedene Weisen ausgemittelt werden können, nämlich durch gutächtliche Schätzung und durch Anwendung von Hülfsmitteln, die auf Messungen und Berechnungen beruhen und hier ist nun eigentlich das die Aufgabe: zu zeigen, daß bei Staatswaldungen die gutächtliche Schätzung den Vorzug vor der letztern Art der Holzertragsbestimmung verdiene *).

*) Um jedem Mißverständniß vorzubeugen, wird hier ausdrücklich bemerkt, daß es keineswegs die Absicht des Verfassers ist, durch Empfehlung der Schätzung nach dem Augenmaaß die Anwendung der auf Messungen und Berechnungen beruhen-

§. 44.

Die hauptsächlichsten Gründe für diese Behauptung sind folgende:

1.) Die auf Messungen und Berechnungen beruhenden Hülfsmittel zur Abschätzung sind bekanntlich: Aufnahme des Holzvorraths durch Auszählen und Probeflächen, Messung und Berechnung des Zuwachses, der vom Zeitpunkt der Untersuchung an bis zum Eintritt der Nutzung und während derselben erfolgen wird; und endlich Aufstellung von Vergleichs- oder Erfahrungstafeln. Durch das letztere Hülfsmittel sollen die zu hoffenden Zwischennutzungs- und Haubarkeits-Erträge der jungen Bestände und der vollkommeneren ältern Bestände geschätzt werden; die Aufnahme des Holzvorraths und die Berechnung des Zuwachses soll dagegen bei unvollkommenen haubaren oder beinahe haubaren Beständen zu Erforschung ihres Ertrags angewendet werden.

Dieses Verfahren ist mühevoll und verwickelt; bei der gutächtlichen Schätzung dagegen wird

---

den Mittel zur Taxation gänzlich auszuschließen, seine Absicht ist blos zu zeigen, daß eine Ertragsausmittlung, wo die gutächtliche Schätzung Regel und die Anwendung jener Mittel Ausnahme ist, für Staatswaldungen von großer Ausdehnung geeigneter sey, als eine Ertragsausmittlung, wo die sogenannte mathematische Taxation Regel und die gutächtliche Schätzung Ausnahme seyn soll.

nichts weiter verlangt, als daß der geübte praktische Forstmann unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Standorts, des Bestandes, des Alters der Haubarkeit und der unter gleichen Verhältnissen an andern Orten erfolgten Erträge *) bestimme, welche Erträge an Klafterholz und Reißach jeder gegebene Bestand sowohl zur Zeit der Schlagbarkeit als bei den Zwischennutzungen, wenn solche vorkommen, wahrscheinlich abwerfen werde, die gutächtliche Schätzung hat daher unstreitig den großen Vorzug der Einfachheit für sich, und dieser ist die Grundlage der folgenden:

a.) Wegen ihrer Einfachheit kann nämlich die gutächtliche Schätzung von dem administrirenden Forstpersonal selbst zur Anwendung gebracht werden, während die Taxation durch die ausschließende Anwendung der auf Messungen und Berechnungen beruhenden Hülfsmittel schon um des damit verbundenen großen Zeitaufwandes willen die Aufstellung eines besondern Taxations-Personals erheischt. Daß es aber weit vortheilhafter ist, wenn die Forstbeamten selbst die Abschätzung vornehmen, als wenn sie von

*) Hat ein Forstmann noch keinen Fonds von Erfahrungen über solche Erträge und soll Oculartaxationen vornehmen, so muß er sich selbst Erfahrungstafeln bilden durch Aufnahme des Holzvorraths verschiedenartiger Bestände, durch Untersuchungen über Durchforstungs-Erträge auf Probeflächen u. s. w.

besonders aufgestellten Taxatoren vorgenommen wird, kann nicht in Zweifel gezogen werden, wenn erwogen wird, daß das administrirende Forstpersonal durch den Vollzug des Geschäfts mit demselben vertrauter wird, daß es mit weit mehr Sorgfalt über die Einhaltung des selbstentworfenen Wirthschafts- und Nutzungsplans wachen wird, als wenn dieser von einem Andern entworfen und vorgezeichnet ist, und daß das Geschäft mit weit geringern Kosten von dem Forstpersonal als von besonders aufgestellten Taxatoren vollzogen wird.

Wenn mithin die Anwendung der gutächtlichen Schätzung es zulässig macht, das ganze Geschäft der Forsteinrichtung und Abschätzung den ordentlichen Forstbeamten zu übertragen, so liegt darin ein großer Vorzug derselben vor jedem künstlichern Verfahren.

3.) Geht man davon aus, daß die Vornahme einer sogenannten mathematischen Taxation die Aufstellung besonderer Forsttaxatoren erheischt, so ist endlich auch zu bedenken, daß das Geschäft der Forsteinrichtung und Abschätzung kein Geschäft ist, das, wie man früher wohl glaubte, nur ein für allemal vorzunehmen ist, sondern es ist die Forsteinrichtung und Abschätzung ein Geschäft, das durch die Führung von Wirthschaftsbüchern, durch die fortgehende Controlle und die periodischen Revisionen stets fortgesetzt

wird; war seine erste Anlage künstlich, fanden bei ihr sehr genaue Auszählungen, Zuwachsberechnungen u. s. w. Statt, so wird ein Gleiches auch für die Fortsetzung, für die Führung der Wirthschaftsbücher, für die Controll und bei den Revisionen nöthig und glaubte man die erste Vornahme oder Anlage des Geschäfts den Forstverwaltungsbeamten nicht übertragen zu können, so wird dieß auch bei der Fortführung desselben nicht geschehen können und somit würde jede sogenannte mathematische Taxation neben den ordentlichen Forstverwaltungsbehörden noch ständige Taxationsbehörden ins Leben rufen. Je weniger wünschenswerth dieß erscheint, um so vortheilhafter muß ein Verfahren, wie die gutächtliche Schätzung, erscheinen, das keiner besondern Beamten bedarf und der Staats- oder Forstkasse einen neuen Besoldungsaufwand erspart.

§. 45.

Die dargestellten Vorzüge der gutächtlichen Schätzung würden dadurch von ihrem Werth verlieren, wenn erwiesen werden könnte, daß sie für die Sicherung der Nachhaltigkeit der Nutzung unzureichend sey und daß durch sie keine genügende Auskunft über die Größe des nachhaltigen Ertrags erlangt werden könne. Dieß kann aber nicht nur nicht erwiesen werden, sondern es läßt sich vielmehr im Gegentheil zeigen, wie der anfängli-

chen gutächtlichen Schätzung und der darauf gegründeten Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags im Laufe der Bewirthschaftung jede wünschenswerthe Sicherheit und Festigkeit gegeben werden kann.

Dieß zu zeigen gehört aber dem Abschnitt von der Führung der Wirthschaftsbücher und der damit zu verbindenden Controll und dem Abschnitt von der Vornahme der Revisionen der Schätzung an und setzt die Darstellung des Verfahrens für die Zusammenstellung der geschätzten Erträge voraus; hier kann deßwegen nur das noch bemerkt werden, daß die Anwendung der gutächtlichen Schätzung zu Ausmittlung des nachhaltigen Ertrags der Forste, die theilweise Anwendung der auf Messungen und Berechnungen beruhenden Hülfsmittel zur Abschätzung keineswegs ausschließt; sie macht dieselben blos entbehrlich, gewinnt aber schon bei ihrer ersten Vornahme um so mehr an Zuverlässigkeit, je mehr sich kenntnißreiche Forstbeamte bei ihren Ertragsanschlägen jener Hülfsmittel bedienen.

2.) Von Zusammenstellung der geschätzten Erträge zum Zweck der Ausmittlung des Gesammtertrags.

§. 46.

Wenn man den Ertrag kennt, welchen die Bestände der einzelnen Abtheilungen oder Unterabtheilun-

gen beim Eintritt ihrer Haubarkeit und, wenn es Hochwaldungen sind, bei Vornahme der Durchforstungen muthmaßlich gewähren werden, so kennt man damit noch nicht den Ertrag, welchen der ganze Wirthschaftsbezirk jährlich mit Nachhalt zu gewähren vermag.

Setzt man eine gewisse Regelmäßigkeit der Bestände hinsichtlich der Folge der Altersklassen voraus, und nimmt man an, die Bestände werden immer gerade so haubar, daß die jährlich zum Hieb kommenden Flächen gleiche Erträge abwerfen, so stehen für die Ausmittlung des jährlichen Ertrags zwei einfache Mittel zu Gebot: man kann nämlich entweder den Gesammtnutzen einer jeden Abtheilung oder Unterabtheilung an Haupt- und Zwischennutzungs-Erträgen durch die Zahl der Jahre, innerhalb welcher er erfolgt, dividiren und die Summe dieses Durchschnittsertrags aller Abtheilungen und Unterabtheilungen als den jährlich zu beziehenden Gesammtertrag des Waldes betrachten, oder man kann die Umtriebszeit einer jeden Bestandesklasse in gewisse Zeitabschnitte, Perioden, theilen und in jede Periode die Erträge der Bestände setzen, die in derselben nach dem festgesetzten Alter der Haubarkeit und den angenommenen Durchforstungszeiträumen zur Nutzung kommen werden; würde man nun Bestände von regelmäßiger Altersabstufung und ziemlich gleichen Haubarkeits- und Durchforstungs-Erträgen haben, so würden auch in gleich große Perioden gleich große Erträge, in Perioden von verschiedener Ausdeh-

nung verhältnißmäßige Erträge und also auch auf die einzelnen Jahre gleiche Erträge kommen *).

Da aber jene Voraussetzungen, besonders die zweite, in der Wirklichkeit niemals gegeben sind, so erfordern auch die beiden genannten Verfahrungsarten die Anwendung gewisser Hülfsmittel, durch welche die Hindernisse beseitigt werden, welche die Ungleichheit der Erträge von gleich großen Flächen und die unterbrochene Stufenfolge der Altersklassen der Erzielung eines jährlich gleichen Ertrags entgegensetzen.

Hier ist nun zunächst zu zeigen, auf welchem Wege die würtembergischen Instruktionen die vorgeschriebene Zusammenstellung des Ertrags nach Perioden dem letztgenannten Ziele entgegenführen.

§. 47.

In der J. f. F. v. 18. §. 7. und in der f. O. v. 22. §. 9. ist bestimmt:

„Um eine Uebersicht der Altersstufen, worin die Abtheilungen der im vorigen §. erwähnten Bestandesklassen zu einander stehen, zu erhalten, sind „über die Kronwaldungen Ordnungs- und Taxations-Register nach den Formularen VI. bis XI.

*) Dieß würde auch geschehen, wenn, bei ungleichen Erträgen von gleichen Flächen, die Altersabstufung der Bestände so wäre, daß von den ungleich bestandenen Flächen immer verhältnißmäßige Theile in Folge der erlangten Schlagbarkeit zum Hieb kommen würden.

„zu entwerfen *), in welchen die Bestände nach „ihrem Alter und der Zeit ihrer Haubarkeit geord„net, unter bestimmten Perioden mit dem Betrag „ihrer Nutzung zusammengestellt werden."

Die Grundlage, auf welcher diese Vorschrift beruht, findet sich in §. 39. der t. A. angegeben. Dort heißt es:

„Bei dieser Zusammenstellung gleichnamiger Bestände „in den Klassifikations-Registern indessen würde die „Fraktion ihrer Summe durch die Zahl der Jahre, „welche diese Bestände bis zu dem Eintritt ihres „höchsten Wachsthums erreichen müssen, die jähr„lich nachhaltige Nutzung für einzelne Forste so„wohl, als für die in ihnen enthaltenen Reviere „bestimmen; da jedoch jede Abtheilung dieser Be„stände dem möglich höchsten Ertrag zugeführt und „also in schlagbarem Alter zur Nutzung gebracht „werden muß, so bedingt sich die bestimmte Ueber„sicht der Verhältnisse der Altersstufen, in welchen „die einzelnen Bestandestheile zu einander stehen. „Daher also die Nothwendigkeit der Zusammenstel„lung der einzelnen Theile der Bestandesklassen nach „bestimmten, auf gegebene Altersperioden sich stützen„den Ordnungen, welche in den vorgeschriebenen

---

*) Für diejenigen, welche die w. Instruktionen nicht besitzen, sind am Schluß unter Lit. A. und B. die 2 Formulare der Taxations-Register für Eichenhochwaldbestände und für die Niederwaldbestände von 40jährigem Umtrieb angehängt.

„Ordnungsregistern geschehen und die Uebersicht der „Altersverhältnisse sowohl nach Fläche, als auch „nach wahrscheinlichem Material-Ertrag gewähren „muß."

Dieß ist also bei dem würtembergischen Taxationsverfahren der erste Schritt zur Ausmittlung des jährlichen Ertrags der ganzen Waldfläche, daß die Bestände einer jeden Bestandesklasse nach ihrem Alter geordnet und ihre muthmaßlichen Haupt- und Zwischennutzungs-Erträge in die Perioden der Umtriebszeit der Bestandesklasse zusammengetragen werden *).

Diese Zusammenstellung der Bestände jeder Bestandesklasse in einer besondern Uebersicht wird nur durch eine so bestimmte Scheidung der Bestandesklassen möglich, wie sie die Instruktion (s. O. v. 22. §. 8. siehe §. 3. dieser Abhandlung) vorschreibt; sie hat um deßwillen einen besondern Werth, weil man durch sie die Erträge der verschiedenen Holzarten, wie sie in den

---

*) Dabei ist hinsichtlich des Oberholzes der Nieder- oder besser Mittelwaldungen angeordnet:

„In Absicht des — in den Niederwaldbeständen sich finden„den — Oberholzes wird zwar nur derjenige Theil in die „Ordnungs- und Taxationsregister aufgenommen, welcher „nach Maaßgabe des Umtriebs des Unterholzes jedesmal mit „dem Holzschlage nachhaltig zur Nutzung gebracht werden „kann. Zu Verschaffung der erforderlichen Ueberzeugung „hierüber muß jedoch in den Waldbeschreibungen der zu er„wartende Gesammtertrag (gesammte Vorrath) des Ober„holzes zur Zeit des Schlages aufgeführt werden."

zugleich Berichte erhalten werden, wie etwa Brief an Hardenberg in der Form eines Brief[1].

Jeder Bericht hat zwei Bestandteile und gewöhnlich auch zwei Teile, die sich auf diese Bestandteile verteilen:

1. Die Berichte Person in den Berichten selbständig Sachen, die sich auf die Sache, die Sache selbst beziehen, und die sich auf die Sache selbst beziehen, und die sich auf die Sache selbst beziehen, und die sich auf

damit verbundene Verschiebung der Erträge aus einer Periode in die andere eine verhältnißmäßige Ertragsgleichheit in denselben gewissermaßen künstlich hergestellt werden kann, so ergibt sich am Ende der mit Nachhalt zu beziehende Gesammtertrag der ersten Periode auf dieselbe Weise wie bei dem ersten Fall.

3.) Der dritte und gewöhnlichste Fall ist endlich der, daß die Ungleichheit des Ertrags in den Perioden der Umtriebszeit der einzelnen Bestandesklassen so groß ist, daß eine verhältnißmäßige Gleichstellung des Ertrags der Perioden bei jeder einzelnen Bestandesklasse durch Vor- und Zurücksetzen des Alters der Haubarkeit einzelner Bestände gar nicht möglich ist, weil vielleicht in einer Bestandesklasse eines Reviers, z. B. Eichenhochwaldungen, nur alte Bestände, in einer andern, z. B. Nadelwald, nur junge Bestände sind.

Dieser Fall ist, wie oben gesagt wurde, der gewöhnliche und wo er und mit ihm die Nothwendigkeit gegeben ist, jährlich ziemlich gleich bleibende Bedürfnisse zu befriedigen, wie dieß bei Staatswaldungen in der Regel der Fall ist, da muß es noch als ein günstiger Umstand betrachtet werden, wenn der Ausfall oder gänzliche Mangel am Ertrag in einer Periode einer Bestandesklasse durch den Ueberschuß des Ertrags derselben Periode einer andern Bestandesklasse gedeckt werden kann. Auch wird, so lange dieß geschehen kann, die verhältnißmäßige Gleichheit des Ertrags der Perioden nicht durch Verrückung des

Wort der Gesetzlichen eigentlichen Bedeutung zu bestimmen, so ist es nicht nöthig, daß der Gesetzgeber selbst sich jene gesetzliche Bedeutung, wenn auch ausdrücklich sage; der Richter muß eben die Gesetzeskunde auch für gesetzlichen gebrauch jener Worte halten können.

§. 47.

Jene drei der §. 2223. 24. 25 Theil. aufgestellten Grundsätze, welche die Gesetzeskunde und Gesetzesauslegung ausführen sind Grundsätze jeder Art Wissen und sie sind bei einem jeden Gegenstande Wissen zu Anwendung eines jeden Grundsatzes nöthig, wie folgt.

Wörter sind nun auch die Zeichnungen und die Schrift der Gesetzung; und schon diese Schrift, in welcher die Gesetzgebung ihre Gesetze aufbewahrt, ist ein Gegenstand, für den eine besondere Gesetzeskunde, und die selbst Gesetzeskunde von gesetzen ist, nöthig ist, wie aus den vorhergehenden

§. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41.

„Wenn dieses für sämmtliche Klassen durchgeführt „wird, so entsteht der allgemeine Nutzungsplan *), „welcher die Ueberzeugung von der Nachhaltigkeit „der Nutzung gewähren und sich auf die höchste Um„triebsperiode der Bestandesklassen erstrecken muß."

Wenn hienach für jede Bestandesklasse die Gleichstellung des Ertrags in den einzelnen Perioden durchgeführt werden soll, so ist dieß offenbar das unter Nro. 2. des vorigen §. dargestellte Verfahren.

Dagegen drückt sich nun über denselben Gegenstand die t. A. v. 18. auf folgende Weise in §. 40. aus:

„Mannichfaltige Ursachen früherer Zeit indessen konn„ten Mißverhältnisse für die Folge der Ordnungen „(d. h. der Altersklassen) einer Bestandesklasse her„beiführen, während die hieraus für die Nutzung sich „erzeugenden Lücken durch die einfallenden Ordnun„gen anderer Bestandesklassen ausgefüllt werden kön„nen. Da nun die Nutzung nachhaltig seyn, folglich „sich in jeder Periode so viel möglich in immer glei„cher Größe darstellen muß, so bedingt sich die Ueber„sicht ihrer Möglichkeit für sämmtliche Bestandesklas„sen **). Diese (Uebersicht) wird durch die Anferti-

*) Vergleiche Formular Lit. C.

**) Man könnte denken, dieser letztere Satz soll heißen:

„so wird es nöthig, die Erträge von sämmtlichen Bestan„desklassen in eine Uebersicht zusammenzustellen;

wenn nicht in dem allgemeinen Nutzungsplan statt der Erträge blos die Flächen in die Perioden eingesetzt werden müßten.

„gung der vorgeschriebenen allgemeinen Nutzungs-
„plane hergestellt, indem hier entweder die Ordnun-
„gen einzelner Bestandesklassen für die Begründung
„eines gleichen Nutzungsbetriebs interpolirt werden,
„oder Ordnungen anderer Bestandesklassen periodisch
„in ihre Stelle treten und für die Nachhaltigkeit eines
„gleichen Nutzungsbetriebs wirken.“

Der letzte, die Bestimmung der allgemeinen Nutzungsplane erläuternde Satz gibt diese Erläuterung auf eine ziemlich unklare Weise, sein eigentlicher Sinn scheint zu seyn:

Bei Zusammenstellung der Erträge aller Bestandesklassen in dem allgemeinen Nutzungsplan können die Ungleichheiten in den Perioden dadurch ausgeglichen werden, daß Ordnungen (d. i. Altersklassen) einzelner Bestandesklassen vor- oder zurückgeschoben werden *) und dann Ordnungen anderer Bestandesklassen an ihre Stelle treten, d. h. die durch die Verschiebung entstandenen Lücken ausfüllen.

Auf jeden Fall wird durch den ausgehobenen §. der t. A. zugegeben, daß die Ausgleichung der periodischen Erträge vom ganzen Wirthschaftsbezirk nicht blos durch eine Ausgleichung der periodischen Erträge jeder einzelnen Bestandesklasse, sondern auch dadurch zu bewir-

*) oder (könnte das Folgende auch heißen sollen) Statt dieser Verschiebung Ordnungen anderer Bestandesklassen die Lücke ausfüllen.

ken sey, daß die Erträge von allen Bestandesklassen *) zusammengestellt werden, um zu sehen, ob nicht dadurch eine verhältnißmäßige Gleichheit des Ertrags in den einzelnen Perioden erfolgen möchte und um, wenn die einfache Zusammenstellung dieses Ergebniß noch nicht haben sollte, für die Verschiebung die Wahl unter den Beständen aller Bestandesklassen zu haben, wobei es keineswegs nothwendig ist, ganze Altersklassen oder Ordnungen einzelner Bestandesklassen auf einmal zu verschieben **), sondern der Zweck durch Verschiebung einzelner Bestände schon um deßwillen besser zu erreichen ist, weil beinahe in jeder Altersklasse Bestände sind, die mit ihrem Ertrag an den Anfang oder das Ende der entsprechenden Periode fallen und die dann im ersten Fall in die vorhergehende Periode vorgeschoben und am Ende derselben benutzt und im letztern Fall in die folgende Periode zurückgeschoben und am Anfang derselben benutzt werden können, ohne daß sich dadurch ihr Ertrag bedeutend verändert.

Ist nun auf diese Weise mit möglichster Beschränkung der Veränderungen in dem ursprünglich festgesetzten Alter der Haubarkeit den Perioden des allgemeinen Nutzungsplans ein verhältnißmäßig ziemlich gleicher Ertrag zugetheilt, so ergibt sich der jährliche Ertrag entweder dadurch, daß alle periodischen Erträge summirt und durch die Zahl der Jahre dividirt werden, die der Zeitraum enthält, den der allgemeine Nutzungsplan umfaßt, oder

*) Auch von den Bestandesklassen der Niederwaldungen. Vergleiche die Note auf Seite 86.

**) Wie dieß die k. A. will.

der jährliche Ertrag ergibt sich dadurch, daß der Ertrag der ersten Periode durch die Zahl der Jahre, die sie umfaßt, dividirt wird; und dieß ist die zweckmäßigere Art seiner Ausmittlung, weil der durchschnittliche Ertrag der ersten Periode doch oft ein anderer ist, als der durchschnittliche Ertrag des ganzen Wirthschaftszeitraums, indem nämlich in die erste Periode um verschiedener Ursachen willen öfters ein verhältnißmäßig etwas höherer oder niedrigerer Ertrag fällt, als in spätere Perioden.

Nach dem würtembergischen Taxationsverfahren gelangt man daher auch erst dadurch zur Kenntniß des jährlichen Ertrags in der ersten Periode, daß die Bestände, welche in dem allgemeinen Nutzungsplan der ersten Periode zugetheilt wurden, mit ihrem Ertrag in einer besondern Tabelle, dem periodischen Nutzungsplan, verzeichnet werden, dessen Eigenthümliches darin besteht, daß in demselben den Rubriken der ersten Periode des allgemeinen Nutzungsplans in der Art eine Erweiterung gegeben ist, daß unter jeder Bestandesklasse nicht blos die Flächen, sondern auch der Ertrag nach den 3 Rubriken: Schlag, Nachhieb und Durchforstung aufgeführt ist, wodurch der periodische Nutzungsplan der ihm in §. 41. der t. A. gegebenen Bestimmung:

„das Detail der Nutzung der ersten und nächsten Pe„riode in Beziehung auf sämmtliche zum Betrieb kom„mende Bestandesklassen darzustellen,

vollkommen entspricht.

§. 49.

Die letzten 3 Paragraphen haben die Bestimmung, vor der Hand nur im Allgemeinen die Art und Weise darzustellen und zu beleuchten, auf welche nach den w. Instruktionen der nachhaltige Ertrag der einzelnen Wirthschaftsbezirke (Reviere) auf den Grund der gutächtlichen Ertragsabschätzungen ausgemittelt werden soll. Die folgenden Paragraphen aber sind dazu bestimmt, die Einzelnheiten dieses Verfahrens einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen.

Als solche Punkte, die einer ausführlichern Erörterung bedürfen, ergeben sich bei vorliegendem Gegenstand besonders folgende:

1.) Die Bildung der Altersklassen einer Bestandesklasse und die Anordnung der Zeitabschnitte ihrer Umtriebszeit oder mit andern Worten die Bestimmung der Ordnungen und Perioden der Ordnungs- und Taxations-Register.

2.) Die Art der Zusammenstellung sämmtlicher Bestandesklassen im allgemeinen Nutzungsplan.

3.) Die Bestimmung des periodischen Nutzungsplans.

§. 50.

ad 1.) Die Form der Ordnungs- und Taxations-Register ist dadurch sehr zweckmäßig, daß sie für jede Bestandesklasse sowohl eine Uebersicht der nach den Altersklassen geordneten Flächengrößen der Bestände in den

mit dem Nahmen der Ordnungen bezeichneten Rubriken, als eine Uebersicht des Ertrags nach den in Uebereinstimmung mit den Altersklassen gebildeten Perioden gewähren. Die Form kann mithin nur gebilligt werden, dagegen wird die Anordnung der Ordnungen und Perioden hinsichtlich der Zahl der Jahre, die sie umfassen, von Vielen nicht gebilligt *). Man fordert kürzere und gleich große Perioden. Hartig und Cotta und Klipstein

---

*) Die Ordnungen und Perioden für Eichenhochwaldbestände und für Niederwaldbestände von 40jährigem Umtrieb ergeben sich aus den hinten angehängten Formularen A und B, die für die übrigen Bestandesklassen sind folgende:

Für Buchenhochwaldbestände

Altersklassen: 80 bis 90 Jahre, 70 bis 80, 50 bis 70, 1 bis 50 Jahre; also 1ste Periode 10 Jahre, 2te 10, 3te 20, 4te 50 Jahre.

Für Nadelholzbestände

Altersklassen: 80 — 90, 70 — 80, 40 — 70, 1 — 40 Jahre.

Perioden: 10, 10, 30, 40 Jahre.

Für Niederwaldbestände von 30jährigem Umtrieb

Altersklassen: 20 — 30, 10 — 20, 1 — 10 Jahre.

Perioden: 10, 10, 10 Jahre.

Für Niederwaldbestände von 15jährigem Umtrieb

Altersklassen: 10 — 15, 5 — 10, 1 — 5 Jahre.

Dabei ist die Annahme natürlich, daß wenn in einem Forst einer der genannten oder einer andern Bestandesklasse eine höhere Umtriebszeit gegeben wird, die Altersklassen und Perioden nach Maßgabe des Ordnungsregisters für die Eichenbestände zu bilden seyn werden.

setzen 20jährige fest, Hundeshagen erklärt die 10jährigen für die passendsten.

Der Grund, welchen der dritte der erstgenannten Schriftsteller *) für gleiche 20jährige Perioden anführt, ist zu geringfügig, als daß er eine besondere Beachtung verdiente. Er sagt nämlich:

„Um eine klare Uebersicht über die Ausgleichung des „Holzertrags zu gewinnen, müssen die Perioden ein„ander gleich seyn. Man kann dann den periodi„schen Ertrag jedesmal mit einem Blicke übersehen, „würde aber, wenn man den Perioden ungleiche „Zeitabstände geben wollte, jedesmal durch Rechnung „die Verhältnißmäßigkeit ihres Holzertrags suchen „müssen."

Diese Rechnung ist aber so einfach, daß, wenn sich nur ein halbwegs haltbarer Grund für ungleiche Perioden anführen läßt, jene Rechnung nicht von ihrer Anordnung abhalten darf. Dagegen gibt es einen andern weit wichtigern Grund, der, wenn auch nicht gerade für ganz gleiche, doch für weit kürzere Perioden spricht, als diejenigen sind, welche durch die Tabellen für die Taxationsregister und allgemeinen Nutzungsplane angeordnet sind. Dieser Grund kann nicht deutlicher bezeichnet werden, als es von Hundeshagen in seinem neusten Werke über Taxation **) geschehen ist. Er sagt:

*) In seinem Versuch einer Anweisung zur Forstbetriebsregulirung. Gießen, 1823. Seite 37.

**) Die Forstabschätzung ꝛc. v. Hundeshagen. Tübingen, 1826. Seite 45.

„Wählt man z. B. 70jährige Perioden *) (wie „Hennert), so fallen alle, selbst um 70 Jahre im „Alter verschiedene Hochwaldbestände in einem Zeit„raum mit ihrer Haubarkeit zusammen; — die ält„tern Taxatoren wenigstens — berechneten alsdann „für jeden einzelnen derselben auch den Ertrag des „vollen Haubarkeits-Alters und zwar unbekümmert, „in wiefern sie dieses Alter bei dem nachhaltig zu „befriedigenden Bedürfniß oder berechneten Abgabe„satz wirklich erreichen konnten oder nicht. Hierin „nun lag allerdings ein großer, durch Hartig sehr „wohl beseitigter Fehler; denn der Zufall konnte es „wollen, daß das, was die Aelteren hierbei offen„bar voraussetzten, nicht eintraf, nämlich: daß sich „die einer so langen Periode zufallenden Bestände „ihrem Alter und Haubarkeit nach nicht so gleich„förmig in die einzelnen Zeittheile oder Einzelnjahre „vertheilten, sondern entweder größtentheils im An„fange (oder ersten Hälfte), oder aber gegen das „Ende einer so langen Periode erst in ihr Haubar„keits-Alter traten, also — wenn man solches „nicht berücksichtigen durfte — bald viel früher, „bald viel später, als berechnet worden, zur Fällung „gebracht und hiernach bald ein erhebliches Plus, „bald ein Minus im Ertrag liefern mußten; nur „alsdann aber einmal zufällig wohl den berechneten „Ertrag ergaben, wenn wirklich jedes Jahr genau

*) Man denke an unsere 30—40—50jährige Perioden.

„$\frac{1}{n}$ des Ganzen zum Hieb kam oder gebracht wer„den konnte (besser gesagt, seine Schlagbarkeit er„langte)."

Der hier auseinandergesetzte Nachtheil sehr langer Perioden ist offenbar vollkommen gegründet, denn man denke sich: es falle z. B. das Alter der Haubarkeit sämmtlicher, einer 30, 40, 50jährigen Periode zugetheilten Bestände in das letzte Jahrzehend dieser Periode, so werden dereinst viele von diesen Beständen in frühere Jahrzehende vorgeschoben, werden also früher geschlagen und liefern geringere Erträge als bei der gegenwärtigen Ertrags-Zusammenstellung vorausgesetzt wird. Ebenso kann der umgekehrte Fall eintreten. Dieser besonders in Revieren, wo die haubaren Hölzer vorherrschend sind, jener am leichtesten in Revieren, die meistens junge Bestände haben *).

Um die hieraus hervorgehenden Fehler zu vermeiden, gibt es allerdings kein einfacheres Mittel, als kürzere Perioden, und diese kürzern Perioden können dann allerdings auch gleich seyn.

§. 51.

Wird nun gleich durch das Vorstehende zugegeben, daß die Taxation durch kürzere Perioden an Ge-

*) Dort schiebt man nämlich zur Ausgleichung des Ertrags immer Bestände zurück und die zurückgeschobenen Bestände fallen mit ihrer Haubarkeit auf den Anfang der Periode; hier schiebt man vor und die vorgeschobenen Bestände fallen ohnedieß auf das Ende der Perioden.

nauigkeit gewinnen würde, so kann auf der andern Seite doch auch der große Vortheil der Einfachheit nicht unbemerkt gelassen werden, welchen längere Perioden am Ende der Umtriebszeit der Bestandesklassen, besonders bei der Ertrags-Bestimmung durch gutächtliche Schätzung gewähren.

Die gutächtliche Schätzung ist, was sie heißt, ein gutächtliches Anschlagen des künftigen Ertrags.

Hat man kurze Perioden, so hat man auch viele Perioden, für diese Perioden sollen die Erträge gleichgestellt und mithin Bestände verschoben werden, dadurch kommt man in den Fall, gutächtlich geschätzte Erträge, die in entfernten Zeiten erfolgen werden, gutächtlich zu erhöhen oder herabzusetzen.

Hat man dagegen für das Ende der Umtriebszeit blos einige lange Perioden, so fallen in dieselben alle Haubarkeitserträge der mittelwüchsigen und jungen Bestände zusammen, wie sie muthmaßlich bei ihrem Haubarkeitsalter erfolgen werden und man überläßt es einer spätern Zeit, sie in Jahrzehende zu vertheilen, indem sich mit Ablauf jeder früheren Periode mit jeder neuen Revision der Schätzung der Zeitpunkt der Spaltung der großen spätern Perioden in kleinere immer mehr nähert. Wie nämlich die Bestände mehr zur Haubarkeit heranreifen, werden sie gewissermaßen beachtungswerther, lassen sich besser beurtheilen, werden in kürzere Zeiträume abgetheilt, während die jung gewordenen Bestände mit ihren Erträgen den großen Vorrathskammern zugetheilt werden, aus welchen die Zukunft schöpfen soll. Es unterliegt hienach keinem

Zweifel, daß durch einige kurze Perioden am Anfang der Umtriebszeit und durch einige lange am Schluß derselben die Ertragsausmittlung sehr an Einfachheit gewinnt und zwar unbeschadet der Genauigkeit für die nächstkommenden Jahrzehende; denn wenn auch durch die in den oben angenommenen Fällen nothwendig werdende Verrückung des Alters der Haubarkeit der Gesammtertrag eines ganzen Wirthschaftszeitraums gegen vorher steigen oder fallen würde, so wirkt dieß auf die Nutzungsgröße eines einzelnen, des ersten und zweiten Jahrzehend nicht leicht bedeutend ein und wenn auch durch Unterlassung der Gleichstellung des Ertrags in den 6—7 letzten Decennien der Umtriebszeit der Ertrag in dem ersten und zweiten um etwas höher oder niedrigerer steht, als er bei jener Gleichstellung sich herausstellen würde, so hat dieß wenig zu sagen. Mit dem Schluß des ersten Jahrzehend nimmt man eine Revision der Schätzung vor und regulirt die Nutzung für das kommende Jahrzehend neu. Ist sie nun auch etwas höher oder niedrigerer als im verflossenen Jahrzehend, so ist es bei einem benachbarten Wirthschaftsbezirk wohl der entgegengesetzte Fall und so gleicht sich dieß bei Staatswaldungen aus.

Daher möchte sich im Allgemeinen Folgendes sagen lassen:

Wenn der Ertrag der einzelnen Bestände durch Erfahrungstafeln, Aufnahme des Holzvorraths und Zuwachsberechnungen ermittelt wird, so kann es nichts Zweckmäßigeres geben, als lauter 10jährige

Perioden; findet aber eine Ertragsausmittlung durch gutächtliche Schätzung Statt, bei welcher hauptsächlich die ganz und beinahe haubaren Bestände näher berücksichtigt, die Erträge der mittelwüchsigen und jungen Bestände aber sehr summarisch angeschlagen werden, so wird es auch am Angemessensten seyn, jene in einige kürzere 10jährige, diese in längere 30 — 40 — 50jährige Perioden zusammenzufassen. Wird aber dieß als richtig anerkannt, so ist es auch passend, die Einrichtung der Ordnungs- und Taxationsregister, wie sie durch die Instruktion getroffen ist, bestehen zu lassen.

§. 52.

Ad 2. des §. 49.

In Beziehung auf

die Art der Zusammenstellung sämmtlicher Bestandesklassen im allgemeinen Nutzungsplan

ist zu bemerken, daß es hauptsächlich drei Gegenstände sind, die dabei einer näheren Beleuchtung bedürfen, nämlich:

a.) Der Zeitraum, den der allgemeine Nutzungsplan umfassen soll;

b.) Die Form, die demselben gegeben ist, und

c.) Der Werth, welcher der oben entwickelten instruktionsmäßigen Gleichstellung der periodischen Erträge beizulegen ist.

§. 53.

a.) Nach dem, was in §. 48. aus der Instruktion ausgehoben wurde, soll sich der allgemeine Nutzungsplan auf die höchste Umtriebsperiode der Bestandesklassen erstrecken, oder mit andern Worten: es soll der allgemeine Wirthschaftszeitraum *) in einem Revier der längsten darin vorkommenden Umtriebszeit einer Bestandesklasse gleich seyn, so daß er z. B. in allen Revieren, in welchen Eichenhochwaldungen mit 150 bis 180jährigem Umtrieb vorkommen, 150 oder 180 Jahre umfassen müßte, daß er in Revieren mit Niederwaldbeständen und einer einzigen Hochwaldbestandesklasse der Umtriebszeit der letztern gleich seyn müßte u. s. w.

Manche halten eine solche Einrichtung — besonders bei der würt. Betriebsregulirung — für etwas durchaus Nothwendiges, es ist deswegen hier vor allen weitern Bemerkungen zu zeigen, daß sie keineswegs immer nothwendig ist.

Der Bestimmung, daß der Wirthschaftszeitraum des allgemeinen Nutzungsplans der vorkommenden längsten Umtriebszeit gleich seyn soll, liegt nämlich der Zweck zu Grund, alle im Laufe der Umtriebszeit einer Bestandesklasse erfolgenden Nutzungen in die Ertragsübersicht zu bringen, die der allgemeine Nutzungsplan gewährt und es erscheint dieß zu Begründung einer jährlich gleichen nachhaltigen Nutzung nothwendig, weil, wenn z. B. die Erträge der letzten Periode der Umtriebszeit einer Bestandesklasse nicht in den allgemeinen

*) Vergleiche §. 23.

Nutzungsplan aufgenommen würden, dadurch die Nutzung in dem ersten Wirthschaftszeitraum größer oder kleiner ausfallen könnte, als in dem folgenden *). Das erstere wäre der Fall, wenn in die ersten Perioden verhältnißmäßig viel größere Erträge fallen würden, als in die letzte Periode der Umtriebszeit der gegebenen Bestandesklasse; der letztere Fall würde dagegen eintreten, wenn das umgekehrte Verhältniß Statt fände. Nur in dem Fall würde durch das Weglassen der letzten Perioden einer gegebenen Bestandesklasse aus dem ersten Wirthschaftszeitraum die Nutzung des folgenden Wirthschaftszeitraums nicht von der Nutzungsgröße des erstern abweichen, wenn den letzten Perioden der gegebenen Bestandesklasse ein verhältnißmäßig gleich großer Ertrag mit den vorhergehenden Perioden zugetheilt wäre; und darin liegt nun auch das Mittel, durch dessen Anwendung es möglich wird, den Wirthschaftszeitraum um eine oder zwei Perioden kürzer zu machen, als die gegebene längste Umtriebszeit.

Sobald nämlich die Erträge einer Bestandesklasse mit sehr langer Umtriebszeit in die Perioden dieser Umtriebszeit verhältnißmäßig gleich vertheilt sind, so ist gar kein Grund vorhanden, warum nicht eine oder

*) Da man keinen ganzen Wirthschaftszeitraum verstreichen läßt, ehe man Bestände, die in den ersten Wirthschaftszeitraum nicht aufgenommen wurden, bei der Nutzungsregulirung auch beizieht (vergl. §. 67. Nro. 4. u. 6.), so könnte im Text auch stehen: weil dadurch die Nutzung in der ersten Periode größer oder kleiner ausfallen könnte, als in den folgenden.

einige Perioden jener Umtriebszeit abgeschnitten und aus dem allgemeinen Nutzungsplan weggelassen werden könnten. Hat man also neben mehreren Bestandesklassen mit kürzerer Umtriebszeit auch eine Bestandesklasse mit einer unverhältnißmäßig langen Umtriebszeit und man wünscht einen Wirthschaftszeitraum anzunehmen, der einer der kürzern Umtriebszeiten entspricht, so hat dieß keinen Anstand, sobald man auf eine ungezwungene Weise die Erträge in den Perioden jener langen Umtriebszeit gleich stellen kann. Man nimmt dann in den Wirthschaftszeitraum nur so viele Perioden auf, als er erfassen kann. Ja selbst dann, wenn es nicht wohl thunlich ist, die Erträge in den Perioden der langen Umtriebszeit gleich zu stellen und es gleicht eine andere Bestandesklasse den Ausfall oder Ueberschuß der ersten Perioden aus, selbst dann ist jenes Abschneiden der letzten Perioden zulässig, obgleich nicht ebenso empfehlenswerth, wie in dem ersten Fall *).

---

*) Ein Beispiel mag das Gesagte erläutern:

Man habe in einem Revier

Eichenhochwaldungen von 200jähriger Umtriebszeit
Buchenhochwaldbestände mit 90jähriger Umtriebszeit
Nadelholzbestände mit 90jähriger Umtriebszeit
Niederwaldungen, in welchen Birken und Erlen vorherrschen, mit 30jähriger Umtriebszeit.

Die Buchenhochwaldbestände seyen in weit größerer Ausdehnung vorhanden, als die übrigen Bestandesklassen und man finde es wünschenswerth, den Wirthschaftszeitraum auf 90 Jahre und nicht, wie es die Instruktion verlangt, auf 200

Nachdem durch das Vorstehende und das in der Note angeführte Beispiel gezeigt ist, wie es keineswegs unumgänglich nothwendig ist, daß der Wirthschaftszeitraum des allgemeinen Nutzungsplans der längsten Um-

---

Jahre zu setzen; so theile man die 200jährige Umtriebszeit der Eichenbestände in möglichster Uebereinstimmung mit der Instruktion in Perioden von folgender Ausdehnung:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
10 —	10 —	20 —	50 —	50 —	60

Ist es nun möglich, die Erträge der Eichenbestände in diese Perioden ziemlich gleich zu vertheilen, so kann ohne allen Nachtheil die 5te und 6te Periode aus der Zusammenstellung im allgemeinen Nutzungsplan wegbleiben und man erhält doch für jetzt und künftig eine gleiche jährliche Nutzung.

Ja wenn sich nur zwei Altersklassen von Eichen finden würden, wie es leider so häufig der Fall ist, nämlich blos alte 180 bis 200jährige und junge 1 — 10 und 10 — 20jährige, so daß die alten kaum bis in die vierte Periode reichen, die jungen aber erst in der 6ten Periode die gehörige Stärke erreichen würden, und es fanden sich dagegen jetzt junge Nadelholzbestände auf passendem Boden, welchen man die Bestimmung geben könnte, den in der 5ten Periode eintretenden Mangel an Eichenholz wenigstens als ein Surrogat zu decken, indem man das Alter ihrer Haubarkeit über die allgemeine Umtriebszeit der Bestandesklasse hinaus verlängerte, so könnten, nachdem diese Bestimmungen in der Waldbeschreibung getroffen wären, aus dem allgemeinen Nutzungsplan durch Weglassung der zwei letzten Perioden die Haubarkeits-Erträge sowohl dieser Nadelholzbestände, als jener jungen Eichenbestände weggelassen werden und es könnte damit der allgemeine Nutzungsplan auf einen 90jährigen Wirthschaftszeit-

triebszeit gleichgesetzt werde, so ist nun auch zu zeigen, wie vereinfachend und dem bisher dargestellten Verfahren der würtembergischen Taxationsmethode entsprechend gar häufig eine Abkürzung des allgemeinen Wirthschaftszeitraums unter die längste Umtriebszeit ist.

Je länger nämlich der Wirthschaftszeitraum ist, um so öfter müssen die Nutzungen der Bestandesklassen mit kurzen Umtriebszeiten in dem allgemeinen Wirthschaftszeitraum wiederkehren, um so öfter müssen sie in die Perioden des allgemeinen Nutzungsplans aufgenommen werden.

Gesetzt man nimmt den allgemeinen Wirthschaftszeitraum nach der 120jährigen Umtriebszeit einer Hochwaldbestandesklasse an und hat daneben auch Niederwaldungen mit 30 und 40jähriger Umtriebszeit, so müssen die Erträge der erstern 4mal, die der letztern 3mal in dem allgemeinen Nutzungsplan aufgeführt werden. Oder man habe Eichenhochwaldungen mit 180jähriger Umtriebszeit und Buchenhochwaldungen mit

---

raum beschränkt werden, wenn anders dieß sehr wünschenswerth erscheinen sollte. Aehnliche Fälle, wie ihn das Beispiel gibt, lassen sich noch viele denken und kommen in der Wirklichkeit vor. Gesetzt man habe blos eine Hochwald-Bestandesklasse von 90jährigem Umtrieb, im Uebrigen aber Niederwaldungen von 30jährigem Umtrieb, so kann man, sobald sich die Erträge der Hochwaldklasse in den Perioden verhältnißmäßig gleich stellen lassen, dem allgemeinen Nutzungsplan einen 30jährigen Zeitraum geben.

90jähriger Umtriebszeit, so müssen die Haupt- und Zwischennutzungs-Erträge der letztern zweimal in den allgemeinen Nutzungsplan aufgenommen werden, wenn dieser die längste Umtriebszeit umfaßt.

Muß nun anerkannt werden, 1.) daß es auch einer auf sorgfältig gesammelte Erfahrungen gestützten Okulartaxation schwer wird, die dereinstigen Erträge junger Bestände einigermaaßen genau zu bestimmen, 2.) daß fast immer die Erträge, die beim zweiten Umtrieb erfolgen, verschieden von denjenigen des vorhergegangenen sind und daß daher 3.) die Bestimmung dieser Erträge noch mehr Schwankendes hat, und, wenn sie den Ansätzen vom ersten Umtrieb gleich gemacht wird, beinahe immer gewiß unrichtig ist, so wird sich daraus die Angemessenheit eines Verfahrens ergeben, durch welches das mehrmalige Aufnehmen der Haupt- und Zwischennutzungs-Erträge der Bestandesklassen mit kurzen Umtriebszeiten in den allgemeinen Nutzungsplan so viel wie möglich, beseitigt wird. Die dadurch zu erzielende größere Einfachheit der Zusammenstellung der Erträge im allgemeinen Nutzungsplan ist aber von selbst klar. Daher möchte der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

Die Bestimmung, nach welcher sich der allgemeine Nutzungsplan auf die höchste Umtriebsperiode der Bestandesklassen erstrecken soll, dahin abzuändern, daß dieß zwar Regel seyn, aber dabei doch gestattet seyn soll, auch eine der kürzern Umtriebszeiten dem allgemeinen Nutzungsplan zu Grund zu legen, wenn

es durch das oben im Allgemeinen und beispielsweise dargestellte Verfahren zulässig wird *).

§. 54.

b.) Eine besondere Beachtung verdient die Form, welche für den allgemeinen Nutzungsplan vorgezeichnet ist **); es muß nämlich auffallen, daß in demselben blos die Flächen der Bestandes-Abtheilungen und Unterabtheilungen, nicht aber die von denselben zu hoffenden Erträge zusammengestellt werden sollen. Seine Bestimmung ist doch: eine Uebersicht über die Nutzungen des gesammten Wirthschaftsbezirks und die verhältnißmäßige Gleichheit derselben in den einzelnen Perioden zu erhalten und wie, möchte man ausrufen, ist diese durch den bloßen Eintrag der Flächengrößen in die Colonnen des allgemeinen Nutzungsplans zu erlangen? Mit Flächengrößen lassen sich keine Nutzungen ausgleichen, man kann 1000 Morgen in einer Periode haben und sie werfen nicht halb soviel Ertrag ab, als 200 in einer andern. Würde übrigens der allgemeine Nutzungsplan blos zur Benutzung für den bestimmt seyn, der ihn entwirft, so könnte dieser nach einer auf jedem Conceptpapier vorzunehmenden Gleichstellung der periodischen Erträge und nach Richtigstellung der Ordnungs- und Taxationsregister sich begnügen, in den

*) Für Forste, in welchen nur eine Bestandesklasse oder mehrere Bestandesklassen mit einerlei Umtriebszeit vorkommen, fällt freilich die ganze Bedeutung dieses Gegenstandes weg.

**) Vergleiche das Formular Lit. C.

allgemeinen Nutzungsplan blos die Flächen aufzunehmen, von welchen in den verschiedenen Perioden die Erträge, die in den Taxationsregistern stehen, zu erheben sind; er hätte aber eben so gut auch gar keinen allgemeinen Nutzungsplan nöthig und könnte sich begnügen, die Nutzungen der ersten Periode mit den Flächengrößen, von welchen sie erfolgen werden, aus den Taxationsregistern auszuziehen und in dem periodischen Nutzungsplan zusammenzutragen, um eine Uebersicht über die in der ersten Periode zur Nutzung gelangenden Bestände von allen Klassen zu haben.

Nun steht aber der allgemeine Nutzungsplan zu den Taxationsregistern in dem Verhältniß, wie die Reviercharte zu den Rissen von den einzelnen Walddistrikten, wie die Vermessungstabelle zu dem Meßregister über den einzelnen Waldtheil; es soll dadurch jeder, der von der Taxation Einsicht zu nehmen hat, und besonders diejenige Behörde, die sie zu prüfen hat, eine leichte Uebersicht darüber bekommen, wie sich die Nutzung in Hinsicht auf Fläche und Ertrag in einem ganzen Wirthschaftsbezirk während des ganzen Wirthschaftszeitraums auf die einzelnen Perioden desselben vertheilt.

Um die Uebersicht vollständig zu erlangen, müssen in dem allgemeinen Nutzungsplan den Flächengrößen nothwendig auch die nach der Waldbeschreibung oder nach den Taxationsregistern davon zu hoffenden Erträge beigefügt werden; es ist dieß eine der nothwendigsten Aenderungen in der Form der für die Zusammenstellung der Taxationsresultate vorgezeichneten Register; eine Aenderung, die nur für diejenigen Forste gleichgültig seyn kann,

in welchen blos eine Bestandesklasse vorkommt und daher das Taxationsregister über dieselbe zugleich den allgemeinen Nutzungsplan bildet.

§. 55.

c.) Um die Darstellung nicht zu unterbrechen, die in den §§. 46 — 48. von Zusammenstellung der Erträge der einzelnen Bestände, von Ausgleichung derselben in den Perioden und von der darauf sich stützenden Ausmittlung des nachhaltigen jährlich gleichen Ertrags gegeben wurde, ist in jenen Paragraphen eine nähere Beleuchtung des Werthes, den die entwickelte instruktionsmäßige Gleichstellung der periodischen Erträge eigentlich hat, unterblieben und es ist daher nothwendig, sie hier noch nachzuholen; es ist dieß um deswillen nothwendig, damit man sich von jener Gleichstellung nicht mehr verspricht, als sie wirklich gewährt. Faßt man nämlich die beleuchteten Vorschriften für dieselbe mit prüfendem Blicke auf, so wird man sich leicht überzeugen, daß die vorgeschriebene Zusammenstellung und Gleichstellung der Erträge in den Perioden nur verhältnißmäßig gleiche Massen Klafterholzes, aber weiter auch keine Gleichheit in den Perioden gewährt.

1.) Sie gewährt erstlich keine gleichen Holzmassen, weil die Reißig-Erträge nicht in gleichem Verhältnisse mit den Klafter-Erträgen steigen und fallen, denn wenn man z. B. in eine Periode größtentheils Durchforstungserträge oder Erträge aus Niederwaldungen setzt und man theilt ihr

verhältnißmäßig eben so viele Klaftern, als der vorhergehenden oder nachfolgenden Periode (deren Klaftergehalt aus Besaamungs- und Nachhiebsschlägen erfolgt) zu, so muß in ihr eine weit größere Holzmasse erfolgen, als in den beiden andern Perioden, denn bei den Durchforstungs- und Niederwald-Erträgen können auf die Klafter einige hundert Wellen kommen, während bei den Erträgen aus Hochwaldschlägen 10 — 15 — 25 — 50 Wellen auf die Klafter kommen. Will man daher in den Perioden nicht blos gleiche Klaftermassen, sondern gleiche Holzmassen haben, so müssen die Wellen nach irgend einem festzusetzenden Maaßstab in Klaftern ausgedrückt werden *).

2.) Die vorgeschriebene Gleichstellung der periodischen Erträge gewährt zweitens dem Gemeinwesen oder den Consumenten keine gleichen Befriedigungsmittel, weil nicht in jeder Periode von jeder Holzart oder auch nur von jeder Bestandesklasse gleich große Erträge erfolgen, ja sogar in

---

*) Der Ertrag an Wellen kann bei jedem Bestand sehr leicht nach Verhältniß des geschätzten Klafterertrags bestimmt werden, da hierüber so viele Erfahrungen vorliegen.

Wo freilich das Reißach noch in den Schlägen liegen bleibt, bedarf es in keiner Beziehung einer Berücksichtigung desselben.

Dennoch ist auch hier die Schätzung desselben angeordnet worden, es kommt nur nicht in die Geld-Berechnung.

einer Periode vielleicht nur eine oder zwei Bestandesklassen unter mehreren Erträge gewähren, indem „die für die Nutzung sich erzeugenden Lücken in den Ordnungen einer Bestandesklasse durch die einfallenden Ordnungen anderer Bestandesklassen ausgefüllt werden sollen.“

Nun sind aber die Gebrauchswerthe der verschiedenen Holzarten, besonders beim Brennholz höchst verschieden und es kann daher in Wirthschaftsbezirken, wo mehrere Bestandesklassen vorkommen, sehr leicht geschehen, daß die Consumenten in den verschiedenen Jahrzehenden und Jahren zwar gleiche Klaftermassen, aber von höchst verschiedenem Gebrauchswerth erhalten, also, genau genommen, ihren gleichen Bedarf sehr ungleich befriedigt sehen. Wollte man diesem Uebelstand, besonders hinsichtlich des Brennholzes vorbeugen, so müßte angeordnet werden, daß die verschiedenen Erträge an Brennholz nach ermittelten Verhältnißzahlen (nur nicht gerade nach den Hartig'schen) auf einerlei Brennwerth ausgedrückt und dann erst gleichgestellt werden sollten.

3.) Endlich kann auch nachgewiesen werden, daß die vorgeschriebene Gleichstellung der periodischen Erträge der Staatskasse keine jährlich gleiche Geld-Einnahmen zu gewähren vermag. Sie gewährt sie erstlich deswegen nicht, weil nach der Darstellung unter Nro. 1. die Erträge an Reißig in den

einzelnen Perioden sehr ungleich ausfallen können und sie gewährt sie zweitens auch deswegen nicht, weil nach der Darstellung unter Nro. 2. bei gleichen Klafterholzerträgen gleichwohl Holzerträge von sehr ungleichem Werth und daher auch von sehr verschiedenem Preiß in den einzelnen Jahrzehenden und Jahren erfolgen können. Nun steht zwar der Preiß keineswegs immer in gleichem Verhältniß mit dem Gebrauchswerth, man kann aber gleichwohl behaupten, daß die jährliche Gleichheit der Geld-Einnahme aus dem Holzertrag hauptsächlich durch Beseitigung der unter 1. u. 2. dargestellten Ursachen ungleich erfolgender Materialerträge hergestellt werden könnte.

Ob übrigens eine solche Ausgleichung in den unter 1 — 3 genannten Beziehungen bei der Abschätzung der würt. Staatswaldungen als nothwendig erscheinen möchte, muß der Beurtheilung der leitenden Behörden anheimgestellt werden, es konnte hier nur der Gegenstand nicht unbeachtet bleiben. Bei den zwei letzten Fällen der Ungleichheit mag für die Gleichheit im Ganzen viel von der wechselseitigen Ausgleichung der einzelnen Wirthschaftsbezirke oder Reviere zu erwarten seyn; weniger wird dieß bei der unter Nro. 1. gerügten Ungleichheit der Massenerträge der Fall seyn und dieser Ungleichheit dürfte am Leichtesten abgeholfen werden können, wenn bestimmt würde, daß allenthalben, wo das Reißach einen angemessenen Preiß hat, die geschätzten Reißigerträge nach einem bestimmten Maaßstab in Klaftern ausgedrückt und so in

die Taxationsregister aufgenommen werden sollen, während sie in der Waldbeschreibung als Reißig aufgeführt würden.

§. 56.

Die in den letzten 7 Paragraphen erörterten Punkte beziehen sich zwar auf die Einzelnheiten der Ertragszusammenstellung, aber sie verdienen unter allen Verhältnissen Berücksichtigung und erscheinen insoferne als allgemeine Gegenstände, die in der Darstellung der vorgeschriebenen Art der Zusammenstellung der geschätzten Erträge zum Zweck der Ausmittlung des Gesammtertrags der Waldungen nicht übergangen werden dürften. Ein Gleiches läßt sich dagegen nicht sagen von jenen einzelnen Fällen, in welchen bald eine steigende, bald eine fallende Nutzung zu reguliren ist *), bald einzelnen Perioden weit größere, oder weit kleinere Erträge zuzutheilen sind, als den übrigen Perioden. Diese aus den eigenthümlichen Verhältnissen einzelner Wirthschaftsbezirke oder Forste sich ergebenden und auch allein daraus zu beurtheilenden Fälle hier zu erörtern, würde die durch den Zweck dieser Abhandlung gesteckten Grenzen überschreiten heißen; es wird deswegen hier über dergleichen Einzelnfälle nichts weiter gesagt und eben so auch nichts über die Bildung der Reserven, deren die Instruktionen gar nicht erwähnen und die auch bei großen Staatswaldungen, die über ein ganzes Land verbreitet sind und stets eine wechselseitige

*) Vergleiche das 1ste Heft dieser Blätter Frage 168 — 170.

Unterstützung der einzelnen Wirthschaftsbezirke zulassen, keineswegs nothwendig seyn dürften.

§. 57.

Ad 3. des §. 49.

Von der Zusammenstellung und Gleichstellung des Ertrags der einzelnen Waldbestände in den Perioden des allgemeinen Nutzungsplans muß zur Bestimmung des jährlichen Ertrags eines Wirthschaftsbezirks noch ein kurzer Schritt gethan werden und dieser besteht, wie am Schluß des §. 48. nachgewiesen wurde, bei dem würt. Taxations-Verfahren darin, daß die in die erste Periode des allgemeinen Nutzungsplans gesetzten Bestände mit ihrem Ertrag in einer besondern ausführlichern Uebersicht, dem periodischen Nutzungsplan, zusammengestellt werden, dessen schon am Schluß des §. 48. angeführte Bestimmung zunächst seyn soll: das Detail der Nutzung der ersten und nächsten Periode in Beziehung auf sämmtliche, zum Betrieb kommende, Bestandesklassen darzustellen.

Nach der F. f. O. v. F. 1822 sollen

„auf die allgemeinen Nutzungsplane die periodi-
„schen Nutzungsplane gestützt werden, welche
„das Detail der Nutzung sowohl in Absicht auf
„die Fläche, als in Beziehung auf ihren Mate-
„rial-Ertrag für die einzelnen Reviere darstel-
„len."

Hierunter könnte nun immer noch Folgendes verstanden werden:

wenn einmal durch Zusammenstellung und Gleichstellung des Ertrags in den Perioden des allgemeinen Nutzungsplans die Etatsgröße, das Nutzungsquantum der ersten 10jährigen Periode bestimmt ist, so ist es gut, auch eine genauere Uebersicht über diejenigen Bestände und die Hiebsweisen (Schlag, Nachhieb, Durchforstung) zu erhalten, welche dadurch, daß sie in die erste Periode verlegt wurden, als die passendsten für die Erhebung jenes Nutzungsquantum aus ihnen bezeichnet worden sind.

Dabei ist es aber noch zweifelhaft gelassen, ob die wirkliche Nutzung an die periodische Etatsgröße oder an die in die erste Periode gesetzten Waldflächen, mag ihr Ertrag seyn, welcher er will, gebunden werden soll, d. h. ob man nicht mehr und nicht weniger, als die ermittelte Etatsgröße der ersten Periode nutzen soll, oder ob man ohne Rücksicht auf Ertrag die ganze der ersten Periode zugetheilte Waldfläche zur Nutzung bringen soll *)?

Diesen Zweifel hebt der §. 15. der F. f. O. v. 22., wo es heißt:

„Hat indessen der verfaßte periodische Nutzungsplan „einmal die erforderliche Genehmigung erhalten, so „muß derselbe auch für diese Periode mit Festigkeit „behauptet werden.

*) Man kann nicht sagen, daß beides einerlei sey, weil in den wenigsten Fällen von der gegebenen Fläche der geschätzte Ertrag, sondern in der Regel ein höherer oder niedrigerer erfolgt.

„Die nach demselben in dem ersten „Jahrzehend zur Nutzung kommenden „Waldstücke, werden, wenn sie nicht bereits ver„lässig vermessen sind, aufgenommen u. s. w.

Dasselbe spricht die t. A. v. 1818 durch folgende Stellen aus:

In §. 41. heißt es von dem periodischen Nutzungsplane:

„Auf dem allgemeinen Nutzungsplane beruhend bezieht „sich derselbe in sämmtlichen Bestandesklassen auf die „Fläche und den wahrscheinlichen Material = Ertrag „derselben, welche in dem Laufe des nächsten Jahrze„hends zur Nutzung kommen und bestimmt also hie„nach die Grenzen, welche dieselbe, zu Sicherung der „Nachhaltigkeit der Nutzung im Allgemeinen, für diese „Periode einhalten muß.

Hier könnte man über die Natur dieser Grenzen noch zweifelhaft seyn, wenn es nicht in §. 43. hieße:

„Die Erhebung des Materials fortwährend durch be„stimmte, aus dem ganzen Areal bemessene, Flächen„größe für jede Periode kontrollirt, kann niemals eine „Ueberhauung möglich machen und durch die Erhe„bung des auf dieser Fläche stockenden Materials, „wird niemals eine Zurückhaltung der Nutzung gestat„tet, dieselbe also fortwährend in ihrer möglich höch„sten Größe betrieben *)."

*) Diese Schlußfolge ist keineswegs richtig, es gehört aber das auch eigentlich gar nicht hieher, der Nachsatz könnte vielmehr

In diesen wenigen Zeilen spricht sich eigentlich der Charakter der durch die würt. Instruktionen begründeten Weise der Nutzungsregulirung aus; es scheint derselben folgende Betrachtung zu Grund zu liegen:

Die Bestände jeden Wirthschaftsbezirks könnten blos nach ihrem Alter in Klassen (Ordnungen, wie die J. sagt,) geordnet und es könnte immer die älteste Klasse in der nächsten Periode zur Nutzung gebracht werden, wenn dadurch die Ungleichheit in den Perioden nicht allzugroß werden würde. Um diesem Uebelstand vorzubeugen, wird der Ertrag der einzelnen Waldtheile — vor der Hand blos nach dem Augenmaaß — geschätzt und hierauf eine Ausgleichung des Ertrags in den Perioden versucht. Die hierin liegende Sicherung der Nachhaltigkeit genügt aber nicht, weil die Ertragsabschätzung zu oberflächlich ist, die Nachhaltigkeit der Nutzung muß daher dadurch sicher gestellt werden, daß nicht mehr und nicht weniger, als die der ersten Periode zugetheilten Waldflächen zur Nutzung gebracht werden, mag ihr Ertrag seyn, welcher er will *).

---

heißen: die Nachhaltigkeit derselben also vollkommen gesichert.

*) Damit er aber, könnte man noch hinzusetzen, im Laufe der Bewirthschaftung nicht bedeutend abweichend von der Schätzung gefunden wird, begnügt man sich hinsichtlich seiner Ausmittlung nicht mit der anfänglichen Schätzung, sondern die in die erste Periode gesetzten Waldstücke, die damit zur Nutzung in derselben ein für allemal bestimmt sind, werden, wenn sie nicht bereits verlässig vermessen sind, aufgenommen (J. f. O. v. 1822. §. 15.) und danach wird die Schätzung rectificirt.

§. 58.

Diejenigen Leser, welche mit der Geschichte der Taxation etwas genauer bekannt sind, wissen, daß, sobald sich dieser Zweig der Forstwirthschaft zu entwickeln begann, auch mannichfaltige Versuche gemacht wurden, die Gleichheit und die Nachhaltigkeit des Holzertrags durch die Flächeneintheilung wenigstens zu sichern, wenn auch nicht zu bewerkstelligen. Diesen Versuchen muß auch die oben herausgehobene Vorschrift beigezählt werden: Alle diese Versuche, von der Eintheilung der Waldfläche in gleiche Schläge bis zu dieser feineren Art, die Nutzung durch die Fläche auf bestimmte Grenzen zu beschränken, müssen sehr achtungswerth erscheinen, wenn man bedenkt, daß jede Ertragsabschätzung, namentlich aber die Schätzung nach dem Augenmaaß Fehlern unterworfen ist, welche die Aufstellung einer unrichtigen jährlichen Nutzungsgröße zur Folge haben können, daß aber den nachtheiligen Folgen der Beziehung einer mit dem Ertragsvermögen im Mißverhältniß stehenden jährlichen Nutzungsgröße durch genaue Bestimmung der Flächen, von welchen sie im Laufe einer Periode erhoben werden soll, vorgebeugt wird.

An sich betrachtet ist also der Grundsatz, auf welchem die Vorschrift beruht, daß der genehmigte periodische Nutzungsplan mit Festigkeit behauptet werden soll, d. h. daß die nach ihm zur Nutzung bestimmten Waldstücke auch wirklich zur Nutzung gebracht werden sollen, sehr richtig, indem durch Festhalten an demselben die durch eine unsicher bestimmte Nutzungsgröße gefährdete Nachhaltigkeit gesichert seyn würde.

Allein es stellen sich der Befolgung dieses Grundsatzes in der Anwendung Schwierigkeiten entgegen, die so zahlreich sind, daß vielleicht in ganz Würtemberg keine 10 Reviere sind, in welchen die der ersten Periode zugetheilten Bestände jetzt, am Schluß dieser Periode wirklich zur Nutzung gebracht worden wären und nicht mehr und nicht weniger.

Nur bei Wirthschaftsbezirken, deren Waldungen einzig aus Niederwaldungen oder aus Mittelwaldungen bestehen, ist die Befolgung jenes Grundsatzes in der Regel (Ausnahmen kommen auch hier vor) möglich.

Ferner bei einem Wirthschaftsbetrieb in Nadelwaldungen, bei welchem die Schläge kahl abgetrieben und aus der Hand besaamt werden, sollte man die Befolgung jenes Grundsatzes gleichfalls für leicht ausführbar halten, allein hier kommt eine Nutzung von Windwürfen und Windbrüchen als etwas so gewöhnliches vor, daß es dadurch in den allermeisten Fällen unthunlich wird, den periodischen Nutzungsplan in der oben bezeichneten Weise einzuhalten.

Was endlich alle diejenigen Wirthschaftsbezirke betrifft, in welchen Hochwaldungen vorkommen, seyen es nun Nadelwaldungen oder Laubholzhochwaldungen, die durch Besaamungsschläge verjüngt werden, so ist es in 100 Fällen 99mal unmöglich, den periodischen Nutzungsplan in der früher bezeichneten Weise einzuhalten, wenn nicht die gröbsten Fehler in der Behandlung der Waldbestände gemacht werden sollen. Hat man bei der Entwerfung des periodischen Nutzungsplans auf ein Saamenjahr gerechnet und daher die Nachhiebe

von den bereits gestellten, aber noch nicht besaamten Schlägen in die erste Periode gesetzt, so bleibt vielleicht das Saamenjahr aus und die Nachhiebe müssen unterbleiben, oder man hat Nachhiebe, weil man an dem baldigen Eintritt eines Saamenjahrs zweifelte, ganz oder zum Theil in die 2te Periode gesetzt, nun tritt aber gleich am Anfang der ersten Periode ein Saamenjahr ein und es wird dringend nothwendig, Auslichtungen und Abtriebsschläge in der ersten Periode vorzunehmen, die nach dem Nutzungsplan erst in der 2ten Periode hätten vorgenommen werden sollen; dagegen unterbleiben dann in die erste Periode verlegte Schlagstellungen, Durchforstungen u. s. w.

Es ist überflüssig, diesen Gegenstand noch weiter auszuführen, jeder praktische Forstwirth darf sich nur die Fälle in das Gedächtniß zurückrufen, die ihm in jener Beziehung in seiner eigenen Amtsführung vorgekommen sind.

Man könnte sagen: in den erwähnten Fällen ist leicht zu helfen, denn wenn einzelne Bestände aus der ersten Periode in derselben nicht zur Nutzung gebracht werden können, so nutzt man von Beständen der 2ten Periode, die dazu geeignet sind, soviel, als diejenigen hätten abwerfen sollen, die aus der ersten Periode ungenutzt blieben und wenn im umgekehrten Fall um der Regeln der Holzzucht willen, einzelne in die 2te Periode gesetzte Bestände schon in der ersten Periode zur Nutzung gebracht werden sollten, so wird dagegen von den Beständen der ersten Periode um so viel weniger bezogen, was auch dann geschieht, wenn durch außeror-

dentliche Ereignisse, Windbrüche, Windwürfe, Insektenschaden u. s. w. unerwartete Nutzungen aus Beständen erfolgen, die erst in spätern Perioden zum Hieb kommen.

So muß allerdings verfahren werden, so oft die erwähnten Fälle eintreten; aber es geht auch hieraus hervor:

1.) Daß die Vorschrift, in der ersten Periode alle zur Nutzung in derselben bestimmten Bestände, und nicht mehr und nicht weniger, zu nutzen, nicht befolgt werden kann, sobald es sich von Hochwaldungen handelt;

2.) Daß man mithin auch nicht sagen kann,

„die Erhebung des Materials werde fort„während durch eine bestimmte, aus dem „ganzen Areal bemessene Flächengröße con„trollirt und es werde deshalb niemals eine „Ueberhauung möglich u. s. w.“

3.) Daß man vielmehr den periodischen Nutzungsplan blos als eine Uebersicht derjenigen Waldbestände betrachten kann, von welchen es wünschenswerth ist, daß von ihnen zunächst die jährliche Nutzungsgröße innerhalb der nächsten Periode bezogen werde;

4.) Daß also kurz gesagt, nicht nach der Fläche gehauen werden kann; sondern

5.) Daß die Nachhaltigkeit, insoferne sie durch den Bezug einer unsicher und oberflächlich ausgemit-

telten Nutzungsgröße gefährdet werden möchte, durch eine periodische Berichtigung der letztern zu sichern sey; was dann auf den folgenden Abschnitt führt.

3.) Von Führung der Wirthschaftsbücher.

§. 59.

Wenn bei jeder Forstabschätzung vorauszusetzen ist, daß sie eben sowohl unrichtig, als richtig seyn kann, so ist es auch bei jeder nothwendig, ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit im Laufe der Bewirthschaftung zu prüfen und wird dieß selbst bei einer auf Messungen und Berechnungen beruhenden Ertragsausmittlung nothwendig, so ist es bei einer auf gutächtlicher Schätzung beruhenden Ertragsbestimmung völlig unerläßlich.

Die Unrichtigkeit einer Schätzung kann von dreifacher Art seyn: entweder ist die Schätzung überhaupt zu nieder, indem allen oder doch den allermeisten Beständen ein niedrigerer Ertrag angesetzt wurde, als er wirklich ist, oder die Schätzung ist im Allgemeinen zu hoch, indem allen oder den meisten Beständen ein höherer Ertrag angesetzt wurde, als sie abzuwerfen vermögen, oder die Schätzung ist endlich bei einzelnen Beständen zu hoch, bei andern zu niedrig, so daß der Ertrag im Ganzen der Wirklichkeit ziemlich gleich kommt oder immer noch zu hoch oder zu nieder ist.

In den beiden ersten Fällen hat die zu niedrige oder zu hohe Schätzung des Ertrags der einzelnen Bestände zur Folge, daß eine jährliche Ertragsgröße aus dem ganzen Wirthschaftsbezirk ermittelt wird, die im ersten Fall unter, im zweiten über dem Ertragsvermögen desselben steht und wenn in dem erwähnten dritten Fall die ausgemittelte Ertragsgröße auch dem wahren Ertragsvermögen des Wirthschaftsbezirks ziemlich gleich kommt, so hat die theils zu hohe, theils zu niedrige Schätzung des Ertrags einzelner Bestände doch die Folge, daß die durch die Gleichstellung der periodischen Erträge vermeintlich zu erzielende Gleichheit des periodischen und jährlichen Ertrags sich nicht bewährt. Will man nun sowohl diese Unannehmlichkeit, als die aus den beiden ersten Fällen der Unrichtigkeit der Schätzung hervorgehenden Fehler zu gehöriger Zeit beseitigen und verbessern, so kann dieß blos dadurch geschehen, daß man zweckmäßige Mittel ergreift, um jene Unrichtigkeiten zeitig genug entdecken zu können. Diese Mittel liegen ganz nahe und bestehen in der genauen Aufzeichnung der Erträge, welche die zur Nutzung gebrachten Bestände wirklich abgeworfen haben und in der Vergleichung dieser Erträge mit den geschätzten Erträgen, eine Vergleichung, die man gewöhnlich die Controlle der Schätzung nennt.

Hier soll zuerst das Nöthige über die Aufzeichnung der erfolgten Erträge und dann auch über die Vergleichung derselben mit der Schätzung vorgetragen werden.

§. 60.

Für die Aufzeichnung der Erträge, welche die zur Nutzung gekommenen Waldbestände abgeworfen haben, sind in der Regel in Schriften und Vorschriften besondere Verzeichnisse vorgeschrieben, welche gewöhnlich Wirthschaftsbücher genannt werden.

Die würt. Instruktion f. O. setzt in §. 33. an die Stelle derselben die Fällungsnachweisungen und gibt für ihre Fertigung folgende Vorschrift:

„Ueber sämmtliches in Kronwaldungen während des „Rechnungsjahrs theils von den Schlägen, theils „von Windwürfen u. s. w. erhobene Material hat „der Oberförster alljährlich Fällungsnachweisungen „zu fertigen, und nach abgelaufenem Rechnungs„jahr an den K. Forstrath einzusenden.

Die k. A. v. 1818 spricht sich ausführlicher über die Bestimmung der Fällungsnachweisungen in folgender Stelle des §. 43. aus:

„Theils die so nöthige Ueberzeugung von dem Er„folge und der Sicherheit des regulirten Nutzungs„betriebs, als auch die bedürfende Uebersicht der „außer diesem durch Windwürfe, Schnee- und „Duftrisse Statt gehabten außergewöhnlichen Be„standes-Verminderungen machen die Herstellung „der vorgeschriebenen Fällungsnachweisungen uner„läßlich. Sie beziehen sich ihren Gegenständen nach: „jährlich auf das im Laufe eines Jahres auf „die eine oder andere Weise zur Benutzung gekom-

„wene Material, periodisch hingegen auf die „summarische Zusammenstellung der Nutzungsgröße „sämmtlicher Jahre des verflossenen Jahrzehendes."

Die Form dieser Fällungsnachweisungen stimmt ganz mit der der jährlichen Nutzungsplane überein, sie sind tabellarisch, in der ersten Abtheilung stehen die zur Fällung gekommenen Flächentheile unter Vorsetzung ihrer Nahmen und Zeichen abgeschieden nach den Bestandesklassen, und in der zweiten Abtheilung stehen die Erträge nach den Holzarten ausgeschieden und in Klaftern und Wellen ausgedrückt, so daß auch alle übrigen Sortimente, die ein Schlag außer dem Klafterholz und den Wellen gewährt hat, auf Klaftern oder Wellen reducirt aufgenommen werden müssen *).

---

*) Die Reduktion des Stammholzes und des sogenannten Kleinnutzholzes und Geschirrholzes auf Klaftern und Wellen wird natürlich nothwendig, sobald der ganze geschätzte Ertrag in Klaftern und Wellen ausgedrückt ist. Die neuste Vorschrift für diese Reduktion findet sich in dem Forstrathsrescript vom 12ten Juli 1826 Nro. 1977. Sie ist jedoch hinsichtlich der Reduktion derjenigen Nutzholzsortimente, die nicht nach dem Cubikschuh abgegeben werden, auf ein unrichtiges Princip gegründet, indem sie voraussetzt, daß für eine gewisse Summe Geldes immer ebensoviel Holzmasse in Kleinnutzholzsortimenten abgegeben werde, als Klafterholz und Reißig dafür abgegeben wird; so daß, wenn für eine Klafter Birkenholz 5 fl. bezahlt werde, die Reife, die für 5 fl. zu kaufen sind, auch eine Klafter Birkenholz ausmachen werden. Worauf dann die Vorschrift gegründet ist:

§. 61.

Diese einfachen Ertragsnachweisungen gegen weitläufige Wirthschaftsbücher zu vertauschen, möchte nicht angemessen seyn, und doch ist nicht zu läugnen, daß sie die Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung nicht sehr erleichtern und noch weniger auf dieselbe hinführen, gewissermaßen dazu nöthigen, weil bei allen

---

„von dem Kleinnutzholz und Geräthholz alle Sortimente „über 2" Zoll Stärke am untern Durchmesser, wie z. B. „starke Reifstangen, Wagner-, Gerüst-, Hage- und an„dere Stangen, Baumstützen u. s. w. nach dem Geldwerth „des Scheutterholzes von derselben Holzart zu Klaftern „und alles schwächere Holz von 2" und darunter am untern „Durchmesser, wie z. B. Führlings- und Halbfaßreife, „Floß- und Erndtwieden, Faschinen, Besen- und Deck„reißig nach den Wellenpreisen zu Wellen zu berechnen."

Man sieht leicht ein, daß diese Vorschrift nur dann richtig wäre, wenn die Annahme, daß die Nutzholzpreiße genau nach den Klafter- und Reißigpreißen regulirt seyen, richtig wäre, sie ist es aber so wenig, daß z. B. 100 Halbfaßreife, die 4—5 Reißachwellen an Masse gleichkommen, im Schönbuch mit ca. 2 fl. 30 kr. bezahlt werden, während das 100 Reißach von derselben Holzart 4—5 fl. kostet. Aehnliche Verhältnisse finden auch bei andern Nutzholzsortimenten Statt, weil ihr Preiß nicht nach der Holzmasse, die sie ausmachen, sondern nach der Seltenheit und Nachfrage regulirt wird. Will man also eine richtige Nachweisung des Ertrags der Schläge haben, so müssen die Nutzholzsortimente, die nicht nach dem Cubikschuh verkauft werden, nicht nach ihrer Taxe, sondern nach dem Ergebniß angestellter Versuche auf ihren wahren Klafter- und Reißigholzmassenbetrag reducirt werden.

jenen Beständen, die nicht auf einmal, im Laufe einer Fällungszeit, abgetrieben werden, sondern vielleicht in 4, 5 und mehr Fällungen, die Erträge in eben so viele einzelne Fällungsnachweisungen aufgenommen werden und daher zu Erlangung einer Uebersicht über den Gesammtertrag eines allmählig abgetriebenen Bestandes, die Einzeln-Erträge aus den Fällungsnachweisungen ausgezogen und zusammengestellt werden müssen.

Dieß zu vermeiden und jeden Wirthschaftsführer gewissermaaßen unvermerkt auf eine Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung hinzuführen, gibt es ein höchst einfaches Mittel, dessen Anwendung hier in Vorschlag gebracht wird.

Es besteht, kurz gesagt, darin, die Waldbeschreibung auch zum Wirthschaftsbuch zu machen, indem nach der Beschreibung einer jeden Abtheilung, oder, wenn sie Unterabtheilungen hat, nach der Beschreibung jeder Unterabtheilung ein Blatt, nöthigenfalls auch zwei Blätter leer gelassen werden, um auf diesen so oft, als in der Abtheilung oder Unterabtheilung ein Ertrag bezogen wurde, den Ertrag mit Angabe der Sortimente innerhalb Falz und des Klafter- und Reißigbetrags außerhalb Falz am Schluß des Rechnungsjahrs mit der kurzen Bemerkung aufzeichnen zu können, ob der Ertrag von einer Durchforstung und von der wie vielsten, ob er von einem Schlag oder von einem Nachhieb erfolgt sey oder ob er durch Schnee- und Duftbrüche oder durch andere außergewöhnliche Ereignisse herbeigeführt worden sey.

Sobald dann eine auf mehrere Jahre vertheilte Durchforstung, Schlagstellung oder Auslichtung eines Bestandes durchgeführt ist, so ist blos die Summe zu ziehen, um zu erfahren, in wie weit der Ertrag mit der Schätzung übereinstimmt, beide liegen, zur Vergleichung in jedem Augenblick, neben einander vor Augen. Diese Art der Aufzeichnung der Walderträge am Schluß jeden Rechnungsjahrs schließt die jährliche Einsendung der Fällungsnachweisungen an die dirigirende Behörde, um ihr eine vollständige Uebersicht über die Holzfällungen eines verflossenen Jahrs zu verschaffen, keineswegs aus; aber diese Fällungsnachweisungen erscheinen dann als bloße Auszüge aus den Waldbeschreibungen.

Die dadurch entstehende Geschäftsvermehrung ist eigentlich nur scheinbar, indem das, was am Ende einer Periode doch geschehen müßte, nämlich das Geschäft der Zusammenstellung des aus jedem zum Hieb gekommenen Bestand bezogenen Ertrags durch die jährlichen Einträge an den geeigneten Ort der Waldbeschreibung auf die einzelnen Jahre der Periode vertheilt wird.

Wird dabei noch berücksichtigt, daß auf diesem Wege eine anfänglich mit Sorgfalt abgefaßte Waldbeschreibung am Schluß der Periode keiner neuen Umarbeitung bedarf, sondern durch kurze Bemerkungen über die mit den Beständen vorgegangenen Veränderungen vervollständigt werden kann, und so nach und nach bei einiger Genauigkeit zu einer sehr ausführlichen und umfassenden Erfahrungstafel über den Waldwirthschafts-

bezirk, den sie umfaßt, ausgebildet werden kann, so möchte wohl das vorgeschlagene Verfahren zu Aufzeichnung der Erträge alle Berücksichtigung verdienen.

§. 62.

Der Zweck, welcher der Aufzeichnung der aus den einzelnen Beständen bezogenen Nutzungen zu Grunde liegt, ist schon am Eingang dieses Abschnittes bezeichnet worden und besteht in einer sorgfältigen Prüfung der Schätzung, so wie in der Vervollständigung derselben, insofern sie unrichtig befunden wird und in der darauf zu gründenden Berichtigung des jährlich zu beziehenden Etatsquantums, des jährlichen Natural-Etats. Die Prüfung der Schätzung geschieht durch eine Vergleichung des Ertrags, der wirklich erfolgt ist mit dem geschätzten Ertrag; es kann aber hierunter sowohl der Ertrag einzelner Bestände, als der jährliche Gesammtertrag verstanden werden, deswegen wird zur Vermeidung jeden Mißverständnisses bemerkt, daß hier der Kürze wegen für den geschätzten Ertrag einzelner Bestände Schätzung, für den wirklichen Ertrag einzelner Bestände Ertrag, für das durch die Schätzung ausgemittelte Ertragsquantum des ganzen Wirthschaftsbezirks jährlicher Etat, Etatsquantum oder Abgabesatz, für die wirklich im Laufe eines Jahrs bezogene Nutzungsgröße Nutzungsquantum oder jährliche Nutzung gebraucht werden soll; es kann also von einzelnen Beständen die Schätzung mit dem Ertrag, vom ganzen Wirthschaftsbezirk der Abgabesatz mit

dem Nutzungsquantum verglichen werden; beide Vergleichungen sind nothwendig, um zur Kenntniß der richtigen Ertragsgröße zu gelangen, denn gesetzt die Schätzung der einzelnen Bestände wäre zu hoch, so könnte man selbst dann noch jährlich zu viel schlagen, wenn man nicht einmal den jährlichen Abgabesatz oder das Etatsquantum bezöge; und gesetzt, die Schätzung wäre zu niedrig, so könnte man selbst dann noch zu wenig schlagen, wenn man etwas weiter, als den jährlichen Abgabesatz bezöge; um hierin nicht zu fehlen, muß insoweit, als es möglich ist, immer eine Vergleichung des Ertrags gegen die Schätzung der einzelnen Bestände vorausgehen und die Vergleichung der jährlichen Nutzung mit dem jährlichen Etat folgen.

§. 63.

Die würt. Instruktion hat auch auf eine sogleich näher zu bezeichnende Weise eine Vergleichung der jährlichen Nutzung mit dem Abgabesatz angeordnet und sogar eine jährliche Regulirung des Abgabesatzes danach vorgeschrieben, diese führt aber zu unrichtigen Resultaten, weil dabei auf die erstere Art der Vergleichung, nämlich die der Schätzung mit dem Ertrag keine Rücksicht genommen wird.

In §. 15. der J. f. O. v. 1822 heißt es in Uebereinstimmung mit §. 9. der J. f. F. v. 1818:

„Die jährlichen Nutzungsplane zerfallen in:

„A.) Darstellung der nach dem periodischen Nu-
„tzungsplane erfolgenden Nutzungen für die
„ganze Periode *).

„B.) Angabe der in den verflossenen Jahren dieser
„Periode Statt gehabten Nutzung **).

„C.) Bestimmung des Rests der Nutzung für die
„folgenden Jahre dieser Periode.

„D.) Ausmittlung des Betreffs derselben für ein
„Jahr durch die Theilung jenes Restes mit
„der Anzahl der folgenden Jahre dieser Pe-
„riode und endlich

„E.) Bestimmung der Waldstücke, aus welchen die-
„ser Betreff für das eintretende Jahr erhoben
„werden kann."

Hierin liegt nun offenbar eine bloße Vergleichung des Etats mit der Nutzung; ist z. B. in den verflossenen 5 Jahren einer 10jährigen Periode die Summe der jährlichen Nutzungen größer gewesen als die Summe des Abgabesatzes von den 5 Jahren, so wird in den nächsten 5 Jahren das zuviel bezogene durch eine verhältnißmäßige Verminderung des jährlichen Etats oder Abgabesatzes wieder eingebracht.

Dagegen wäre gar nichts einzuwenden, wenn die Instruktion die Bestimmung enthielte, daß in der ersten

---

*) Diese Darstellung gibt blos die Summen von dem, was der periodische Nutzungsplan im Einzelnen enthält.

**) In einer nach dem Inhalt der Fällungsnachweisungen berechneten runden Summe.

Periode gerade der Material-Ertrag, die Summe von Klaftern und Wellen, bezogen werden solle, die nach dem allgemeinen Nutzungsplan in die erste Periode fällt und von welcher der periodische Nutzungsplan nachweist, von welchen Flächen sie bezogen werden soll. Nach den Bestimmungen der Instruktion (vergl. oben §. 57.) ist aber die Meinung keineswegs die, daß in der ersten Periode nicht mehr und nicht weniger als der geschätzte Ertrag dieser Periode zur Nutzung kommen soll, sondern nach den Bestimmungen der §§. 41. u. 42. der k. A. sollten vielmehr alle Flächentheile, die in die erste Periode gesetzt wurden, in derselben auch zur Nutzung gebracht werden, ihr Ertrag möchte seyn, welcher er wolle. Sobald aber diese Ansicht oder nur der Grundsatz aufgestellt wird, daß das jährliche Etatsquantum nach Maaßgabe des Verhältnisses regulirt werden soll, in welchem bei den abgetriebenen Beständen die Schätzung zum Ertrag steht, so ist jenes oben angegebene Verfahren nur in dem einzigen Falle richtig, wenn die Schätzung ganz richtig ist oder wenigstens in soweit richtig ist, daß das zuviel und zu wenig bei einzelnen Beständen sich ausgeglichen hat, ist sie aber überhaupt zu hoch oder zu niedrig, so ist jenes Verfahren zu Regulirung der jährlichen Nutzungsgröße sicherlich ungenügend.

§. 64.

Denn nimmt man an, die Schätzung sey bei allen Beständen oder doch bei den meisten zu hoch gemacht worden, so erfolgt von den Beständen, die man zur Nutzung bringt, weniger Ertrag, als geschätzt war. Nach

der Schätzung sey die Etatsgröße einer 10jährigen Periode 10,000 Klaftern, also der im Laufe eines Jahrs zu erhebende Ertrag 1000 Klaftern, nun wird man am Anfang der Periode bei Verfassung des ersten jährlichen Nutzungsplans von den im periodischen Nutzungsplan aufgeführten Beständen die nach den Umständen passendsten auswählen und in dem jährlichen Nutzungsplane so viele zur Fällung in Antrag bringen, daß nach dem geschätzten Ertrag derselben 1000 Klaftern jährliche Nutzung erfolgen sollten. Ist nun die Schätzung zu hoch gemacht worden, so werden jene Bestände nicht 1000 Klaftern, sondern weniger abwerfen *). Das, was sie abgewor-

*) Hier kann sich der Verfasser nicht enthalten eine Bemerkung zu machen, die aus dem Leben gegriffen ist. Zuweilen kommt es vor, daß Forstmänner in dem Wahn stehen, sie müssen Alles thun, um eine Uebereinstimmung des Ertrags mit ihrer Schätzung herbeizuführen, selbst auf Kosten der unverletzlichen Regeln der Holzzucht. Finden sie, daß ihre Schätzung zu hoch war, so scheuen sie sich nicht, die Besaamungsschläge zu licht zu stellen, die Durchforstungen zu stark vorzunehmen, zu frühe und zu stark in den Nachhieben auszulichten, und in den Niederwaldungen das Oberholz zu stark anzugreifen, um nur den Ertrag der Schätzung gleich zu bringen; haben sie aber zu niedrig geschätzt, so stellen sie die Schläge zu dunkel, versäumen Nachhiebe, Durchforstungen u. s. w., um nur keine zu große Differenz zwischen ihrer Schätzung und dem Ertrag zu veranlassen. Sie machen die Richtigkeit ihrer Schätzung fälschlicher Weise zu einem Ehrenpunkt, und opfern demselben ihre wahre Ehre, die in einer möglichst vollkommenen Behandlung der anvertrauten Waldungen besteht, darüber auf-

fen haben, wird in der Fällungsnachweisung am Schluß des Jahrs zusammengestellt, es sey 800 Klaftern. So wird nach der oben angegebenen Vorschrift am Anfang des 2ten Jahrs bei Entwerfung des neuen Nutzungsplans gesagt:

Die periodische Etatsgröße ist	10,000 Klafter
Daran wurden geschlagen	800 =
Es bleiben also für die folgenden 9 Jahre der Periode	9200 Klafter
Thut auf 1 Jahr	$1022\frac{2}{9}$ =

und dann wählt man wieder so viele Bestände, daß sie nach der Schätzung im periodischen Nutzungsplan $1022\frac{2}{9}$ Klafter abwerfen können. Da aber die Schätzung zu hoch ist, so gewähren die zum Hieb kommenden Bestände wieder nicht jenen Etatssatz, sondern eine kleinere Nutzungsgröße, die wieder in der Fällungsnachweisung zusammengestellt wird und am Anfang des dritten Jahrs zur Nutzungsgröße des ersten Jahrs geschlagen und von dem periodischen Etatsquantum abgezogen wird, um durch den Rest das für die übrigen 8 Jahre der Periode

---

Daher kann nicht bestimmt genug ausgesprochen werden, daß von einer gutächtlichen Schätzung keine Genauigkeit erwartet werde und daß weit mehr die möglichst vollkommene Befolgung der Regeln der Holzzucht, als die völlige Uebereinstimmung des Ertrags mit der Schätzung verlangt werde, indem ja dieselbe durch eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung nach und nach herbeigeführt werden könne.

bleibende Etatsquantum und durch Division desselben mit 8 das jährliche Etatsquantum ausgedrückt zu erhalten, dieses wird mit jedem Jahr höher, weil nach der Annahme der Ertrag die Schätzung nicht erreicht, mit jedem Jahr müssen also, wenn das System mit Consequenz durchgeführt werden soll, mehr Bestände zum Hieb kommen und so werden die für die erste Periode bestimmten Bestände geschlagen seyn, ehe das Ende der Periode da ist; unläugbar ist mithin, daß in dem Fall, wo die Schätzung zu hoch ist, bei der oben angegebenen Art der Ausmittlung des jährlichen Etatsquantums dieses jährlich größer wird, während doch der Stand der Sache eine angemessene Verminderung nothwendig macht.

Ist die Schätzung zu nieder, so tritt gerade die entgegengesetzte nicht minder unpassende Folge ein, die Erträge übersteigen dann jährlich das Etatsquantum und da nicht dieses, sondern die wirkliche Nutzungsgröße von dem Etatsquantum der Periode abgezogen wird, so stellt sich mit jedem Jahr ein immer kleineres Etatsquantum heraus, während doch der Stand der Sache eine Erhöhung desselben, sogar über seinen anfänglichen Betrag, erheischt und wollte man auch in diesem Fall sich genau an die Vorschrift für Verfassung der jährlichen Nutzungsplane binden, so dürfte man gegen das Ende der Periode vielleicht noch einige hundert Klaftern schlagen, während vielleicht noch tausende zu schlagen sind.

Es wird wohl kein Forstamt in Würtemberg geben, das nicht für den einen oder andern Fall Beleg

zu geben im Stande ist und man wird daher den Ausspruch gerechtfertigt finden, daß zu Ausmittlung des jährlichen Etatsquantums oder Abgabesatzes ein bloßer Abzug der bezogenen Nutzungsgrößen von dem periodischen Etatsquantum und eine Theilung des Restes mit dem Rest der Jahre oder mit andern Worten: eine bloße Vergleichung der Abgabe mit dem Abgabesatz, der Nutzung mit dem Etat nicht genüge.

§. 65.

Dabei muß auch eine Vergleichung dessen, was einzelne Bestände ertragen haben, mit dem, was ihnen geschätzt war, zu Hülfe genommen werden; wenn nämlich bei dem oben angeführten Beispiel statt 1000 Klaftern nur 800 geschlagen wurden, so ist zu untersuchen, ob diese Verminderung der Nutzungsgröße gegen das Etatsquantum, darin liege, daß vielleicht ein Bestand, der zum Hieb bestimmt war, gar nicht dazu kam oder ob der Grund jener Verminderung darin liege, daß einzelne Bestände weniger ertragen haben, als ihnen geschätzt war. Nicht bei allen Beständen läßt sich dieß schon nach Verfluß von 1 oder 2 Jahren nachweisen, denn die in ihnen auszuführende Wirthschaftsmaaßregel, der Nachhieb, die Durchforstung, die Schlagstellung, für welche ein gewisser Ertrag angesetzt wurde, kann vielleicht erst nach Verfluß von 3 — 4 — 5 und mehr Jahren durchgeführt werden und dann erst läßt sich die Vergleichung zwischen Ertrag und Schätzung anstellen; wenn sich aber auch diese Vergleichung nicht nach Ablauf jeden Jahrs bei allen Beständen anstellen läßt, so kann sie doch

bei einzelnen Statt finden oder kann bei mehreren immer nach Verfluß von 3 — 4 Jahren angestellt werden und kann zur Berichtigung der jährlichen Etatsgröße dadurch benutzt werden, daß auf den Grund dieser Vergleichung eine Erhöhung oder Verminderung derselben in Antrag gebracht wird, daß also, wenn man in dem oben erwähnten ersten Fall findet, daß die Schätzung zu hoch war, nicht die jährliche Etatsgröße noch jährlich gesteigert, sondern angemessen herabgesetzt wird und daß umgekehrt, wenn sich eine zu niedrige Schätzung ergibt, die jährliche Etatsgröße nicht noch jährlich vermindert, sondern angemessen erhöht wird. Es kann Beides nach dem Verhältniß geschehen, in welchem der Ertrag die Schätzung nicht erreicht oder übersteigt. Da aber, wie schon bemerkt wurde, dieses Verhältniß gleich in den ersten Jahren einer Periode noch nicht mit Bestimmtheit erhoben werden kann, so möchte es am Angemessensten seyn, anfänglich jährlich dasjenige Etatsquantum anzunehmen, welches man erhält, wenn man das Etatsquantum der ganzen Periode mit der Zahl der Jahre derselben dividirt, d. h. das Etatsquantum des ersten Jahrs. Ist dieses 4 — 5 Jahre der Verfassung des jährlichen Nutzungsplans zu Grund gelegt worden, so wird man nach Verfluß derselben aus den aufgezeichneten Erträgen der zum Hieb gekommenen Bestände und aus ihrer Vergleichung mit der Schätzung schon entnehmen können, um wie viel das jährliche Etatsquantum höher oder niedriger gestellt werden muß, als bisher. Uebrigens möchte eine solche Erhöhung oder Herabsetzung des jährlichen Etatsquan-

tums gegen die Mitte der Periode nur dann nöthig werden, wenn sich auffallende Fehler in der Schätzung bemerklich machen, wogegen da, wo dieß nicht der Fall ist, die ganze Periode hindurch den jährlichen Nutzungsplanen das Etatsquantum des ersten Jahrs wohl zu Grund zu legen seyn möchte. Ehe jedoch eine Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung Statt gefunden hat, ist eine Erhöhung des Etatsquantums nur zulässig, wenn in einem der verflossenen Jahre nicht alle zur Nutzung bestimmten Bestände, auch wirklich dazu kamen und eine Verminderung des Etatsquantums vor jener Vergleichung ist nur dann zulässig, wenn durch außerordentliche Ereignisse, z. B. Windbrüche, Schneebrüche u. s. w. Nutzungen herbeigeführt wurden, durch welche der Etat in einem Jahr weit überschritten wurde und daher in den folgenden Jahren jährlich um ein Verhältnißmäßiges vermindert werden sollte.

Zum Schluß der Erörterung dieses Gegenstandes möge hier noch ein Beispiel für das Verfahren stehen, dessen Einführung den bestehenden Verhältnissen am Angemessensten seyn dürfte:

Dem folgenden Beispiel liegt die Voraussetzung zu Grund, die Schätzung sey zu nieder.

Die 10jährige erste Periode umfasse 10,000 Klafter
Das jährliche Etatsquantum ist daher 1000 =

Man entwerfe den Nutzungsplan 5 Jahre lang so, daß man in demselben immer soviele Bestände zur Nutzung in Antrag bringt, daß sie nach der in dem

periodischen Nutzungsplan stehenden Schätzung 1000 Klaftern abwerfen sollten *).

Die Nutzung erhöhe sich durch keine außerordentlichen Ereignisse.

Gleichwohl erfolgen im ersten Jahr 1100, im zweiten 1050, im 3ten 1150, im 4ten 1200, im 5ten 1150 Klafter, im Ganzen 5650 Klafter, also 650 Klafter über das 5jährige Etatsquantum.

Dieß läßt auf eine zu niedrige Schätzung schließen, man vergleicht also vor der Hand von denjenigen Beständen, in welchen das ausgeführt ist, was nach dem periodischen Nutzungsplan in ihnen geschehen sollte, Ertrag und Schätzung.

	Schätzung.	Ertrag.
Distrikt Kazenklau. Abth. 1.) Unterabthlg. a.)	800	1000
Distr. Kohlhau. Abth. 1.)	1000	1140
Distr. Baierhau. Abth. 2.) Unterabthlg. c.)	500	550
Distr. Dickenberg. Abth. 2.) Unterabthlg. a.)	900	960
Distr. Kirnberg. Abth. 3.)	700	750
	3900	4400

*) Hier bin ich dann der Meinung, es müsse als Grundsatz aufgestellt werden, daß in jedem Jahr die in dem jährlichen Nutzungsplan zur Fällung in Antrag gebrachten Bestände geschlagen werden sollten, ohne Rücksicht, ob ihr Ertrag größer oder kleiner als die Schätzung ist. Hier wenigstens kann man sich an die Fläche halten, jedoch bei strenger Befolgung der Regeln

Bei 5 Beständen, die durchgehauen sind, findet sich die zu niedrige Schätzung bestätigt, man erhöht hienach das noch übrige Etatsquantum von 5000 K. für die 5 Jahre der Periode nach dem Verhältniß 3900 : 4400 = 5000 : 5640 und diese Zahl mit 5 dividirt, gibt das jährliche Etatsquantum von 1128 Klafter *).

Erscheint die Erhöhung des Etatsquantums nach den Resultaten einer 5jährigen Periode zu gewagt, so benutzt man die ganze Periode hindurch 1000 Klafter, d. h. man legt diese Etatsgröße dem jährlichen Nutzungsplan zu Grund und bringt so viel von den Beständen des periodischen Nutzungsplans in Antrag, daß davon nach der in demselben enthaltenen Schätzung 1000 Klafter erfolgen sollten; die Vergleichung des erfolgten Ertrags mit der Schätzung wird dann am Schluß der Periode bei der Revision angestellt.

Als allgemeine Regel gilt aber, daß das jährliche Etatsquantum blos nach demjenigen Verhältniß zu erhöhen oder herabzusetzen ist, in welchem der Ertrag zur Schätzung steht, die Nutzungsgröße der verflossenen

---

der Holzzucht. Man gelangt auf diesem Wege schneller zu einer Kenntniß des Verhältnisses des Ertrags zur Schätzung, als wenn man sich an das jährliche Etatsquantum hält und so lange Holz fällt, bis man dieses hat oder aufhört, wenn man es hat.

*) Die Anträge zu einer solchen Erhöhung oder Verminderung können bei Vorlegung der Fällungsnachweisung gemacht werden.

Jahre einer Periode kann darauf nur dann einwirken, wenn sie durch außerordentliche Erträge erhöht oder durch Verschonung zum Hieb bestimmter Bestände vermindert wurde, denn dann ist das zu viel Erhaltene in den folgenden Jahren weniger zu nehmen oder das zu wenig Bezogene in den folgenden Jahren einzubringen oder nachzunehmen, und es ist ganz zweckmäßig, beides nicht auf einmal zu thun, sondern das minus und plus auf die noch übrigen Jahre der Periode zu vertheilen, wie dieß die Vorschrift zur Verfassung der jährlichen Nutzungsplane bestimmt.

4.) Von den periodischen Revisionen der Schätzung.

§. 66.

Der wichtigste Schritt zur Vervollkommnung der Taxation in der Theorie und in der Praxis geschah dadurch, daß man in neuerer Zeit den Wahn fahren ließ, als ob eine Forsteinrichtung und Abschätzung auf ein Jahrhundert hinaus so dauerhaft gemacht werden könnte, daß es gar keiner Abänderung und Verbesserung derselben bedürfe. So lange dieser Wahn bestund, versäumte man Alles, was im Laufe der Bewirthschaftung zur Vervollständigung der wirthschaftlichen Einrichtungen und zur Berichtigung der Schätzung dienen konnte und darin lag der Grund, warum Schätzungsarbeiten, die man für 100 und mehrere Jahre vorge-

nommen zu haben glaubte, schon nach einigen Decennien unbrauchbar wurden und unbeachtet blieben.

Den Instruktionen für das würt. Forstpersonal vom Jahr 1818 ist dieser Irrthum fremd geblieben, den Beweis hiefür liefern folgende Stellen:

T. A. v. 1818 §. 43.

„Wenn nun auch die Beurtheilung der Waldbe„stände und ihres Material-Ertrags für den Zeit„raum der nächsten zehen Jahre ohne besondere „Schwierigkeit für den Zweck der Nutzungsregulie„rung möglich ist, so ist dieses keineswegs der Fall „für entferntere Perioden und in diesen zu benu„tzende Bestände. Nicht voraus zu berechnende Um„stände können den Ertrag der letztern mehren oder „mindern und durch den Erfolg vollzogener Wald„kulturen muß sich die Größe der bestockten Fläche „mehr oder weniger erhöhen.

„Dieses zusammengenommen muß sich also mit „dem Ablauf eines jeden Jahres ein neuer Etat „bilden, da jedoch die Wirkung hievon nach einer „so kurzen Frist für die Nutzung unbedeutend wäre, „so werden die hiebei in Betracht kommenden Ver„hältnisse für den Umfang des verflossenen Jahrze„hends zusammengefaßt und nach ihrer Wirkung „für die weitere Benutzung erwogen. Dieses ge„schieht durch genaue Revision der Waldregister und „die Berichtigung derselben nach dem Erfolg der in „dem verflossenen Jahrzehend gemachten Kulturen; „durch die Prüfung der Klassifikationsregister in

„Beziehung der etwa Statt gehabten Bestandesver-
„änderungen; durch die Herstellung neuer Ordnungs-
„register nach den Bestimmungen der um den Zeit-
„raum von 10 Jahren veränderten Alters-Epochen;
„sowie durch die Begründung eines neuen allgemei-
„nen und periodischen Nutzungsplanes hierauf. Die
„durch die Fällungsnachweisungen über das verflos-
„sene Jahrzehend erhaltenen Erfahrungen aber wer-
„den den neuen Schätzungen des Material-Ertrags
„einen höheren Grad der Gewißheit geben und dem
„Nutzungsplane für die nächste Periode um so grö-
„ßere Sicherheit und Verlässigkeit verschaffen.

„Dieses übrigens von Jahrzehend zu Jahrzehend
„wiederholt, muß sich die ganze Nutzung eines Um-
„triebs allmählig in einer Festigkeit darstellen, welche
„nichts erschüttern kann.

Auf diese Ausführung in der t. A. stützt sich fol-
gende Vorschrift in der J. f. O. von 1822 §. 14.

„Da die Nutzung jeden Jahrs nach ihrer Größe
„eine Aenderung in dem allgemeinen Nutzungsplane
„erzeugen muß und die abgetriebenen Flächen noth-
„wendig in die letzten Perioden ihrer Bestandesklas-
„sen zurücktreten müssen, da überdieß diese Periode
„nach den Fortschritten der Kultur und in der Be-
„stockung bisher öder Plätze sich verstärkt, und in
„den vorhergehenden Perioden eine verhältnißmäßig
„höhere Nutzung gestattet, so ergibt sich hieraus
„die Nothwendigkeit, bei dem Ablauf einer jeden
„Nutzungsperiode die Waldbeschreibungen, die Klas-

„sifikationsregister, die Ordnungs- und Taxations-
„register, die allgemeinen und die periodischen Nu-
„tzungsplane einer Revision und Umarbeitung zu
„unterwerfen, welche daher nach Ablauf einer jeden
„10jährigen Periode bewirkt werden muß.“

Obgleich diese Vorschrift und ihre Begründung in der t. A. ganz klar ist, so möchte doch eine ausführlichere Darstellung der durch sie gebotenen Arbeiten hier um so weniger überflüssig erscheinen, als diese Arbeiten es sind, durch deren zweckmäßige Vornahme die gutächtliche Schätzung am Meisten gerechtfertigt wird, weil sie nämlich durch dieselben ausnehmend vervollständigt werden kann.

§. 67.

Eine periodische Berichtigung der Forsteinrichtung und Abschätzung wird nothwendig, weil in der Natur der Sache die Nothwendigkeit der Vornahme folgender Arbeiten und Aenderungen liegt:

1.) Bei der ersten Einrichtung, die man einem Wirthschaftsbezirk gibt, ist man in der Regel nicht im Stande, dieselbe so vollkommen zu machen, wie man dieß kann, wenn man nach der gemachten Einrichtung 10 Jahre gewirthschaftet hat, deswegen sind die anfänglichen Bestimmungen hinsichtlich der Art der Bewirthschaftung, der Umtriebszeit und des Alters der Haubarkeit einer Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen.

2.) Die Eintheilung bedarf gewöhnlich in soferne einer Berichtigung, als Unterabtheilungen verschwinden, wenn ihr Bestand dem der ganzen Abtheilung gleich geworden ist. Vergl. §. 9.

3.) Die Schätzung ist nach den Erfahrungen der verflossenen Periode zu vervollkommnen.

4.) Die mit Erfolg im Laufe der verflossenen Periode kultivirten Flächen sind den entsprechenden Bestandesklassen zuzutheilen und ihr Ertrag ist zu schätzen und in die Taxationsregister aufzunehmen.

5.) Durch die unter 1 — 4 bezeichneten Veränderungen wird eine Berichtigung oder Umarbeitung der Waldbeschreibung nothwendig.

6.) Endlich sind diejenigen Flächen, welche im Laufe der Periode an der Stelle von haubaren Beständen, die verjüngt wurden, junge Bestände erhalten haben, mit ihrem künftigen Haubarkeits-Ertrag in die letzte Periode zu setzen und dagegen rücken andere Bestände durch alle Perioden hindurch vor und wenn dieß bei allen Bestandesklassen geschehen ist, entsteht ein neuer allgemeiner und periodischer Nutzungsplan.

Hinsichtlich der Ausführung der hier kurz aufgezählten Arbeiten der Revision der Forsteinrichtung und Abschätzung folgen hier die nothwendigen allgemeinen Bemerkungen und Vorschriften oder Regeln, die besonders im gegenwärtigen Augenblick, am Schluß der ersten

10jährigen Periode des Nutzungsbetriebs in den würtembergischen Staatswaldungen, Berücksichtigung verdienen möchten.

§. 68.

ad 1.) Wenn eine Revision der Forsteinrichtung und Abschätzung aus gar keinem andern Grunde nöthig würde, als weil die früheren Einrichtungen mangelhaft sind, so wäre schon dieß Grund genug für die Vornahme derselben. Nächst der Eintheilung des Waldes, wovon unten besonders gehandelt wird, besteht die Wirthschaftseinrichtung darin, daß von jedem einzelnen Bestand, nehme er nun eine Abtheilung oder Unterabtheilung ein, bestimmt wird, welcher Bestandesklasse er zugetheilt werden soll, d. h. welche Holzart und welche Betriebsart bei ihm begünstigt werden soll; sie besteht ferner darin, daß für jede Bestandesklasse die angemessenste Umtriebszeit ausgemittelt und festgesetzt wird und daß von jedem Bestand bestimmt wird, ob sein Alter der Haubarkeit der angenommenen Umtriebszeit gleich oder davon abweichend seyn soll; die Wirthschaftseinrichtung besteht endlich darin, daß bei den Hochwaldungen die Zeiträume für die Durchforstungen, daß bei den Mittelwaldungen das Verhältniß des Oberholzes zum Unterholz, daß die Art des Uebergangs von einer Betriebsart zur andern, die Art der Anziehung einer Holzart an der Stelle einer andern und daß endlich die Folgeordnung der Schläge bei einzelnen Beständen festgesetzt werde. Jeder unpartheiische Forstwirth muß zugeben, daß es unmöglich ist, diese Bestimmungen für alle Bestände eines Wirthschaftsbezirks

schon bei einer ersten Wirthschaftseinrichtung ganz passend zu treffen und wenn es auch hinsichtlich der ganz haubaren und der dem Alter der Haubarkeit sich nähernden Bestände geschehen kann, so ist es doch bei jüngeren Beständen nicht wohl möglich, sie müssen zwar einer bestimmten Bestandesklasse zugetheilt werden, es müssen, wenn es Hochwaldungen sind, die Durchforstungs-Zeiträume festgesetzt werden und ihr Alter der Haubarkeit ist zu bestimmen; es muß dieß geschehen, um ihren Ertrag ansetzen zu können, es geschieht aber gewissermaßen mit dem Vorbehalt, erst bei zunehmendem Alter dieser Bestände auch für sie die Bewirthschaftung bis ins Einzelne mit der Bestimmtheit festzusetzen, mit welcher sie für die haubaren und der Haubarkeit nahestehenden Bestände festgesetzt werden kann *).

Wird nun das als richtig anerkannt, daß bei der Wirthschaftseinrichtung nur die Bewirthschaftung der ältern Bestände mit aller Bestimmtheit bis ins Einzelne, die Bewirthschaftung der jüngern Bestände dagegen nur in soweit festgesetzt werden kann, als oben angegeben wurde, so ergibt sich hieraus die Aufgabe, nach Verfluß jeder Periode die Wirthschaftseinrichtung einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und die Nothwendigkeit,

*) So muß, um nur ein Beispiel anzuführen, den jungen Beständen fast immer ein der Umtriebszeit für die Bestandesklasse gleichkommendes Alter der Haubarkeit gegeben werden, werden sie aber älter, dann sieht man, ob ihr Alter der Haubarkeit über die Umtriebszeit der Bestandesklasse hinaus zu verlängern oder unter dieselbe abzukürzen ist.

dieß zu thun, tritt um so stärker hervor, wenn sich der Hauptzweck der Bewirthschaftung (vergl. §. 38. Nro. 5.) oder andere wirthschaftliche Verhältnisse, die früher bestanden, geändert haben sollten *).

§. 69.

ad 2.) Die Eintheilung des Waldes sollte am wenigsten Aenderungen unterworfen seyn, denn wenn sie sich bedeutend ändert, so wird das ganze Gebäude der Einrichtung und Abschätzung umgestoßen, wie es unbrauchbar wird, wenn die Grenzen der Wirthschaftstheile nicht dauerhaft bezeichnet und genau beschrieben wurden und daher nicht mehr zu bestimmen sind. Aber nicht nur die künftige Bewirthschaftung entbehrt dadurch einer sichern Grundlage, sondern mit den Grenzen der Wirthschaftstheile gehen auch die Erfahrungen über ihren Ertrag verloren.

In diesen Bemerkungen liegt für den Forstwirth die dringende Aufforderung, der Eintheilung des Waldes die größte Sorgfalt zu widmen, damit sie gleich anfänglich so gut gemacht wird, daß sie so wenigen Aenderungen, als möglich, bei künftigen Revisionen zu unterwerfen ist. Gleichwohl liegt in dem Wesen der Wald-Eintheilung selbst die Ursache einer bestimmten Art der Aenderung in der bestehenden Eintheilung eines Wirthschaftsbezirks. Man vergleiche, was oben §. 9. über die Bildung der Unterabtheilungen in eine Abtheilung gesagt wurde und

*) Z. B. durch Servitutablösungen.

man wird einsehen, daß im Laufe der Bewirthschaftung immer mehrere Unterabtheilungen verschwinden müssen, indem nämlich ihr Bestand hinsichtlich der Holzart oder Betriebsart diejenige Umwandlung erfährt, durch welche er die der ganzen Abtheilung zugedachte Bestandesbeschaffenheit erhält und indem diejenigen Unterabtheilungen, welche in holzleeren Flächen bestehen, durch die Kultur in Bestand gebracht werden. Die erste Veränderung begründet die Nothwendigkeit der Abänderung der durch die J. f. O. §. 8. vorgeschriebenen Klassifikations-Register, die letztere Veränderung begründet die Nothwendigkeit einer Abänderung der durch die J. f. F. §. 3. vorgeschriebenen Waldregister. Vergl. auch oben §. 2. u. 3. hinsichtlich der Waldregister und Klassifikationsregister.

§. 70.

ad 3.) Was die Vervollkommnung der Schätzung durch die im Laufe der Bewirthschaftung gesammelten Erfahrungen betrifft, so ist dieß offenbar eines der wichtigsten Geschäfte bei der periodischen Revision. Es kann nicht fehlen, daß im Laufe einer Periode der Ertrag einzelner Waldbestände in einer von der Schätzung verschiedenen Größe erfolgt ist und daß andern Beständen von gleicher Beschaffenheit bei der anfänglichen Schätzung ein gleich unrichtiger Ertrag geschätzt wurde, der nun nach jener Erfahrung erhöht oder herabgesetzt werden kann. Auf zwei Punkte ist jedoch hiebei ein besonderes Gewicht zu legen:

1.) Kann es gar leicht geschehen, daß man am Schluß einer Periode nicht mehr weiß, wie der Bestand, dessen Ertrag man kennen gelernt hat und der als Erfahrung benutzt werden soll, beschaffen war, daher ist es auch in dieser Beziehung sehr wichtig, jeden einzelnen Bestand und besonders jeden solchen, der in der nächsten Periode zur Nutzung kommen wird, so genau, wie möglich, zu beschreiben, damit man auch noch nach längerer Zeit die Verhältnisse kennt, unter welchen ein gewisser Ertrag erfolgt ist. Es ist dieß eine Vorsichtsmaaßregel, die auch den Erfahrungstafeln allein einen daurenden Werth verleihen kann.

2.) Bei Vergleichung des Ertrags eines zur Nutzung gekommenen Bestandes mit seiner Schätzung muß selbst bei der gutächtlichen Schätzung darauf Rücksicht genommen werden, ob der Bestand in dem Alter zur Nutzung kam, welches der Schätzung zu Grund gelegt wurde oder in einem früheren oder in einem späteren Alter. Wenn einer der beiden letztern Fälle eingetreten ist, so sollte im erstern Fall für soviel Jahre, als die Nutzung früher Statt fand, von der geschätzten Ertragsgröße der Zuwachs abgezogen werden, welcher bis zum Eintritt der Nutzung zur festgesetzten Zeit noch hätte erfolgen können und im zweiten Fall sollte der geschätzten Ertragsgröße der Zuwachs für soviel Jahre noch zugerechnet werden, als der Bestand später zur Nutzung kam,

als bestimmt war. Da zur Zeit des Alters der Haubarkeit der jährliche Zuwachs eines Bestandes dem durchschnittlichen ziemlich gleich ist, welcher gefunden wird durch Division der Holzmasse mit der Zahl der Jahre ihres Alters, so kann man auf diesem Wege den jährlichen Zuwachs leicht finden und jene Berichtigung oder Korrektion anbringen.

§. 71.

ad 4.) Sehr unpassend würde es seyn, wenn man bei einer ersten Ertragsschätzung und Betriebsregulirung den holzleeren Flächen schon für die Zukunft einen Ertrag ansetzen wollte, noch ehe sie mit Erfolg kultivirt sind; man würde dadurch die jährliche Nutzungsgröße durch eine Voraussetzung steigern, die eben sowohl nicht eintreffen könnte; es ist daher als ein besonderer Vorzug des w. Taxationsverfahrens zu betrachten, daß es die genaue Ausscheidung der nicht bestockten von der bestockten Fläche in den Waldregistern vorschreibt und dabei in den periodischen Revisionen ein Mittel an die Hand gibt, die durch Kultur bestockt werdenden Flächentheile den vorher schon vorhandenen Beständen periodisch anzureihen.

Es gehört somit unter die ständigen Geschäfte der periodischen Revision, die im Laufe einer verflossenen Periode mit Erfolg kultivirten Flächen aus der Zahl der nicht bestockten Flächen in dem Waldregister auszuscheiden und sie denjenigen Bestandesklassen in dem Klassifikationsregister zuzutheilen, welchem sie vermöge des angezogenen Bestandes angehören. Hierauf ist ihre Beschreibung in

die Waldbeschreibung aufzunehmen, ihr künftiger Ertrag bei Zwischen- und Hauptnutzungen ist anzusetzen und in das Taxationsregister der entsprechenden Bestandesklasse aufzunehmen, von wo er in den allgemeinen Nutzungsplan übergeht und die Nutzungsgröße des ganzen Wirthschaftszeitraums, mithin auch die jährliche Nutzungsgröße erhöht *).

§. 72.

ad 5.) Die Veränderungen, welche eine genauere Kenntniß aller Verhältnisse eines Wirthschaftsbezirks in der Wirthschafts-Einrichtung zu machen gebietet, die durch Verschwinden von Unterabtheilungen eintretenden Veränderungen in der Eintheilung, die Veränderungen, welche die Berichtigung der Schätzung in den Ertragsansätzen herbeiführt und die nothwendig werdende Beschreibung und Festsetzung der Bewirthschaftung neu entstandener Waldbestände machen entweder eine gänzliche Umarbeitung oder wenigstens eine Berichtigung der Waldbeschreibung bei der periodischen Revision nothwendig. Bei der bevorstehenden Revision wird fast allenthalben eine gänzliche Umarbeitung der Waldbeschreibungen nothwendig werden, weil sie keinen Raum zu Nachträgen haben, bei einer künftigen zweiten Revision wird aber die Umarbeitung zu großer Geschäfts-Ersparniß und zum großen Gewinn für die Waldbeschreibungen unterbleiben können,

*) Hieraus ist ersichtlich, wie jede Kultur einer zu einem Wirthschaftsganzen gehörigen Fläche, sogleich, nachdem sie gelungen ist, ihre Zinsen abwirft.

wenn, wie schon oben vorgeschlagen wurde, hinter der Beschreibung jeder Abtheilung und Unterabtheilung nicht nur Raum für die Aufzeichnung erfolgter Erträge, sondern auch Raum zu Nachträgen gelassen wird, also z. B. zuerst ein Blatt für Nachträge zur Beschreibung und Bestimmung der Bewirthschaftungsweise und ein Blatt für Aufzeichnung Statt gehabter Nutzungen. Dadurch kann eine Waldbeschreibung bei einiger Liebe zur Reinlichkeit und Ordnung ein höchst brauchbares Wirthschaftsbuch von ungleich größerem Werthe werden, als wenn sie periodisch neu gefertigt würde.

§. 73.

ad 6.) Auf den Grund der umgearbeiteten oder berichtigten Waldbeschreibung werden endlich bei der periodischen Revision neue Ordnungs- und Taxationsregister für jede vorkommende Bestandesklasse, und ein neuer allgemeiner und periodischer Nutzungsplan entworfen. Arbeiten, hinsichtlich welcher auf das verwiesen wird, was über ihre Fertigung in den §§. 46 — 48. gesagt wurde. Werden sämmtliche unter 1 — 6 genannte Arbeiten von Jahrzehend zu Jahrzehend am Antritt jeder neuen Periode wiederholt, so wird allerdings die Betriebs- und Nutzungsregulirung in jedem einzelnen Wirthschaftsbezirk nach und nach eine Festigkeit erlangen, die, wie sich die t. A. §. 43. ausdrückt, nichts *) zu erschüttern vermag.

*) Außerordentliche Ereignisse ausgenommen.

III.) *) Beleuchtung der neuen, von Hundeshagen aufgestellten, Forstabschätzungs-Theorie.

§. 74.

Die Darstellung des würtembergischen Taxationsverfahrens kann mit dem Schluß des vorigen Abschnitts als beendigt betrachtet werden und damit könnte auch die ganze Abhandlung geschlossen werden, wenn nicht, wie schon in der Vorrede bemerkt wurde, hier zugleich der angemessenste Ort wäre, den Vorschlag, nach welchem die oben dargestellte Art der Nutzungsregulirung gegen eine andere vertauscht werden sollte, einer Prüfung zu unterwerfen.

Diese Prüfung erhält ein besonderes Interesse, weil das Taxationsverfahren, welches an die Stelle der bisherigen Nutzungsregulirung treten würde, dasjenige ist, welches Hundeshagen in seiner im Jahr 1826 erschienenen Schrift, als eine auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Forstabschätzung darstellt. Nun hat aber die öffentliche Anzeige dieses Werkes die Aufmerksamkeit

---

*) Dieser Abschnitt hat unter der Feder eine andere Form erhalten, als ihm anfänglich zugedacht war und daher paßt für ihn die in der Einleitung angegebene Ueberschrift nicht, die bereits gedruckt war, als dieser letzte Abschnitt niedergeschrieben wurde.

Vieler rege gemacht und den Wunsch erzeugt, das Wesentliche jener neuen Art der Forstabschätzung kennen zu lernen; diesem Wunsch wird also in diesem Abschnitt auch entsprochen und somit diese Zugabe in doppelter Beziehung gerechtfertigt.

§. 75.

Ehe eine Vergleichung des bisher dargestellten Taxationsverfahrens mit der neuen Hundeshagen'schen Art der Forstabschätzung angestellt werden kann, muß das Wesen der letztern zuvor genauer geschildert werden und um dieß mit Erfolg zu können, muß hier zunächst eine kurze Schilderung der verschiedenen Arten der Nutzungsregulirung vorausgeschickt werden, die überhaupt zur Ordnung des Waldwirthschaftsbetriebs in Anwendung kommen können. Wenn man von jener oberflächlichen Schätzung absieht, welche den Ertrag eines Waldwirthschaftbezirks in einer runden Summe anspricht *), so bleiben, wie schon in §. 43. angegeben worden ist, für die Regulirung des Nutzungsbetriebs nur nachstehende drei Methoden:

1.) Die Eintheilung des Waldes in Schläge und zwar entweder in gleich große Schlagflächen oder in Schlagflächen, die mit der Ertragsfähigkeit der Bestände im Verhältniß stehen.

2.) Die Vertheilung des Ertrags der einzelnen Bestände in die Perioden eines angenommenen

*) Vergleiche die schon früher erwähnte Schrift von Cotta: Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung §. 47 — 53.

Wirthschaftszeitraums. Die Art, wie dabei der Ertrag der einzelnen Waldbestände bei der Haupt-Nutzung und bei den Zwischennutzungen gefunden wird, begründet bloße Modifikationen in dieser Art der Nutzungsregulirung; auch kann das in der 2ten Note auf Seite 24 bezeichnete Verfahren als eine Abart des hier genannten angesehen werden.

3.) Die dritte Art, wie die jährliche Nutzung regulirt werden kann, besteht endlich darin, daß der jährliche Zuwachs des Waldes ausgemittelt und die jährliche Nutzungsgröße demselben gleichgesetzt wird, wenn nicht der Zustand des Waldes eine Erhöhung oder Herabsetzung dieser Nutzungsgröße über oder unter den jährlichen Zuwachs gebietet.

Von der ersten der 3 angegebenen Arten der Nutzungsregulirung war und ist bis jetzt in Würtemberg keine Rede; die zweite ist die in Anwendung gebrachte und die dritte ist diejenige, welche die Grundlage der neuen Hundeshagen'schen Forstabschätzung bildet, deren Anwendung auf die würt. Staatsforste schon in Vorschlag gebracht wurde.

§. 76.

Jene dritte Art, die Nutzung zu reguliren, beruht auf der Ansicht, daß die jährliche Nutzung sich nach dem jährlichen Zuwachs richten soll. Man sagt: wenn aus einem Wald jährlich nicht mehr und nicht weniger genom-

men wird, als in ihm jährlich zuwächst, so ist die Nachhaltigkeit der Nutzung vollkommen gesichert. Dieß ist auch allerdings richtig, aber es muß dabei bemerkt werden, daß man nicht blos eine nachhaltige, sondern auch eine möglichst hohe jährliche Nutzungsgröße aus den Waldungen beziehen will. Wenn sich nun die Bestände eines Waldes in einem unvollkommenen Zustande befinden oder wenn sie zwar vollkommen, aber im Alter nicht regelmäßig abgestuft *) sind und namentlich die mittelwüchsigen und ältern Bestände in verhältnißmäßig geringerer Ausdehnung, als die jüngern vorhanden sind, so ist der ausgemittelte jährliche Zuwachs nicht der höchste, der erfolgen müßte, wenn die Bestände vollkommen und im Alter regelmäßig abgestuft vorhanden wären, nimmt man nun jährlich eine jenem Zuwachs gleiche Nutzung, so ist diese zwar nachhaltig, aber der Zustand des Waldes verbessert sich auch nicht, man muß daher einen Theil des Zuwachses unbenutzt lassen, gleichsam zum Holzvorrath schlagen, um die Bestände nach und nach in einen vollkommenern Zustand und in ein stufenweises Alter zu bringen und sie dadurch in den Stand zu setzen, den möglichst höchsten jährlichen Zuwachs und Ertrag zu liefern.

*) Sicherlich gibt es viele Fälle, wo die Herstellung einer regelmäßigen Altersabstufung der Bestände und die damit verbundene Absicht, jeden Bestand die höchste Altersstufe erreichen zu lassen, durchaus nicht ausführbar ist, wir gehen aber hier in diese, dem Hundeshagen'schen Abschätzungsverfahren zu Grund liegende Idee ein, um die Schilderung des letztern zu vereinfachen.

Seltener, wiewohl gleichfalls möglich, ist auch der Fall, daß die zum regelmäßigen Betrieb und nachhaltig höchsten Ertrag erforderliche geregelte Stufenfolge der Altersklassen deswegen mangelt, weil zu viele haubare und überständige Waldbestände im Vergleich mit den jüngern da sind, auch hier kann man schon jetzt oder künftig am Zuwachs einbüßen, obgleich der Holzvorrath größer ist, als er seyn sollte, indem man deswegen den jährlichen Ertrag eine Zeit lang höher als den Zuwachs setzt und den Holzvorrath allmählig vermindert, stellt man dadurch das richtige Verhältniß der Altersklassen her.

Wenn mithin die Nutzungsregulirung auf den Grundsatz gebaut wird, der Ertrag solle nach dem Zuwachs des Waldes bestimmt werden, so entsteht die Aufgabe, nicht nur den jährlichen Zuwachs auszumitteln, sondern auch in allen Fällen, wo die Bestände nicht in regelmäßiger Altersabstufung und in vollkommenem Zustande vorhanden sind, das Verhältniß zu bestimmen, in welches die jährliche Nutzungsgröße zum jährlichen Zuwachs gesetzt werden muß, wenn die Vollkommenheit und regelmäßige Altersabstufung sämmtlicher Bestände nach und nach hergestellt werden soll.

§. 77.

Diese Aufgabe hat schon die sogenannte östreichische Kameraltaxationsmethode, aber freilich nicht sehr glücklich, zu lösen versucht *) und die Lösung dieser Aufgabe

*) Versuch einer zeitgemäßen Forstorganisation von Emil Andree. Prag, 1823. Seite 46 — 60.

ist es, welche Hundeshagen in seiner Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen gibt. Um zu diesem Ziel zu gelangen, legt er ganz vollkommene, gleichförmig bestandene und im Alter regelmäßig abgestufte Waldungen zu Grund, deren Bild er durch Erfahrungstafeln darstellt, die von dem jüngsten bis zum höchsten Alter den Holzmassengehalt und Zuwachs für jede Altersstufe einer Bestandesart pro Morgen angeben. Da ein diesem Bild entsprechender Wald der vollkommenste seyn würde, den es geben kann, weil jeder Bestand in demselben gerade in dem vortheilhaftesten Alter der Haubarkeit zur Nutzung kommen würde und jeder zum Hieb kommende Jahresschlag so viel, als die vorhergehenden und nachfolgenden abwerfen würde, so verdient er als Regel, als Norm aufgestellt zu werden und der Zustand desselben wird daher der normale genannt, ein Beiwort, das hiemit erklärt und aufgenommen wird, um im Folgenden jenes vollkommenste Verhältniß der Waldbestände kürzer bezeichnen zu können.

Der erste Gebrauch, der von der Vorstellung eines solchen normalen Zustandes des Waldes gemacht wird, ist der Satz, daß bei demselben die Holzmasse oder der Ertrag des ältesten Schlags der Summe des Zuwachses gleich ist, den sämmtliche jüngere Schläge oder Bestände zusammen jährlich liefern *).

*) Um dieß einzusehen, bedenke man, daß die Holzmasse des ältesten Schlags die Summe aller einjährigen Zuwachsgrößen darstellt, die an diesem Bestand während seines Wachsthums erfolgt sind, da nun der Annahme zu Folge alle jüngeren

Wo also ein solcher normaler Nachhaltsbetrieb eingeführt seyn würde, hätte man den jährlichen Zuwachs nicht mehr zu erforschen, er wäre genau dem Holz der ältesten Altersstufe gleich und bei den aufgestellten Erfahrungstafeln ist dieß wirklich so; diese Erfahrungstafeln dienen aber nicht blos dazu, dieses Verhältniß aufzuklären, sondern sie lehren auch das Verhältniß kennen, in welchem der ganze Holzvorrath eines normal beschaffenen Waldes zu dem jährlichen Ertrag oder welches dasselbe ist, zu dem jährlichen Zuwachs steht, da sie nicht nur den Zuwachs, sondern auch den Holzmassengehalt für jede Altersstufe vom jüngsten bis zum höchsten Alter angeben.

Dieses Verhältniß ist es nun, welches Hundeshagen benutzt, um auch bei Beständen, die in keiner regelmäßigen Stufenfolge der Altersklassen stehen, d. h. bei

---

Schläge eben so groß und eben so gut bestanden sind, wie der älteste, nur daß immer einer um ein Jahr jünger ist, als der andere, so gibt der nächst jüngere nach dem älteren im laufenden Jahre gerade so viel Zuwachs, als der älteste im vorigen Jahre gegeben hat, der zweit jüngere gibt soviel Zuwachs, als der älteste vor zwei Jahren gegeben hat, der dritte soviel, als der älteste vor 3 Jahren gegeben hat und so fort, so, daß alle jüngern Bestände im laufenden Jahr gerade soviel Zuwachs geben, als der älteste während sämmtlicher Jahre seines Wachsthums zusammen gegeben hat; es ist also klar, daß bei dem angenommenen normalen Zustand, die Holzmasse des ältesten Schlags dem jährlichen Zuwachs aller jüngeren gleich ist, also der in dieser Holzmasse bestehende Ertrag den jährlichen Zuwachs ausdrückt.

ungeregeltem Nachhaltsbetrieb den Ertrag zu bestimmen, ohne den jeweiligen Zuwachs eines jeden untersuchen zu müssen.

Er sagt nämlich, bei solchen Beständen müsse die Nutzungsgröße in demselben Verhältniß zum Materialvorrath des ganzen Waldes stehen, in welchem bei dem durch die Erfahrungstafeln dargestellten normalen Zustand des Waldes der Zuwachs oder die Nutzungsgröße zum Materialvorrath stehe.

Dieses letztere Verhältniß drückt er dadurch aus, daß er aus den Erfahrungstafeln die Nutzungsgröße für den Holzvorrath 1 berechnet, indem er z. B. schließt: Im 30sten Jahr verhält sich

Holzvorrath zur Nutzungsgröße, wie 1 zu seiner Nutzungsgröße.

37,485$^{c'}$: 3040 = 1 : 0,0811

Dieses Verhältniß der Nutzungsgröße zum Holzvorrath von 1 nennt er Nutzungsprocent*) und da er dieses Verhältniß zur Bestimmung der Nutzungsgröße von dem ausgemittelten Holzvorrath der im ungeregelten Nachhaltsbetrieb stehenden Bestände benutzt, so schließt er, wenn dieser z. B. 50,000$^{c'}$ ist

---

*) Ueber diesen Ausdruck ist auf Seite 106 bemerkt:

„Da der Nachhaltsertrag gleichsam nur als der Zinsen-
„eingang vom stehenden Materialkapital zu betrachten ist,
„so haben wir jenes Verhältniß in einem Decimalbruche
„ausgedrückt und mit dem Nahmen Nutzungs- oder
„Massenprocent bezeichnet."

Ein Nahme, den streng genommen, blos das für einen Holzvorrath von 100 berechnete Ertragsverhältniß verdient.

$$1 : 0{,}0811 = 50{,}000 : \frac{50{,}000 \times 0{,}0811}{1}$$

50,000 × 0,0811; d. h. er multiplicirt den ermittelten Holzvorrath mit dem Decimalbruch, welchen er das Nutzungsprocent nennt. Hieraus erklärt sich daher folgende Regel, in welche eigentlich die ganze Vorschrift für das neue Verfahren der Ertragsausmittlung zusammengedrängt ist:

„Die, für eine nächste Zeit mögliche und einzuhaltende „Nutzungsgröße ergibt sich aber sogleich aus dem Ver„hältnisse, in welchem bei einem gewählten Umtriebe „der Materialvorrath und die jährliche Nutzung jeder„zeit zu einander stehen und erhalten werden müssen, „also aus dem Nutzungsprocent der für einen solchen „Betrieb entworfenen Ertragstafel; und wir brauchen „also nur den sämmtlichen, gegenwärtig vorhandenen „Materialvorrath mit jenem Nutzungsprocent zu mul„tipliciren, um zu wissen, wie viel für eine nächste „Zeit die jährliche Materialnutzung betragen dürfe. „Seite 108."

§. 78.

Diese Art der Erträgsausmittlung hat offenbar viel Empfehlendes, weil es sich bei derselben, nicht wie bei der Nutzungsregulirung, auf den Grund der Abschätzung künftiger Erträge, um das Vorhersagen dessen, was einst geschehen, was einst erfolgen wird, handelt, sondern der Ertrag aus bereits gegebenen Dingen durch eine einfache Rechnung gefunden wird; er ist das vierte

Glied einer Proportion, deren 3 erste Glieder insoferne gegeben sind, als nur Vorhandenes untersucht werden darf, um ihre Größe kennen zu lernen, denn die Erfahrungstafeln werden nach möglichst vollkommenen Beständen gebildet und der Holzvorrath der Bestände läßt sich mit Genauigkeit aufnehmen.

Dieß sind die nicht zu verkennenden vortheilhaften Seiten der neuen Art der Ertragsausmittlung; allein gerade diese in die Augen leuchtenden Vortheile fordern zu einer möglichst sorgfältigen Prüfung des Verfahrens auf, weil es gar nicht gleichgültig ist, zu wissen, ob ein Abschätzungsverfahren, das sich so vortheilhaft darstellt, vollkommen folgerichtig und in der Anwendung nicht zu schwierig ist.

Die Lehre vom Zuwachs des Holzes ist noch zu wenig durch sorgfältige Forschungen in der Natur begründet, die Data, welche die Literatur liefert, beruhen einem zu großen Theile nach auf Combination und sind zu häufig durch das, was man Interpolation nennt, entstanden, als daß es der Verfasser wagen möchte, die Folgerichtigkeit jener neuen Art der Ertragsbestimmung geradezu anzugreifen, er zieht es deswegen vor, hier blos die Zweifel, die sich ihm gegen dieselbe aufgedrungen haben, freimüthig darzulegen.

Daher möchte er zunächst die Frage aufwerfen:

1.) Steht bei Waldungen, in welchen die jüngern Bestände vorherrschen, der Zuwachs in einem andern Verhältniß zum Holzvorrath, als bei Waldungen, die im geregelten Nachhaltsbetrieb

stehen; ist er bei jenen wirklich im Verhältniß zum Holzvorrath größer als bei diesen, die im normalen vollkommensten Zustand sind?

Nur wenn dieß ist, ist das neue Verfahren richtig, denn bei Waldungen, in welchen die jüngern Bestände vorherrschen, muß die Nutzungsgröße unter dem jährlichen Zuwachs bleiben, sonst kann sich der normale Zustand nicht herstellen. Nun wird aber bei denselben die Nutzungsgröße in dasselbe Verhältniß zum Holzvorrath gesetzt, in welchem beim geregelten Nachhaltsbetrieb der Zuwachs zum Vorrath steht, ist also jene Annahme nicht wirklich richtig, so bleibt nie etwas vom Zuwachs zur Herstellung des richtigen Verhältnisses der Altersklassen übrig.

5.) Steht bei Waldungen, in welchen die mittelwüchsigen und ältern Bestände vorherrschen, z. B. bei Hochwaldungen, in welchen die Bestände von 50, 60, 70jährigem Alter viel häufiger, als die jüngern da sind, der Zuwachs zu dem Holzvorrath wirklich in einem Verhältniß, welches niedriger ist, als beim geregelten Nachhaltsbetrieb?

Nur wenn dieß wirklich der Fall ist, ist das neue Verfahren richtig, denn es muß bei Waldungen, in welchen die mittlern und ältern Bestände vorherrschen, die Nutzungsgröße höher, als der jährliche Zuwachs gesetzt werden, sonst stellt sich der geregelte Nachhaltsbetrieb nicht her; nun wird aber dieselbe durch das Nutzungspro-

cent ganz in dasjenige Verhältniß zum Holzvorrath gesetzt, in welchem bei geregeltem Nachhaltsbetrieb der Zuwachs zum Vorrath steht, ist also die obige Annahme nicht wirklich richtig, so vermindert sich der Holzvorrath der Waldungen, in welchen die mittlern und ältern Bestände vorherrschen, durch die jährliche Nutzung nicht und es kann sich auch der Nachhaltsbetrieb nicht herstellen. Ferner:

3.) Steht bei Waldungen, deren Bestände bei regelmäßiger oder unregelmäßiger Altersabstufung mehr oder weniger unvollkommen, plattigt und verdorben sind, der Zuwachs derselben zu ihrem Holzvorrath in einem besseren Verhältniß, als der Zuwachs oder die Nutzungsgröße ganz vollkommener Bestände, wie sie durch die Erfahrungstafeln dargestellt werden, zu ihrem Holzvorrath?

Nur, wenn dieß wirklich der Fall ist, ist das neue Verfahren richtig, denn bei schlechten verdorbenen Waldungen muß die jährliche Nutzungsgröße unter dem jährlichen Zuwachs bleiben, sonst können die Waldungen in keinen bessern Zustand kommen, weil dieß nur geschehen kann, indem ein Theil des Zuwachses jährlich zum Holzvorrath geschlagen wird. Nun wird aber durch das neue Abschätzungsverfahren auch bei verdorbenen Waldungen die Nutzungsgröße in dasselbe Verhältniß zum Holzvorrath gesetzt, in welchem bei den nach Alters- und Bestandesverhältnissen

normalen Beständen der Zuwachs zum Vorrath steht, ist also die obige Annahme nicht richtig, so bleibt von dem Zuwachs der unvollkommenen Bestände nichts über den Betrag der Nutzungsgröße hin zur allmähligen Verbesserung ihres Zustandes übrig.

Offenbar hängt die Folgerichtigkeit des neuen Abschätzungsverfahrens von der Bejahung der vorstehenden 3 Fragen ab, in welche der Verfasser seine Zweifel eingekleidet hat.

Diese Zweifel könnten freilich in jedem einzelnen Fall dadurch beseitigt werden, daß der jährliche Zuwachs sämmtlicher Bestände erforscht würde, um zu sehen, in welchem Verhältniß die durch das neue Abschätzungsverfahren ermittelte Nutzungsgröße zum Zuwachs steht. Dabei könnte man bei den unter Nro. 1. und 2. dargestellten Fällen, d. h. bei Statt findender Vollkommenheit der Bestände und bloßer Unregelmäßigkeit in der Folgeordnung der Altersklassen eine weitere Einsicht in den Stand der Sache auch dadurch erlangen, daß der gesammte Durchschnittsertrag von allen Bestandesabtheilungen ermittelt *), in eine Summe zusammengefaßt und dadurch die Nutzungsgröße oder der Normal-Ertrag für den dereinstigen vollkommen geregelten Nachhaltsbetrieb bestimmt würde, indem man dadurch, wie H. S. 108.

*) Durch Ausmittlung des Ertrags zur Zeit der Haubarkeit und Theilung desselben mit der Zahl der Jahre, in welchen er erwachsen ist.

sagt, von vorn herein schon den Standpunkt kennt, auf welchen hin man die Wirthschaft zu bringen beabsichtigt.

In Anerkennung des hier Erwähnten ist es wohl, daß Hundeshagen nach Darlegung der Grundsätze, auf welchen sein Abschätzungsverfahren beruht, den Ausspruch thut:

„Bei letzterem bedarf man, zur Lösung jeder Aufgabe „mehr nicht, als des Durchschnitts-Ertrags „und des wirklichen Holzmassenvorrathes und „des Zuwachses, den ein Wald augenblicklich be„sitzt; so wie auch das Nutzungsprocent aus „den Tafeln für denjenigen Umtrieb, den man für „den Wald einzuführen beabsichtigt. Seite 107."

§. 79.

Wollte man bei Prüfung der Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Anwendung des neuen Abschätzungsverfahrens sich blos an diesen Ausspruch halten, so würde das Resultat wohl nicht zu Gunsten des neuen Verfahrens ausfallen, denn hienach wäre zur Ertragsbestimmung gegebener Waldungen erforderlich:

a.) Die Aufstellung der genausten Erfahrungstafeln über den Holzvorrath und Zuwachs vollkommener Bestände vom jüngsten bis zum höchsten Alter.

b.) Die Aufnahme des Holzvorrathes, welchen die gegebenen Waldbestände im Augenblick der Untersuchung besitzen.

c.) Die Ausmittlung ihres Ertrags zur Zeit der Haubarkeit, um daraus den Durchschnitts-Ertrag jedes einzelnen Bestandes und aller zusammen berechnen zu können.

d.) Die Untersuchung des Zuwachses, welchen jeder einzelne Bestand gerade zur Zeit der Abschätzung besitzt.

Gegenüber von einer Ertragsausmittlung, die solcher Data zu Erreichung ihres Zweckes bedarf, müßte ein Verfahren höchst einfach erscheinen, das die Bestimmung des Gesammtertrags gegebener Waldungen auf die bloße Kenntniß des Haubarkeitsertrags der einzelnen Bestände gründet; es ist jedoch zu bemerken, daß Hundeshagen für wirkliche Abschätzungen gegebener Waldungen wenigstens in der Regel blos den Holzvorrath derselben und das Nutzungsprocent aus den Tafeln für denjenigen Umtrieb, den man für den Wald einzuführen beabsichtigt, als gegeben verlangt; wodurch sich für die Anwendung seiner Abschätzungsmethode die Aufgabe bildet:

a.) Für jede Bestandesklasse wenigstens eine Erfahrungstafel zu bilden, in welcher der Holzvorrath und Zuwachs vom jüngsten bis zum höchsten Alter, das die Bestände erreichen sollen, pro Morgen mit möglichster Genauigkeit angegeben und daraus das Nutzungsprocent berechnet ist.

b.) Den Holzvorrath jedes einzelnen Bestandes aufzunehmen, die Summe des Holzvorrathes der Bestände von jeder Bestandesklasse zu suchen und mit dem Nutzungsprocent zu multipliciren, um

den für eine nächste Zeit möglichen Ertrag der Bestandesklasse zu erhalten.

ad a.) Die Bildung von Erfahrungstafeln, wie sie für den vorliegenden Zweck erforderlich sind, hat ihre eigenen Schwierigkeiten, weil es sich darin nicht blos um Angabe des Holz-Ertrags bei den Zwischennutzungen und bei der Hauptnutzung handelt, der für gewöhnliche Erfahrungstafeln am besten aus dem wirklichen Ertrag vollkommener Bestände pro Morgen angesetzt wird; es handelt sich vielmehr bei jenen Erfahrungstafeln um die Aufnahme des Holzvorrathes vollkommener Bestände von jedem Alter; im meßbaren Holz sind zu diesem Zweck sehr genaue Auszählungen und Berechnungen, im jüngern Holz unmittelbare Fällungen und selbst Wägungen nöthig, um den wahren cubischen Gehalt des Reißigs zu erfahren.

Dabei ist zu bemerken, daß für jede Bestandesklasse nur dann blos eine einzige solche Erfahrungstafel zu bilden ist, wenn als ausgemacht angenommen werden darf, daß in Beständen, die der Streunutzung unterworfen sind, in Beständen auf unfruchtbarem Boden, in Beständen in Freilagen, immer unter Annahme einer Vollkommenheit, wie sie der Standort gestattet, der Zuwachs und die Nutzungsgröße ganz in demselben Verhältniß zum Holzvorrath stehe, wie in Beständen, die von der Streunutzung verschont, auf fruchtbarem Boden, in geschützter Lage erwachsen.

Dürfte dieß nicht angenommen werden, so müßten auch bei jeder Bestandesklasse für jede dieser Verschieden-

heiten besondere Erfahrungstafeln gefertigt werden, um für jeden eigenthümlichen Standort das eigenthümliche Nutzungsprocent auszumitteln. Vergleiche H. S. 191. §. 34.

ad b.) Die Aufnahme des Holzvorraths kann bei den jüngeren Beständen einzig nach dem Maaßstab von aufgestellten Erfahrungstafeln, bei ältern Beständen theils nach diesen, theils nach Probeflächen, theils durch Auszählen vorgenommen werden; eine gutächtliche Schätzung von der Art, wie sie zur Bestimmung der Haubarkeits- und Durchforstungs-Erträge angewendet wird, kann bei der Aufnahme des Holzvorraths nicht angewendet werden, weil hier nicht, wie dort wirklich erfolgte Erträge zum Maaßstab dienen können. Nur Aufnahmen durch Probeflächen, durch Auszählen, also mit einem Wort auf dem Wege der Taxation gesammelte Erfahrungen könnten einer gutächtlichen Schätzung des Holzvorraths zu Grund gelegt werden, woraus sich ergibt, daß jene Hülfsmittel der Taxation bei Bestimmung des Holzvorraths der Bestände aller Altersklassen nie entbehrt werden können.

Bei dem neuen Abschätzungsverfahren ist ihre Anwendung aber auch deswegen zur Regel zu machen, weil dieses Verfahren keine Controlle der Schätzung durch die wirklich erfolgten Erträge der Bestände zuläßt; die Nutzungsgröße gründet sich bei demselben nicht auf die Schätzung des Ertrags bei der Haubarkeit, wird also auch durch diesen nicht controllirt, sondern sie gründet sich auf den Holzvorrath und das Nutzungsprocent.

Letzteres ist bei einmal aufgestellten vollkommenen Erfahrungstafeln unveränderlich; folglich bleibt keine andere periodische Controll der ganzen Nutzungsregulirung möglich, als wiederholte Aufnahmen des Holzvorrathes, wollte man nun diese durch bloße oberflächliche Schätzungen vornehmen, so würde man nie eine sichere Grundlage für den Nutzungsbetrieb erlangen; es liegt also in dem Wesen des Verfahrens, daß der Holzvorrath durch die genausten Hülfsmittel auf das Sorgfältigste aufgenommen werden muß.

Dagegen fällt allerdings die Zusammenstellung des Ertrags der einzelnen Waldbestände in den Perioden der Taxationsregister und des allgemeinen Nutzungsplans weg, weil man blos die Summe des Holzvorrathes jeder Bestandesklasse mit dem Nutzungsprocent der entsprechenden Erfahrungstafel multipliciren darf, um die Nutzungsgröße jeder Bestandesklasse und durch Summirung der Nutzungsgrößen aller vorkommenden Bestandesklassen, die ganze Nutzungsgröße oder den Natural-Etat eines Wirthschaftsbezirks zu erhalten.

§. 80.

Ungeachtet der zuletzt bezeichneten einfachen Seite des neuen Abschätzungsverfahrens ist doch nicht zu verkennen, daß es sich weniger zur Anwendung für ein Wirthschaftspersonal eignet, als das in dem 2ten Abschnitt dieser Abhandlung dargestellte Schätzungsverfahren; einem vielfach beschäftigten Wirthschaftspersonal muß die sorgfältige Aufstellung möglichst genauer Er-

fahrungstafeln und die periodisch wiederkehrende Aufnahme des Holzvorraths aller Bestände der ihm untergebenen Waldungen *) durch Probeflächen, Auszählungen und Erfahrungstafeln viel schwieriger fallen, als die Schätzung von Haubarkeits- und Durchforstungs-Erträgen durch Benutzung der im Geschäftsleben gesammelten und noch täglich zu sammelnden Erfahrungen über solche Erträge und wenn daher auch ganz von den obigen Einwürfen gegen die Folgerichtigkeit des neuen Abschätzungsverfahrens abgesehen und blos die Art seiner Anwendung in Betracht gezogen wird, so möchte dieses Verfahren für die würtembergischen Staatsforste minder empfehlenswerth erscheinen, als das im 2ten Abschnitt dargestellte Verfahren der Nutzungsregulirung, das noch überdieß den Vorzug hat, daß es das bereits eingeführte, daher gekannte und in das Geschäftsleben verflochtene ist **).

---

*) Diese ist es eigentlich, die das Hauptgeschäft bei der periodischen Richtigstellung der Nutzungsgröße ausmacht und besonders da mühsam ist, wo die Mehrzahl der Bestände unvollkommen und unregelmäßig ist. Ist einmal dieser Holzvorrath aufgenommen, dann reichen freilich einige Multiplikationen hin, um die Nutzungsgröße aufs Neue festzustellen. Vergl. Hundeshagen a. a. O. Seite 114.

**) In der königl. bair. von dem Staatsministerium der Finanzen unterm 31sten Mai 1827 erlassenen Verordnung in Betreff der Betriebsregulirung heißt es bei Empfehlung der Schrift v. Reber über Taxation:

Hundeshagen macht zwar diesem Verfahren, oder vielmehr der Fachwerksmethode überhaupt, an einigen Stellen seiner Schrift, besonders aber in dem dritten Abschnitt, wo er sein Verfahren durch Rechnungsbeispiele erläutert und mit der Fachwerksmethode vergleicht, er macht, sage ich, dieser Methode den Vorwurf:

„daß man durch sie, selbst in dem einfachsten Falle, „der sich erdenken läßt, noch lange nicht sobald in den „geregelten Betriebsgang gelangt, als man es ge„wöhnlich nach einer Gleichstellung des Ertrags für „den ersten Wirthschaftsturnus glaubt. Seite 121."

Dieser Vorwurf, der durch das auf Seite 51 der Hundeshagen'schen Schrift Gesagte vollkommen ausgeführt ist, trifft jedoch blos diejenige Art der Nutzungsregulirung oder Fachwerksmethode, welche durch Hennert, Hartig und durch Cotta in seiner ersten Schrift über Taxation vom Jahr 1804 gelehrt wurde und des unendlichen Vortheils der periodischen Revisionen der Schätzung und der periodischen Gleichstellung der Erträge entbehrte *). Seit aber durch die würtembergischen

---

„Was die dem fraglichen Werke angefügte (aus Hundes„hagen's Anleitung zur Taxation 1826 entnommen) ra„tionelle Forst-Taxation und Waldwerthsberechnung an„betrifft, so ist es dermalen noch nicht an der Zeit, davon „allgemeinen Gebrauch zu machen und es bleibt die et„waige Anordnung der Anwendung der in diesem An„hange aufgestellten Grundsätze für eine spätere Periode „vorbehalten."

*) Vergleiche auch S. 66. dieser Abhandlung.

Forstdienstinstruktionen vom Jahr 1818, durch die dritte Abtheilung der Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung Cotta's vom Jahr 1820 und durch die §. 654. und 655. der Encyclopädie der Forstwissenschaft vom Jahr 1821 die periodische Revision der Schätzungen und der Ertragsgleichstellung in die Praxis und in die Theorie eingeführt wurde, ist die Fachwerksmethode etwas ganz anderes geworden, als sie nach der ersten Hartig'schen Anweisung zur Beschreibung und Taxation der Forste war und Hundeshagen hat derselben in seiner neuen Schrift insoferne einiges Unrecht gethan, daß er sie in derselben immer noch als des Vortheils jener periodischen Verbesserungen entbehrend und mit dem Wahn — einer möglichen unabänderlichen Nutzungsregulirung auf ein Jahrhundert hinaus — behaftet darstellt und seiner neuen Methode gegenüberstellt. Hätte er in seinen Beispielen bei Darstellung der Resultate der Fachwerksmethode eine 10jährige Wiederholung der Gleichstellung angewendet, so würde er auf diesem Wege sobald zu einem geregelten Betriebsgang gelangt seyn, als durch die alle 10 Jahre wiederholte Anwendung seines Abschätzungsverfahrens, denn wir wagen zu behaupten, daß wenn die Zeiträume gleich sind, in welchen dieses Verfahren und die Gleichstellung der periodischen Erträge wiederholt wird, auch die Resultate ganz gleich sind, sobald für die letztern die Haubarkeitserträge eben so genau geschätzt werden, als für das erstere die Holzvorräthe; wir wagen dieß zu behaupten, weil wir der Ueberzeugung sind, daß unter diesen Voraussetzungen die Zusammenstellung der Erträge in den Perioden des all-

gemeinen Nutzungsplans blos eine bildliche Darstellung dessen ist, was der Hundeshagen'schen Rechnungsformel zu Grund liegt *).

---

*) Im Augenblick, als diese letzten Bogen in die Druckerei abgegeben werden sollten, erhielt der Verfasser das neuste Heft der kritischen Blätter von Pfeil, welches eine Recension der Hundeshagen'schen Schrift enthält.

In der Voraussetzung, daß es dem Leser, der die kritischen Blätter nicht besitzt, willkommen seyn wird, zu vernehmen, was in dieser Sache

Pfeil gegen Hundeshagen

sagt, werden hier die Haupteinwürfe der Pfeil'schen Recension gegen das Werk von Hundeshagen, oder besser gegen die Forstabschätzungstheorie des Letztern mitgetheilt; denn das, was Pfeil über den ersten Abschnitt und über die zweite Abtheilung jenes Werkes sagt, gehört nicht hierher. Die Pfeil'sche Recension hat den Mangel, daß sie die neue Forstabschätzungstheorie von Hundeshagen nicht im Auszug auf eine Weise mittheilt, wie es oben in den Paragraphen 76. u. 77. geschehen ist; denn es gehört doch wohl zu dem Wesen einer umfassenden Recension, die Theorie des Verfassers zwar mit Kürze, aber mit Bestimmtheit darzulegen, ehe die einzelnen Sätze derselben angegriffen werden. Die P. R. beginnt mit dem Letztern (Seite 5) und beurtheilt nach einander die 3 Hauptsätze, die der Forstabschätzungstheorie von H. zu Grund liegen und folgende sind:

1.) Es darf der Holzvorrath nur wie ein Capital behandelt werden, von welchem blos die Zinse zu benutzen sind, d. h. es darf der Ertrag blos nach Verhältniß des Zuwachses am Vorrath bemessen werden.

Holzvorraths hin. Wir ſetzen zum Schluß die Stelle hierüber wörtlich hier her:

„Es iſt ferner nichts ſchwerer, als die Maſſen in jungen „Hölzern genau zu beſtimmen. Bei dem Anſprechen von „haubaren Beſtänden kann man ſich auf den Ertrag wirklich „abgeholzter Flächen, auf Meſſung und Berechnung einzel„ner Bäume und Flächen ſtützen, während jener niemals be„kannt wird, dieſe deſto ſchwieriger iſt, je jünger das Holz „iſt. Es muß daher allerdings auffallen, wenn der Verfaſ„ſer ein ſummariſches Anſprechen der vorhandenen Holz„maſſen ohne Sicherſtellung durch eine mit der Abſchätzung „verbundene Flächenabtheilung genügen läßt, um einen Ab„gabeſatz danach zu entwerfen, welcher dem ſtreng innezu„haltenden Umtriebe angemeſſen ſeyn muß.“ (Man vergleiche hiemit die Bemerkungen oben in §. 79. u. 80.)

Lit. A.

Forstamt
Revier

Ordnungs- und Taxations-Register

für die

Eichen-Hochwald-Bestände

der Kron-Domänen-Waldungen.

Namen der Waldstücke.	Ordnungen.						I. Periode von 1819 bis 1828.						II. Periode von 1829 bis 1848.					
	von 190 bis 200 Jahren.	von 170 bis 190 Jahren.	von 150 bis 170 Jahren.	von 100 bis 150 Jahren.	von 50 bis 100 Jahren.	von 1 bis 50 Jahren.	Schlag.		Nachhiebe.		Durchforstungen.		Schlag.		Nachhiebe.		Durchforstungen.	
	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Klft.	Well.	Klft.	Well.	Klft.	Well.	Klft.	Well	Klft.	Well.	Klft.	Well.

Mit denselben Rubriken geht die III. Periode v. 1849 b. 1868, die IV. v. 1869 b. 1918, die V. v. 1919 b. 1968, die VI. v. 1969 b. 2018.

Lit. B.

Forstamt

Revier

Ordnungs- und Taxations-Register

für die

Niederwald-Bestände

zu 40jährigem Umtriebe

der Kron-Domänen-Waldungen.

Nr.	Name der Waldstücke.	Ordnungen.			I. Periode von 1819 bis 1828.				II. Periode von 1829 bis 1838.			
		von 30 bis 40 Jahren.	von 20 bis 30 Jahren.	von 1 bis 20 Jahren.	Unter-Holz.		Ober-Holz.		Unter-Holz.		Ober-Holz.	
		Morgen.	Morgen.	Morgen.	Klafter.	Wellen.	Klafter.	Wellen.	Klafter.	Wellen.	Klafter.	Wellen.

Mit denselben Rubriken geht die III. Periode von 1839 bis 1858.

Lit. C.

Forstamt
Revier

Allgemeiner Nutzungs-Plan

für die

Kron-Domänen-Waldungen

von

dem Jahre 1819 bis zu dem Jahr 2018.

Namen der Waldstücke.	I. Periode von 1819 bis 1828.							II. Periode von 1829 bis 1848.						
	Hoch-Wald.			Nieder-Wald.			Gemischte Bestände.	Hoch-Wald.			Nieder-Wald.			Gemischte Bestände.
	Eichen.	Buchen.	Nadelholz.	Klasse A.	Klasse B.	Klasse C.		Eichen.	Buchen.	Nadelholz.	Klasse A.	Klasse B.	Klasse C.	
	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	M.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	Mg.	M.

Mit denselben Rubriken geht die III. Periode v. 1849 b. 1868, die IV. v. 1869 b. 1918, die V. v. 1919 b. 1968, die VI. v. 1969 b. 2018.

173

Hundeshagen (W.) über die Hackwaldwirthschaft überhaupt, und ihre Einführung in Würtemberg insbesondere. Eine Rechtfertigungsschrift. 8. 1821. 8 gr. 30 kr.

Hogg (J.) Lehrbuch der Forstwissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften. 1. Thl. 1e Abth., auch unter dem Titel: Anfangsgründe der Mathematik. Mit 3 Kupfertafeln. gr. 8. 1826. 1 Thlr. 16 gr. 3 fl.

—— Ueber das Höhenmessen durch das Barometer (aus obigem besonders abgedruckt). gr. 8. 1826. 8 gr. 30 kr.

Uebersicht (tabellarische) der Naturgeschichte der deutschen wilden Holzarten im natürlichen Zustande, zur nöthigen Anwendung bei einer regelmäßig zu führenden Forstwirthschaft. Fol. 1821. 6 gr. 24 kr.

Widenmann (W.) Ueber den Zweck und Begriff der Forstwirthschaft, eine historisch-kritische Abhandlung. gr. 8. 1826. 8 gr. 36 kr.

—— Das System der Forstwissenschaft als Grundriß zum Gebrauch akademischer Vorlesungen bearbeitet und mit Bemerkungen über die Methode des Studiums der Forstwissenschaft begl. gr. 8. 1824. 12 gr. 54 kr.

Digitized by Google

SD
1
F735

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

W. Widenmann,

außerordentl. Professor der Forstwissenschaft
an der Universität Tübingen.

III. Heft.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.

1829.

Tübingen, bey H. Laupp sind erschienen:

Abhandlungen (naturwissenschaftliche), herausg. von einer Gesellschaft in Würtemberg. 1. Bd. 1s, 2s, 3s Heft. mit 2 Steintafeln. gr. 8. br. 1826. 2 Thlr. 12 gr. 4 fl. 24 kr.

Autenrieth (C. F.) über die hitzige Kopfkrankheit der Pferde, mit einem Anhang. 8. br. 1823. 6 gr. 24 kr.

Binz (P.) Ueber die verschiedenen Knochenbrüche der Hausthiere, besonders der Pferde, nebst einer neuen und sichern Heilmethode dagegen. Mit fünf Tafeln in Steindruck, die neu erfundene Stelz- und Rinn-Maschine vorstellend. gr. 8. 1824. 18 gr. 1 fl. 20 kr.

Hundeshagen (J. C.) Anleitung zum Entwerfen von Bauholz-Anschlägen und zur zweckmäßigen Aufarbeitung, Verwendung und Ersparung des Holzes, besonders des Eichenholzes, für Forstmänner bearbeitet. 2te Aufl. mit 5 Tabellen und 2 Kupfert. gr. 8. 1818. 21 gr. 1 fl. 24 kr.

—— Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft. 1. Bd. 1s, 2s, 3s und 2. Bd. 1s, 2s, 3s Heft. gr. 8. geh. 1824—28. jedes Heft 1 Thlr. 4 gr. 2 fl.

—— Encyklopädie der Forstwissenschaft, systematisch abgefaßt. 2 Bde. 2e verb. Aufl. gr. 8. 1828. 4 Thl. 12 gr. 8 fl.

—— Einleitung in die Naturwissenschaft, besonders in die 4 Naturreiche, od. Lehrb. der forst- u. landwirthschaftl. Naturkunde. 1e Abth. gr. 8. 1828. 18 gr. 1 fl. 24 kr.

—— die Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen, nebst einer vergleichenden Uebersicht aller bisherigen Taxations-Methoden. 2 Thle. gr. 8. 1826. 2 Thlr. 8 gr. 4 fl.

—— Methodologie und Grundriß der Forstwissenschaft. gr. 8. 1820. 6 gr. 24 kr.

—— Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft nach Theorie und Erfahrung. gr. 8. 1820. 8 gr. 36 kr.

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

W. Widenmann,
außerordentlicher Professor der Forstwissenschaft
an der Universität Tübingen.

III. Heft

enthaltend eine

Uebersicht

des gesammten, würtembergischen Staats-Forstpersonals

und

Bemerkungen

über verschiedene Verhältnisse desselben.

Von

dem Herausgeber.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.

1829.

Forestry
Wright
11-15-30
22987

Vorwort.

Diejenigen Leser meiner Zeitschrift, welche sich die Mühe genommen haben, den Vorbericht zum ersten und zweyten Heft derselben zu lesen, werden daraus ersehen haben, auf welchen Wegen ich durch dieselbe unserem vaterländischen Forstwesen nützlich zu werden suche.

Nachweisungen zur Erweiterung der Kenntniß des vaterländischen Forstwesens habe ich als eine der Hauptarten der für die forstlichen Blätter bestimmten Mittheilungen bezeichnet.

Die Form der Zeitschrift macht es zulässig, einzelne Theile von dem, was in einer Statistik des würtembergischen Forstwesens im streng geordneten Zusammenhang gegeben werden müßte, auszuheben, für sich zu bearbeiten und mitzutheilen.

Daher schien es mir nicht unpassend, in das vorliegende Heft eine Zusammenstellung aller würtembergischen Staatsforstdiener aufzunehmen; ich dachte mir dabey, daß die Zusammenstellung als Grundlage für die künftige Anzeige aller im Staatsforsthaushalt vorkommenden Personalveränderungen in den forstlichen Blättern dienen könnte und daß dieselbe von den

Forstbehörden und einzelnen Forstmännern als eine Art von Addreßkalender benutzt werden könnte, so bald die vorkommenden Veränderungen darin nachgetragen werden.

Dabey wird diese Zusammenstellung manchem würtembergischen Forstmanne auch in so ferne willkommen seyn, als er in derselben die Besoldungsklasse einer jeden Forststelle findet, und als sie ihm von der jetzigen Stellung alter Bekannter, deren Spur durch die Organisation, Reorganisation u. s. w. verloren gieng, Kenntniß verschafft.

Um mir die nöthigen Notizen zu vorliegender Uebersicht zu verschaffen, wußte ich nichts Besseres, als mich an die Gefälligkeit der Herrn Oberförster und Oberforstmeister zu wenden und von diesen Verzeichnisse über sämmtliches in ihren Oberforsten angestelltes Forstpersonal zu erbitten.

Sie haben mit großer Bereitwilligkeit meiner Bitte entsprochen und ich statte ihnen hier meinen höflichsten Dank dafür ab.

Sollte sich ungeachtet meiner Bemühung, ein möglichst richtiges Verzeichniß des Staatsforstpersonals zu liefern irgendwo ein Irrthum eingeschlichen haben, so bitte ich, mich davon in Kenntniß zu setzen, damit ich ihn in dem nächsten Hefte anzeigen kann.

Hiebey muß ich übrigens bemerken, daß das folgende Verzeichniß den Stand des Forstpersonals für den 1. Januar 1829 gibt und daß ich nur einzelne

Aenderungen, die bis jetzt vorgekommen sind, in das Verzeichniß selbst aufnehmen konnte, die andern aber in einem Nachtrag bemerkt habe.

Nach meinem Wunsch sollte dieses Heft schon im Monat Februar erscheinen, dieß wurde aber dadurch unmöglich, daß ich die Verzeichnisse von einigen Forsten erst gegen das Ende des Monat März erhielt.

Was die Bemerkungen betrifft, welche ich auf das Verzeichniß über die Staatsforstdiener und über die Forstdiener der Hof-Domainen-Kammer folgen ließ, so glaube ich hier nur das darüber sagen zu müssen, daß ich durch dieselben blos auf Verhältnisse aufmerksam machen wollte, welche mir einer Aenderung zu bedürfen scheinen oder bey welchen eine solche wenigstens vortheilhaft seyn möchte; ich bin aber weit entfernt, zu glauben, daß das, was ich gesagt habe, Alles sey, was sich über die berührten Verhältnisse sagen läßt und ich bin sehr bereit, jede bey der Sache bleibende Berichtigung der von mir ausgesprochenen Ansichten in die forstlichen Blätter aufzunehmen.

Schließlich muß ich hier einer Sache Erwähnung thun, die mit dem Inhalt des vorliegenden Heftes zwar in keiner Verbindung steht, die ich aber durch dieses Heft zur allgemeineren Kunde der würtembergischen Forstmänner zu bringen veranlaßt bin.

Im Jahr 1826 hat der Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen, Oberforstrath Hundeshagen ein Werk über die Forstabschätzung er-

scheinen lassen, in welchem er eine neue Methode der Abschätzung der Waldungen mittheilt. Der Titel des Werkes hat die Neugierde eines manchen würtembergischen Forstmannes erregt, so, daß er näher mit dem Wesen jener Methode bekannt zu werden wünschte und ich hielt es deßwegen für angemessen, in dem zweyten Heft der forstlichen Blätter auf die Darstellung des würtembergischen Forstabschätzungsverfahrens eine Beleuchtung der neuen von Hundeshagen aufgestellten Forstabschätzungstheorie folgen zu lassen. Wobey es natürlich war, die Zweifel, die sich mir über die innere Richtigkeit und über die Anwendbarkeit dieser Abschätzungstheorie aufdrängten, gleichfalls mitzutheilen.

Dieß hat nun den Oberforstrath Hundeshagen nicht zu einer Widerlegung meiner Einwürfe, sondern zu der Bekanntmachung eines Aufsatzes veranlaßt, worin er meine Person auf die gröblichste Weise angreift. Es hat ihm nicht genügt, auf dem gewöhnlichen Wege, das heißt durch Einrücken in eine Zeitschrift, sey es nun seine eigene oder eine andere, seinen Aufsatz bekannt zu machen, sondern er hat ihn abgesondert drucken und nicht nur mit dem dritten Heft des 2. Bandes seiner Beyträge zur gesammten Forstwissenschaft versenden, sondern auch durch die Verlags-Buchhandlung unentgeldlich ausgeben, gewissermaßen vertheilen lassen. Dadurch und durch unmittelbare Versendungen an eine Menge Personen in Würtemberg ist jener Aufsatz nicht blos in die Hände der Forstleute, sondern auch vieler Andern gebracht worden,

und es ist durch die Frechheit, womit in demselben die beleidigendsten Beschuldigungen gegen mich vorgebracht sind, mein guter Name gefährdet worden.

Unter diesen Umständen muß mir viel daran liegen, meine Vertheidigung gleichfalls möglichst zu verbreiten, und da ich nicht weiß, wie häufig die Forst- und Jagdzeitung, in welche ich dieselbe aufnehmen ließ, in Würtemberg gelesen wird, so halte ich es für eine durch das Verfahren Hundeshagens gebotene Nothwehr, meine Vertheidigung auch durch gegenwärtiges Heft meiner eigenen Zeitschrift in Würtemberg zu verbreiten.

Tübingen, im April 1829.

Professor Widenmann.

Antwort auf die „Erwiederung, welche auf einige Einwendungen gegen das rationelle Abschätzungs-Verfahren" dem 3. Heft des II. Bandes der „Beyträge zur gesammten Forstwissenschaft," herausgegeben von J. Ch. Hundeshagen, beygelegt ist.

. . . . Denn wir sind infallibel.
Blumauer.

Der Herr Oberforstrath Dr. J. Ch. Hundeshagen, ordentlicher Professor an der Landes-Universität zu Gießen, Direktor der großherzogl. Forstlehranstalt daselbst u. s. w. hat die Erwartungen derjenigen meiner lieben Freunde in Würtemberg, welche sich schon zum voraus auf seine Aeußerungen gegen meine Beleuchtung der neuen, von Hundeshagen aufgestellten Forstabschätzungs-Theorie freuten, nicht getäuscht. Sie kannten ihren Mann; seine Fehden mit v. Seutter, Cotta, Pfeil, Behlen, Reber und Andern hatten ihnen die Ueberzeugung verschafft, daß er nicht im Stande sey, einen wissenschaftlichen Streit fortzusetzen, ohne sich dabey jener Waffen zu bedienen, die man Persönlichkeiten, Anzüglichkeiten und Grobheiten nennt. Seine sog. „Erwiederung" wimmelt davon, und außer einigen, die gegen mich speziell gerichtet sind, gehen sie auch zugleich Hrn. Oberforstrath Reber und Hrn. Oberforstrath Pfeil an, so daß wir drey uns darein zu theilen haben.

Mögen diese beyden Herren ihre Portion hinnehmen, wie sie wollen, mich soll die meinige nicht aus

der Fassung bringen, besonders da ich mich in dieser Sache zweyer wichtigen Vortheile zu erfreuen habe.

Der erste ist der, daß alle Forstmänner in Deutschland, welche Zeitschriften lesen, jene „unbezwingliche Naturanlage" (zu Händeln nämlich) die Hr. H. dem Hrn. O. F. R. Pfeil in jener Erwiederung zuschreibt, an Hrn. Hundeshagen kennen, und zu einem großen Theil wahrhaft bedauern.*)

Der zweyte Vortheil aber ist der, daß jeder Unbefangene, der meine Beleuchtung der Hundeshagen'schen Forstabschätzungs-Theorie liest, die Ueberzeugung erlangen muß, daß man eine verschiedene Ansicht in wissenschaftlichen Dingen nicht schonender, nicht freyer von allen persönlichen Beziehungen vortragen kann, als ich es in jener Beleuchtung gethan habe.

Man könnte mich fragen, warum ich unter diesen Umständen die Sache nicht auf sich beruhen lasse, und die Entscheidung ruhig dem Ausspruch der Unparteyischen überlasse? Darauf habe ich aber zu antworten, daß niemand gerne öffentliche Beschimpfungen mit Stillschweigen hinnimmt, und daß der öffentliche Lehrer auch auf ein noch nicht ganz urtheilsfähiges Publikum Rücksicht nehmen muß, in dessen Augen ihm solche mit Stillschweigen hingenommene Angriffe präjudicirlisch sind. Dabey wird auch jeder fühlen, daß der Eigendünkel des Hrn. Hundeshagen nur wachsen würde, wenn man seine Angriffe mit Stillschweigen hin-

*) Manche freuen sich darüber, weil sie in jedem neuen Hundeshagen'schen Werke schon den Embryo zu ein Dutzend Händeln und damit zu einer interessanten Lektüre erblicken.

nehmen würde; er hat es mit seinen Grobheiten schon so weit gebracht, daß außer Pfeil niemand von deutschen Forstleuten wagt, ein Buch von ihm zu rezensiren. Pfeil hatte nicht Unrecht, als er ihn den deutschen Forstpapst nannte, jeder Zweifel an seiner Unfehlbarkeit bringt ihn in Harnisch; ich nahm mir die Freyheit, meine Zweifel gegen die neue Forstabschätzungs-Theorie, die er, anmaaßend genug, das ausschließlich rationelle Forstabschätzungs-Verfahren nennt, innerhalb den für eine wissenschaftliche Erörterung gesteckten Gränzen, namentlich zunächst meinen Landsleuten vorzutragen, um wenigstens zu verhüten, daß die neue Methode nicht ungeprüft zur Anwendung empfohlen werde, und wie hat er, Hr. H., geantwortet? Statt meine Einwürfe ruhig zu widerlegen, oder ganz auf sich beruhen zu lassen, legt er mir

1) im Einverständniß mit Reber und Pfeil Angriffe gegen ihn zur Last, und beschuldigt mich dabey einer Lüge; legt er mir

2) Undankbarkeit gegen meinen Lehrer, nämlich ihn, Hrn. H., zur Last, und spricht er

3) in dem brutalsten Tone mit mir, der seine besondere Abfertigung verdient.

Möge mir nun der geneigte Leser in einige Details über diese drey Punkte folgen:

Ad 1) Die Erwiederung des Hrn. Hundeshagen beginnt mit folgenden Worten:

„Gerade als ich das 3. Heft des II. Bandes meiner Beyträge zur Forstwissenschaft schließe,

kommt mir dasjenige zu Gesicht, was ein Herr Professor Widenmann — augenscheinlich erst ermuthigt durch einige würdige Vorgänger (Pfeil und Reber) — im zweyten Hefte seiner forstlichen Blätter für Würtemberg. Tüb. 1828. gegen die rationelle Abschätzungs-Methode Sonderbares einzuwenden beliebt."

Hierauf habe ich zu bemerken, daß es bey mir keiner Ermuthigung bedarf, um meine Ueberzeugung oder Ansicht furchtlos auszusprechen. Davon zeugt das ganze 2. Heft meiner „Forstlichen Blätter," worin ich die Mängel der würtembergischen Vorschriften für Forstabschätzung ohne alle Rücksicht auf Personen, mit bloßer Rücksicht auf die Sache, und zum Besten dieser aufzudecken mich bemühte.

Man wird mir daher wohl glauben, daß, wenn ich nicht fürchte, durch Aufdeckung von Mängeln an vaterländischen Institutionen das Mißfallen der höchsten würtembergischen Staats-Forstbeamten mir möglicher Weise zuzuziehen, ich um so weniger fürchten werde, mir die hohe Ungnade des Hrn. Oberforstrath Hundeshagen in Gießen im Großherzogthum Hessen zuzuziehen. Einer Ermuthigung hat es dazu übrigens um so weniger bedurft, als ich mir wirklich nicht gedacht habe, daß meine arglose Beleuchtung den Mann so außer sich bringen werde. Daß er mir dabey frisch weg eine Lüge Schuld giebt, gehört zu seiner Art zu fechten, ich habe nämlich am Schluß meiner Beleuchtung in einer Note gesagt:

* *

„Im Augenblick, als diese letzten Bogen in die Druckerei abgegeben werden sollten, erhielt der Verfasser das neueste Heft der kritischen Blätter von Pfeil, welches eine Rezension der Hundeshagen'schen Schrift enthält. In der Voraussetzung, daß es dem Leser, der die kritischen Blätter nicht besitzt, willkommen seyn wird, zu vernehmen, was in dieser Sache

„Pfeil gegen Hundeshagen"

sagt, werden hier die Haupteinwürfe der Pfeil'schen Rezension gegen das Werk von Hundeshagen oder besser gegen die Forstabschätzungs-Theorie des letztern mitgetheilt, u. s. w."

Hr. Hundeshagen nimmt diese Bemerkung aber ohne Weiteres für eine Unwahrheit an, indem er sagt, ich sey durch die Pfeil'sche Rezension erst zu meiner Beleuchtung ermuthigt worden. Wie ich durch die Schrift des Hrn. Oberforstrath Reber über Wald-Taxation zu derselben hätte ermuthigt werden sollen, das verstehe ich nicht. Hr. Oberforstrath Reber hat ja Hrn. H. kein unschönes Wort gegeben, sondern seine Abschätzungs-Theorie blos extrahirt, wodurch man allerdings zu einer etwas gründlichern Darstellung derselben veranlaßt, aber nicht ermuthigt werden konnte.

Ad 2) Der schlimmste Vorwurf, den mir Hr. H. in seiner Erwiederung macht, ist offenbar der der Undankbarkeit. Undank und vollends Undank gegen einen Lehrer ist ein schändliches Vergehen; mein Gewissen spricht mich aber gänzlich frey davon, und vielleicht

gelingt es mir, auch den geneigten Leser zu überzeugen, daß mir jener Vorwurf ganz mit Unrecht gemacht worden ist.

Das Lehrers-Uebergewicht, das Hr. H. über mich geltend machen will, gründet sich darauf, daß ich in dem Sommerhalbjahr 1820 Vorlesungen über die Encyclopädie der Forstwissenschaft bey ihm gehört habe. Meine eigentliche Studien machte ich, wie alle meine Bekannte wissen, in dem Forst-Institut, das unter der Leitung des ehemaligen Forstraths-Direktors v. Seutter mit dem k. würtemb. Feldjägerkorps in Stuttgart vereinigt war. In diesem Forstinstitut war ich von der ersten Prüfung und der darauffolgenden Location an bis zu meinem Abgang aus demselben der erste, und hätte als solcher dem bey Errichtung der Anstalt den Feldjägern ertheilten Versprechen gemäß auf königl. Kosten die Universität Tübingen sollen beziehen dürfen, um daselbst ein Jahr lang nicht sowohl forstwissenschaftliche als vielmehr staatswirthschaftliche Vorlesungen zu hören. Da aber bey Vertheilung der für die 6 Ersten ausgesetzten Stipendien mir wenigstens jenes Beneficium nicht zu Theil wurde, so wollte ich anfänglich die Universität gar nicht beziehen, und erst die Betrachtung, daß es mich für die Zukunft gegenüber von meinen Kameraden in Nachtheil versetzen könnte, wenn ich nicht mit Asmus *) sagen könnte: bin auch auf Universitäten gewesen! beweg mich, auch ein halb Jahr nach Tübin-

*) Wandsbecker Bote!

gen zu gehen, das heißt vom 1. Mai bis 15. Sept. 1820. In diesen 4 ½ Monaten hörte ich nun die Vorlesung des Hrn. Hundeshagen über die Encyclopädie der Forstwissenschaft ohne in irgend einer nähern Verbindung mit ihm zu stehen. In wie weit er nun hiernach die Sache so hinzustellen befugt ist, als ob ich ihn als meinen Meister anzuerkennen hätte, wird der geneigte Leser beurtheilen.

Was aber sonst für eine Schuld der Dankbarkeit gegen Hrn. Hundeshagen, worauf er zweymal in seiner „Erwiederung" anspielt, auf mir lasten soll, das weiß ich wahrlich nicht. Hr. Hundeshagen hat mich im Jahr 1822, als ich auf einer Forstreise nach Fulda kam, freundlich aufgenommen, das ist dankenswerth; er hat aber seiner Ansprüche auf meinen Dank sich sogleich dadurch wieder verlustig gemacht, daß er mir für die pünktlichste Besorgung der Aufträge, die er mir für hier ertheilte, als da ist: Abrechnung mit seinem Buchhändler, Eintreibung noch ausstehender Collegiengelder u. s. w. noch bis auf den heutigen Tag das (dankende) Antwortschreiben schuldig ist. Hierin wären wir also quitt!

Für was ich ihm sonst noch Dank schuldig seyn soll, das muß er mir erst sagen. Heraus, mein Herr mit der Sprache! wenn man jemanden des Undanks beschuldigt, so hat man es auch zu beweisen. Haben Sie mir vielleicht das Collegiengeld erlassen? Es ist baar bezahlt worden.

Soll ich Ihnen vielleicht dafür danken, daß Sie mich für meine gegenwärtige Stelle empfohlen haben?

Sie werden doch diesen Schein nicht annehmen wollen, da ich hier mehrmals die Aeußerung hören mußte, ich hätte mein Lehramt nicht bekommen, wenn man auf Ihr Urtheil über mich Rücksicht genommen hätte; da ferner noch gegenwärtig jemand hier ist, der bey Gelegenheit erzählt, er hätte meine Stelle bekommen, wenn es auf Hundeshagen angekommen wäre. Wo liegt hier der Grund zu einem schuldigen Dank?

Oder soll ich etwa dafür Dank schuldig seyn, daß Hr. Hundeshagen noch keine seiner forstpäpstlichen Bullen gegen meine unbedeutende literarische Arbeiten geschleudert hat? Das ist allerdings eine große Gnade, über die auch Andere schon sich gewundert und schon längst gehofft haben, diese Gnade werde ermüden. Sie ist es endlich, und die einzige Bulle, die er jetzt gegen mich geschleudert hat, enthält Gift genug für ein Dutzend jener Pfeile, mit welchen er seine literarischen Produkte zu bespicken pflegt.

Unerklärbar ist mir hierbey nur das, daß er in Aeußerungen von mir einen Beweis des Undankes sucht, die meines Erachtens auch nicht die mindeste Veranlassung dazu geben können. Er verweist auf Seite 48 die Note und Seite 169 des 2ten Heftes meiner „forstlichen Blätter."

Man lese die erste Stelle, und man wird finden, daß ich den Verfasser der Bestimmung, daß in den würtembergischen Staatswaldungen das Oberholz nicht mehr als den 8ten Theil der Schlagfläche einnehmen dürfe, auf das erste Heft von Hundeshagens „Beyträgen" verwiesen habe, wo Bemerkungen und Erfah-

rungen über das vortheilhafteste Alter der Oberholzstämme mitgetheilt sind. Mir ist unbegreiflich, wie Hr. H. hierin einen Mangel an Achtung erblicken kann, und eben so kann ich auch nicht begreifen, wie sich ein solcher aus meinen Aeußerungen auf Seite 169 entnehmen läßt. Aber Hr. Hundeshagen ist ausnehmend kitzlich; ihn kann, wie man sieht, ein bloßes Citat in Harnisch bringen; wo er in einem fremden Buch seinen Namen sieht, da wittert er schon irgend einen verdeckten Angriff, drückt die Augen zu, und rennt auf seinen vermeintlichen Gegner los; wagt man vollends eine von seinen Aussprüchen abweichende Ansicht auszudrücken, so ist ihm dies ein tödtlicher Angriff auf seine Person; es geht ihm wie Tyrannen, die jeden Tadel ihrer Regierungshandlungen für Majestäts-Verbrechen erklären, und diese Reizbarkeit ist dann der Grund jener groben Sprache, die er in seinen Streitigkeiten führt. Mag sich diese gefallen lassen, wer da will, ich nicht; ich werde sie wenigstens als solche bezeichnen.

Ad 3) Man lese doch seine „Erwiederung auf einige Einwendungen gegen das rationelle Abschätzungs-Verfahren;" ist es möglich auf drey und eine halbe Quartseiten mehr Grobheiten (denn von Anzüglichkeiten kann hier nicht mehr die Rede seyn) zusammenzudrängen? Vorwürfe der Verdächtigung (nämlich seiner rationellen Methode), der Unreife, der Unbekanntschaft mit dem Gegenstand, der Unwahrheit, des schwärzesten Undanks, der Wohldienerei (nämlich da wo die ? ? ? stehen) und eines gänzlichen Beweisunvermögens kann man in Einem Athem lesen. Und warum alles dies?

weil ich Aermster mir die Freyheit genommen habe, einige rein auf die Sache gehende Zweifel gegen jenes Taxations-Verfahren vorzubringen, das sein Erfinder das rationelle par excellence nennt, das — höre es Welt! — bey den über Einhunderttausend Morgen großen Schwemmwaldungen in der österreichischen Monarchie und bey den k. k. Staatsforsten in Anwendung gebracht werden soll. Wohl ist es der Mühe werth, in der „allgemeinen Forst- und Jagdzeitung" in den „Jahrbüchern" von v. Wedekind und in der eignen Zeitschrift den Triumph selbst zu verkündigen, daß der österreichische fundus instructus dem Hundeshagenschen Rechnungs-Exempel hat weichen müssen. Dieses Rechnungs-Exempel, diese Regula de tri ist der Kern der Nuß, die uns Hr. Hundeshagen in seiner „Forstabschätzung" von 1826 aufzuknacken gegeben hat.

Gebt mir einen Punkt außer der Erde, sagte Archimed, und ich will auch die Erde bewegen!

Gebt mir eine Erfahrungstafel über die Holzmasse von 1 — 120 Jahren, sagt Hr. H., so rechne ich euch das Nutzungs-Procent, und damit und mit zwey alten Holzhauern sind eure Forste taxirt. Probatum est! Nämlich in den Schwemmwaldungen. Oder noch kürzer: nehmet das Holzkapital eurer Waldungen auf und schreibet um den Zinsfuß nach Gießen, so ist die Taxation fertig, wenn ihr nur zu rechnen versteht, wie 100 zu seinem Zins, so das Holzkapital zu seinen Interessen. Was kann einfacher seyn? Möge mir Hr. H. diese Abschweifung zu gut halten; in diesem Auf-

satz sollte nichts von der Sache sondern blos von jenen Persönlichkeiten die Rede seyn, die er in seiner „Erwiederung" Statt der Sache zur Sprache zu bringen beliebt hat. Mit ihm ist kein Streit über einen wissenschaftlichen Gegenstand zu führen, denn statt seine Ansicht zu vertheidigen, greift er die Person des Gegners an, weil er die fixe Idee hat, daß jede von seinen Theorien abweichende Aeußerung ein Angriff auf ihn selbst sey; eine fixe Idee, die ihren Grund blos in einem beyspiellosen Eigendünkel haben kann.

Tübingen, im März 1829.

Professor Widenmann.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Vorgängige Erläuterungen. 1

Verzeichniß sämmtlicher Staatsforstdiener. 7

I.) Höchste, leitende Centralbehörde. 7

II.) Leitende Provincialbehörden. 7

III.) Forstämter mit den in denselben befindlichen Förstern Forstwarthen und Waldschützen. 8

A.) im Neckarkreis 8

B.) im Schwarzwaldkreis 15

C.) im Jartkreis 26

D.) im Donaukreis 36

Außerordentliches, für den Dienst wirksames Forstpersonal. 45

1.) Forstreferendaire. 46

2.) Forstscharfschützen. 46

3.) Examinirte Forstpraktikanten. 48

Verzeichniß des Forstpersonals der Hofdomainen-Kammer. 50

Bemerkungen über einzelne Verhältnisse der Staatsforstdiener. 34

Ueber die Stellung der dirigirenden Staatsforstbeamten. . 54

Ueber die Besoldungsklassen der Forstämter und der Reviere. 56

Seite

Beweiß, daß zwischen dem Diensteinkommen der Oberförster einerseits, und der Oberamtsrichter, Oberamtleute und Kameralbeamten andererseits nur eine scheinbare Gleichheit besteht. 63

Ueber die Bestellung des Forstschutzes in den würtembergischen Staatswaldungen. 66

Nachträge. *) 92

Namen-Register. 93

*) Siehe hier das Revier Sternenfels im Forstamt Stromberg.

Vorgängige Erläuterungen.

Die meisten Leser werden mit dem, was hier dem Verzeichniß der würtembergischen Staatsforstdiener zur Erläuterung desselben vorausgeschickt wird, bekannt seyn; aber doch nicht alle und besonders nicht die Ausländer, die sich für unser würtembergisches Forstwesen interessiren.

Für diese insbesondere mögen folgende Auseinandersetzungen nicht überflüssig seyn:

Die oberste Leitung der würtemb. Staatsforstverwaltung steht dem Finanzministerium zu und insoferne ist der Finanzminister gewissermaßen der Chef der ganzen Staatsforstverwaltung.

In dem Finanzministerium ist die modificirte CollegialVerfassung eingeführt, so, daß also die Ministerial-Räthe sich unter dem Vorsitz des Ministers (oder in seiner Abwesenheit des ersten Raths) in ein Collegium versammeln und die ihnen vom Minister zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände collegialisch berathen, ohne daß aber der Finanzminister an einen Beschluß dieser seiner Räthe gebunden wäre oder sie als Collegium irgend einen Befehl erlassen könnten. In die-

sem Collegium hat ein Rath das Referat in Forstsachen und in neuerer Zeit referirt auch ein diesem Collegium beygegebener Rath von dem aufgelösten Forstrathscollegium in forstlichen Angelegenheiten.

In jedem der 4 Kreise des Königreichs leitet eine unter dem Finanzministerium stehende Finanzkammer die Finanzverwaltung, mit welcher die Verwaltung der Staatsforste verbunden ist, weswegen jeder Finanzkammer unter dem Titel eines Kreisforstraths*) ein Forstverständiger beygegeben ist.

Dieser hat das Referat in Forstsachen, besonders in soweit sie das rein Technische betreffen, wogegen über andere, z. B. forstrechtliche und Forstrechnungs-Gegenstände auch andere Räthe, über erstere namentlich der Justitiar der Kammer, zu referiren haben.

Unter den Kreisfinanzkammern stehen die Forstämter. Der amtliche Titel der — den Forstämtern vorstehenden — Beamten ist Oberförster. Mehrere derselben führen aber für ihre Person den ihnen aus früherer Zeit zukommenden Titel Oberforstmeister.

Der amtliche Wirkungskreis des Oberförsters besteht nach §. 1. seiner Instruktion theils in der eigenen Handhabung der Forst- und Jagdpolizey, theils in der Aufsicht über die Handhabung derselben in den Wald- und Jagddistricten des Forsts, in der Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, soweit solche nicht adeligen Waldbesitzern

---

*) Die dieses Amt gegenwärtig bekleidenden Männer führen in Folge früherer Bestimmungen den Titel, Kreisoberforstmeister.

oder anderen Stellen zusteht, in der Leitung der Waldwirthschaft in den Königlichen, Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, in der Aufsicht über die Waldwirthschaft in den Waldungen der Grundherrschaften des hohen und niederen Adels, insbesondere auch in der Leitung des Forsthaushalts und endlich in der Verwaltung der K. Waldungen und Jagden *)

Bey jedem Forstamt ist ein Actuar unter dem Titel Forstassistent angestellt. Derselbe ist nicht Staatsdiener, er wird von dem Oberförster aus der Zahl der geprüften und für diese Stelle für befähigt erkannten Forstcandidaten gewählt, kann aber von demselben ohne Genehmigung des Direktors der Finanzkammer nicht entlassen werden.

Der eigentliche Wirthschaftsführer ist der Förster **), jedoch unter der Inspection und Control des Oberförsters. Der §. 1. seiner Instruktion sagt, dem Förster liege vermög seiner amtlichen Bestimmung ob: Wirksamkeit für die Handhabung der Forst- und Jagdpolizey, Sorge für zweckmäßige Bewirthschaftung sämmtlicher Waldungen und für ordnungsmäßige Ausübung der Jagd im Reviere, und thätiges Eingreifen in das Detail der Administration der K. Waldungen und Jagden nach allen ihren Beziehungen.

Die Zahl der einem Forstamt zugetheilten Reviere; die von 4 — 6 — 8000 Morgen Staatswaldungen

*) Geldeinnahme und Ausgabe sind gänzlich von der Forstverwaltung getrennt und den allgemeinen Domanialkassen (Cameralämtern) zugewiesen.

**) Revierförster.

in sich begreifen *), ist, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, nicht gleich.

Dem Förster ist — zunächst für den Waldschutz — das erforderliche Personal an Forstwarthen und Waldschützen beygegeben, welche beyde nicht als Staatsdiener anzusehen sind, aber von der Regierung ernannt werden.

Nur in den größeren Revieren sind Forstwarthe angestellt, deren Hauptbestimmung der Forstschutz ist, die aber auch zur Beihülfe der Förster in Ausübung der Forstwirthschaft verwendet werden können.

Ausschließlich für den Forstschutz sind die Waldschützen bestimmt, die in der Regel aus der Klasse der Landleute gewählt werden sollen, was schon die für dieselben ausgesetzten Besoldungen beweisen.

Diesen kurzen — blos zur Erläuterung des nachstehenden Verzeichnisses dienenden — Bemerkungen ist nun noch Folgendes über die in dem Verzeichniß gebrauchten Zeichen und einige von dem Vorbemerkten abweichende Benennungen beyzufügen.

Bey den Forstämtern, bey den Förstern, und in der Regel auch bey den Waldschützen giebt es 3 Besoldungsklassen **) daher ist im Folgenden durch die Zah-

---

*) Es giebt auch Reviere die noch etwas mehr und andere, die bedeutend weniger Staatswaldungen, dann aber um so mehr Commun-, Stiftungs- und Privatwaldungen haben.

**) Nach der Verordnung vom 21. Januar 1822 ist die Besoldung für ein Forstamt 1r Klasse 1600 fl., 2r Klasse 1300 fl., 3r Klasse 1100 fl. in Geld und Früchten. Dazu kommt noch freie Wohnung oder 100 fl. für die Miethe; 4 Klafter

len 1, 2, 3 bey jeder dieser Stellen die Besoldungsklasse angezeigt.

Mit einzelnen Försterstellen ist keine Pferdsration verbunden, daher sind durch Beysetzung des Buchstaben a, diejenigen Försterstellen bezeichnet worden, mit welchen eine Pferdsration verbunden ist; und durch Beysetzung des Buchstaben b sind diejenigen bezeichnet, welche keine Pferdsration haben.

Ein Theil der Waldschützenstellen ist mit Forstleuten und Jägern besetzt, ein Theil dagegen mit Landleuten. Die Forstleute sind durch den Buchstaben a, die Landleute durch den Buchstaben b kenntlich gemacht.

Holz zur Heizung der Amtsstube und des Assistentenzimmers und als Amtsaufwand 2 Pferdsrationen u. eine Entschädigung für Schreibmaterialien u. s. w. die bey einem Forstamt 1r Klasse 120 fl., 2r Klasse 100 fl., 3r Klasse 80 fl. beträgt.

Ferner ist die Besoldung einer Försterstelle 1r Klasse 250 fl., 2r Klasse 600 fl. und freie Wohnung oder 50 fl. Geld; 3r Klasse 450 fl. und freie Wohnung oder 25 fl. Geld. Auch bey diesen Besoldungen besteht ein Theil in Früchten, die nach Etatspreißen zu Geld berechnet sind. Für Amtsaufwand bezieht jeder Förster 15 fl. Schreibmaterialien-Entschädigung und der größere Theil der Förster eine Pferdsration.

Ein Forstassistent bezieht 400 fl. in Geld und eine Pferdsration.

Ein Forstwarth bezieht 222 fl. in Geld und 2 Klafter Holz.

Ein Waldschütz bezieht je nach der Größe seines Bezirks 50 — 100 fl. und 2 Klafter Holz. Dabey sind gewöhnlich die 3 Klassen gemacht: 1e Klasse 100 fl., 2e Klasse 75 fl., 3e Klasse 50 fl.

Endlich ist noch zu bemerken, daß ebenso, wie einzelne Oberförster aus früherer Zeit den Titel Oberforstmeister führen, auch einzelne Förster aus früherer Zeit den Titel Oberförster und einzelne Forstwarthe und Waldschützen den Titel Unterförster führen.

Der mit der Sache minder Bekannte darf daher unter diesen abweichenden Titeln keine besondere amtliche Stellung vermuthen.

nach Reutlingen als Director v. Werner
do. als Kreisforst-Rath Freyherrn Hayn pensio:
Ober-Förster Sch: M 19/6 39 No 165

als Finanz-Rath zum Finanzministerium Oberförster
Warth in Kapfenburg St: Ab No 15 de 20 März 1840
Seite 130

Verzeichniß
sämmtlicher Staats-Forst-Diener.

I.) Höchste, leitende Centralbehörde.

Das Finanzministerium.

Chef. Finanzminister, Excellenz, Freyherr von Varnbühler.

Ordentlicher Forstreferent in dem Oberfinanzcollegium. Oberfinanzrath Nördlinger.

Außerordentlicher Forstreferent in dem Oberfinanzcollegium. Oberforstrath von Jäger; R. d. K. W. C. V. O.*)

II.) Leitende Provincialbehörden.

1.) Finanzkammer des Neckarkreises.

(Sitz: in Ludwigsburg.)

Direktor, Freyherr von Seutter; R. d. O. d. w. u. b. K.**)

Kreisforstrath; Kreisoberforstmeister Schott von Schottenstein, Kammerherr.

2.) Finanzkammer des Schwarzwaldkreises.

(Sitz: in Reutlingen.)

Direktor, von Jäger.

Kreisforstrath, Kreisoberforstmeister von Plessen, Kammerherr u. R. d. K. W. C. V. O.

---

*) Ritter des königlich würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens.

**) Ritter der Orden der würtembergischen und der baierschen Krone.

3.) Finanzkammer des Jaxtkreises.

(Sitz: in Ellwangen.)

Direktor, von Reyscher.

Kreisforstrath; Kreisoberforstmeister, Freyherr von Gemmingen-Fürfeld, Kammerherr und ritterschaftlicher Abgeordneter in der Stände-Versammlung.

4.) Finanzkammer des Donaukreises.

(Sitz: in Ulm.)

Direktor, von Müller.

Kreisforstrath; Kreisoberforstmeister, Freyherr von Gemmingen-Bonfeld.

III.) Forstämter mit den in denselben befindlichen Förstern, Forstwarthen und Waldschützen.

A.) Neckarkreis.

1.) Forstamt Leonberg. I. *)

Oberförster; Oberforstmeister, Freyherr von Gaisberg, Kammerherr; in Leonberg.

Forstassistent Hahn.

Reviere.

Böblingen. 2. a. Förster Vogel in Böblingen.

Waldschützen. Unterförster Schwahl in Böblingen 2. a.

W.S. Erbe in Schönaich 2. a.

Degerloch. 2. a. Förster Zaißer in Degerloch.

Waldschütz. W.S. Kies in Degerloch 2. b.

---

*) Klasse.

Nach Boeblingen als Rf. der Förster Schmid v. Freudenstadt 1732 Sch. M. N. 240.
Nach Boeblingen als Rf. v. Gültlingen in Wildbad Sch. M. No 249 d. 12/9 1838
d° d° Förster Knecht v. Weil i/Sch. Sch. M. 1.8/1.40 No 7
Degerloch in Sillenbach vereinigt u. dem Professor Dr. Gwiner
als Oberförster Titel für Hohenheim gegeben 1839
als Kreisforstrath nach Ulm, Oberförster Gfrorer
Mandelsloh in Urach Sch. M. 23 August 40 No 230.
als Kreisforstrath nach Ellwangen Professor Förster
Gwiner Oberförster zu Hohenheim Sch. M. No 7 d. 8/1 1841
als Rf. nach Hohenheim Degerloch / Professor Frauau
tit. Oberförster Sch. M. 13/3 45 No 71
Hohenheim Professor Brecht Rf. mit dem Titel Oberförster
d. 29 März 1841

Auf das Revier Ehningen kam der Forstaff. Haeberle v. Stromberg forst. f. II/3 29.
Heimerdingen — N. F. Nestel zu Kirchenk. Einsiedel.
nach Rohr sein Vorsteigen der Sitz / Forstm. Vrauch v. Kaspach f. 2/4 57
Schw. Mark N 89.
nach Heimerdingen verst. Forstm. Pfizenmayer v. Naisbach Sch. Nr. 19 d 20/1 22
nach Moenskeim Forstm. Nestel v. Bayerek Schw. f. 4/6 43 N 151.
nach Solitude Forstm. Prescher v. Adelmannsfelden f. 9/12 1852.

A.) Neckarkreis.

1.) Forstamt Leonberg.

Reviere.

Degerloch.

Waldschützen. W.S. Wagner in Birkach 2. a.
W.S. Zweigardt in Kaltenthal 2. a.

Ehningen. 3. b. Vacat. Amtsverweser Forstwarth Schöttlen in Sindelfingen.

Waldschütz. Unterförster Hofmann in Ehningen 2. a.

Heimerdingen. 2. a. Vacat. Amtsverweser Forstassistent Hahn von Leonberg.

Waldschützen. W.S. Hammeley in Weißach 2. a.
W.S. Wänsch in Hochdorf 2. a.

Mönsheim. 1. a. Förster Hahn in Mönsheim.

Waldschützen. Unterförster Buchwald in Wurmberg 2. a.
W.S. Rösler in Friolsheim 2. a.
W.S. Grub in Dürrmenz 2. a.
W.S. Dörner in Grosglattbach 2. b.

Rohr. 2. a. Förster Freyberger in Rohr.
Forstwarth Schöttlen in Sindelfingen.

Waldschützen. W.S. Pollack in Rohr 2. a.
W.S. Wanderer in Vaihingen 2. a.

Sillenbuch. 3. a. Förster Keller in Hedelfingen.

Waldschützen. W.S. Nestel in Gablenberg 2. a.
W.S. Kaufmann in Ruith 2. b.

Solitüde. 1. a. Förster. Oberförster Keppler auf der Solitüde.

A.) Neckarkreis.

1.) Forstamt Leonberg.

Revier.

Solitude.

Waldschützen. Unterförster Grißelen in Weil im Dorf 2. a.
W.S. Obermüller auf der Solitude 2. a.

Warmbronn. 2. a. Förster Wanner in Warmbronn.

Waldschützen. W.S. Schnaufer in Warmbronn 2. a.
W.S. Häfner in Renningen 2. a.
Unterförster Häußler in Eltingen 2. a.

9 Förster. 1 Forstwarth. 21 Waldschützen.

2.) Forstamt Neuenstadt. II.

Oberförster von Hayn, R. d. K. W. M. V. O. *)
Forstassistent Marz. [redacted]

Reviere.

Gundelsheim. 2. a. Förster Wehner in Gundelsheim.

Waldschützen. W.S. Stapf in Tiefenbach 2. b. provisorisch.
W.S. Bopp in Jaxtfeld 3. b.
W.S. Bohner in Gundelsheim 3. a.

Lampoldshausen. 2. a. Förster Vollmer in Lampoldshausen.

---

*) Ritter des königlich würtembergischen Militair-Verdienst-Ordens.

Nach Warmbron, als Förster, Forstschiffer Hahn zu Lorenberg f. 14/9 28.
Nach Gandelsheim, wird der Förster Pahl zu Lennerzi [illegible] Nov 28 [illegible] 24/5 31.
Nach Warmbron als Rförster, Forstmeister Nestel zu Gablenberg [illegible] 14/8 38.
Als Oberförster [illegible] nach Neuenstadt, der pens. Oforstmeister v Fahnenberg [illegible] 23 Jenner 1839 pensionirt
Als Rförster nach Neuenstadt Oförster v Schiller [illegible] 18
Als Oförster [illegible] Neuenstadt Oförster v Bühler [illegible] 22/4 52

Nach Neuerstadt als Aufseher, Aufseher Dürr v. Altenhead R: 24/9 29.
Nach Schoenthal als Rf. des Rf. Lerchgeßner v. Kleningen 9 24/5 28 Lübbe.
Nach Lampoldshausen als Rf. des Aufseher Sindlinger v. Alt Krautheim 9 24/5 29 N 9 10.
Am 28 Jan 1842 h. 27 Lehm als Revierförster zu Neuerstadt dasselbe.
Revierförster v. Brand daselbst
Nach ~~Stetterfels als Aufseher, Aufseher Schwarzwälder~~
Nach Stetterfels Aufseher Mäzer von Langenbrand 8 F.

A.) Neckarkreis.

2.) Forstamt Neuenstadt.

Reviere.

Lampoldshausen.

Forstwarth. Unterförster Herrmann daselbst.

Waldschützen. W.S. Reichert in Gochsen 1. b.
W.S. Hoffmann in Bürg 3. a.
W.S. Hensinger in Roigheim 1. a.

Neuenstadt. 2. a. Förster Graf Karl von Uexküll in Neuenstadt.

Waldschützen. W.S. Gauß in Oedheim 1. a.
W.S. Hager in Brettach 3. a.
W.S. Hager in Neckarsulm 3. a.

Schönthal. 1. a. Förster Junginger in Neusas.

Forstwarth. Unterförster Jung in Aschhausen.

Waldschützen. W.S. Seehofer in Bieringen 2. a.
W.S. Hager in Berlichingen 3. a.
W.S. Haldt in Westernhausen 3. b.

Stettenfels. 1. a. Förster Mack in Stettenfels.

Forstwarth. Unterförster Zimmermann in Flein.

Waldschützen. W.S. Beck in Donbronn 1. a.
W.S. Reutter in Heinrieth 3. a.
W.S. Kurz in Thalheim 3. b.
W.S. Haug in Flein 3. b.

Waldbach. 2. a. Förster Schilling in Waldbach.

Waldschützen. W.S. Maurer in Waldbach 2. a.
W.S. Seibold in Wießlensdorf 1. a.
W.S. Obermüller in Winnenthal 1. a.

6 Förster. 5 Forstwarthe. 19 Waldschützen.

A.) Neckarkreis.

3.) Forstamt Reichenberg. II.

Oberförster von Besserer auf dem Reichenberg.
Forstassistent Niethhammer.

Revier.

Hochberg. 2. a. Förster Pfizenmaier in Hochberg.
Forstwarth. Unterförster Kaiser in Hegnach.
Waldschützen. W.S. Schad in Affalterbach 1. a.
W.S. Pfiz in Hochberg 1. a.
W.S. Walker in Schwalkheim 1. a.
W.S. Pfizenmaier in Kirchberg 1. a.

Kleinaspach. 2. a. Förster Wagner zu Klein-Aspach.
Waldschützen. W.S. Niethhammer in Steinheim 1. a.
W.S. Kemmler in Klein-Aspach 1. a.
W.S. Binder daselbst 1. a.

Lichtenstern. 2. a. Förster Gauß in Lichtenstern.
Forstwarth. Unterförster Hoffmann auf dem Greuthof.
Waldschützen. W.S. Stoll zu Eichelberg 1. a.
W.S. Hoffmann auf dem Greuthof 1. a.
W.S. Schüssler zu Horkenbrück 1. a.

Murrhardt. 2. a. Förster Marz in Murrhardt 1. a.
Waldschützen. Unterförster Griesinger in Murrhardt 1. a.
W.S. Vester in Fornsbach 1. a.
W.S. Kreher in Ebersberg 1. b.

~~nach Hachberg als Förster Rockgeger Zaisser zu Solitude Lit. M 29.~~

nach Klemaspach wird Förster Krauch v. Calmbach sr. bittd. gn. [illegible] 6/9 30

nach Murrhard. Hofkamp Förster Dreher, Winnden vid. Lit. M. 29/4 32 No 117

nach Hachberg als Förster Kabinets-Kurier forstcandidat Riegel in Stuttgart (Lit. M. 470 d. 12 März 33.)

nach Kl. Aspach Af. Dorn v. Oberstenfeld a. A. 1. 22/6 37 No 168

nach Lichtenstern als Förster, forstwarth Feil z. Pludenhausen Lit. M. 177 de 1 Juli 1840

nach Kl. Aspach als Förster, forstwarth Prescher z. Solitude Lit. M 8/3 42 No 66.

nach Murrhardt Aforster Paulus Fischer in Simonshorn Hl. Aug. 1. 20/4 53 No 92.

Nach Weißach als Rf: Rf Kuchoff in Laupheim (Schr. No 298 d 30/10 32)
Nach Reichenberg als Rf. Forstassistent Marz zu Neuenstadt Sch. No 148 d 21/6 33
Nach Weißach als Rförster, d. Rförster Seitz in Rottenburg Sch. No 254 d 17/9 34
Nach Oppelsbohn als Rförster, Forstwarth Hofacker zu Wiebling-Forst Albeck Sch. No 295 de 29/10 35
Nach Obersteufel als Rförster Forstassist. Methamer zu Reichenberg Sch: No 288 de 21/10 37
Nach Reichenberg als Rf. des Hofk. Rförst. Freocher in Winnenden Sch. No No 177 d. 1 July 1840

Nach Obersförster nach Boenigheim Oberförster Schaf Beroldingen N. Reyßle No 34 Sch. No 295 de 6 Juny 1839

A.) Neckarkreis.

3.) Forstamt Reichenberg.

Reviere.

Obristenfeld. 2. a. Förster Georgy in Obristenfeld.
Waldschützen. Unterförster Mäule zu Gronau 1. a.
W.S. Mugler zu Spiegelberg 1. a.
W.S. Mäule zu Prevorst 1. a.
Die Waldschützenstelle zu Jux ist vacant.

Oppelspohn. 3. b. Förster Pfaff in Oppelspohn.
Waldschütz. Döbele zu Röckenhof 1. a.

Reichenberg. 2. a. Förster von Schiller auf dem Reichenberg.
Waldschützen. W.S. Sorg in Backnang 1. a.
W.S. Geßwein in Strümpfelbach 1. b.
W.S. Becker in Reichenberg 1. b.

Weißach. 1. a. Förster Hordt in Weißach.
Forstwarth Knorr in Weissach.
Waldschützen. Unterförster Ganz auf der Schöllhütte 1. a.
W.S. Traub in Allmersbach 1. a.
W.S. Obermüller in Zell 1. a.
W.S. Hoffmann in Bruch 1. a.

8 Förster. 3 Forstwarthe. 25 Waldschützen.

4.) Forstamt Stromberg. 1.

Oberförster, Freyherr von Sternenfels in Bönnigheim.
Forstassistent Häberlen.

A. Neckarkreis.

4.) Forstamt Stromberg.

Reviere.

Eglosheim. 2. a. Förster Schdch im Österholz.
Forstwarth. Unterförster Umrath in Groß-Ingersheim.
Waldschützen. Unterförster Kraus in Oßweil 2. a.
W.S. Buchwald in Tham 2. a.

Ensingen. 2. a. Förster Ade in Ensingen.
Waldschützen. W.S. Ekert in Gründelbach 2. a.
W.S. Hopf in Serésheim 2. a.
W.S. Mayer in Illingen 2. a.
W.S. Rapp in Ensingen 2. a.

Kleebronn. 2. a. Oberförster Krauch in Freudenthal.
Forstwarth. Unterförster Föttinger in Bönnigheim.
Waldschützen. W.S. Schoch in Kleebronn 2. a.
W.S. Ebner in Eibenspach 2. a.

Klein-Gartach. 2. a. Förster Schwarz auf dem Stoxberg.
Waldschützen. Unterförster Schmid in Stetten 2. a.
W.S. Rößler in Pfaffenhofen 2. a.
W.S. Binder in Kleingartach 2. a.
W.S. Beck in Haberschlacht 2. b.

Lienzingen. 2. a. Förster Greuling in Dürrmenz.
Waldschützen. Unterförster Eberle in Lienzingen 2. a.
W.S. Gerhardt in Schützingen 2. a.
W.S. Kußmaul in Mühlacker 2. b.

Maulbronn. 1. a. Förster Knapp in Maulbronn.
Waldschütz. Unterförster Schaßberger in Hohenklingen 2. a.

Nach Zaberfeld als Forstmeister [illegible] 28/2 31 [illegible] zu Hildrizhausen [illegible]

Nach Kleingartach [illegible] Kf. Maijer zu Neuenburg Sch. [illegible] 148 de 2/6 33.

Nach Kleebron als Kförster, Kförster Fehleisen zu Goenningen Sch. M. [illegible] 298 de 30/10 1836.

Nach Ensingen als Kförster, [illegible] Schwarzwalder zu Königheim Sch. M. [illegible] de 7/10 38

Nach Hernerfelsen Kf. Kförster Schwarzwaldern Illingen Sch. M. 13/11 47

Nach Maulbron als Kf. Kf. Fischer in Freglingen 26/6 49

Nach Kleingartach Kf. Kf. Heußler [illegible] Vellberg [illegible] 1851

Nach Ensingen Kf. v. Gültlingen [illegible]

Ebendahin infolge der polit. Untersuchung als Revierförster II besoldet Oberförster [illegible] Kull in Sulz [illegible] 20/10 52.

A.) Neckarkreis.

4.) Forstamt Stromberg.

Revier.

Maulbronn.

Waldschützen. Unterförster Reinhardt in Oetisheim 2. a.

W.S. Sindlinger in Maulbronn 2. a.

6 Förster. 3 Forstwarthe und 21 Waldschützen.

Im ganzen Kreise:

4 Oberförster mit 4 Forstassistenten, 26 Förster, 10 Forstwarthe und 86 Waldschützen.

B.) Schwarzwaldkreis.

1.) Forstamt Altenstaig. I.

Oberförster, Forstrath Grüter in Altenstaig.

Forstassistent Hennßler.

Reviere.

Altenstaig. 1. a. Förster Bielenz noch in Kalmbach.

Amtsverweser von Bühler in Altenstaig.

Waldschützen. W.S. Biber in Ebershardt 1. a.

W.S. Carl in Bösingen 1. a.

W.S. Merkle in Altenstaig 1. a.

Enzklösterle. 2. a. Förster Haupt in Enzklösterle.

Forstwarth. Unterförster Schwarz daselbst.

Waldschütz. Ehrhardt daselbst 1. a.

Grömbach. 2. a. Förster Machold in Grömbach

Amtsverweser Schott in Wörnersberg.

Waldschützen. Unterförster Gürr in Grömbach 1. a.

Sein Amtsverweser Scharfschütz Schenk in Würmersberg.

W.S. Roh in Grömbach 1. a.

B.) Schwarzwaldkreis.

1.) Forstamt Altenstaig.

Reviere.

Hofstett. 1. a. Förster Müller in Hofstett.

Forstwarth Oeffinger in Eichelberg.

Waldschützen. W.S. Graz in Neuweiler 1. a.

W.S. Lutz in [illegible]

Pfalzgrafenweiler. 1. a. Förster Romig in Pfalzgrafenweiler.

Forstwarth. Unterförster Vogelmann daselbst.

Waldschütz. Reutter in Herzogenweiler 1. a.

Simmersfeld. 1. a. Förster Schilling in Simmersfeld.

Waldschützen. W.S. Obermüller in Simmersfeld 1. a.

W.S. Hartrauft in Etmannsweiler 1. a.

6 Förster. 3 Forstwarthe. 11 Waldschützen.

2.) Forstamt Freudenstadt. I.

Oberförster Graf von Mandelsloh in Freudenstadt.

Forstassistent Münchmaier.

Reviere.

Baiersbronn. 1. a. Förster Roh in Baiersbronn.

Forstwarth. Autenrieth in Baiersbronn.

Waldschützen. W.S. Gaißer daselbst 1. b.

W.S. Gisinger zu Kniebis 1. a.

Buhlbach. 2. a. Förster Licmin zu Baiersbronn-Oberthal.

Waldschützen. W.S. Schweizer daselbst 1. a.

W.S. Röcker daselbst 1. a.

B. Schwarzwaldkreis.

2.) Forstamt Freudenstadt.

Reviere.

Dornstetten. 1. a. Förster Rumpus in Dornstetten.
Forstwarth. Mayer in Loßburg.
Waldschützen. W.S. Herrlinger in Wittlinsweiler 1. a.
W.S. Sommer in Dornstetten 1. a.

Freudenstadt. 1. a. Förster Schmid in Freudenstadt.
Förstwarth. Unterförster Gerster auf dem Steinwald.
Waldschützen. W.S. Hommel in Freudenstadt 1. a.
W.S. Neudörfer zu Kniebis 1. a.

Reichenbach. 1. a. Förster Kower in Reichenbach.
Waldschützen. W.S. Gröninger daselbst 1. a.
W.S. Vollmer in Hesselbach 1. a.

Schwarzenberg. 2. a. Förster Gauß in Schönmünzach.
Waldschützen. W.S. Pommer in Schwarzenberg 1. a.
W.S. Schneider in Langenbach 1. a.

6 Förster. 3 Forstwarthe. 12 Waldschützen.

3.) Forstamt Neuenbürg.

Oberförster von Moltke in Neuenbürg.
Forstassistent Bullinger.

Reviere.

Calmbach. 1. a. Förster Krauch in Calmbach.
Forstwarth. Schönhardt daselbst.
Waldschützen. W.S. Lembeck in Wildbad 2. a.
W.S. Vischer in Calmbach 2. a.

Herrenalb. 1. a. Förster Straub in Herrenalb.
Forstwarth. Pfizenmaier in Herrenalb.

B.) Schwarzwaldkreis.

3.) Forstamt Neuenbürg.

Reviere.

Herrenalb.

Waldschützen. W.S. Daniel auf dem Dobel 1.a.

W.S. Roh in Bernbach 1. a.

Langenbrand. 1. a. Förster Maier in Langenbrand.

Forstwarth. Unterförster Graseck in Waldrennach.

Waldschützen. W.S. Faas in Schömberg 2. a.

W.S. Wochele in Grunbach 2. a.

Liebenzell. 2. a. Förster Gairing in Liebenzell.

Waldschützen. Unterförster Spannagel in Unterreichenbach 2. a.

W.S. Vischer in Monakam 2. a.

W.S. Rauß in Igelsbach. 2. a.

Schwann 1. a. Förster Hettmansperger in Schwann.

Forstwarth. von Lang auf dem Dobel.

Waldschützen. Unterförster Kirchherr in Schwann 2. a.

W.S. König auf dem Dobel 1. b.

Wildbad. 1. a. Förster von Fromm in Wildbad.

Forstwarth. Keppler in Wildbad.

Waldschützen. W.S. Spannagel in Wildbad 2. a.

W.S. Riegel daselbst 2. a.

6 Förster. 5 Forstwarthe. 13 Waldschützen.

4.) Forstamt Rottweil. III.

Oberförster von Blattmacher. R. d. K. W. M. V. O.

Forstassistent Gebhard.

Revier.

Harrasheim 2. a. Förster Beck in Wehingen.

(A. Harrashain).

Nach Wehingen wird der Forstassistent Groschop von Kapfenburg ernannt. I.

Nach Harrasheim Forstmarkt Hoch in Klosterbeuren 1/1 31.

Nach Rottweil als Oberförster, Förster u. Schiller in Reichenberg (1. 26/2 33 Lit. M No 56.)

Nach Wildbad als Förster Forstmarkt Gaus in Langenbrand St. Rgt. 1 Jagd 2 No 23

Nach Langenbrand Forst. Eckhardt in Neubach 1. 29/10 1840

Nach Liebenzell als Reförster Forstmarkt Bechtner 1. 15/4 52.

Nach Herrenalb als Rf. Anglg. Hollard in Stuttg. 1. 19/23 Juli 52.

Nach Wildbad als Rf. Stadtförster Fischbach in Stuttgardt 1. 17/1 53.

Nach Schwan

wird der Hofk. Förster Oehlmayer unterm 21/12 1829 als Förster ernannt.

Nach Schwan als Förster Forstmarkt Sindlinger in Kapfenburg 1. 8/5 [illegible]

Nach Schwan als Rf. Förster Hofalg in Freudenstadt Sch. N. 28/2 50 No 51

Nach Rottweil als Oberförster, Förster u. Kauffmann in Hofstett Sch. N. 14 März 1841 No 131.

do als Oberförster Förster u. Bühler in Alpirsbach 1. 23/5 1842

do do u. Hügel Rev. in Kirchheim 1. 8/6 52.

do do Förster u. Baur Breitenfeld in Niederalfingen 2. 21/6 1853.

B. Schwarzwaldkreis.

4.) Forstamt Rottweil. 3.

Reviere.

Harrasheim.

Waldschützen. Unterförster Hochleutner daselbst 1. a.

W.S. Keller in Egosheim 2. a.

Hohentwyl. 3. b. Förster Graf von Uexküll auf dem Bruderhof.

Waldschütz. Eichler auf Hohentwyl 3. b.

Margarethenhausen. 2. a. Förster Haager in Balingen.

Forstwarth. Banzhaff in Margarethenhausen.

Waldschützen. W.S. Lehner in Geißlingen 2. a.

W.S. König in Laufen 2. b.

W.S. Schempp in Meßstetten 3. b.

Rothenmünster. 2. a. Förster Gentner in Rottweil.

Forstwarth. Kesselmayer in Rottweil.

Waldschützen. Unterförster Stängle in Hohalden 2. a.

Unterförster Vollmer in Göllsdorf 2. a.

W.S. Vollmer in Aixheim 2. a.

Thalheim. 2. a. Förster Antony in Trossingen.

Waldschützen. W.S. Vollmer in Thalheim 2. a.

W.S. Bieser in Seitingen 2. b.

W.S. Haller in Schwenningen 2. b.

W.S. Haller in Aldingen 2. b.

Tuttlingen. 2. a. Förster Häußler in Tuttlingen.

Waldschütz. Unterförster Stuke in Tuttlingen 1. a.

B.) Schwarzwaldkreis.

4.) Forstamt Rottweil.

Revier.

Tuttlingen. . . .

Waldschützen. W.S. Seeh in Neuhausen 1. b.

W.S. Lutz in Neuhausen 3. b.

6 Förster. 2 Forstwarthe. 16 Waldschützen. . . .

5.) Forstamt Sulz.

Oberförster von Oetinger in Sulz.

Forstassistent Gröninger.

Reviere.

Alpirsbach. 2. a. Förster Warth in Alpirsbach.

Waldschützen. W.S. Dewas in Alpirsbach 1. a.

W.S. Schwenk in Schemberg 4. b.

Leidringen. 2. a. Förster Freiherr von Kechler in Rosenfeld.

Waldschützen. W.S. Mutschler daselbst 2. a.

W.S. Bischoff in Leidringen 3. b.

W.S. Bommler in Brittheim 2. b.

Oberndorf. 3. a. Förster Honig in Oberndorf 2. a.

Waldschützen. Unterförster Uhl in Beffendorf 2. a.

W.S. Merz in Epfendorf 2. b.

W.S. in Fluorn 2. Vacat.

Sterneck. 2. b. Försterssitz in Unterbrendi. Vacat.

Amtsverweser, Forstwarth Hoch von Bernstein.

Waldschützen. W.S. Kerler in Unterbrendi 1. a.

W.S. Eberhard in Hopfau 4. b.

Sulz. 2. a. Förster Romig in Sulz.

Forstwarth. Unterförster Hoch in Kloster Bernstein.

Waldschützen. Unterförster Kemmler in Marschalkenzimmern 1. a.

Auf das Revier Sterneck kam Cr. P. Gerster v. Steinwald Pfarrfreud. d. 6/4 39. (N 38)
Nach Sulz als Rev. förster, Forst. Ant. Schwarz in Kas. Engklösterle (Sch. M. 4/12 32 N 162)
Auf das Revier Sterneck, forstw. Graßeck zu Lippenreuth (24/3 30 Sch. M. N 140)
als Oberförster nach Sulz, Rförster v. From v. Wadbaad d. 1831.
Nach Sulz als Oberförster, Rförster Pfaffenwall d. 21/10 33.
Nach Leidringen als Rförster, forstw. Daner zu Aufhausen Sch. M. 21/3 34 N 71
Nach Alpirsbach als Rförster Flossinspector, Revförster v. Bühler zu Hildrigshausen forstw. Wildberg Sch. M. 1. 23/4 37 No 110
Nach Sulz als Revförster, forstassistent Kommrell zu Ochsenhausen Sch. M. 28 d. 21/10 37.
Nach Sterneck als Rfr. Waldschütz Obermüller zu Tiefenbach forstw. Strumberg Sch. M. d. 1 feb. 39 No 31.
Nach Sulz als Rförster forstw. Kaufler v. Bernstein Sch. M. No 19 d. 20/1 42
Nach Alpirsbach den Rförster Kostenbauder v. Schwarzenberg d. 19/7 42 Sch. M. N 195
Nach Leidringen als Rf. forstw. Wachell v. Liebenzell Sch. M. 1847
als Oberförster nach Sulz Rförster Mehl v. Hofstett Sch. M. d. 9/12 1852.

Auf das Revier Bebenhausen, Rf. Wanner v. Warmbrunn [illegible] 19/6 [illegible]
Auf das Revier Einsiedel, Rforster Buchner v. Weil [illegible] 11/5 [illegible]
Auf das Revier Sternecke forstlich [illegible] Grafeck [illegible] 24/5 [illegible]
Auf das Revier Bodelshausen, Rforster [illegible] 24/5 [illegible]

Nach Bebenhausen als Rforst, Rförster Belthle
von Revier Groembach Sch. M. No 182 de 7/35
Nach Einsiedel als Rförster, Hofkammerförster Mehl [illegible]
Sch. W. No 283 de 17 October 1838.
Nach Bodelshausen als Rförster, forstlich [illegible] Schrofer zu Bebenhausen Sch. M. [illegible] 29/6 No 158
Nach Thumlingen als Rforst forstlich [illegible] Eckardt [illegible] 13/11 47

Als Obförster nach Tübingen Professor Widenmann [illegible]
zu Tübingen [illegible] 1836 [illegible] 445
Als Oberförster nach Bebenhausen, Oförster Plieninger zu Zwiefalten [illegible] 6/9 44
Nach Bebenhausen als Rförster forstlich [illegible] 11/10 45
Nach Bodelshausen [illegible] Adelberg Sch. M. 16/9 47
Nach Bebenhausen als Rförster [illegible] Probst v. Bebenhausen [illegible] 15/4 52

Digitized by Google

B.) Schwarzwaldkreis.

5.) Forstamt Sulz.

Reviere.

Sulz.

Waldschützen. W.S. Dreher in Sulz 1. b.
W.S. Lindel in Sigmarswangen 1. a.
W.S. Wegenast in Mühlheim 4. b.

Thumlingen. 2. a. Förster Bayha in Thumlingen.

Waldschützen. W.S. Sengle in Haiterbach 2. b.
W.S. Vogel in Salzstetten 2. b.
W.S. Grieb in Rexingen 3. b.

6 Förster. 1 Forstwarth. 17 Waldschützen.

6.) Forstamt Tübingen.

Oberförster Vogelmann in Bebenhausen.

Forstassistent Bender.

Reviere.

Bebenhausen. 2. a. Förster Laub in Bebenhausen.

Forstwarth. Belthlen in Bebenhausen.

Waldschützen. Unterförster Reutter in Hagelloch 2. a.
W.S. Beyerlen in Lustnau 2. a.

Bodelshausen. 2. a. Förster Wenz in Bodelshausen.

Waldschützen. Unterförster Mezger in Hemmendorf 1. a.
W.S. Vollmer in Ofterdingen 1. a.
W.S. Wiest in Rangendingen b. 25 fl.

Einsiedel. 1. a. Försterfitz auf dem Einsiedel. Vacat.

B.) Schwarzwaldkreis.

6.) Forstamt Tübingen.

Reviere.

Einsiedel.

Amtsverweser, Forstwarth im Revier, Unterförster Nestel in Kirchentellinsfurth.

Waldschützen. W.S. Karl in Kusterdingen 2. a.
W.S. Volle in Pfrondorf 1. a.

Entringen. 1. a. Förster Koch in Entringen.

Waldschützen. Unterförster Mäule in Unterjesingen 1. a.
W.S. Geiger in Breitenholz 1. a.
W.S. Gamertinger in Entringen 2. b.

Plattenhardt. 2. a. Förster Fleck in Plattenhart.

Forstwarth. Unterförster Benkiser daselbst.

Waldschützen. Unterförster Gärtner in Hafner-Neuhausen 1. a.
W.S. Fügel in Plattenhart 3. b.
W.S. Wolfer in Bonlanden 3. b.

Rottenburg. 2. a. Förster Seitz in Rottenburg.

Waldschützen. Unterförster Schilling in Bühl 2. a.
W.S. Schaupp in Kiebingen 2. b.
W.S. Gsell in Wolfenhausen 3. b.

Walddorf. 2. a. Förster Mehl in Dettenhausen.

Waldschützen. W.S. Rufer in Dettenhausen 1. a.
W.S. Marz in Walddorf 1. a.
W.S. Schöllkopf in Häslach 1. b.

Waldenbuch. 1. a. Förster Hauser in Waldenbuch.

Forstwarth. Unterförster Kemmler in Waldenbuch.

B.) Schwarzwaldkreis.

6.) Forstamt Tübingen.

Reviere.

Waldenbuch.

Waldschützen. Unterförster Albrecht in Steinenbronn 1. a.
W.S. Gauß in Waldenbuch 1. a.
W.S. Mader in Mußberg 3. a.

Weil im Schönbuch. 2. a. Förster Bechtner in Weil im Schönbuch.

Waldschützen. Unterförster Schmid in Altdorf 2. a.
W.S. Wurst in Weil im Schönbuch 2. a.
W.S. Frank daselbst 2. b.

9 Förster. 4 Forstwarthe. 25 Waldschützen.

7.) Forstamt Urach. I.

Oberförster, Oberforstmeister, Kammerherr von Fahnenberg, R. d. K. W. C. V. O.

Forstassistent Dietlen.

Reviere.

Gönningen. 2. a. Förster Fehleisen in Gönningen.

Waldschützen. Unterförster Conradi in Mössingen 2. a.
W.S. Trost in Gomaringen 2. a.
W.S. Kemmler in Gönningen 3. b.

Grafeneck. 2. a. Förster Haidt in Grafeneck.

Waldschützen. W.S. Heschel in Grafeneck 1. a.
Unterförster Bauer in Eglingen 2. a.
W.S. Fausel in Apfelstetten b.

B.) Schwarzwaldkreis.

7.) Forstamt Urach.

Reviere.

Lichtenstein. 2. a. Förster Schöttle in Lichtenstein.
Forstwarth. Unterförster Landenberger in Mariaberg.
Waldschützen. W.S. Stooß in Klein-Engstingen 1. b.
W.S. Schöttle in Undingen 1. a.
W.S. Haas in Unterhausen 3. b.

Mezingen. 2. a. Förster Stock in Mezingen.
Waldschützen. W.S. Mehl in Mezingen 2. a.
W.S. Hophan in Sundelfingen 2. b.
W.S. Rehm in Grafenberg 2. a.
W.S. Etter in Neuffen 1. a.

Offenhausen. 2. a. Förster Uhl in Gächingen.
Waldschützen. W.S. Dürr in Offenhausen 2. a.
W.S. Stritzel in Gomadingen 3. a.
W.S. Glück in Holzelfingen 2. a.

St. Johann. 2. a. Förster Schlette in St. Johann.
Waldschütz. Bender in Glems 1. a.

Urach. 1. a. Förster Schlette in Urach.
Forstwarth. Rau in Sirchingen.
Waldschützen. W.S. Hauser in Urach 2. a.
W.S. Lausterer in Hülten 1. a.

Wittlingen. 2. b. Förster, Freyherr von Seutter in Seeburg. am 29 Jun. 1827
Waldschützen. W.S. Ampfer in Wittlingen 1. a.
Unterförster Seitz in Gruorn 2. a.

Zainingen 2. a. Förster Nestel in Zainingen.

Nach Metzingen als Rfürstes, Rfürstes Romig zu Sulz (Rt. M. d. 14/6 32 N 162)
Nach Uracz Rfürster Gottschick v. Weblingen Rt. N. 19 Sept 324 248
Nach Zainingen als Rfürster Hauptmann v. Hornstein Rt. N. 29/9 32 N 48
Nach Uracz Förster Seiz v. Pfronstetten a. Ansicht mit Gottschick getauscht d. 22/10 32.
Nach Wittlingen als Rev. Fürster, der forstw. Unt. Benkiser zu Rottenhardt Schwab. Merkur N 134 de 1834 d. 18 Mai 34
Nach Wittlingen als Rfürster, forstwart Ampfer zu Waldrennach Rt. N. No. 220 d. 14/8 38
Nach St. Johann als Rf. forstwart Hauser zu Marienberg Rt. N. 7/4 39 No. 94.
Nach Wittlingen versetzt Rforst v. Entreß-Fürstenck zu Laupheim Rt. N. 9/7 46 No. 187
Nach Metzingen ach s. u. versetzt Rforst Ampfer v. Wittlingen do do

B.) Schwarzwaldkreis.

7.) Forstamt Urach.

Revier.

Zaisuingen.

Waldschützen. Unterförster Burkhard in Böringen 1. a.

W.S. Röcker in Feldstetten 2. b.

9 Förster. 2 Forstwarthe. 25 Waldschützen.

8.) Forstamt Wildberg. II.

Oberförster Hiller in Wildberg.

Forstassistent Banzhaff.

Hirsau Reviere.

Altburg. 2. a. Förster Arnold in Hirsau.

Waldschützen. Unterförster Bauer in Oberkellbach 2. a.

W.S. Reiser in Hirsau 2. a.

Hildrizhausen. 2. a. Förster Buchwald in Hildrizhausen.

Waldschützen. W.S. Lutz in Hildrizhausen 2. a.

W.S. Wacker in Nufringen 2. a.

Nagold. 2. a. Förster Rau in Nagold.

Waldschützen. Unterförster Böllmer daselbst 2. a.

Unterförster Schober in Oberjettingen 2. a.

W.S. Baitinger daselbst 3. b.

Naislach. 2. a. Försterstz in Naislach. Vacat.

Amtsverweser. Forstreferendair v. Nachtrab.

Forstwarth. Unterförster Ruckgaber in Agenbach.

Waldschütz. Franz Bendel in Oberreichenbach 1. a.

B.) Schwarzwaldkreis.

8.) Forstamt Wildberg.

Reviere.

Schönbronn. 2. a. Förster Müller in Schönbronn.
Waldschützen. W.S. Gauß in Neubulach 2. a.
W.S. Kappis in Schönbronn 2. a.

Simozheim. 2. a. Förster Gunzert in Simozheim.
Waldschützen. W.S. Müller in Ottenbronn 2. a.
W.S. Schöll in Simozheim 2. a.

Stammheim. 2. a. Förster Gauß in Stammheim.
Forstwarth. Sattler in Gechingen.
Waldschützen. W.S. Schulz in Gültlingen 2. a.
W.S. Spöhr in Stammheim 2. b.

7 Förster. 2 Forstwarthe. 14 Waldschützen.

Im Schwarzwaldkreis.

8 Oberförster mit eben so viel Assistenten, 5½ Förster, 22 Forstwarthe und 131 Waldschützen.

C.) Jaxtkreis.

1.) Forstamt Komburg. II.

Oberförstersitz in Komburg bei Hall. Vacat.
Forstassistent Güttenberger.

Reviere.

Komburg. 1. a. Förster Sitzler in Komburg.
Waldschützen. W.S. Schwenger in Einkorn 2. b.
W.S. Obermaier in Geilenkirchen 1
und Eltershofen 3. a.

Mönchsberg. 2. a. Förster Fischer in Mönchsberg.
Waldschützen. W.S. Steeck in Lämmersbach 1. a.
W.S. Obermüller in Hütten 2. a.

Schmidelfeld. 1. a. Oberförster Leo in Sulzbach.

Nach Comburg als Oberförster Förster Gfullakull zu Neuenstadt [illegible] 16/6 29.
Als Forstassistent nach Comburg Forst Candidat Bang.
Nach Schwerbronn Förster Müller zu Hoffstatt versetzt [illegible] 27/5 31 [illegible]
Nach Moenchsberg Förster Schwarz [illegible] 26/2 33 [illegible] 56.
Nach Simozheim Forstassistent Geyer zu Weingarten [illegible] 21/3 34 No. 71.
Nach Moenchsberg als Rf. Anförster Woerner
u. Weippertshofen versetzt [illegible] 147 d. 31/5 1835
Nach Simozheim als Förster Waldschütz Bomer zu [illegible]
[illegible] 7 April 29 No 94
Nach Stammheim Rf. [illegible] Wildbad [illegible] 1 Juny 42 No 23
Nach Hirsau als Rf. [illegible] Froehner [illegible] 1/9 43 [illegible]
Nach Simozheim als Förster Reuverwesser Paulus [illegible] 2/9 46
Das Revier Simozheim aufgelöst u. der Steinwiese {Hirsau / Alsberg} Stammheim
u. Liebenzell zugetheilt [illegible] No 50 v. 2 März 53.

Nach Comburg als Oberförster Förster Gfullakull zu
Neuenstadt [illegible] No 26 de 2 July 1829 St. 264.
Nach Moenchsberg versetzt Förster Komerell [illegible] 6 No
Nach Comburg als Oberförster Förster Schott [illegible] 7 12/1 46
Als Reiforst u. Comburg Rf. Schmitt in Adelmannsfelden [illegible] 16/9.

Unter Cambunger Forst wurde ein neues Revier

7, Untergroeningen III a gebildet

als Förster dahin wird Unterhaltsf. Glück v. Speisertshofen f. 30 Kr. 20 ernannt.

Nach Untergroeningen als Oberförster Forstgeometer Felder Stk. No 12 de 13/1 39.

Nach Sittenhardt Oberförster v. Gültlingen v. Emsingen Rf. 7/10 52.

Nach Schmidelfeld Rf. Aigeltinger v. Sittenhardt do

Nach Sittenhardt wird als Förster ernannt Forstassistent Gütterberger v. 28/11 1829. als Flößaufseher nach Calmbach mit Titel Oberförster Rf. 17/2 42.

Nach Gründelhardt als Rf. Forstw. Zimmerman ... Revier Stettenfels f. A. Neuf.

Nach Sittenhardt als Rf. Forstassist. Lang zu Cambung mit Schwerkus Rf. 29/4 32 N. 117.

Nach Sittenhardt als Rf. Forst. d. Rf. Boegel in Altkrautheim R. B. 49 Rf. 27/10 48.

Nach Sittenhardt als Rf. Revierf. Aigeltinger zu Wingerweiler Sch. Rf. 28/2 1850. 51

Nach Wingerweiler als Rf. Gemeinschaftsförster Krieger zu Offenheim desgl. Sch.

Nach Crailsheim als Oberförster Rf. Förster v. Gültlingen zu Boeblingen St. in Rg. B. No 48 de 17 Septb 1839 Rf. 568.

Nach Crailsheim als Oberförster, der Oberförster Brecht in Hohenheim Sch. Rf. 5/1 45

n. Gründelhardt Rf. Förster v. Vischer v. Bauerbach Sch. Rf. 7/3 43 No 65.

C.) Jaxtkreis.

1.) Forstamt Komburg.

Reviere.

Schmidelfeld.

Waldschützen. Unterförster Glück in Geifertshofen 1.
W.S. Barth in Beunst 2. a.
W.S. Schwarz in Sulzbach 1. b.
W.S. Köhle in Untergröningen 1. a. A. V.

Sindringen. 2. a. Förster Dörnacher in Sindringen.
Waldschütz. Glenk in Heiligenhaus 1. a.

Sittenhart. 2. a. Förster Dürr in Sittenhart.
Waldschützen. Unterförster Redwitz auf dem Commenthurhaus 2.
W.S. Deblank in Westheim 1. a.
W.S. Häring auf dem Michelfelder Landthurm 1. a.

Winzenweiler. 2. b. Förster Neudörfer in Winzenweiler.
Waldschütz Unterförster Otto in Winzenweiler

6 Förster. 13 Waldschützen.

2.) Forstamt Crailsheim.

Oberförster, Graf von Beroldingen, Kammerherr und R. d. K. W. M. V. O. in Crailsheim.

Forstassistent Klinger.

Reviere.

Gründelhard. 2. a. Förster Kaiser zu Hohhhard.
Waldschützen. W.S. Maier in Gründelhard 2. a.
W.S. Ziegler auf dem Ipshof 2. a.

C.) Jaxtkreis.

2.) Forstamt Crailsheim. II.

Reviere.

Hohenberg. 1. a. Förster Köhle zu Hohenberg.

Forstwarth. Unterförster Plochmann zu Rosenberg.

Waldschützen. Unterförster Gentner zu Weiler *).

W.S. Schilling zu Kammerstadt a.

Marienkappel. 2. a. Förster Bechtner zu Marienkappel.

Forstwarth. Unterförster Riegel zu Rohrthurm.

Waldschützen. W.S. Caspar zu Schwarzenhorb 1. a.

W.S. Riegel zu Goldbach 2. a.

Roßfeld. 1. a. Förster Fischer zu Roßfeld.

Waldschützen. W.S. Keppel zu Oberspeltach a.

W.S. Fischer zu Gerabronn 3. b.

Vellberg. 2. a. Förster Nast zu Vellberg.

Waldschützen. W.S. Haas zu Vellberg a.

W.S. Schmid zu Ilshofen. b.

Weipertshofen. 2. a. Förster Feeser in Weipertshofen.

Waldschützen. Unterförster Pizcalar in Stimpfach.

W.S. Waldmüller zu Lohr. a.

W.S. Sänger zu Wildenstein. 2. a.

6 Förster, 2 Forstwarthe, 13 Waldschützen.

---

*) In dem Verzeichnisse des Forstpersonals vom Crailsheimer Forst sind die Besoldungen der Waldschützen incl. der Ergänzungs-Pension eingesetzt gewesen, so daß die Normalgehalte nicht ersehen werden konnten, und der Verfasser bemerkte dieß zu spät, als daß er noch um Auskunft hätte bitten können.

Nach Ellwangen als Oförster, Oforstmeister von Oettinger in Sulz St. u. Rgt. Bl. No 46 de 6 Octb 1830 St. 40 3.

Nach Ellwangen als Oförster Oforster v. Blattmacher Stk. N. 28/1 41 N. 28. von Schnaitheim

Nach Adelmannsfelden Aforster Schmitt zu Hirsau Stk. 4/6 43 N. 51.

Nach Dankolsweiler Aforster Jungenger v. Frommen Weiler Stk. 53/2 44

Nach Ellenberg versetzt Af. v. Thanhausen v. Weilermeckling N. 7/3 50 N. 57.

Nach Adelmannsfelden der Aforster Prescher in Reichenbach N. 24 [illegible]

Nach Adelmannsfelden Forstamtsass Riegel in Weingarten N. 12/1 53.

als Oförster v. Ellwangen Oförster v. From v. Weingarten Gfstrich N. 28/2 53.

C. Jaxtkreis.

3) Forstamt Ellwangen I.

Oberförster, Forstrath Köhle in Ellwangen.

Forstassistent Huß.

Reviere.

Adelmannsfelden. 1. a. Oberförster Prahl in Adelmannsfelden.

Forstwarth. Unterförster Teutschenbach daselbst.

Waldschützen. Unterförster Koule zu Hütten. 2. a.

W.S. Adam zu Wildenhof. 2. a.

Dankholzweiler. 1. a. Förster Layer in Dankholzweiler.

Forstwarth Frank in Eichenrain.

Waldschütz Spengler in Mazenbach. 2. a.

Ellenberg. 2. a. Förster von Michelberger, R. d. K. W. M. V. O., in Ellenberg.

Waldschützen. W.S. Böheim in Breitenbach 1. a.

W.S. Huber in Ellenberg. 1. b.

W.S. Brändle in Hahlheim. 2. b.

Ellwangen. 1. a. Förster Gunzert in Ellwangen.

Forstwarth Seibold auf dem Schaafhofe.

Waldschützen. W.S. Gentner in Eigenzelle. 2. a.

W.S. Pfitzer in Röhlingen. 1. a.

W.S. Müller in Schwabsberg. 3. a.

Neuler. 2. a. Förster Schmauder in Neuler.

Waldschützen. Unterförster Merz in Buch. 2.

W.S. Fischer in Neuler. 1. a.

W.S. Meitter in Schrezheim. 2. a.

C.) Jaxtkreis.

3.) Forstamt Ellwangen.

Revier.

Wilfingen. 2. a. Förster Bayrhammer in Bronnen.

Waldschützen. W.S. Hodum in Abtsgemünd. 2. a.

W.S. Pfitzer in Abtsgemünd 2. b.

W.S. Bernlöhr in Strasdorf 1. b.

6 Förster, 3 Forstwarthe, 15 Waldschützen.

4.) Forstamt Heidenheim. I.

Oberförster, Oberforstmeister von Lützow in Schnaitheim.

Forstassistent Pfitzenmaier.

Reviere.

Anhausen. 1. a. Förster Baas in Anhausen.

Forstwarth Gauß in Dettingen.

Waldschützen. W.S. Rippmann in Bolheim 2. a.

W.S. Junginger in Gerstetten. 3. b.

Aufhausen. 1. a. Oberförster Junginger in Aufhausen.

Forstwarth, Unterförster Danner daselbst.

Waldschützen. W.S. Weiß in Ochsenberg 1. a.

Herbrechtingen. 2. a. Förster Wagner in Herbrechtingen.

Forstwarth, Unterförster Eberbach in Oggenhausen.

Waldschützen. Unterförster Dauer in Bergenweiler 1.

W.S. Hoffmann in Herbrechtingen 2. a.

W.S. Schelling in Hermaringen 2. a.

als Förster nach Oberkirchen forstrevier Pfitzenmayer zu
Hindenheim Lit. Nr. 28/6 31 Nr. 157.
Nach Irrmannsweiler als Kf. forstwirth Jungiger in Stuppach
Familienthein Lit. M. Nr. 40 d. 10/2 33.
Nach Nattheim als Beyfeder Reinerförster von
Fischer Weikersthal in Schöffenrath Lit. M. Nr. 295 d. 29/1 35
Nach Ofkirchen als Kförster Forstw. Kuhle zu Schöffenrath Lit. M. 9/12 4 Nr. 36.
Nach Nattheim der Kförster Oelmayer in Schwan zu Schöffenrath 8/5 43
Nach Irrmannsweiler als Kförster, forstwirth Mutschler in Oberpin-
bach Lit. M. d. 13 feb. 1850 Nr. 39.
Nach Zang der Kforst. Salzman v. Liebegell Lit. M. 12/2 52 Nr. 36.

nach Kopfenburg als Förster Kförster Leutter u. Wittlinger 1/3 17 34.
nach Kopfenburg als Förster Kförster Schott zu
Calenbach Lit. Rgb. Nr. 23. d. 1840 den 14 mai Nr. 204.
nach Kopfenburg als Förster Forstw. Lang in Langebrand 1/3 2 46.

Digitized by Google

C.) Jaxtkreis.

4.) Forstamt Heidenheim.

Reviere.

Irrmannsweiler. 2. a. Förster Gauß in Irrmannsweiler.

Waldschützen. Unterförster Epple in Heubach 2. a.
W.S. Holz in Irrmannsweiler 2. a.

Nattheim. 2. a. Förster Kemmler in Nattheim.

Waldschützen. W.S. Keller in Fleinheim 2. a.
W.S. Rau in Nattheim 2. b.

Oberkochen. 2. a. Förster Schelling in Oberkochen.

Waldschützen. Unterförster Gold in Oberkochen 2.
W.S. Schweinle daselbst 2. a.

Schnaitheim. 2. a. Förster Krämer in Heidenheim.

Waldschützen. Unterförster Oechsle in Heidenheim 2. a.
W.S. Bayrhammer daselbst 2. a.
W.S. Maisch in Schnaitheim 2. a.

Steinheim. 2. a. Förster Häusler in Steinheim.

Waldschützen. W.S. Dorn in Steinheim 2. a.
W.S. Seibold in Söhnstetten 2. a.

Zang. 1. a. Förster Dierolf in Königsbronn.

Forstwarth. Unterförster Baß daselbst.
Waldschütz. Looß in Zang 2. b.

9 Förster. 4 Forstwarthe und 18 Waldschützen.

5.) Forstamt Kapfenburg. II.

Oberförster Bührlen in Kapfenburg.

Forstassistent Groschopf.

C.) Jaxtkreis.

5.) Forstamt Kapfenburg.

Reviere.

Aalen. 2. a. Förster Gaus in Aalen.

Waldschützen. W.S. Häfele in Oberalfingen 2. a.

W.S. Ruf in Aalen 3. b.

W.S. Zweigart in Aalen 2. a.

Dettenroden. 2. a. Förster Mayer in Dettenroden.

Waldschützen. W.S. Mayländer in Killingen 2. b.

Unterförster Kohl in Unterschnaidheim 1.

Kapfenburg. 1. a. Förster Schelling in Kapfenburg.

Forstwarth. Unterförster Jenisch in Lauchheim.

Waldschützen. Unterförster Gerster in Reichenbach 1.

W.S. Bözel in Arlesberg 2. a.

W.S. Bänder in Waldhausen 2. b.

W.S. Klunzinger in Höhlen 2. b.

Unterkochen. 2. a. Förster Bögel in Unterkochen.

Waldschützen. W.S. Schweinle daselbst 2. a.

W.S. Feilmoser daselbst 2. b.

Weilemerkingen. 2. a. Förster Schweinle in Michelfeld.

Waldschützen. W.S. Schwarz in Michelfeld 1. a.

W.S. Mayer in Ommenheim 2. b.

W.S. Mayer in Dorfmerkingen 2. b.

5 Förster. 1 Forstwarth. 14 Waldschützen.

nach Dettenroden als Förster dem Maldschlinter Alois Birkinger zu Hirschlatt forstamts Weingarten d. 28/2 31.

nach Kopfenburg Förster Fischer in Münsterberg f. Amberg Sch. M. 40 d. 10/2 33.

nach Unterkochen als Förster des Forstassistent Blumenstetter zu Pocefalten Sch. M. 84 d. 25/3 36

nach Weilermerkingen als Förster Parkjäger Vollmer zu Lobitude Sch. M. 10/11 39 No 308

Förster Vollmer getauscht mit Kfr. Thauhausen in Nellingshein Sch. M. No 36 am 6/2 1840

nach Aalen als Kfrst. forstgeometer Jedele Rgbr. 449 f. 27/10 45.

nach Weilermerklingen als R. F. forstassist. Kuttnoff Sch. No 17/3 50.

Nach Loritz als Oberförster, der Oberförster Kuttler
von Albeck Schw. M. No. 165 d. 19/6 33
Nach Hohenstaufen als Förster Forstassistent Kauffman
zu Alpeck Sch. M. No. 343 d. 16 Decbr 35.
Nach Gschwend als Rf. Förster Rieker zu Engklösterle
und Sch. M. No. 107 d. 8 Jan. 1840
Nach Gmünd als Rf. Förster Grundherr. Forstbeamte zu Niederal
Fr. Haffner Sch. M. 12 März 40 No. 71
Nach Loritz als Oförster Oförster v. Schiller zu
Rottweil Sch. M. d. 24/4 41 No. 82
Nach Loritz als Aförster Hofkammerförster Hetzer Stett. Sch. M. 20/1 42
Nach Kaiserslach Aförster Stechtner v. Hürbel Sch. M. 4/6 43. 15
Nach Welzheim als Rf. Förster Rf. Fischer zu Kapfenberg 27/4 44
Nach Gmünd als Rf. Förster Förster Enßlin Fed. Sch. M. 29/4 50.
Nach Gschwend Rf. v. Muchgay v. Zwiefalten 13/5 50
Nach Loritz als Oförster Rf. Förster Manz v. Lemburg Sch. M. d. 4/5 1850.
Nach Loritz als Rf. Förster Hofkammer Haffner v. Wimmer Sch. M. 13/9 51
Nach Gschwend als Rf. Förster Forst. Hof. Wald. Stift. Oförster Weiß
zu Waldenburg d. 15/6 52.

C.) Jaxtkreis.

6.) Forstamt Lorch. II.

Oberförster Reutter in Lorch.

Forstassistent Heimburg.

Reviere.

Gmünd. 3. a. Förster Köhle in Gmünd.
Waldschützen. W.S. Heidner 3. b. *)
W.S. Schmid 3. b.

Gschwend. 2. a. Förster Mäule in Gschwend.
Forstwarth. Unterförster Wörner.
Waldschützen. W.S. Seeber 2. a.
W.S. Geyer 2. a.

Hohenstaufen. 2. a. Förster Haas in Hohenstaufen.
Waldschützen. W.S. Fiechtner 2. a.
W.S. Bohner 2. a.

Kaisersbach. 2. a. Förster Pfizenmaier in Kaisersbach.
Waldschützen. Unterförster Schönleber. 2.
W.S. Faber 2. a.

Lorch. 2. a. Förster Stierlin in Lorch.
Waldschützen. Unterförster Scheich 2.
W.S. Haus 2. a.
W.S. Amtsverweser Stohrer 2. b.

Welzheim. 1. a. Förster Bühler in Welzheim.
Forstwarth. Unterförster Kaufmann.
Waldschützen. W.S. Kechler 2. a.
W.S. Faber 2. a. provisorisch.

6 Förster. 2 Forstwarthe. 13 Waldschützen.

---

*) In dem Verzeichniß vom Lorcher Forst sind die Wohnsitzen der Forstwarthe und Waldschützen nicht angegeben worden.

C.) Jaxtkreis.

7.) Forstamt Mergentheim. III.

Oberförster, Oberforstmeister Freyherr von Seckendorf in Mergentheim.

Forstassistent Fischer.

Reviere.

Altkrautheim. 3. a. Förster Braun in Altkrautheim.

Waldschützen. W.S. Eschenbacher in Marlach 1. b. provisorisch.

W.S. Kempf in Diebach 1. b. provisorisch.

Creglingen. 2. a. Förster Griesmayer in Creglingen.

Forstwarth Riegel zu Freudenbach.

Waldschützen. W.S. Mögel in Creglingen 3. b.

Die 2te Waldschützenstelle mit 2 ist unbesetzt.

Mergentheim. 2. a. Förster von Arnold, R. d. K. W. M. V. O. in Mergentheim.

Forstwarth. Unterförster Manzius zu Hagenhof.

Waldschützen. Unterförster Günther zu Mergentheim 1. a.

W.S. Gahm zu Löffelstelzen 4. b.

Wachbach 2. a. Förster Schoch in Wachbach.

Forstwarth Junginger in Stuppach.

Waldschützen. W.S. Firderer auf dem Apfelhof 2. a.

W.S. Laccorn zu Dörzbach 1. a.

W.S. Lang zu Hollenbach 3. a.

4 Förster. 5 Forstwarthe. 9 Waldschützen.

Nach Alt Krautheim kam Baldf. Sindlinger zu Maulbronn d. 2/4 29. (N. 113)
Nach Creglingen als Rfürstl. Forstassistent Vischer zu Mergentheim d. 28/2 31.
Nach Alt Krautheim als Rf. der Waldinspector Autenrieth zu Freudenstadt Lt. M. 12/6 29 N. 158
Nach Alt Krautheim als Rf. Forstass. Boegel v. Creilsheim d. 19/7 [illegible]
— Creglingen als Rf. d. Rf. Eberhard v. Mauchenthal [illegible]

Neu gebildetes Revier Schrozberg II Cl
Dann als Rfürstl. Forstassist. Dürr v. Mergentheim d. 25/6 45.
Nach Schrozberg dem Forstass. Kapolt zu Soeflingen
d. 7/12 49 N. 293

Nach Adelberg als Rf. Pfarrer Zaisser zu Deßerlach [illegible] 29/4 32
Nach Engelberg als Rf. der Pfarrer Zaisser in Hachberg No 117.
Forstamt Reichenberg [illegible] No 169 [illegible] 1/10 32.
Nach Bayerick Pfarrer Kuttrof von Weißach [illegible] 17/9 34.
Nach Adelberg Rf. [illegible] Arnold in Altburg [illegible] 12/9 1838.
Nach Bayerick Pfarrer Nestel in [illegible] 20/1 42 No 19
Nach [illegible] Pfarrer Vischer zu Hohentwyl [illegible] 4/6 43 No 151.
Nach Adelberg Pfarrer Stierlen [illegible] 3/2 44 No 33
Nach Bayerick als Pfarrer Forstleß. Flachmann in Crailsheim [illegible] 8/5 45.
Nach [illegible] 18/10 45
Nach Adelberg als Pfarrer der Pfarrer Vischer in Harrenalb [illegible] 16/9 47 No 25
Nach Schorndorf als Pfarrer [illegible] Cambung [illegible] 18/11 45.

C.) Jaxtkreis.

8.) Forstamt Schorndorf. I.

Oberförster, Oberforstmeister, Kammerherr von Kahlden in Schorndorf.

Forstassistent von Zeppelin.

Reviere.

Adelberg. 1. a. Förster. Oberförster Vischer in Adelberg.

Forstwarth. Unterförster Buck *).

Waldschützen. W.S. Bauer 2. a.
W.S. Trostel 2. a.
W.S. Beuttenmüller 2. b.

Baiereck. 1. a. Förster Mayer in Baiereck.

Forstwarth. Förster Faber.

Waldschützen. W.S. Schnell 2. a.
W.S. Blessing 1. a.
W.S. Kuhnle 2. a.
W.S. Konold 1. a.

Engelberg. 1. a. Förster. Oberförster Häberle in Hohengehren.

Forstwarth Obermüller.

Waldschützen. W.S. Müller 2. a.
W.S. Seibold 1. a.
W.S. Müller 2. a.
W.S. Hoffäcker 1. a.

Geradstetten. 2. a. Förster Hofmann in Geradstetten.

Forstwarth. Unterförster Müller.

Waldschützen. Unterförster Mäule 2.
W.S. Seitz 1. b.

*) Die Wohnsitze sind in dem Verzeichniß über das Forstpersonal vom Schorndorfer Forst nicht angegeben worden.

C.) Jartkreis.

8.) Forstamt Schorndorf.

Reviere.

Plüderhausen. 1. a. Förster Oberreuter in Plüderhausen.
Forstwarth. Unterförster Klaiber.
Waldschützen. W.S. Schelling 2. a.
W.S. Kienzle 2. a.

Schlechtbach. 2. a. Förster Laucher in Schlechtbach.
Waldschützen. Unterförster Bantlen 2.
W.S. Mändle 2. a.
W.S. Oppenländer 2. b.

Urbach. 2. a. Förster Werner in Urbach.
Forstwarth Beerstecher.
Waldschützen. W.S. Maier 1. a.
W.S. Gaus 2. a.
W.S. Schurr 2. b.

7 Förster. 6 Forstwarthe. 21 Waldschützen.

Im ganzen Jartkreis.

8 Oberförster. 50 Förster. 21 Forstwarthe. 116 Waldschützen.

D.) Donaukreis.

1.) Forstamt Alpeck. II.

Oberförster Kuttler in Alpeck. (in Soefflingen)
Forstassistent Kauffmann.

Reviere.

Altheim. 1. a. Förster Knorr in Altheim.
Waldschützen. W.S. Reutter in Altheim 1. a. *)
W.S. Schiele in Weidenstatt 1. a.
W.S. Bohner in Bernstadt 2. a.

*) In diesem Forst stehen diejenigen Waldschützenstellen in der 1n Classe, welche 70 — 118 fl. haben, diejenigen in der 2n Classe, welche 40 — 70 fl., diejenigen in der dritten, welche unter 40 fl. haben.

Ob. Kuttler nach Korch und ~~dahin~~ nach Albeck Oberförster Buchholz von Weingarten Sch. Merk: 165 den 19/6 33.
nach Glüderhausen als Reförster Ob. Kuttrow zu Rüterbach Schwarzkas N 281 de 15 Octob 34.
alt Reförster nach Schlechtbach, Reförst. Autenrieth zu Altkrautheim 19/6 42
nach Glüderhausen Ob. Müller zu Machenthal nach N. 15/4 52. [illegible]

und aber nach Albeck (Laefflingen) als Reförster der Fürst. inspector Oberförster Gütterberger in Salmbach 8/5 1868.

Nach Soeflingen als Rf. Forstassist. Fleckinger zu Blaubeuren in Mond
~~Sept 1832~~ (29 August 1831)
Als Oberförster nach Blaubeuren Oberf. Kolb v. Zwiefalten d. d. 24/5 28 No 141
Als Förster nach Sauffligen Forstrefer. v. Bautz in Oetheim Sch. M. 2 Fl. 7/10 38
Nach Langenau als Förster, Förster bey der Forstverwaltung
seither verwendet Schleicher in Wittgut Sch. M. 1 23/8 40 No 230.
Nach Donaustetten als Rf. der Rf. v. Rom v. Hohenkugel Sch. M. 4/7 47.
Als Dförster v. Blaubeuren Professor Fromann v. Hohenk. Fl.

D.) Donaukreis.

1.) Forstamt Alpeck.

Reviere.

Donaustetten. 2. a. Förster Gottschick in Wiblingen.
Forstwarth Hofacker in Wiblingen.
Waldschützen. W.S. Waiger in Donaustett 1. a.
W.S. Wagner in Dorndorf 2. b.

Langenau. 1. a. Förster Renner in Langenau.
Forstwarth Keeser in Nerenstett.
Waldschützen. W.S. Mündler in Aselfingen 2. a.
W.S. Hartmann in Sezingen. 1. a.
W.S. Ehret in Ballendorf 3. b.

Söflingen. 2. a. Förster von Besserer in Söflingen.
Waldschützen. Unterförster Leipheimer in Ulm 2. a.
W.S. Vogt in Söflingen 2. a.
W.S. Oßwald in Söflingen 2. b.
W.S. Dürrmann in Arneck 2. b.
W.S. Eggard in Ermingen 1. b.

Stubersheim. 1. a. Förster Dürr in Stubersheim.
Waldschützen. Unterförster Bohner in Bräunisheim 1. a.
W.S. Sauter in Hofstett 1. a.
W.S. Käpf in Ettenschieß 2. a.

5 Förster. 2 Forstwarthe. 16 Waldschützen.

2.) Forstamt Blaubeuren. II.

Oberförster Landenberger in Blaubeuren.
Forstassistent Plieninger.

D.) Donaukreis.

2.) Forstamt Blaubeuren.

Reviere.

Bermaringen. 2. a. Förster Hölder zu Bermaringen.
Forstwarth. Unterförster Geiger zu Asch.
Waldschützen. W.S. Renner zu Herrlingen 2. a.
W.S. Schelling zu Schaarenstetten 1. a.

Blaubeuren. 1. a. Förster Geyer zu Blaubeuren.
Waldschützen. Unterförster Zobel zu Seißen 3.
W.S. Stuke zu Suppingen 3. a.
W.S. Knitkel zu Gerhausen 1. a.
W.S. Plieninger zu Blaubeuren 2. a.

Ennahofen. 2. a. Förster Spannagel zu Ennahofen.
Waldschützen. Unterförster Vogler zu Haußen ob Almendingen 2.
W.S. Haupt zu Ennahofen 1. a.

Magolsheim. 2. a. Förster Haas zu Magolsheim.
Waldschützen. Unterförster Uhl zu Justingen 1.
W.S. Ehni zu Enabeuren 3. a.

Nellingen. 2. a. Förster Dobel zu Nellingen.
Waldschützen. Unterförster Reutter zu Machtolsheim 3.
W.S. Schwarzmann zu Türkheim 3. a.
W.S. Keck zu Oppingen 2. a.

Ringingen. 2. a. Förster Fischer zu Ringingen.
Waldschütz Föhr zu Ringingen 3. a.

D.) Donaukreis.

2.) Forstamt Blaubeuren.

Revier.

Urspring 2. a. Förster Nagel zu Urspring.

Waldschützen. W.S. Hildenbrand zu Urspring 2. a.

W.S. Schmauz zu Schmiechen. 2. b.

6 – 7 Förster. 1 Forstwarth. 16 Waldschützen.

3.) Forstamt Kirchheim. I.

Oberförster; Oberforstmeister Kammerherr von Neubronn in Kirchheim.

Forstassistent Wieland.

Reviere.

Altenstatt. 1. a. Förster Herrmann in Altenstatt.

Forstwarth. Unterförster Häge zu Kuchen.

Waldschützen. W.S. Frey zu Altenstatt 3. b.

W.S. Hasler zu Haußen 2. b.

W.S. Aukele zu Unterböhringen 2. b.

Bissingen. 1. a. Förster Zaißer zu Bissingen.

Forstwarth Haager zu Neidlingen.

Waldschützen. W.S. Binder zu Bissingen 1. a.

Unterförster Braun zu Zell 1.

W.S. Daumüller zu Weilheim 1. a.

Heiningen. 2. a. Förster Hofmann zu Boll.

Waldschützen. W.S. Schmid zu Großsüßen 2. a.

W.S. Pabst zu Schlatt 1. a.

D.) Donaukreis.

3.) Forstamt Kirchheim.

Reviere.

Kirchheim. 2. a. Förster Haffner zu Kirchheim.
Waldschützen. Unterförster Fischer zu Oettingen 3.
W.S. Autenrieth zu Jesingen 2. b.
W.S. Schietinger zu Frikkenhausen 2. b.
W.S. Schedel zu Lindorf 2. b.

Kenningen. 3. b. Förster Pahl zu Unterlenningen.
Waldschützen. W.S. Hommel zu Schopfloch 1. a.
W.S. Fischäs zu Oberlenningen 2. b.

Oberensingen. 1. a. Förster Vischer zu Denkendorf.
Forstwarth Zaiser zu Oberensingen.
Waldschützen. W.S. Reinhold zu Wolfschlugen 2. a.
W.S. Tröster zu Pfauhausen 3. a.
W.S. Fröschle zu Denkendorf 2. b.
W.S. Krieger zu Neuhausen 2. a.

Plochingen. 3. b. Förster Bürkle im Eßlinger Jägerhaus.
Waldschütz Siegler zu Plochingen 1. a.

Schlierbach. 2. a. Förster Hommel zu Schlierbach.
Waldschützen. W.S. Feeser zu Albershausen 2. a.
W.S. Binder zu Schlierbach 1. a.
W.S. Bauder zu Hochdorf 1. a.

Wiesensteig. 1. a. Förster Nezer zu Wiesensteig.

nach Laupheim der quiesc. Rf. Neukoff zu Wilhelmskirch 4.
nach Laupheim [illegible] Zobel von Seissen [illegible] Sch. M. 19/2 33 26:40.
nach Schussenrieth als Rförster, forstassistent Heimburg zu
Lorch Schw. M. Nro 343 de 16 Febr 1835
nach Laupheim als Rförster, forstreferendaire von Entreß
zu Ulm Sch. M. 23/8 40 No 240.

als Oberförster Rförster Schertel v. Kirchheim nach Ochsen-
hausen Sch. M. [illegible] 28/11 48 No. 326.
Der forstamt Ochsenhausen wird 1 Revier II Classe
Hürbel gebildet Lt. M. 1 Sept 1840 No 242 forstmarkt Fürst-
[illegible] v. Herrenalb dahin behandelt 18
nach Hürbel als Rförster forstpraet. Vollmer Lt. M. 119/11 43.369.
nach Laupheim als Rförster Angelgasse v. Muschgay [illegible] 1846.
Fr. Schott v. Schottenstein forstamts a/m Soefflingen 13/9 1852.

Schussenrieth

nach Naisloch mit Forstlandidat v. Fischer v. Wickerts-
thal N. 30 [illegible]

D.) Donaukreis.

3.) Forstamt Kirchheim.

Revier.

Wiesenstaig.

Waldschützen. W.S. Scheich zu Wiesenstaig 3. a.
W.S. Feil zu Deggingen 1. a.
W.S. Salmer zu Ganslosen 3. b.
W.S. Oberkamm zu Mühlhausen 3. b.
W.S. Allmnedinger zu Gruibingen 4. b.

9 Förster. 3 Forstwarthe. 27 Waldschützen.

4.) Forstamt Ochsenhausen. III.

Oberförster von Schade in Ochsenhausen.
Forstassistent Kommerell.

Reviere.

Laupheim. 2. a. Förster Knecht in Bühlafingen
Waldschützen. Unterförster Bronner in Dietenheim 2.
W.S. Dillger in Bühlafingen 2. b.
W.S. Epple in Schaiblishausen 3. b.

Ochsenhausen. 1. a. Förster Niklas in Ochsenhausen
Waldschützen. W.S. Wirth in Ochsenhausen 1. a.
W.S. Premauer zu Füramos 1. a.
W.S. Feuser zu Ummendorf 1. a.
W.S. Aberle zu Hottenburg 1. a.

Schussenried. 3. a. Förster von Au in Schussenried.
Waldschütz. Unterförster Litz zu Ingoldingen 1.

D.) Donaukreis.

4.) Forstamt Ochsenhausen.

Revier.

Warthausen. 2. a. Förster Förnlein zu Warthausen.

Waldschützen. W.S. Immhof zu Oberwarthausen 1. a.

W.S. Immhof zu Birkenhardt 1. a.

W.S. Förnlein zu Oberhöfen a.

W.S. Schwörer zu Oggelshausen 3. b. *)

4 Förster. 12 Waldschützen.

5.) Forstamt Weingarten. II.

Oberförster Buchholz in Weingarten.

Forstassistent Geyer.

Reviere.

Altdorf. 1. a. Förster Habisreutinger in Altdorf.

Forstwarth Wild in Altdorf.

Waldschützen. Unterförster Lauterwein in Grund 1.

W.S. Müller in Bayerfurth 1. a.

W.S. Lochmüller in Schlier 2. a.

W.S. Fischer in Ankenreute 2. a.

Amtzell. 2. a. Förster Merkel in Amtzell.

Waldschützen. W.S. Seeger in Amtzell.

Unterförster Fischer in Wangen 2.

Unterförster Lochmüller in Grünkraut 2.

Unterförster Stoppel in Neukirch 1.

*) Alle diese Waldschützen im Revier Warthausen sind blos provisorisch.

Als Oberförster nach Weingarten, Oberförster von
Fromm in Salz a/N Schwab Mellar Nr. [illegible] 7/9 33.
Nach Altdorf als Rforster, Rforster Hauptmann v. Nick
zu Herschlatt fa. Weingarten Sch. M. No 84 de 25/3 36
Nach Hirschlatt als Rforster dem Rforster Nagel
von Ursprung forst. Klaubeuren Sch. M. No 84 d. 25/3 36
Nach Amtszell der Rforster Nezer v. Wiesensteig Sch. Merk
No 294 de 26/10 36.
Als Rforster nach Altdorf Obergemeinde für [illegible] Vogel Sch. M. No 220 d. 14 August 38
Auf das Revier Bebenach der Rforst. Jeiger v. Quiercmeister
[illegible] 26/6 1849

D.) Donaukreis.

5.) Forstamt Weingarten.

Reviere.

Baindt. 1. a. Förster Rauch in Baindt.

Forstwarth. Unterförster Geiger in Baindt.

Waldschützen. W.S. Junker in Mochenwangen 1. a.

W.S. Habisreutinger in Bergatreute 2. a.

W.S. Gasser zu Vogelplatz 1. a.

W.S. Schwarzkopf zu Reute 2. a.

Blitzenreute. 1. a. Förster Steck zu Blitzenreute.

Waldschützen. W.S. Sorg in Feldmoos 1. a.

W.S. Laderer in Weiler 1. b.

Unterförster Habisreutinger zu Dezenweiler 2.

Hirschlatt 2. a. Förster v. Nick, R. d. K. W. M. V. O. in Hirschlatt.

Waldschützen. Unterförster Brenner in Brochenzell 2.

Unterförster Birkinger in Eggartskirch 2.

Waldschützenstelle in Berg 2. ist unersetzt.

W.S. Litz in St. Georgen 1. a.

Leutkirch. 3. a. Förster Schelling in Leutkirch.

W.S. Litz in Herlazhofen 1. a.

Tettnang. 1. a. Förster Trettenbach in Tettnang.

Forstwarth. Unterförster Pfleghaar in Rattenweiler.

D.) Donaukreis.

5.) Forstamt Weingarten.

Revier.

Tettnang.

Waldschützen. Unterförster Dürr in Neuhalden 1.
Unterförster Dürr in Bildeich 2.
W.S. Schanzky in Buch. 2. b.

7 Förster. 3 Forstwarthe. 23 Waldschützen.

6.) Forstamt Zwiefalten. II.

Oberförster Kolb in Zwiefalten.
Forstassistent Blumenstetter.

Reviere.

Heiligkreuzthal. 2. a. Förster Vogel in Heiligkreuzthal.
Waldschützen. W.S. Kramer 2. a. *)
W.S. Bauer 2. a.
W.S. Lutz 3. b.

Huldstetten. 1. a. Förster Seitz in Huldstetten.
Waldschützen. Unterförster Ampfer 1.
W.S. Fischer 2. b.

Kirchen. 2. a. Förster Greiner in Kirchen.
Forstwarth Steegmüller.
Waldschütz Godelmann 2. a.

Pflummern. 2. a. Förster Fischer in Pflummern.
Waldschütz Papst 1. a.

Pfronstetten. 2. a. Vacat. Amtsverweser Louis Vischer.
Waldschützen. W.S. Schwarzkopf 2. a.
W.S. Zeiler provisorisch 2. b.

---

*) In dem Verzeichniß des Forstpersonals vom Forst Zwiefalten sind die Wohnorte des Schutzpersonals nicht angegeben worden.

Revier Dürrenwaldstetten Zwiefalter
forstes als Kförster dahin ernannt forstwarth
Geiger v. Asch Bluebeuren forstes f. 27/5 31 Sch. Mer.
Nach Pfronstetten als Kf. Kf. Gottschick Tuchschmidt Kf. Sütz
Sch. M. No 291 de 22/10 32.
Nach Heiligkreuzthal als Kf. der forstw. Schoettle v. Sindelfingen
fa. Lenberg Sch. M. No 78 d. 20/3 33 ernannt.
Nach Kirchen als Kförster Kförster Hoelder v. Bermaringen
Schwäb. Merkur No 31 d. 1 Feb 1835.
Nach Tettnang als Kförster der Reoförster Merkel zu
Amtszell dess. f. A. Sch. Merk. No 294 de 26 Octob 1836.
Nach Kirchen als Kförster forstassistent Starkloff v.
Merzentheim Sch. M. No 26 de 21 Januar 1838.
als Oberförster nach Zwiefalten Kförster Flinninger v. Loeffling
Sch. M. No 220 de 14 August 1838.
Nach Kirchen als Kförster, forstpraktikant (= forstgeometer) Eberhard
Sch. M. 17 Octob 1840 No 284.
Nach Leutkirch versetzt Kförster v. Nick v. Tettnang Sch. M. 4/3 47 No 62.
Nach Kirchen versetzt Hoffer v. Miller zu Stetten f. 26/6 49
– Heiligkreuzthal forstw. assist. Kuttroff v. Lenberg Sch. M. 26/6 51

Im Weingarten Forst wurde nach ein weiteres Revier
gebildet (1835) Weissenaur aufwebhaus der Gf. v. Sternberg
forstverwalter Waldraff daselbst erhielt Sch. M. No 343 d. 16/12 35
desgleichen Bettenreute II Classe f. 1/9 46.
als Oförster nach Zwiefalten Oförster v. Lang v. Kapfenburg f. 40 48
Nach Dürrenwaldstetten als Reoförster forstw. Schultz in Margarethen-
hausen Sch. M. f. 7/12 49 No 293.
Nach Pfronstetten Kförster Sindlinger v. Plüderhausen Sch. M. f. 27/2 52 No 49
Nach Mochenthal als Kförster der forstl. Waldb. Walfg. forst
assistent Stützenberger f. 15/4 52.
Nach Pfronstetten als Re. F. forstw. Rau v. Calmbach Sch. M. 19/6 52 No 144

D.) Donaukreis.

6.) Forstamt Zwiefalten.

Revier.

Zwiefalten. 1. a. Förster Berger in Zwiefalten.
Forstwarth. Unterförster Frank.
Waldschütz Limberger 2. a.

6 Förster. 2 Forstwarthe. 10 Waldschützen.

Im ganzen Donaukreis.

6 Oberförster. 38 Förster. 11 Forstwarthe. 104 Waldschützen.

In allen 4 Kreisen.

26 Oberförster. 172 Förster. 64 Forstwarthe. 437 Waldschützen.

Außer diesem ordentlichen Staatsforstpersonal kann als außerordentliches für den Dienst wirksames, theils unbezahltes, theils bezahltes Personal genannt werden:

1.) die Forst-Referendaire bey dem Ministerium und den Kreisfinanzkammern, welche keine Besoldung erhalten;

2.) die Forstscharfschützen, die für den außerordentlichen Schutz bestimmt sind und in der Regel ein Taggeld von 24 oder 30 kr. beziehen;

3.) die examinirten Forstcandidaten, die in der Regel bey Forstämtern und Förstern prakticiren und weder von diesen noch vom Staat einen Gehalt beziehen.

In mehrfacher Beziehung gehört es zur Vollständigkeit einer Uebersicht über das sämmtliche Staatsforstpersonal auch das Namensverzeichniß von den in diese 3 Klassen gehörenden Forstleuten in dieselbe aufzunehmen.

1.) Forstreferendaire.

Bey dem Finanzministerium.
Freyherr W. von Gültlingen in Stuttgart.

Bey der Finanzkammer des Neckarkreises.
Referendair Schwarzwälder in Ludwigsburg.

Bey der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises.
Revieramtsverweser von Bühler in Altenstaig.
Revieramtsverweser von Nachtrab in Maisach.

Bey der Finanzkammer des Jaxtkreises.
Referendair von Eyb, der Zeit im Altkrautheimer Revier.

Bey der Finanzkammer des Donaukreises.
Referendair von Kaufmann in Ulm.

2.) Verzeichniß der Forstscharfschützen.

Forstscharfschütz Bauer im Revier Kaisersbach, Lorcher Forsts.
" " Bauer in Steinenbronn, Tübinger Forsts.
" " Benignus im Schorndorfer Forst.
" " Blessing in Westhausen, Kapfenburger Forsts.
" " Bohner in Burgberg, Heidenheimer Forsts.
" " Brude in Dennach, Neuenbürger Forsts.
" " Buchwald in Entringen, Tübinger Forsts.
" " Buck in Weilheim, Kirchheimer Forsts.
" " Currlin zu Dizenbach, Kirchheimer Forsts.

2.) Verzeichniß der Forstscharfschützen.

Forstscharfschütz Dupper im Revier Hildrizhausen, Wildberger Forsts.

" " Ellwanger in Ebersberg, Reichenberger Forsts.

" " Fiebich in Weil im Schönbuch, Tübinger Forsts.

" " Frey zu Willingen, Kirchheimer Forsts.

" " Greiner im Schorndorfer Forst.

" " Helferich im Revier Welzheim, Lorcher Forsts.

" " Heller zu Kuchen, Kirchheimer Forsts.

" " Kaiser im Revier Vellberg, Krailsheimer Forsts.

" " Kostenbader in Bebenhausen, Tübinger Forsts.

" " Krieger zu Oberensingen, Kirchheimer Forsts.

" " Kurrer in Herrenalb, Neuenbürger Forsts.

" " Leuthe zu Balsamweiler, Kirchheimer Forsts.

" " Lutz in Hafnerneuhausen, Tübinger Forsts.

" " Müller in Erzgrub, Altenstaiger Forsts.

" " Müller zu Denkendorf, Kirchheimer Forsts.

" " Obermüller im Revier Naislach, Wildberger Forsts.

" " Oberreuter im Schorndorfer Forst.

2.) Verzeichniß der Forstscharfschützen.

Forstscharfschütz Renz in Bebenhausen, Tübinger Forsts.
" " Romig in Bochingen, Sulzer Forsts.
" " Sapper in Simmersfeld, Altenstaiger Forsts.
" " Schäfer in Bebenhausen, Tübinger Forsts.
" " Schenk in Wörnersberg, Altenstaiger Forsts.
" " Schelling zu Hochdorf, Kirchheimer Forsts b.
" " Schmieke zu Albershausen, Kirchheimer Forsts.
" " Schöttle in Dettenhausen, Tübinger Forsts.
" " Sieber in Aufhausen, Blaubeurer Forsts.
" " Sindlinger in Musberg, Leonberger Forsts.
" " Sommer in Bermaringen, Blaubeurer Forsts.
" " Steegmüller im Schorndorfer Forst.
" " Teutschenbach im Revier Gschwend, Lorcher Forsts.
" " Velter in Echterdingen, Tübinger Forsts.

3.) Verzeichniß der examinirten Forstpraktikanten. *)

Forstpraktikant Autenrieth im Schorndorfer Forst.

*) Hier sind alle examinirte Forstcandidaten aufgeführt, deren in den Verzeichnissen des Forstpersonals von den einzelnen Forsten Erwähnung geschah.

3.) Verzeichniß der examinirten Forstpraktikanten.

Forstpraktikant von Bauer im Schorndorfer Forst.
" " Freyherr v. Bauz im Zwiefalter Forst.
" " Brecht bey dem Forstamt in Leonberg.
" " von Crailsheim zu Moorstein, Crailsheimer Forsts.
" " Erlenmaier in Mönsheim, Leonberger Forsts.
" " Falkenberg im Mergentheimer Forst.
" " Gauß bey dem Forstamt in Bönnigheim.
" " Gottschick bey dem Forstamt in Freudenstadt.
" " Greuling zu Dürrmenz, Sternberger Forsts.
" " Habisreutinger zu Dezenweiler, Weingarter Forsts.
" " Häberle in Hohengehren, Schorndorfer Forsts.
" " Hörner bey dem Forstamt Reichenberg.
" " Hophahn bey dem Forstamt in Urach.
" " Josenhans in Leonberg.
" " Keckeisen bey dem Forstamt in Bebenhausen.
" " Krdner zu Merklingen, Blaubeurer Forsts.
" " Marz bey dem Forstamt in Comburg bey Hall.
" " Riecker bey dem Forstamt in Altenstaig.
" " Sizler im Comburger Forst.

3.) Verzeichniß der examinirten Forstpraktikanten.

Forstpraktikant Starkloff bey dem Forstamt in Mergentheim.

" " Freyherr v. Thannhausen bey dem Forstamt zu Kapfenburg.

" " Walz in Schwann, Neuenbürger Forsts.

" " Wölfing im Schorndorfer Forst.

Verzeichniß
des
Forstpersonals der Hof-Domainenkammer.

Mit dem Königlichen Hof-Domainen-Kammergut sind bedeutende Waldungen verbunden, deren Verwaltung die obere Verwaltungsbehörde für jenes Königliche Familien-Fideicommiß-Gut, die Hof-Domainen-Kammer, leitet.

Unter der Hof-Domainen-Kammer stehen die Hof-Kameral-Aemter, denen hinsichtlich der in ihren Bezirken liegenden Hofkammerlichen Waldungen ungefähr dieselben Funktionen zukommen, welche in Bezug auf Handhabung der Forststrafrechtspflege und Leitung des Administrativen des Forst- und Jagdwesens den Forstämtern in den Staatswaldungen zustehen.

Die Leitung des Technischen besorgt der Referent in Forst- und Jagdsachen bey der Hof-Domainen-Kammer, besonders gelegenheitlich der Waldvisitationen.

Für die Ausführung seiner Anordnungen und für das gesammte Detail der Wirthschaftsführung sind die

Digitized by Google

Hofkammer-Förster bestimmt, welchen zur Handhabung des Forst- und Jagdschutzes das nöthige Schutzpersonal untergeordnet ist.

Dieß zur Erläuterung des nachstehenden Verzeichnisses:

I.) Dirigirende Behörde. Königliche Hof-Domainen-Kammer.

Referent in Forst- und Jagdsachen, Oberforstrath von Jäger. (Siehe oben Seite 7.)

II.) Localbehörden.

1.) Hofkameralamt Altshausen.

Hofkameralverwalter Vogel.

Hofkammerförster Treittler in Altshausen. *)

Forstwart Sterck in Fleischwangen a. 250 fl. **).

Waldschützen. W.S. Sorg in Müncheureute b. 50 fl.

W.S. Föhr in Waldhausen b. 50 fl.

W.S. Tagmann in Hochberg b. fl. und 3 Klftr. Holz.

2.) Hofkameralamt Freudenthal.

Hofkameralverwalter Ergenzinger.

Hofkammerförster Fischer in Freudenthal. ***)

---

*) Besoldung 600 fl. Geld, 7 Klftr. Holz und freie Wohnung. Dann 1 Pferdsration und 12 fl. für Schreibmaterialien.

**) Die Forstwarthe haben neben ihrer Besoldung eine Schreibmaterialien-Entschädigung von 4 fl., die Waldschützen von 2 fl.

***) Besold. 550 fl. und freie Wohnung. Dann 1 Pferdsration und 12 fl. für Schreibmaterialien.

2.) Hofkameralamt Freudenthal.

Forstwarth Hofmann in Häfnerhaslach a. 250 fl.

Waldschützen. W.S. Best in Spielberg b. 100 fl.
W.S. Vollmer in Kleinsachsenheim b. 50 fl.
W.S. Staib in Kleebronn b. 50 fl.

3.) Hofkameralamt Laufen *).

Hofkameralverwalter Maurer.

Hofkammerförster Muff in Liebenstein **).

Waldschützen. W.S. Schmückle zu Winzerhausen a. 75 fl. 2 Scheffel Dinkel, 2 Simri Roggen, 2 Kl. Holz.
W.S. Koch in Kaltenwesten b. 50 fl. und 2 Klftr Holz.

4.) Hofkameralamt Stammheim.

Hofkameralverwalter Planck.

Hofkammerförster Oelmaier in Feuerbach ***).

Waldschützen. W.S. Luithle in Bothnang a. 48 fl. 1 Schfl. Roggen 2 Schfl. Dinkel, 2 Klftr. Buchenholz.
W.S. Keil in Stammheim b. 40 fl.
W.S. Gabler in Zuffenhausen b. 40 fl.

---

*) In den Hofkameralämtern Herrenberg und Scharnhausen ist kein Hof-Kammer-Forstpersonal aufgestellt, deswegen sind sie hier auch nicht aufgeführt worden.

**) Besold. 500 fl. und freie Wohnung. 12 fl. für Schreibmaterialien.

***) Besold. 276 fl., 1 Schfl. Roggen, 6 S. Dinkel, 3 Klafter Buchenholz und freie Wohnung. Dann 1 Pferdsration und 12 fl. für Schreibmaterialien.

Nachfeuerbach als förster Leo Metzger
forstcandidat zu Bebenhausen. Sch. Mr.
Hw 281 d 15/10 1835.

Google

Nachdinnenden als Kürsten, Finanzkg: Maldschitz Freischarz u. Maulbronn
v: Sch: M. 1.0/9 32 v 240.

5.) Hofkameralamt Stetten.

Hofkameralverwalter Wiedersheim.

Hofkammerförster Mehl in Stetten *).

Waldschützen. W.S. Vogel in Schanbach a. 70 fl. 2 Kl. Holz 100 Wellen.

W.S. Medinger in Strümpfelbach b. 30 fl.

W.S. Zoller in Aichelberg b. 30 fl.

6.) Hofkameralamt Winnenden.

Hofkameralverwalter Ziegler.

Hofkammerförster Dreher in Winnenden **).

Waldschützen. W.S. Häring daselbst a. 100 fl. und freie Wohnung.

W.S. Fischer in Birkmannsweiler b. 50 fl.

W.S. Körner in Nellmersbach b. 50 fl.

6 Förster. 2 Forstwarthe. 17 Waldschützen.

---

*) Besold. 300 fl. u. freie Wohnung u. 12 fl. für Schreibmater.

**) Besold. 400 fl. u. freie Wohnung u. 12 fl. für Schreibm.

Bemerkungen
über
einzelne Verhältnisse der Staatsforstdiener.

Ueber die Stellung der dirigirenden Staatsforstbeamten.

Wir haben in Würtemberg eigentlich blos 6 dirigirende Staatsforstbeamte, nämlich einen ordentlichen und einen außerordentlichen Forstreferenten im Oberfinanzcollegium und einen Forstreferenten in jeder Kreisfinanzkammer; die übrigen Räthe des Oberfinanzcollegiums und der Finanzkammern nehmen unter dem Vorsitz ihrer Chefs zwar auch an der Forstdirektion Theil, es ist aber nur zufällig, wenn sie gründlichere forstwirthschaftliche Kenntnisse besitzen.

Die vereinzelte Stellung dieser 6 Forstdirectionsbeamten und ihre möglichen Folgen sind es, auf welche wir hier aufmerksam zu machen nicht unterlassen können. Einmal kommen jene Beamte in ihrer vereinzelten Stellung zu leicht in den Fall, einseitige Ansichten, welchen jeder in seinem Fache ausgesetzt ist, zu verfolgen und dann ist selbst Gefahr vorhanden, daß ihre richtigen Ansichten und heilsamen Entwürfe in dem Collegium, in welchem jeder Rath auch in Forstsachen eine entscheidende Stimme hat, Widerspruch finden und durch Stimmenmehrheit verworfen werden, denn im Grunde sind es immer zwey einander entgegengesetzte Gesichtspunkte, unter welchen die meisten forstwirthschaftlichen Maßregeln betrachtet werden können.

Von dem einen aus betrachtet erscheinen die Forste

als eine ergiebige Finanzquelle, die das Eigene hat, daß neben ihrem Ertrag auf eine unmerkliche Weise auch ihr Grundstock angegriffen werden kann, und der andere Gesichtspunkt stellt die Forste des Staats als ein unschätzbares Gut dar, über dessen Erhaltung durch Beschränkung der Nutzung auf den nachhaltigen Ertrag durch einen weisen Culturaufwand, durch eine passende Stellung der Forstdiener u. s. w. zu wachen, jeder höhere Staatsforst-Beamte als seine erste Pflicht erkennt.

Es fragt sich nun, ob in Collegien, die dem größten Theile nach aus Finanzmännern bestehen, nicht manche auf die Forste bezügliche Frage aus dem ersten Gesichtspunkt mit Hintansetzung des letztern und gegen die Ansicht des Forstreferenten werden entschieden werden?

Doch es soll dieser Gegenstand, da blos von Möglichkeiten die Rede seyn kann, hier nicht weiter ausgeführt werden. Nur die Bemerkung mag hier noch ihre Stelle finden, daß von dem rein forstmännschen Standpunkt aus betrachtet der Wunsch entstehen muß, es möchten jene 6 erfahrene Männer, die gegenwärtig vereinzelt stehend die Direktion der Staatsforstverwaltung gewissermaßen unter sich theilen, in eine Forstdirektionsbehörde vereinigt die würtembergische Staatsforstverwaltung leiten.

Sicherlich stimmen alle im Vorstehenden aufgezählten Staatsforstdiener in diesen Wunsch ein.

Ueber die Besoldungsklassen der Forstämter und der Reviere *).

Die Besoldungsklassen der Forstämter und der Reviere heißt es, in der Ueberschrift, weil in Würtemberg die Besoldung auf dem Amt und nicht auf der Person ruht **).

Schon oben auf Seite 4 wurde in der Kürze bemerkt, daß es sowohl für die Forstämter, als für die Reviere 3 Besoldungsklassen gebe und in dem vorstehenden Verzeichniß ist bey jedem Forstamt und bey jedem Revier die Besoldungsklasse angegeben worden, in welchem es steht.

Ob es nun gleich ganz der Billigkeit gemäß zu seyn scheint, daß mit einem beschwerlicheren Amt auch eine höhere Besoldungsklasse verbunden seyn soll und umgekehrt, so hat gleichwohl diese Einrichtung ihre eigenthümlichen Nachtheile sowohl für den Dienst, als für die Diener und es erscheinen dieselben wichtig genug, um etwas ausführlicher erörtert zu werden.

*) Dieser Gegenstand ist ohne Zweifel schon bey der Organisation und Reorganisation der würtemberg. Staatsforstverwaltung in den Jahren 1817 und 1821 zur Sprache gekommen; gleichwohl möchte es hier der Ort seyn, ihn öffentlich in Anregung zu bringen, um auch diejenigen, welche die Sache eigentlich angeht, zu veranlassen, ihre auf Erfahrung gestützte Ansichten darüber auszusprechen, wozu die forstlichen Blätter die beste Gelegenheit darbieten.

**) Der §. 6. der Verordnung vom 21. Januar 1822 sagt: „Die „Gehalte des Forstpersonals sind in Klassen abgetheilt, die „für die einzelnen Stellen nach Maßgabe des Umfangs, der „Beschwerlichkeit und Wichtigkeit der damit verbundenen „Geschäfte ausgemittelt und nicht dem Diener für seine „Person verliehen sind."

Wenn für eine Art von Behörden mehrere Besoldungsklassen festgesetzt sind, so ist dabey auch Verwaltungs-Grundsatz, daß in der Regel die neu angestellten Beamten auf Stellen in der oder den niedrigern Klassen ernannt und dagegen längere Zeit dienende Beamte auf Stellen in der höheren Besoldungsklasse befördert werden.

In Folge dieses Grundsatzes werden Förster in der Regel auf Reviere dritter oder zweyter Klasse ernannt, Oberförster auf Forstämter dritter Klasse, und rücken zwar nicht nach dem Dienstalter aber doch mit Berücksichtigung des Dienstalters vor. Daraus entsteht der Nachtheil für den Dienst, daß die Beamten zu häufig auf den Stellen wechseln.

Niemand wird in Abrede ziehen, daß, wenn es bey irgend einer Art des Staatsdienstes wünschenswerth ist, daß ein und derselbe Beamte möglichst lange auf einer Stelle bleibe, dieß bey den Forststellen, und zwar insbesondere der Förster und Oberförster der Fall sey.

Jeder Forstmann weiß, wie lange Zeit erforderlich ist, um nur ein Revier nach allen Theilen ganz genau kennen zu lernen; jeder weiß, wie nothwendig diese Kenntniß zu einer ganz angemessenen Bewirthschaftung ist, wie viele Fehler gemacht werden, ehe sie im Laufe der Zeit erworben ist; jeder weiß, welchen Vortheil es für die Ausführung der Nutzungsplane, für die Vornahme der Durchforstungen, Schläge und Nachhiebe, für die Ausführung der Culturplane, für den Schutz der Waldungen, kurz für den Dienst überhaupt hat, wenn der Förster und eben so der Oberförster seit Jahren mit seinen Waldungen und mit Al-

lem vertraut ist, was auf sie Einfluß hat. Alle diese Vortheile gehen mit dem häufigen Wechseln verloren; es entsteht keine Liebe zu den Waldungen, wenn man weiß, daß man sie nach einigen Jahren wieder verlassen und nicht einmal den Erfolg der Schläge, geschweige denn den der Culturen erleben wird.

Dieses so nachtheilige Wechseln findet schon häufig genug um persönlicher Verhältnisse willen Statt, die billiger Weise nicht unberücksichtigt bleiben können.

Der Eine ist kränklich, und will aus einer rauhen Gegend in eine milde, aus einem bergigen Revier in ein ebenes.

Der Andere hat Kinder und will vom Lande in eine Stadt.

Ein Dritter lebt mit seinen Vorgesetzten oder mit seinen Untergebenen im Unfrieden.

Kommt nun zu diesen Gründen des Wechselns noch der der Verbesserung im Einkommen durch das Vorrücken von einem Revier oder Forst 3r Klasse auf eine gleiche Stelle 2r Klasse und von dieser auf eine gleiche Stelle 1r Klasse, so wird des Wechselns kein Ende seyn.

Erst auf den Stellen in der ersten Besoldungsklasse hört es auf. Auf sie können aber in der Regel künftig nur ältere Männer kommen, bey welchen die Natur den Wechsel herbeyführt, und überdieß sind jene Stellen gerade die beschwerlichsten (deßwegen sind sie in der ersten Klasse) und möchten daher eher die volle Kraft des jüngeren Mannes erfordern.

Aber nicht allein für den Dienst, sondern auch für die Diener wird der durch eine Klassifikation der Be-

soldungen nach den Aemtern häufiger vorkommende Wechsel der Stellen nachtheilig.

Wer weiß es nicht, welch eine traurige, das Vermögen zerrüttende Sache es um das Ziehen ist. Die Kosten des Zugs sind am Ende das Wenigste, aber das ist das Nachtheilige, daß die Familie keine bleibende Stätte hat, daß der Beamte wie ein Nomade leben muß. Nirgends kann er sich ansiedeln, sein Vermögen vortheilhaft anlegen, Einrichtungen machen, deren Nutzen er erst nach Jahren genießen würde; denn er muß ja in ein paar Jahren wieder ziehen.

Wer zwingt ihn dazu?

Die Einrichtung, daß er, um eine bessere Besoldung zu erhalten, vom Försterdienst dritter Klasse auf einen Försterdienst zweyter Klasse, vom Försterdienst zweyter Klasse auf einen Försterdienst erster Klasse, von einem Försterdienst erster Klasse auf ein Forstamt dritter Klasse, von einem Forstamt dritter Klasse auf ein Forstamt zweyter Klasse, und wenn er lange genug lebt, von einem Forstamt zweyter Klasse auf ein Forstamt erster Klasse sich versetzen lassen muß.

Einzelne werden freilich auch besser oben anfangen, oder Sprünge machen, oder auf den niedrigeren Stellen bleiben. Das hebt aber die Einrichtung nicht auf, daß man gegenwärtig in Würtemberg um zu einer bessern Besoldung zu gelangen, bey einem und demselben Dienstgrad die Stelle wechseln muß. Aber nicht blos in den Folgen der mehrmaligen Wohnorts-Veränderung liegt das Nachtheilige dieser Einrichtung für den Beamten, sondern auch darin, daß er mit zu-

nehmendem Alter auf beschwerlichere Stellen sich versetzen lassen muß, wenn er sich in der Besoldung verbessern will.

Oben wurde im Vorbeygehen bemerkt, daß es nachtheilig für den Dienst werden könne, wenn auf die beschwerlichsten Stellen in der Regel die älteren Männer kommen. Dieser Nachtheil für den Dienst kann in vielen solchen Fällen allerdings auch nicht eintreten, indem ja auch der ältere Mann seinem beschwerlichen Amte mit rastloser Thätigkeit vorstehen kann. Aber gerade je mehr dieß der Fall ist, um so schwerer muß er es fühlen, daß er, um die nach einer langen Dienstzeit wohl verdiente Besoldungs = Erhöhung zu erlangen, den alten Wohnort, das gewohnte Revier oder das bekannte Forstamt verlassen, sich in neue Verhältnisse hineinfinden, in ein neues beschwerlicheres Amt hineinarbeiten muß und nur mit Anstrengung ihm vorstehen kann.

Wenn man übrigens auch die im Vorstehenden angeführten Nachtheile für die Diener gar nicht berücksichtigen wollte, wenn man ferner sagen wollte, der Nachtheil, welcher für den Dienst darin liege, daß auf die beschwerlichern Stellen in der Regel die älteren Männer kommen, werde dadurch ausgeglichen, daß diese Männer um so reicher an Erfahrung seyen, so erscheint doch das häufige Wechseln der Stellen als eine für den Dienst so nachtheilige Folge der auf den Stellen ruhenden Besoldungsklassen daß allein schon in dieser Beziehung die Frage:

> ob Besoldungsklassen, die sich nach dem Dienstalter richten, nicht zweckmäßiger seyen, als Besoldungsklassen, die auf den Stellen ruhen?

alle Berücksichtigung verdienen möchte.

Es könnten sowohl bey den Forstämtern, als bey den Förstern 3 Besoldungsklassen aber in der Art bestehen, daß der neu angestellte Förster oder Oberförster ohne Rücksicht auf die Stelle, auf welche er ernannt wird, in die niederste Besoldungsklasse einträte, daß er dann nach einer bestimmten Zahl von tadellos zurückgelegten Dienst-Jahren in die zweyte Besoldungsklasse und wiederum nach einer gewissen Reihe von Jahren in die erste Besoldungsklasse eintreten würde. *)

Bey dieser Einrichtung könnte natürlich ein Forstbeamter seine ganze Lebenszeit auf einer Stelle bleiben, wodurch das Amt und der Mann gewinnen würde, wenn vorausgesetzt werden darf, daß kein Untüchtiger angestellt werden wird und daß der Angestellte bloß seine Pflicht erfüllen darf, um in die höhere Besoldungs-Klasse vorzurücken.

Dabey bleibt jedoch der Einwurf zu beseitigen, daß bey der vorgeschlagenen Einrichtung zwar eine Gleichheit in der Belohnung aber — eine Ungleichheit in dem Maas der aufgelegten Arbeiten bestehen würde; indem bey derselben Besoldung der Eine ein beschwerlicheres Amt als der Andere haben würde.

Dieser — besonders bey Rücksichtsnahme auf die gegenwärtige Localforsteintheilung sehr gegründet er-

*) Ich habe bey diesem Vorschlag absichtlich vermieden, Zahlen, auch nur beyspielsweise, für die Jahre und die Besoldungsklasse anzugeben. So viel glaube ich aber sagen zu dürfen, daß die gegenwärtigen Besoldungen 3r Klasse bey Forstämtern und Förstern doch zu niedrig seyn dürften, wenn die Zahl von Jahren für den Bezug dieser Besoldungsklasse nicht sehr abgekürzt würde.

diese Pferdehaltung kostet aber auch billigen Anschlages folgendes:

Jedes Pferd muß täglich 4 Viertling Haber, beyde also zusammen 8 Viertlinge erhalten, dieß beträgt auf 52 Jahr 24 Obersthof- Mst. 8 Metz. und zu 6 fl. 3 kr. per Obersthof *) . . . 150 fl. 48 kr.

Jedes Pferd erhält täglich an ganzem Heu und unter dem harten Futter zusammen 10 Pfd. Heu, beyde also 20 Pfd. dieß macht auf 1 Jahr 52 Ztr. und den Centner zu 4 fl. gerechnet, macht . . . . 208 fl. — kr.

Für zwey Pferde ist täglich zur Einstreu und zu dem harten Futter immerhin 1 Bund Stroh nöthig. Den Bund zu 8 kr. gerechnet, macht auf 1 Jahr für Stroh . . . . . 48 fl. 40 kr.

Das Beschlag kosten in der Regel für 2 Pferde . . . . . 14 fl. — kr.

Der Curschmid und die Eisenlein werden selten weniger betragen, als . . . . . 8 fl. — kr.

Für Anschaffung und Abnützung des Geschirres, Satzleyens und Strallgeräthe kann nicht weniger angenommen werden als . . . . 10 fl. — kr.

Für ein Gespänn nöthiges Wagenschmier . . . .

*) Der Haber ist hier nach dem Obersthofmaß gerechnet, nach welchem auch die Pferdelieferungen meistens gut gerechnet sind und welchen der Oberstmeist in den verschiedenen Jahrzeiten einmal erneuert. Heu und Stroh sind im Verhältniß zu diesem Haberpreis das Halben angesetzt und es ist zu bedauern, daß mit dem Steigen des Haberpreises auch die Preise steigen.

rechnet werden. Dasselbe hält längstens 10 Jahre der auf diesem Capital verloren gehende einfache Zins für 10 Jahre ist 100 zu 1 und der 10 Unterhalter, sind gibt alle auf 1 Jahr 33 fl. 20 dazu die jährlichen Unterhaltungskosten 10 fl.

43 fl. — kr.

Die Anschaffungskosten für 2 Pferde seien angenommen worden zu 300 fl. Sie dauern im Durchschnitt gerne nicht länger als 8 Jahre, dieß macht 100 fl. einfachen Zinsenverlust, alle 8 Jahren einen Aufwand von 400 fl. und in 1 Jahr 50 fl. 30 kr.

Der Lohn eines Knechtes sammt Kleidung und übrigen Geschenken beträgt jährlich, gering angeschlagen . . . 70 fl.

Seine Verköstigung täglich 10 kr.

also in 1 Jahr . 73 fl.

zusammen — 143 fl. — kr.

Summe des jährlichen Aufwandes für 2 Pferde in runder Summe . . . . 600 fl. — kr.

Dagegen nimmt der Oberförster ein:

60 Schaffel Haber à 3 fl. thut 180 fl. — kr.

also Mehrverbrauch . —. 420 fl. — kr.

Eine Summe, die sich Umständen auf 300 fl. ermäßigen, viel häufiger aber auf 500 fl. erhöhen wird.

Wird nun ferner beobachtet, daß der Oberförster sehr keine Reise in seinem Amtsbezirke Diäten erhalte, außer bey Abhaltung der Ragtäge und werden die Tage, an welchen er genöthigt ist, im Wirthshaus zu übernachten oder über Mittag zu bleiben, bey kleinern

Forsten nur auf 20, bey größeren dagegen auf 30, im Durchschnitt auf 25 Tage angeschlagen und wird endlich angenommen, er könne für sich und den Reutknecht oder Kutscher mit 3 fl. *) reichen, so macht dieß einen Aufwand von 75 fl. jährlich, und also im Ganzen einen Aufwand für Reisen von 275 — 325 fl. im Durchschnitt von 300 fl. — Von diesem Aufwand kennt der Oberamtsrichter, der Oberamtmann, der Kameralverwalter nichts, weil er für jeden Reisetag das Aversum von 6 fl. erhält, womit er täglich ausreichen kann. Es ist mithin klar, daß das Diensteinkommen der Oberförster um jene Summe kleiner ist, als das jener Beamten und daß den Oberförstern eine genügende Entschädigung für den Reiseaufwand verwilligt werden müßte, wenn die Absicht erreicht werden sollte, sie mit jenen Beamten auf ein gleiches Diensteinkommen zu stellen.

Ueber die Bestellung des Forstschutzes in den würtembergischen Staatswaldungen.

Möchte es mir doch gelingen, indem ich diese Seite des würtembergischen Staatsforsthaushaltes berühre, rein von der Absicht zu beleidigen, und frey von Anmaßung zu erscheinen; möchte keiner meiner Leser vergessen, daß ich die Sache und nicht die Personen treffen will.

Die unmittelbare Aufsicht über die Waldungen,

---

*) Soviel passirt nämlich nach Obigem bey Rugtägen.

um die Eingriffe der Menschen und die Beschädigungen der Thiere zu entdecken und abzuwenden, kann auf verschiedene Weise bestellt werden.

1) Die Wirthschaftsbezirke *) können so klein gemacht werden, daß der Wirthschaftsführer, der Förster, im Stande ist, nicht nur die mit der Bewirthschaftung verbundenen Geschäfte, sondern auch den Schutz der ihm anvertrauten Waldungen zu besorgen.

Man erinnere sich an die vielen kleinen Huthen, die früher in Würtemberg bestanden.

2) Wo diese Aufgabe für einen Mann zu groß erscheint, kann er sich Gehülfen nach der alten Weise halten, Lehrlinge oder Jungen, die er unterrichtet, und Jägerburschen, die ihm dienen, wie der Geselle dem Meister. Hiebey liegt immer auch die ganze Verantwortung für sorgfältigen Schutz auf dem Förster.

3) Wenn in einem Wirthschaftsbezirke einzelne Distrikte von dem größeren Theil der Waldungen durch Feldmarkungen, durch Dorfschaften und fremde Waldungen getrennt und zu weit entfernt liegen, so kann für ihren Schutz und zur Unterstützung

*) Statt Revier, Revierforst, Forstrevier bediene ich mich gerne des allgemeinen Ausdrucks Wirthschaftsbezirk, um die einem Manne zur Bewirthschaftung übertragenen Waldungen, dadurch zu bezeichnen, und es gewährt diese Benennung bey den würt. Staatsforsten noch den besonderen Vortheil, daß durch dieselbe die in einem Revier befindlichen Staatswaldungen bezeichnet werden können, während das Revier auch Gemeinds- Privat- und andere Waldungen umfaßt.

des Förſters bey ihrer Bewirthſchaftung ein untergeordneter Forſtdiener (Unterförſter, vor Alters Beykuecht,) aufgeſtellt werden. *)

4) In Wirthſchaftsbezirken von einer Ausdehnung, bey welcher die mit der Bewirthſchaftung verbundenen Geſchäfte den Förſter ſo weit in Anſpruch nehmen, daß er ſich blos der Aufſicht über ein beſonders aufgeſtelltes Schutzperſonal, und nur gelegenheitlich dem Forſtſchutz widmen kann, kann dieſes Schutzperſonal aus feſtangeſtellten **) Schutzdienern beſtehen, die Kenntniſſe im Forſt- und Jagdfach beſitzen.

5) In dem unter Nro. 4. erwähnten Fall kann das Schutzperſonal auch aus feſtangeſtellten Schutz-

---

*) Dieſer Fall unterſcheidet ſich weſentlich von dem folgenden, hier iſt nur von der Aufſtellung eines Forſtmannes in einzelnen Revieren, dort aber von der Beſtellung des Schutzes durch Forſtleute in allen Revieren die Rede. Auch die ſeit 1822 in W. aufgeſtellten Forſtwarthe gehören eigentlich hieher, da ſie in der Regel nur in dem von ihnen zu ſchützenden Bezirk den Förſter in ſeinen waldwirthſchaftlichen Verrichtungen zu unterſtützen haben. J. f. W. §. 18. J. f. F. §. 1. Dagegen gehören die durch die Forſtorganiſation vom Jahr 1818 aufgeſtellten Unterförſter nicht hieher, da ihnen keine beſtimmte Begänge zugewieſen waren und ſie in dem ganzen Revier den Förſter theils zu unterſtützen, theils zu controliren hatten, und nur in ſo weit für den Schutz beſtimmt waren, als ihnen bey jenen Verrichtungen noch Zeit dazu blieb. Vergl. die Bemerkungen des Direktor v. Seutter über den Vortrag des Vice-Präſidenten der Ständ-Verſammlung die Forſtorganiſation von 1818 betreffend, Seite 28 u. 29.

**) D. h. für ein beſtimmtes Revier, oder für einen beſtimmten Begang in demſelben.

dienern bestehen, die aus dem Bürger- und Bauernstande genommen sind, und endlich kann

6) der Forstschutz wenigstens zum Theil durch Forstleute besorgt werden, die weder für bestimmte Begänge, noch selbst für bestimmte Reviere fest angestellt sind, sondern immer da verwendet werden können, wo die Eingriffe in das Waldeigenthum es gerade nöthig machen. Also durch ein bewegliches Schutzpersonal, im Gegensatz gegen jenes festangestellte.

Bis zum Jahr 1818 bestunden in den würtembergischen Staatsforsten die drey erstern Arten der Bestellung des Forstschutzes neben einander und da Waldschützen aus der Klasse der Forstleute mit dem Titel Unterförster in den meisten Revieren, in vielen Revieren aber auch Waldschützen aus dem Bürger- und Bauernstande angestellt, und da endlich durch sämmtliche Forste Forstscharfschützen vertheilt waren, *) so kann man im Grunde sagen, es haben alle Formen der Bestellung des Forstschutzes neben einander bestanden, ja es war mit denselben an manchen Orten noch die Einrichtung verbunden, daß der Förster außer jenen Waldschützen einige Leute aus dem Bauernstande zu seiner Unterstützung beym Forst- und Jagdschutz wählte, sie bey dem Oberforstamt beeidigen und an den Holzlesetagen die Waldungen begehen ließ. Gewöhnlich erhielten diese sogenannten Waldgänger nur die Hälfte oder nur ein Drittheil der Delationsgebühr von den durch ihre Anzeige

*) Im Jahr 1818 fanden sich vor 243 Unterförster, 123 Waldschützen, 69 Forstscharfschützen, 151 Scharfschützen.

veranlassten Strafansätzen, die andere Hälfte oder zwey Drittheile behielt der Förster für sich, ja es gab Fälle, wo er die ganze Delationsgebühr für sich behielt. *)

So war der Stand der Sache vor dem Jahr 1818. Die Organisation der Forstverwaltung vom 7ten Juny 1818 und die Dienstinstruktionen vom 31. Dezember 1818 gaben auch den Einrichtungen für die Handhabung des Forstschutzes in den Staatswaldungen eine andere Gestalt.

Die Förster sollten zwar hinsichtlich der Handhabung des Forst = und Jagdschutzes durch andauernde Aufsicht mit dem erforderlichen Beyspiele vorangehen, **) die Mannigfaltigkeit der ihnen durch die übrigen Bestimmungen ihrer Instruktion zugewiesenen Verrichtungen machte ihnen jedoch blos eine Aufsicht über die Pflichterfüllung des untergebenen — für den Schutz bestimmten — Personals, weniger eine andaurende eigene Aufsicht möglich und der §. 2. ihrer Instruktion

*) Dann wurden die Waldgänger auf eine andere Weise, d. h. auf Kosten des Waldes, entschädigt oder sie mußten sich mit den Frevlern auf einen solchen Fuß setzen, daß sie doch zu einem billigen Taglohn kamen.

Die Förster konnten mit dieser Einrichtung wohl zufrieden seyn, die Waldgänger brachten viele Frevler, ja mehr, als das forstmänn'sche Schutzpersonal an, denn als Orts = Einwohner und bey den liberalen Ansichten, die sie als Bauern über den Holzdiebstahl hegten, konnte es ihnen nicht an einer guten Kundschaft fehlen.

Auf den Rugtägen hatten die Waldgänger die meisten Excesse, dabey kosteten sie nichts, (?!) und somit konnte es nicht fehlen, daß bey Vielen eine besondere Vorliebe für diese Art der Bestellung des Forstschutzes entstehen mußte.

**) J. f. F. v. 1818. §. 2.

spricht daher auch selbst nur von den Forst- und Jagdbeamten, die der Besitzer bey Gelegenheit seiner amtlichen Verrichtungen im Walde wahrnehmen wird. *)

Man kann daher sagen, die Instruktionen vom 1818 haben die Ausübung des Forst- und Jagd-Schutzes den Unterförstern und Waldschützen zugewiesen. Die ersteren waren nur theilweise für den Forstschutz bestimmt, da ihnen noch eine Menge anderer — meist controllirender — Verrichtungen zugewiesen waren. Von Grattet berechnet in seinen Bemerkungen über den Vortrag des Vierpfündnerten Jahn, **) die Forstorganisation betreffend auf Seite 28 und 29 daß die Unterförster wenigstens die Hälfte ihrer Zeit für den Forst- und Jagdschutz verwenden können, oder daß die Hälfte der Unterförster 185 Rhyfs für diesen Forst- als nöthigen angenommen werden könne. Die Waldschützen vom Jahr 1818 waren dagegen ausschließlich für den Forstschutz bestimmt, sie waren sämmtlich aus der Klasse der Forstleute und Jäger gewählt und je für ein gegebenes Revier — jedoch ohne Zuweisung des bestimmten Bezirkes für jeden Schutzbeamten fest angestellt. ***)

Man kann daher sagen, daß die durch die Forstorganisation vom Jahr 1818 getroffene Verfassung des

*) Man verschiede auch den Werth der Forstrechte. Bemerkungen von dem Forstamts-Director von Grattet 8. 1820. Seite 11.

**) Gutachten in der Kammer der Abgeordneten den 25. März 1820.

***) Man vergl. den oben citirten §. 119 z. L. w. Seite 25.

Forst- und Jagdschutzes mit der am Eingang unter Nro. 4. bezeichneten übereinkomme.

Die Vorwürfe, welche dieser Art der Bestellung des Forstschutzes in der Ständeversammlung durch den Vicepräsidenten derselben gemacht worden sind *) bestuuden darin, daß er sagte:

„Ein Hauptfehler wurde darin begangen, daß man „zur Waldhuth, welche nur gesunde, thätige, ehrliche „und im Schreiben unterrichtete Männer fordert, Forst„leute von Bildung bestimmte, welche sich einer wis„senschaftlichen Prüfung unterwerfen mußten. Diese „ganze Menschenklasse ist höchst unglücklich. Die Be„soldung von 227 fl. gewährt ihnen eben so wenig Aus„kommen, als ihr Geschäft Befriedigung. Sie haben „viele Anforderungen, die dadurch, daß sie dem Un„terförster nicht untergeordnet sind, noch erhöht werden, „aber zugleich wenige Aussicht auf Beförderung und in „ihrem Amte keine erlaubte Mittel zur Subsistenz für „sich und (was nur gar zu häufig eintritt) für ihre „Familie. Thut nun ein solcher Waldschütze seine „Schuldigkeit nicht, so ist, wenn er von seinem Amte „entfernt wird, eine ganze Familie unglücklich. Wie „schwer wird man sich dazu entschließen, ihn abzu„setzen?“

In den letzteren Punkten lag eigentlich das Tadelnswerthe jener Art der Aufstellung des Schutzpersonals, nicht das, daß man Leute von einiger forstlichen Bildung anstellte, war der Fehler, aber das, daß man sie

*) Vergleiche den oben citirten Vortrag Seite 10 u. 11.

fest anstellte, darin lag der Fehler, aus welchem die Verbrauchung und häufliche Niederlassung mit allen ihren übeln Folgen für den Stand der Waldungen und für die Ökonomie herrorging. Ueberdieß war dieser Schutzpersonal sehr dotirtlich:

Es unterstehen *) mit 474 fl. machen . . . 40290 fl.
300 Waldschützen mit 227 fl. machen . . . 68100 fl.
zusammen 108390 fl.

Aufwand für den Forstschutz in den Staatswaldungen. Es ist, wie wir unten sehen werden, Grund zu der Annahme vorhanden, daß weniger der oben gerügte Fehler, als vielmehr die Größe dieses Aufwandes es war, was bey der Revision, welcher in Folge eines Landtäglichen Antrags die Forstorganisation vom Jahr 1818 unterworfen wurde, eine Aenderung in der Art der Besetzung des Forstschutzes herbeiführte. Diese Aenderung bestand — kurz gesagt — darin, daß man von der — am Eingang unter Nro. 4. im Allgemeinen, und oben im Eingange beyzubringen Art der Bestellung des Forstschutzes zu der — am Eingang unter Nro. 5. bezeichneten — übergieng.

Der §. 4. der allgemeinen Verordnung, die Forstaintheilung und das Forstpersonal betreffend vom 21. Januar 1822 spricht sich forstmäßig der Aufstellung des Schutzpersonals auf folgende Weise aus:

„Den Förster wird zunächst sein Revier und Waldschütz das erforderliche Personal an Forstwarthen und Waldschüz-

*) Als der — für den Forstschutz wirksamen — Zahl.

„gen beygebracht, welche hiebey nicht als Staatsdiener „angestellet sind.

„Als Forstmeister werden in den größern Revieren „junge Leute vom Forstfache angestellt, welche nebst „den Hauptverrichtungen als Waldschützen auch zur „Aushilfe bey Jägern in Waldjagd der Forstwirthschaft „verwendet werden können.

„In Waldschützen werden zwar vorerst, so lange „bereits angestellte Personen vom Forstfache vorhan„den sind, dieje gebraucht; in der Folge aber werden „auch angestellene, für den Dienst tüchtige Gemeindes„glieder, wenn sie sich für das Forstwesen nicht be„sonders gebildet sind, zugelassen.

„Nicht minder können auch andere — ausserhalb „des Orts und Revieres Lebende, unverheurathete „Leute, z. B. entlassene Soldaten, wenn man sonst „annehmen darf, daß sie den Dienst gehörig versehen „und mit dem Gewehre umzugehen, zur Waldhut bey„wendet werden."

Ehe hier die bey Weitem wichtigere und folgenreichere Bestimmungen wegen der Waldschützen erörtert werden, seyen nur einige Bemerkungen über das Personale der Forstwarte vorangeschickt werden:

Die Bildung dieses Dienstgrades hat ihren Grund zunächst in dem Zweck, den Försten auf den größern Revieren eine Unterstützung in ihren waldwirthschaftlichen Geschäften zu verschaffen, und dann ohne Zweifel auch in der Absicht, für die jungen Forstleute eine

Anfangsstelle zu bilden, die ihnen zur Vorschule für den Försterdienst dienen könnte. *)

Jener Zweck und diese Absicht haben ihren letzten Grund in der Bestimmung, daß die Waldschützenstellen mit Leuten aus den Gemeinden besetzt werden sollen und sind daher so nothwendig, als nützlich.

Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß es manche Reviere giebt, in welchen nicht gerade um ihrer Größe, sondern mehr um ihrer Lage willen die Aufstellung wenigstens eines Schutzdieners mit forstlichen Kenntnissen nothwendiges Erforderniß für den Dienst ist.

Wo bedeutende Walddistrikte in bedeutender Entfernung von dem übrigen Waldareal des Reviers liegen, da sollte für dieselbe ein zuverlässiger, wo möglich älterer Schutzdiener mit forstlichen Kenntnissen aufgestellt werden, der — ohne daß eine stete Aufsicht von Seiten des Försters nothwendig wäre — in den entlegenen Waldungen den Schutz und einzelne Geschäfte der Bewirthschaftung zu besorgen hätte. Wenn man daher diesen Fall allein ins Auge faßt und wenn man berücksichtigt, daß sich im Jahr 1822 viele Unterförster für die Besetzung der Forstwarthsstellen darboten, so kann dagegen, daß die Forstwarthsstellen mit bestimmten Revieren fest verbunden und daß der Forstwarth für seine Stelle fest angestellt wurde, nichts ein-

*) Diese wohlthätige Absicht konnte gleich anfänglich nicht in ihrem ganzen Umfange erreicht werden, weil es bey vielen Revieren unvermeidlich war, die vorhandenen Unterförster, deren Dienstgrad aufgehoben wurde, zu Forstwarthen zu machen.

gewendet werden. Wenn man aber blos die allgemeinen Bestimmungen der mehrerwähnten Verordnung berücksichtigt, nach welchen die Forstwarthe überhaupt zur Unterstützung der Förster in den größeren Revieren bestimmt seyn und aus der Zahl der jungen Forstleute gewählt werden sollen, so fragt es sich, ob jener Zweck und die Einleitung der jungen Forstleute in den praktischen Dienst nicht vollständiger erreicht würde, wenn die Forstwarthsstellen — jenen Fall einer eigenthümlichen Lage der Waldungen eines Reviers ausgenommen — nicht fixirt, d. h. weder an bestimmte Reviere gebunden, noch die Forstwarthe für bestimmte Reviere angestellt wären.

Das Bedürfniß einer Unterstützung hängt — jenen Fall der Lage ausgenommen — weit mehr von der Persönlichkeit des Försters, als von der Ausdehnung seines Reviers ab.

Ein Förster im kräftigen Mannesalter und eben so gewandt mit der Feder, als thätig im Walde bedarf auch in einem größeren Reviere viel weniger eines Gehülfen, als der kränkliche oder ältere Mann und der, welchem die schriftlichen Arbeiten schwer von der Hand gehen.

Es sind gegenwärtig Forstwarthsstellen mit Revieren verbunden, in welchen dieselben schon jetzt oder wenigstens dann füglich entbehrlich sind, wenn ein Mann der erstern Art an die Stelle der gegenwärtigen Förster tritt; und umgekehrt entbehren alte — aber achtungswürdige — Förster einer Unterstützung, der sie sehr bedürftig sind.

Das Bedürfniß im letztern Fall und das Ueberflüssige im erstern Fall könnte gehoben werden, wenn die Forstwarthsstellen nicht mit bestimmten Revieren fest verbunden wären.

Ebenso würde, wenn die Anstellung auf eine Forstwarthsstelle nicht fest wäre — wenn vielmehr ein Wechsel auf diesen Stellen mit den Angestellten Statt fände,*) der große Vortheil erreicht, daß die auf diese Stellen beförderten jungen Forstmänner nach und nach in die verschiedenen Landesgegenden, die in waldwirthschaftlicher Hinsicht Hauptverschiedenheiten zeigen — also Schwarzwaldforste — Alpforste — Unterlandsforste — versetzt werden könnten und ihnen damit Gelegenheit zu einer vielseitigeren praktischen Ausbildung gegeben werden könnte. Dieß würde dann auch den weiteren Vortheil gewähren, daß sie von einer häuslichen Niederlassung abgehalten würden, denn so bald sie sich verheurathen, so gehören sie — wenn nicht eigenes Vermögen eine Ausnahme begründet — bey der Besoldung von 240 fl. auch in die Klasse jener, die der Vicepräsident der Ständeversammlung höchst unglücklich nennt, weil sie nur 227 fl. Besoldung haben.

Hier wäre mithin ein Wechsel sehr wohlthätig. Je angemessener er hier Statt findet, um so weniger wird er bey dem künftigen Förster nothwendig werden.

Um jedoch zu der Hauptsache zurückzukehren, ist hier zunächst zu bemerken, daß das so eben besprochene

*) Welcher freilich die älteren — als Forstwarthe funktionirenden — Unterförster nicht treffen könnte.

Institut der Forstwarthe, deren nach obigem Verhältniß 64 aufgestellt sind, den Umfang der Ausnahme erkennen läßt, die von dem — durch die allgemeine Verordnung vom 21. Januar 1822 — aufgestellten Princip, den Waldschutz durch Leute aus dem Bürger- und Bauernstande versehen zu lassen, für die Zukunft Statt finden sollte; obgleich die große Zahl der im Jahr 1820 vorhandenen Schutzdiener vom Forstfache eine weitere Bedeutende, aber blos provisorische Ausnahme von jenem Princip nothwendig machte.

Man kannte hier einwendend bemerken, die allgemeine Verordnung vom 21. Januar 1822 stelle es nicht gerade als Princip hin, daß nur Leute aus dem Bürger- und Bauernstande zu Waldschützen bestellt werden sollen, da die Verordnung blos sage: in der Folge werden solche Leute auch angestellet werden, dies doch noch nicht Bestimmung zum ausschließenden Grunde sey, erhebt aber wenigstens erheben sollte, ist die Bestimmung über den Gehalt der Waldschützen am Schlusse des §. 6. jener allgemeinen Verordnung, indem man doch wohl anzunehmen berechtigt seyn sollte, daß das mals, als der Gehalt eines Waldschützen je nach der Größe seines Bezirks auf 50 bis 100 fl. und 2 Klafter tern Holz à 4 fl. gesetzt werden ist, an die Uebertragung solcher Stellen auf Leute vom Forstfach nicht gedacht werden konnte.

Ist aber diese Ausnahme nothwendiges Ergebniß jener Gehaltsregulirung, so folgt auch daraus, daß die mehr erwähnte allgemeine Verordnung die Besoldung der Forstschützen in den Staatswaldungen durch Leute

aus dem Bürger = und Bauernstande zum Grundsatze gemacht, und blos durch Aufstellung der Forstwarthe eine Ausnahme von demselben zuzulassen beabsichtigt habe.

Das Hauptmotiv für diese Art, den Forstschutz in unsern Staatswaldungen zu bestellen, kann wohl kein anderes gewesen seyn, als: Ersparung an diesem Theil des Aufwandes für die Staatsforstverwaltung.

Wenn in allen Verzeichnissen über das Forstpersonal der einzelnen Forste die mit den Waldschützenstellen verbundenen Normalgehalte angegeben worden wären, so könnte hier eine genaue Berechnung über den gegenwärtigen Betrag des Aufwandes für den Forstschutz angestellt werden, so aber kann derselbe hier nur dadurch annähernd berechnet werden, daß angenommen wird, es seyen ungefähr ebenso viele Waldschützen dritter Klasse, als erster Klasse vorhanden und es gleiche sich das, was erstere weniger beziehen, als die in zweiter Klasse mit dem, was letztere mehr als die in zweyter Klasse beziehen, so weit aus, daß im Durchschnitt alle Waldschützen in der zweyten Klasse stehen und 75 fl. Geld und in Holz 18 fl. zusammen 93 fl. beziehen.

Nach dieser Annahme würde der gegenwärtige ordentliche Aufwand für den Forstschutz betragen für

64 Forstwarthe à 240 fl. = 15360 fl.
437 Waldschützen à 93 fl. = 40641 fl.
zusammen 56001 fl.

und es würde mithin, wenn blos Waldschützen mit den Normalgehalten angestellt seyn würden, an dem Aufwand für den Forstschutz eine Ersparniß von ungefähr 52000 fl.

gegenüber von dem Betrag desselben bey der früheren Einrichtung vom Jahr 1818 eintreten.

Eine solche beträchtliche Ersparniß konnte blos durch Bestimmung der auf Seite 5 angegebenen niedrigen Gehalte für die Waldschützen-Stellen erzielt werden, für diese Stellen aber Leute zu finden, konnte man blos hoffen, wenn der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß sie aus dem Bürger- und Bauernstande genommen werden sollen.

Dieser Grundsatz nun, dieses durch die allgemeine Verordnung vom 21. Januar 1822 aufgestellte Hauptprincip für die Bestellung des Forstschutzes in den würtembergischen Staatswaldungen gewährt, wenn es allgemein durchgeführt werden könnte, einmal den großen Vortheil der Wohlfeilheit des Forstschutzes und dann auch den weiteren Vortheil, daß man bey seiner Befolgung nicht jene große Menge von Schutzdienern vom Forstfach erhält, die doch immer nur geringe Besoldungen erhalten können, und denen wegen ihrer Menge die Aussichten auf Beförderung fast gänzlich fehlen.

Durch Aufstellung der Waldschützen vom Bürger- und Bauernstand werden die Nachtheile vermieden, die der Vicepräsident der Ständeversammlung an der Art und Weise der Bestellung des Forstschutzes von 1818 gerügt hat.

Die Frage ist blos die, ob sich jenes System wird allgemein ausführen lassen, ob der Forstschutz gehörig ausgeübt werden wird, wenn einmal alle Waldschützen und Unterförster vom Jahr 1818 abgegangen seyn werden und der Schutz blos noch durch Leute ausgeübt wer-

den soll, die sich demselben bey den niedrigen Besoldungen durchaus nicht ausschließlich widmen können, und die im Grunde den Holzdiebstahl weder für unrecht, noch für entehrend zu halten gewohnt sind, und gewöhnlich in hundert Verbindungen mit denjenigen stehen, gegen welche sie die Waldungen schützen sollen; es fragt sich ferner, ob den Förstern ihre waldwirthschaftlichen Geschäfte und die Ausübung der Jagd in den Hofjagdrevieren und in den Revieren, in welchen die Jagd in Selbstverwaltung steht, nicht zu schwer werden werden, wenn sie sich blos von Waldschützen aus dem Bürger- und Bauernstande umgeben sehen; und endlich fragt es sich, ob — wie es der §. 4. der allgemeinen Verordnung vom 21. Januar 1822 fordert, für den Dienst tüchtige angesessene Gemeindeglieder oder außerhalb des Orts und Reviers geborene unverheurathete Leute, die den Dienst gehörig versehen und mit dem Gehalte ausreichen in gehöriger Zahl zu finden sind, denn untüchtige Leute bieten sich wohl in großer Zahl an, aber tüchtige und namentlich rechtliche Männer aus den Gemeinden sind für die Waldschützenstellen sehr schwer zu finden, weil sie — wenn sie rechtliche Männer bleiben und nach ihrem Diensteid leben wollen — den größten Theil ihrer Mitbürger sich zu den erbittertsten Feinden machen müssen.

Wenn daher auch die obigen Zweifel gegen die Möglichkeit, den Forstschutz allgemein durch Leute aus dem Bürger- und Bauernstande zu bestellen, durch die Einwendung niedergeschlagen werden wollen, daß nur tüch-

tige und rechtliche Leute zu Waldschützen gewählt werden sollen, so wird doch die Schwierigkeit, solche Leute zu finden, nicht geläugnet werden können; ja die Erfahrung der verflossenen 6 Jahre hat gezeigt, daß es an manchen Orten nicht blos schwierig, sondern unmöglich ist, sie zu finden, und dieß hat denn zu einer Maßregel Veranlassung gegeben, die ich als höchst beklagenswerth zu bezeichnen, nicht unterlassen kann.

Man hat sich nämlich durch den Mangel an brauchbaren und rechtlichen Leuten aus dem Bürger- und Bauernstande bestimmen lassen, auf viele erledigte Waldschützen-Stellen Forstleute mit dem geringen Normalgehalte von 75 fl. bis 100 fl., sage mit einem jährlichen Gehalt von Fünf und Siebenzig bis Hundert Gulden und zwey Klafter Holz anzustellen. Es wird nicht nöthig seyn, der Phantasie derjenigen, welche die Lage dieser Waldschützen nicht aus eigener Erfahrung und Anschauung kennen, zu Hülfe zu kommen, damit sie sich die Lage eines Mannes vorstellen können, der bey dem Wunsch, ein ehrlicher Mann zu bleiben, mit täglich 12 bis 16 kr. leben soll, ja sogar von diesem Lohne mit Weib und Kindern leben soll. *)

Man mahle sich die Lage dieser Forstdiener so traurig, als möglich aus, so erreicht man die Wirklichkeit kaum. **) Mit wahrem Schmerz habe ich auf

---

*) Die Regierung bekümmert sich um die Heurathen derjenigen Angestellten, die nicht Staatsdiener im Sinne der Dienst-Pragmatik sind, gar nichts.

**) Ausnahmen, die sich auf den Besitz von eigenem Vermögen oder auch auf ein weites Gewissen gründen, fehlen allerdings nicht.

meinen Reisen durch die Forste des Landes Leute, die mit mir unter den Feldjägern gedient haben, als solche Waldschützen in einer Mitleid erregenden Lage gefunden; wenn ich ihre Vorgesetzten nach ihrem Diensteinkommen fragte, so hieß es, er bezieht 75 fl., er bezieht 100 fl. Gehalt und kann jährlich 15, 20, 25 fl. Delationsgebühren machen. Aber wie ist es möglich, davon zu leben? Ja, wenn es sich nur von seiner Person handelt, war die Antwort, so wäre es noch gut, aber er hat eine Frau und 3 Kinder u. s. w.

Die Oberförster behandeln die Sache wie etwas, wovon man nicht gerne spricht, die Förster sagen, was können wir diesen Leuten zumuthen?

Die gedrückte Lage solcher Waldschützen, der kümmerliche Unterhalt ihrer Familien setzt diese Forstdiener selbst in den Augen der Landleute herab, denn in den Augen des Bauern schändet Armuth.

Mit welchen Worten würde der gefühlvolle Vicepräsident der Ständeversammlung die Lage dieser Männer schildern, wenn er schon die Waldschützen von 1818, die 227 fl. Gehalt bezogen, eine höchst unglückliche Menschenklasse nannte. Ja, 227 fl. Gehalt sind in den Augen der neuen Waldschützen ein höchst wünschenswerthes Einkommen, und ihre schwangern Weiber bitten fast auf den Knieen um die Beförderung der Männer auf die Forstwarthstellen mit 240 fl. Gehalt. Man glaube doch ja nicht, daß ich die Farben zu stark auftrage, ich sage, was ich gesehen und gehört habe; man fühle sich doch ja nicht durch das, was ich sage, beleidigt; ich muß den Zustand der neuen

Waldschützen vom Forstfach schildern, wie er ist, ich muß ihn öffentlich zur Sprache bringen, wenn es mir gelingen soll, die Aufmerksamkeit derjenigen auf denselben zu lenken, welche ihm abhelfen können.

Der Regierung sind die Hände durch den Etat gebunden, der Forstschutz soll gehandhabt werden, brauchbare und rechtliche Leute aus den Gemeinden sind für die Waldschützenstellen nicht in der erforderlichen Zahl zu bekommen, junge Forstleute ohne Einkommen bieten sich an, sie zu übernehmen, der Gehalt ist aber durch den Etat fixirt. So ist es gekommen, daß dieser Ausweg ergriffen wurde, der aber mit vollem Recht ein Abweg genannt und nur dadurch zum wahren Ausweg werden kann, daß die Stände eine größere Summe für den Forstschutz bewilligen.

Wenn nämlich durch den Umstand, daß für die Waldschützenstellen mit den Normalgehalten von 1822 an vielen Orten keine brauchbaren Leute aus dem Bürger- und Bauernstand zu bekommen sind, der Ausweg nöthig wird, Leute vom Forstfach für den Waldschutz anzustellen und damit die blos auf die Forstwarthe begränzte Ausnahme von dem früher erwähnten Princip der Forstschutzbestellung zu erweitern, so ist es auch unumgänglich nöthig, die Forstleute besser zu bezahlen, als die Waldschützen die aus den Gemeinden gewählt werden und neben der Waldhut auch ihre Oekonomie besorgen und ihr kleines Feld bestellen können.

Der Finanzministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1828 erkennt dieß an, und giebt besonders auch den jüngeren Forstleuten alle Hoffnung, daß in Zukunft die Sorge

für Bestellung des Forstschutzes mit der Sorge für ihr Fortkommen werde gepaart seyn.

Es findet hiebey ein natürlicher Zusammenhang Statt, die jungen Forstleute müssen den Dienst auf den untern Stellen anfangen und diese untern Stellen sind vorzüglich für den Forstschutz bestimmt, daher sind auch mit Rücksicht auf dieses Verhältniß im Jahr 1822 die Forstwarthsstellen — als Schutz- und Anfangsstellen zugleich — gebildet worden.

Nun ist aber schon oben, wo dieser Stellen Erwähnung geschah, gezeigt worden, in wie ferne es wünschenswerth wäre, daß sie weniger fest an bestimmte Reviere und die Forstwarthe weniger fest an bestimmte Stellen gebunden seyn möchten; es ist ferner im Vorhergehenden angeführt worden, daß das Princip, die Waldschützenstellen an Leute aus dem Gewerbstand zu übertragen, wegen Mangels an brauchbaren rechtlichen Leuten nicht in seiner ganzen durch die Zahl der Stellen bezeichneten Ausdehnung zur Anwendung kommen könne und daß deßwegen neben den Forstwarthen noch weiter Forstleute für den Schutz angestellt werden müssen, daß aber die bisherige Art der Anstellung derselben zu ihrem Verderben ausschlagen müsse.

Daher wird man es nicht unpassend finden, wenn diese Bemerkungen über die gegenwärtige Art der Bestellung des Forstschutzes in den würtembergischen Staatswaldungen mit den Ansichten des Verfassers über die angemessenste Art derselben geschlossen werden.

Es lassen sich diese Ansichten in wenigen kurzen Sätzen vortragen:

1) Es ist bey Berücksichtigung der verschiedenartigen Lokalverhältnisse in jeder Beziehung unvortheilhaft, den Forstschutz blos auf eine Art, nach einem Princip oder System bestellen zu wollen.

Deßwegen konnte die Anstellung der 300 Waldschützen vom Forstfach im Jahr 1818 dem Tadel und der Veränderung nicht entgehen, und deßwegen ist die Aufstellung von Bürgern und Bauern für alle Waldschützenstellen unthunlich.

2) Bey Berücksichtigung der verschiedenartigen Localverhältnisse und der eigenthümlichen Vorzüge einer jeden besondern Art der Bestellung des Forstschutzes möchte es am Angemessensten seyn, für die Bestellung desselben in den würtembergischen Staatswaldungen folgende 3 Methoden zu vereinigen:

a) Aufstellung festangestellter Schutzdiener vom Forstfach, sey es unter dem Titel Unterförster oder Forstwarth, für solche Reviere, wo größere Waldflächen in bedeutender Entfernung von dem Hauptttheil der Waldungen des Reviers liegen und daher — weil sie der Aufsicht des Försters mehr entzogen sind — einen erprobten Mann für den Schutz und für die Ausführung der Anordnungen des Försters hinsichtlich der landwirthschaftlichen Arbeiten erfordern. Mit solchen Stellen, deren wohl durch das ganze Land nicht viele erforderlich seyn dürften, könnte ein Gehalt verbunden werden, von welchem ein Mann mit Familie leben könnte und sie könnten

zur Versorgung von Leuten benutzt werden, welchen man eine solche Versorgung geben zu müssen glaubt, die sich aber für Försterstellen nicht eignen.

b) Aufstellung von Waldschützen aus dem Gewerbsstand, in so weit sich brauchbare und ehrliche Männer dazu finden, weil es die wohlfeilste Art der Bestellung des Forstschutzes ist.

c) Aufstellung eines beweglichen Schutzpersonals aus jungen Forstleuten unter dem Namen von Scharfschützen, Forstscharfschützen, Forstgehülfen oder Forstjägern.

3) Am wirksamsten läßt sich der Forst- und Jagdschutz durch ein mobiles Schutzpersonal von jungen Forstleuten handhaben.

So wenig angemessen es seyn würde, den Forst- und Jagdschutz einzig auf diese Weise bestellen zu wollen, weil dann ein solches Personal in zu großer Menge aufgestellt werden müßte und aller Aussicht auf Beförderung entbehren würde, so ist doch auch so viel gewiß, daß ein solches Forstschutzpersonal unentbehrlich und für den Forsthaushalt sehr nützlich ist. Für die Unentbehrlichkeit desselben wird es keines andern Beweises als der Bemerkung bedürfen, daß man zum Schutz der würtembergischen Staatsforsten und Staatsjagden seit vielen Jahren die Forstscharfschützen nicht entbehren konnte und daß im

gegenwärtigen Augenblick nach obigem Verzeichniß deren 40 aufgestellt sind.

Was aber den Nutzen desselben für die Forstverwaltung überhaupt betrifft, so wird sich derselbe aus Folgendem ergeben:

a) Es ist notorisch, daß die Waldungen durch ein Personal, das wechselt, besser gehütet sind, als durch festangestellte Schutzdiener. Letztere haben zwar die Kenntniß der Lokal = und Personalverhältnisse voraus, aber welcher Forstbeamte kennt nicht die übeln Folgen, die so häufig aus diesem Eingeweihtseyn in alle Orts = und Personenverhältnisse für die Waldungen entstehen. Wenn mit dem mobilen Schutzpersonal nicht zu häufig gewechselt wird, wenn die Förster sich die Mühe geben, dasselbe mit den Lokal = und Personalverhältnissen beym Eintritt im Allgemeinen bekannt zu machen und wenn das Personal selbst die Mittheilungen der vorfindlichen festangestellten Schutzdiener benutzt, so kann es leicht jenen Mangel beseitigen.

b) Die Aufstellung eines mobilen Schutzpersonals gewährt den großen Vortheil, daß in jedem Augenblick auf jedwedem Punkt eines Forstes eine bedeutende Zahl von Schutzdienern vereinigt werden kann, um außerordentliche Wald = oder Jagdexcesse zu ugterdrücken.

c) Die das mobile Schutzpersonal — bildenden jungen Forstleute können, so bald es den Finanzkammern oder Forstämtern passend erscheint, zur

zeitweisen oder längeren Unterhaltung einzelner Forster in waldwirthschaftlichen und schriftstellischen Arbeiten abgeordnet werden.

d) Die von Zeit zu Zeit, z. B. von Jahr zu Jahr oder nach Jägern und Jägern Zeitlumen Statt findende Versetzung der wahlen Forstbeschreiber aus einem Revier in ein anderes, oder besser, aus einem Forst in den andern, gewährt denselben die beste Gelegenheit, sich vielseitig praktisch auszubilden und das Institut selbst wird dadurch zu einer weit besseren Vorschule für den wirklichen Staatsforstdienst als es das Gegenwärtige Institut der Forstwarte ist.

Diese Vortheile sind schon an sich mit der Errichtung eines wahlen Forstbeschreiberamts und jungen Forstleuten verbunden, das Maas aber, in welchem sie erreicht werden werden, hängt von der Einrichtung ab, welche man einem solchen Schutz-Korps giebt. Wenn die Sache blos der Zeit und dem Zufall überlassen wird, wie gegenwärtig die Aufstellung und Verwendung der Forstbeschäftigen, so können jene Vortheile auch blos in sehr geringem Maße erfolgen, wenn aber durch einige zweckmäßige organische Bestimmungen dem Ganzen Leben eingehaucht wird, so können auch die Vortheile für die Forstverwaltung sehr groß sein.

Jenes Schutzkorps müßte in die 4 Kreise des Landes vertheilt werden und in jedem Kreise müßte der Kreisoberforstmeister der Chef der Abtheilung des Kreises sein, durch ihn müßte die Vertheilung auf die Forste

nach den Vorschlägen der Forstämter und durch diese die Vertheilung auf die Reviere Statt finden.

Was die Zahl der in das Schutzkorps aufzunehmenden Forstleute betrifft, so wird sie allerdings zunächst durch den Bedarf für den Forstschutz bestimmt werden, doch sollte auch bey gegebener Gelegenheit zu Verwendung einer größeren Zahl, dieselbe nur so groß angenommen werden, daß keine zu lange Zeit vom Eintritt in das Korps bis zur Beförderung zum Förster verfließe.

Es wird bey diesem Projekt vorausgesetzt, daß die Forstwarthstellen, in so weit sie nicht wegen der früher bezeichneten Lage fixirt bleiben müßten (Seite 86.) mit dem in Antrag gebrachten Schutzkorps aus jungen Forstleuten verschmolzen würden, und unter dieser Voraussetzung würde es dann sehr zweckmäßig seyn, in diesem Korps zwey Klassen zu bilden, mit einem erhöhten Taggeld in der ersten Klasse (z. B. 40 kr. in erster, 30 kr. in zweyter Klasse), mit der Bestimmung des Vorrückens aus der zweyten in die erste Klasse nach Dienstzeit, Fähigkeit und Wohlverhalten, mit der weitern Bestimmung, daß die in der erstern Klasse befindlichen Individuen vorzüglich zur Unterstützung der Förster in vorkommenden Fällen verwendet und daß aus ihnen die Forstassistenten gewählt und die Förster ernannt werden sollen.

Würden solche Bestimmungen getroffen, würde der verderbliche und erniedrigende Bezug der Delationsgebühren abgestellt und dagegen der Betrag derselben zu außerordentlichen Belohnungen der nach dem Zeug-

niß der Förster und Oberförster eifrigsten Individuen verwendet, würden gemeines Betragen, Lüderlichkeit, Dienstnachlässigkeiten strenge gerügt und nach Umständen eben so, wie erwiesene Bestechlichkeit mit Entfernung aus dem Dienste bestraft, so würde das Korps eine Achtung erlangen, bey welcher sich kein junger Mann vom Forstfach scheuen dürfte, in dasselbe zu treten, so wenig, als diejenigen sich schenten, welche im Jahr 1818 in das Korps der Königlichen Feldjäger getreten sind.

Nachträge.

Durch einen Fehler des Setzers ist das ganze Revier Sternberg bey dem Forstamt Sternberg ausgelassen worden, und es muß bedungen und Pertinenz hier nachgetragen werden:

Sternberg. 1. a. Förster Apfel in Zwedingen.

Forstwart, Unterförster Schäfer in Jahnsfelde.

Waldschützen. W. S. Schäfer in Jahnsfelde. s. o.

W. S. Obermüller in Pfeffenhagen. s. o.

W. S. Sieker in Sternberg. s. d.

Das vormals lehnbar Vorpommersche Amtsschreiberey-Etatsstellgelaß ist auf den Etat des Forstamts am ersten Januar 1809 gebracht. Die Besoldung der Vorsteherin ist das Forstamt von den einzelnen Forsten zog sich aber bis in den Monat März hinaus und der Druck verzögerte sich bis in den Monat April.

- Die in diesen 4 Monaten bey den Oberförstern, Förstern und Forstwart-Stellen vorgekommenen Veränderungen sind theils noch in meinen schon vorher Vorgetheilt aufgenommen worden, theils werden sie hier nachträglich mitgetheilt:

Förster Bork in Wichmannsdorf (S. 19.) ist gestorben. (Vergleiche Seite 18.)

Unterförster Gerber, bisher Forstwart auf dem Gieselwerder (Seite 14.) ist auf das Revier Sternwerk (Seite 19.) befördert worden.

Förster Laub vom Revier Lebehnhagen (S. 21.) ist pensionirt worden.

Förster Wegk vom Revier Dettenhausen (S. 22.) ist pensionirt worden.

Unterförster Kuckucker in Ravenhof (S. 23.) ist zum seiner Forstwartsstelle in Ruhethand versetzt worden.

Dagegen ist Unterförster Schäfer in Jahnsfelde. (S. oben.)

Namen-Register.

Seite

Abeln 41.
Abel 16.
Ab 14.
Albrecht 29.
Almenhauser 41.
Ampfer 14. 44.
Anfele 30.
v. Arnold 34.
Arnold 25.
v. Au 41.
Auerwald 18. 40. 48.
Bacher 48.
Bade 50.
Bäcker 52.
Baldinger 48.
Baseler 56.
Bandhelf 19. 25.
Barth 37.
Bech 32.
Bechtel 46.
v. Bauer 40.
Bauer 23. 25. 44. 46.
v. Baur 48.
Bayrle 31.
Beinhammer 30. 31.
Beck 11. 14. 21. 25.
Becker 13.
Beckmann 23. 25.
Beschofner 36.
Bebecken 31.
Bender 12. 14.
Bendel 18.
Benfiser 22.
Benignus 46.

Seite

Berger 25.
Bernklau 30.
v. Bernhausen, Gräf. 27.
Beck 23.
v. Besserer 12. 27.
Bettermüller 35.
Beyerlen 31.
Bieber 13.
Bilfinger 15.
Binder 19.
Binder 12. 14. 20. 40.
Birkmayer 45.
Blickhof 16.
v. Blumenacker 18.
Blessing 39. 46.
Blumenstein 44.
Blind 38.
Blöcklin 30.
Blicf 31.
Bohner 10. 23. 26. 37. 46.
Bonnekin 30.
Boog 10.
Bopfinger 29.
Bozen 34. 39.
Brecht 49.
Bregenz 40.
Brenner 41.
Brode 46.
Brodbeck 31.
Brodhaus 9. 14. 25. 46.
Bruck 35. 46.
v. Bubler 15. 48.
Bühler 35.
Bühlein 31.

Seite

Bürkle 40.
Bullinger 17.
Burckhard 25.
Carl 15.
Conradi 23.
v. Crailsheim 49.
Currlin 46.
Danner 30.
Daniel 18.
Dauer 30.
Daumüller 39.
Deblank 27.
Dewas 20.
Dierolf 31.
Dietlen 23.
Dillger 41.
Döbele 13.
Dörnacher 27.
Dörner 9.
Dobel 38.
Dorn 31.
Dreher 21. 53.
Dürr 24. 27. 37. 44. 44.
Dürrmann 37.
Dupper 47.
Eberbach 30.
Eberhardt 20.
Eberle 14.
Ebner 14.
Eckert 14. 92.
Eggard 37.
Ehni 38.
Ehret 37.
Ehrhardt 15.
Ellwanger 47.
Epple 31. 41.
Erbe 8.
Ergenzinger 51.

Seite

Erlenmaier 49.
Eschenbacher 34.
Etter 24.
v. Eyb 46.
Faas 18.
Faber 33. 33. 35.
v. Fahnenberg 23.
Falkenberg 49.
Fausel 23.
Freser 28. 40. 41.
Feil 41.
Feilmoser 32.
Fehleisen 23.
Fiebich 46.
Fiechtner 33.
Firderer 34.
Fischäs 40.
Fischer 26. 28. 28. 29. 34. 38. 40. 42. 42. 44. 44. 51. 53.
Fleck 22.
Föhr 38. 51.
Förnlein 42. 42.
Föttinger 14.
Frank 23. 29. 45.
Frey 39. 46.
Freyberger 9.
Fröschle 40.
v. Fromm 18.
Fügel 22.
Gabler 52.
Gärtner 22.
Gahm 34.
Gairing 18.
v. Gaisberg 8.
Gaiser 16.
Gamertinger 22.
Ganz 13.
Gasser 45.

Seite	Seite
Gaul 11. 12. 17. 23. 26. 28. 30. 31. 32. 36. 49.	Gülch 35.
Gebard 19.	Gülzer 10.
Geiger 21. 22.	Gütz 29.
Geisten 9.	Gütcher 10. 19. 31.
2. Gerstmeyer 3.	Gyffer 40.
Gerstner 19. 22. 29.	Gyger 11. 12. 31. 39. 59.
Gerzgi 20.	Habn 8. 9.
Gerhardt 14.	Hacht 23.
Gerffle 17. 32. 50.	Hacht 11.
Gesterin 13.	Hachter 19. 29.
Gener 33. 35. 40.	Hammeler 9.
Gesinger 16.	Hammann 56.
Gieser 17.	Hammel 16.
Gilch 14. 37.	Hanfter 39.
Gilchinann 44.	Hann 14.
Gild 32.	Hann 33.
Gimbisch 37. 49.	Hanser 22. 24.
Gisisch 18.	Hanzi 15. 38.
Gnss 18.	H. Hann 10.
Gnster 44. 46.	Hebner 25.
Gnesling 14. 49.	Heimburg 33.
Gnisch 31.	Helfrich 46.
Gnisinger 17.	Helter 46.
Gnisenmeier 34.	Hemfinger 10.
Gnisinger 17. 30.	Hemfler 15.
Gnisbrecht 31.	Hemfinger 17.
Gnister 15.	Hermann 22. 39.
Gnab 9.	Hefchel 23.
Gnel 22.	Hemmelberger 18.
2. Gnisinger 46.	Hendrand 39.
Gnether 34.	Hiller 35.
Gnet 15.	Hoch 30.
Gnenberger 16.	Hochtanert 19.
Gnenert 16. 39.	Hoban 30.
Gnad 24. 28. 33. 38.	Hober 38.
Gnideneringer 28. 48. 49.	Hbner 40.
Gnheim 13. 25. 49.	Hochcher 35. 37.

Seite

Hofmann 9. 10. 11. 12. 13. 30. 35. 36. 52.

Holz 31.

Hummel 17. 40. 42.

Hunig 30.

Hurd 14.

Huyben 32. 48.

Hurde 13.

Hüter 17.

J. Jahden 36.

Jäger 17. 51.

Janisch 32.

Jmmhof 42. 43.

Jmmi 31.

Jochmann 49.

Jörns 14.

Jungingen 11. 30. 34.

Junker 43.

Jüter 17.

K. Kahden 36.

Kaiser 31. 17. 48.

Kapser 36.

Karl 32.

v. Kaufmann 46.

Kaufmann 2. 33. 36.

Kauk 38.

Kaufisky 40.

v. Kayser 20.

Kayser 33.

Kayser 37.

Keil 32.

Keller 2. 19. 32.

Kemmler 13. 30. 32. 33. 34.

Kempf 34.

Kepper 32.

Kepsler 2. 13.

v. Kerler 20.

Kessimann 29.

Seite

Kist 3.

Kimpke 36.

Kirchherr 18.

Kistler 32.

Klinger 37.

Klinsinger 32.

Knapp 14.

Knecht 41.

Knittel 38.

Knorr 13. 36.

Knöpf 17. 18. 20. 32.

Knöpp 18. 19.

Knorr 32.

Koch 32. 52.

Köhl 32.

Kommerell 47.

Konle 32.

Konrad 32.

Konstanbaer 47.

Korner 37.

Körbner 31.

Kornle 24.

Kreutel 14. 17.

Kreutel 14.

Kreyer 18.

Krieger 40. 48.

Krikner 42.

Kübele 32.

Kurner 47.

Kury 11.

Kuhmaul 14.

Kunter 32.

Kurrein 34.

Kuhrer 43.

Kuchenbeiser 42. 48.

v. Küng 18.

Kung 32.

Seite
Land 11.
Lauder 34.
Lauenau 22.
Lauterwein 44.
Layer 39.
Lehner 19.
Leipheimer 57.
Lembed 17.
Leo 26.
Leuthe 47.
Lienberger 45.
Lindel 21.
Linnin 16.
Lip 40. 45. 46.
Lochmüller 42. 48.
v. Löhner 20.
Loidle 52.
Lud 16. 29. 35. 44. 47.
Madeid 15.
Mack 14.
Mader 23.
Mädele 36.
Mäder 13. 19. 22. 23. 32. 56.
Maier 18. 27.
Mayer 14. 17. 30. 32. 33. 36. 54.
Mailch 31.
v. Mandelsloh, Graf. 26.
Manglon 32.
Marx 10. 12. 39. 49.
Maurer 11. 52.
Mayelaber 32.
Meisinger 52.
Meid 22. 24. 52. 56.
Meiter 20.
Merkle 15.
Merkel 42.
Merz 20. 59.
Seite
Metzger 22.
v. Mickelberger 29.
Mikyel 34.
v. Minkle 37.
v. Mikler 2.
Mikler 26. 28. 29. 32 35. 42. 45. 47.
Miechmayer 16.
Mikeller 37.
Mink 32.
Minzer 13.
Mirkheier 20.
v. Mochrath 23. 46.
Mogl 39.
Mol 18. 3.
Mohl 9. 32. 34. 52.
v. Mondeson 39.
Monhofer 17. 27.
Mayer 40.
v. Mol 49.
Mörkhammer 11. 12.
Mittal 41.
Mörlinger 7.
Mozin 23.
Mueken 41.
Obermiller 26.
Obermüller 9. 11. 13. 16. 26. 35. 47. 52.
Oberreuter 39. 47.
Oehdle 31.
Oefinger 16.
Oelmaier 32.
v. Oelinger 20.
Oppenlander 56.
Oßwald 35.
Otto 37.
Pabl 39. 40.
Pabl 40.

Seite

Pfaff 13.
Pfitzer 29. 30.
Pfitzenmaier 12. 12. 17. 30. 33.
Pfleghaar 43.
Piscalar 28.
Planck 52.
v. Pleſſen 7.
Plieninger 37. 38.
Plochmann 28.
Pollack 9.
Pommer 17.
Prahl 29.
Premauer 41.
Rapp 14.
Rau 24. 25. 31.
Rauch 43.
Rauß 18.
Redwitz 27.
Rehm 24.
Reichert 10.
Reinhardt 15.
Reinhold 40.
Reiſer 25.
Renner 37. 38.
Renz 48.
Reutter 11. 16. 21. 33. 36. 38.
v. Reyſcher 8.
Riecker 49.
Riegel 18. 28. 34.
Rippmann 30.
Röcker 16. 25.
Rösler 9. 14.
Roh 15. 16. 18.
Romig 16. 20. 47.
Ruckgaber 25. 92.
Ruf 32.
Rumpus 17.
Sänger 28.

Seite

Salmer 41.
Sapper 48.
Sattler 26.
Sauter 37.
Schad 12.
v. Schade 41.
Schäfer 48.
Schanzky 44.
Schaßberger 14.
Schaupp 22.
Scheber 25.
Schedel 40.
Scheich 33. 41.
Schelling 30. 31. 32. 36. 38. 43. 48.
Schempf 19.
Schenk 15. 48.
Schiele 36.
Schietinger 40.
v. Schiller 13.
Schilling 11. 16. 22. 28.
Schlette 24. 24.
Schmauder 29.
Schmaug 39.
Schmeider 17.
Schmid 14. 17. 23. 28. 33. 39.
Schmiecke 48.
Schmückle 52.
Schnaufer 10.
Schnell 35.
Schoch 14. 14. 34.
Schöll 26.
Schöllkopf 22.
Schönhardt 17.
Schönleber 33.
Schöttlen 9. 24. 24. 48.
v. Schott 7.
Schott 15.

Seite

Schüssler 12.
Schulz 26.
Schnurr 36.
Schwahl 8.
Schwarz 14. 15. 27. 32.
Schwarzkopf 43. 44.
Schwarzmann 38.
Schwarzwälder 46.
Schweinle 31. 32. 32.
Schweizer 16.
Schwenger 26.
Schwenk 20.
Schwörer 42.
v. Seckendorf 34.
Seeber 33.
Seeger 42
Seeh 20.
Seehofer 11.
Seibold 11. 29. 31.
Seiz 12. 22. 24. 35. 44.
Sengle 21.
v. Seutter 7. 24.
Sichler 19.
Sieber 48.
Siegler 40.
Sindlinger 15. 48.
Sitzler 26. 49.
Sommer 17. 48.
Sorg 13. 43. 51.
Spannagel 18. 18. 38.
Spengler 29.
Spöhr 26.
Stängle 19.
Staib 52.
Stapf 10.
Starkloff 50.
Steck 43.
Steeck 26

Seite

Steegmüller 44. 48.
Sterk 51.
v. Sternenfels 13.
Stierlin 33.
Stock 24.
Stohrer 33.
Stoll 12.
Stooß 24.
Stoppel 42.
Straub 17.
Stritzel 24.
Stucke 19. 38.
Tagmann 51.
Teutschenbach 29. 48.
v. Thannhausen 50.
Traub 14.
Treittler 51.
Trettenbach 43.
Tröster 40.
Trost 23.
Trostel 35.
Uhl 20. 24. 38.
Unrath 14.
v. Urküll, Graf. 10. 19.
v. Varnbühler 7.
Velter 48.
Vester 12.
Vischer 17. 18. 35. 40. 44.
Vogel 8. 21. 44 51. 53.
Vogelmann 16. 21.
Vogler 38.
Vogt 37.
Volle 22.
Vollmer 10. 17. 19. 19. 19. 2[illegible] 25. 52.

Wacker 25.
Wagner 8. 12. 30. 37.
Waiger 37.

Seite

Waldmüller 28.
Walker 12.
Walz 50.
Wanderer 9.
Wanner 10.
Warth 20.
Wegenast 21.
Wehner 10.
Weiß 30.
Wenz 21.
Werner 36.
Wiedersheim 53.
Wieland 39.
Wiest 21.
Wild 42.

Seite

Wirth 41.
Wochele 18.
Wölfing 50.
Wörner 33.
Wolfer 22.
Wünsch 9.
Wurst 23.
Zaißer 8. 39. 40.
Zeller 44.
v. Zeppelin 35.
Ziegler 27. 53.
Zimmermann 11.
Zobel 38.
Zoller 53.
Zweighardt 8. 32.

Forstwissenschaft (Z. C.) über d. Forstwirthschaft überhaupt, und ihre Einrichtung in Würtemberg insbesondere. Eine Preisschriftsammlung. 8. 1821. 8 gr. 3c Tr.

Mohl (H.) über den Bau und das Wachsthum der Rinden- und Holzgefäßgewächse. M. Figtn. gr. 4. 1828. 1 Thlr. 16 gr. 3 G.

— — über die Poren des Pflanzen-Zellgewebes. Mit 1 Figt. gr. 8. 1828. 16 gr. 1 G. 18 Tr.

Mayr (J.) Lehrbuch der Forstwissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften. 1. Thl. 10 Bögen, und unter dem Titel: Waldungslehre der Waldmark. Mit 3 Kupfertafeln. gr. 8. 1826. 1 Thlr. 18 gr. 3 G.

— — Lehre des Holzmessens durch d. Quotienten (aus obigem besonders abgedruckt). gr. 8. 1826. 8 gr. 3c Tr.

— — Lehrb. d. Forstwissensch. u. ihrer Hülfswissensch. 2. Bd. 29 Bögen. 2. u. 3. Thl.: Waldungslehre der Waldmark und Forstschutz für Forstmänner. gr. 8. 1827. 1 Thlr. 18 gr. 3 G.

— — Sammlung mathemat. Aufgaben für Forstmänner. Ein Anhang zu d. Waldungslehren d. Waldmark. Mit 1 Kupfert. gr. 8. 1827. 10 gr. 45 Pf.

Meyer (Heinrich) über die Naturgesetze der Vermehrung wilder Holzarten im natürlichen Zustande, zur näheren Veranlassung bei einer regelmäßig zu führenden Forstwirthschaft. Hft. 1821. 8 gr. 24 Tr.

Mikowsan (W.) Ueber den Zweck und Umfang der Forstwirthschaft, eine historisch-kritische Abhandlung. gr. 8. 1826. 8 gr. 36 Tr.

— — das System der Forstwissenschaft als Grundriß zum Gebrauch akademischer Vorlesungen dargestellt und mit Bemerkungen über die Methode des Studiums der Forstwissenschaft begl. gr. 8. 1824. 12 gr. 54 Tr.

Forstliche Blätter für Württemberg.

Herausgegeben von

W. Wilhelmann,
Oberamtmann, Vorstand der Forst- und Domänenkammer des Jagstkreises.

IV. Heft.

Ellwangen,
Verlag der Rotenbuch'schen Buchhandlung.
1844.

Tübingen, bey H. Laupp sind erschi

Abhandlungen (naturwissenschaftliche), herausg. Gesellschaft in Würtemberg. 1. Bd. 1s Hoft. m tafeln. gr. 8. br. 1826.

—— 1. Bd. 2s Heft.

—— —— 3s Heft.

Autenrieth (C. F.) über die hitzige Kopfkrankheit k mit einem Anhang. 8. br. 1823.

Binz (P.) Ueber die verschiedenen Knochenbrüche thiere, besonders der Pferde, nebst einer neuen r Heilmethode dagegen. Mit fünf Tafeln in G die neu erfundene Stelz- und Ring-Maschine r gr. 8. 1824.

Hundeshagen (J. C.) Anleitung zum Entwerfen voi Anschlägen und zur zweckmäßigen Aufarbeitu wendung und Ersparung des Holzes, besonder chenholzes, für Forstmänner bearbeitet. 2te S 5 Tabellen und 2 Kupfert. gr. 8. 1818.

—— forstliche Berichte und Miscellen, 1s Hef

—— Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft. 1 2s, 3s und 2. Bd. 1s, 2s, 3s Heft. gr. 8. geh 2s. jedes Heft.

—— Encyklopädie der Forstwissenschaft, systemat fass. 2 Bde. 2e verb. Aufl. gr. 8. 1828.

—— Einleitung in die Naturwissenschaft, besond 4 Naturreiche, od. Lehrb. der forst- u. landwi Naturkunde. 1e Abth. gr. 8. 1828.

—— die Forstabschätzung auf neuen wissenschaftliche lagen, nebst einer vergleichenden Uebersicht aller Tarations-Methoden. 2 Thle. gr. 8. 1826.

—— Methodologie und Grundriß der Forstw gr. 8. 1820.

—— Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthsc Theorie und Erfahrung. gr. 8. 1820.

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

W. Widenmann,

ordentlichem Professor der Forst- und Landwirthschaft
an der Universität Tübingen.

IV. Heft

enthaltend eine

Abhandlung

über die Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg,

von

dem Herausgeber;

und eine

Beleuchtung

der im 3ten Hefte enthaltenen Bemerkungen über einzelne Verhältnisse der würtembergischen Staatsforstdiener,

von

Oberfinanzrath Nördlinger
in Stuttgart.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.

1830.

Forstl.
Württ.
VI-15-20
637,81

Vorwort.

Die Beleuchtung der Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg, die den Hauptinhalt des vorliegenden Heftes ausmacht, ist durch die von der Kammer der Abgeordneten ausgegangenen Anträge über diesen Gegenstand veranlasst worden und entspricht ganz dem Zweck, den sich der Unterzeichnete bei der Herausgabe der forstlichen Blätter für Würtemberg gesetzt hat.

Ueber die Art, wie er seinen Gegenstand behandelt hat, erlaubt sich der Verfasser hier einige Bemerkungen vorauszuschicken, von welchen er wünscht, daß sie bei Beurtheilung seiner Arbeit nicht unbeachtet gelassen werden möchten.

Gegen den Vorwurf, daß er blos die Freigebung der Privatwaldungen berücksichtigt und die Frage über die Freigebung der Corporationswaldungen ganz bei Seite gesetzt habe, wird ihn die Bemerkung schützen, daß die letztere Frage ein sehr unbedeutendes praktisches Moment habe, in so fern eine Freigebung jener Waldungen von forstpolizeilichen Beschränkungen nothwendig eine Ausdehnung der Aufsicht, die der Staat über das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen ausübt, auf die Bewirthschaftung der Waldungen dieser Körperschaften nach sich ziehen muß, denn es wird nie in der Absicht der Regierung liegen, die Benutzung dieser Waldungen in die Willkühr der Gemeinds- und Stiftungsbehörden zu geben und eine andere als nachhaltige Benutzung ihrer Wälder zu gestatten.

Diß vorausgesetzt, handelt es sich also blos um die Frage, welche Behörden die beschränkende Aufsicht über die Waldungen der Körperschaften zu führen haben und dieß ist offenbar mehr Nebensache, auf welche übrigens im Folgenden gehörigen Orts die nöthige Rücksicht genommen worden ist.

Das ferner, daß der Verfasser seiner Arbeit die Angabe der aus dem freien Waldeigenthum fließenden Rechte, die Darstellung der Beschränkungen derselben in Würtemberg und die Anträge zur Besei-

zigung derselben vorangeschickt hat, wird ihm gleichfalls nicht zum Vorwurf gereichen, da diese Materialien zu Erlangung eines selbstständigen Urtheils für Jeden unentbehrlich sind, aber viele der Leser weder Gelegenheit, noch Zeit zur Sammlung und Zusammenstellung derselben haben dürften; und was den Anhang, nämlich die Auszüge der Bestimmungen des französischen Forstcodex über die Beschränkungen des Waldeigenthums in Frankreich, mit den Motiven betrifft, so hielt der Verfasser diese Zugabe für passend und zwar besonders wegen der Gründe, die in den Motiven für die Beschränkung des Waldeigenthums angegeben worden sind und wegen der Form in welcher das französische Ministerium den Gegenstand behandelt hat.

Schließlich möchte es nicht unpassend seyn, hier die vielleicht von Manchen gehegte Meinung zu bekämpfen, als ob die Beschränkung der Privatwaldeigenthümer im Interesse der Staatsforstdiener liege und der Verfasser nur in diesem Sinne handle, wenn er Bedenklichkeiten gegen die Befreiung der Privatwaldeigenthümer von forstpolizeilichen Beschränkungen erhebe.

Die Staatsforstdiener, und namentlich die Königlichen Revierförster, haben nicht nur keinen Vortheil von der Aufsicht, die sie über die Bewirth-

schaffung der Waldungen der Privaten zu führen haben, sondern es vernichtet ihnen diese Aussicht nicht selten sehr beträchtliche Reinerträge und fast immer sehr viel Mühe, so können daher bei Aufhebung der Beschränkungen der Waldeigenthümer nur gewinnen und worden selbst in Hinsicht auf Wirthlichkeit und Ansehen in der Staatsgesellschaft gewinnen, da es nicht fehlen kann, daß mit der Freigebung des Privatwaldeigenthums die Wirthlichkeit der Staatswaldungen steigen muß. Die Erfahrung, daß alle praktischen Forstmänner sich gegen jene Freigebung aussprechen, wird daher sicherlich nicht durch Rücksichten auf ihren Vortheil, sondern durch die richtige Würdigung der unausbleiblichen Folgen jener Maasregel veranlaßt.

Tübingen im Januar 1830.

Prof. Widenmann.

Ueber die Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
Von den aus dem Waldeigenthum fließenden Rechten . .	5
Von den in Würtemberg bestehenden fortpflanzlichen Verfassungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte	6
Von den Mittlern zur Erlangung des Waldeigenthums der Privaten in Würtemberg	25
Von den Folgen der Irrigkeit des Waldeigenthums im Würtembergischen	50
Von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Irrigkeit der Privatwaldungen in W.	69
Anhang, enthaltend die Bestimmungen des französischen Forstedikts über die Waldverwüstungen und Waldeigenthum in Frankreich, und den Morlaux	95

Werbefferungen.

Auf Seite 21 Zeile 8. statt Jahrgehnten zum Jahrhundert.

— — 23. in der Note Zeile 3 von oben statt: Forum in den Hälfte statt auch eine der letzten Theil.

Ueber die Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg.

Einleitung.

Die Freigebung der Privatwaldungen, d. h. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung in der Benutzung des Holzbestandes und des Bodens der Waldungen der Privaten *) ist eine in die wirthschaftlichen Verhältnisse des Volkes so tief eingreifende Maaßregel, daß ihre Ausführung nur das Resultat der umsichtigsten Prüfung und der dadurch erlangten vollen Ueberzeugung ihrer gänzlichen Gefahrlosigkeit seyn darf. Hievon auf das Lebhafteste überzeugt, fühlt sich der Verfasser gedrungen, die Bedingungen zu entwickeln, unter welchen die in Antrag gebrachte Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg für zulässig erkannt werden kann. Er ist weit entfernt, diese Freigebung unbedingt verwerfen

*) Private ist hier im weitesten Sinne des Worts und im Gegensatz gegen Corporation gebraucht. Hinsichtlich der bestehenden Beschränkungen des Waldeigenthums ist zu unterscheiden zwischen den Waldungen der Standesherren, des ritterschaftlichen Adels und der übrigen Staatsbürger. Eine Unterscheidung, auf welche im Folgenden die nöthige Rücksicht genommen werden wird.

zu werden, aber es ist auch übergang, daß sie an Vorhingungen gebunden ist, die gegeben sein müssen, wenn sie nicht die nachtheiligsten Folgen in volks- und staatswirthschaftlicher Hinsicht haben soll. Die Leihungsweise unseres Zeitalters, das man das ökonomische nennen könnte, sind Freiheit des Grundeigenthums, Freiheit der Gewerbe und man hätte Ursache sich zu wundern, wenn dieselbe Freiheit nicht auch für das Waldeigenthum in Anspruch genommen würde.

Auf dem Felde der Theorie ist dieß — freilich nicht ohne vielfachen Widerspruch — schon längst geschehen und zwar mit solcher Zuversicht, daß man nicht allein die Freigebung der Privatwaldungen von polizeilichen Beschränkungen, sondern auch die Veräußerung der Staatswaldungen an Privaten mit völlig freiem Dispositionsrecht verlangt hat. Eine Forderung, die zwar in den Augen dessen ganz folgerecht erscheinen muß, der die Freigebung der Privatwaldungen nicht nur für gerecht und vortheilhaft für den Besitzer hält, sondern auch als nicht gefährlich für die Beförderung der allgemeinen Bedürfnisse an Waldproducten betrachtet, die jedoch die Frage über die Freigebung vorwirklich und die Streiter für und wider verwirrt gemacht hat, so, daß auf theoretischem Felde die Frage noch unentschieden ist und es wohl auch bleiben wird, da nicht im Allgemeinen über eine Wirthschaftsmaßregel entschieden werden kann, deren Ausführbarkeit so sehr von örtlichen Verhältnissen abhängt.

Diese letztere Behauptung,

daß die Frage über die Zulässigkeit einer gänzlichen Befreiung der Privatwaldungen von polizeilichen Beschränkungen weder allgemein bejaht noch allgemein verneint werden könne, sondern daß ihre Entscheidung auf örtlichen Verhältnissen beruhe;

diese Behauptung nachzuweisen, ist die Hauptaufgabe der vorliegenden Abhandlung. Aus dieser Nachweisung ergeben sich dann von selbst die Bedingungen, unter welchen auch die Freigebung der würtembergischen Privatforste nur allein zulässig erscheinen kann.

Um jedoch dem Leser eine vollständige Würdigung des Gegenstandes möglich zu machen, ist es nothwendig, zunächst zu zeigen, worin die freie Benutzung der Waldungen im Einzelnen besteht, dann die Beschränkungen nachzuweisen, welchen die Privaten in Hinsicht auf dieselbe in Würtemberg unterworfen sind, hierauf die Anträge zur Aufhebung jener Beschränkungen mitzutheilen und dann erst in eine genauere Prüfung dieser Anträge einzugehen.

Von den aus dem Waldeigenthum fließenden Rechten *).

Man unterscheidet diese Rechte in Nutzungs- und Proprietätsrechte. Nach den besten Forstrechts-

*) Nicht unpassend wird es seyn, hier die sämmtlichen aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte in der Kürze aufzuzählen; nicht nur um nachher zeigen zu können, welche der-

scherm und namentlich nach dem Handbuch des Forstrechts von Schenk (Gotha 1825) fließen aus dem vollen, freien, alleinigen Waldeigenthum folgende Nutzungsrechte:

1) Das Recht, alle nutzbaren Gegenstände, welche die Waldfläche in sich begreift, zu beziehen, sich ausschließlich anzueignen und auf jede beliebige Art zu benutzen oder unbenutzt zu lassen. Daraus fließt:
   a) das Recht zum Holzschlag, d. h. das Recht alles Holz, wie es auch beschaffen seyn mag, sich zu Nutzen zu machen.
   b) das Recht zur Mast, d. h. das Recht die Früchte des Waldes auf jede beliebige Weise zu beziehen.
   c) das Recht, Laub und Gras im Walde auf jede beliebige Weise zu Nutzen zu machen; es begreift somit das Recht zur Waldweide, Waldgrasen und Waldstreunutzung in sich.
   d) das Recht zur Jagd, in so fern sie nicht durch Herkommen oder Gesetz zum Regal gezogen ist.
   e) das Recht zur Benutzung aller unter der Oberfläche des Bodens vorkommenden nutzbaren Gegenstände, in so fern nicht das Vorgegal gewisse Grenzen hierin setzt.

---

stellen in Wälderweeg Verschränkungen unterworfen sind, sonderen auch um dadurch nachweisen zu können, wenn der im Anspruch genommene Vortheil des Waldeigenthumes im Einzelnen besteht.

f) das Recht auf die wilden Bienen, die sich im Walde finden.

g) das Recht auf das Harz und die Rinde der Waldbäume und alle übrigen kleinen Nebennutzungen.

2) Auch das Recht, die Waldfläche auf jede mögliche Weise zu gebrauchen, abgesehen von dem Bezug nutzbarer Gegenstände, gehört zu dem Nutzungsrecht des freien, vollen, alleinigen Waldeigenthümers. Er kann sie hienach z. B. zu einem Thiergarten, zu einer Vergnügungsanlage u. dergl. machen.

3) Zu den Nutzungsrechten gehört endlich auch das Recht des Waldeigenthümers zur Bewirthschaftung und Cultur seines Waldes nach eigener beliebiger Ansicht, so, daß er in Hinsicht auf Betriebsart, Holzart und Umtriebszeit und in Begünstigung der einen Nutzung vor der andern völlige Willkühr hat.

Die Proprietäts-Rechte, die aus dem vollen, freien, alleinigen Waldeigenthum fließen, sind:

1) Das Recht der Veräußerung.

2) Die Befugniß, über die Substanz der Waldfläche nach Willkühr zu schalten. Der Waldeigenthümer ist daher, sagt Schenk, nach dem Forstprivatrecht berechtigt, seine Waldfläche ganz oder zum Theil von Holz und Gesträuchen u. s. w. zu entblößen und entweder in einen andern Holzbestand zu versetzen, oder in Wüstung zu verwandeln, oder in Aecker, Wiesen oder auf sonst ihm beliebige Weise umzuformen.

5) Die Befugniß, sich in dem Besitze der Nutzungs- und Proprietätsrechte zu schützen und jeden Andern davon auszuschließen. Hierunter ist enthalten:

a) Das Recht, den Wald zu begrenzen.

b) Das Recht, den Wald zu befriedigen oder einzuhegen.

c) Das Recht zur Selbstvertheidigung gegen unerlaubte Eingriffe in das Waldeigenthum.

d) Das Recht zur Polizei.

Die hier unter 5. lit. a — d genannten Proprietätsbefugnisse sind blos der Vollständigkeit wegen aufgeführt, sie unterliegen so wenig als das Recht der Veräußerung forstpolizeilichen Beschränkungen.

Von den in Würtemberg bestehenden forstpolizeilichen Beschränkungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte.

Die Forstordnung vom 1614 ist das Gesetz, auf welches sich vorzüglich die forstpolizeilichen Beschränkungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte gründen. Der zweite Theil dieser Forstordnung die Holzordnung (eine Vorschrift für die Behandlung, Benutzung und Erschätzung der Waldungen) schließt mit folgendem Capitel:

„Der Gemeind und Unterthanen auch Schirmverwandten Wäld halber."

„Und dieweil diese Ordnung nicht allein Uns, als

Landsfürsten, besonder auch allen Unsern Unterthanen, Schirmsverwandten und gemeinem Nutz zu Wohlfahrt und Gutem, dieselben vor künftigem Abgang und Mangel deß Holtz, so gewißlich und also bar vor Augen ist, zu verhüten, und die Wäld in Wachsung, Auffgang und Mehrung zu bringen, aus unvermeidlicher Nothdurft und billigen Ursachen fürgenommen wird: So ordnen Wir hiemit in Kraft Unser Obrigkeit, ganz ernstlich befehlend, und wollen, daß diß oberzehlt Unser Satzungen und Statuten, nicht allein in Unsern, besonder auch allen andern Wälden und Gehöltzen, sie standen zu den Unsern, Städten, Dörfern, Weilern, Kirchen, Gemeinden, oder sondern Personen, Prälaten und Schirmsverwandten Unsers Herzogthums, gehalten. Gebieten auch hiemit, daß derselben gestracks ohne Widerred gelebt, und alle Unsere Unterthanen, Schirms- und Zugewandten, deren also gehorsamen und Folg thun. Daß auch ihr Unser Amptleut, Vorstmeister und Knecht, jeder in seiner Verwaltung, Gezirk und Hut, auf solch Unser Prälaten, Communen und sonderer Personen Höltzer, Wälde, gleichsam den Unsern, sehen, daß die in Allweg, wie die Unsern, dieser Ordnung gemäß gehayet. Wo dann ihr dero entgegen einigen Mangel, Wüstung Unmaß und Unordnung befinden werden, jederzeit Uns unterschiedlich berichten, damit Wir Unser ernstlichs und gebührlichs Einsehen geschehen lassen mögen."

„Item, wo auch Unsere Schirmsverwandte und Communen, ihre Höltzer und Wäld, hiewider diese Unsere Ordnung mit der Hut, Rugungen und Strafen fahr-

läſſig halten würden, daß ihr Unſere Waldvögte, Vorſtmeiſter und Knechte die Uebertretter, gleich wie in unſern Hölzern und Wälden rügen und von jeder Rügung, Bußen und Strafen dem Rüger den dritten Theil, wie von andern Rügen und Strafen, als hernach ein ſonder Articul vergriffen ſtehet, und die zwei Theil, dem Prälaten, Flecken, ſondern Perſonen oder andern, ſo das Holz zugehört, und darin gerügt worden, nemmen und zuſtehen laſſen wöllen."

Hiebei iſt zu bemerken, daß, nach Reſcripten der Ober-Landes-Regierung vom 4. Juli 1804 und 20. September 1805, nicht nur in den alten, ſondern auch in den neuen würtembergiſchen Landestheilen proviſoriſch bis zu Bekanntmachung einer neuen Forſtordnung bei dem ganzen Forſtweſen, beſonders was die landesherrliche Oberaufſicht in Behandlung der Gemeinds- und Privatwaldungen betrifft, die altwürtembergiſchen Geſetze, Verordnungen und rechtmäßigen Obſervanzen, wo nicht beſondere abweichende Diſpoſitionen höchſten Orts ertheilt worden, zur Norm dienen ſollen und daher, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, die altwürtembergiſche Forſtordnung als allgemein geltendes proviſoriſches Geſetz, in ſo fern ſie nicht durch neuere Verordnungen in den neuen Landen anders modificirt worden iſt, gehörig promulgirt werden ſolle. (Man vergleiche Schmidlin's Handbuch der würt. Forſtgeſetzgebung §. 13.)

Dieſe Forſtordnung iſt nun auch das Geſetz, das durch die Forſtdienſtinſtruktionen vom 31. Decbr. 1818

und 11. März 1822 eigentlich blos seine moderne Auslegung erhalten hat.

Der Verfasser maßt sich kein Urtheil darüber an, ob die Regierung zu Ertheilung der — namentlich hinsichtlich der Beschränkung des Privat-Waldeigenthums mit den Instruktionen vom 31. December 1818 gleichlautenden — Instruktionen vom 11. März 1822 befugt war, nachdem die Verfassungs-Urkunde für das Königreich vom 25. September 1819 in den §. 24, 30 und 91 folgende Bestimmungen gegeben hatte:

„§. 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit.

§. 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen."

Ob nicht hienach die der Freiheit des Waldeigenthums entgegenstehenden Bestimmungen der Forstordnung und der sie auslegenden Forstdienst-Instruktionen aufgehoben und die Instruktionen von 1822 nicht mehr so abzufassen gewesen seyen, wie jene von 1818, maßt sich der Verfasser, wie schon bemerkt, nicht zu entscheiden an.

Die faktisch bestehenden Beschränkungen der aus dem Waldeigenthum fließenden Rechte sind nicht für alle Staatsbürger völlig gleich. Es ist in dieser Hinsicht zu unterscheiden zwischen Standesherren, ritterschaftlichem Adel und den übrigen Staatsbürgern und die polizeilichen Beschränkungen, denen ihr Waldeigenthum unterworfen ist, ergeben sich theils aus den Declarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren, theils aus der Declaration der Verhältnisse des vormals reichs-unmittelbaren Adels vom 8. December 1821, theils aus den die Forstordnung auslegenden Instruktionen des Staatsforstpersonals.

Die Standesherren sind in Würtemberg durchaus keinen Beschränkungen in den aus ihrem Waldeigenthum fließenden Nutzungsrechten unterworfen.

Dieß beweisen die oben erwähnten Declarationen und namentlich der §. 55 der Verordnung vom 12. Juni 1823 über den Vollzug der Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend vom 8. August 1819. Dieser Paragraph lautet, wie folgt:

„In Beziehung auf die Bewirthschaftung der dem fürstlichen Hause mit Nutzen und Eigenthum zugehöri-

gen Waldungen, welche in der Beilage D namentlich aufgeführt oder unter den daselbst aufgeführten Ortsmarkungen begriffen sind, haben die fürstlichen Forstverwalter *) zwar keine Verbindlichkeit, die an die Stelle der vormaligen Holzberichte neuerlich getretenen Tabellen periodisch an den K. Forstrath einzusenden. Auf die in ihren Bezirken gelegenen Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen (mit Einschluß der Falllehen-Waldungen, woher sie immer zu Lehen rühren) leidet jedoch diese Bestimmung Eine Ausdehnung und selbst über die Bewirthschaftung der eigenthümlichen fürstlichen Waldungen, wofür die besondere Instruirung seiner Forstbehörden dem Fürsten unbenommen bleibt, sind sie schuldig, zu jeder Zeit, sowohl dem Forstrath und der einschlagenden Kreis-Finanz-Kammer, als dem von letzterer von Zeit zu Zeit abzuordnenden Visitations-Beamten denjenigen Aufschluß zu ertheilen, den dieselben für nöthig erachten."

Hieraus ergibt sich, daß sich der Staat blos das Oberaufsichtsrecht über die Forste der Standesherren vorbehalten hat, nicht um irgend einen Einfluß auf ihre Bewirthschaftung auszuüben, sondern blos um zu beliebigen Zwecken von derselben und dem Stand der Wal-

*) Der §. 46 der genannten Verordnung sagt:

„Die fürstlichen Forstverwalter sind den Königl. Oberförstern, die fürstlichen Förster den Königl. Förstern sowohl in Beziehung auf Befähigung und Entlaßbarkeit, als in Beziehung auf Gehalt, Pensions-Ansprüche und amtlichen Wirkungskreis im Allgemeinen gleichgestellt."

dungen Kenntniß zu nehmen. Was dagegen das den Proprietätsrechten beigezählte Recht zu Waldausstockungen betrifft, so sagt der §. 36 der Declaration vom 8. August 1819:

„Waldausreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen so wenig als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation unseres Königlichen Forstraths erlaubt."

Hiebei ist zu bemerken, daß der Schluß von den staatsrechtlichen Verhältnissen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis auf die gleichen Verhältnisse der übrigen Standesherren hinsichtlich der Forstpolizeigewalt auf der Bestimmung der Declaration vom 22. September 1819 beruht, nach welcher die sämmtlichen Standesherren, deren Verhältnisse noch nicht besonders geordnet seyen, vorläufig nach der Analogie des Verhältnisses von Thurn und Taxis behandelt werden sollten. Es läßt sich auch annehmen, daß für die definitive Ordnung jener Verhältnisse die K. Regierung allgemeine Grundsätze und Normen aufgestellt habe. Eine Annahme, die durch die K. Verordnung — die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit und die Forst- und Jagdpolizei betreffend — v. 7. December 29 ihre Bestätigung findet, denn es heißt im §. 3 derselben:

„In Ansehung der Errichtung und der Befugniß „dieser Behörden (der fürstlichen Forstbehörden) gilt im „Allgemeinen dasjenige, was wir durch unsere Verord„nung vom 12. Juni 1823 §. 45—65 für die fürstlich

„Thurn- und Taxis'schen Forststellen bestimmt haben „u. s. w."

Der ritterschaftliche Adel findet sich hinsichtlich der Bewirthschaftung seiner Waldungen in andern Verhältnissen. Für ihn gelten die Bestimmungen der Declaration der Verhältnisse des vormals reichs-unmittelbaren Adels vom 8. December 1821 *).

Sie sind folgende:

„§. 52. Den Besitzern immatriculirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörenden eigenthümlichen Waldungen zugestanden, die Forst- und Jagdpolizei **) und Forstverwaltung durch ihre Forstbehörde nach Vorschrift unserer Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie unsere Forstbehörden in dem Umfang auszuüben, wie sie dieselbe zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit recht-

*) Diese Bestimmungen gelten für den ritterschaftlichen Adel überhaupt, weil durch eine K. Verordnung vom 24. Oktober 1825 die dem reichs-unmittelbaren Adel verliehenen Rechte auch den altlandsäßigen adeligen Gutsbesitzern zugetheilt worden sind, in so ferne sie am 1. März 1809 diese Rechte schon besaßen.

**) Daß hier unter Forst- und Jagdpolizei blos die Sorge für den Forst- und Jagdschutz zu verstehen sey, beweist der §. 3 der J. f. Oberförster, wo es heißt: „Da die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei eine vorzügliche Obliegenheit des Oberförsters ist, so hat er darauf zu dringen, daß ihm von dem untergeordneten Personal die Rugregister am Schlusse eines jeden Monats durch die Förster vorgelegt werden."

Nach §. 42 der oben citirten Declaration steht den Rittergutsbesitzern die Ausübung der hergebrachten Forstgerichtsbarkeit in ihren Besitzungen zu.

mäßig hergebracht haben, wogegen sie das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen haben.

§. 53. Die §§. 5, 6 und 11 unseres Forstorganisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden in ihrer Anwendbarkeit auf die ritterschaftlichen Gutsbesitzer ausdrücklich bestätigt. Insbesondere sind die Forstbedienten derselben verpflichtet, unserem Forstrath und dem mit der Oberaufsicht beauftragten Forstamt alle geforderten Nachrichten über die ihnen anvertrauten Forste pünktlich zu ertheilen, wogegen die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte unterbleiben kann.

§. 54. In so fern die unsern Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den ritterschaftlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe nur durch den vorgesetzten Oberförster oder dessen gesetzlichen Stellvertreter oder einen von unserem Forstrath besonders beauftragten Commissair mit Zuziehung der grundherrschaftlichen Forstbehörden vorgenommen werden.

§. 55. Waldreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern so wenig als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Legitimation unseres Forstraths erlaubt."

Die weitern Paragraphen haben keinen Bezug auf forstpolizeiliche Beschränkungen.

Hält man die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen mit den Anordnungen der Instruktion für Oberförster zusammen, so ergibt sich, daß die oben aufgezählten Nutzungs- und Proprietätsrechte bei den ritter-

schaftlichen Waldungen einigen wichtigen Beschränkungen unterworfen seyen.

Bei diesen Waldungen begnügt sich der Staat nicht mit der bloßen Ausübung des Oberaufsichtsrechts, sondern er unterwirft sie auch bis zu einem gewissen Grad seiner Polizeigewalt.

Was die Nutzungsrechte betrifft, so spricht hiefür die Bestimmung der eben erwähnten Declaration, daß die Besitzer immatriculirter Rittergüter die Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung nach Vorschrift der würtembergischen Gesetze und Verordnungen ausüben sollen.

Sie haben sich also mit der Behandlung und Benutzung ihrer Waldungen nach den Bestimmungen der Forstordnung zu richten, und namentlich haben sie, abgesehen von den Einzelnheiten dieses Forstgesetzes und anderer späterer Gesetze und Verordnungen, die Haupttendenz dieser Gesetze, die in

der nachhaltigen Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen

besteht, auch bey ihren Waldungen zu befolgen.

Um Gewißheit zu erlangen, daß dieß geschieht, fordern die höheren Forstbehörden Vorlegung der Waldregister, Classifikationsregister und Nutzungsplane durch die Oberförster (J. f. O. §. 7, 8, 11, 12, 16), prüfen diese Nutzungsplane, lassen die Waldbesitzer von den darüber gefaßten Beschlüssen in Kenntniß setzen (J. f. O. §. 16), und verlangen Nachweisungen über den Vollzug der genehmigten Plane (J. f. O. §. 33).

Eben so verlangen sie auch eine Vorlegung der Plane über die Cultur etwa vorhandener Blösen (J. f. O. §. 28.).

Hieraus geht hervor, daß die ritterschaftlichen Waldeigenthümer die früher aufgezählten Nutzungsrechte nur in so weit ausüben können, als dadurch die nachhaltige Benutzung ihrer Waldungen nicht gefährdet wird.

Was aber die Befugniß betrifft, über die Substanz der Waldfläche nach Willkühr zu schalten, so ist sie durch den oben angeführten §. 55. der erwähnten Declaration dem ritterschaftlichen Adel bestimmt abgesprochen.

Alle übrigen Privaten, die nicht zu den Standesherren und dem ritterschaftlichen Adel gehören, unterliegen mit ihren Waldeigenthumsrechten den allgemeinen polizeilichen Beschränkungen, deren Natur sich am Besten aus den Bestimmungen der Instruktion von 1822 für die Förster und Oberförster ergibt.

Während dem ritterschaftlichen Adel in Hinsicht auf Wahl der Betriebsart, Holzart und Umtriebszeit für seine Waldungen keine Beschränkungen gemacht sind, während er in Folge der ihm in seinen eigenthümlichen Waldungen zugestandenen Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung die Nebennutzungen in so weit willkührlich reguliren kann, als dadurch mit den würtembergischen Forstgesetzen und Verordnungen kein Widerspruch entsteht, als sie namentlich die Natur von bloßen Nebennutzungen nicht verlieren, ist der gewöhnliche Privatwaldbesitzer in Hinsicht auf Hauptnutzung und Nebennutzungen aus seinen Waldungen ganz der Bevormundschaftung des Staats unterworfen.

Die sämmtlichen Privatwaldungen sind in die Verwaltungsbezirke der Revierförster eingetheilt, diese letztern haben die Ausdehnung der Waldfläche der einzelnen Privatwaldungen, mit Ausscheidung der mit Holz bewachsenen und der holzlosen Fläche, in den Waldregistern zu verzeichnen (J. f. F. §. 3).

Die Oberförster haben die Holzbestände dieser Fläche nach Holz- und Betriebsart zu classificiren (J. f. O. §. 8) und über die nachhaltige Benutzung derselben Plane, Nutzungsplane, nach dem Muster der für die Kronwaldungen vorgeschriebenen, unter Beiziehung der Förster zu entwerfen (J. f. O. §. 11, 12, 15). Diese Arbeiten werden der Kreis-Finanzkammer zur Prüfung vorgelegt, auf deren Grund dem Oberförster über die Vollziehung der vorgelegten Plane die erforderlichen Weisungen von jener Behörde ertheilt werden. Jener hat dann die Förster seines Forsts über die Anlegung und Stellung der Schläge zu instruiren (J. f. O. §. 16), diese selbst ist aber in den Waldungen der Privaten, wie in jenen des Staats und der Gemeinden, Obliegenheit des Revierförsters (J. f. F. §. 6), welcher das Holz, besonders die stärkeren Stämme, durch Anschlagen mit dem Waldhammer auszeichnet und den Besitzern der Privatwaldungen nicht nur die nöthigen Anweisungen über die Schlagführung, sondern auch über die Zeit der Fertigstellung der Schläge ertheilt (J. f. F. §. 7). Das Weitere der Holzbeziehung ist dann Sache des Waldeigenthümers. Ueber den Betrag des wirklich gefällten Holzes hat dieser aber dem Förster eine Uebersicht zu übergeben, woraus der-

selbe die sogenannten Fällungsnachweisungen über das in den Privat- wie in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen gefällte Holz zu fertigen und dem Oberförster zur Vorlegung an die Finanzkammer zu übergeben hat.

Einer besonderen Control ist der Holzbezug des Privaten nicht unterworfen, sondern es ist blos angeordnet, daß wenn gegen die Richtigkeit der erhaltenen Angaben Zweifel und der Verdacht einer Ueberschreitung der gegebenen Holz-Fällungs-Erlaubniß entstehen sollte, das Geeignete zu näherer Untersuchung, insbesondere die Vermessung des Schlags, die Vernehmung der Holzempfänger u. s. w. vorzukehren sey (J. f. F. §. 12). Wobei auch nicht unbemerkt bleiben darf, daß der Bezug der Delationsgebühren von den auf unerlaubte Holzfällungen gesetzten Strafen die besondere Aufmerksamkeit des niedern Forstpersonals auf dergleichen Fällungen richtet.

Wie die Hauptnutzung, so unterliegt auch der Bezug der Nebennutzungen aus den Privatwaldungen dem Ermessen der Staatsforstbehörden.

Die Gesuche um Waldweide, Waldgras und Waldstreu in den Privatwaldungen müssen jährlich von dem Förster verzeichnet und dem Forstamt vorgelegt werden (J. f. F. §. 13). Die Oberförster haben sie sorgfältig zu prüfen und der Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen (J. f. O. §. 34). Von den durch letztere Behörde ertheilten Bescheiden sind die Waldeigenthümer durch den Förster zu benachrichtigen, der überdieß diejenigen Walddistrikte in den Privatwaldungen, worin weder die Waldweide, noch das Waldgras, noch die

Waldstreu, oder die Mast und das wilde Obst benutzt werden darf, für jeden kenntlich zu verhängen hat (J. f. F. §. 13). Auch die Harznutzung kann nur auf eine im obigen Wege eingeholte Genehmigung Statt finden (J. f. F. §. 15), und selbst über die Anlegung von Steinbrüchen und Erdgruben in den Privatwaldungen hat der Förster zu wachen, damit sie so viel möglich unschädlich für den Holzwuchs eröffnet werden.

Was endlich den Anbau öder Waldplätze mit Holz in den Privatwaldungen betrifft, so haben die Förster jährlich Culturplane für diese, so wie für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen nach den von den Eigenthümern und Verwaltern derselben gesammelten Materialien zu fertigen (J. f. F. §. 24) und dem Forstamt zu übergeben, das sie zusammenstellt, und der Kreisfinanzkammer vorlegt. Nach dem hierauf erhaltenen Bescheide hat der Oberförster über die Vollziehung der genehmigten Plane die Förster mit Bestimmtheit zu instruiren und sich von Vollziehung seiner Anordnungen durch vorzunehmende Visitationen zu überzeugen (J. f. O. §. 28). Der Förster hat dann die Eigenthümer von den in ihren Waldungen vorzunehmenden Culturen in Kenntniß zu setzen und über die Vollziehung derselben zu wachen. Wenn jedoch von den Waldbesitzern aus ökonomischen oder andern Gründen gegen die Art und den gewählten Zeitpunkt einer Cultur Einwendungen gemacht werden sollten, so hat der Förster sogleich die Anzeige davon bei dem Forstamt zu machen und weiteren Bescheid abzuwarten (J. f. F. §. 28); das Forst-

amt aber hat die Anzeige an die Kreisfinanzkammer zu machen und gleichfalls weiteren Bescheid abzuwarten (J. f. O. §. 28).

In den Instruktionen findet sich nirgends eine Bestimmung, wie es gehalten werden soll, wenn von den Waldeigenthümern ähnliche Einwendungen gegen die Bewirthschaftungsplane gemacht werden sollten, wenn namentlich der Waldeigenthümer in Hinsicht auf die Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit anderer Meinung seyn sollte, als der Oberförster; und wenn man hier nicht annehmen soll, daß er gar nicht anderer Meinung als der den Nutzungsplan entwerfende Oberförster seyn dürfe, so muß angenommen werden, dieser Fall werde nach der Analogie des für die Culturen vorgesehenen Falls behandelt werden, wo dann also auch in Hinsicht auf Bewirthschaftungs- und Nutzungsplane die Kreisfinanzkammer zwischen den Ansichten des Oberförsters und dem Verlangen des Waldeigenthümers zu entscheiden hätte.

Auf jeden Fall steht nach dem Vorhergehenden dem Waldeigenthümer keineswegs die Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit hinsichtlich der Bewirthschaftung seiner Waldungen zu, so, daß man sagen kann, dem würtembergischen Waldeigenthümer ist das Recht zur Bewirthschaftung und Cultur seines Waldes, so wie das Recht zum beliebigen Gebrauch der Waldfläche durch die Forstpolizei entzogen und das Recht zum Bezug der nutzbaren Gegenstände der Waldfläche kann er nur in so weit ausüben, als es ohne Verletzung der für seine

Waldungen vorgeschriebenen Bewirthschaftungsweise geschehen kann. Unvermeidlich ist es, daß mit diesen Beschränkungen der Nutzungsrechte auch eine Beschränkung jenes Proprietätsrechtes verbunden ist, das in der Befugniß besteht, über die Substanz der Waldfläche nach Willkühr zu schalten und sie auf beliebige Weise umzuformen.

Diese Beschränkung beruht auf folgender Stelle der Holzordnung in der Forstordnung:

„Nachdem das Umreuten, Brennen, und Aussengen der Wäld und Egerten zu Baugütern und Waidgängen, und besonder auf dem Schwartzwald, nicht ein kleiner Abgang und Schmälerung der Wäld, Höltzer, und gemeines Nutzens befunden wird; so wöllen wir, daß fürthin keineswegs mehr aus Wälden, Höltzern und Egerten, Aecker, Wiesen, Weingart, Waidgäng oder andere Neugereuth gemacht, oder gebrennt werden, das geschehe dann mit guter Erfahrung und lauterem Bericht, auf Unser oder Unserer Räthe Wissen, Willen und Vergünden. Dann dardurch leichtlich nicht allein die Wäld und Höltzer vergehen, sondern Uns und den Unsern, in etlichen Fällen der Nutz entzogen und andern zugehet."

Ferner:

„Auf solches alles Unsere Waldvögt, Vorstmeister und Knecht, auch neben ihnen Unsere Amptleut ihr sonder fleißiges Aufmerken haben sollen. Und von jedem Uebertreter, zehen Pfund Heller zur Straf einziehen und Uns verrechnen, wie sichs gebührt. Und soll den-

noch nichtsdestoweniger der Uebertreter schuldig seyn, ein Abtrag, dem Schaden nach, zu thun."

Ueber die diese Bestimmungen bestätigenden und erweiternden Rescripte vergleiche man Schmidlins Handbuch der würt. Forstgesetzgebung §. 253.

Wenn man die im Vorhergehenden angegebene Beschränkung der Waldeigenthümer übersieht, so dringt sich die Vergleichung derselben mit Pflegkindern auf, denen man zwar die Interessen ihres Vermögens zukommen läßt, aber das Capital nicht anvertraut, weil man befürchtet, sie möchten es durchbringen, und offenbar ist es diese Furcht, welche die so weit gehenden Beschränkungen gegen die Waldbesitzer diktirt hat.

Wollte man blos die Waldfläche erhalten, so genügte ein Gesetz gegen die Waldausrottungen.

Wollte man blos die Holzerzeugung sichern, so genügten gesetzliche Bestimmungen gegen Walddevastationen.

Wollte man aber die Erhaltung der Holzbestände der Privatwaldungen sichern, um des nachhaltigen Ertrags derselben gewiß zu seyn, so mußte man sie selbst bewirthschaften.

Wie wesentlich der letzte Punkt von dem vorletzten verschieden sey, ergibt sich aus der Bemerkung, daß z. B. die Waldsubstanz und die Holzerzeugung nach wie vor gesichert sind, wenn ein Waldbesitzer seinen Laubholz-Hochwald in einen Niederwald von 20jährigem Umtrieb umwandelt, aber der jährliche Holzertrag sinkt dadurch vielleicht auf ein Drittheil desjenigen Ertrags,

den der Hochwald nachhaltig abgeworfen hatte und das Gleiche kann von einer bedeutenden Herabsetzung der Umtriebszeit bei Nadelwaldungen gelten.

Wollte man aber annehmen, jene Umwandlung oder diese Herabsetzung werde um des verminderten Ertrags willen nicht Statt finden, so ist hierüber auf das Folgende zu verweisen und hier vorläufig blos zu bemerken, daß ein solcher Uebergang vom Hochwald zum Niederwald oder vom hohen zum niedrigen Umtrieb Vortheile gewährt, bei welchen man den nachherigen geringern Ertrag des Waldes leicht verschmerzen kann.

Man vergleiche unter andern die Bemerkungen hierüber in den Hülfstafeln für Forstwirthe und Forsttaxatoren von Cotta (Dresden 1821) Seite 37. u. d. f.

Von den Anträgen zur Freigebung des Waldeigenthums der Privaten in Würtemberg.

Diese Anträge sind aus der Stände-Versammlung hervorgegangen. Die Verhandlungen hierüber folgen hier so, wie sie in den amtlich herausgegebenen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg vom Jahr 1826 — 1827 stehen.

Nach dem 18ten Sitzungsprotocoll vom Samstag den 21ten April 1827 (Heft 3. Seite 674.) entwickelte Freiherr von Varnbühler seine Motion:

„die Regierung zu bitten, daß sie den Ständen noch auf diesem Landtage einen Gesetzes-Entwurf mittheilen möchte, in welchem die Freiheit des Waldeigenthums ausgesprochen, der aus forsteilichen Gründen bestehende Zwang bei der Verwandlung desselben aufgehoben, und das Waldeigenthum so wie jedes andere Grund-Eigenthum behandelt werden möchte."

„Freiherr von Varnbühler bemerkt dabei, daß die Finanzcommission zwar auch einen Antrag auf Emancipation hinsichtlich der Wald-Bewirthschaftung bringen werde; er habe aber geglaubt, daß sein Antrag verschieden von dem der Finanzcommission sey, und deßhalb denselben nicht zurückgehalten."

„Der Antrag wird zahlreich unterstützt."

„Bleyer macht darauf aufmerksam, daß dadurch auch eine Ersparniß an Försters-Besoldungen möglich werde."

„Da der Abgeordnete Vogt auf den Druck dieser Motion den Antrag stellt, so schreitet die Kammer zur Abstimmung über diese Frage, und beschließt mit 68 gegen 3 Stimmen den Druck."

„Der Antrag selbst wird der Finanzcommission zur Begutachtung zugewiesen."

Heft 3. Seite 682. der Verhandlungen der K. d. A. v. 1826 — 1827.

„Beilage 5.

„zum Protokoll vom 21. April 1827.

„Motion des Freiherrn von Varnbühler, betreffend die Befreiung des Waldeigenthums von dem aus forstpolizeilichen Gründen bestehenden Zwang bei der Umwandlung von Waldungen."

„Die landwirthschaftliche Commission der Kammer der Abgeordneten des Jahrs 1823 stellte wenige Tage vor der Beendigung des Landtages, veranlaßt durch eine Aeußerung des Finanzministers den Antrag:

„„die Kammer möchte die Regierung bitten, nicht nur die Beschränkung der Umwandlung von Corporations- und Privat-Waldungen, sondern auch den bisher üblichen, ohnehin sehr ungleichen Zinsansatz aufzuheben.""

„Dieser Antrag konnte in der Kammer nicht mehr berathen werden, und da ich von der Gerechtigkeit desselben vollkommen überzeugt bin, so mache ich denselben seinem wesentlichen Inhalt nach zu dem meinigen, indem ich darauf antrage:

die hohe Kammer möchte die Regierung bitten, den Ständen noch auf diesem Landtage einen Gesetzes-Entwurf zu übergeben, in welchem die Freiheit des Waldeigenthums ausgesprochen, der aus forsteilichen Gründen bestehende Zwang bei dessen Umwandlung aufgehoben und das Waldeigenthum, so wie jedes andere Grundeigenthum behandelt werden möchte.

Der §. 24 der Verfassung, welcher jedem Würtemberger die Freiheit seines Eigenthums zusichert, begrün-

det, wie mir scheint, schon zur Genüge die Bitte, daß die Beschränkung des Waldeigenthums, welche unter ganz andern Verhältnissen entstand, und jetzt keinen Grund mehr für sich hat, aufgehoben werden möchte.

Der Einwurf, daß dieser Paragraph auf die Waldungen nicht angewendet werden könne, da jener Zwang seinen Grund im Forstregal finde und die Waldungen mit dieser Beschränkung von jeher belegt gewesen, und so in die Hände ihrer gegenwärtigen Besitzer gekommen seyen, scheint mir nicht begründet; denn in manchen Landestheilen, und namentlich bei den Waldungen der Standes- und Gutsherrschaften, kannte man denselben nicht, und wenn solche Paragraphen der Verfassung, welche einzelnen Gutsbesitzern zum Nachtheil gereichen, wie z. B. der §. 21, der die allgemeine Steuerpflichtigkeit ausspricht, ohne Beachtung der mit den Gütern erworbenen Rechte in Vollziehung gesetzt worden sind, wie könnte man sich weigern, auch diejenigen ins Leben treten zu lassen, die Vortheile in gleichem Sinne gewähren; wie könnte eine Regierung, die bei jeder Gelegenheit die Absicht ausspricht, das Grundeigenthum von seinen Fesseln zu befreien, eine der drückendsten dieser Fesseln, deren Lösung nirgends auch nur die mindeste Schwierigkeit findet, noch ferner fortbestehen lassen!

Ich verkenne zwar im Allgemeinen die Wichtigkeit der Gründe nicht, welche die Regierung bestimmen, auf die Hervorbringung des Holzmaterials, als eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens eine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Die Waldcultur einmal zerstört, erfordert eine lange Reihe von Jahren zu ihrer Wiederherstellung und die Herbeischaffung des mangelnden Holzes aus benachbarten Ländern ist des Transports wegen nicht wie bei andern gleich-wichtigen Bedürfnissen, z. B. wie beim Salz, möglich.

Aber diese Gründe mögen ihre Anwendung in Ländern finden, wo der größere Theil der Waldungen in den Händen von Privaten ist, wo der Boden der Holzcultur nicht günstig, oder überhaupt das Verhältniß der Waldungen zum Ackerbau ungünstig für die ersteren ist; in Würtemberg findet aber keine dieser Bedenklichkeiten Statt.

Von 1,740,000 Morgen Waldungen, welche beinahe den dritten Theil von dem angebauten Flächenraume des Landes ausmachen, besitzt der Staat:

583,446 Morgen,

die Gemeinden und Stiftungen

635,490 Morgen,

die Privaten

527,000 Morgen.

Der Staat und die Gemeinden besitzen also mehr als zwei Drittheile der Waldungen des Landes; und da das Gemeinde-Vermögen überhaupt der Oberaufsicht der Regierung untergeordnet ist, die Gemeinde-Waldungen aber aus ganz andern Rücksichten zu erhalten sind, so dürfte das vorgeschlagene Gesetz vorerst nur auf die Privatwaldungen einwirken, von welchen aber vielleicht über die Hälfte, ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen

und wegen Lehens- und Fideikommiß-Verband, niemals zur Ausstockung kommen werden, wie denn die Erfahrung der vergangenen Zeit zeigt, daß die Waldungen des Adels bei völliger Freiheit des Eigenthums sich in ihrem Stand erhalten haben.

Hiezu kommt, daß die Holzcultur Fortschritte macht, und also auf derselben Fläche mehr Holz erzeugt wird, als sonst, daß die Holzproduktion durch die sich immer mehr verbreitende Obstbaumzucht einen bedeutenden Zuwachs erhalten hat und erhalten wird und daß sich dagegen die Holzconsumtion durch holzersparende Einrichtungen nicht nur vermindert hat, sondern auch noch einer bedeutenden Verminderung fähig ist.

Selbst die Behauptung, daß es bei den Waldungen eines Landes nicht sowohl auf die Menge der Waldungen, als vielmehr auf ihre gleiche Vertheilung ankomme, findet in unserem Lande nicht Statt, wo es wohl Gegenden gibt, die einen Ueberfluß, keine aber, die Mangel an Holz haben.

Schon diese allgemeinen Beobachtungen müssen jede Bedenklichkeit bei Aufhebung des Forstzwanges verscheuchen.

Aber selbst bei minder günstigen Verhältnissen wäre es vor allen Dingen die Sache der Staats-Finanz-Verwaltung, in ihren Waldungen und auf ihren Domänen für die Befriedigung dieses allgemeinen Bedürfnisses zu sorgen und eine Holzconsumtion für die Gewerbe des Staats könnte neben einer auf den Grund des Holzmangels gebauten Beschränkung des Waldeigenthums

(nicht?) bestehen; denn nicht um Sal: zu sieden, oder Eisen zu schmelzen, sondern höchstens nur, um einem durchaus nur durch eigenen Anbau zu erhaltenden Bedürfnisse abzuhelfen, könnten die Waldeigenthümer in der ihnen durch die Verfassung zugesicherten freien Benutzung gestört werden.

Die Finanzverwaltung müßte, statt Waldungen auszustocken, wie sie jetzt zuweilen thut, vielmehr auf ihren der Waldcultur angemessenen Domainen, deren sie viele hat, neue Waldungen anlegen, ehe die Gesetzgebung berechtigt wäre, einem Theil der Grundeigenthümer das kostbarste Kleinod der Verfassung vorzuenthalten.

Bei allen diesen Gründen habe ich die Ansicht derer noch nicht in Anspruch genommen, welche der Meinung sind, die Freigebung des Grundeigenthums werde die beste Eintheilung desselben zur Folge haben, da die Konkurrenz, durch das Bedürfniß herbeigeführt, in allen Dingen das Gleichgewicht richtiger herstellt, als es die Gesetzgebung auf künstliche Weise zu bewerkstelligen jemals im Stande seyn wird.

Endlich erscheint der Zwang in der Holzcultur als naturgesetzwidrig und nachtheilig für sie selbst. Das erste Gesetz der Natur ist ein immerwährender Wechsel. Wenn sich Jahrhunderte lang aus den Rückständen der Walderzeugnisse auf der Oberfläche des Waldraums ein Humus bildet, geeignet für die reichste Ernte der edelsten Gewächse, deren Hervorbringung auf längst cultivirtem Felde nur bei einer unverhältnißmäßigen Düngung möglich ist; so erscheint offenbar der Ausspruch der Unwan-

delbarkeit einer durch Zufall entstandenen Eintheilung unserer cultivirten Erdoberfläche als eine Verkennung der Naturgesetze. Durch den Ausspruch der Unwandelbarkeit der Waldfläche ist auch die Unwandelbarkeit der Oberfläche überhaupt ausgesprochen worden, und wie mancher Pflug wird auf undankbarem, aber für die Holzcultur geeignetem Ackerboden vergeblich geführt, weil eine irrig berechnete Gesetzgebung den Fluch der Stabilität über den nahe liegenden mit dem herrlichsten Boden versehenen Wald ausgesprochen hat.

Ehe ich die Begründung meines Antrags schließe, kann ich einen Einwurf, der zu nahe liegt, als daß er nicht gemacht werden sollte, nicht unberührt lassen.

Wie kann man, so wird es heißen, zu einer Zeit, wo die Wohlfeilheit aller Produkte als Folge des Ueberflusses derselben eine nie gekannte Noth herbeigeführt hat, noch Anträge machen, welche die Vermehrung derselben bezwecken! Ich fürchte nicht, daß dieser Einwurf aus dieser Mitte einer Versammlung, welche einen Theil der gesetzgebenden Gewalt ausmacht, ernstlich gemeint hervorgehen werde. Noch immer war zur Zeit des Mangels und der Theurung die herrschende Meinung, daß dieser Zustand anhalten, und als Folge der allzusehr wachsenden Bevölkerung u. s. w. betrachtet werden müsse, wogegen zur Zeit des Ueberflusses und der Wohlfeilheit die entgegengesetzte Ansicht die vorherrschende war. Diese Urtheile, welche in der menschlichen Natur begründet sind, mit den Erfahrungen aller Zeiten und Länder aber im Widerspruch stehen, sind jedoch nicht gemacht, um

die Gesetzgebung irre zu leiten, deren unveränderliche Aufgabe es ist, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der höchst-möglichen Cultur im Wege stehen, ohne Rücksicht darauf, welchen Gebrauch die Grundeigenthümer davon zu machen in ihrem Interesse finden werden."

Der Finanzcommissionsbericht über die in dem Vortrag über den Haupt-Finanzetat in Antrag gebrachte Auflösung des Forstraths und über die Motion des Abgeordneten Kaiser von Böblingen auf Wiederherstellung eines Central-Forstcollegiums, verfaßt von dem Abgeordneten Schlayer, spricht sich auch über die Freigebung des Privatwaldeigenthums aus und da die hierüber geäußerten Ansichten der Finanzcommission wenigstens eben so viel Einfluß auf den definitiven Beschluß der Kammer der Abgeordneten über das Anbringen an die Regierung gehabt haben werden, als die Motion des Freiherrn von Varnbühler, so ist es nothwendig, hier auch den hieher bezüglichen Abschnitt jenes Finanzcommissionsberichts aufzunehmen.

Er ist in dem zweiten außerordentlichen Beilagenheft zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1826 — 27 Seite 347 und d. f. abgedruckt und lautet, wie folgt:

„Das K. Finanzministerium hat in dem Vortrage zu dem Finanzetat des Entschlusses der Regierung erwähnt, den Forstrath aufzulösen und seine Attributionen, mit Ausnahme der Dienstprüfungen, welche an

das Ministerium übergehen würden, mit denjenigen der Finanzkammer in den Kreisen zu verbinden."

Dagegen hat der Hr. Abgeordnete des O.A.Bezirks Böblingen den Antrag gestellt:

die Regierung um Wiederherstellung des Forstrathes in den durch die Organisations-Edikte vom 18. Nov. 1818. vorgeschriebenen Stand zu bitten.

Bei der Begutachtung dieser Anträge glaubt die Finanzcommission zwischen zwei wesentlich verschiedenen Zwecken, welche bisher in dem Finanzdepartement in Beziehung auf das Forstwesen vereinigt waren, nämlich:

1) zwischen der Ausübung der Forstpolizei über das Waldeigenthum der Körperschaften und Privaten und
2) zwischen der Verwaltung der Staatsforste unterscheiden zu müssen.

Der erste Zweck bildet einen Theil der allgemeinen Staatspolizei und steht mit der Finanzverwaltung an sich in keinem Zusammenhang.

Es ist vielmehr eine Anomalie, die bis jetzt in unserer Staatsorganisation besteht, daß die Finanzbehörden eine Polizei über Privaten und Körperschaften auszuüben haben. Diese Anomalie ist nicht ohne Nachtheil, da, wie der Hr. Abgeordnete des Oberamtsbezirks Böblingen in seiner Motion mit gutem Grunde bemerkt, Gemeinden und Privaten eine Einschreitung der Staats-Forstbehörden in die Ausübung ihrer Waldrechte öfters nur mit Widerwillen aufnehmen und da die Finanzbehörden wegen ihres Interesses für die Staatsforste leicht

als Parthei angesehen werden können, während die Stellung einer Polizeibehörde stets unbefangen erscheinen sollte.

Es beschränkt sich jedoch die bestehende forsteiliche Gesetzgebung nicht auf die bloße Aufsicht über die Bewirthschaftung der Staats- und Körperschaftswaldungen zur Verhütung von Ausreutung und Devastationen, sondern sie stellt die ganze Bewirthschaftung jener Waldungen sowohl in Hinsicht auf die periodischen Cultur- und Betriebsplane, ferner in Hinsicht auf die Vorkehrungen gegen örtliche Waldverheerungen durch Insekten, Mäuse u. s. w. und endlich in Beziehung auf die Benutzung des Harzreißens, der Waldweide, des Waldgrases und der Waldstreu unter die Verfügung und Leitung der Forstbehörden; der Wirkungskreis dieser Behörden gleicht daher mehr einer Vormundschaft, als einer Polizei gegen die Beschädigung öffentlicher Interessen.

Zwar ist die gute Absicht, von welcher die längst bestehende Gesetzgebung ausgeht, nicht zu mißkennen.

Das Holz bildet ein unentbehrliches Existenzmittel für die gesammte Bevölkerung und der Staat ist befugt und verpflichtet, einen Freiheitsgebrauch zu verhindern, welcher dahin wirken würde, dieses Existenzmittel zu vernichten.

Auch unterscheidet sich das Holz dadurch wesentlich von andern Existenzmitteln, daß seine Produktion einen langen Zeitraum erfordert und daß daher eine Beschädigung der Nation, die durch Verheerung eines bedeutenden Theils der Waldungen einmal geschehen wäre, erst

in einer langen Reihe von Jahren wieder verbessert werden könnte.

Man müßte aber eine große Unvernunft bei den Eigenthümern voraussetzen, wenn man bei Gestattung einer freien Bewirthschaftung ihrer Waldungen befürchten wollte, daß sie einen Produktionszweig, der ein unentbehrliches Bedürfniß befriedigt, und eben deswegen ein sicheres Einkommen gewährt, unwirthschaftlich behandeln oder gar vernichten werden.

Welchen Vortheil kann denn der Privat-Eigennutz in der Verwüstung seiner Waldungen finden, wenn nicht gerade die polizeilichen Beschränkungen des Waldeigenthums ihm erst einen solchen verschaffen?

Wenn das Holzfällen ohne besondere Erlaubniß verboten und aus diesem Grunde der Preis des Holzes in einer Gegend vorübergehend gesteigert ist, so kann allerdings ein einzelner Waldeigenthümer, welcher die Erlaubniß zum Fällen erhält, durch Eigennutz gereizt seyn, mehr Holz zu fällen, als eine geregelte Forstwirthschaft gestattet, um von dem vorübergehend höheren Holzpreise Nutzen zu ziehen. Wenn aber die Bewirthschaftung der Waldungen freigegeben ist, so werden die Eigenthümer bald einsehen, daß unwirthschaftliche Holzfällungen den Holzpreis anfangs unter den natürlichen Sachwerth herunterseßen, später aber denselben nur um so mehr steigern müssen, und daß daher nur ein wirthschaftlicher Gebrauch der Waldungen den höchsten Ertrag derselben verschaffen könne. Bei einzelnen leichtsinnigen Haushaltern, die sich augenblicklicher Verlegenheiten entreißen

wollen, werden sich freilich Ausnahmen ergeben. Aber theils kann ein ausnahmsweiser Mißbrauch ein allgemeines Verbot des freien Gebrauchs nicht begründen, theils finden solche Mißbräuche auch bei einer Bevormundung des Waldeigenthums Statt, theils wäre es bei Gestattung des freien Gebrauches die Aufgabe der Polizei, gegen Waldverwüstungen einzuschreiten.

Zudem befinden sich von dem gesammten Flächengehalte der Waldungen des Königreichs, welcher zu

1,735,700 Morgen

angenommen wird, nur 260,958 Morgen im Besitze bürgerlicher Privaten, während 583,446 Morgen dem Staate, 635,490 Morgen den Gemeinden und Stiftungen und der Rest den Mitgliedern des hohen und niedern Adels angehören.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen würde in jedem Falle, Kraft der allgemeinen Gesetzgebung über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen, der besondern Aufsicht der Regierungsbehörden unterworfen bleiben. Abgesehen hievon ist es eine bekannte Thatsache, daß gegenwärtig manche Gemeinden liegende Gründe, welche zu andern Culturen weniger taugen, von selbst zu Waldungen anlegen.

Die Furcht, daß bei Einräumung einer freien Bewirthschaftung des Waldeigenthums die Bedürfnisse des Landes gefährdet werden könnten, scheint daher in der Wirklichkeit nicht gegründet zu seyn. Noch nie ist man auf den Gedanken gekommen, die Obstbaumzucht einer ähnlichen Polizei, wie die Waldungen, zu unterwerfen,

und doch ist das Verhältniß zwischen beiden nicht so sehr verschieden. Selbst die Erfahrungen in Ansehung der bisherigen Bevormundung der Gemeinde- und Privat-Waldungen dürften bei einer näheren Beleuchtung nicht sehr für die Wirksamkeit derselben sprechen, während die für ganze Classen von Staatsgenossen bestehenden Befreiungen von jener Bevormundung die Zulässigkeit einer allgemeinen Aufhebung derselben beweisen möchten.

Indem daher die Finanzcommission der Ansicht ist, theils, daß es an der Zeit seyn dürfte, das Waldeigenthum der Privaten und Körperschaften von jener Vormundschaft zu emanzipiren und den Einfluß der Staatsbehörden auf dessen Bewirthschaftung auf die von der Fürsorge für die fortwährende Befriedigung der Holzbedürfnisse gebotene polizeiliche Aufsicht zu beschränken, theils, daß die Handhabung dieser polizeilichen Aufsicht von den Attributionen des Finanzdepartements zu trennen und mit derjenigen des Departements des Innern zu vereinigen sey, stellt sie den Antrag:

die Regierung um Mittheilung eines Gesetzes-Entwurfes hierüber zu bitten."

In Vorstehendem ist, wie man sieht, keineswegs davon die Rede, die Waldausrodungen in die Willkühr der Waldeigenthümer zu geben und die Behandlung ihrer Waldungen von jeder polizeilichen Aufsicht zu entbinden. Der vorstehende Antrag verlangt für die Waldeigenthümer das Recht der Bewirthschaftung und Cultur nach eigener Ansicht, verbunden mit dem Verbot der Walddevastation und willkührlicher Waldausrodung, also

ungefähr eine solche Behandlung, wie sie die ritterschaftlichen Waldeigenthümer erfahren. Der in der Motion des Freiherrn von Varnbühler entwickelte Antrag geht dagegen auf die Forderung einer unbedingten Freiheit in der Verfügung über das Waldeigenthum und der Antragsteller hat daher bei der Entwicklung seiner Motion selbst bemerkt, daß sein Antrag verschieden von dem der Finanzcommission sey.

Uebrigens sind beide Anträge gleichzeitig in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 25ten Mai 1827 berathen worden. Diese Berathung hat gewiß für Manche, namentlich für Forstmänner, welche die Hefte über die Verhandlungen nicht leicht zur Hand bekommen können, viel Interessantes, weswegen sie hier vollständig gegeben wird, wie sie in dem 5ten Hefte Seite 1195. u. d. f. enthalten ist.

„1. Antrag der Commission:

Die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, welcher die Tendenz hat, die Waldungen der Privaten und Körperschaften der bisherigen Bevormundung zu entheben, und den Einfluß der Staatsbehörden auf dieses Eigenthum für die Zukunft auf die polizeiliche Sicherung der Holzbedürfnisse des Staats zu beschränken, die Ausübung dieser Polizei aber von der Finanzverwaltung zu trennen und mit dem Departement des Innern zu verbinden.

Schlayer: Es habe, nachdem der Commissions-Bericht schon erstattet gewesen, der Freiherr von Varnbühler den Antrag gestellt, das Waldeigenthum wie je-

des andere Grundeigenthum frei zu geben, und dieser Antrag sey der Finanzcommission zur Begutachtung zugewiesen worden. Die Commission sey zwar mit diesem Bericht noch nicht gefaßt, indessen könne die Berathung dieses Antrags dennoch mit der des vorliegenden Commissions-Antrages in Verbindung gesetzt werden, wenn die Bitte an die Regierung so gefaßt würde, daß in dem Gesetzes-Entwurfe auch die Bestimmungen gegeben würden, unter welchen Waldausstockungen erlaubt seyn sollen; indem nicht anzunehmen sey, daß die Absicht des Antragstellers dahin gehe, daß das Waldausreuten unter allen Umständen, ohne Rücksicht, ob ein Nachbar darunter leide, erlaubt seyn solle.

Freiherr von Varnbühler äußert sich dahin, daß beide Anträge füglich mit einander vereinigt werden könnten.

Der Finanz-Minister: Es sey überhaupt die Absicht der Regierung, das Waldeigenthum so wenig als möglich zu beschränken. Das verdiene aber Berücksichtigung, daß das Waldeigenthum selten ein volles Eigenthum sey. Es könne ein Anderer das Jagdrecht darin besitzen, ein Dritter das Recht Streue zu holen u. s. w. Hier treten also privatrechtliche Verhältnisse ein, so daß ein unbedingtes Freigeben nachtheilige Wirkungen haben könnte. Man müsse daher auch in dieser Hinsicht die Sache in Erwägung ziehen.

So wenig er nun auch dagegen seyn könne, daß die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf in Beziehung auf möglichste Befreiung des Waldeigenthums gebeten

werde, so erscheine ihm doch eine zu specielle Angabe der Tendenz eines solchen Gesetzes zu frühe, da die Verhältnisse noch nicht alle erwogen seyen. Wenn man die Regierung im Allgemeinen um einen Gesetzes-Entwurf bitte, so dürfte dieß angemessener seyn; die Regierung würde dann alle Verhältnisse mit Schonung der Rechte der Einzelnen und mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl prüfen, um dem Waldeigenthume die möglichste Befreiung zu verschaffen.

Schlayer: Es sey nicht die Absicht der Commission gewesen, Privatrechte verletzen zu wollen. Die Commission habe angenommen, daß es sich von selbst verstehe, daß, so wie Privatrechte mit der Tendenz des Antrags zusammentreffen, solche entweder abgelöst, oder sonst sicher gestellt werden.

Der Finanz-Minister: Es frage sich, ob man Jemand zwingen könne, abzulösen. Diese Frage seye sehr wichtig. Wenn z. B. Jemand eine Holzgerechtigkeit habe, so sey dieses ein Eigenthum, wie jedes andere. Auf der andern Seite lasse sich wieder sagen, daß oft ein ganz werthloses Jagdrecht dazu benutzt werden könne, eine sehr vortheilhafte Abholzung zu hintertreiben. Damit wolle er nur nachweisen, wie wichtig der Gegenstand sey, und wie sehr er eine reifliche Erwägung von allen Seiten verdiene.

Freiherr von Varnbühler: Der Antrag gehe nicht weiter, als daß das Waldeigenthum so behandelt werde, wie jedes andere Eigenthum bei einer Cultur-

Veränderung. Auch bei Aeckern und Wiesen kommen Privatrechte Dritter vor.

Freiherr von Sturmfeder: Er frage: in welchem Lande das Waldeigenthum wie ein anderes Eigenthum behandelt werde? Viele Schriftsteller haben über diesen Gegenstand geschrieben, aber die Sache nicht entschieden.

Uebrigens sey dabei zu berücksichtigen, daß ein grosser Theil unserer Gemeinden, besonders im Unterlande, nicht blos die Aermsten, sich aus den Waldungen anderer Eigenthümer durch Leseholz u. s. w. beholzen. Wenn man nun das Ausstocken so sehr erleichtere, so würden wahrscheinlich in diesen Gegenden die meisten Ausstockungen vorgenommen, und es dürfte dieß auf den innern Wohlstand mancher Gemeinde einen größeren Einfluß haben, als man hier vermuthe.

Dieses Beholzen sey nicht überall Gerechtigkeit, sondern häufiger bloße Observanz.

Werner: In Rheinpreußen sey die Waldbenutzung der Benutzung iedes andern Eigenthums gleichgestellt.

Freiherr von Sturmfeder: Er habe auch Waldungen in einem Lande, wo die französische Gesetzgebung noch gelte, allein er könne sagen, daß das Waldeigenthum zwar nicht so beschränkt als hier, aber doch nicht freigegeben sey.

Freiherr von Gemmingen: Er sey gewiß, wie jedes andere Mitglied, für die Freiheit des Eigenthums; aber bei dem Waldeigenthum sey es etwas anders. Hier

zeigen sich staatswirthschaftliche, polizeiliche und privatrechtliche Verhältnisse, welche sehr zu beachten seyen. Er werde sich daher nie für eine unbedingte Freiheit des Eigenthums aussprechen. Daß Erleichterungen Statt finden können, und daß es für den Waldeigenthümer, besonders für den Privaten, gut seyn werde, Erleichterung zu erlangen, gebe er zu; und er sey überzeugt, daß, wenn die Wünsche der Kammer in dieser Beziehung ausgesprochen würden, die Regierung entgegen kommen dürfte. Ein zu rascher Schritt könnte sehr gefährliche Folgen haben. Das Waldeigenthum sey nicht gleich vertheilt, was sich bei Vergleichung des Unterlands mit dem Schwarzwalde deutlich ergebe. Sodann sey zu berücksichtigen, daß in einem Nachbarstaate die Ausstockungen ziemlich häufig vorkommen; wenn man daher seinen Ueberfluß nicht zu Rath halte, um später diesen Handelsartikel zu vermehren, so begehe man einen großen Fehler.

Er glaube daher, daß es nothwendig sey, beide Anträge durch eine eigene Commission von geeigneten Männern prüfen zu lassen.

Bollstetter: Er sey auch nicht für die gänzliche Befreiung; aber so, wie es bisher gewesen, könne es auch nicht bleiben, weil die Beschränkungen zu groß und drückend seyen. Er sey daher mit dem Freiherrn von Gemmingen hinsichtlich einer nähern Prüfung des Gegenstandes einverstanden.

Mosthaf glaubt auch, daß man nur im Allgemeinen die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf nach

vorangegangener Prüfung der vorliegenden Verhältnisse bitten sollte. Im Oberamt Oberndorf sey es eine Beschwerde der Amtsversammlung, daß die Waldeigenthümer ohne Anweisung des Försters keinen Stamm hauen dürfen. Für bedenklich halte er aber dennoch, wenn es jedem Waldeigenthümer unbedingt frei stehen sollte, Veränderungen in seinen Wäldern vorzunehmen.

Freiherr von Sturmfeder: Das Fällen des Holzes das ganze Jahr hindurch dürfe nicht Statt finden, weil dadurch die Waldungen ruinirt würden. Dieß sey in keinem Lande erlaubt, und wenn es wäre, so würde kein Waldschutz mehr möglich seyn.

Die Behauptung, daß am Niederrheine gänzliche Befreiung des Waldeigenthums Statt finde, könne er nicht zugeben; im Gegentheil wollte er, wenn die Gesetzessammlung hier wäre, erweisen, daß dort noch strengere Verordnungen bestehen.

Werner führt einen Fall aus Rheinpreußen an, wo er selbst, ohne Jemanden fragen zu müssen, einen bedeutenden Wald habe ausstocken lassen.

Freiherr von Sturmfeder: Wie es in Preußen gehalten werde, wisse er nicht, wohl aber, wie es unter Frankreich gewesen sey.

Der Finanz-Minister: Die französische Regierung habe sich sogar im neuen Forstgesetze gewisse Bäume vorbehalten.

Zahn erklärt sich auch dafür, daß das Fällen der Bäume nicht das ganze Jahr hindurch gestattet werden könne.

Kaiser: Eine vollkommene Freigebung mit einemmal werde nicht räthlich seyn. Wenn übrigens Culturplane beständen, wornach sich die Eigenthümer zu richten hätten, so würde gewiß allen sonstigen Plackereien vorgebeugt seyn.

Lang ist dafür, daß die Frage ganz allgemein gestellt werde. Er führt den Fall an, daß Jemand, der einen Wald zwischen zwei andern Wäldern heraushauen dürfte, gar leicht die neben liegenden ruiniren könnte.

Schlayer: Die Commission habe auch nur die Tendenz bezeichnen wollen, in welchen um einen Gesetzes-Entwurf gebeten werden soll; und diese scheine ihm ziemlich allgemein zu seyn, nämlich möglichste Freigebung der Benutzung des Waldeigenthums. Allgemeiner könne man sich nicht aussprechen. Jetzt schon ins Materielle einzugehen, konnte nicht die Absicht der Commission, — und könne nicht die der Kammer seyn.

Der Präsident: Die vorliegenden Anträge haben zwei Tendenzen; eine gehe dahin; wie der Wald als solcher behandelt werden solle. Hier sey der Antrag der Finanz-Commission darauf gerichtet, die Beschränkung der Bewirthschaftung der Wälder nur so weit auszudehnen, daß das Holzbedürfniß gesichert bleibe, und daß hierüber eine Polizei-Behörde erkenne. Der zweite Antrag gehe dahin, daß das Ausstocken der Waldungen nicht immer damit abgewiesen werde, daß es im Allgemeinen an Holz fehle.

Beide Anträge könnten so vereinigt werden, daß

man die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf bitte, in welchem die Regeln der Bewirthschaftung der Waldungen in polizeilicher Hinsicht, und wie die Ausstockung der Waldungen zu behandeln sey, festgesetzt seyen.

Freiherr von Gemmingen und von Sturmfeder bemerken, daß der Punkt des Commissions-Antrags, daß die Ausübung der Forstpolizei dem Departement des Innern übertragen werden solle, getrennt werden müsse, da nur ein Forstmann dazu geeignet sey.

Schlayer: Ueber technische Fragen werden natürlich nur Sachverständige urtheilen. Die Commission habe geglaubt, daß schon die constitutionellen Verhältnisse der Departements es mit sich bringen, daß das Finanz-Departement keine Polizei zu üben habe, sondern daß solche das damit beauftragte Departement angehe.

Freiherr von Gemmingen erklärt sich gegen diesen Grundsatz, da er nicht einsehe, warum das Finanz-Ministerium die Forstpolizei nicht solle ausüben können.

Schlayer: Es sey immer ein fremdartiger Gegenstand. Das Finanz-Departement habe es nur mit den Einnahmen des Staats zu thun; hier handle es sich aber von Verwaltung und Bevormundung des Privat- und Gemeinde-Eigenthums.

Freiherr von Gemmingen: Man dürfe nicht glauben, daß die Mitglieder der Finanz-Kammern bloße Zuschauer seyen, wenn von Forstsachen die Rede sey.

Schlayer: Er sage nur, daß es die bestehende Staats-Organisation mit sich bringe, daß, wenn es sich

von Hoffburg über Wiener-Neustadt, nach Graz in das Hauptquartier gehalten, als von der Armee.

Der Feldzeugmeister, Graf Bellegarde begab sich nach Wien, wo er, nach Abgang der Nachricht von der Niederlage bei Ulm, mit dem Kaiser Franz mehrere Beratungen hielt, welche Maßregeln zu ergreifen wären, um dem Feinde Einhalt zu thun. Bellegarde, dem bald die Leitung der Armee auf dem Kriegsschauplatze in Italien übertragen werden sollte, war der Meinung, man müsse vor Allem darauf bedacht sein, die Hauptmacht, welche unter Erzherzog Karl in Italien stand, an sich zu ziehen, um gegen einen, der Kaiser und Reich bedrohenden, Feind eine Macht in die Linie zu stellen, welche eine sieg- oder wenigstens ehrenvolle Vertheidigung möglich machte. Diese Ansicht fand Beifall, und Bellegarde, der sich selbst zu dem Auftrage anbot, wurde zum Kriegsrathe Ihrer Majestät ernannt, und erhielt, nach dem Plane, den er selbst entworfen hatte, die Weisung, sich nach Italien zu begeben, um dort die Armee des Erzherzogs Karl an sich zu ziehen.

schon vorhandene Forstpersonal benützen, und dann hätte dieses zwei Herren.

Freiherr von Sturmfeder: Die Forst-Centralstelle sey nicht blos Finanzstelle, sondern auch Regiminalstelle gewesen, denn sie habe auch darüber wachen müssen, daß der Bürger das Holz um den möglichst billigen Preis erhalte.

Schlayer: Der Forstrath sey nie etwas anderes gewesen, als eine reine Finanzstelle, denn er habe immer unter dem Finanz-Ministerium gestanden. Wenn er dessen ungeachtet einen Gegenstand, der die Finanzen nichts angegangen, behandelt habe, so beweise dieß eine Anomalie, welche aufgehoben werden müsse. Daß dadurch neue Anstellungen nothwendig würden, könne er nicht zugeben. Die Gemeinden haben schon Waldschützen, und die übrigen Geschäfte würden sich sehr vermindern.

Dem Eigenthümer würde die Bewirthschaftung überlassen, uud der Staat würde die Aufsicht nur so weit führen, daß die Waldungen nicht devastirt werden.

Die Aufsicht sollen die Förster haben, und wenn sie etwas Gesetzwidriges entdecken, so sollen sie es den Behörden des Departements des Innern, den Oberämtern, anzeigen. In höherer Instanz könne nicht viel vorkommen, und komme etwas vor, so besorge es der Kreisforstrath bei der Kreisregierung, der um eben so viel bei der Kreis-Finanz-Kammer erleichtert werde.

Freiherr von Sturmfeder: Er bezweifle, ob die Oberamtleute die nöthigen Kenntnisse haben. Der

ganze Streit beruhe auf dem Satz: ob die Forstwirthschaft eine abgesonderte, für sich zu erlernende Wissenschaft, oder eine solche sey, die man in Nebenstunden so mitnehme. Er sey nicht der letzteren Meinung.

Nach einigen weiteren kurzen Bemerkungen stellt der Präsident den Antrag:

Man solle die Regierung um Revision der Forstgesetzgebung in der Tendenz bitten, daß die Bewirthschaftung der Privatwaldungen möglichst freigegeben und über die Ausstockung von Waldungen so viel möglich feste Regeln aufgestellt werden.

Dieser Antrag erhält die allgemeine Zustimmung.

Dieser Beschluß wurde der Verfassung gemäß der Kammer der Standesherren zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt, die zwar in der Hauptsache demselben beitrat, jedoch in der allgemeineren Fassung:

„die Regierung zu bitten, bei dem Entwurf eines Gesetzes über Bewirthschaftung der Privat- und Corporations-Waldungen die Art und Weise festzustellen, wie die Aufsicht über diese Waldungen von den bestehenden Forstämtern geschehen solle."

Die Kammer der Abgeordneten beharrte dagegen bei ihrem ersten Beschluß und machte von dem ihr in Folge des §. 179 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Recht Gebrauch, indem sie beschloß:

„ihren früher gefaßten Beschluß als Petition an die Regierung zu bringen."

Man vergl. das 7te Heft der Verhandlungen von

1826—27 Seite 1869 und 1885. Nach Seite 1941 wurde hierauf folgende Addresse an die Regierung genehmigt:

„Euer Königliche Majestät

haben durch mehrere, den treu-gehorsamsten Ständen des Königreichs mitgetheilte Gesetzes-Entwürfe Höchstselbst anerkannt, daß die Revision der Gesetzgebung, insbesondere im Fache der inneren Verwaltung, ein dringendes Zeitbedürfniß sey.

Zu den Gegenständen dieses Gesetzgebungs-Zweiges, bei welchen eine baldige Revision wünschenswerth erscheint, möchte vorzugsweise die Polizei über das Waldeigenthum der Privaten und Körperschaften gehören.

Während die Verfassungs-Urkunde im §. 24 dem Würtemberger die Freiheit seines Eigenthums zusichert, beschränken sich die bestehenden Forstgesetze nicht auf die bloße Aufsicht über die Bewirthschaftung der Privat- und Körperschafts-Waldungen, sondern sie stellen diese Bewirthschaftung sowohl in Hinsicht auf die Cultur- und Betriebsplane, als in Hinsicht auf die Vorkehr gegen örtliche Waldverheerungen durch Insekten, Mäuse u. s. w., so wie endlich in Beziehung auf die Benutzung des Harzreißens, der Waldweiden, des Waldgrases und der Waldstreu unter die Verfügung und Leitung der Staats-Forstbehörden.

Auch ist die Erlaubniß zur Culturveränderung des Waldbodens, ohne daß die bestehende Gesetzgebung

taufe. Ist nur Eins, so ist es das Kind der Frau
des Hausbesitzers allein.

Wo Zwei oder Drei in zwei Häusern wohnen, da ist es Gebrauch, daß sie sich zu einem Gastmahle vereinigen, welches abwechselnd, nämlich an jedem dritten Tage, in einem der beiden Häuser gehalten wird. Dieses Gastmahl wird in Gegenwart der Priester und Hausbesitzer, der Verwandten und Bekannten, der Nachbarn und Freunde, in dem Hause gehalten, worin das Kind geboren ist, und zwar in dem Zimmer, worin die Wöchnerin liegt.

Wenn Jemand in Gegenwart der Priester, der Hausbesitzer, und der Verwandten, die Einladung zu dem Gastmahle ausgesprochen hat, so ist es nicht erlaubt, daß Jemand sich weigere, dieselbe anzunehmen.

Wir verlassen in dieser Hinsicht

Ihre ehrsame Frau Mutter

Margaret, ehrsame Hausfrau zu
Hamburg, Neuer Wall No. 12.

Und Ihre Kinder und mich so Gott es will
Ihre treue Freundin

Emma Rauch.

Ich bitte Sie, mir recht bald zu schreiben, wie es Ihnen und Ihren Kindern geht, und ob Sie, wie Sie es versprochen haben, Ihre Kinder impfen lassen. Ich bitte Sie auch, mir recht bald zu schreiben, ob Sie Ihre Kinder in Ihrer Kindheit haben impfen lassen.

Herr H.

zunehmen, und es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Finanzminister über die Freigebung des Waldeigenthums anderer Ansicht seyn werde, als der Abgeordnete es war, daher verdient sein Antrag hier wenigstens dieselbe Berücksichtigung, wie der eigentliche ständische Antrag.

Von den Folgen der Freigebung des Waldeigenthums im Allgemeinen.

Die Untersuchung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der theilweisen oder gänzlichen Freigebung des Privat-Waldeigenthums muß nothwendig damit beginnen, daß aus dem Wesen des forstlichen Betriebs entwickelt wird, wie sich dieser Betrieb in den Händen des freien unbeschränkten Eigenthümers gestalten wird.

Der Werth einer Produktion, eines Gewerbes hängt nicht allein von dem reinen Ertrag *) ab, den es gewährt, sondern auch von dem Maaß der Arbeit und von der Größe der Capitalien, deren Anwendung sein Betrieb gestattet. Wenn der Handwerker oder der Land-

*) Wenn von dem Preis der Erzeugnisse eines Gewerbs die Schaffungskosten abgezogen werden, so bleibt der reine Ertrag. Diese Schaffungskosten bestehen aber insbesondere bei Urproduktionen in dem Arbeitslohn und in den Zinsen aus dem Betriebscapital, bei den Gewerben der Fabrikation in dem Arbeitslohn, in den Zinsen des Betriebscapitals und der Auslage für das rohe Material.

wirth blos von dem reinen Ertrag leben müßten, so wären sie übel daran, sie leben auch von den Zinsen des Capitals, das sie in den Betrieb des Gewerbes gesteckt haben und von dem Lohn der Arbeit, die sie auf dasselbe verwendet haben, namentlich ist es der Lohn der Arbeit, von welchem der größte Theil der Menschen lebt. Von einem Handwerk, dessen Betrieb keine 100 Gulden Capital erfordert, lebt vielleicht eine ganze Familie, weil es eine lohnende Anwendung der Arbeitskräfte gestattet; von ein Paar Morgen Weinberg oder Garten sieht man gleichfalls ganze Familien sich erhalten, nicht weil ihr Bau so reichen Gewinn gewährt, sondern weil er so viele Arbeit zuläßt oder aufnimmt, für welche der Preis des Produktes wenigstens den Ersatz gewähren muß *).

Daher ist es eine vortheilhafte Seite einer Produktion, wenn sie ihrer Natur nach viele Arbeit zuläßt, namentlich, eine Steigerung des Ertrags durch Anwendung von Arbeit möglich macht; ob die Arbeit lohnend ist, das hängt von äußern Umständen ab, an sich bleibt es immer etwas Werthvolles, wenn eine Produktion den Arbeitskräften Gelegenheit zur Anwendung gibt.

Eben so ist es mit dem Capital; man muß es als eine vortheilhafte Seite eines Gewerbes erkennen, wenn es seiner Natur nach die Anlage der Capitalien in stei-

*) Dieß erklärt auch, warum der Handwerksmann und der Landwirth, der mit seiner Familie selbst Hand anlegt, noch leben können, wo der Fabrikant oder der Gutsbesitzer, welche die Arbeit bezahlen müssen, schon nicht mehr bestehen können.

gendem Maaße zuläßt. Ob sie angelegt werden, ob z. B. zur Belebung des Handels, zur Erweiterung der Gewerbe der Fabrikation, zur Steigerung des Landbaus Capitalien angelegt werden, das hängt gleichfalls von äußern Umständen ab, wenn es aber auch örtlich und zeitlich nicht geschieht, so hebt dieß den diesen Gewerben anklebenden Vortheil nicht auf, daß sie die Anlage der Capitalien zulassen, sobald diese sich finden oder der vortheilhafte Absatz der Erzeugnisse dazu auffordert. Diese Fähigkeit für die Capitalanlage, die namentlich der Handel und die Fabrikation in unbegrenztem Maaße besitzen, sind der Grund, der letzte Grund, warum Staaten mit kleinem Gebiet, selbst einzelne Städte, zu so großem Reichthum und dadurch zu Ansehen und Macht gelangen konnten.

Unbestreitbar ist es also etwas ursprünglich Gutes und Vortheilhaftes an einem Gewerbe, wenn es von der Art ist, daß es eine Vermehrung seiner Produkte durch vermehrte Arbeit und Capitalanlage möglich macht; nur dadurch ist es geeignet, als Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung und Erhöhung des Wohlstandes zu dienen.

Diese vortheilhafte Seite mangelt aber dem forstwirthschaftlichen Gewerbe fast gänzlich. Seine Natur erlaubt nur in geringem Maaße die Anwendung der Arbeit und schließt die Anlage anderswo gesammelter Capitalien beinahe gänzlich aus. Eine Steigerung des Erzeugnisses durch vermehrte Anwendung der Arbeit ist bei der Waldwirthschaft unthunlich, im Gegentheil je naturgemäßer ihr Betrieb ist, je vollkommener der Wald

und seine Bewirthschaftung ist, um so weniger erfordert diese letztere Arbeit und Capital. Eine mit Rücksicht auf den Nachwuchs des Holzes geleitete Ernte und der Schutz des Waldes, darauf beschränkt sich die Arbeit bei der Waldwirthschaft und Capitalanlage kommt nur ausnahmsweise bei ihr vor.

In dieser Hinsicht steht mithin das forstliche Gewerbe allen andern nach und dieß ist ein Hauptgrund, warum wir allenthalben, wo die Bevölkerung steigt und arbeitende Hände Beschäftigung, disponible Capitalien Verwendung fordern, die Waldungen in Feldgrund verwandeln sehen. Zunächst nicht deßwegen, weil die Benutzung zu Feld größere Reinerträge gewährt, sondern weil sie die Anwendung lohnender Arbeit und die Anlage der Capitalien in 100mal stärkerem Maaße erlaubt.

Dieß ist das erste Verhältniß, das in Betracht kommt bei der Frage, welches Schicksal den Wäldern bevorstehe, die der freien Verfügung der Privaten anheimgestellt sind, besonders in einem Lande, dessen Bevölkerung in steigender Progression zunimmt.

Diesem Verhältniß zur Seite steht ein anderes, nicht minder eigenthümliches.

So wenig nämlich die Beförderung der Holzerzeugung und die Erhöhung des Holzertrags gegebener Wälder, die Anlage von Geldcapitalien erfordert oder gestattet, so beruht gleichwohl jede Beziehung eines nachhaltigen Holzertrags auf einem eigenthümlichen Capitalfond, der in dem Holzvorrath des Waldes besteht.

Der Waldeigenthümer, der jährlich 100jähriges

Holz schlagen will, muß Holz von 1 — 100 Jahren in stufenweisem Alter in seinem Walde haben und das 1 bis 99jährige Holz ist das Capital, welches als Ertrag jährlich das 100jährige Holz abwirft.

Bei dieser Ansicht der Sache, und sie ist die wahre und folgerichtigste, war es natürlich, das Verhältniß zu untersuchen, in welchem der Holzertrag zum Holzcapital steht und dieses Verhältniß in Procenten auszudrücken *).

---

*) Dasselbe Verhältniß, das hiebei für das Holz gilt, gilt auch für den Geldwerth desselben, sobald man annimmt, daß der Holzvorrath zu denselben Preisen verkauft werden könne, zu welchen der jährliche Holzertrag verkauft werden kann, und dieß wird man beinahe annehmen dürfen, wenn der Holzertrag und der Holzvorrath in Cubicfußen ausgedrückt sind, denn es kostet wohl eine Klafter Scheutholz mehr, als eine Klafter Prügelholz, aber 100c′ Scheutholzmasse kosten wenig mehr, als 100c′ Prügelholzmasse, und daß der Cubicfuß langes und dickes Holz, das namentlich zu Bauten taugt, immer mehr koste, als der Cubicfuß kürzeres und dünneres Holz, ist nicht so ausgemacht richtig, wie es gewöhnlich angenommen wird; 100c′ Holz, die in Pfählen, Baumstützen, Reifen, Wagnerstangen und dergleichen bestehen, werden sicherlich eben so hoch verwerthet, als 100c′ zu Bauholz taugliches Holz und selbst das wird häufig vorkommen, daß so viel Reißig, als zu 100c′ Holzmasse erforderlich ist, eben so hoch bezahlt wird, als 100c′ von andern Sortimenten. Nimmt man aber auch an, daß der Durchschnittspreis für den Cubikschuh des Holzvorrathes deswegen, weil unter diesem auch viel sogenanntes schwaches Holz ist, nicht ganz so hoch gesetzt werden darf, wie der Durchschnittspreis vom Cubicschuh des jährlichen Holzertrags, der meistens in stärkerem Holz erfolgt, so gleicht sich dieß bei der folgenden Berechnung dadurch aus, daß auf das 1 — 19 Jahr alte Holz bei Berechnung des Holzvorrathes gar keine Rücksicht genommen ist

Es sind dazu Erfahrungstafeln über den Holzertrag nöthig, welche die Holzmasse von einer gegebenen Waldfläche für jedes Alter, vom jüngsten bis zum höheren Alter enthalten.

Von der Art sind die Erfahrungstafeln, die Cotta in seinen Hülfstafeln für Forstwirthe und Taxatoren vom Jahr 1821 sub Nro. 5 mitgetheilt hat. Sie haben nur den Mangel, daß in denselben die Holzmasse blos für die 20jährigen und älteren Bestände, nicht aber für die 1—19jährigen Bestände angegeben ist. Aber wenn man auch die Holzmasse der letzteren ganz außer Rechnung läßt, so ergeben sich doch sehr beachtenswerthe Resultate über das Verhältniß, in welchem der Ertrag zu der Holzmasse steht, die zu seiner Erzeugung da seyn muß. Bei den Kiefern z. B. und zwar bei Beständen von mittlerer Ertragsfähigkeit, die der 5ten Bodenklasse entsprechen, besteht der Ertrag
eines 50jährigen Umtriebs *) in 5,2 pCt. der Holzmasse

---

und man darf daher annehmen, daß zwischen dem Holzvorrath und dem Holzertrag dieselbe Gleichartigkeit besteht, wie zwischen 100 fl. und dem Zins daraus.

Wie sich also im Folgenden die Holzmasse zu dem jährlichen Holzertrag derselben verhält, so verhält sich auch der Geldwerth der Holzmasse zu dem Geldwerth des Holzertrags.

*) Der Ausdruck Umtrieb deutet die Nachhaltigkeit der Wirthschaft an.

Man kann sich das beste Bild einer solchen nachhaltigen Wirthschaft machen, wenn man sich einen Wald in 50, 60, 70 Schläge u. s. w. eingetheilt denkt, auf welchen das Holz vom 1jährigen Alter an hinauf immer um 1 Jahr älter ist,

eines 60jährigen Umtriebs in 4, 1 pCt. der Holzmasse.
— 70 — — — — — 3, 3 — — — —
— 80 — — — — — 2, 8 — — — —
— 90 — — — — — 2, 4 — — — —
— 100 — — — — — 2, 1 — — — —
— 110 — — — — — 1, 9 — — — —
— 120 — — — — — 1, 7 — — — —

Es ist klar, daß diese Procente noch etwas niedriger seyn würden, wenn bei Berechnung derselben auch die Holzmasse der 1—19jährigen Bestände hätte beigezogen werden können, denn wenn der Ertrag eines 50jährigen Umtriebs 5,2 pCt. der Holzmasse der 20 bis 49jährigen Bestände ist, so würde er geringere Procente der Holzmasse der 1 bis 49jährigen Bestände ausmachen.

Nun ist aber zu bedenken, daß die vorstehenden Procente das Verhältniß des rohen Ertrags zu der für seine Erzielung erforderlichen Holzmasse bezeichnen. Dieser rohe Ertrag vermindert sich aber noch um ein Bedeutendes durch die Produktionskosten.

In Ermanglung einer genaueren Kenntniß des Verhältnisses der Produktionskosten zum rohen Ertrag bei Privatwaldungen verschiedener Art, wird hier das Verhältniß zu Grund gelegt, das in dieser Hinsicht bei den Staatsforsten in Würtemberg besteht.

Nach dem Abriß der Forstverfassung Würtembergs

---

jedes Jahr wird der älteste Schlag abgetrieben und bildet dann als neubesaamt den jüngsten, wogegen die andern vorrücken.

von 4. Dezember (Reichsgesetzbl. 1916) sind die Zeit der Geltung der Verordnung und die Zeit, für welche die Steuer fällig ist, angegeben, wie folgt:

	Geltung	Fälligkeit
1.	1. Juli 1916 bis 31. Dezember 1916	1. Januar 1917
2.	1. Januar 1917 bis 30. Juni 1917	1. Juli 1917
3.	1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1917	1. Januar 1918
4.	1. Januar 1918 bis 30. Juni 1918	1. Juli 1918
5.	1. Juli 1918 bis 31. Dezember 1918	1. Januar 1919

Die Steuer ist von Jedem zu entrichten, der in diesem Zeitraum Inhaber eines Gewerbebetriebes war. Ausgenommen sind Betriebe, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen, und der Steuerpflicht nicht unterliegen, ferner Betriebe, die nur vorübergehend, d. h. weniger als 3 Monate, betrieben werden, und solche Betriebe, die ausschließlich Gegenstände aus der Land- und Forstwirtschaft sowie Erzeugnisse der Fischerei, Jagd, Viehzucht und Bienenzucht verarbeiten.

Die Höhe der Steuer beträgt 5 v. H. des Gewinns, d. h. des Betrages, um den die Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben übersteigen. Die Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die aus dem Betriebe gezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Geld oder in Naturalien bestehen. Die Betriebsausgaben sind alle Ausgaben, die für den Betrieb gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Geld oder in Naturalien bestehen. Ausgaben für Anschaffungen, Herstellungen und Verbesserungen, die nicht zu den laufenden Betriebsausgaben gehören, sind nur in Höhe der Absetzungen für Abnutzung, die nach den Vorschriften der Einkommensteuer zulässig sind, abzugsfähig.

Der Gewinn wird in der Regel durch Vergleichung des Betriebsvermögens am Schlusse des Steuerabschnitts mit dem Betriebsvermögen am Schlusse des vorhergehenden Steuerabschnitts ermittelt. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Gewinn durch Vergleichung des Betriebsvermögens am Schlusse des Steuerabschnitts mit dem Betriebsvermögen zu Beginn des Betriebes zu ermitteln. Ist ein Betrieb nicht vorhanden, so ist der Gewinn durch Vergleichung des Betriebsvermögens zu Beginn und am Schlusse des Steuerabschnitts zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des Betriebsvermögens sind alle Wirtschaftsgüter, die dem Betriebe dienen, anzusetzen, und zwar mit dem Betrage, der ihnen nach den Vorschriften der Einkommensteuer beizulegen ist. Schulden sind nur anzusetzen, soweit sie mit dem Betriebe in Zusammenhang stehen. Ist der Betrieb nicht in das Handelsregister eingetragen, so sind Schulden nur anzusetzen, soweit sie in den Büchern des Betriebes eingetragen sind.

Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben, soweit sie in Naturalien bestehen, mit dem Betrage anzusetzen, der ihnen nach den Vorschriften der Einkommensteuer beizulegen ist.

Der Gewinn ist nach dem Betrage zu schätzen, der sich bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände, insbesondere der Ergebnisse ähnlicher Betriebe, ergibt.

Die Steuer ist für jeden Steuerabschnitt besonders zu berechnen. Sie ist für jeden Steuerabschnitt, für den sie zu entrichten ist, binnen 2 Monaten nach Ablauf des Steuerabschnitts zu entrichten.

Die Steuer ist nicht zu entrichten, wenn der Gewinn des Steuerabschnitts 1000 M. nicht übersteigt.

Wer den Betrieb eines Gewerbes beginnt, hat dies binnen 2 Wochen nach Beginn des Betriebes, wer den Betrieb eines Gewerbes einstellt, binnen 2 Wochen nach Einstellung des Betriebes dem Vorsteher des Finanzamts, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, anzuzeigen.

Wer den Betrieb eines Gewerbes fortsetzt, hat binnen 2 Wochen nach Ablauf des Steuerabschnitts dem Vorsteher des Finanzamts, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, anzuzeigen, ob und in welcher Höhe ein Gewinn entstanden ist.

Wer den Betrieb eines Gewerbes fortsetzt, hat binnen 2 Wochen nach Ablauf des Steuerabschnitts dem Vorsteher des Finanzamts, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, anzuzeigen, ob und in welcher Höhe ein Gewinn entstanden ist.

Wer den Betrieb eines Gewerbes fortsetzt, hat binnen 2 Wochen nach Ablauf des Steuerabschnitts dem Vorsteher des Finanzamts, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, anzuzeigen, ob und in welcher Höhe ein Gewinn entstanden ist.

folgendes Verhältniß zu dem Capital, das zu seiner Erzeugung vorhanden seyn muß, er beträgt nämlich,

bei 50jährigem Umtrieb 3, 6 pCt. der Holzmasse
— 60 — — — — 2, 8 — — — —
— 70 — — — — 2, 3 — — — —
— 80 — — — — 1, 9 — — — —
— 90 — — — — 1, 6 — — — —
— 100 — — — — 1, 4 — — — —
— 110 — — — — 1, 3 — — — —
— 120 — — — — 1, 1 — — — —

Hundeshagen hat in seinem Werke über die Forstabschätzung (Tübingen 1826) Seite 134 eine Erfahrungstafel über eine Fläche Hochwald in ihren verschiedenen Altersperioden mitgetheilt, nach welcher der roh e Ertrag in folgendem Verhältniß zu der Holzmasse steht, die zu seiner Erzeugung vorhanden seyn muß, er beträgt

bei 10jährigem Umtrieb 21 pCt. der Holzmasse
— 20 — — — — 11 — — — —
— 30 — — — — 7, 9 — — — —
— 40 — — — — 5, 9 — — — —
— 50 — — — — 4, 7 — — — —
— 60 — — — — 3, 9 — — — —
— 70 — — — — 3, 4 — — — —
— 80 — — — — 2, 9 — — — —
— 90 — — — — 2, 6 — — — —
— 100 — — — — 2, 4 — — — —
— 110 — — — — 2, 2 — — — —
— 120 — — — — 2, 0 — — — —

Rechnet man von diesen Rohertrags-Procenten wie oben 30 pCt. Produktionskosten ab, so ist der Reinertrag

bei 10jährigem Umtrieb 14, 7 pCt. der Holzmasse.
— 20 — — — — 7, 7 — — ——
— 30 — — — — 5, 5 — — ——
— 40 — — — — 4, 1 — — ——
— 50 — — — — 3, 2 — — ——
— 60 — — — — 2, 7 — — ——
— 70 — — — — 2, 3 — — ——
— 80 — — — — 2, — — — ——
— 90 — — — — 1, 8 — — ——
— 100 — — — — 1, 6 — — ——
— 110 — — — — 1, 5 — — ——
— 120 — — — — 1, 4 — — ——

Bedenkt man nun, daß bei freier Waldwirthschaft der Eigenthümer eben sowohl über seinen Holzvorrath, wie über den bisher daraus bezogenen nachhaltigen Holzertrag disponiren kann, so ergibt sich aus beiden vorstehenden ziemlich übereinstimmenden Berechnungen, so wie aus jeder andern auf gleiche Weise angestellten Berechnung, was von der Erhaltung der Waldbestände durch Privatwald-Eigenthümer in der Regel zu hoffen sey, es ergibt sich, daß bei jedem höherem, als 50jährigem Umtrieb der reine Ertrag des Waldes in einem höchst ungünstigen Verhältnisse zu den Zinsen steht, die aus dem durch Niederschlagung der Waldbestände zu erlösenden Geldcapital bezogen werden könnten und daß daher angenommen werden muß, diese Niederschlagung der

Waldbestände und die Veräußerung der Holzvorräthe werde erfolgen, sobald nur Gelegenheit zum Absatz gegeben ist. Sie setzt keinen schlechten Haushalter voraus, sondern im Gegentheil jeder klug berechnende und besonnen handelnde Haushalter, der die Waldungen wie jeden andern Theil seines Vermögens betrachtet und der aus demselben das möglich höchste Einkommen zu beziehen trachtet, findet sich durch das ungünstige Verhältniß des Ertrags zum Holzvorrath aufgefordert, diesen Holzvorrath, wenigstens den zu einem höhern, als 40 bis 50jährigen Umtrieb erforderlichen, zu veräußern und aus dem Erlös, sey es als Geldcapital oder durch Verwendung zu andern Produktionen ein höheres Einkommen zu beziehen, als dasjenige, welches der Holzbestand bisher in seinem jährlichen Ertrag abgeworfen hat *).

Die Preise des Holzes haben hierauf keinen Einfluß, sie mögen niedrig oder hoch seyn, das ungünstige Verhältniß des Holzertrags zu dem für seine Erzeugung nöthigen Holzvorrath ändert sich dadurch nicht, es ist in der Natur der Sache gegründet, namentlich kann man nicht sagen, daß hohe Holzpreise die Erhaltung der Holzvorräthe sichern, denn je höher der nachhaltige Holzertrag verkauft werden kann, um so höher kann auch der Holzvorrath verkauft werden.

---

*) Man wird den keinen schlechten Haushalter nennen, der ein Capital, das nur ein paar Procente trägt, aufkündigt und auf eine Weise verwendet, daß es zwei- und dreimal höhere Zinsen trägt.

Man kann allerdings dagegen einwenden, wenn alle Privatwaldeigenthümer gleichzeitig ihre Holzcapitale in Geldcapitalien umsetzen würden, so würde ihnen die Gelegenheit zum Absatz mangeln und die Preise würden so herabgedrückt werden, daß die Holzvorräthe nicht mehr zu denselben Preisen angebracht werden könnten, wie vorher die nachhaltigen jährlichen Holzerträge.

Allein es ist gar nicht nothwendig, daß die Veräußerung der Holzvorräthe auf einmal geschehe, sie kann allmählig vorgenommen werden und wird es auch, indem, wie die Erfahrung beinahe allenthalben lehrt, die Privatwaldungen, wenn es Nadelwaldungen sind, auf einen niedrigen Umtrieb herabgesetzt werden und, wenn es Laubwaldungen sind, zu Niederwaldungen gemacht werden *).

Dieß geschieht, wenn auch der Boden zur landwirthschaftlichen Benutzung untauglich ist. Handelt es sich aber vollends von einem zur landwirthschaftlichen

---

*) Welchen Einfluß dieß auf den jährlichen Holzertrag der Waldungen habe, mag der minder Kundige daraus entnehmen, daß nach denselben Erfahrungstafeln, die oben benutzt worden sind, eine und dieselbe Fläche Kieferwald

bei 20jährigem Umtrieb 280440 Cubicschuh.
— 30 — — — — 308280 — —
— 40 — — — — 331470 — —
— 50 — — — — 349128 — —
— 60 — — — — 360900 — —
— 70 — — — — 366531 — —
— 80 — — — — 368415 — —

jährlichen Holzertrag abwirft.

Benutzung tauglichen Boden, und besonders in Gegenden, wo die Bevölkerung steigt und disponible Arbeitskräfte Beschäftigung suchen, so kommt zu der Erhöhung des Einkommens durch Verwandlung der Holzvorräthe in Geldcapitalien noch der Vortheil, den die landwirthschaftliche Benutzung des Bodens vor der forstwirthschaftlichen hat, sollte er auch nur in der größeren Menge der Arbeit bestehen, welche die erstere gestattet und belohnt.

Man kann daher im Allgemeinen den Satz aufstellen, daß das eigenthümliche Verhältniß des Ertrags zum Vorrath oder Capital bei der Waldwirthschaft den keiner Beschränkung unterworfenen Waldeigenthümer jeden Falls zur Einführung eines niedrigen Umtriebs oder der Niederwaldwirthschaft, bei Waldungen aber, deren Boden zur landwirthschaftlichen Cultur tauglich ist, zur gänzlichen Umwandlung des Waldes auffordere, sobald ein Bedürfniß zur Erweiterung der Feldfläche vorhanden ist.

Daß sich Fälle anführen lassen, wo das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, kann nicht geläugnet werden, der Grund davon kann darin liegen, daß der Waldeigenthümer das Verhältniß des Ertrags zum Holzvorrath bisher nicht deutlich erkannt hat, oder daß er bei bedeutendem Einkommen aus andern Vermögenstheilen sich mit den niedrigen, aber sichern, Procenten seiner Holzvorräthe begnügt, wie dieß namentlich bei den Besitzern großer Majorate der Fall ist; oder darin, daß das Bestehen irgend eines Gewerbes von dem Holzertrag

gegebener Waldungen abhängt und diese gleichsam einen Theil des für das Gewerb verwendeten Grundcapitals bilden; oder darin, daß privatrechtliche Verhältnisse irgend einer Art eine Veränderung der Waldsubstanz nicht gestatten; oder endlich darin, daß die Gelegenheit zum Absatz gemangelt hat.

Welche dieser Ursachen aber auch Veranlassung gewesen seyn mag, daß Waldbestände, deren Benutzung keinen polizeilichen Beschränkungen unterliegt, vor der Herabsetzung des Umtriebs oder der gänzlichen Umwandlung in landwirthschaftlichen Grund bewahrt worden sind, so kann doch jeder solcher Fall nur als Ausnahme von der Regel betrachtet werden, wenn überhaupt das als Regel anerkannt werden muß, wofür die Natur der Sache spricht. Auch die Erfahrung beweist, daß jene Herabsetzung des Umtriebs oder die ihr analoge Umwandlung der Hochwälder in Niederwald, so wie die gänzliche Ausrodung der Wälder da Regel ist, wo das Waldeigenthum keinen polizeilichen Beschränkungen unterliegt.

In England hat sich unter diesen Umständen die Waldfläche nach und nach auf den 23ten Theil der Oberfläche des Landes vermindert.

Frankreich besaß im Jahr 1792 nach den Berechnungen des für die Staatsgüter ernannten Ausschusses der constituirenden Versammlung, eine Waldfläche von 65500 Kilometern oder ungefähr 3337 Quadratmeilen, 25 Meilen auf den Grad gerechnet, während der gegenwärtige Umfang seiner Waldungen 44280 Kilometer

oder 2213 Quadratmeilen beträgt. Die Freigebung des Waldeigenthums während der Revolution hat also die Waldfläche Frankreichs um 1124 Quadratmeilen vermindert, so, daß sie jetzt noch den 12ten Theil der Fläche des Landes einnimmt, während sie zu jener Periode sich über den 8ten Theil desselben ausdehnte, wobei noch zu bemerken ist, daß der größte Theil dieser Waldfläche aus Niederwald besteht *).

---

*) Das Oktoberheft der Forst- und Jagdzeitung von 1829 enthält eine statistische Uebersicht der Waldungen von Frankreich nebst allgemeinen Bemerkungen über den Zustand derselben aus dem in Paris erscheinenden Journal des Forêts. Von jenen allgemeinen Bemerkungen hier einige auszuheben, wird nicht unpassend seyn. Wir führen nur einige Departements an:

„Eure. Die Waldungen dieses Departements, obgleich sie durch die Revolution sehr gelitten haben, enthalten doch noch schöne Hölzer."

„Gard. Beklagt ebenfalls den Verfall vieler Waldungen."

„Herault. In diesem Departement fanden große Wald-Devastationen Statt."

„Jura. Hat noch schöne Waldungen ungeachtet der starken Devastationen."

„Loire. Durch die zu häufige Urbarmachung sind die Waldungen, welche sonst sehr schönes Bauholz lieferten, devastirt worden."

„Lozère. Wie allenthalben, so auch hier, hat die Entwaldung der Berge nachtheilige Folgen gehabt."

„Manche. Die Waldungen dieses Departements enthalten, obgleich die Revolution ihnen tiefe Wunden schlug, doch noch kostbare Bestände."

„Pas de Calais. Die Urbarmachungen haben sehr viel zur Verbreitung des Flugsandes in diesem Departement beigetragen, dessen Holzvorräthe bei Weitem nicht mehr für den Verbrauch zureichen."

Aehnliche Beispiele lassen sich von allen Ländern nachweisen, in welchen die Wälder nicht unter das Gesetz gestellt waren oder sind und wenn irgendwo, so ist hier die Weltgeschichte das Weltgericht, denn die traurigen Folgen liegen vor Augen.

Alles dieß bestätigt aber den schon oben aufgestellten Satz, daß in dem Wesen des forstlichen Betriebs, in dem ihm eigenthümlichen Verhältniß des Ertrags zum Erzeugungsvorrath, so wie in seiner der Anwendung der Arbeit ungünstigen Natur der Grund liegt, daß der durch kein Gesetz beschränkte Waldeigenthümer in der Regel seinen Vortheil darin findet, die Holzvorräthe seiner Waldungen niederzuschlagen und diese entweder auf einen niedrigen Umtrieb zu setzen, oder in Feld zu verwandeln, daß also im Allgemeinen von der Industrie der Privaten für die Holzproduktion wenig zu hoffen ist, namentlich aber gar nichts für die so wünschenswerthe Erzeugung der möglich größten Holzmassen von den blos zur Holzerzeugung tauglichen Flächen, indem die nachhaltige Erzeugung der möglich größten Holzmasse von einer gegebenen Fläche blos durch hohen Umtrieb möglich wird.

Die Behauptung, daß von der Industrie der Privaten für die Holzerzeugung wenig zu hoffen ist, würde jedoch noch nicht vollkommen erwiesen und das Eigenthümliche des forstlichen Betriebs nicht allseitig dargethan seyn, wenn nicht auch nachgewiesen würde, in wie weit die Anlegung neuer Waldungen von Privaten zu erwarten sey.

Selbst diejenigen, welche die Gefahr, die aus der Freigebung des Waldeigenthums für die Holzbestände der Privatwaldungen hervorgeht, nicht in Abrede ziehen, denken doch über die Unternehmung von neuen Waldanlagen anders und geben sich namentlich der Hoffnung hin, daß hohe Holzpreise zum Waldanbau reizen werden.

Ein Wald, der neu angelegt worden ist, soll durch seinen Ertrag die Zinsen aus dem Bodencapital, die Zinsen aus den Culturkosten *) und den jährlichen Aufwand für seine Bewachung und zwar alles dieß sammt Verzugszinsen beim Eintritt der Nutzung decken. Ist nun das im Boden steckende Capital gering, sind die Culturkosten und Bewachungskosten unbedeutend und ist der Zeitraum bis zur Nutzung nicht zu lang, so, daß die Verzugszinsen sich nicht zu hoch belaufen, so kann dieser Aufwand bei hohen Holzpreisen durch den Ertrag nicht nur ersetzt werden, sondern es kann sich sogar für den Unternehmer ein Gewinn herausstellen und für diesen Fall mag die Geneigtheit zu Holzculturen angenommen werden; es darf dabei aber nicht vergessen werden, daß alle dergleichen Unternehmungen von einem eigenthümlichen Nachtheil begleitet sind, den man bei landwirthschaftlichen Unternehmungen so sehr in Anschlag bringt, nämlich von dem Nachtheil, daß der Ertrag erst

*) Nur die Zinsen aus den Culturkosten darf der Ertrag eines Waldes decken, wenn sich die Culturkosten nicht nach jedem Abtrieb erneuern. Sollte aber dieß der Fall seyn, so müßte er die Culturkosten selbst decken.

nach so langer Zeit dem Unternehmer zu gut kommt. Mag dieser auch dereinst in dem Ertrag nicht blos die Zinsen des Bodencapitals und der Culturkosten sammt Zinsen und den jährlichen Aufwand sammt Zinsen, sondern auch noch einen mehr oder minder bedeutenden Gewinn erhalten, so bleibt doch der Nachtheil, daß er so lange auf den Ersatz für seine Auslagen verzichten muß und dieß allein schon ist genug, um Viele von Holzculturen abzuhalten, so lange ihnen der Boden auf irgend einem Wege, und sollte es auch nur durch kümmerliche Weide seyn, einen jährlichen Ertrag abwirft *).

Werden aber auch ungeachtet des so eben genannten ungünstigen Verhältnisses wirklich Waldanlagen gemacht, so wird der Unternehmer doch immer den Zeitpunkt der eintretenden Nutzung möglichst zu beschleunigen suchen und dieß um so mehr, als nur bei kurz angenommenem Alter der Haubarkeit die Erträge in einem günstigen Procenten-Verhältniß zu der für ihre nachhaltige Erzeugung erforderlichen Bestandesmasse stehen.

Hohe Holzerträge von verhältnißmäßig kleinen Flächen, erzielt durch hohe Umtriebszeiten, darf man mit-

*) Dieß fühlen auch diejenigen, welche durch die Holzzucht der Privaten die Holzbedürfnisse für gesichert erklären, dabei aber hauptsächlich eine Anziehung von einzelnen Waldbäumen und Hecken auf Grundstücken im Auge haben, die noch auf andere Weise benutzt werden, wo also der Boden jährliche Erträge liefert und daher der Eintritt des Nutzens von der Holzpflanzung wohl erwartet werden kann; ein Fall, der auch von der Obstbaumzucht gilt.

hin von künſtlichen Waldanlagen der Privaten in der Regel nicht erwarten und ſomit auch keine ſtarken Hölzer.

Man kann daher im Allgemeinen ſagen:

So wenig die Erhaltung der Waldungen und ihrer Beſtände der Natur der Sache nach von der Induſtrie der Privaten zu erwarten iſt, ſo wenig iſt von dieſer die Anlage neuer Waldungen und das Aufwachſenlaſſen beträchtlicher Holzmaſſen in denſelben zu erwarten.

Ehe von dieſem Reſultat der vorausgegangenen Darſtellung eine Anwendung auf die Beurtheilung der Frage über die Freigebung der Privatwaldungen in W. gemacht wird, mag es nicht überflüſſig ſeyn, noch einen Blick auf die Eigenthümlichkeit der Produkte der Waldwirthſchaft und ihrer Verwendung zu werfen.

Man darf nie vergeſſen, daß das Volumen des Holzes und ſeine Schwerfälligkeit daſſelbe ſehr wenig geeignet zu einem Handelsartikel machen; daß nur da, wo Waſſerſtraßen zu Gebot ſtehen, der Mangel holzarmer Gegenden durch den Ueberfluß entfernterer Landſtriche ausgeglichen werden kann; daß alſo bei dem Holz ſehr häufig örtliche Conſumtion durch örtliche Produktion gedeckt werden muß; daß der Verminderung des Holzverbrauchs durch erſparende Einrichtungen die Vermehrung des Verbrauchs durch die ſteigende Bevölkerung das Gleichgewicht hält; ferner daß für Bauten aller Art und für viele Geräthe Hölzer von beträchtlicher Länge und Dicke, wie ſie nur der hohe Umtrieb liefert,

unentbehrlich sind; endlich daß überhaupt die Holzbedürfnisse unter die dringendsten Lebensbedürfnisse gehören.

Von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg.

Die Freigebung der Privatwaldungen kann von dem naturrechtlichen Standpunkt aus vertheidigt werden, indem man die Freiheit des Eigenthums in Anspruch nimmt; für Würtemberg bietet die Verfassungsurkunde einige Anhaltspunkte dar, um die Forderung der Freigebung der Privatwaldungen in staatsrechtlicher Hinsicht geltend zu machen; und endlich läßt sich diese Forderung auch auf staatswirthschaftliche Principien gründen; ja es dient gerade das, was im Vorhergehenden über das Eigenthümliche des forstlichen Betriebs nachgewiesen worden ist, zur Begründung der Vortheile der Freigebung in staatswirthschaftlicher Hinsicht *).

*) Gegen den Versuch, die Freiheit des Waldeigenthums auch durch physische Gründe und zwar dadurch zu beweisen, daß ein Wechsel zwischen Feld und Wald als nothwendig dargestellt wird, ist zu bemerken, daß zwar allerdings der gute Boden dem Feldbau, der schlechte dem Waldbau zu widmen ist und daß eine Umwandlung des schlechten Feldgrundes in Waldboden und des guten Waldbodens in Feldgrund allenthalben, wo es die Verhältnisse gestatten, zu befördern ist und von der Forstpolizei,

Aus diesen Gesichtspunkten soll aber die Freiheit des Waldeigenthums hier nicht beurtheilt werden, es können die naturrechtlichen und staatsrechtlichen Ansprüche der Waldeigenthümer zugegeben werden, es kann zugegeben werdkn, daß die Freigebung der Privatwaldungen eine Erweiterung der Industrie in einzelnen Beziehungen zur Folge haben wird, und gleichwohl bleibt immer noch die Frage, ob und in wie weit sie mit der Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse an Waldpro-

---

die ihre wahre Bestimmung erkannt hat, auch befördert werden wird, daß aber der Lehre von der Nothwendigkeit des Uebergangs von Wald in Feld und umgekehrt keineswegs die Allgemeinheit und Ausdehnung gegeben werden dürfe, daß jeder Waldboden, auf welchem sich unter dem Laubdach seines Bestandes und aus dessen Abfällen ein reicher Humusvorrath angesammelt hat, schon deswegen und weil er seit Jahrhunderten Wald trug, dem Feldbau gewidmet werden sollte. Unter der reichsten Dammerdenschichte findet sich häufig ein magerer, sandiger oder aus Steingeröllen bestehender Grund, dessen Holzerzeugung an die Erhaltung des Humusvorrathes geknüpft ist. Würde man den Holzbestand schlagen und den Boden dem Feldbau widmen, so würden einige Ernten hinreichen, dem Boden seine nährenden Bestandtheile zu entziehen und dann läge er als ausgesogener Grund da, zu schlecht zum Ackerbau, zu mager zur Weide und zu trocken zum Holzanbau, der dann häufig auch den angestrengtesten Bemühungen nicht mehr gelingt, besonders wenn sich klimatische Einflüsse zu der Unfruchtbarkeit der mineralischen Bodenbestandtheile gesellen.

Uebrigens gelten, wie schon erwähnt wurde, diese Bemerkungen blos der Behauptung der allgemeinen Nothwendigkeit eines Wechsels von Wald auf Feld und umgekehrt; keineswegs aber der Behauptung, daß der Boden mit der günstigsten Mischung der mineralischen Bestandtheile dem Feldbau, der andere dem Waldbau zu widmen sey.

dukten vereinbar sey und diese Frage ist es, welcher die folgenden Erörterungen gelten.

Das im vorhergehenden Abschnitt entwickelte eigenthümliche Verhalten des forstwirthschaftlichen Gewerbs hinsichtlich der wesentlichsten Bedingungen der Industrie, berechtigt zu der Annahme:

1) daß eine gänzliche Freigebung des Waldeigenthums der Privaten im Laufe der nächsten Jahrhunderte nicht nur die Niederschlagung der meisten Holzbestände und ihre Verwandlung in Geldcapitalien, sondern auch die Umwandlung eines großen Theils des Bodens der Privatwälder in Ackerland zur unausbleiblichen Folge haben werde; und

2) daß die Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen mit Beibehaltung des Verbots der Walddevastationen und Waldausrodungen gleichfalls in der Regel die Veräußerung der Holzvorräthe, verbunden mit Einführung eines kurzen Umtriebs und der Niederwaldwirthschaft, nach sich ziehen und dadurch für die Zukunft eine große Verminderung der Holzerzeugung veranlassen werde."

Für die Richtigkeit beider Annahmen spricht eine gründliche Prüfung der Natur der Sache und das Beispiel anderer Länder; Vernunft und Erfahrung.

Gleichwohl ist damit noch nicht gesagt, daß die Freiheit des Waldeigenthums und namentlich das Recht der freien Bewirthschaftung den Waldeigenthümern in Würtemberg nicht zurückgegeben werden könne, sondern es entsteht, wenn man auch die Richtigkeit der obigen

Annahmen vollkommen anerkennt, blos die Frage, ob der Ausfall, der durch die Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen nach der Verschwendung ihrer Holzvorräthe in dem jährlichen Holzerzeugniß entsteht, auf anderem Wege mit Sicherheit gedeckt werden könne.

Dieß ist die Hauptfrage, von deren Bejahung die Zulässigkeit, von deren Verneinung die Unzulässigkeit einer gänzlichen oder theilweisen Freigebung vorzugsweise abhängt. Sie ist eine rein örtliche Frage, sie kann in dem einen Land mit Zuversicht bejaht, im andern mit Bestimmtheit verneint werden müssen; deswegen ist schon in der Einleitung gesagt worden, die Frage über die Freigebung der Privatwaldungen lasse sich nicht im Allgemeinen beantworten und deswegen kann auch die Aufhebung der forstpolizeilichen Beschränkungen der Privat-Waldeigenthümer in irgend einem Lande nicht als nachahmungswürdiges Beispiel für ein anderes Land aufgestellt werden. Die Deckungsmittel für jenen Ausfall und der verhältnißmäßige Betrag des Ausfalls selbst sind in verschiedenen Ländern so verschieden, daß jedes Land blos auf seine forsteilichen Verhältnisse und auf seine Hülfsquellen Rücksicht nehmen kann.

Bei der Aufgabe, den Ausfall zu decken, der in Folge der Befreiung der Waldeigenthümer von forstpolizeilichen Beschränkungen in dem Holzerzeugniß eines Landes über kurz oder lang entstehen muß, ist es vor Allem nothwendig, den Betrag dieses Ausfalles selbst annähernd zu bestimmen. Diese Bestimmung setzt eine

Kenntniß der Flächengröße voraus, über welche sich die Privatwaldungen ausdehnen, sie erheischt ferner eine Kenntniß ihres bisherigen Natural-Ertrags und dann die Beurtheilung, um wie viel sich dieser durch Waldausstockungen oder durch Verkürzung der Umtriebszeit künftig vermindern wird.

Man sollte annehmen dürfen, daß eine so wichtige Maßregel, wie die Aufhebung forstpolizeilicher Beschränkungen des Waldeigenthums nicht ohne eine genaue Kenntniß der Waldungen, auf welche sie sich bezieht, werde ergriffen werden, daß ihre Ausdehnung und ihr Zustand genau, ihr bisheriger Ertrag annähernd bekannt sey; was dann die künftige Verminderung dieses Ertrages betrifft, so werden sie diejenigen Forstbeamten, welche bisher die Forstpolizei handhabten, am Besten zu beurtheilen vermögen, sie werden aus den Absatzgelegenheiten, aus dem Stand der Holzpreise, aus der Neigung der Waldbesitzer zu Holzfällungen einen Schluß auf den dereinstigen Zustand der Privatwaldungen machen können und man wird dadurch zu einem ungefähren Anschlag des Betrags gelangen, um welchen sich das jährliche Holzerzeugniß durch die Aufhebung der bisherigen Einschränkung der Waldeigenthümer vermindern wird.

Gerne geben wir alle Einwendungen, die gegen die Genauigkeit eines solchen Anschlags gemacht werden mögen, zum voraus zu und wir wissen wohl, daß man in jeder Art von statistischen Berechnungen weiter ist, als in den forststatistischen, ob sie gleich zu den wichtigsten gehören. Gleichwohl läßt sich, gestützt auf die Beweise,

die der vorhergehende Abschnitt geliefert hat, mit Bestimmtheit behaupten, daß die theilweise sowohl, als die gänzliche Freigebung des Waldeigenthums in kurzer Zeit einen bedeutenden Ausfall in dem jährlichen Einkommen an Holz nach sich ziehen wird, und wenn sich dieser Ausfall nicht mit Bestimmtheit berechnen läßt, so wird man wohl thun, ihn eher zu hoch, als zu nieder zu taxiren und dann auf seine Deckung zu denken.

Was diese betrifft, so ist zu bemerken, daß ein Ausfall in bisherigen Einnahmen durch zwei Wege gedeckt werden kann, nämlich entweder durch Verminderung der Ausgaben, oder durch Auffindung neuer Einnahmsquellen.

Man hat gesagt, die Holzconsumtion vermindere sich durch die zunehmende Einführung holzersparender Einrichtungen, und es ist nicht zu läugnen, daß dadurch bei dem Verbrauch Einzelner eine Ersparniß an Holz Statt findet, ob aber die Holzconsumtion in W. sich überhaupt vermindere, dieß ist eine andere Frage, eine Frage, die man zu verneinen geneigt seyn wird, wenn man bedenkt, daß die steigende Bevölkerung und Industrie und, man darf es wohl sagen, auch der steigende Luxus *) den Holzverbrauch steigern und gewiß in höherem Grade, als die ersparenden Einrichtungen ihn ver-

---

*) Während sich früher eine Familie in einem Zimmer bei einem Ofen behalf, und der Herr des Hauses in demselben Zimmer mit seiner Familie hinter einem Bretterverschlag arbeitete, fühlt man heut zu Tage das Bedürfniß, zwei und drei verschiedene Zimmer zu heitzen.

mindern. Wir berufen uns übrigens auf die Holzpreise. Man wird nicht behaupten wollen, daß sich in den drei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die jährliche Holzeinnahme des Landes gegen früher vermindert habe, im Gegentheil, sie ist größer geworden, allenthalben in den Forsten wird mehr Holz geschlagen als früher, und gleichwohl steigen die Preise allenthalben. Wo ist eine Gegend in Würtemberg, in welcher die Preise des Holzes im Jahr 1830 noch dieselben wären, die sie im Jahr 1800 waren? es lassen sich Gegenden nachweisen, wo sie doppelt so hoch, als vor 30 Jahren sind, während andere Bodenerzeugnisse gleiche Preise mit den vor 30 Jahren bestandenen haben.

Deutet dieß auf eine Verminderung des Verbrauchs hin? der Preis ist das Ergebniß der Nachfrage, die Nachfrage ist das Produkt des Bedürfnisses, kann also kein vermindertes Angebot an Holz nachgewiesen werden, so muß der Verbrauch ausnehmend gestiegen seyn, wenn die Preise so sehr gestiegen sind.

Wenn auf die Aufnahme gründlicher forststatistischer Notizen, die freilich etwas anderes seyn müßten, als die statistischen Tabellen unserer Instruktion, diejenige Sorgfalt verwendet würde, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes gebührt, so würde man über Ab- oder Zunahme des Holzverbrauchs in unserem Vaterland mehr wissen, als man in der That weiß; daß er übrigens im Steigen seyn muß, geht aus Obigem hervor und wir glauben uns hierüber auch auf das Urtheil eines jeden praktischen Forstmannes berufen zu können; und

also als ausgemacht annehmen zu dürfen, daß durch Verminderung der Consumtion der zu erwartende Ausfall im Ertrag der Privatwaldungen keineswegs gedeckt werden könne.

Wollte man aber darauf hinweisen, daß von der jährlichen Holzeinnahme des Landes nicht nur die Bedürfnisse des Inlandes bestritten werden, sondern auch eine Ausgabe an das Ausland Statt finde, durch deren Abstellung vermittelst hoher Zölle oder eines Ausfuhrverbotes der genannte Ausfall wenigstens theilweise gedeckt werden könnte, so ist zu bemerken, daß der würtembergische Holzhandel ins Ausland in neueren Zeiten außerordentlich abgenommen hat, daß er hauptsächlich nur auf der Murg und Kinzig Statt findet, daß aber nach diesen Floßstraßen vorzugsweise diejenigen Hölzer gebracht werden, die an den Gebirgseinhängen der Thäler dieser Flüsse und ihrer Nebenthäler geschlagen werden, deren Transport auf die nach Würtemberg führenden Floßbäche daher in der Regel zu hoch zu stehen kommen würde. Ueberdieß würde durch ein Verbot der Holzausfuhr wenigstens einem großen Theil der Waldeigenthümer des Schwarzwaldes das mit der einen Hand wieder genommen, was ihnen mit der andern durch die Freigebung ihrer Waldungen gereicht würde, und während jetzt alle Waldeigenthümer durch die Beschränkung auf gleiche Weise getroffen werden, würde eine Freigebung, die ein Verbot des Holzhandels ins Ausland im Gefolge hätte, die Waldeigenthümer einzelner Gegen-

den auf Kosten derer begünstigen, die bisher ihr Holz ins Ausland absetzen konnten.

Hieraus ergibt sich aber, daß von der Deckung eines Ausfalls in der jährlichen Holzeinnahme durch Ausfuhrverbote so wenig die Rede seyn kann, als von seiner Ausgleichung durch die Abnahme des Verbrauchs, und daß mithin jener Zweck in Würtemberg blos durch Auffindung neuer Einnahmsquellen erreicht werden kann. Diese könnten beim Holze und im vorliegenden Falle keine anderen seyn, als

1) Zufuhr vom Ausland;
2) Benutzung bisher unbenutzt gebliebener Holzsurrogate;
3) Steigerung des Holzertrags der Gemeinde-, Stiftungs- und Staatswaldungen.

Zu 1). Was die vermehrte Holzzufuhr vom Ausland betrifft, so ist dieselbe zwar an sich nichts Nachtheiliges, denn die Holzerzeugung ist kein Industrie-Zweig, der die Volkswirthschaft beleben kann, und wenn man den eigenen Waldboden zu andern Produktionen verwenden kann, so mag die Zufuhr vom Ausland, in welches dagegen landwirthschaftliche Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht unvortheilhaft seyn; allein wenn von Holzzufuhr vom Ausland die Rede ist, darf man nur nicht vergessen, daß die Klafter Holz im Durchschnitt 5000 Pfund wiegt, und daß kein einziger floßbarer Fluß nach Würtemberg hereingeht; und wenn dieß auch wäre, so bliebe immer noch die Frage, welche angränzende Landschaft uns Holz zuführen könnte?

Auf das Ausland dürfen wir also die Blicke nicht richten, wenn wir uns nach Befriedigungsmitteln für unsere Holzbedürfnisse umsehen wollen.

Zu 2). Die Holzsurrogate betreffend, so sind wir sehr arm daran; wir haben weder Steinkohlen, noch Braunkohlen und blos der Torf des Donauriedhs könnte ein erhebliches Holzsurrogat liefern, das aber um der Entfernung willen und beim Mangel an Wasserstraßen gerade für die holzarmen Gegenden des Landes unbenutzbar ist.

Zu 3). Wir sind mithin in Würtemberg mit der Deckung des Ausfalls, den die theilweise wie die gänzliche Freigebung der Privatwaldungen zur unausbleiblichen Folge haben wird, blos auf die Steigerung des nachhaltigen Holzertrags der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen angewiesen.

Daß er sich steigern läßt dieser Ertrag, das unterliegt wohl keinem Zweifel; bei den Gemeinde- und Stiftungswaldungen sind jedoch die Aussichten hiezu nicht günstig. Einzelne Gemeinden im Lande, oder besser, einzelne Gemeinde-Vorsteher, haben zwar wohl erkannt, was ihren Waldungen frommt und haben mit Sachkenntniß und Kraft eine bessere Ordnung der Dinge in ihren Waldungen eingeführt, allein dieß sind Ausnahmen von der Regel.

Die Regel ist, daß die Gemeinds- und zuweilen auch die Stiftungswaldungen nicht als ein der Körperschaft gehörendes Grundcapital betrachtet werden, von welchem die jeweiligen Gemeindeglieder nur die nachhaltigen Erträge zu genießen haben, sondern das lebende

Geschlecht sucht auf jede denkbare Weise die kommenden Geschlechter zu beeinträchtigen und zu genießen, was diesen gehören sollte. Abgesehen von den beliebten außerordentlichen Holzschlägen zu Bezahlung der Gemeindeschulden, der Steuerreste u. s. w. sucht man jährlich den Holzschlägen eine größere Ausdehnung zu geben, sucht man die verderblichsten Nebennutzungen immer weiter auszudehnen und sucht man sich jeder Ausgabe für Holzculturen zu entziehen. Dadurch kommt bei den meisten Gemeinden die Wirthschaft auf einen immer kürzern Umtrieb, und der jährliche Holzertrag auf immer kleinere Summen. Dieser walddevastirenden Tendenz sollen die Förster Schranken setzen, sie sollen den ganzen technischen Betrieb in den oft auf viele tausend Morgen sich belaufenden Gemeindswaldungen ihres Revieres leiten, weil aber diese Leitung eine Folge der Handhabung der Forstpolizei-Gewalt ist, so beziehen sie keine Belohnung für dieselbe, wenn nicht ihre Mitwirkung zu einem außerordentlichen Geschäft von der Gemeinde in Anspruch genommen wird. Gleichwohl nöthigen den Förster die Einschätzungen der Gemeindewaldungen, die Auszeichnung der Holzschläge und die Verhängungen in denselben oft zu ganzen Tagereisen, für welche er keine Reisekostens-Entschädigung erhält. Wenn dieß auch den seinem Amt gewissenhaft vorstehenden Förster von der Erfüllung seiner Pflicht in Hinsicht auf die Gemeindewaldungen nicht abhält, so macht es ihm doch diese Pflicht, bei der so sparsam zugemessenen Besoldung, zur Bürde und wenn dann dazu auch das Widerstreben der Gemeinden

gegen alle die Erhaltung der Waldungen bezweckenden Maßregeln kommt, so wird dieser Geschäftszweig des Försters zur drückenden Last und daß unter diesen Umständen auch der lebendigste Eifer erkalten und der frischeste Muth ersterben müsse, ist klar; es wird auch jeder Sachkundige und Unpartheiische das Urtheil bestätigen, daß die bisherige Bewirthschaftung der Gemeindsforste in der Regel sehr ungenügend war.

Der Vorschlag, sie unter die Oberämter zu stellen, verdient alle Berücksichtigung, unter ihre Vormundschaft ist das gesammte übrige Vermögen der Gemeinden gestellt, sie würden den Förstern eine kräftigere Unterstützung in ihrer Bemühung für eine pflegliche Behandlung der Gemeinds- und Stiftungswaldungen gewähren können, als die Forstämter sie zu gewähren vermögen und bei einer solchen Einrichtung würde sich bald die Billigkeit und Nothwendigkeit ergeben, den Förstern angemessene Belohnungen für ihre Verrichtungen in den Gemeindswaldungen zu bewilligen.

Unter der Voraussetzung, daß solche Einrichtungen ins Leben treten, kann eine Erhöhung des Ertrags der Gemeindewaldungen für die Zukunft angenommen werden, wenn aber der Geschäftsgang bleibt, wie er ist, so würde jede Berechnung trügen, die auf eine solche Annahme gegründet würde.

Mit der Annahme einer künftigen Erhöhung des nachhaltigen Holzertrags der würtembergischen Staatsforste verhält es sich dagegen anders.

Wenige der Bedingungen, von welchen die gute

Bewirthschaftung der Staatsforste im Allgemeinen abhängt, sind in Würtemberg unerfüllt und es würde höchst unbillig seyn, nicht anerkennen zu wollen, daß sich der Zustand der würtembergischen Staatsforste augenscheinlich verbessert und eine Steigerung des nachhaltigen Ertrages verspricht.

Die Frage kann also blos die seyn, ob diese Vermehrung des nachhaltigen Holzertrags der Staatsforste so groß seyn wird, daß sie den Ausfall, den die Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen zur Folge haben wird, vollständig zu decken vermag?

Hier reihen sich an die schon oben bezeichneten Fragen:

Wie groß sind die Privatwaldungen?

Wie sind sie beschaffen?

Welche Natural-Erträge haben sie bisher geliefert?

Welche Verminderung in dem Betrag dieser Erträge wird nach Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen in einigen Jahrzehenten eintreten?

An diese Fragen reihen sich folgende weitere:

Wie groß sind die Staatswaldungen?

Welche Natural-Erträge werfen sie gegenwärtig ab?

Welche Erhöhung dieser Erträge kann nach einigen Jahrzehenten eintreten?

Gleicht diese Erhöhung jene Verminderung im Ertrag der Privatwaldungen aus oder nicht?

Gleicht sie wohl die Verminderung, welche die Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen in dem Ertrag derselben nach sich ziehen wird, vollständig aus?

Oder gleicht sie vielleicht sogar jene Verminderung des Ertrags der Privatwaldungen aus, die eine unausbleibliche Folge der Freigebung der Waldausstockungen seyn würde?

Kann die Regierung mit Sicherheit jene bewilligen, und ist sie im Stande, die Nothwendigkeit der Verweigerung der letztern zu dokumentiren?

Dieß sind die Fragen, die sich unabweichlich aufdrängen, wenn über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Freigebung der Privatwaldungen in Würtemberg mit Sicherheit entschieden werden soll.

In ihrer Beantwortung und respectiven Bejahung bestehen jene Bedingungen, von welchen die Zulässigkeit einer theilweisen oder gänzlichen Freigebung des Waldeigenthums abhängt und deren Nachweisung wir uns nach Seite 1 unserer Abhandlung zum Ziel gesetzt haben. Selbst zu einem bloßen Versuch der Beantwortung der aufgestellten Fragepunkte mangeln dem Verfasser alle Hülfsmittel und es bleibt ihm blos der Wunsch, daß sie der Behörde nicht mangeln möchten, die mit den daraus gezogenen Beweisen und Berechnungen einen Gesetzes-Entwurf über die polizeilichen Beschränkungen

des Waldeigenthums vor den Ständen zu belegen veranlaßt werden könnte *).

Daß in einem solchen Gesetzes-Entwurf auf die Interessen der Servitut-Berechtigten und der Nachbarn, daß auf die Fälle, in welchen zu Verhütung von Mäuse- und Insekten-Schaden, zu Verhütung von Ueberschwem-

---

*) Unter den forststatistischen Hülfsmitteln für die Erörterung der obigen Fragepunkte ist natürlich die Kenntniß der Flächengröße das erste und unentbehrlichste und in dieser Hinsicht kann der Verfasser nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, wie mangelhaft sie ist, und wie wenig Genauigkeit die Zahlenangaben besitzen, die man in dieser Hinsicht mit solcher Sicherheit benutzt, daß selbst Beweise auf sie gestützt werden.

Die Landesvermessung ist noch nicht im dritten Theil des Landes beendigt, sie kann also die Data nicht liefern, sondern diese können blos aus den Registern der Forstbehörden gezogen werden; eine Vergleichung der Angabe bei Memminger (Beschreibung von Würtemberg, Seite 404) mit der Darstellung der würtemb. Forstverfassung von v. Seutter, Seite 46 zeigt auch, daß Ersterer die Angaben des Letztern z. B. hinsichtlich des Flächengehalts der Staatsforste benutzt hat. Nun muß man aber wissen, daß im Jahr 1819, als die Waldregister gefertigt worden sind, die damals noch nicht vermessenen Waldungen nicht gemessen worden sind; eine große Menge der Angaben in den Waldregistern beruht daher auf Schätzungen und willkührlichen Annahmen und dieß gilt namentlich auch von den Gemeinds-, Stiftungs- und Privatwaldungen. Man mag hieraus abnehmen, welche Genauigkeit die Summen der Flächengrößen haben, die von diesen verschiedenartigen Waldungen angegeben werden. Die Beendigung der Landesvermessung wird zeigen, wie unrichtig jene Summen sind.

mungen und zu Unterdrückung von Waldbränden allgemeine Polizeimaßregeln zu ergreifen ſind, und daß endlich auf die Folgen, welche die Entwaldung einzelner Landſtriche, beſonders aber der Berghöhen, für den phyſiſchen Zuſtand der benachbarten Gegenden haben kann, die erforderliche Rückſicht werde genommen werden, iſt mit Ruhe von der Umſicht der Behörden zu erwarten.

Anhang,

enthaltend

die Bestimmungen des französischen Forstcoder über die Beschränkungen des Waldeigenthums in Frankreich, mit den Motiven.

Der Artikel 2 des französischen Forstgesetzes vom Jahr 1827 lautet, wie folgt:

„Den Privaten sind über ihre Waldungen alle aus dem Eigenthum fließenden Rechte eingeräumt, mit Ausnahme der Beschränkungen, die das vorliegende Gesetz bezeichnet."

Unter diesen Beschränkungen ist diejenige eine der bedeutendsten, nach welcher die Privaten sich in den auf die Bekanntmachung des Gesetzes folgenden 10 Jahren gefallen lassen müssen, daß die Marineverwaltung unter den zur Fällung bestimmten Eichen, die mehr als 15 Decimeter im Umfang haben, diejenigen auswählen darf, welche sie für die Marine brauchbar findet. Ueber den Preis muß der Waldeigenthümer mit den Marinebeamten unterhandeln und wenn sie sich darüber nicht einigen können, so entscheiden gewählte Sachverständige. Diese Bestimmung hat auf die Verhältnisse in Würtemberg gar keinen Bezug und ihre Einzelnheiten werden

daher hier nicht weiter ausgehoben. Außer derselben finden sich blos noch folgende beschränkende Bestimmungen in dem französischen Forstgesetz unter der Ueberschrift:

„Titel XV.

„Transitorische Bestimmungen.

„Artikel 219.

„In den nächsten 20 Jahren von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an kann kein Private seine Holzungen niederschlagen und ausrotten, ohne zuvor bei der Unter-Präfectur die Anzeige, und zwar wenigstens 6 Monate vorher, gemacht zu haben. Während dieser Zeit kann die Verwaltungsbehörde dem Waldeigenthümer die Anzeige machen, daß sie sich seiner Waldausstockung widersetze. In den auf diese Anzeige folgenden 6 Monaten wird der Präfect über diese Verweigerung eine Entscheidung geben, von welcher an den Finanz-Minister recurrirt werden kann. Wenn in den 6 Monaten nach Anzeige der Verweigerung die Entscheidung des Ministers dem Waldeigenthümer nicht übergeben und bekannt gemacht wird, so kann die Waldausstockung vorgenommen werden."

„Art. 220.

„Im Fall der Zuwiderhandlung gegen den vorhergehenden Artikel wird der Eigenthümer in eine verhältnißmäßige Strafe von wenigstens 500 Franken und höchstens 1500 Franken für die Hectare ausgestockten Waldes verurtheilt werden, und überdieß zur Wiederanle-

gung des Ortes zu Wald in der Frist, die durch das Urtheil bestimmt werden wird, und nicht länger als 3 Jahre seyn kann."

„Art. 221.

Unterläßt der Eigenthümer die Ausführung der Pflanzung oder der Saat in der durch das Urtheil vorgeschriebenen Frist, so wird sie auf seine Kosten durch die Forstverwaltungsbehörde vorgenommen, nach vorgängiger Ermächtigung des Präfecten, der die Rechnung der ausgeführten Arbeiten mit seiner Genehmigung versehen, und sie gegen den Waldeigenthümer vollziehen lassen wird."

„Art. 222.

Die Bestimmungen der 3 vorhergehenden Artikel finden ihre Anwendung auf die Saaten und Pflanzungen, die in Folge eines Urtheils zum Ersatz ausgestockter Waldungen ausgeführt worden sind."

„Art. 223.

Von den Bestimmungen des Artikels 219 sind ausgenommen: 1) die jungen Bestände während der ersten 20 Jahre nach ihrer Saat oder Pflanzung, mit Ausnahme des in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falles; 2) die Parks und die geschlossenen und zu den Wohnungen gehörigen Gärten; 3) die nicht geschlossenen Gehölze, von einer Ausdehnung unter 4 Hectaren, wenn sie nicht zu einem andern Gehölz gehören, das den Betrag von 4 Hectaren ergänzen würde, oder wenn sie nicht auf dem Gipfel oder am Abhang eines Gebirgs liegen."

§. 61.

Die Quellen der Einkünfte und Gefällsbezüge fließen bei der Kirche theils aus ursprünglicher Dotation her, welche sich in 3 Jahren von den Jahrzeiten an, an die Gemeinde über.

§. 62.

Die Jahrzeiten, Stiftungen, und Vermächtnisse, welche an die Kirche, an die Pfarrei, auf die Armen (Almosen), Hospital, Schule &c. jährlich sollen gegeben werden,

Die Kirche, als der Gemeinde bei Abzug der Pfarrer, oder Verwalter, Schulmeister, Mesner, Organisten, Kirchen-Diener, Hospitalmeister, auf und von Jahren eingeräumt, in Gebäuden, mit welchen sie versehen, und in Gerechtsamen, die sie dazu haben, und in Gefällen, die sie beziehen, und in Gütern, die sie besitzen, und in Grundstücken, die Kirche dazu gehören, die Kirche dazu gehören, die Kirche dazu gehören

nichts anderes erſetzen kann. So nothwendig die Wälder dem Einzelnen ſind, ſo nothwendig ſind ſie dem Staat. In ihnen findet der Handel die Mittel zur Uebertragung und zum Austauſch. Von ihnen beziehen die Regierungen die Elemente ihrer Vertheidigung, ihrer Sicherheit und ihres Ruhmes.

Nicht blos nach den Reichthümern, welche die klug berechnete Benutzung der Wälder gewährt, muß man ihre Nützlichkeit beurtheilen, ſchon ihr Beſtehen iſt eine unſchätzbare Wohlthat für die Länder, die ſie beſitzen, denn ſie gewähren den Quellen und Bächen Schutz und Zufluß, ſie halten und befeſtigen den Boden der Gebirge und ſie üben auf die Atmoſphäre einen günſtigen und heilſamen Einfluß.

Die Ausrottung der Wälder iſt für die Staaten, in welcher ſie Statt fand, oft ein wahres Unglück geworden und eine nahe Urſache ihres Verfalls und Untergangs. Die Abnahme der Wälder, die Verminderung ihres Ertrags unter die Bedürfniſſe der Gegenwart und Zukunft iſt eines von den Uebeln, denen man vorbeugen muß, iſt einer von den Fehlern, die nichts entſchuldigen kann, und die ſich nur durch Jahrhunderte lange Ausdauer und Enthaltſamkeit wieder gut machen laſſen.

Durchdrungen von dieſer Wahrheit haben die Geſetzgeber aller Zeitalter die Erhaltung der Wälder zum Gegenſtand ihrer beſonderen Vorſorge gemacht. Unglücklicher Weiſe ſtehen die Intereſſen der Privaten, alſo gerade diejenigen, deren unmittelbare Wirkung

Ich bat ihn hierauf dringend Rücksicht zu nehmen, daß die Verhältnisse nicht immer dieselben seyen, wie damals, und daß wir, wenn wir nicht vorwärts kommen, uns nothwendig rückwärts bewegen müssen.

Herr Graf von Bernstorff erwiederte, daß er diese Ansichten vollkommen theile, daß er aber auch nicht wünsche, daß wir uns in unserer Thätigkeit, wie bisher, beschränken, daß wir vielmehr unsere Thätigkeit auf jene Gegenstände ausdehnen möchten, die unser allgemeines Interesse berührten.

Endlich ist Herr Graf von Bernstorff auf die Verhandlungen, welche bei der Bundesversammlung, bei der Sie ihn vertreten, vorgekommen sind, übergegangen, und hat mir insbesondere die Abstimmungsverhältnisse, die Sie mir bereits bei Ihrer Zurückkunft mitgetheilt haben, wiederholt.

Ich habe ihm hierauf die Ansichten, die Sie mir darüber mitgetheilt haben, und die Sie mir in Ihrem Berichte vom 6. dieses Monats ausführlicher entwickeln, vorgetragen, und ihn gebeten, mir seine Meinung darüber zu eröffnen.

Herr Graf von Bernstorff hat mir hierauf erwiedert, daß er mit Ihnen vollkommen einverstanden sey, daß er es für nothwendig halte, daß wir uns in Frankfurt nicht isoliren, daß wir mit den übrigen Bundesgliedern in Verbindung bleiben müssen, daß wir aber auch nicht zugeben dürfen, daß wir in Frankfurt überstimmt werden, daß wir uns nicht Beschlüssen fügen müssen, die unsere Ansichten nicht theilen

welchen man sicher war, daß bei ihnen die Bekanntschaft mit den Bedürfnissen und mit den Regeln des Betriebs mit praktischer Erfahrung verbunden sey. Mitglieder des Staatsraths und Beamte der Marine wurden aufgefordert, mit der Forstverwaltung an dieser vorbereitenden Arbeit Theil zu nehmen. Später wurde dieser erste Entwurf einer Commission vorgelegt, die aus Magistraten, Rechtsgelehrten und Verwaltungsbeamten zusammengesetzt war. Diese Commission widmete sich der Erledigung ihres Auftrags mit Eifer und Ausdauer. Sie begriff, daß sie die allgemeinen Bedürfnisse mit den Rechten des Einzelnen zu vereinigen habe; daß es ihr obliege, durch kraftvolle und weise Maßregeln die Erhaltung unseres forstlichen Reichthums, als den ersten Gegenstand ihrer Sorgfalt sicher zu stellen, und die Freiheit des Privateigenthums nur denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche durch ein allgemeines, jedem vor Augen liegendes, Interesse geboten wurden.

Nach einer langen Prüfung und einer mehrmals wiederholten Berathschlagung wurde der Entwurf des Gesetzbuchs provisorisch genehmigt; allein diese erste Bürgschaft genügte noch nicht und durfte nicht genügen. Man wollte alle Meinungen vernehmen, alle Interessen hören, die mannigfaltigsten Critiken veranlassen. Der Entwurf wurde gegen das Ende der Sitzung vom Jahr 25 gedruckt; er wurde jedem von Ihnen, meine Herren, mitgetheilt, so wie den Herren Mitgliedern von der Erb-Kammer. Er wurde dem

Bundesrath angeführt, über die alles Beschließende Bundesversammlung, die Bundesversammlung, die in Frankfurt ihren Sitz hat, ist nicht einmal ein Wort gesagt.

Sonnenklar müssen wieder jedem selbst sein, die Bundesgesetze, die Bundesrichter werden angeführt, die Bundesgesetze, die Bundesexecution, die Bundesgewalt, die Bundesarmee, alles Bundesdinge.

Die Bundesakte hat Bundesrichter und hat Bundesgesetze, Bundesexecution, Bundesgewalt, Bundesarmee, Bundesversammlung, aber Bundesrath existirt nicht, und gerade diese drei verschiedenen Bundesgewalten, die Bundesversammlung, der Bundesrath und der Bundesrichter, sind in der Bundesakte nicht einmal mit einander verbunden.

Wie kann man also sagen, daß der Bundesrath in der Bundesakte begründet sei, wenn er nicht einmal begründet ist, und es geht so in Einer Verwirrung und Unklarheit fort. Wenn man nun aber auch annehmen will, daß der Bundesrath begründet sei, so ist er doch nicht in der Bundesakte begründet, und wenn er nicht in der Bundesakte begründet ist, so ist er auch nicht durch sie aufgehoben, und wenn er nicht durch sie aufgehoben ist, so ist er auch nicht durch sie beschränkt.

Und ist er so, wie Großherzoglich vorgeschrieben, nicht durch sie beschränkt, so ist Alles, was seine Competenz überschreitet, nicht durch sie aufgehoben.

Was die Motive zu den oben mitgetheilten Bestimmungen des Gesetzbuchs betrifft, so enthält darüber der Vortrag des königlichen Commissairs Folgendes:

„Die alten Verordnungen hatten den Waldeigenthümern zahlreiche und peinliche Bedingungen der Benutzung auferlegt.

Das Verbot, die Niederwaldungen vor dem festgesetzten Alter zu schlagen, die Verpflichtung sich bei der Abholzung nach den Regeln zu richten, die für die Benutzung der königlichen Waldungen bestanden, die Unterhaltung von Oberholzstämmen, das Verbot der Waldausstockungen, darin bestand ein Theil der beschränkenden Maßregeln, welchen die Ausübung des Eigenthumsrechts lange Zeit unterworfen war.

Das Gesetz von 1797 hob sie alle auf einmal auf und milderte diese Revolution in der forstlichen Gesetzgebung durch keinen Uebergang.

Die Eigenthümer mißbrauchten diese ungewohnte Freiheit; die Waldausrodungen vermehrten sich ins Unendliche, ohne Unterschied der Orte, auf welchen sie vorgenommen wurden, so, daß an mehreren Orten durch die Abschwemmung des ausgestockten Erdreichs und die Entwaldung der Gebirge, der tragbare Boden verschwand, und nur die nackten Felsen blieben.

Gegen diese Uebel mußte nothwendig ein schnelles Mittel ergriffen werden. Man griff zu einem Mittelweg zwischen dem alten und neuen Stand der Dinge und das Gesetz vom 29. April 1803 verbot die Vornahme von Waldausrodungen ohne vorgängige Er-

mächtigung. Gleichwohl wurde diese Maßregel nur vorübergehend ergriffen. Ihre Dauer ist auf 25 Jahre gesetzt, und dieser Termin ist beinahe verflossen.

Ist es nothwendig, dieß Verbot aufrecht zu erhalten, oder soll man dem Privateigenthum die unbeschränkte Freiheit zurückgeben, deren es durch das Gesetz vom 29. April 1803 beraubt worden ist?

Dieß war die Frage, die man entscheiden mußte, und die den Gegenstand einer langen Prüfung und zahlreicher Berathungen ausmachte.

Nichts, meine Herren, ist ehrwürdiger, als das Eigenthumsrecht, dieses Recht gestattet seiner Natur nach keine Grenzen; es begreift, wir wissen es, die Befugniß, zu gebrauchen und zu mißbrauchen in sich. Diese dem Eigenthum anklebende Befugniß, die dasselbe ausmacht, ist in unserem Gesellschaftsverband das Lebensprincip, das man sich wohl hüten muß, zu verkennen und anzutasten.

Das sind Ihre Grundsätze, meine Herren, und es sind auch die unsrigen; gleichwohl muß selbst diese große Regel sich beugen, wie Sie wissen, vor der Rücksicht auf die noch größere des Bedürfnisses der Gesellschaft und der Erhaltung des Gemeinwesens. Um diesen Preis verbürgt die Gesellschaft ihren Gliedern Sicherheit und Eigenthum. Es ist dieß ein Opfer, das der Vortheil des Einzelnen dem Vortheile Aller bringen muß, und das somit selbst jenen nützt, denen es auferlegt ist.

Die Gesetze aller Länder und unsere eigenen Ge-

ſetze enthalten zahlreiche Beiſpiele von Auflegung eines ſolchen Opfers, und es mag genügen, hier dasjenige anzuführen, das ſelbſt die Entziehung des Eigenthums für das allgemeine Beſte geſtattet.

Die Frage über die Intereſſen des Ganzen, die Frage über das allgemeine Beſte iſt alſo in der That die einzige, auf die es hier ankommt; auch wird der Grundſatz nicht angefochten werden können; aber die Anwendung deſſelben kann beſtritten werden.

In dieſer Hinſicht, meine Herren, ſcheint allein die Kenntniß der Thatſachen genügen zu können *)

Mehr als die Hälfte des Waldbodens, wir haben es bereits geſagt, gehört den Privaten. Der Theil, der dem Staat, der Krone und den Gemeinden verbleibt, iſt in der gegenwärtigen Lage unzureichend für die Bedürfniſſe des Staats und die Conſumtion der Privaten.

Die Höhe des Holzpreiſes, die leichte und ſichere Hülfsquelle, die dem Waldeigenthümer die Abholzung

---

*) Der Redner erkennt hier gleichfalls an, daß die Beſchränkungen des Waldeigenthums einzig durch den Stand der forſtlichen Verhältniſſe eines Landes motivirt werden können und daß ſowohl die Entbehrlichkeit, als die Unentbehrlichkeit der Beſchränkungen durch zuverläſſige Nachweiſungen über jene Verhältniſſe begründet werden müſſen. So kann z. B. in Frankreich das bloße Verbot der Waldausſtockungen genügen, weil die meiſten Privatwaldungen Niederwaldungen ſind, bei welchen an Herabſetzung des Umtriebs wenig liegt und die Holzerzeugung geſichert iſt, wenn die Devaſtation und Ausſtockung nicht geſtattet wird.

eines mit Holz bestandenen Grundstücks gewährt, verglichen mit den entfernten und eventuellen Vortheilen, die seine Erhaltung gewähren kann, die Hoffnung, diese Vortheile in gleichem oder höherem Maaße bei einer andern Benutzung des Bodens erlangen zu können; alle diese Ursachen, die nicht in Abrede gezogen werden können, erklären zur Genüge die Neigung zu Waldausstockungen, die bei einer großen Zahl von Waldeigenthümern vorherrschend ist. Ueberdieß sind wir über diesen Punkt nicht auf Muthmaßungen beschränkt, jene Neigung hat sich nur zu gut durch die Eile bewährt, mit welcher man von der durch das Gesetz vom Jahr 1791 ertheilten Freiheit Gebrauch machte, so wie durch die unzählige Menge von Gesuchen um Erlaubniß zur Ausstockung, die seit dem Verbot derselben eingelegt worden sind.

Durch Wiederherstellung einer unbedingten Freiheit würde man sich wirklichen Gefahren aussetzen, gegen welche Sie bald eine Schutzwehr zu verlangen genöthigt wären. Daher mußte man, obgleich ungerne, ein strengeres System annehmen.

Uebrigens haben wir uns wohl gehütet, meine Herren, die Beschränkung als einen Grundsatz, als eine bleibende Maßregel in das Gesetz aufzunehmen; wir haben sie vielmehr als eine begrenzte, zeitweilige Ausnahme betrachtet.

Der Titel über die Privatwaldungen enthält keine Bestimmung dieser Art; nur am Schluß des Gesetzes verlängert ein transitorischer Titel auf 20 Jahre das

Verbot der Waldausstockungen ohne Erlaubniß. Dieses Verbot ist nicht nur in Beziehung auf die Dauer, sondern auch in Hinsicht auf seinen Umfang begrenzt; es bezieht sich weder auf die Gehölze, die unter 20 Jahren alt sind, noch auf die Parks und die geschlossenen und zu den Wohnungen gehörigen Gärten, noch auf die nicht geschlossenen Holzungen, deren Größe geringer als 2 Hectaren ist. Die gesetzliche Anordnung, die in ihrer ganzen Ausführung leichter und einfacher gemacht worden ist, berücksichtigt nur die Waldungen von einiger Wichtigkeit, deren Erhaltung durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl geboten ist.

Alles berechtigt zu der Hoffnung, daß nach Verfluß des durch die transitorischen Artikel festgesetzten Zeitraumes, dem Eigenthum die gänzliche Freiheit werde zurückgegeben werden können, mit der einzigen Ausnahme, welche die Gebirgslagen und steilen Abhänge immer erheischen.

Auf dieses Ziel der Befreiung werden die gemeinschaftlichen Bemühungen der Forstverwaltung und die sichtbaren Fortschritte des Ackerbaues und des Gewerbfleißes führen.

Eine durch eigene und fremde Erfahrungen erprobte Art der Waldbehandlung, die Errichtung einer Forstschule, auf welcher sich unterrichtete Beamte bilden werden; mit Umsicht angeordnete und mit Sorgfalt ausgeführte Waldanlagen werden nach und nach den der Forstverwaltung unterworfenen Waldungen *)

*) Im Gegensatz gegen die Privatwaldungen.

vollkommenere Bestände und größere Ausdehnung verschaffen und damit jede Besorgniß hinsichtlich der Befriedigung unserer gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse beseitigen.

Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Ausbeutung unserer Braunkohlen- und Steinkohlen-Bergwerke mit großer Thätigkeit betrieben wird; daß die Industrie durch sinnreiche Verfahrungsarten die Consumtion der Brennstoffe vermindert; daß die Anlegung von Canälen und Landstraßen mit jedem Tage eine gleichere Vertheilung des Ertrags unserer Wälder bewirkt; daß das Beispiel fremder Länder unsere Waldbesitzer über den Nutzen belehrt, der sich aus den Wäldern ziehen läßt, und daß somit alle diese Umstände uns die Ueberzeugung gewähren müssen, daß beim Ablauf der 20 Jahre der temporaire Titel ohne Gefahr von dem Gesetz wird abgelöst werden können.

Wie viel Gutes, Nützliches und Günstiges, meine Herren, hat man nicht in 20 Jahren in einem Lande zu hoffen, das die Vorsehung mit Wohlthaten überhäuft; in einem Lande, wo die Ansichten umfassender und klarer werden; wo die Wissenschaften, die Künste und der Ackerbau unter dem Schutz des legitimen Monarchen und unter den Auspicien einer weisen, folgenreichen Freiheit blühen."

Beleuchtung

der

im 3ten Hefte der forstlichen Blätter

enthaltenen

Bemerkungen

über

einzelne Verhältnisse der Staatsforstdiener.

Von

Oberfinanzrath Nördlinger

in

Stuttgart.

Im 3ten Hefte der forstlichen Blätter sind Bemerkungen über einzelne Verhältnisse der Staatsforstdiener enthalten, die zum größeren Theil die Mängel der gegenwärtigen Staatsforstverwaltung richtig schildern. Mehrere derselben dürften jedoch eine nähere Beleuchtung erfordern, weil sie gar leicht mißverstanden werden, sogar zu Aenderungen Anlaß geben könnten, durch welche größere Mißverhältnisse, als die bestehenden, hervorgerufen würden. Auch wird einiges von dem, was mit Recht getadelt, von Anordnungen abgeleitet, denen das Getadelte gar nicht beigemessen werden kann.

Wenn hier diese Bemerkungen ihrer Folge nach durchgegangen werden, so geschieht es nicht in der Absicht, Tadel abzuwenden, wo er mit Recht steht, sondern in der Absicht, Abänderungen von Einrichtungen zu verhüten, so lang an deren Stelle etwas Besseres nicht gesetzt werden könnte; in der Ueberzeugung, daß es oft besser ist, einmal bestehende und begründete Einrichtungen auch mit kleinen Mängeln beizubehalten, als Umkehrungen zu veranlassen, die ihre neuen Mängel mit sich bringen und in jedem Falle die im Forstfache doppelt schädliche Meinung begründen, daß keine Anordnung dauernd, sondern alles vorübergehend seye.

1) Die Stellung der dirigirenden Staatsforstbeamten.

Die hier gerügte Vereinzelung derselben führt allerdings für das Forstwesen höchst bedeutende Nachtheile mit sich. Sie sind erkannt worden und können durch die beabsichtigte Concentrirung der Functionen, welche dem Forstrath und dem Ministerium früher zukamen, in einer Stelle doch nicht ganz beseitigt werden, so lange diese Stelle auf bloße schriftliche Mittheilungen durch eine und dieselbe Mittelstelle gewöhnlich beschränkt und nicht im Stande ist, selbst zu sehen und thätig an Ort und Stelle einzugreifen.

Eine solche allein auf Schreiberei und Tabellen beruhende Einrichtung mag bei Gegenständen, wo es nicht aufs Sehen ankommt, bei geistlichen, richterlichen, Regierungs- und Verwaltungs- Gegenständen ꝛc. gar wohl bestehen und ganz zweckmäßig seyn. Im Forstwesen, Bauwesen, Bergwesen, überhaupt bei allen sogenannten technischen Fächern, führt sie unausbleiblich große Nachtheile herbei. Die leitende Stelle wird der Sache fremd und von ihren Untergeordneten ungefähr so angesehen, wie der Stubengelehrte von dem Practiker.

Es fragt sich aber, ob es nicht aus höheren Rücksichten und um der ganzen Staatsverwaltung Einheit und eine gleiche Form zu geben, nöthig war, diese Einrichtung zu wählen, wenn sie gleich nicht alle Vortheile gewährt und nicht allgemein durchgeführt ist. Eine Frage, die nicht unwichtig, aber hier nicht wohl zu erörtern seyn dürfte.

2) Ueber die Besoldungsklassen der Forstämter und Reviere.

Die Verbindung der Besoldung mit dem Amt wird hier, neben Anerkennung mehrerer dafür sprechenden Rücksichten, vorzüglich deßwegen für den Dienst und für die Diener für nachtheilig erklärt, weil sie den Forstmann nöthige, um sein Einkommen zu verbessern, seine Stelle mehrmals zu verändern und weil sie auf die bestbesoldeten und daher beschwerlichsten Stellen Männer vom höheren Alter bringe. Diese Bemerkungen sind richtig. Es wird aber dadurch nur bewiesen, daß auch die bessere Einrichtung ihre Mängel habe.

Fragt man: ob mit allen Stellen gleicher Gehalt hätte verbunden werden sollen, so wird diese Frage gewiß nicht bejaht werden können, weil die Reviere immer sehr verschieden bleiben müssen und es sehr unbillig wäre, bei höchst verschiedenen Dienstleistungen gleichen Lohn zu geben. Doch dieß scheint nicht das Gewünschte zu seyn: es soll die Besoldung persönlich und bei der Zunahme der Dienstjahre und wohl auch bei tadellosen Dienstleistungen eine persönliche Zulage gegeben werden.

Wenn auch bei der Austheilung dieser Zulagen die strengste Gerechtigkeit und Billigkeit, und nur diese allein, walten würden; so würde doch der Forstverwaltung ein Hebel fehlen, der bei der gegenwärtigen Einrichtung schon viel gewirkt hat. Der Antrieb sich durch Kenntnisse und Thätigkeit auszuzeichnen und sich dadurch ein verbessertes Einkommen zu verschaffen. Es würde bei

dieſer Einrichtung zur Beförderung auf die höhere Beſoldungsklaſſe nur ein höheres Alter, das mit aller Bequemlichkeit abgewartet werden kann, und eine tadelloſe Dienſtleiſtung, wozu gewiß alles Mittelmäßige gezählt werden kann, erforderlich ſeyn.

Setze man aber auch voraus: zum höchſten Gehalt könnten nur vorzügliche Männer gelangen, ſo entſteht die Schwierigkeit, wie darüber zu entſcheiden ſeye.

Wird etwa den Menſchen zu wenig zugetraut, wenn man befürchtet, es möchte Manchem mit der Gunſt nur gar weniger und immer derſelben Perſonen bei großer Mittelmäßigkeit gelingen, das höchſte Ziel zu erreichen und es möchte deshalb Mancher mehr bemüht ſeyn, einzelnen Perſonen gefällig zu werden, als ſich im Dienſte anzugreifen? Liegt die Beſorgniß etwa gar zu entfernt, es werde dagegen mancher Ehrenmann und wackere Diener, der ſich darum, wie er andern erſcheint, zu wenig bekümmert, bei ſchwerem Dienſt zurückbleiben?

Eine Anordnung, die dem Arbeiter ſeinen Lohn, unabhängig von zufälligen Nebenverhältniſſen, ſichert und auf den Geiſt des Forſtperſonals wohlthätig wirken muß, kann an und für ſich nicht getadelt werden. Führt ſie Nachtheile mit ſich, ſo werden dieſe, ohne die Hauptſache umzuſtoßen, wohl zu beſeitigen ſeyn.

Unter den gerügten Nachtheilen ſteht hier die Veränderung der Stelle oben an.

Einmal iſt hier zu bemerken, daß eine Veränderung beim Uebertritt vom Forſtwart zum Förſter und von dieſem zum Oberförſter immer nöthig bliebe, ſodann daß

der Stellenwechsel wegen Kränklichkeit, Unverträglichkeit ꝛc. noch häufiger als gegenwärtig vorkommen würde, wenn auf der bequemeren Stelle derselbe Gehalt bezogen werden könnte. Der Ansicht, daß ein Forstdiener wo möglich seine Lebenszeit auf einer Stelle bleiben müsse, wird auch beim Förster nicht beizupflichten seyn.

Es trägt nicht wenig zur Bildung eines Försters bei, wenn er mehrere Reviere in verschiedenen Gegenden des Landes verwaltet hat und es liegt darin ein gutes Schutzmittel gegen manche Einseitigkeit. Manche Erfahrung kann ohne die Vergleichung auf verschiedenen Standpunkten gar nicht gemacht werden.

Wenn daher die Versetzung auch in ökonomischer Beziehung für den Förster, und in so fern der Staat die Reisekosten vergütet, auch für diesen, mit Beschwerlichkeit und Aufwand verbunden ist, so kann doch auf der andern Seite derselben ein großer Nutzen nicht abgesprochen werden. Oder ist es nicht auch gar oft dem Dienst nachtheilig, wenn sich eine Försters-Familie in einer Gegend einbürgert und in alle Verwandtschaften und Familien verflicht?

Daneben ist wohl zu bemerken, daß es gar nicht ohne Werth ist, Stellen zu haben, auf welchen der Versuch im Kleinen angestellt werden kann, ob und wie ein Forstdiener einem Revier vorzustehen vermöge. Wenn auch alle Stellen gleich wären, so würden doch die, welche dieselben suchen, es nicht seyn. Es gibt beschränkte, übrigens fleißige und brave Männer, von denen auch nach erstandener Prüfung nicht mit Gewißheit behauptet

werden kann, ob sie ein wichtigeres Revier tadellos zu versehen im Stande seyen.

Solche Männer können häufig ohne große Härte vom Dienst nicht ganz ausgeschlossen, sie können aber mit gutem Gewissen auf einer Forstwarts- oder Försterstelle 3ter Klasse belassen werden.

Auch ist nicht vorgeschrieben, noch weniger ist es bisher so gehalten worden, daß die Anstellung jedesmal zuerst in der 3ten, sodann in der 2ten Klasse statt finden müsse; wenn gleich ein successives Vorrücken im Allgemeinen zu wünschen ist.

Gar viele Personen sind sogleich als Förster 2ter Klasse, auch sind Forstwarte als solche und als Förster 1ster Kl. angestellt worden, je nach Beschaffenheit der Umstände.

Was hier vom Förster gesagt wurde, gilt auch vom Oberförster. Es könnte sich gar leicht fügen, daß ein vorzüglicher Mann, etwa ein Forstassistent, zuerst Förster 2ter Kl., sofort Oberförster 3ter Kl. und hierauf OFörster 1ster Kl. würde, und folglich mit 3 Stellenwechseln Oberförster 1ster Klasse.

Zugegeben aber auch, daß die Stellen zu oft gewechselt werden müßten, so folgt daraus noch nicht die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit, das gewählte Princip, die Besoldungsklassen an die Wichtigkeit der Reviere zu knüpfen, aufzugeben.

Es würde alsdann nur zu untersuchen seyn, ob nicht etwa eine Klasse der Försters- und Oberförsters-Stellen zu unterdrücken seye, in welchem Falle die Zahl

der Klassen, wenn man nicht ganz darauf verzichten wollte, auf die geringste gebracht wäre.

Gerne wird man mit einstimmen, wenn der Herr Verf. klagt, daß ältere Männer oft genöthigt seyen, der höheren Besoldung wegen, beschwerlichere Reviere zu versehen.

Auch hier kann, unbeschadet des bestehenden Princips, geholfen werden, wenn ein verhältnißmäßiger Aufwand nicht gescheut wird.

Es könnte nämlich auch bei dem Bestand der durch die Wichtigkeit der Stelle bestimmten Dienst- und Besoldungsklassen dem ältern verdienten Manne eine nach der Dienstzeit sich richtende Zulage gegeben und derselbe in den Stand gesetzt werden, sich auf der höheren beschwerlicheren Stelle Unterstützung zu gewähren, oder auf eine solche Stelle und ihre Besoldung zu verzichten.

Der Einwurf, daß es auch hiebei darauf ankommen würde, wie ein Mann prädicirt würde, dürfte kaum zu besorgen seyn, da immerhin der große Unterschied bestünde, daß mit der beschwerlichen Stelle der angemessene Gehalt verbunden bliebe.

Nicht unwichtig ist hiebei die Bemerkung, daß der Staat dieselben Grundsätze auch bei andern Verwaltungs-Zweigen, und man darf sogar sagen, allgemein beobachtet.

Sind nicht die Cameral- und Hütten-Verwaltungen, die Regierungs-, die Richter-Stellen, sogar die Canzlei-Stellen in Ansehung der damit verbundenen

Gehalte nach ihrer Wichtigkeit und Beschwerlichkeit geordnet? Wie geht es hier den älteren auf die höheren Stellen vorrückenden Dienern? Und warum sollte der Staat nur bei dem Forstwesen eine Ausnahme machen?

Wenn einem Forstdiener bei höherem Alter mancher Dienst beschwerlicher fällt, so kommt ihm dagegen sehr zu statten, daß ihm die Ausübung der Waldhuth nicht mehr zunächst obliegt und alle Verhältnisse und Oertlichkeiten so bekannt sind, daß er gar vieles vom Zimmer aus und ohne Mühe besorgen kann, was einem jüngern viel zu thun macht und daß dadurch ein Amt, so lange nicht Geistesabnahme eintritt, immer leichter wird.

Es ließe sich noch manches beifügen. Nur das stehe noch hier: daß über das gegenwärtig befolgte Besoldungs-Princip noch keine Klagen des unbefangenen Forstpublikums laut geworden sind und dasselbe in der bei weitem größeren Mehrzahl damit sehr zufrieden zu seyn scheint.

3) Der Beweis, daß zwischen dem Diensteinkommen der Oberförster und der übrigen Staatsdiener auf analogen Stellen keine Gleichheit bestehe, ist so gründlich geführt, daß nichts dagegen zu erinnern, nur weniges beizufügen seyn dürfte.

Es ist wahr, daß es zu weit führen würde, wenn dem Oberförster und Förster für jede Verrichtung außerhalb Wohnorts eine Entschädigung gegeben werden wollte. Das Amt, das sie begleiten, bringt es mit

sich, daß ihre Thätigkeit oft in einem bedeutenden Landestheil gleich wirksam seye. In diesem Falle aber haben sie ein Recht, im Ganzen eine solche Entschädigung zu verlangen, daß sie ohne die Besoldung, welche dafür nicht bestimmt ist, anzugreifen, den damit verbundenen täglichen Aufwand jeder Gattung bestreiten können.

Es gab eine Zeit, wo der Forstdiener jeden Dienstgrades nur einen kleinen fixen Gehalt bezog, so klein, daß man erstaunen mußte, wie er damit nicht nur leben, sondern sogar wohlhabend werden könne. Je kleiner der Gehalt war, desto größer war die Zahl der erlaubten und unerlaubten Nebeneinkommens-Quellen, auf die er ausdrücklich oder stillschweigend verwiesen war.

Diese Zeit ist nicht mehr; was dem Forstdiener nicht zur Besoldung gegeben ist und gebührt, — man darf es von der alles überwiegenden Mehrzahl derselben sagen — das erhält er nicht mehr. — Die von ihrem Amte reich werden, sind gewiß eine merkwürdige Seltenheit und die immer zunehmende Verbreitung von Moralität in diesem Stande ist unverkennbar.

Man muß deßhalb zwischen jetzt und ehemals sehr unterscheiden — und kann, was früher zur Entschuldigung ungenügender Gehalte und Entschädigungen gebraucht werden mochte, ohne Unrecht jetzt nicht mehr anwenden.

4) Ueber die Bestellung des Forstschutzes.

Ein wichtiges Capitel, weil davon die Sicherheit

der Waldungen und das Loos so vieler jungen Männer, die sich dem Forstfache gewidmet haben, abhängig ist.

Das, was hier vorzüglich eine nähere Beleuchtung erfordern möchte, sind die allerdings sehr gegründeten Klagen über Mangel an Unterkunft für junge Forstleute und über die Geringfügigkeit des Gehalts der Waldschützen und Forstwarte, und Betrachtungen, wie der Forstschutz für die Zukunft zu bestellen seyn möchte.

Um die gegenwärtigen Verhältnisse und die neueren Anordnungen gehörig würdigen zu können, ist es nöthig, sich in die früheren Zeiten zurückzuversetzen und den Stand der Sache vom Jahr 1821 ins Aug zu fassen.

Die Forstorganisation vom Jahr 1818 hatte — unbekümmert um das, an was sie sich anschließen sollte und konnte — um das Bestehende

1) eine Forst- und Revier-Eintheilung gegeben, die zwar eine gewisse Waldfläche unter diesem Namen vereinigte, aber die in der Oertlichkeit liegenden Schwierigkeiten eben so wenig berücksichtigte, als die Vortheile benützte.

2) Hatte sie zwar die Verrichtungen der verschiedenen Klassen von Forstdienern nach gewissen Vordersätzen regelrecht geordnet, dabei aber von der Einfachheit und Sparsamkeit, welchen damals so leicht Genüge zu leisten gewesen wäre, weit entfernt und den Staat unnöthigerweise mit Pensionen und einem unverhältnißmäßigen Personal belastet *).

*) Das Verdienstlichste dieser Organisation, denn sie hatte sehr

Es wurden 151 Reviere je mit einem Förster und Unterförster gebildet, im ganzen aber nach Zahns Vortrag in der Stände-Versammlung *)

157 Unterförster

und 292 Waldschützen,

letztere ausschließend, erstere zum Theil zum Schutz der Waldungen aufgestellt. Beide mußten sich einer Prüfung unterwerfen und wurden ausschließend aus dem Forstfach genommen.

Man hatte also 449 Forstdiener, die befördert seyn wollten. Die Waldschützen, geprüfte Männer vom Fach, mit Familie, konnten von ihrem Gehalt von 227 fl. nicht leben und auch den Unterförstern, an welche bedeutende Dienstforderungen gemacht wurden, meistens Männer in vorgerücktem Alter, waren nicht zufrieden.

Es waren aber nur 151 Försters- und 24 Oberförsters-Stellen vorhanden, von welchen zusammen durch Tod und andere Veränderungen jährlich etwa 8 in Erledigung gekommen seyn würden. Setzt man, was hier wohl geschehen darf, voraus, daß alle Bewerber gleich gewesen wären, so hätte der letzte Waldschütz 40 Jahre bis zu seiner Beförderung zum Förster warten müssen! Schon deßwegen konnten die Verhältnisse von 1818, ab-

---

viel Gutes, ist wohl die bestimmte Sonderung und Bestimmung der Verrichtungen und Pflichten jedes Dienstgrades in den Forstdienst-Instruktionen, woran es bis dahin durchaus gefehlt hatte.

*) Bem. über den Vortrag des Vice-Präsidenten Zahn ꝛc. v. Seutter, S. 18.

gesehen von dem hohen Aufwande, den sie nöthig machten, nicht bestehen.

Es mußte daher, als man sich zu einer Abänderung entschloß, der Bedacht genommen werden, ein anderes Verhältniß zwischen den geringeren und den höheren Stellen, so weit sie mit Männern vom Fach besetzt werden sollten, herzustellen, um mehr Gelegenheit zur Beförderung zu geben.

Dieß konnte nur erreicht werden, wenn die Waldschützen-Stellen nicht mit Forstleuten besetzt wurden. Diese Rücksicht scheint wichtiger noch, als die Ersparniß, die dabei gemacht werden konnte, gewesen zu seyn. Denn es wird von Niemand bestritten werden, daß ein Landmann, ein entlassener Soldat ꝛc., dessen Familie ein Gütchen baut und dessen Bedürfnisse gering sind, mit geringerem Einkommen bestehen kann, als ein gebildeter Forstmann.

Selbst wenn dergleichen Waldschützen nur kleinere Huten *) versehen konnten und daher ihre Zahl vergrößert wurde, mußte noch eine Ersparniß entstehen.

---

*) Man wird sich zum Gebrauch der neuen nirgends angenommenen Worte Begang und Belauf für die Bezeichnung des einem Waldschützen zur Hutung übergebenen Waldbezirks nicht entschließen, wenn man bedenkt, daß Gang nur die Bewegung im Gehen, Lauf aber nur die schnelle Bewegung, nie aber eine Ausdehnung, eine Fläche oder einen Bezirk bezeichnet.

Hut hat diese Bedeutung schon längst, insbesondere bei Weide und Wald.

Es war daher um so natürlicher, diese Stellen wirklich mit Landleuten ꝛc. zu besetzen, als man von denselben außer Ehrlichkeit und Thätigkeit nur Kenntniß im Lesen und Schreiben fordern darf *).

Aber auf diese Weise mußten auf einmal 292 Stellen, auf welchen der junge Forstmann die erste Anstellung hätte finden können, wegfallen.

Nicht genug! Man hatte im Verlauf von wenigen Jahren sich vollkommen überzeugt, daß die Unterförster, so wie sie die Organisation von 1818 gegeben hatte, vollkommen entbehrlich seyen. Die Unterförsters-Stellen wurden aufgehoben und es giengen abermal 152 Stellen ein.

Die Regierung, auch wo sie nicht dazu verbindlich gewesen wäre, ließ aus Rücksichten der Billigkeit und Menschlichkeit den einmal angestellten Waldschützen und Unterförstern ihren Gehalt und wurde, da der geringste Theil derselben sogleich als Förster angestellt werden konnte, dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, in der Folge bei Diensterledigungen auf ihre Wiederanstellung auf besser besoldete Stellen den Bedacht zu nehmen.

Inzwischen hatte sich aber, veranlaßt durch die große Zahl von Forststellen und gelockt von der Leichtigkeit, womit im Jahr 1818 Anstellung gefunden worden war, eine große Zahl junger Leute dem Forstfache gewidmet, die nun mit den Pensionären zu concurriren haben.

Das Loos dieser durch bestehende Einrichtungen zur

*) Auch in andern Staaten, namentlich im Nassauischen, besteht eine gleiche Einrichtung.

Ergreifung des Forstfaches veranlaßten jungen Männer ist höchst bedaurungswürdig.

Aber es ist, wie aus dem Vorgetragenen hervorgeht, eine Folge der unhaltbaren Anordnungen vom Jahr 1818 und der Organisation vom Jahr 1821 22 nicht zur Last zu legen.

Wie traurig auch die Lage dieser jungen Männer seye, so wird zugegeben werden müssen, daß bei jeder Staatseinrichtung das Daurende vorzüglich ins Auge zu fassen und dem Vorübergehenden nicht unterzuordnen seye.

Man konnte bei der Forstorganisation vom Jahr 1821—22 unmöglich sich darauf einlassen, zu berechnen, wie viel Stellen erforderlich wären, um die jungen Forstmänner unterzubringen, sondern die erste Untersuchung mußte seyn, wie viel der Staat zur Verwaltung seiner Forste in den verschiedenen Dienstgraden Stellen bedürfe und diese Zahl mußte auf das möglich Niedrigste gesetzt werden.

Sieht man von den zufälligen Umständen, unter welchen die neuern Einrichtungen getroffen wurden, ab und denkt man sich, daß nur eine den Oberförsters- und Försters-Stellen angemessene Anzahl von Forst-Candidaten vorhanden wäre, so wird gegen die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Einrichtungen wenig zu erinnern seyn.

Die Forstwartstellen, den Waldschützenstellen so nahe stehend, sollen neben dem, daß dadurch hie und da eine Unterstützung des Försters bezweckt werden kann, hauptsächlich nur dem jüngern Forstmanne, der nicht als Assistent dienen kann oder will, zur einstweiligen Unter-

kunft im ledigen Stande und zu seiner Vorbereitung für den eigentlichen Staatsdienst dienen. Dazu ist sein Gehalt in Verbindung mit dem auf die herrschaftliche Casse übernommenen Nebeneinkommen genügend. Er ist etwas höher, als der frühere Gehalt der Waldschützen vom Fach, wovon eine Familie leben sollte. Die Zahl der Forstwarte ist 64, wovon sich ein bedeutender Theil nie zu Försterstellen eignen wird. Die höheren Stellen betragen aber 198, woraus sich ergibt, daß der für eine Beförderung geeignete Forstwart bald vorrücken würde.

Wohl wäre zu wünschen, daß einige der größern Reviere etwas kleiner wären und einige Reviere 3ter Klasse mehr bestünden.

Dennoch aber kann alles seinen geregelten und angemessenen Gang gehen, sobald der Andrang von Pensionären vorüber ist und die Zahl der Forst-Candidaten sich in ein besseres Verhältniß zu den Stellen gesetzt hat.

Es ist auffallend, wie übermäßig viel junge Leute auch gegenwärtig noch, des auffallendsten Mißverhältnisses zwischen Bewerbern und Stellen und der bedauerlichen Lage der erstern ungeachtet, sich zum Forstwesen drängen. Ein ernstes Wort der Abmahnung wird Pflicht für jeden, der hierin zu wirken vermag *)!

Nicht nur, daß beinahe jeder Forstdiener einen Sohn seinem Fache widmet, — es gibt solche, die ihre ganze

*) Ein ernstes Wort der Abmahnung sollte zunächst an diejenigen gerichtet werden, welche sich ein Geschäft daraus machen, junge Leute zum Studium des Forstwesens aufzumuntern. Der Herausgeber.

männliche Nachkommenschaft unbekümmert um alles Weitere ihrem Stande widmen.

Dieser Hang läßt sich, außer der natürlichen Liebe zu einem den Genuß der freien Natur und des Jagdvergnügens begünstigenden Stande, vielleicht nur dadurch erklären, daß der Förster meistens in Dörfern oder kleinen Landstädten lebt, wo Handwerker und Gewerbe für ihn und seine Kinder wenig Anziehendes haben und daß er der Landwirthschaft sich selbst nicht überlassen und wegen beschränkten Vermögens seine Kinder mit ihren erhöhten Bedürfnissen nicht widmen kann.

So wenig nun im Allgemeinen erwartet werden kann, daß der Staat über seinen Bedarf die Forststellen vermehren werde, so dürfte doch der Wunsch, daß auf die gegenwärtige Noth so vieler junger Männer Rücksicht genommen werden möchte, gerecht seyn.

Durch die Errichtung der vielen Forststellen im Jahr 1818 war man allerdings berechtigt worden, zu glauben, es werde auch in der Folge die Unterkunft im Forstfache leicht seyn.

Die gegenwärtige Verlegenheit ist vorübergehend, ein Opfer, das derselben gebracht würde, würde es gleichfalls seyn!

Was die Waldschützenstellen betrifft, so sollen dieselben dem Forstmann kein Unterkommen gewähren. Wenn man gleichwohl viele auf Waldschützenstellen dienen sieht, so ist es wohl selten dem Umstand, daß es zur Besetzung derselben an Ortsbürgern, Soldaten ꝛc. gefehlt hätte, zuzuschreiben, sondern gewöhnlich der Noth, oder

dem Wunsch, nur endlich einmal in den Dienst zu treten. Wer aufs Aeußerste gebracht ist, zieht es immer vor, wenig zu haben, als gar nichts.

Daß die hinsichtlich des Waldschutzes getroffenen Anordnungen nicht fehlerhaft und beizubehalten seyen, beweist der Herr Verfasser des Aufsatzes selbst, indem er mit seinen Vorschlägen auf dasjenige zurückkommt, was eigentlich schon besteht:

1) Aufstellung festangestellter Schutzdiener vom Forstfach für größere Reviere ꝛc.

Für größere Reviere und Huten sind bereits 64 Forstwarte aufgestellt.

Wann der Gehalt derselben nach seinem Antrage, so weit erhöht würde, daß auch die, welche sich für Försterssstellen nicht eignen, mit Familie leben könnten, so ändert dieß im Wesentlichen nichts ab.

2) Aufstellung von Waldschützen aus dem Gewerbestand, so weit sich brauchbare und ehrliche Männer finden.

Es würde mithin die Anstellung solcher Personen, wie es jetzt gegenwärtig der Fall ist, die Regel seyn.

3) Aufstellung eines beweglichen Schutzpersonals aus Forstleuten. Dieses Personal ist bis auf den Namen Scharfschütz, der ihm gegeben werden soll, das, was wir vorzüglich für unvorhergesehene vorübergehende Fälle bestimmt, bereits besitzen.

Wenn übrigens beigefügt wird, daß sich der Forst- und Jagdschutz am wirksamsten durch ein mobiles Schutzpersonal handhaben lasse, so kann dieß zwar in so fern

zugegeben werden, als der Beruf eines Waldhüters Gesundheit und Kräfte erfordert, die ein solches Corps, nicht weil es mobil, sondern weil es jung ist, vorzüglich besitzt, und weil da, wo bestehende Gewohnheiten und Verbindungen zu stören sind, ein Fremder vorzüglich tauglich ist.

Aber auch hier ist nicht eine Seite, wie die andere. Würde man die Zahl dieser Scharfschützen neben 64 Forstwarten, zu sehr vermehren, so würden sie lange dienen und in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zurückkommen müssen, — also für das mobile Corps zu alt und für den höhern Dienst immer weniger geeignet, daher der Staatsverwaltung sehr lästig werden. Auch ist es von großem Werth, wenn ein Waldschütz alle Personen und Verhältnisse einer Gegend kennt. Wird der Forstscharfschütz so lang in der Gegend belassen, bis er alle Frevler kennt und noch mehr bis auch der Förster ihn und den Grad des Vertrauens, das er ihm schenken darf, kennt, so hört die Mobilität desselben je länger desto mehr auf?

Kein geringer Vortheil der Anstellung von Ortsbürgern ist: daß man sich bei ihrer Entlassung und Zurücksendung zum früheren Beruf weniger Bedenklichkeiten machen darf, als mit der Entlassung eines in diesem Falle ganz brodlos gemachten Forstdieners.

Ein Wechsel mit den Personen im Fall sich gegründeter Verdacht zeigt, ist daher ein leicht anzuwendendes Mittel. — ?

Aus dem Gesagten, dem sich noch manches beifü-

gen ließe, dürfte so viel hervorgehen, daß zu wesentlichen Veränderungen in der Verwaltung des Staatsforstwesens, worunter Gehalts-Erhöhungen nicht gehören, nirgends ein Grund vorhanden ist.

Nachschrift.

In der Absicht des Herausgebers liegt es nicht, seine Ansichten gegen die vorstehenden Bemerkungen weiter auszuführen, er glaubt vielmehr, daß das von beiden Seiten Gesagte für den unbefangenen Leser hinreichen könne, um über die besprochenen Verhältnisse sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden.

Hundeshagen (J. C.) über d. Hackwaldwirthschaft überhaupt, und ihre Einführung in Würtemberg insbesondere. Eine Rechtfertigungsschrift. 8. 1821. 30 kr.

Mohl (H.) über den Bau und das Winden der Ranken- und Schlinggewächse. M. Kpfrn. gr. 4. 1828. 3 fl.

—— über die Poren des Pflanzen-Zellgewebes. Mit 4 Kpf. gr. 4. 1828. 1 fl. 12 kr.

Rengger (J. R.) physiolog. Untersuchungen üb. d. thier. Haushaltung d. Insekten. gr. 8. 1817. 36 kr.

Rogg (J.) Lehrbuch der Forstwissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften. 1. Thl. 1e Abth., auch unter dem Titel: Anfangsgründe der Mathematik. Mit 5 Kupfertafeln, gr. 8. 1826. 3 fl.

—— Ueber das Höhenmessen durch d. Barometer (aus obigem besonders abgedruckt). gr. 8. 1826. 30 kr.

—— Lehrb. d. Forstwissensch. u. ihrer Hülfswissensch. 1r Bd. 2e Abth. a. u. d. Tit.: Anfangsgründe der Naturwissenschaft für Forstmänner. gr. 8. 1827. 3 fl.

—— Sammlung mathemat. Aufgaben für Forstmänner. Ein Anhang zu d. Anfangsgründen d. Mathematik. Mit 1 Kpfrtfl. gr. 8. 1827. 45 kr.

Uebersicht (tabellarische) der Naturgeschichte der deutschen wilden Holzarten im natürlichen Zustande, zur nöthigen Anwendung bei einer regelmäßig zu führenden Forstwirthschaft. Fol. 1823. 24 kr.

Widenmann (W.) forstliche Blätter für Würtemberg. 1s Hft. 1825. gr. 8. br. 1 fl. 2s Hft. 1828. 1 fl. 12 kr. 3s H. 1 fl.

—— Ueber den Zweck und Begriff der Forstwirthschaft, eine diszorisch-kritische Abhandlung. gr. 8. 1826. 36 kr.

—— Das System der Forstwissenschaft als Grundriß zum Gebrauch akademischer Vorlesungen bearbeitet und mit Bemerkungen über die Methode des Studiums der Forstwissenschaft begl. gr. 8. 1824. 54 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06860 7723

BOUND

SEP 4 1931

UNIV. OF MICH.
LIBRARY

Digitized by Google